Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in dem

Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben

von

J. J. Scotti,

königl. preuß. Regierungs-Sekretär.

Zweiter Theil,

vom Jahr 1701 bis zum Jahr 1750 und von Nro. 506 bis incl. Nro. 1592.

Düsseldorf, 1826.

Gedruckt bei Joseph Wolf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

D.R.281

HT 656070

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cleve-Märkische

Provinzial-Gesetze.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

506. Cleve den 13. Januar 1701.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verherrlichung des 18. des laufenden Monates, an welchem Tage die feierliche Proklamation und Krönung des Landesherrn, als König in dem souverainen Herzogthum Preußen, stattfinden wird, soll in allen Kirchen Vor- und Nachmittags Gottesdienst gehalten, das Te Deum laudamus gesungen, Gott gedankt und Mittags von 11 bis 12 Uhr mit allen Glocken geläutet werden. Die Wahl der Texte zu den zu haltenden Predigten wird den Pfarrern überlassen.

Bemerk. Unterm 27. ej. m. ist wegen Abänderung des Kirchengebetes und der churfürstlichen Titulatur, sodann auch am 4. März ej. a. verordnet worden, daß, in den Berichten und Eingaben an Seine Majestät, das Prädikat Churfürst und churfürstliche Durchlaucht wegbleiben soll.

507. Cleve den 8. März 1701.

Königliche Regierung.

Die, gegen das bestehende Verbot, stattfindende Ausführung der Pferde wird wiederholt untersagt und den Beamten die desfallsige strengste Beaufsichtigung befohlen.

Erneuert am 6. April ej. a. und am 9. Januar 1702.

508. Cleve den 6. April 1701.

Königliche Regierung.

Die, Behufs der Errichtung ausländischer Fourage-Magazine, stattfindende Ausfuhr des Hafers, des Heues und des Strohes wird bei Confiskations-Strafe verboten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

509. Cleve den 18. April 1701.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der von den Beamten häufig veranlaßten Behinderungen der königl. Truppenwerbungen werden die Lokal-Behörden angewiesen, den mit königl. Autorisation sich einfindenden Werbern allen möglichen Vorschub, zur baldigsten Anwerbung der ihnen benöthigten, oder zu werben anbefohlenen Zahl Leute, zu leisten.

510. Cleve den 4. Mai 1701.

Königl. Regierung.

Nachdem es sowohl in Unserer Nachbarschafft als auch an verschiedenen Orten, und insonderheit in denen Uns angrentzenden Niederlanden, zu allerhandt gefährlichen Conjuncturen und Weiterungen sich anlässet, und Wir dahero hohe und wichtige Ursachen haben, auff die Sicherheit Unserer Lande, und darin sich befindenden Einwohner und Unterthanen, ein sonderbahres und sorgfältiges Absehen zu nehmen und unter anderen Defensions-Mittelen, Unsere Lehn-Pferde auffzubiethen und in Bereitschafft zu halten; Als ergehet hiermit Unser allergnädigster und zugleich ernster Befehl, daß alle Diejenigen, welche einige Lehn-Güther von Uns recognosciren, oder solche Güter wieder Käufflich, mit Unserm Consens, an sich gebracht, oder ex alio capite dieselbe besitzen und geniessen ohne alle Contradiction, Exception und Außflucht, wie die Nahmen haben mögen, die Lehn-Pferde sampt tüchtiger und untadelhaffter Manschafft, Mundirung und Gewehr, und zwar auff solchen Fuß, wie anitzo unsere Cavallerie an Manschafft Pferden und Mundirung bestehet, so fort und ohne Säumnüß herbeyschaffen, und in Bereitschafft halten sollen, damit dieselbe sich innerhalb sechs Wochen sistiren, und denen Officiren angewiesen werden können: Es hat sich aber einer oder der ander mit einigen Pactis, welche sie oder Ihre Vorfahren, der Lehn-Pferde halber, etwa unter sich getroffen nicht zu schutzen, noch deßhalb einigen Disputat zu erregen, gestalt Wir bey den Lehn-Gütheren, worauff der Roßdienst hafftet, und deren Besitzern und einem Jeden seines interesse halber, so Er ex pactis hat, die Nohtdurfft in Unsern Judiciis zu suchen, freystellen werden: Als gesinnen und befehlen Wir allen, zu Unserer Clev- und Märckischen Lehn-Cammer ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hörigen Lehnleuthen, hiemit allergnädigst und Ernstlich obiger Unserer Edictal-Verordnung ohne einigen Fehl zu geleben und sich in obgemelter Frist des Endts zu Cleve, bey Unserm Königlichen Kriegs-Commissariat, zu sistiren und anzumelden, wornach sich alle die Jenigen, welche Lehngüter besitzen, bey Verlust derselben, und Ihres darauff habenden Juris, auch bey Vermeidung Unserer Ungnade eigentlich zu richten, zu achten, und sich für Schaden zu hüten wissen werden.

Bemerkung. Die königl. Regierung hat am 14. Juni ej. a., unter Mittheilung des vorstehenden Ediktes, die Lehn-Leute aufgefordert, an einem bezeichneten Orte, mit Pferd und Harnisch und mit wohlbewaffneten Dienern zu erscheinen, oder sich binnen vier Wochen, zur Ablösung des geforderten Lehen-Dienstes in Geld, nebst Beibringung einer gerichtlichen Nachweise der zu jedem Lehen gehörigen Pertinenzstücke und deren jährlichen Einkünfte, bei dem königl. Kriegs-Commissariate zu melden.

---

511. Cöln a. d. Spree den 28. Mai 1701.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit männiglich, denen es zu wissen nöthig ist, zu wissen: Nachdem wegen Beruffung der Prediger in den Gemeinen, da einige unter dem Titul des Juris Patronatus die Prediger ohne der Classis Inspection, allein berufen wollen, zwischen den Patronis und Gemeinen zuweilen Streit fürgefallen, und dannenhero vom Clev- und Märckischen Synodo über den 17. Art. der Clev- und Märckischen Kirchen-Ordnung Erklärung verlanget worden; Daß wir demnach gedachten 17. Art. erstgedachter Kirchen-Ordnung also verstehen und erkläret haben: 1. daß solche Berufung der Prediger allein die Clev- und Märckische Evangel. Reformirten Kirchen angehe, und dieselbe sich darnach achten, keinesweges aber zum Nachtheil der Jülich- und Bergischen Evangl. Reformirten Kirchen (denen zum Besten in dem etliche Jahre darnach erst aufgerichteten Religions-Vergleich das Recht und die Weise der Beruffung reguliret ist) mißbrauchet werden könne, noch sollen, und 2. daß aus eben demselben Absehen besagter 17. Art. auch nur privatos Patronos der Clev-Märkischen Evangl. Re-

formirten Gemeinen angehe, weilen beyde damahlige Landes-Herrn sich über das ihnen in denen resp. Cley-Jülich-Berg- Marck- und Ravensberg'schen Landen an einem und andern Ort zustehenden jus patronatus in gedachten Religions-Recess auf die darin beschriebene Maaß und Weise, absonderlich verglichen und erkläret haben, wobey es dann billig in alle Weege sein Verbleiben hat. 3. Und soll es im übrigen diesergestalt gehalten werden, daß an den Oertern, wo formata Consistoria sind, und der Patronus ein Glied der Gemeine ist, in Gegenwarth des 2ten Predigers, wann an dem Ort zwey Prediger seyn, sonsten in Gegenwarth des Inspectoris Classis (welcher bloßhin das Gebeth thun, im übrigen aber sich sonst in die Wahl nicht mischen soll) die Gemeine oder das Consistorium, so wie es hergebracht ist, nebst dem patrono, er sey im Consistorio oder nicht, dennoch eine Stimme mit haben, und 3 bequeme Subjecta, auf deren Lehr und Leben nichts zu sagen ist, per majora vota erwehlen, dieselbe dem patrono praesentiren, und dieser einen aus den Dreyen nominiren, und demselben einen Collations- und Vocations-Schein absque juribus investiturae, und gegen Erlegung der Schreib-Gebühr und Siegel-Geldes (so höher nicht als 2 Rthlr. zu setzen) ertheilen; Mit welchem Collations- oder Vocations-Schein der Vocatus sich bey der Classe sistiren, das gewöhnliche Examen und ordination, oder wenn derselbe vorhin anderwertlich ein Prediger gewesen, und also bereits bey einer Classe oder auch bey einer Universitaet examiniret worden, nur die bloße introduction in der Gemeinde begehren, und in allem der Kirchen-Ordnung, und folglich der Classe und Synoden, wie alle andere Prediger unterworffen seyn, gedachte Ordination und introduction aber auch so fort unweigerlich geschehen solle; An denen Oertern aber, da der Patronus kein Glied der Gemeine ist, soll die Gemeine oder Consistorium auf vorgedachte Weise ohne Zuziehung des Patroni, 3 bequeme Subjecta, auf deren Lehr und Leben nichts zu sagen ist, per majora vota erwählen, und es im übrigen mit der praesentation, nomination, Collation, Sistirung, ordination und introduction des Vocati, wie vorhin gemeldet, gehalten werden; Wo aber keine formata Consistoria seyn; sondern nur etwa eine Hauß-Capelle, welche der Patronus oder Eigner des Haußes für sich, und seine Haußgenossen, oder in der Nachbarschafft wohnende Pfächtiger brauchet, und den Prediger allein salariiret, da soll dem Patrono oder Eigner des Haußes, die Vocation gantz allein gelaßen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jedoch in puncto des Vocati Sistirung bey der Classe, wie auch Examinis, ordinationis et introductionis es auf eben die Weise, wie in obigen zweyen Fällen disponiret worden, observiret werden; Wornach sich männiglich, dem es zu wißen nöthig ist, resp. gehorsamst zu achten, und Unsere Clevische Regierung über diese Unsere Allerunterthänigste Erklärung und Reglement gebührend zu halten haben.

Bemerk. Confer. das, die obigen Bestimmungen auch auf die evangl. luth. Predigerwahlen ausdehnende, Hofes-Rescript vom 26. März 1736.

512. Cleve den 30. Mai 1701.

Königl. Regierung.

Anordnung eines am 22. k. M. zu feiernden allgemeinen, außerordentlichen Dank-, Buß- und Bet-Tages, wegen der von dem Landesherrn (am 18. Januar c. a.) angenommenen Königs-Würde, nebst Bezeichnung der zu den Vor- und Nachmittags-Predigten zu benutzenden Texten.

Bemerk. Zufolge Regierungs Verordnung vom 5. Januar 1702 und 29. Dezember 1704. soll der vorbezeichnete Gedächtniß-Tag der Krönung Sr. Maj. des Königs künftig jährlich in allen Kirchen gleichmäßig durch zwei Predigten gefeiert und Gott um Segen angerufen werden.

513. Cleve den 18. Juni 1701.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 18. Juni c. a. erlassenen Ediktes, wodurch es den Unteroffizieren und Soldaten verboten wird, sich ohne Consens ihrer Capitains zu verloben, oder zu verheirathen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 78.)

514. Cleve den 23. September 1701.

Königl. Regierung.

Nebst Publikation eines königl. zu Oranienburg am

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

25. August c. a. erlassenen Ediktes (s. Myl. Th. IV, Abth. V, Cap. I, Nro. 10) wegen Erhebung einer außerordentlichen, allgemeinen Kopfsteuer zur Bestreitung der durch die kriegerischen Zeitumstände nöthig gewordenen Ausgaben, werden die Beamten zur Umlage, Erhebung und Einzahlung dieser Steuer mit Anweisung versehen.

---

515. Cleve den 20. Januar 1702.

Königl. Regierung.

Die in Holland außer Cours oder herabgesetzten, und deshalb ins Herzogthum Cleve eingeführt werdenden, fremden Deute werden ohne Unterschied verrufen, und sollen die clevischen Deute künftig nur dann als Scheidemünze empfangen und ausgegeben werden, wenn keine ganze oder halbe Stüber angewendet werden können.

---

516. Cleve den 2. Februar 1702.

Königl. Regierung.

Rücksichtlich der verfassungsmäßigen Versendung der Prozeßakten an die Universitäten, zur Einholung von Rechtsgutachten, und weil die den Partheyen gestattete Freiheit, gewisse Juristenfakultäten ausschliessen zu dürfen, von denselben dahin mißbraucht wird, so viele der Letztern zu excipiren, daß es ihnen leicht wird, die mit ihrer Angelegenheit beauftragte Fakultät herauszufinden und von dieser ein günstiges Urtheil zu erwirken; so sollen die Partheien künftig nur drei Universitäten ausschliessen dürfen, wenn nicht besondere Regierungsgenehmigungen erweiterte Ausnahmen gestatten.

Bemerk. Laut eines zu Charlottenburg am 14. Juli 1707 erlassenen Publikandums soll, bei Einholung von Rechtsgutachten, der zu Minden neuerrichtete Schöppenstuhl vorzugsweise berücksichtigt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

517. Wesel den 8. Juni 1702.

Friedrich, König ꝛc.

Bei der häufig stattfindenden Desertion der neuangeworbenen königl. Truppen, sowohl aus den Garnisonen und Winterquartieren, als ins Besondere aus dem Lager vor Kaiserswerth, werden geschärfte Strafbestimmungen gegen die Deserteure und gegen die Hehler und Beförderer derselben publicirt. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 81.)

518. Cleve den 27. November 1702.

Königl. Regierung.

Publikation zweier zu Cöln an der Spree am 27. November c. a. verkündeten kaiserlichen Patente, wodurch, bei dem von der Krone Frankreichs, wegen der Erbfolge in Spanien, erneuerten Reichskriege, gleichmäßig wie 1689, alle Verbindung mit Frankreich und Spanien untersagt und die in ihren und ihrer Alliirten Diensten stehenden Reichs-Unterthanen abgerufen werden, Letzteres auch ins Besondre auf Churbaiern angewendet wird, welches mit französischem Gelde Truppen wirbt und, im Einverständniß mit Frankreich, den Frieden mit dem Reiche durch die Wegnahme von Ulm und Memmingen und durch die Bedrohung mehrerer Reichsstände gebrochen hat. (Conf. Myl. Th. III, Abth. II, Nro. 77 und 78.)

519. Cleve den 14. Dezember 1702.

Königl. Regierung.

Anordnung eines allgemeinen am bevorstehenden zweiten Weihnachts-Feiertage in allen Kirchen zu feiernden Dankfestes, wegen der den hohen Alliirten über Frankreich verliehenen Siege; die Wahl der dazu passenden Texte wird den Predigern überlassen.

Bemerk. Unterm 31. September 1703 hat die königl. Regierung verordnet, daß den gewöhnlichen Kirchengebeten die Fürbitte um Segen und Sieg für die, gegen den Reichsfeind stehenden, Truppen eingeschaltet werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

520. Cleve den 9. Januar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Cöln an der Spree am 9. Januar c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die Datirung, Rubricirung und Unterzeichnung der an Je. Majestät unmittelbar oder an die königl. Behörden gerichteten Bittschriften befohlen, und die Anfertigung und Einreichung anonymer oder die Unterthanen gegen die Behörden aufwiegelender Suppliken verboten wird.

Erneuert und erweitert am 17. März 1710 und 1. October 1714. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 102, 124 und 135.)

521. Cleve den 18. Januar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Cöln an der Spree am 18. Januar c. a., gelegentlich des Krönungs-Fest-Tages Sr. Majestät, verheißenen General-Pardons für alle binnen 3 Monaten freiwillig bei ihren Fahnen sich wieder einfindende Deserteure. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 82.)

522. Cleve den 31. Januar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln an der Spree am 31. Januar c. a. erlassenen Patentes, wodurch das in der Post-Ordnung vom 1. Januar 1699 (s. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 17) enthaltene Verbot, daß Fuhrleute versiegelte Briefe und Paquete unter 20 Pfd. bestellen dürfen, erneuert wird. (Conf. l. c. Nro. 44.)

523. Cleve den 12. Februar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation eines d. d. Potsdam den 12. Februar 1703 allerhöchst erlassenen Relais- und Vorspann-Reglements bei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eintretenden Reisen Sr. Maj. des Königs und des königlichen Hofes. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 6.)

524. Cleve den 15. März 1703.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß dem Erbprinzen von Hessen-Cassel die königl. Statthalterschaft des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, mit der Vergünstigung übertragen worden ist, daß derselbe den Antritt dieses Gouvernements bis zur Rückkehr aus dem Feldzuge verzögern möge.

Bemerk. Die in dieser Sammlung aufgeführte Verordnung wegen Reparatur der Wege vom 19. April 1706 ist im Original folgendermaßen unterzeichnet:

„Anstatt und von wegen Sr. königl. Majestät"
„Friedrich, Erbprinz zu Hessen-Cassel."

525. Cleve den 9. April 1703.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird es untersagt, sich irgend einer Cognition in den das Postwesen betreffenden Angelegenheiten anzumassen und die königl. Post-Beamten unter ihre Jurisdiktion zu ziehen; indem das Postwesen überhaupt, so wie alle Post-Meister und Beamte, rücksichtlich ihres Amtes, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des General-Post-Meisters unterworfen sind. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 103.)

526. Cleve den 7. Mai 1703.

Königl. Regierung.

Den Unterthanen wird es bei Leib- und Lebens-Strafe untersagt, mit der in der bloquirten Festung Geldern befindlichen Garnison oder mit den dortigen Einwohnern Correspondenz zu halten, denselben Lebensmittel oder andre Bedürfnisse zuzubringen oder zuführen zu lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

527. Cleve den 18. Juni 1703.

Königl. Regierung.

Das Verbot der Haltung von Hochzeiten, Rockendiesten, Glaser-Essen oder anderer verschwenderischer Mahlzeiten, bei Aufrichtung der Häuser (Bau-Hochzeiten) wird erneuert und den Beamten dessen strengere Handhabung, bei 100 Goldg. Strafe, geboten.

528. Cleve den 14. August 1703.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Schönhausen am 14. August c. a. erlassenen Patentes, wodurch, unter Verkündigung eines desfallsigen kaiserlichen Mandates d. d. Larenburg den 15. Mai c. a., im Einverständniß mit England und den vereinigten Niederlanden, aller Handels- und Wechsel-Verkehr mit den französischen und spanischen Unterthanen auf's Strengste untersagt wird. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 79.)

529. Cleve den 11. October 1703.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird, zur fernern Communikation an die jeden Ortes wohnenden Juden-Familien und Rabbiner, so wie an die Geistlichen und an einige andre verständige Leute, ein zu Cöln an der Spree am 28. August d. J. erlassenes königl. Edikt mitgetheilt, wodurch den Juden bei Leib- und Lebensstrafe untersagt wird, das mit den Worten Alenu leschabeach anfangende Gebet, wobei sie zugleich ausspeien und wegspringen, und welches Lästerungen gegen Christus enthalten soll, ferner zu beten und dasselbe die Jugend zu lehren.

Bemerk. Durch ein königl. Edikt vom 15. Januar 1716 ist das Vorstehende wörtlich erneuert, auch mit hebräischen Buchstaben gedruckt, und zusätzlich befohlen worden, daß dasselbe in allen Synagogen und israelitischen Gebethäusern angeschlagen werden soll. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Nro. 15 und l. c. Th. VI, Abth. II, Nro. 92.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

530. Cöln an der Spree den 1. Dezember 1703.

Friedrich, König ꝛc.

Unter Erneuerung der Verordnung, daß in den Städten, wo königl. Posten vorhanden sind, keine Fuhrleute an gewissen Tagen und Stunden abfahren und keine den Posten zukommende Paquete und Briefe sammeln dürfen; sodann auch, daß die Fuhrleute sich bei ihrer Ankunft und Abfahrt bei den Postämtern jedesmal melden müssen, wird deren strenge Handhabung allgemein und besonders den königl. Postmeistern zu Cleve und Wesel befohlen.

531. Cleve den 31. Januar 1704.

Königl. Regierung.

Anordnung eines allgemeinen, am 5. März c. a. zu haltenden, ausserordentlichen Fast-, Buß- und Bet-Tages um die Abwendung der durch den Reichsfeind dem Lande gedroheten Kriegesnoth zu erflehen; bei den Vor- und Nachmittags-Predigten sollen die Texte Psalm 81, V. 14 und 15 und Jerem. 14, V. 17 zum Grunde gelegt werden.

532. Cleve den 22. Februar 1704.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung der am 23. Mai 1681 (Nro. 356 d. S.) und 9. Januar 1696 wegen des Brüchtenwesens erlassenen Edikte werden die Justizbehörden zur pünktlichen Anzeigung der verhängten Brüchtenstrafen und zur vorschriftsmäßigen Rechnungsablage über deren Ertrag wiederholt angewiesen; zugleich wird bestimmt, daß die Beamten nur den zehnten Pfennig von den wirklich erhobenen, nicht aber von den niedergeschlagenen Brüchtenstrafen beziehen sollen.

Bemerk. Unterm 8. November 1704 ist die pünktlichere Anzeigung der vorgefallenen Brüchten und der von jedem Beamten darauf geleisteten Zahlungen und Ausgaben wiederholt befohlen worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

533. Cöln a. d. Spree den 29. Februar 1704.

Friedrich, König ꝛc.

Die zur cleve-märkischen Lehen-Kammer gehörigen Lehen-Leute werden, bei dem fortdauernden Reichskriege und der dadurch nothwendigen Vermehrung der Landes-Vertheidigungs-Mittel, aufgefordert, einen Geldbeitrag, wie dieses früher schon öfters geschehen ist, zu leisten und sollen sie für jedes von ihnen zu stellende Lehen-Pferd, 125 Reichsthaler binnen 6 Wochen zur königlichen Kriegs-Kasse einzahlen.

Bemerkung. Die königl. Regierung hat unterm 9. September ej. a. bestimmt, daß von jeder zu Lehen aufgetragener Jurisdiktion, zu der Lehen-Pferde-Steuer, 84 Reichsthaler entrichtet werden müssen, „worauf sie „auch Anno 1683 Anfangs gesetzet worden;“ sodann ist am 22. November ej. a. den mit ihren Beiträgen rückständigen Lehenleuten ein letzter Termin, zu deren Entrichtung, auf den 2. Januar 1705 anberaumt worden, an welchem die dann ferner Säumigen, ihrer Lehen für verlustig erklärt werden sollen.

534. Cleve den 11. März 1704.

Königl. Regierung.

Publikation eines königlichen zu Cöln a. d. Spree am 11. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch bei der, zur Fortsetzung des Reichskrieges, dringend nothwendigen Verstärkung der königlichen Armee mit 12000 Mann, deren Werbung befohlen, und den Unterthanen und Handwerkern die Stellung einer gewissen Zahl Rekruten aufgegeben wird. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 84.)

535. Cleve den 3. Juni 1704.

Königl. Regierung.

Wegen der bei dem gegenwärtigen Kriegszustand erforderlichen neuen Anwerbung und Unterhaltung einer ansehnlichen Zahl Truppen, werden die Ritter-, Frey- und Burgmanns-Güter nach dem Fuß des Jahrs 1684 angeschlagen und die Beamten angewiesen, den Besitzern dergleichen Güter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die prompte Einzahlung ihrer Quoten zur königl. Kriegs-Kasse, bei Vermeidung militärischer Execution, aufzugeben.

536. Cleve den 27. August 1704.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 27. August c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Begünstigung der inländischen, Leder und Häute verarbeitenden, Gewerbe, die Auf- und Vorkauferei, so wie die, nur mittelst besonderer Ausgangs-Pässe zu gestattende, Ausfuhr aller Gattungen roher Häute und Felle, bei Confiskations- und Geld-Strafe verboten wird.

Bemerkung. Vorstehende Bestimmungen sind durch ein zu Berlin am 30. October 1724 erlassenes, zu Cleve am 2. Januar 1725 publicirtes königl. Edikt erneuert, und durch ein ferneres königl. Publikandum vom 29. November 1673 für Cleve, Mörs und Geldern wiederholt worden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. II, Nro. 64 und Nro. 82 und n. Myl. Band III, pag. 341.)

537. Cleve den 16. September 1704.

Königl. Regierung.

Publikation zweier königl. am 15. Mai und 27. August d. J. erlassenen Verordnungen, wodurch die Abhaltung vierteljähriger Kirchen-Collecten, Behufs der auf der Universität Halle zu vermehrenden Freitische für arme Studirende, befohlen wird; zugleich werden die Behörden angewiesen, am nächsten Quatertemper damit den Anfang machen zu lassen. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 77.)

Bemerkung. Zufolge eines zu Cöln a. d. Spree am 11. Februar 1707 ergangenen Publikandums, ist über die seitherige Ergiebigkeit der vorbemerkten Collecten öffentlicher Beifall bezeugt, und eine fernere gleichartige Einsammlung solcher freiwilligen milden Gaben verordnet worden, Letzteres auch am 9. September 1713. und ferner von der königl. Regierung zu Cleve wiederholt befohlen worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

538. Cleve den 20. September 1704.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 20. September 1704 erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch zur Sicherung der Eigenthums-Rechte der Besitzer und der Prioritäts-Rechte der hypothekarischen Gläubiger, verordnet wird, daß überall in jedem Gerichtsbezirke Lager-Bücher errichtet werden sollen, in welche jeder Eigenthümer seine Immobilien unter fortlaufende Nummern muß eintragen lassen und worin jede Veränderung des Besitzstandes oder hypothekarische Verpfändung, bei dem betreffenden Grundstücke, bemerkt werden muß.

Die Bildung und Fortführung dieser Lagerbücher wird den Lokal-Justizbeamten übertragen, ihre desfallsigen Gebühren festgesetzt und jeder Hypothekar-Gläubiger angewiesen, sein Dokument zur Erhaltung seines Prioritätsrechtes vor dem 1. Februar 1705 eintragen zu lassen, da bei dessen Ermangelung das Vorzugsrecht, nur erst mit dem Tage der Inscription ins Lager-Buch, beginnen soll.

Bemerkung. Die Ausführung der obigen Bestimmungen ist durch ein späteres allgemeines Edikt vom 22. November ej. a. bis auf weitere Verordnung suspendirt worden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 21 und 22.)

539. Cleve den 20. September 1704.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 20. September c. a. erlassenen Patentes, wodurch zur Vermehrung der, während des gegenwärtigen Kriegszustandes, nothwendigen Geldmittel eine besondre Consumtions- und Luxus-Accise eingeführt wird; u. a. soll von jedem neuen Paar Schuh, Stiefel, Pantoffeln und Strümpfe, desgleichen von jedem Hute 1 Ggr. Accise erlegt, und von dem Käufer erstattet werden; wer Thee, Kaffe und Chokolade trinken will, muß jährlich eine Abgabe von 2 Reichsthaler leisten; dergleichen Wirthe in den größern Städten, (u. a. in Cleve, Wesel, Duisburg Emmerich, Rees und Hamm) sollen nach Maßgabe ihres Gewerbes besonders besteuert werden; das Tragen von Gold und Silber an den Kleidungsstücken, mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ausnahme der Militairischen Uniformen und der Livreen, so wie das Tragen von Perrücken und Fontangen, ist nur gegen Erlegung von 1 Reichsthaler pr. Jahr erlaubt; unverheiratete Frauenzimmer unter 40 Jahren, welche nicht bei ihren Eltern oder nahen Anverwandten oder Brodherrschaften wohnen, müssen, vierteljährig 6 Ggr. Accise erlegen; das Fahren in Carossen oder Zellischen Wagen ist nur gegen Erlegung von 8 Reichsthaler, in halb verdeckten Chaisen gegen 5 Reichsthaler jährlich, erlaubt, diejenigen, welche nicht von Adel, oder die nicht Beamte sind, und welche ein bezeichnetes Prädikat besitzen, zahlen das Doppelte, die auf dem Lande wohnenden Cavaliere dürfen sich jedoch der halbbedeckten Chaisen Abgabefrei bedienen ꝛc. (Conf. Myl. Thl. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 38.)

540. Cleve den 29. September 1704.

Königl. Regierung.

Die noch fehlenden Wegweiser auf Kreuz- und Scheidewegen müssen überall unverzüglich errichtet, denselben auch die Meilenzahl der Entfernung des Ortes, wohin sie zeigen, eingehauen und alle einförmig, nach einem beigefügten Muster, blau, weiß und orange angestrichen werden.

Bemerkung. Zufolge des Musters fängt die Farbenreihe von unten an und windet sich, in Form eines Bandes um den Wegweiser von unten nach oben.

541. Cleve den 28. October 1704.

Königl. Regierung.

Bei Vorspann-Leistungen darf künftig zu zwei Pferden nur ein Führer gestellt werden.

542. Cleve den 31. October 1704.

Königl. Regierung.

Die dem gemeinen Wesen und der Steuer-Erhebung höchst nachtheiligen, steuerfreien Veräußerungen von Pertinenzien steuerpflichtiger Güter, wodurch auf den Letztern die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Steuerquoten der steuerfrei verkauften Absplisse haften bleiben, werden für die Zukunft ganz verboten und sollen die früher in solcher Art steuerfrei veräußerten Grundstücke, von den Besitzern der Sohlstätten, gegen Erlegung des Kauf- oder Pfandschillings auf dem Wege der Liquidation und nach Anleitung des desfalls aufgerichteten Kontraktes, sofort und ohne Prozeß, reluirt und wiedererworben werden können.

543. Cleve den 7. November 1704.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Magdeburg am 17. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die frühere Pferdeausführungs-Verbote erneuert, und strenge Maßregeln vorgeschrieben werden, um zu verhindern, daß dem Reichsfeinde in- oder ausländische Pferde zugeführt werden. (Conf. Myl. Th. III, Abth. II, Nro. 81.)

Erneuert zu Cleve am 7. December 1705.

544. Cleve den 17. November 1704.

Königl. Regierung.

Da bei der befohlenen Aufnahme und Taration der sogenannten Burgmanns Floch-Ländereien und andern eximirten Gütern, wovon ein sicherer Beitrag geleistet werden soll, viele nicht angezeigt worden, vielmehr vor wie nach verdunkelt geblieben sind, und deshalb nicht gehörig quotisirt werden können; so wird den Besitzern solcher verheelten freien Güter und Floch-Ländereien eine 14tägige Frist zur Nachholung ihrer Erklärung gestellt, bei Strafe, daß späterhin entdeckt werdende Güter entweder confiscirt oder wenigstens zur gemeinen Contribution gezogen werden sollen. Dem Entdecker eines solchen verheimlichten Grundstückes soll der Betrag einer Jahres-Pacht ausgefolgt werden.

545. Cleve den 27. November 1704.

Königl. Kriegs- und Dom. Kammer.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 27.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

November 1704 erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die Errichtung von Saal-, Lager-, Erb- und Haupt-Bücher in den königlichen (Domainen-) Aemtern befohlen wird, und zu diesem Behuf die Besitzer von Lehen- und Erbzins-Stücken zur genauen Angabe derselben, nach Lage und Größe und nach dem Umfang der Prästationspflichtigkeit, angewiesen, sodann auch diejenigen, welche Lehen- Erb- Zinsen und Zehenden in den königlichen Aemtern zu fordern haben, aufgefordert werden, dieselben urkundlich nachzuweisen; um von diesen Domanial-Grundstücken, so wie von den darauf haftenden activ- und passiv-Prästationen, den Erb- und Lager-Büchern eine ausführliche Beschreibung einzuverleiben. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. II, Cap. III, Nro. 5.)

546. Cleve den 12. Dezember 1704.

Königl. Regierung.

Bei der eingetretenen Reise Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen in fremde Länder, soll in dem gewöhnlichen Kirchengebete Gottes heiliger Schutz für denselben erflehet werden.

547. Cleve den 29. Dezember 1704.

Königl. Regierung.

Wegen des, durch die feindliche Invasion und Landesverheerung im Jahr 1702, wieder gedrückten Preises der Güter, wird den Eigenthümern der gerichtlich verkauften Erb-Güter eine auf ein ganzes Jahr ausgedehnte Reluitions-Frist mit dem Vorbehalt gestattet, daß sie bei der Wiedereinlösung die in den Edikten vom 26. März 1680 (Nro. 350 d. S.) und 16 July 1700 (Nro. 501. d. S.) enthaltenen Bedingungen erfüllen.

548. Cleve den 14. Januar 1705.

Königl. Regierung.

Die unterm 12. Februar 1642 (Nro. 191 d. S.) erlassene Vormundschafts-Ordnung wird wiederholt und mit dem Zusatze publicirt: daß kein Prediger oder Pastor einen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wittwer oder eine Wittwe, bei Strafe der Suspension ab officio, proklamiren soll, wenn ihm nicht durch ein Zeugniß der Orts-Obrigkeit nachgewiesen worden, daß dieselben den Vorschriften der obigen Vormundschafts-Ordnung Genüge geleistet haben.

549. Cleve den 14. Januar 1705.

Königl. Regierung.

Der Gebrauch eines, nicht in einer Laterne verwahrten, Lichtes in Ställen und Scheunen, so wie das Tabackrauchen in diesen und auf Böden und Kammern, auf welchen kein Heerd ist, wird bei 25 Goldg. Strafe verboten; die nicht zahlungsfähigen Contravenienten sollen auf einen Tag in den Triessel gesetzt oder, wo dieser fehlet, mit einer Narren-Kappe versehen und von dem Stadtdiener von einem Thor zum andern durch die Stadt dreimal bei hellem Mittag geführt werden. Dem Angeber solcher Contraventionen soll aus dem Vermögen des Delinquenten, und wo dieses mangelt aus Stadtmitteln, 1 Goldg. Belohnung gereicht werden.

550. Cleve den 7. Februar 1705.

Königl. Regierung.

Anordnung einer allgemeinen Landes-Trauer wegen des zu Hannover am 1. d. M. erfolgten Todes Ihrer Majestät der Königin. (In allen Kirchen soll Mittags das gewöhnliche Trauergeläute während 6 Wochen stattfinden, und öffentliche Musik und Lustbarkeit während eines ganzen Jahres untersagt bleiben.)

Bemerk. Am 14. Mai ej. a. ist, wegen der Abholung der Leiche der Königin die tägliche Wiederholung des Trauer-Geläutes vom 14. bis zum 28. Juni befohlen und zugleich verordnet worden, daß an letzterm Tage, an welchem die feierliche Beisetzung geschehen wird, in allen Kirchen eine Leichenpredigt, über den Text Joh. XI, V. 25 und 26, gehalten werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

551. Cleve den 15. April 1705.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln an der Spree am 15. April c. a. erlassenen Rang-Reglements für die königl. Hof-, Kriegs- und Civil-Beamten.

Bemerk. Ein am 21. April 1713 zu Cöln an der Spree erneuertes Rang-Reglement ist von der königl. Regierung zu Cleve am 10. Februar 1723 förmlich publicirt worden. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 28 und Nro. 76.)

551½. Cleve den 7. Mai 1705.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. Mai c. a. erlassenen Reglements, über die Organisation, Waffenübung, Disciplin und Dienstleistung der, unter Mitwirkung der vorhaltenden Bürgermeister, aus den Ober- und Unter-Offizieren, so wie aus der enrollirten jungen Mannschaft in den Städten, zu bildenden Bürger-Compagnien. (Conf. Myl. Th. III, Abth. II, Nro. 82.)

Bemerk. Zufolge Regierungs-Verordnung d. d. Cleve den 21. März 1713, sind die seit einigen Jahren errichteten enrollirten Bürger-Compagnien wieder aufgelöset, und auch festgesetzt worden, daß die seither an einigen Orten geschehenen Zahlungen von Schützen-Prämien ferner nicht mehr stattfinden sollen, mithin von den Schützengilden selbst aufzubringen sind.

---

552. Cleve den 19. Juni 1705.

Königl. Regierung.

Die königlich Polnischen und Churfächsischen im Jahr 1697 und seit dem Jahre 1700 geprägten ⅓ und ⅔ Stücke werden vom 1. k. Monates an verrufen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

553. Cleve den 23. August 1705.

Königl. Regierung.

Da der Feind durch Mordbrenner mehrere Brandstiftungen im Bergischen verwirklicht, und im Clevischen durch Ausstreuung von Drohzetteln eine gleiche Absicht angekündigt hat, werden für Cleve und Mark folgende Schutzmaßregeln vorgeschrieben: In jeder Stadt sollen nach Verhältniß ihrer Größe Thorwachen von 2, 3 bis 4 Mann gehalten werden, die auf fremde und verdächtige Reisende genau zu achten haben und jeden, ohne Paß befundenen, Reisenden anhalten und streng examiniren müssen. Niemand darf bei Leib- und Lebensstrafe verdächtige Personen bei sich aufnehmen, und Jeder ohne Unterschied muß, bei 25 Goldgulden Strafe, über die bei ihm eingekehrten fremden oder bekannten Gäste täglich Abends vor 9 Uhr, der Lokalbehörde einen Fremden-Zettel, nach einem beigefügten Muster, überreichen; Letztere sollen mit den von den Thorwachen aufgenommenen gleichartigen Notizen verglichen werden. Im Fall sich, bei den fleißig anzustellenden Orts-Visitationen, Bettler oder Verdächtige finden möchten, sollen dieselben durch Glockenschlag und Waffenmacht verfolgt werden. Wer gegen obige Vorschriften saumselig befunden worden, hat für erlittenen Schaden durch den Feind keine Vergütung zu erwarten, welche im entgegengesetzten Falle nach Lage der Sache eintreten wird. Die Angeber von Contraventionen dieser Verordnung sollen unter Verschweigung ihres Namens die Hälfte der vorbezeichneten Strafgelder erhalten.

553½. Cleve den 7. November 1705.

Königl. Regierung.

Die bereits unterm 7. Juli v. J. den evangelisch-reformirten Gemeinen in Cleve und Mark aufgegebene, seither unregelmäßig oder gar nicht geschehene Anfertigung von Lagerbüchern aller vorhandenen Pfarr-Renten, Einkünften und Ländereien, nebst Bemerkung des jedem Pfarrer zustehenden fixen Gehaltes, soll nunmehr, unter Mitwirkung des Richters und Gerichtsschreibers, nach einem beigefügten Muster verwirklicht, und dessen Resultat, zur Bildung eines General-Lagerbuches, unverzüglich an die königl. Regierung eingesendet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

554. Cleve den 3. Dezember 1705.

Königl. Regierung.

Das zu Potsdam am 15. October c. a. erlassene Reglement, wegen der, zur Unterstützung der Brandbeschädigten, zu Berlin errichteten General-Land- und Stadt-Feuer-Assekuranz-Casse, welche mittelst jährlicher, festgesetzter Geldbeiträge von den zur Versicherung eingetragenen Gebäuden und Mobilarschaften jeder Art, fundirt werden soll, wird den Beamten zur Verkündigung und zur Aufnahme der Beitrittserklärungen der Unterthanen mitgetheilt, und zugleich bestimmt, daß künftig keinem Brandbeschädigten weder Collecten, Immunitäten noch auch Unterstützungen an Baumaterialien bewilligt werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 9.)

555. Cleve den 30. Dezember 1705.

Königl. Regierung.

Um die mit Ausprägung eines gewissen Quantums Scheide-Münzen beauftragte, seit einigen Jahren verschlossen gewesene, königl. Münze zu Minden in Gang zu bringen, wird das Verbot der Silber-Ausfuhr vom Jahr 1689, mit der Weisung an alle Silberhändler, Unterthanen und Juden, erneuert, „daß sie all ihr Silber einzig und allein zur Minden'schen Münze, und das Geringste nicht anders wohin", liefern sollen.

556. Cleve den 1. März 1706.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln an der Spree am 1. März c. a. verkündeten General-Pardons, sowohl für diejenigen Unterthanen, welche bis zum Monate Mai aus verbotwidrig angenommenen, fremden Kriegsdiensten zurückkehren, als für die, binnen gleicher Frist bei ihren Fahnen sich wieder einfindenden Deserteure. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 91.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

557. Cleve den 19. April 1706.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung der Verrodnung vom 7. October 1699 (Nro. 491 d. S.) wird den sämmtlichen Distrikts- und Orts-Beamten die schleunige Reparatur der sehr verfallenen Brükken und Wege, so wie die etwa nöthige Verbreiterung der Letztern bei 100 Goldgulden Strafe ernstlichst befohlen; die bei einer vor Ende Mai anzuordnenden Lokal-Untersuchung entdeckt werdenden ferner saumseligen Unterthanen und Beamten sollen in die vorstehende Brüchte fällig erklärt, und die unterlassene Wege-Reparatur auf ihre Kosten bewerkstelligt werden.

558. Cleve den 19. April 1706.

Königl. Regierung.

Das, auf Anstehen der Guardianen und Prioren der inländischen Ordensgeistlichkeit, am 19. September 1699 erlassene Verbot des Almosen-Sammelns, durch ausländische Mendikanten u. a. Kloster-Geistliche, wird mit dem Zusatze erneuert, daß die Pfarrer bei 25 Goldgulden Strafe keinem ausländischen Ordensgeistlichen das Predigen gestatten sollen. Die fremden Terminanten sollen, nebst den von ihnen gesammelten Gegenständen, verhaftet, und muß darüber Anzeige erstattet werden.

559. Cleve den 1. Juni 1706.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln an der Spree am 1. Juni d. J. erlassenen nähern Reglements über die zu Berlin errichtete General-Land- und Stadt-Feuer-Assekuranz-Casse, wodurch u. a. jeder Eigenthümer von Häusern, Höfen und Gebäuden **verpflichtet wird**, dieselben bei der Assekuranz-Casse einzutragen, sodann die jährlichen Beiträge herabgesetzt, und die Versicherungen von Mobilarschaften jeder Art, jedem fortwährend freigestellt werden.

Bemerk. Unterm 10. Juni ist durch eine königl. Instruktion das Verfahren bei der Taration der Gebäude bestimmt worden, sodann auch am 12. und 15. Octo-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ber ej. a. den Beamten die schleunigere Förderung der obenbezeichneten gemeinnützigen Anstalt sowohl, als die Sammlung der Beitrittserklärungen und Beiträge durch zwei königliche Specialbefehle aufgegeben, und alles fernere Protestiren gegen diese Einrichtung verboten worden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 10, 11 und 12.)

560. Cleve den 3. Juli 1706.

Königl. Regierung.

Die Verlobung des königl. Kronprinzen mit einer churfürstlichen Prinzessin von Braunschweig-Hannover soll in allen Kirchen bekannt gemacht, und deshalb in dem gewöhnlichen Kirchengebete Gott gedankt und sein Segen erflehet werden.

561. Cleve den 27. September 1706.

Königl. Regierung.

Die frühern, wegen des Krieges erlassenen, Pferde-Ausführungs-Verbote in fremde benachbarte Lande werden aufgehoben.

562. Cleve den 25. October 1706.

Königl. Regierung.

Die Besitzer von eröffneten cleve-märkischen Lehen, bei welchen keine Bedenklichkeiten obwalten, werden aufgefordert, binnen 3 Monaten, bei Strafe der Caducität, sich bei der königl. Lehnkammer zu Cleve zu melden, um, — nach stattgefundener Nachweise ihrer Qualifikation zu den Lehen, ihrer Erwerbtitel derselben durch Erbschaft oder sonst, der Bestandtheile der Lehen an Grundstücken und Gerechtigkeiten, deren Lage und etwaige Verpfändung, Versplitterung ꝛc., — den Lehen-Eid auszuschwören, die landesherrliche Verleihung zu empfangen und von den Lehen das Gebührliche zu leisten und zu entrichten.

Bemerk. Am 13. Januar 1710 sind diejenigen Lehen-Leute, welche von ihren Lehn-Gütern nur Muthzettel

empfangen haben, aufgefordert worden, sich binnen zwei Monaten bei der Lehen-Kammer, zur Abfindung wegen stattgefundener Lehn-Fehler, zu melden und hiernach die landesherrliche Verleihung zu empfangen.

562½. Cleve den 17. November 1706.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Bei der stattgefundenen anderweitigen Admodiation der Wehr-Zoll-Gefälle östlich und westlich des Rheines, werden die in den Verordnungen vom 3. Februar 1699. und 28. Februar 1705 enthaltenen Bestimmungen folgendermaßen erneuert:

Die Einwohner von Cleve und Mark, wenn sie Waaren von einem Orte zum andern verführen, sind verpflichtet sich auf den angeordneten Wehrzoll-Comptoiren zu melden, und erhalten, nach geleisteter Versicherung an Eidesstatt, daß die Ladung ihr oder ihrer Mitbürger Eigenthum sey, und gegen Erlegung von 1 Stüber für jede beladene Karre oder Wagen, einen Paß, wodurch sie von der Wehrzollentrichtung befreiet werden; die Fremden müssen sich ebenfalls gehörig anmelden, und zahlen für ihre Ladungen die geordneten Wehrzollsätze. Die märkischen Unterthanen, wenn sie Landesprodukte nach Holland und Geldern pr. Achse gebracht und dagegen von dort Waaren einführen, sind ebenfalls zur Entrichtung des, zur Abwendung der Umgehungen der landesherrlichen Rhein-Zölle und Licenten eingeführten, Wehrzolles verpflichtet.

Umgehungen der Wehrzoll-Comptoire sollen als Defraudationen des landesherrlichen Zoll-Regals, mit Confiskation der Ladungen und Transportmittel, so wie mit Verhaftung der Frevler bestraft werden, und müssen die Gerichte auf die Requisition des Admodiators oder seiner Substituten, bei vorfallenden Defraudationen, die nöthigen Arreste so fort und unentgeldlich erkennen, auch dieselben ohne Verordnung des Amts-Kammer-Raths nicht wieder aufheben.

563. Cleve den 4. December 1706.

Königl. Regierung.

Die gegen die Verordnung vom 16. Oktober 1699

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(Nro. 492. d. S.) dennoch coursirenden neuen Fettmenger, so wie die einfachen, doppelten und dreifachen Petermenger und alle andre im niederrheinisch-westphälischen Kreise nicht ausgeprägten Scheidemünzen, dürfen, nach Verlauf von drei Monaten, bei willkührlichen Geld- und Leibesstrafen, weder empfangen noch ausgegeben werden.

Bemerkung. Durch eine besondre Verordnung vom 7. Januar 1707 sind diejenigen churkölnischen Fettmenger nur als verrufen bezeichnet, welche seit dem Jahre 1699 ausgeprägt worden, mit einem Kreuz und der Umschrift Chur-Cöllnisch und mit der Nummer VIII. und der Inschrift Land-Münz versehen sind.

564. Cleve den 2. März 1707.

Königl. Regierung.

Bei der großen Anzahl untüchtiger Wundärzte und Hebammen in Cleve und Mark wird verordnet, daß dieselben, durch einen dazu committirten und benannten Chirurgen, überall gegen eine Gebühr von 2 Goldgulden geprüft werden sollen; daß dieser den fähig Befundenen ein Zeugniß darüber ausfertigen, den Nichtfähigen aber, gegen billige Vergütung, Unterricht ertheilen soll. Die Lokalbehörden werden angewiesen, den vorbezeichneten Prüfungs-Commissar gehörig zu unterstützen, und denjenigen Wundärzten und Hebammen, welche nicht fähig befunden worden, noch auch in Jahresfrist ihre Fähigkeit durch ein Zeugniß des Commissars nachweisen, die Ausübung ihrer Kunst nicht zu gestatten.

565. Cleve den 19. Mai 1707.

Königl. Regierung.

Publikation eines Schema's der königl. Titulatur, welche, wegen Erhebung der Grafschaft Moers zu einem Reichs-Fürstenthum, und wegen der Grafschaft Teklenburg, abgeändert worden ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

566. Cleve den 26. August 1707.

Königl. Regierung.

Nachdem Weylandt Unser Herr Vatter Glorwürdigsten Andenckens verschiedene Edicta und Verordnungen als in specie den 21. Maii 1680. den 17. Junii 1683. den 15. Januarii 1688. und Wir den 26. Septembris 1689. den 26. Maii 1693. und den 31. Maii 1696. wieder Entheiligung des Sabbaths auch Fast- Buß- und Bettagen in hiesiger Clev- und Märkischen Landen publiciren laßen, die tägliche Erfahrung aber leider bezeuget, daß solche heilsahme Verordnungen an viele örthern nicht in acht genohmen, nach denen Verbrecheren gebührendt inquiriret, weniger dieselbe zu der darin angehaltene und Verordnete Straff angehalten worden, dannenhero Wir auff allerunterthänigst ansuchen Synodi Generalis Unsere Verordnung von 26. Maii 1693. zu renoviren allergnädigst guthgefunden:

Thun kundt und fügen hiemit Unsern Landt-Drosten, Drosten, Ambtleuten, Richtern, Hogräfen, Schultheissen, sodan Stadts-Magistraten, fort allen und Jeglichen Unterthanen und Eingesessenen Unsers Hertzogthumbs Cleve und Graffschafft Marck hiemit in gnaden zu wissen; Nachdem in des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Satzungen, wie auch von Unsern Hochgeehrten Herren Vorfahren, Hertzogen zu Cleve und Grafen zu der Marck, durch verschiedene heilsame verpoente Edicta und Verordnungen die schüldige Feyer- und Begehung des Sabbaths oder Sontags und anderer zu Gottes Ehren angelegter Fast- Buß- und Bettage Männiglichen in Unsern Landen befohlen, hingegen die Entheiligung ernstlich verbotten worden; Und Wir mit nicht geringem Mißfallen in Erfahrung gekommen, was gestalt, nicht allein die von Unsern Herren Vatter und Alt-Vattern Hochsehligen Andenckens auß Christlichem Eiffer angeordnete Fast- Buß- und Bettage, sondern auch die von GOtt dem Herren in den Heiligen zehen Gebotten verordnete und gebottene heilige Sabbath oder Sonntage selbsten durch allerhandt wieder daß Heilige Wort GOttes und Reichs Constitutiones, fort die in den Jahren 1642. 1655. 1660. 1671. 1680. 1683 und 1688. außgelassene Edicta und Verordnungen strebende beharliche Mißbräuche, und zwarn unter andern ahn gedachten Sonn- und Fest-Tagen durch die öffentliche Kauf- und Verkauffung der Wahren, fort unordentlichen fressen- sauffen und anderen schendlichen Unordnungen, unchristlichen Bezeigungen prophanirt entheiligt

und violirt und solcher gestalt GOttes gerechter Zorn zu allerhandt schweren gemeinen Landplagen, als auch besondern Straffen gereitzet werde; Daß Wir demnach zu Abwendung deßen allen, besagte sämbtliche mißbräuche und ärgernüsse, auch andere wieder die offt außgelassene Befelcher lauffende und noch im Schwang gehende Excessen, Unordnungen und unbendige ruchlosigkeit eins für all sambt und sonders, unter GOttes Segen auß dem Wege zu räumen und deßfals gemelte unserer Vorfahren und unsere publicirte Edicta und Verordnungen zu erneuern, zu befestigen und folgender gestalt näher zu erklähren, nöthig erachtet haben: Als befehlen Wir allen und jeden unsern Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich:

1. Daß sie an den Sonn- Buß- und Bettagen, dem Gottes-Dienst mit Ernst obliegen, und Niemandt sich in diesen unsern Landen (gestalt Wir dan auch die Frembde, so in diesen unsern Landen sich finden und auffhalten möchten, gewarnet haben wollen) und also keiner wer der auch sey, sich gelüsten lassen solle auff Sabbathen oder Sonntagen noch an den vierteljährigen Buß- und Bettagen (bey den Monatlichen Bettagen aber des Vormittags) einige Wahren öffentlich zum verkauff außzusetzen, zu kauffen oder zu verkauffen, sondern die Laden, zumahlen wo es noch nicht geschihet, versperret halten, so woll unter vor als auch Nachmittags Sonntaglichem als Buß- und Bettaglichem Gottes-Dienst nicht allein bey Vermeidung einer arbitrari Straff, sondern auch bey Verlust der zum kauff oder verkauff feyl gestandener Wahren, welche dadurch verwürcket und Unserm Fisco heimgefallen sein sollen.

2. Und damit solche Entheiligung des Sabbaths desto besser verhütet werde; So wollen Wir daß die gewöhnliche Jahrmarckten und Kirchmessen, welche auff den Sabbath- oder Sonntag hiebevor haben flegen gehalten zu werden, auff den negst folgenden Montag verlegt bleiben, wie im gleichen wan etwa Jahrmarckten und Kirchmessen auff den viertel Jährigen Bettagen einfielen, auff den folgenden Donnerstag dieselbe verschoben sein sollen, bey Verhütung respective obangedeuteter Pöen und Verlust eines jeden Ohrts von Unsern Vorherren der Jahr- oder anderer Marckten halber erlangter Freyheit.

3. Es sollen auch auff Sonn und Sabbathtagen noch auff einen viertel jährigen Bettag keine Comoedien oder auch Gauckel-Spiele gehalten, oder Marckschreyer, ihre

Wahren öffentlich außzubieten und zu verkauffen admittirt werden, bey Vermeidung einer arbitrari Straff, so woll für den oder diejenige, welcher oder welche etwa vermeinte Permission ertheilet, als auch für die Actores selbsten bey Straff von 25 Goldgulden und sollen biß zur Abstattung dessen diese mit Arrest belegt werden.

4. Dieweil auch der Sabbath nicht allein durch kauffen und verkauffen, sondern auch Handwercke und dergleichen Arbeit prophaniret und entheiliget wird; So wollen, ordnen und befehlen wir ebenfalß ernstlich, daß an denen offtgemelten Sonntagen oder andern Buß- und Bettagen, Niemandt in oder auffer Haußes sein Handwerck treiben, oder sonsten dergleichen Arbeit, es seye dan vor Reisende, oder in solchem Fall, welcher gar kein Außstandt leiden könte (welches alsdan jeden Ohrts Obrigkeit anzugeben) verrichten, sondern sich dessen zumahl enthalten, und GOtt dem Herren allein dienen solle, bey einer Pöen von fünff Goltgülden so offt Jemandt dagegen handeln würde.

5. Dafern (auch) Jemandt an mehr berührten Sonntagen, unter dem Ersten, zwischen Zweiten, oder nach dem letztern öffentlichen Gottesdienst oder anderen angeordneten Fast- und Bettagen in unordentlichem üppigen Leben, fressen und sauffen, karten, bret- und kiegelspielen in Wirths- und Brandtweins Häuser sich finden und betretten liesse, so soll ein jeder Verbrecher jedesmahls einen Goltgülden der Wirt aber fünff Goldgülden verwürcket haben (jedoch wird freystehen einem Passanten zu Leschung seines Durstes ein Trunck Wein oder Bier zu reichen) insonderheit aber die Jenige gewinsuchtige, so nahe bey der Kirchen die Leute auff- und vom Gottes-Dienst abzuhalten pflegen, nach befundenen ümbständen exemplariter bestraffet werden.

6. Nachdem Wir auch berichtet werden, daß einige in Stätten, Flecken absonderlich auff dem Lande auff Sonntagen sich einander bescheiden und an statt dem Gottes Dienst beyzuwohnen entweder auff dem Marck oder auff den Kirchhoff oder doch in allerhandt Häusern unter wehrenden Gottes Dienst, so woll vor als Nachmittags stehen, herumbgehen und sich auffhalten: So wollen wir solches hiemit gleichfalß einen Jeden bey Vermeidung einer Pöen von zwey Goltgülden verbotten haben.

7. Und auch dem Gottes Dienst gebührendt zu warten und alle dabey bißhero verspührte Unordnungen zu verhüten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wollen wir daß ein Jeder, wer er auch sein mag, wan keine erhebliche Verhinderung und Uhrsache vorhanden seye, den Gottes Dienst von Anfang biß zum Ende, so Vor- als Nachmittags so woll auff Sonn- als Monat- und vierteljährigen Buß- und Bettagen beywohnen und so fort nach dem zusammenleuten, mit Hinansetzung aller Hindernüß und Gelegenheit, besonders des herumbgehens auff Marckt und Kirchhofen, sich nach und in die Kirche begeben, auch nicht vor abgesprochenem Segen herauß lauffen solle.

8. Und weilen an denen Ohrtern wo nach dem gewöhnlichen zusammenleuten das anziehen der kleinen Klocken im Brauch kommen, solches zur Sicherheit zu kauffen und zu verkauffen, mit hitzigem Getränck sich zu überladen, zu seiner und anderer Hindernüs schändlich mißbraucht wird, als soll, fernern Mißbrauch zu verhüten, das anziehen derselben hiemit eins vor all, damit ein Jeder nach dem gewöhnlichen zusammenleuten sich nach der Kirchen so fort begebe, auffgehoben und eingestellt seyn.

9. Nachdem Wir auch berichtet werden, daß an etzlichen örtern, sonderlich auffm Lande bey gesuchter Copulation am Sonntag oder vierteljährigen Bettagen grosse üppigkeit, Verschwendung und Entheiligung vorfallen in dem, wo nich allezeit Bräutigam und Braut selbsten, doch der Umbstandt und die zur Begleitung genöthigte, durchgehens biß zur Zeit der Copulation mit hitzigen Getränken sich überladen, also ein ärgerliches Leben anfangen, und dem öffentlichen Gottes-Dienst sich entziehen; Als wollen wir solches eins vor all abgeschaffet haben bey Pöen für die Jungen Leute von fünff Goltgülden, die Anwesende jeder von zwey Goltgülden, und auch dieselbe wo sie sich auffhalten, wollen vielmehr, daß Junge Eheleute mit Gott in Stille den Ehestandt, umb den Fluch auff sich nicht zu laden, antretten.

10. Wie Wir auch glaubwürdig zu grossem Mißfallen vernehmen, daß auff den zum offtern repetirten Befelchern wegen gewisser Zahl derer, so zur Hochzeit als Rocken Diesten zu laden, und andern heilsahmen gnädigsten Verordnungen wenig oder nichts eingefolget werde; Als wollen Wir hiemit die Anno 1658. 1671 auch 1689. außgelassene poenal Befelchere, daß nur 12 Paar, worunter auch die anverwanten mit begriffen seyn sollen, und nur zu zwo Mahlzeiten an zweyen Tagen zur Hochzeit, zum Rockendiesten aber nur an einem Tag bey einer Pöen von 25 Goltgülden einladen

mögen, abermahlen erwiedern und erneuren, dergestalt, daß keinem unser Beamten oder Bedienten erlaubet seyn solle darüber Dispensation, directe vel indirecte zu ertheilen, massen Wir dieses nach Befinden der Sachen, Uns und Unser heimbgelassenen Regierung allein reserviret haben wollen.

11. Imgleichen wollen Wir auch alles Gesöff der Gevattern oder anderer anwesenden vor der Heyl. Tauff, als auch nach derselben auff Sonntagen und Quartal-Bettagen da noch eine so hoch ärgerliche Gewohnheit im Brauch, umb also der Heyl. Handlung mit Andacht und Verstandt beyzuwohnen, auch GOtt umb Gnade zu bitten oder auch für dieselbe zu dancken, hiemit eins vor all abgeschaffet, und bey Straff von 2 Goltgülden für einem Jedem verbotten haben; Wie imgleichen, daß zum Kindt Tauff nur 10 Personen zusahmen zu einer Mahlzeit, und nicht mehr, warunter die Gevattern mit begriffen seyn sollen, laut außgelassenen Edict de Anno 1671. einzuladen, bey arbitrari Straff.

12. Weilen Wir in Erfahrung kommen, daß bey Auffrichtung der neuen Häuser und anderer Gebäuen offtmahls eine solche Unordnung, da man weitleufftige Gastmahle zu nicht geringem Beschwer Unserer Unterthanen, auch wol ohne nothdringende Ursach angestellt werden; Als erwiederen Wir deßfalls Unsere außgelassene Verordnung de Anno 1658. und 1671. dahin gehendt, daß woll die nechste Nachbahren, welche mit gearbeitet haben, geladen und gespeiset werden mögen, es soll aber kein Geld oder ichts gnders, es were dan, daß Wir auff gründliche Remonstration ein anders gnädigst zuliessen, dabey verehret werden.

13. Und weilen auch zu Unserm höchsten Mißfallen grobe Excessen und unzulässige Unordnungen bey dem von Uns und unsern Vorfahren Höchstsehl. Andenckens zugelassenen Schüttenspiel oder Scheibschiessen, so in den Stätten als auff dem platten Lande vorfallen: Als sollen hiemit alle deßfalls außgelassene Edicta und Reglementen erwiedert seyn, mit dem Anhang, daß dabey kein Gesöff nach neun Uhr des Abends, wie nicht vor dem Actu, so auch nicht hernacher, biß in die späte Nacht oder den folgenden Tag wiederholet, vorgehen, noch vielweniger die Junge Eitele Töchter wegen dem gewinner gemachten Krantzes oder ausser dem, umb sich mit lüstig zu machen, herzuruffen, verstanden seyn, nicht allein bey Verlust der Freyheit, sondern auch arbitrare Straff, da doch ein Jeder sich still betragen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und nach gemelte Zeit zu dem Seinigen zeitlich begeben soll.

14. Weilen auch grosse Unordnung und unchristliches Wesen hin und wieder bey finsterer Nacht so genannten Neu-Jahrsschiessen oder alsdan eine Musick zu bringen, es seye in den Stätten oder auff dem Lande vorgehet, in dem leichtlich eine schädliche Feuersbrunst erwecket, am bevorstehenden Neu Jahrs Tag dem Gottes-Dienst zu warten sich und andere unbequäm machen, auch gemeinlich die Nacht mit sauffen durchbringen, und welches sie davon bekommen, hernacher verschwenden; Als soll al solches unordentliche GOtt mißfällige Wesen hiermit auffgehoben seyn, bey Straff von fünff Goltgülden.

15. Wie imgleichen bey einfallender Zeit alle Fast-Nachtspiel und dabey gepflegten fressen und sauffen als ein heydenisches unchristliches Wesen, bey einer Pöen von 25. Goltgülden einem Jedem ohne Unterscheidt der Religion ernstlich verbotten haben, welche Pöenen Ihr unsere Beambten so fort unnachläßig außforderen unsern zeitlichen Brüchten Empfängern inner 14. Tagen einschicken sollet.

16. Und wie Uns vorkombt, daß zuwider außgelassenen Befehlen, und benantlich Anno 1683. die Oster-Feuer an verschiedenen örtern so vor den Stätten als auch auff dem Lande noch angezündet werden, ja daß auch etzliche deren so an den Grentzen wohnen, umb desto ungehinderter dem beyzuwohnen, in die benachbahrte Länder sich begeben; Als soll die Anzündung der Oster-Feuer in unsern Landen einem Jeden ohne Unterscheidt der Religion nun und ins künfftig auffgehoben und bey Pöen von 25. Goldgülden verbotten seyn.

17. Auff gleich Weise soll auch daß setzen der Meybäume, welches allerhandt Unordnung, Balgen, Stehlen und Sauffen mit und nach sich führet, in unsern Landen ohne Unterscheidt der Personen in Stätten, bey Adelichen Häusern als auff dem platten Lande, auch alle Meygelächer bey Straff von 5. Goldtgülden hiemit verbotten seyn.

18. Es soll auch die Pfingst Braut Zierde auff Mägde und Vieh, imgleichen die St. Johannis Geläche, wo solche Unordnung zuwider unsere außgelassene Edicta noch in schwang seyn, einem Jeden bey Straff von 2 Goldtgülden hiemit verbotten seyn.

19. So wollen Wir auch laut außgelassener Befehlen

von Anno 1658 und 1671. daß keine Gasterey auff den Sonntagen noch auch vierteljährigen Bettagen bey Vermeidung einer Straff von fünff Goltgülden für einem Jeden welcher genötiget und erscheinet.

20. Und weilen noch an den meisten Orthern keine Ordnung von ein ander zu scheiden gehalten wird, da woll die Hochzeiten, Rockendiesten, Kindtauffen, Zunfft- auch andere zusammen Kunfften biß in die spähte Nacht, ja auch biß an den folgenden Morgen von etzlichen verzögert werden, als soll solches hiemit eins vor all, bey Straff von zwey Goltgülden abgeschaffet seyn, und soll die Zeit von ein ander scheidens alle Abendt an den Werckttagen (da am Sonntag zumahlen keine Zeit vergönnet ist) zu zehn Uhr seyn, worauff dan so fort alles Zapffen und Zechen ein Ende gemachet, und ein Jeder sich nach Hauß begeben. Worunter die gemeine Wein- und Biergelächer nicht mit begriffen seyn, welche umb neun Uhr scheiden sollen.

21. Dieweilen auch die Erfahrung bezeuget, daß durch das Tabackrauchen an gefährlichen örtern als in den Heyden, Scheunen und auff den Dehlen, woselbst Stroh und Heu vorhanden ist, offtmahlen Feuers-Brunst verursachet wird, so solle dasselbe und zwar bey Vermeidung einer Straff von zwey Goltgülden, womit der Contravenient belegt und also fort dafür executiret werden soll, verbotten seyn.

22. Da auch Jemand GOtt lästern, fluchen und schweren würde, wodurch Gottes Zorn gleichfalls gereitzet wird, derselbe solle also fort nahmhafft gemacht, nach der Heyl. Reichs Policey-Ordnung Jedesmahls bey dem Brüchtengeding und sonsten dem Besinden nach gestraffet werden.

23. Endlich wann an einem oder andern Ohrt Unordnungen und Mißbräuche, welche in diesem nicht eigentlich außgetrucket weren, sich finden solte; So wollen und befehlen Wir, daß Ihr unsere Beamten nach eines jeden Ohrts gelegenheit mit inseriren, und auff die Abschaffung derer mit gleichen Ernst bey arbitrari Straff einführen und halten sollet.

Damit aber diese unsere nähere ernstliche Willens Meinung, besser als bißhero geschehen, wahrgenommen werde: Als sollet ihr unser Landt-Drost, Droste, Ambtleuthe, Richtere, Hogräfen und Schultheissen, so dan Bürgermeister, Scheffen und Raht in den Stätten, wie auch Kirchmeistere und Vorstehere auff dem Lande, nebst denen Predigern und

Elteſten, ein Jeder an ſeinem Ohrt, nicht allein gemäß dieſer unſerer Verordnung mit einem guten Exempel allerſeits vorgehen, ſondern auch auff die haltung dieſes mit allem Ernſt ſehen und denunciando eyffern; Und wie es an dem Nachtruck bißhero gefehlet hat, als erwiedern Wir die Euch Unſern Beambten Anno 1683. am 17. Junii geſetzte Straff von hundert Goltgülden anders bey Vermeidung unſerer höchſten Ungnade, wofern Ihr nicht beſſer und mit mehrerem Eyffer und Nachtruck darüber auß ſeyt, daß dieſes in dem euch anvertrauten district von Euch ſambt und ſonders nach allem wie Wir dan dem litterlichen Einhalt nachgelebet haben wollen, ohne die geringſte Connivenz oder dispensation directe vel indirecte gehandhabet und nachgelebet, die Freveler wider dieſes Edict nach Anleitung der Brüchtenordnung alſofort citiren, in ihrer verantwortung vernehmen, vor die Brüchten Caution geſtellet und ſolches nach Befinden ſofort anhero geſand oder beym Brüchtengeding vorgebracht werde.

Wir wollen auch, daß Ihr unſere Beambte, Bürgermeiſtere, Prediger, Stadt- und Kirchenraht ſämbtlich ohne Unterſcheidt der Religion, wider alles Läſtern und verfolgen denunciando und ſonſten hülffreiche Hand leiſten, auch Führer und Frohnen bey Verluſt ihres Dienſtes, daß ſie gebührendt treulich an allen Ohrten, woſelbſten die jurisdiction von Uns Euch gnädigſt anvertrauet worden, visitiren und umb vor Euch vorbeſcheiden und darüber gehört zu werden, forderſambſt angeben, anhalten ſollet.

Wir wollen auch, daß Ihr Bürgermeiſtere und Raht in unſern Landen woſelbſt das visitiren ſo an Sonntagen unter und nach den Predigten als auch an den Feyertagen im Brauch damit ferner continuiren, und wo es noch nicht eingeführet, innerhalb acht Tagen à die publicationis, der Sachen ein Ernſt zu zeigen und Nachtruck zu geben, ſelbſten per vices und durch die Stads Botten visitiren laſſen, die gefundene und angegebene Verbrecher in einem ſo woll als auch anderen ohne Unterſchleiff und Connivenz gehörigen Ohrts angeben ſollet.

Wir wollen auch, daß Ihr ſo Predigere und Pastores, ohne Unterſcheidt der Religion ſo Evangel. Augſpurgiſche Reformirte als Lutheriſche als auch Römiſch-Catholiſche mit ſchuldigſter Einigkeit, entweder mit unſern Beambten, Bürgermeiſter, Scheffen oder auch Glieder auß dem Kirchenraht dan und wan die örter unter und nach dem Gottes

Dienst, so weit sich die Gemeine oder Kirspel erstrecket ohne Unterscheidt der Religion, wo pecciret wird, nach erhaltener Kundschafft die Verbrechere den Beambten zu straffen bekandt machen.

Ueberdem daß Evangel. Predigere und Consistoriales die Verbrechere wider diese unsere ernstliche Willensmeinung nach der von Uns gnädigst bestettigten Kirchen-Ordnung citiren und mit denen per Gradus auch die Römisch-Catholische zufolg eurem in solchen Fall habenden mitteln wider die übertretter gleichfalls wol ernstlich verfahren sollet, alles bey Vermeidung willkührlicher Straff.

Damit also dieses desto besser verstanden und von unsern Unterthanen eingefolget werde, als wollen Wir, daß es den ersten Sonntag à die praesentationis und zwey Sonntage hernach, wie imgleichen alle Sonntage nach dem vierteljährigen Buß- und Bettag über die Cantzel zu Jedermans Nachricht verständlich publicirt und erneuert werde.

Schließlich wollen und befehlen Wir, daß dem Jenigen, Er seye auch wer Er wolle, Gerichts-, Stadt-Botte oder Frohne, oder jemand anders, welcher auß Liebe zu einem Christordentlichen Leben, die über verhalten oder im visitiren Säumhafftige, so auch die Verbrechere gegen obgemelte unsere Verordnung anbringen wird, der fünffte Pfennig der Brüchten soll gegeben, auch des gemelten Anbringers Nahmen verschwiegen gehalten werden: Solchem nach befehlen Wir Euch Unseren Beampten und Bedienten obgemelt, sambt und sonders Allergnädigst und Ernstlich, daß Ihr diese Unsere Edictale Verordnung nicht allein zu männiglichen Wissenschafft von denen Cantzelen publiciren, affigiren, und darauff, ohne Ansehen der Persohnen steiff und vest halten, auch die Contravenientes zur Exemplarischen ahndung angeben sollet.

---

567. Cleve den 26. August 1707.

Königl. Regierung.

Ein von Friedrich von Leenhoff Predigern zu Zwoll verfaßtes, in's Hochdeutsche übersetztes, Büchelchen unter dem Titel: „Himmel auf Erden" wird, als der Kirche und Polizei schädlich, verboten, und soll bei den Buchhändlern confiscirt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

568. Cleve den 28. Oktober 1707.

Königl. Regierung.

Auf den Antrag der Landstände wird bestimmt, daß zur Schonung der Jagden, die Setz-Zeit jährlich am 1. März beginnen und bis Bartholomeus den 24. August fortdauern soll, und daß während dieses Zeitraums, — mit Ausnahme der Schnepfen, welche zu jeder Zeit geschossen werden können, und der Enten, welche nur bis Ende Juni geschont werden müssen, — durchaus kein Wildpret erlegt werden darf. Außerdem wird verordnet, daß jeder Jagdberechtigte nur einen einzigen Jäger in eigenem Brod und in eigner Livree halten darf, dessen Namen dem cleve-märkischen Oberjägermeister angezeigt werden muß. Contraventionen der obigen Bestimmungen, so wie die Ausübungen der Jagdbefugnisse mittelst Bauern, Bürgern oder Hirten, sollen mit Geldbrüchten, schärferen Strafen und eventualiter mit Verlust der Jagdberechtigung belegt werden.

Erneuert am 28. Juli 1712.

569. Cleve den 18. November 1707.

Königl. Regierung.

Publikation eines Formulars der abermals abgeänderten königl. Titulatur wegen des, nach dem unbeerbten Tode der Landesfürstin Herzogin von Nemours, durch Huldigung der Stände und Einwohner, erworbenen souverainen Fürstenthums Neufchatel.

Bemerk. Am 30. April 1708 ist die Titulatur durch den Zusatz folgender Prädikate, nämlich: Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Herr der Lande Rostock und Stargard, verändert worden.

570. Cleve den 14. März 1708.

Königl. Regierung.

Das an mehrern Orten und besonders in den katholischen Kirchen, Klöstern ꝛc. unterlassene Kirchengebet für Se. Maj. den König und das königl. Haus muß verfassungsmäßig in allen Kirchen ohne Unterschied der Religion,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und bei Strafe der Suspension der dasselbe unterlassenden Geistlichen, gehalten werden.

571. Cleve den 16. März 1708.

Königl. Regierung.

Zur Abstellung der Verschwendungen bei Leichenbegängnissen und bei Anlegung der Trauer wird bestimmt, daß künftig nur für Ehegatten, Eltern, Geschwister, und Groß-Eltern oder andere Ascendenten auch für Schwieger-Eltern und endlich für Diejenigen, welche man durch Testamente beerbt hat, Trauer angelegt werden darf. Für Ascendenten ist die große Trauer in langen Tuchmänteln, für Seitenverwandte jedoch nur die kleine Trauer gestattet, die Erstere darf nur 6 Monate lang nach dem Tage des Sterbfalles getragen werden. Die Auskleidung der Kirchen, Kapellen, Stühle und Sitze in denselben, mit Sammet, Baye u. a. Stoffen, so wie das Behangen der Gemächer in den Sterbhäusern mit schwarzem Tuch ꝛc. ist verboten, und nur erlaubt: in den Kirchen die Stelle, wo der Leichnahm ruhet, auf die Breite des Grabes, mit einem schwarzen Tuche zu belegen und in den Häusern die Gemächer, wo die Trauerklagen empfangen werden, mit schwarzen Fenster-Gardinen und Tisch- und Stuhl-Ueberzügen zu behangen. Hausgenossen, Dienstboten, Kutschen und Pferde in oder mit Schwarz zu kleiden oder zu bekleiden ist ebensowohl, als die Haltung von Leichen- oder Begräbniß-Essen und Zechen verboten.

Jede Contravention soll mit 100 Goldg. Brüchte und mit Confiskation der Trauergeräthe bestraft werden.

572. Cleve den 21. März 1708.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 21. März c. a. erlassenen Mandates, wodurch das frühere Reglement der General-Land- und Stadt-Feuer-Assekuranz-Casse bestätigt, erläutert und ausgedehnt wird.

Bemerk. Durch eine königl. Resolution vom 15. Juni 1708 ist den säumigen Beitragspflichtigen noch eine kurze

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Frist zur Einsendung ihrer Assekuranzbeiträge gestattet worden, nach deren Abfluß sollen Letztere aber nebst den Strafgeldern beigetrieben werden; durch ein ferneres Edikt vom 31. August 1708 sind die Strafgelder, für fernere bis nach Weihnachten stattfindende Verspätungen, auf 100 bis 500 Rthlr. festgesetzt worden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 14, 15 und 17.)

573. Cleve den 2. April 1708.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Cöln a. d. Spree am 2. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch unter Erneuerung der Bestimmungen der Gesindeordnung vom 29. September 1696 (Nro. 467. d. S.) es strenge untersagt wird, Gesinde irgend einer Art, ohne schriftliches Entlassungszeugniß der letzten Brodherrschaft, in Dienst zu nehmen. Jede Contravention soll zum erstenmahle mit 50 Rthlr. und für jeden Wiederholungsfall mit 100 Ducaten Strafe belegt werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. III, Cap. I. Nro. 34.)

574. Cleve den 30. April 1708.

Königl. Regierung.

Zur ferneren Verhütung der im Herzogthum Cleve bei Erwählung der Deichgrefen vorfallenden Umtriebe, wodurch die zu solchem Amte geeigneten Personen oft andern weniger geeigneten nachstehen müssen, wird festgesetzt, daß künftig, auf den Erbentagen oder bei den Deich-Schauen, nur solche Beerbte zugelassen werden dürfen, die wenigstens mit vier Morgen beerbet sind.

575. Cleve den 31. Juli 1708.

Königl. Regierung.

Die seither in Cleve und Mark zu verschiedenen Zeiten gehaltenen Fast-, Buß- und Bet-Tage sollen künftig, nach Inhalt des zu Berlin herauskommenden Kalenders, an den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ersten Mittwochen im März, Juni, September und Dezember gehalten werden.

576. Cleve den 25. August 1708.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Charlottenburg am 25. August d. J. erlassenen Verordnung, wodurch, zur wahren Beförderung der Wissenschaften und der Studien, den mit der Aufsicht über die Schulen beauftragten Local-Behörden zur Pflicht gemacht wird, diese oft zu besuchen, die talentvollen, den Studien sich widmenden, Schüler auszumitteln und in ihrer Absicht zu befördern, dagegen aber die ohne Anlage und Fleiß befundenen Schüler von ihrer wissenschaftlichen Laufbahn abzulenken, zur Erlernung eines Handwerkes anzuweisen, und denselben auch nur den dazu erforderlichen Elementar- nebst gründlichem Religions-Unterricht ertheilen zu lassen. (Conf. Myl. Th. I, Abthl. II, Nro. 87.)

577. Cleve den 10. September 1708.

Königl. Regierung.

Als Maßregel gegen die Räuberbanden und Schwarzmacher-Rotten wird die genauere Haltung der Wachen auf den Gränzen, an den Pässen, an den Fähren und Stadtthoren befohlen, und die seither auf dem Lande leicht stattfindende Aufnahme und Beherbergung fremder Vagabunden und starker Bettler auf's strengste verboten. Da, wo solches Gesindel entdeckt wird, soll dasselbe von den Unterthanen mit Anrufung nachbarlicher Hülfe verhaftet oder verfolgt, und dabei auf etwaige Pässe desselben nicht gerücksichtiget werden. Zur besseren Entdeckung der umherschweifenden Glieder der Schwarzmacher-Rotten wird ein Verzeichniß derselben den Beamten mitgetheilt.

578. Cleve den 17. September 1708.

Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Vermählung Sr. Majestät des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Königs mit der Herzogin Sophie Louise zu Mecklenburg ꝛc. soll des königl. Ehepaares in dem gewöhnlichen Kirchengebete, nach einem beigefügten Formular, Erwähnung geschehen.

579. Cleve den 20. September 1708.

Königl. Regierung.

Die aus den vergangenen Jahren rückständigen Beiträge zur General-Brand-Assekuranz-Casse zu Berlin müssen, unter dem Nachtheil doppelter und gar dreifacher Erlegung, bis Weihnachten entrichtet und resp. beigetrieben, auch die Beiträge für das künftige Jahr, sub poena dupli, im nächsten Monat Januar vorausbezahlt werden.

580. Cleve den 1. October 1708.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Cöln a. d. Spree am 1. October c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch der Abbruch der feuergefährlichen Heerde, Kamine und Backöfen, das periodische Reinigen der Rauchfänge, die Errichtung und Ausbesserung der Brandmauern, so wie die Anschaffung und Instandhaltung der Feuerlöschgeräthe und die Anlegung von Brandteichen befohlen, sodann auch der Gebrauch offener Lichter und das Tabackrauchen in Scheunen, Ställen und Betten, desgleichen das Trocknen des Flachses am Feuer, und andere Feuerverwahrlosungen mit dem Zusatze verboten werden, daß diejenigen Hauswirthe, bei welchen durch solche Verwahrlosungen das Feuer zuerst ausbricht, nicht nur keine Entschädigung aus der Brandassekuranz-Casse erhalten, sondern, nach Befinden der Sachen, mit harter Leibesstrafe belegt werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 19. und die zu Cleve ebenfalls publicirte Erneuerung des obigen Ediktes vom 14. Jan. 1716. s. l. c. Nro. 27.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

581. Cleve den 5. November 1708.

Königl. Regierung.

Die zu Festungsbauarbeiten dem Commandanten zu Wesel zuzuführenden, verdächtigen Personen, Vagabunden und starken Bettler, müssen von den Beamten in loco vorher examinirt, und dann dem Befinden nach, mit dem Protokolle nach Wesel abgesendet werden.

582. Cleve den 1. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Bei dem gefaßten Beschlusse, das dem Landesherrn zustehende Salz-Regale auch in Cleve und Mark, mittelst Impostirung des Verbrauches des Salzes, auszuüben, werden die königl. Beamten angewiesen, von jedem Berliner Scheffel Salz überall und ohne Rücksicht auf dessen Herkunft 16 gGr. zu erheben und an die clevische Land-Rentei-Casse abzuführen.

583. Cleve den 12. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Cöln a. d. Spree am 12. Dezember 1708 erlassenen Verordnung, wodurch die Unterthanen von der Ritterschaft, unter dem Bedinge, von dem Beitritt zur General-Feuer-Assekuranz-Casse befreiet werden, daß deren Steuerbeiträge, im Fall der Brandbeschädigung, auf die übrigen Unterthanen nicht repartirt werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 20.)

Bemerk. Unterm 17. Januar 1709 hat die königl. Regierung zu Cleve näher bestimmt, daß die in Städten von Adelichen besessenen Häuser, eben so wenig als jene der churfürstl. Beamten, vom oben bezeichneten Beitritt befreiet werden sollen.

584. Cleve den 18. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Die wieder einreissenden mißbräuchlichen Erpressungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Vorspann werden auf's strengste untersagt und die frühern Bestimmungen, „daß nur den Inhabern von Vorspannpässen gegen Erlegung der gewöhnlichen Meilengelder Vorspann gestellt werden darf", erneuert. Ueber die solchergestalt geleisteten und vergüteten Fuhrdienste, soll in jeder Ortschaft ein Register geführt, dieses bei Ablegung der Amtsrechnung den Beamten vorgelegt, und dann zur genauen Untersuchung an die königl. Regierung eingesendet werden.

585. Cleve den 20. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Wegen des verlautbarten Unternehmens mehrerer Unterthanen, welche mit dem feindlichen, französischen Parteigänger La Croix eine Unterhandlung wegen Contributionszahlung angeknüpft, und deshalb eine Deputation an denselben abgesendet haben sollen, wird dieses nicht nur bei willkührlicher Strafe verboten, sondern auch verordnet, daß keine desfallsige Ausgaben gemacht werden dürfen.

586. Cleve den 14. Januar 1709.

Königl. Regierung.

Bei der durch französische Unterhändler stattfindenden Aufkaufung und Ausführung der Pferde, wobei deren Preis auf 90 und mehr Rthlr. gesteigert wird, werden die desfallsigen frühern Verbote erneuert und sollen die Contravenienten mit der ediktmäßigen, die Zöllner aber, welche dergleichen Ausführungen gestatten, mit 100 Goldg. Strafe belegt werden.

587. Cleve den 31. Januar 1709.

Königl. Regierung.

Bei der Nichtbeachtung des, zur bessern Förderung der Obst- und Holz-Cultur, zuletzt am 19. März 1691 erlassenen allgemeinen Ediktes, (s. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 54.) wonach kein junges Ehepaar getraut werden soll, wenn es nicht über die geschehene, oder künftig geschehende, Pflan-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zung von wenigstens 6 Obstbäumen und 6 jungen Eichen hinlängliche Versicherung gegeben hat, sollen die Beamten von den sämmtlichen Pfarrern in den Städten und Dörfern, eine specielle Nachweise der jährlich getrauten Ehepaare einfordern und einsenden. Die seither Säumigen sollen in angemessene Geldstrafe genommen, die künftig sich verheirathenden Paare aber zur Erfüllung ihrer vorbezeichneten Schuldigkeit angehalten werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat die vorstehende Verordnung unterm 18. Januar 1714 wiederholt, und sind die, in gleicher Beziehung zu Berlin am 21. Juni 1719 und 9. April 1721 (s. l. c. Th. V, Abthl. III, Cap. II, Nro. 28 und 31) erlassenen, allgemeinen Edikte in Cleve und Mark ebenfalls publicirt worden.

---

588. Cleve den 30. März 1709.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 30. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die, Behufs der Caution den angeordneten Empfänger oder Pächter landesherrlicher Einkünfte, stillschweigende, oder auch ausdrücklich bedungene, auf ihrem Vermögen haftende, General-Hypotheke, auch auf alle ihre jetzigen und künftigen Lehngüter dergestalt erstreckt wird, daß diese selbst dann nicht davon befreiet werden, wenn sie mit lehensherrlichem Consense übertragen oder veräußert worden.

Bemerk. Durch ein Edikt vom 11. Juni ej. a. ist verordnet worden, daß die obige Bestimmung auch für die Vergangenheit gültig sein soll. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. II, Nro. 25 und 27.)

---

589. Cleve den 10. April 1709.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 10. April c. a. erlassenen Ediktes, wonach die den Städten zustehenden Jagd-Befugnisse nicht durch die gewerbtreibenden Bürger, sondern nur durch einen oder höchstens zwei, des Weidwercks kundige, Schützen ausgeübt werden dürfen;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diese, so wie auch diejenigen Einwohner höhern Standes, „denen das Weidwerk in ein oder anderer Stadt, dem Her„kommen nach, zu ihrer Ergätzlichkeit vergönnet wird", müssen die Heege-Zeit genau beachten. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 76.)

590. Cleve den 11. April 1709.

Königl. Regierung.

Bei der schlechten Aussicht auf Ergiebigkeit der künftigen Erndte und zur Abwendung einer großen Korntheurung wird das Brandweinbrennen aus Kornfrüchten verboten, und sollen die Helme aller Brandweinkessel von den Eigenthümern abgefordert und aufbewahret werden.

Bemerk. Unterm 29. April und am 5. October ej. a. ist die Aufnahme aller Frucht-Vorräthe befohlen und die Ausfuhr derselben verboten, jedoch am 10. April 1710 wieder erlaubt worden. — Am 18. Juni 1714 ist die oben angedeutete Maßregel aus gleichen Gründen wiederholt verfügt worden.

591. Cleve den 13. Mai 1709.

Königl. Regierung.

Convokation der cleve-märkischen Landstände aus Ritterschaft und Städten zu einem in der Stadt Cleve am 4. Juni c. a. zu haltenden allgemeinen Landtage.

Bemerk. Dergleichen Zusammenberufungen der Landstände haben in der Folge regelmäßig alljährlich stattgefunden, sie sind in dieser Zusammenstellung fernerhin nur dann angedeutet, wenn sie außerordentliche Zeitereignisse oder Veranlassungen bezeichnen.

592. Potsdam den 6. Juli 1709.

Friedrich, König ꝛc.

Unter Erneuerung der, besonders zu Cleve und Wesel nicht beachteten, Verordnung vom 1. Dezember 1703, (Nro.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

530 d. S.) wird, zur Schützung des königl. Postregals gegen fernere Beeinträchtigungen, bestimmt, daß Gastwirthe und Fuhrleute mit ihren Pferden, ohne Genehmigung des Postamtes, keine Extra-Posten, bei 12 Rthlr. Strafe für jede Contravention, fortschaffen dürfen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 63.)

---

593. Cleve den 3. August 1709.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln an der Spree am 3. August c. a. erlassenen Ediktes, wodurch es den königl. Hof-, Jagd- u. a. Beamten bei nachdrücklicher Strafe verboten wird, die königl. Unterthanen ferner zu prügeln und zu schlagen, indem dieselben bei verübten Excessen, nur nach vorheriger Untersuchung, mit Gefängniß oder sonst bestraft werden dürfen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. II, Cap. III, Nro. 11.)

---

594. Cleve den 12. August 1709.

Königl. Regierung.

Behufs der Erhebung der auf den Verbrauch des Salzes gelegten Abgabe soll in Cleve und Mark ein Salz-Probe-Register angefertigt, und in dieses alle Unterthanen, ohne Ausnahme, Frauen, Kinder und Dienstboten, welche nicht unter 12 Jahre alt sind, desgleichen auch alles Milchgebende Vieh, als Kühe, Schaafe und Ziegen, eingetragen werden. Die Beamten werden angewiesen, dem zu diesem Ende delegirten, jedes Ortes eintreffenden, Salz-Inspektor unverzüglich vorzuarbeiten und demselben alle Hülfe und Anleitung zu gewähren.

---

595. Cleve den 5. September 1709.

Königl. Regierung.

Wegen der aus dem Königreiche Polen in die königl. Lande verpflanzten Pest-Seuche, wird ein allgemeiner Fast-,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Buß- und Bet-Tag und die Haltung täglicher Betstunden angeordnet.

596. Cleve den 11. October 1709.

Königl. Regierung.

Das an Sonn- und Feiertagen oder bei andern geistlichen Zusammenkünften, nach der Predigt stattfindende, Kirchen-Gebet, soll knieend verrichtet, und „damit jeh eher jeh lieber der Anfang gemacht werden."

Bemerk. Unterm 4. November ej. a. ist die obige Vorschrift unter Anführung ihres Motives: („weil die gefährlichen Zeitläufe eine extraordinaire Devotion und „Andacht erfordern") und mit der Beschränkung: daß diejenigen, denen der Raum, oder sonst erhebliche Umstände, es nicht gestatten, das Knien unterlassen mögen, erneuert worden.

597. Cleve den 29. October 1709.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Marienwerder d. 29. October 1709, wonach die Haufenweise sich wieder einfindenden Zigeuner, nöthigenfalls gewaltsam, unter Beistand der Bürger, der Miliz und der Jagdbedienten, des Landes verwiesen werden sollen. Diejenigen, so aus den von der Pest inficirten Gegenden kommen, sollen nach der Strenge des Pest-Ediktes an Leib und Leben gestraft werden. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. IV, Cap. II, Nro. 15.)

598. Cleve den 19. November 1709.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der seitherigen Saumseligkeit der Unterbehörden in der Verwirklichung der ihnen, besonders in fiskalischen Angelegenheiten, mit einer Fristbestimmung, ertheilten Aufträge, oder aufgegebenen Berichtserstattungen, wird bestimmt, daß dieselben für jeden fruchtlos, und ohne vorher einberichteten, desfallsigen Entschuldigungsgrund, ab-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gelaufenen Termin, ohne weiters mit 25 Goldg. Strafe belegt werden sollen.

Erneuert am 11. October 1731.

599. Cleve den 22. November 1709.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln an der Spree am 22. November 1709 erlassenen Ediktes, wodurch die früher erlassenen Bestimmungen: — daß die wüstgewordenen (verlassenen) Bauerngüter unverzüglich wieder besetzt, und die zersplissenen Güter ohne alle Weitläuftigkeit, auf dem Wege des summarischen Prozesses und, ungeachtet der Einreden der Verjährung und abgeurtheilten Sache, wieder zusammengebracht (consolidirt) werden sollen —, auf alle Güter, ohne Rücksicht auf ihre Lage und den Stand ihres Besitzers, anwendbar erklärt werden, um die darauf nach den Lagerbüchern haftenden öffentlichen Lasten zu erhalten, resp. wieder geltend zu machen. Die ungesäumte Ausführung dieser Vorschrift, wird den sämmtlichen Justiz- und Kameral-Behörden zur strengsten Pflicht gemacht. (Conf. Myl. Th. V, Abth. III, Cap. II, Nro. 20.)

600. Cleve den 25. November 1709.

Königl. Regierung.

Das in der clevischen Wald-Ordnung §. 36 (Nro. 205 d. S.) gestattete, seither vielfältig mißbrauchte Holzsammeln durch Dürftige, wird folgendermaßen näher regulirt.

1. Das Holzlesen (sprokeln) ist künftig nur bekannten armen Einwohnern gestattet; 2. nur die mit der Hand erreichbaren dürren Zweige dürfen abgebrochen werden, die Anwendung hauender und schneidender Instrumente, langer eiserner Hacken, Stricken und Tauen zum Abhauen, Einknicken, und Herabreissen trockener starker Aeste, desgleichen das Besteigen der Bäume zu diesem Behuf, ist verboten. 3. Nur zweimal in jeder Woche, am Montage und Donnerstag, und an diesen Tagen nur einmal, und zwarn Vormittags, darf Lese-Holz gesammelt werden; Nachmittags darf sich niemand im Walde finden lassen. 4. Während der Setz-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit des groben Wildprets, nämlich vom 15. Mai bis 15. Juli ist das Holzsammeln verboten. 5. Niemand darf Sprokkel-Holz verkaufen, der Ankäufer desselben soll mit 4 Goldgulden Brüchtenstrafe belegt werden. — Contraventionen ziehen Geld- und Leibes-Strafen und Ausschliessung von allem fernern Holzsammeln nach sich.

---

601. Cleve den 16. Dezember 1709.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Cöln a. d. Spree den 16. Dezember 1709, wodurch, unter Erneuerung der frühern Verbote der Coursirung fremder Scheidemünzen, die hildesheimischen Groschen, so wie die 6, 4, 3, 2 und 1 Pfennig-Stücke verrufen werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 98.)

---

602. Cleve den 11. Januar 1710.

Königl. Regierung.

Um zu verhüten, daß die in Cleve und Mark, bei Vertheilung der Einquartierungslast, vorgehenden Unordnungen die Fremden abschrecke, sich in den Städten niederzulassen und anzubauen, wird bestimmt, daß allen denjenigen, welche beabsichtigen, sich in den cleve-märkischen Städten niederzulassen, oder sonst anzubauen, nicht nur eine 10jährige Freiheit von aller Einquartierung und sonstigen Personallasten versichert, und denselben nach Ablauf solcher Freijahre auch gestattet sein soll, anstatt der Natural-Einquartierung ein gewisses Geldsurrogat wöchentlich zu zahlen; sondern, daß ausserdem den Neubauenden, auch ein gewisses Procent der angewendeten Baukosten, wie dies in der Churmark und andern königl. Provinzen geschieht, aus königl. Kassen vergütet werden soll.

Bemerk. Unterm 26. October 1717 hat der königl. Commissariats-Rath zu Cleve die obige Bestimmung auch auf diejenigen Eingebornen, welche, nach mehrjährigem Domicil im Auslande, in ihre Vaterstadt zurückkehren, dergestalt für anwendbar erklärt, daß diejenigen, welche alsdann Häuser bauen, gleich den Fremden während 10

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jahren, diejenigen, so gebaute Häuser kaufen oder aber nur miethen, während fünf und resp. zwei Jahren von der Einquartierung frei sein sollen, daß hingegen diejenigen, welche ihre eigenen oder ererbten Häuser beziehen, keine Freiheit genieſſen sollen.

603. Cleve den 13. Januar 1710.

Königl. Regierung.

Da die, bei der cleve-märkischen Lehnkammer veranstaltete, Untersuchung der frühern Lehn-Fehler so weit vorgeschritten ist, daß die seitherige Suspension der definitiven Belehnung der in solchem Falle sich befindenden Lehnleute aufhören soll, so werden alle früherhin wegen ihrer Güter nur mit Muthzetteln versehene Lehnleute aufgefordert, binnen 2 Monaten bei der Lehnkammer zu erscheinen, um sich wegen der begangenen Lehnfehler abzufinden und demnächst die Lehen zu erheben.

604. Cleve den 27. Januar 1710.

Königl. Regierung.

Die Einfuhr und der Verkauf des ausländischen Korn-Brandweins wird bei Confiskations- und 10 Goldgulden Geld-Strafe verboten.

605. Cleve den 29. Januar 1710.

Königl. Regierung.

Die, bei Geldverlegenheiten der Landleute, geschehenden wucherlichen Käufe der noch auf dem Halm stehenden, unreifen Früchte, wofür oft nur $\frac{1}{12}$ des Werthes bezahlt wird, werden verboten und für nichtig erklärt, mit Ausnahme, wenn das Grundstück selbst mit der darauf stehenden Frucht, oder wenn die reife Frucht auf dem Halm gegen gehörigen Preis veräußert wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

606. Cleve den 20. März 1710.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Cöln a. d. Spree am 20. März c. a. erlassenen Verordnung, wodurch mit Bezug auf das Edikt vom 21. März 1708. (Nro. 572 d. S.) bestimmt wird, daß nur die auf dem Lande abgesondert gelegenen Gerichts- und Rittersitze, u. a. Gebäude der Ritterschaft, Adlichen und Lehnsleute von dem Beitritt zur Brandschaden-Assekuranz-Casse befreit bleiben sollen; daß dieses aber, mit Ausnahme der Kirchen, Klöster, Schul- und Hospitalsgebäuden, bei denjenigen Gebäulichkeiten nicht stattfinden darf, welche mit den Wohnungen anderer Unterthanen vermengt liegen; diese sollen vielmehr ohne Rücksicht in die Brandassekuranz-Kataster eingetragen, taxirt und davon der jährliche Beitrag entrichtet resp. beigetrieben werden. Wenn die zuerst genannten vom Beitritt befreieten Gebäude abbrennen und dadurch den Nachbarn ebenfalls Brand-Schaden erwächst, so sollen die Eximirten zum Wiederaufbau ihrer eigenen und der benachbarten Gebäude angehalten, jedoch zu solchen Neubauten auf Lehngütern, keine Schulden darauf negotiirt werden dürfen, und die zu solchen Zwecken allenfalls erschlichenen Lehens-Consense nichtig sein. Die Gebäude auf den vererbpachteten landesherrlichen Gütern, so wie die Dienstwohnungen der Beamten, müssen auf Kosten der Beamten und Erbpächter in die Brand-Assekuranz eingetragen werden, und sollen künftig keine Steuer-Nachlässe für Brandschaden ferner, bei 1000 Reichsthaler fiskalischer Strafe und Confiskation der repartirten Beträge, bewilligt und auf die Aemter und Gemeinden repartirt werden dürfen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 22.)

607. Cleve den 12. April 1710.

Königl. Regierung,

Die französischen Pistoletten dürfen künftig nicht höher, als zu 4 Reichsthaler 44 stüber, und die französischen Reichsthaler nur zu 1 Reichsthaler 16 stüber empfangen und ausgegeben werden. Fernere seither, besonders in der Grafschaft Mark, stattgefundene Courserhöhungen der bezeichneten Münzsorten sollen mit 25 Goldgulden Strafe belegt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

608. Cleve den 24. April 1710.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Cöln a. d. Spree am 17. Februar c. a. erlassenen Gemeinen Bescheides, wegen eines bei dem dortigen Ober-Appellations-Gerichte eingeführten Remedii supplicationis. (Conf. Myl. Th. II, Abth. IV, Nro. 27.)

609. Cleve den 31. Mai 1710.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 28. März c. a. erlassenen Patentes, wodurch wiederholt und bei 1000 Reichsthaler fiskalischer Strafe verboten wird, irgend einem adelichen Unterthanen für erlittenen Brandschaden die geringste Beihülfe aus den Steuer- oder Landschafts-Mitteln zukommen zu lassen, und diesem aufgelegt wird, den erlittenen Verlust aus eignem Vermögen oder aus den Revenüen der Lehngüter, deren desfallsige Beschwerung mit Schulden durchaus unstatthaft ist, zu ersetzen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 23.)

610. Cleve den 9. Juli 1710.

Königl. Regierung.

Die münsterschen, unterhältigen 14 Stüber-Stücke, mit einem Namenszuge und der Inschrift: 48 einen Reichsthaler, werden verrufen.

611. Cleve den 1. September 1710.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Cöln a. d. Spree den 1. September 1710, wodurch es den Raths-Collegien bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe zur Pflicht gemacht wird, künftig ihre Relationen, Suppliken, Attestate und was sie weiters unter Collectiv-Namen und mit der Unterschrift „Bürgermeister und Rath" ausfertigen, einsenden und besonders bei Hofe einreichen, durch drei Mitglieder des Ra-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

thes eigenhändig unterzeichnen zu lassen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 126.)

612. Cleve den 5. September 1710.

Königl. Regierung.

Auf die von dem Präses der (evangel. reform.) General-Synode gestellte Bitte, werden die Beamten angewiesen, die Kirchen-Rendanten zur Ablegung ihrer rückständigen Kirchen-Rechnungen, binnen einer vierwöchentlichen Frist und bei Strafe von 5 Goldgulden, anzuhalten.

613. Cleve den 12. September 1710.

Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Regulirung des Salz-Impostes muß denjenigen, welche Salz einschlagen und verkaufen, bedeutet werden, daß sie künftig, weder von ihren Abnehmern mehr fordern dürfen, als das Salz an sich werth ist, noch auch den königl. Rentmeistern oder Andern etwas davon zu entrichten haben.

Bemerk. Unterm 31. December ej. a. ist gleichmäßig verordnet worden, daß die Reste des Salzimpostes nach dem im Jahr 1708 beliebten Fuße von den königl. Rentmeistern und Schlütern erhoben, daß aber vom 1. Januar 1711 an diese Abgabe nach der neuen Art und Instruktion für die königl. Salz-Inspektoren, desgleichen nach den von ihnen eingerichteten Salz-Probe-Registern erhoben werden soll.

614. Cöln a. d. Spree den 20. September 1710.

Friedrich, König ꝛc.

Fuhr-Reglement wegen der Extraposten zwischen Minden und Wesel, wodurch u. a. Folgendes bestimmt wird.

Den königl. Post-Meistern und Beamten in denjenigen Orten, wo den Posthaltern die Beförderung der Extraposten nicht besonders verliehen ist, soll es gestattet sein, durch eigene Pferde, oder dazu zu bestellende Fuhrleute, die Extrapo-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sten weiter zu schaffen; von Minden bis Lippstadt soll 8 Sgr., von dort bis Wesel, aber 9 Sgr. pr. Pferd und Meile an Postgeld, und für eine bedeckte Post-Chaise oder Kalesche 12 Sgr., für eine Nichtbedeckte aber nichts entrichtet werden; fahrende oder reitende Couriere sollen pr. Pferd und Meile 1 Reichsthaler zahlen; Extraposten müssen in der Regel, in zwei Stunden eine Meile Weges, Couriere aber doppelt so weit fortgeschafft werden; für zwei Personen mit 200 Pfund Bagage sollen 2 Pferde, wenn sie aber schwereres Gepäcke haben, und bei schlimmen Wegen, oder wenn 3, 4, und mehrere Personen zusammen sind, müssen 3, 4, und mehrere Pferde vorgespannt werden; Streitigkeiten in letzterer Beziehung sollen durch zwei desfalls vereidete Einwohner entschieden werden; Die Extrapostvorspänner müssen auf Verlangen der Reisenden, Behufs ihrer Rückreise an den Ort der Abfahrt, 3 bis 4 Stunden nach der Ankunft warten, und soll für die Retour nur die Hälfte des Postgeldes gezahlt werden; Bei eintretender Verlängerung dieser Frist müssen von den Reisenden die Verpflegungskosten der Pferde und des Knechtes, so wie täglich pr. Pferd 6 Sgr. Wartegeld gezahlt werden; Die Vorspänner entrichten von jeden Reichsthaler 2 Sgr., und die Reisenden für die Bestellung des Wagens, ebenfalls 2 Sgr. zur königl. Post-Kasse. — (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 78.)

615. Cleve den 11. October 1710.

Königl. Regierung.

Bei den häufigern feindlichen Invasionen französischer Partheygänger soll jeder Unterthan in seinem Hause mit gutem Ober- und Unter-Gewehr, so wie mit wenigstens 12 Patronen versehen sein, um im Nothfalle sowohl den königl. Truppen in Abwehrung und Verfolgung des Feindes wirksam beistehen, als auch sein Haus gegen Diebe und Räuber sichern zu können.

616. Cleve den 31. October 1710.

Königl. Regierung.

Zur Unterhaltung der zu Duisburg bei der Universität

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aufzurichtenden Frei-Tische für arme Studirende, sollen die Einkünfte der vorhandenen weltlichen Brüderschaften, — deren Ertrag zur Unterhaltung von dürftigen Studirenden angewendet werden soll, — von den Beamten vorerst in Zuschlag gelegt und über deren Betrag berichtet werden.

617. Cleve den 24. November 1710.

Königl. Regierung.

Behufs der Unterhaltung der vorhandenen und der Ergänzung der fehlenden Wegeweiser auf den Kreuz- und Scheide-Wegen, sollen die Beamten in ihren Distrikten jährlich eine allgemeine Besichtigung halten, und das Mangelhafte binnen einer dreiwöchentlichen Frist herstellen lassen.

618. Cleve den 24. November 1710.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 24. November c. a. erlassenen Ediktes, wodurch jenes vom 29. October 1709 (Nro. 597 d. S.) wegen der Verfolgung und Bestrafung der Zigeuner nicht nur erneuert, sondern, da dieses und das übrige sich zu ihnen haltende Gesindel, durch Landesverweisung und Auspeitschen nicht zu verscheuchen ist, unter andern vorgeschrieben wird, daß bei ihrer Ertappung, es mögen ihrer viele oder wenige zusammengerottet sein, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, alle über 16 Jahr alte Individuen zum Tode, durch den Strang verurtheilt werden sollen, wenn sich nach summarischer Untersuchung ergiebt: daß sie Diebe oder Zigeuner, oder solche Individuen sind, die sich zu ihrer Rotte geschlagen haben.

Die Kinder solcher, nach eingeholter königl. Confirmation des Urtheils, hingerichteter Verbrecher sollen in den Zucht- und Spinnhäusern zur Religiösität und Arbeitsamkeit erzogen werden, wenn nicht etwa die Beamten selbst sich dieser Versorgung unterziehen wollen, wofür ihnen diese Individuen, jedoch nur für ihre Person, als Leibeigene verpflichtet sein sollen. Die bei solchen Räuberrotten vorgefunden werdenden Mobilarschaften sollen zur Hälfte der verhaftenden Behörde zu Kostenerstattungen und Belohnungen zugeeignet werden, in so fern sich nicht ergiebt, daß die Rotten aus pestinficirten Gegenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kommen, wo dann die vorgefundenen Effecten an dem Orte der Verhaftung verbrannt werden müssen. Die Pässe der Zigeuner ꝛc. werden nicht respectirt. ꝛc. ꝛc. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. II, Nro. 28.)

619. Cleve den 26. Januar 1711.

Königl. Regierung.

Nebst Bekanntmachung der, auf „unnachlässiges Klagen „und Lamentiren der königl. Lande und Provinzen" stattgefundenen Aufhebung der General-Brandschaden-Assekuranz-Casse, (Conf. Nro. 559. d. S.) werden die Beamten angewiesen, bestmöglichste Vorkehrungen gegen Feuersgefahr zu treffen; die Feuerlöschg. räthschaften überall anschaffen und gut unterhalten zu lassen; sodann auch über die zulässige Errichtung besonderer Feuer-Assekuranz-Cassen in den Aemtern und Städten gutachtlich zu berichten. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 24.)

620. Cleve den 10. Februar 1711.

Königl. Regierung.

Um die Ausfuhr der gröbern Münzsorten, und die Einbringung fremder Scheidemünzen zu verhüten, wird verordnet, daß bei Bezahlung von Kapitalien so wie auch bei den königl. Kassen, wider Willen des Empfängers, mehr nicht als 5 prc. Fettmänchen oder halbe Stüber, und als 10 pCt. ganze und 1½ Stüber-Stücke empfangen und resp. wieder ausgegeben werden dürfen.

621. Cleve den 16. Februar 1711.

Königl. Regierung.

Nebst Publikation eines königl. zu Charlottenburg am 19. September 1710 erlassenen Ediktes, — wodurch bei dem vorhandenen Kriegszustand und zur Wiederherstellung des Friedens die Erhebung einer allgemeinen Kopf-Steuer, nach einem beigefügten Tarife, befohlen wird, — und unter Voraussetzung, daß die getreuen cleve-märkischen Stände,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vasallen und Unterthanen die dringende Nothwendigkeit dieser Maßregel pflichtmäßig beherzigen werden, wird deren sofortige Verwirklichung befohlen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. V, Cap. I, Nro. 18.)

Bemerk. Unterm 27. Februar ej. a. ist eine allgemeine Deklaration des §. 15 des vorbezeichneten Ediktes ebenfalls publicirt worden; s. l. c. Nro. 19.

622. Cleve den 24. Februar 1711.

Königl. Regierung.

Die Kosten der, Behufs der Abwehrung der Zigeuner, zu errichtenden Galgen, sollen, gleich wie andere derartige Ausgaben, aus dem Brüchten-Fonds bestritten werden.

623. Cleve den 7. März 1711.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird es bei Strafe der Dienstentsetzung verboten, Vorspann ohne Regierungs-Paß gestellen und den Inhabern von Vorspann-Pässen mehr Vorspann, als ihnen darin bewilliget ist, ausfolgen zu lassen.

624. Cleve den 19. März 1711.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Cöln a. d. Spree am 6. d. M. erlassenen königl. Deklaration, wodurch die Erhebung der seither auf den Verbrauch des Salzes gelegten Abgabe ganz abgeschafft wird. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. II, Cap. I. Nro. 25.)

625. Cleve den 25. März. 1711.

Königl. Regierung.

Bei der, durch häufige Einfuhr fremder unterhältiger Fettmencher, künftig nothwendig werdenden Verrufung der-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selben, werden die Unterthanen gewarnet nur clevische und lünen'sche halbe Stüberstücke zu behalten; sodann sollen auch die zu 1 Rthlr. 16 Süber gewürdigten französischen Reichsthaler bei den sämmtlichen königl. Kassen bis nächsten Jakobi zu 1 Rthlr. 17 Stbr., gegen ½ Stücke, verwechselt werden können.

626. Cleve den 28. April 1711.

Königl. Regierung.

Bei der Verminderung der in den königl. Landen hin und wieder geherrscht habenden pestilenzialischen Seuche, soll am 25. Mai in allen Kirchen ein Dankfest gehalten und um fernere Abwendung der Pest gefleheet werden.

627. Cleve den 2. Mai 1711.

Königl. Regierung.

Anordnung einer allgemeinen Landestauer wegen des am 17. v. M. erfolgten Todes Kaiser Joseph I. (14 tägiges Trauergeläute und Verbot öffentlicher Musik während 6 Wochen.)

628. Cleve den 6. Juni 1711.

Königl. Regierung.

Das dem General-Lieutenant von Wittenhorst unterm 10. März d. J. ertheilte königl. Privilegium zur jährlichen Haltung zweier freien Vieh- und Pferde-Märkte in seinem Dorfe Haldern, am 27. April und 22. Oktober, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

629. Cleve den 8. Juni 1711.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 29. April c. a. erlassenen Militair-Consistorial-Reglements, wornach die bei den königl. Truppen in Garnisonen, in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Quartieren und im Felde vorfallenden Kirchen-, Geistlichen- und Matrimonial-Sachen untersucht und beurtheilet werden sollen, und wodurch die Grenzen des **Fori ecclesiastici militaris** bestimmt werden. (Conf. Myl. Th. I, Abth. I, Nro. 79.)

630. Cleve den 12. Juni 1711.

Königl. Regierung.

Auf die Beschwerde der Landstände, daß bei den Zahlungen von Wechselbriefen im Durchschnitt nur verrufene Münzsorten angeboten, bei deren verweigerter Annahme aber die Acceptation und Zahlung der Wechsel difficultirt werden, wird verordnet: daß Wechselzahlungen nur in gültigen und gangbaren Geldsorten, bei Vermeidung der in den Münz-Edikten festgesetzten Strafen, geschehen dürfen und, daß dem Wechsel-Präsentanten in obiger Beziehung erlaubt seyn soll zu protestiren, wobei aller entstehende Schaden und Nachtheil, auf dem Wechselaussteller, nach Maßgabe des Wechsel-Rechtes, haftet.

631. Cleve den 12. Juni 1711.

Königl. Regierung.

Auf geführte Beschwerde der Landstände, wird, nach Maßgabe des königl. Ediktes vom 26. November 1700 (s. Myl. Thl. II, Abthl. I, Nro. 93.) der Zinsfuß dergestalt festgesetzt, daß wenn ein Christ einem Juden, oder ein Jude einem Christen nur auf etliche Tage, Wochen oder Monate Geld leihet, höchstens 12 vom Hundert bedungen, gegeben oder genommen werden dürfen; daß aber, wenn der Vorschuß auf ein ganzes Jahr geschiehet oder stehen bleibet, „worunter auch die **novationes** verboten sind", nur 8 pCt. zulässig sind. Fernere wucherliche Contraventionen müssen zur Bestrafung angezeigt werden.

632. Cleve den 1. Juli 1711.

Königl. Regierung.

Nebst dem Befehle zur Publikation des neuen zu Cöln

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. d. Spree am 15. Mai c. a. gegen die Desertion erlassenen Ediktes (conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 97.) werden die Beamten angewiesen, die Eltern und Verwandten der Deserteure auf die in demselben enthaltenen Strafbestimmungen (Abschneidung der Nase und eines Ohres nebst lebenslänglicher Anschmiedung an eine Karre und schwerer Festungsbau-Arbeit) aufmerksam zu machen, damit diese ihre Kinder und Verwandten selbst vermögen, durch freiwillige Rückkehr zu ihren Fahnen, sich des, dem obigen Edikte angehängten, Pardons theilhaftig zu machen.

Bemerk. Der Letztere soll auch denen zu Theil werden, welche vor dem Erlaß des obigen Ediktes desertirt und bis zum 1. Mai 1712 freiwillig zurückkehren. (Conf. das auch zu Cleve publicirte Patent vom 26. October 1711 l. c. Nro. 99.)

Die in Cleve geschehene Publikation der spätern, die Strafen der Desertion und die Verhütungsmaßregeln derselben vorschreibenden, allgemeinen Edikte und Verordnungen sind in dieser Sammlung nicht weiter angedeutet, und wird hiermit auf die oben allegirte Edikten-Sammlung und deren Fortsetzungen verwiesen.

633. Cleve den 13. August 1711.

Königl. Regierung.

Ueber die Art und Form der an Se. Maj. den König zu erstattenden Amtsberichte wird den Beamten eine Instruktion ertheilt.

634. Cleve den 25. August 1711.

Königl. Regierung.

Da gegen den Inhalt eines mit dem französischen Machthaber am 20. Januar d. J. geschlossenen Traktates*), mehrere französische Streifpartheien das Herzogthum Cleve heimlich invahiren und durchziehen, so werden die Behörden angewiesen, davon nicht nur sofort Anzeige an die Regierung und an die nächste Garnison zu machen, sondern auch die waffenfähigen Unterthanen zur Verfolgung und Verhaftung solcher Streifzügler zu versammeln und Letztere, im Fall

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Widersetzung, als Straßenräuber und Diebe zu behandlen; den Bürgern und jungen Leuten in den Städten wird gleichzeitig befohlen, sich mit guten Waffen zu versehen und, zu obigem Zwecke, willige Folge zu leisten.

*) Bemerk. Dieser, zwischen den Bevollmächtigten der clevischen Landstände und jenen des Intendanten der französischen Armee zu Luxemburg geschlossene, Vertrag stipulirt u. a., daß das Herzogthum Cleve, gegen pünktliche Erlegung einer, während der Dauer des Krieges, zu Metz auszuzahlenden, jährlichen Contribution von 27000 französ. Livres, von allen französischen Truppen-Ein- u. Durchzügen, in so ferne es keine Armee-Corps von 4 bis 5000 Mann sein möchten, befreiet bleiben soll; daß alle Erpressungen und örtliche Contributions-Erhebungen auf diese Hauptsumme in Anrechnung gebracht werden sollen; daß alle Civilbeamten in Ausübung ihres Amtes und die Unterthanen, mit Ausnahme derjenigen, welche in befestigten Städten wohnen, in der Ausübung ihrer Gewerbe und ihres Handels, auch in den benachbarten Landesgebieten, frei und ungestört bleiben sollen, in so fern sie sich durch eine, von der clevischen Regierung beglaubigte, Ausfertigung des gegenwärtigen Traktates legitimiren können; daß alle landesherrlichen und öffentlichen Gefälle ungehindert erhoben, und auch die zu Luxenburg befindlichen clevischen Geißeln, gegen Zahlung ihrer Verpflegungs ꝛc. Kosten, ausgeliefert werden sollen.

635. Cleve den 13. September 1711.

Königl. Regierung.

Als Maßregel gegen die fernere Verbreitung der bereits in Altona und Glückstadt sich äußernden pestilenzialischen Seuche, wird eine allgemeine Handelssperre gegen Hamburg, Bremen und Emden und die angrenzenden Gegenden der Elbe und Weser bis auf weitern Befehl angeordnet, und sollen die von dort hereingeführt werdenden Waaren, Kleidungsstücke und Früchte sofort konfiscirt und verbrannt werden.

Bemerk. Unterm 10. August 1712 hat die königl. Regierung zu Cleve, wegen der bei Bremen sich wieder äußernden Seuche, das vorstehende Edikt erneuert, so-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dann auch unterm 24. ej. m. dessen Bestimmungen auf das Herzogthum Hollstein und die Stifter Bremen und Verhrden ausgedehnt und verordnet, daß kein Ausländer ohne glaubwürdigen Paß in's Land gelassen werden soll, desgleichen am 23. September ej. a. die Einschaltung einer Fürbitte in's allgemeine Kirchengebet, wegen fernerer Abhaltung der Seuche, befohlen.

636. Cleve den 16. November 1711.

Königl. Regierung.

Bei der im hohen Grade, durch Einbrüche und Raub, so wie durch Knebeln der Einwohner gesteigerten Unsicherheit des Landes, wird es sämmtlichen cleve und märkischen Unterthanen bei hoher willkührlicher Geld- resp. bei Leibes-Strafe geboten, Unbekannte und Verdächtige weder zu beherbergen, noch in ihren Scheunen und Ställen einen Aufenthalt zu gewähren, vielmehr von den etwa sich Einschleichenden der Obrigkeit sofort heimlich Nachricht zu geben.

637. Cleve den 1. Dezember 1711.

Königl. Regierung.

Die zur bessern Erhaltung und Wiederherstellung der steuerbaren Güter erlassenen Consolidations-Edikte, wonach die von den contribuablen Sohlen und Bauerngüter abgerissenen Pertinenzien sofort dazu revocirt, und von den Inhabern gegen Zahlung des Verkaufs- oder gerichtlichen Uebertrags-Preises de plano und ohne die geringste prozessualische Weitläuftigkeit abgetreten werden sollen, werden auf alle veräußerten Güter der Städte und Dorfschaften (Gemeinden) anwendbar erklärt, und soll darnach eintretenden Falles überall verfahren werden.

638. Cleve den 5. Dezember 1711.

Königl. Regierung.

Die von einigen Zoll-Empfängern geschehenen willkührlich erhöheten oder ganz unstatthaften Erhebungen von Zoll-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gefällen dürfen durchaus nicht mehr Statt finden, sondern müssen die alten herkömmlichen Zoll-Listen, welche überall an den Empfangstellen öffentlich auszuhangen sind, genau beachtet werden. Jede fernere Contravention von Seiten der Empfänger ist zur Anzeige zu bringen, um sie fiskalisch und nachdrücklichst zu bestrafen.

639. Cleve den 6. Dezember 1711.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 28. Oktober d. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die stattfindende Entheiligung der Sonn-, Feier-, Buß- und Bettage wiederholt verboten, und der Betrieb von Gewerben, so wie der Besuch der Wirthshäuser, desgleichen die Veranstaltung von Lustbarkeiten an solchen Tagen beschränkt und resp. untersagt wird. (Conf. Myl. Thl. I, Abthl. II, Nro. 89.)

640. Cleve den 26. Januar 1712.

Königl. Regiierung.

Nachdem eine geraume Zeit die Gewohnheit eingeschlichen, daß ohne Unterscheidt alle und jede, das Policey-Wesen und andere profane Sachen concernirende Edicta, Mandata und Verordnungen von denen Cantzelen abgelesen, und die Predigere dazu angehalten worden, ein nicht geringer Theil derselben aber sich darüber einen Scrupel gemachet, und die inconvenientien dessen vorgestellet, und Wir dahero allergnädigst in Unserm Hofflager, sub dato zu Cölln an der Spree den 15. Decembris hingelegten Jahrs resolviret, daß hinführo keine dergleichen Edicta, Mandata und Verordtnungen, außer wen selbige Ecclesiastica, und dergleichen concerniren, von der Cantzel fernerhin abgelesen, sondern in denen Städten, die Bürgerschafft zu Rhathause convociret, und Ihnen das Edictum daselbsten öffentlich publiciret, auch darauf zu Rhathauße oder sonsten ahn andere gewöhnliche örther mit affigiret, auff denen Dörfferen aber, die Gemeinden nach vollendeter Predigt, von den Predigern beysammen zu bleiben, ermahnet, und ihnen das Edictum oder Verordnung von den Cüstern, nach Gelegen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

heit der Zeit und der Witterung, wen es füglich geschehen kan, auff dem Kirchhoffe, sonsten aber in der Kirchen vorgelesen und publiciret, folglich auch ahn der Kirchthüren, oder wie es herkommens in dem Kruge, angeschlagen werden sollen.

641. Cleve den 28. Januar 1712.

Königl. Regierung.

Ueber den Zustand der evangel. luth. Religions-Uebungen in Cleve und Mark zur Zeit des Abschlusses des westphälischen Friedens und über die Ursache der denselben, ohne Berücksichtigung des Jahres 1624, geschehenen Restitutionen, wird von den Beamten ausführliche Nachricht gefordert, um davon, zu Gunsten der obgemelten Confessionsverwandten zu Frankfurt a. M. und an andern ausländischen Orten, Gebrauch zu machen.

642. Cleve den 29. Februar 1712.

Königl. Regierung.

Die in der Stadt Frankfurt und deren Nachbarschaft geprägten 1, 2 und 3 Batzen-Stücke werden verrufen.

643. Cleve den 8. Juni 1712.

Königl. Regierung.

Die, von den in Cleve und Mark vorhandenen katholischen Stiftern und Klöstern, bisher unterlassene Nachsuchung der landesherrlichen Bestätigung ihrer Aebte, Aebtissinnen Prälaten u. a. Dignitarien darf künftig nicht mehr umgangen werden, vielmehr „finden Wir, theils wegen unsers „darunter versirenden Juris Episcopalis, theils aber wegen „der geistlichen Stifter Interesse und Besten allerdings „nöthig zu seyn, daß, wan bei denselben einige Praelaturen oder Dignitates per modum Electionis wieder vergeben werden sollen, alßdann jedesmahl jemandt auß Unserer Regierung dabey zugegen seyn, nicht zwar umb sein „Votum mit zu der Wahl zu geben, oder den suffragiis

„eligentium ihre habende Libertät zu nehmen und einzu„schränken, sondern nur dasjenige, was Wir als Landes„herr und supremus Episcopus bei dergleichen Electionen „zu der Stifter besten zu erinnern haben, gebührend zu be„obachten, auch sonst dahin zu sehen, daß mit dem Scrutinio „und anderen requisitis decenter et canonice verfahren „werden, und gleich wie alle per Electionem ernannte „Praelaten, Aebte, Abdissinnen und dergleichen von uns „specialiter hinkünftig confirmiret werden müßen, also ist „billig, daß, wan von denen Capitulis in ihrem turno „einige andere Beneficia oder Praebende conferiret wer„den, alsdan dergleichen Confirmation eben wohl bei uns „darüber gesuchet werde, welche Wir auch, wan ein solcher „provisus secundam statuta sich ligitimiren kann sofort er„theilen wollen; es haben auch die Stifter und Klöster „ohne Unterscheidt der Religion sich so viel weniger zu ent„ziehen, solche Confirmationes zu suchen, weilen, wie be„kandt, bei denen Römisch-Katholischen niemandt citra „placitum Episcopi zu dergleichen Beneficiis gelangen kann, „und Wir zu denen in Unseren Landen vorhandenen Capi„tulis, wo nicht mehrere, doch gewiß eadem Jura haben, „welche die Römisch-Catholische Bischöffe bei denen ihrigen „exerciren." Die Beamten werden angewiesen, die vorstehende Verfügung den Klöstern und Stiftern mit der Auflage bekannt zu machen, daß sie binnen 6 Wochen sich über die bereits erlangten oder noch nachgesuchten landesherrlichen Confirmationen ausweisen müssen, und diejenigen, welche dieser Vorschrift binnen 2 Monaten nicht nachkommen, in ihren Eigenschaften nicht weiter anzuerkennen, auch dieselben zu näherer Verordnung anzuzeigen.

644. Cleve den 9. Juni 1712.

Königl. Regierung.

Das am 21. August 1693 (Nro. 441. d. S.) erlassene Verbot der Einführung, des Druckes, des Verkaufs und der Verbreitung von Religions-Streitschriften, die nicht vorher von der theologischen Fakultät zu Duisburg approbirt worden sind, wird wörtlich erneuert und soll dessen Inhalt von den Kanzeln überall verkündigt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

645. Cleve den 15. Juni 1712.

Königl. Regierung.

Die Feierung der Johannis- und Marien-Festtage, — welche seither in Müssiggang und bei Saufgelagen hingebracht worden, — soll künftig, in so fern die Feste an Wochen-Tagen eintreten, auf den vorhergehenden oder folgenden Sonntag verlegt werden.

646. Cleve den 6. Juli 1712.

Königl. Regierung.

Den Beamten werden mehrere, die innere geistliche und disciplinarische Verfassung der katholischen Klöster betreffende, Fragen mitgetheilt, um dieselben von den in ihren Bezirken vorhandenen Klöstern beantworten zu lassen.

647. Cleve den 10. August 1712.

Königl. Regierung.

Publikation der königl. zu Alten-Landsberg am 10. August c. a. erlassenen neuen Post-Ordnung, nebst dem revidirten Post-Reglement für den clevischen Cours vom 19. März 1710, und den neuen Extra-Posten-Reglements für die Churmark, Pommern ꝛc. vom 8. August und für die clevischen und westphälischen Course vom 27. August c. a. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 97 und auch l. c. Nro. 101), woselbst das clevische Extrapost-Reglement deklarirt wird.

648. Cleve den 13. August 1712.

Königl. Regierung.

Wegen der in der Grafschaft Mark und Umgegend herrschenden Pferde- und Vieh-Seuche, sollen ins Clevische keine Pferde eingelassen werden, wenn sie nicht mit einem von der betreffenden Ortsbehörde ertheilten Gesundheits-Atteste begleitet sind.

Bemerk. Gleichzeitig ist verordnet worden, daß das im Märkischen an den Folgen der Seuche fallende Vieh

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unabgeledert verscharret werden muß; sodann sind am 18. ej. m. Präservativ- und Genesungs-Mittel bekannt gemacht worden.

649. Cleve den 30. September 1712.

Königl. Regierung.

Die bereits unterm 7. November 1705 verordnete, jedoch nicht allgemein geschehene, Anfertigung und Einsendung von Lagerbüchern und von darauf gegründeten Etats des Pfarr-Vermögens aller evangelisch-reformirten Gemeinden, soll von den Beamten nicht nur nach dem frühern Muster überall in Ausführung gebracht, sondern dasselbe, auch rücksichtlich der evangelisch-lutherischen Gemeinden, und mit Ausdehnung auf das vorhandene Schulvermögen beider Confessionsverwandten bewirkt werden.

650. Cleve den 19. October 1712.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln an der Spree den 19. October 1712 erlassenen Ediktes, wodurch die im Vorspannswesen, bei den Reisen Sr. Maj., vorgefallenen Unordnungen gerügt, und deren künftige Abstellung aufs strengste befohlen werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 8.)

651. Cleve den 4. November 1712.

Königl. Regierung.

Das Verbot der Schwelgereien bei Hochzeiten, Kindtaufen u. a. Gelegenheiten und der Haltung von Zusammenkünften, bei welchen dem Wirthe Verehrungen an Geld oder sonstigen Gegenständen gemacht werden, wird erneuert und dürfen in keinem Falle mehr als 12 Paar Gäste geladen werden, bei Strafe von 25 Goldg. für den Wirth und von 5 Goldg. für jeden Gast.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

652. Cleve den 5. November 1712.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Cöln an der Spree am 12. April c. a. erlassenen Verordnung, wodurch unter Erneuerung des bestehenden Verbotes des Verkaufes und Gebrauches fremder, von der königl. Societät der Wissenschaften nicht gestempelter Kalender, die in den Edikten vom 3. Juni 1700 und 24. August 1702 (Nro. 499 d. S.) auf Contraventionen festgesetzten Strafen dahin gemildert werden, daß derjenige, bei welchem sich ein oder mehrere ungestempelte, fremde Kalender vorfinden, zu 2 Rthlr. Geldstrafe, und im Falle der Unvermögenheit, zu 2tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, daß aber derjenige, welcher solche verbotene Kalender zum Verkaufe einführet, mit 10 Rthlr. Geldbuße, die in jedem Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, belegt werden soll. Auch soll der Besitz eines ungestempelten Kalenders ferner dadurch nicht entschuldigt werden, daß der Inhaber neben demselben auch einen gestempelten Kalender besitze. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 68.)

653. Cleve den 20. November 1712.

Königl. Regierung.

Zur Beschränkung der mißbräuchlich ausgedehnt werdenden Nullitäts-Einwendungen gegen richterliche Dekrete und Urtheile wird bestimmt, „daß sowohl im Lande als allhie „fernerhin in puncto nullitatum dem jüngern Reichs-Abschiede nachgegangen und, wann nicht insanabiles vorhanden, die Parthei, so selbige anführet, anderster nicht, „als durch den Weg der Appellation, oder sonsten zustehenden remedii suspensivi revisionis, damit gehöret werden solle."

654. Cleve den 25. November 1712.

Königl. Regierung.

Die im osnabrück'schen und münster'schen Lande gegen die Verbreitung der Pest-Seuche verordnete Vorsichtsmaßregel, wonach weder Personen noch Güter ohne Gesundheits-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Paß in oder durch das Land gelassen werden sollen, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und deren allgemeine Beachtung befohlen.

655. Cleve den 5. Dezember 1712.

Königl. Regierung.

Für dieses Jahr sollen weder von den Städten noch von dem platten Lande Rekruten gestellt, noch auch deren geworben, sondern anstatt derselben einige Gelder bezahlt werden.

656. Cleve den 8. Dezember 1712.

Königl. Regierung.

Demnach unsere Getreue Land-Stände uns verschiedentlich allerunthst. vorgestellet, waßmaßen die Determination des adlichen Praecipui und Vortheils des Primogeniti, und wie solches zu verstehen, allerhand Streit und Irrungen ein Zeitlang nach sich gezogen, und dabey gebethen zu Verhütung ferneren Mißhelligkeiten allergdst. fest zu setzen, daß darunter, Hauß, Hoff, Graben, Gartens, Baumgarten, Fischerey, Jagdten, Jurisdictionen, Marckengerechtigkeiten, Taubenflucht, Jura Patronatus, Schäfferey und Gemeine Heyden begriffen seyn sollen; Und wir dann diesem ihrem Suchen in Gnaden statt gegeben hinführo obgedachte Stücker und Jura unter gedachtes adeliche Praecipuum zu rechnen, es also zu determiniren und darauff in judicando acht zu schlagen; Alß haben wir diese unsere allergdste Willens Meinung durch gegenwärtige Edictale Verordnung zu mannigslicher Wißenschafft bringen zu laßen guth befunden, Euch unsern Beambten samt und sonders allergdst. anbefehlend, daß Ihr darauff steiff und fest halten und geziemend dieselbe publiciren laßen sollet.

657. Cleve den 22. December 1712.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 17.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

October c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, verordnet wird, daß fremde Pack- und Betteljuden durchaus nicht ins Land gelassen, sondern an den Grenzen zurückgewiesen werden sollen, sodann auch diejenigen Legitimationsmittel ausführlich bestimmt werden, mit welchen die außländischen im Inlande Geschäfte halber reisenden Juden versehen sein müssen; überdies auch befohlen wird, daß die im Lande wohnenden Juden sich über ihre Tribut-Zahlung ausweisen müssen, und die Art bestimmt wtrd, wie die inländischen verarmten und arbeitsunfähigen Juden von ihren Glaubensgenossen unterhalten werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Nro. 30.)

Bemerk. In Folge des obigen Ediktes sind die Behörden unterm 8. August 1713. angewiesen worden, eine individuelle Nachweise aller im Lande vorhandenen Juden, — mit Angabe der Dauer ihres inländischen Domicils, ob sie mit Schutzbriefen und von welchem Datum versehen sind, und ob sie das gewöhnliche Schutzgeld bisher bezahlt haben, — einzusenden.

658. Cleve den 22. Dezember 1712.

Königl. Regierung.

Die bereits im Landtags-Abschiede vom Jahr 1678 enthaltene Bestimmung, daß in streitigen Prozeß- und Rechts-Sachen, wo die Väter partes judicis et commissarii vertreten, deren Söhne, Eidame und Brüder sich, bei Strafe einer einjährigen Amts-Suspension, des Advocirens enthalten sollen, wird, wegen seitheriger Uebertretungen dieser Vorschrift, erneuert.

659. Cleve den 6. März 1713.

Königl. Regierung.

Nebst Anordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des am 25. v. M. eingetretenen Todes Sr. Maj. des Königs Friedrich I. — 6 wöchentliches Trauergeläute und Einstellung aller öffentlichen Musik, auch des Orgelspieles in allen Kirchen — wird das, wegen des Regierungs-An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

trittes Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm I. abgeänderte Formular des gewöhnlichen Kirchen-Gebetes den Behörden mitgetheilt, und soll die Titulatur außer Abänderung des königl. Namens, wie früher beibehalten, Letzteres auch auf den Zollbrettern bewirkt werden.

Bemerk. Zufolg Regierungs-Verordnung vom 23. März ej. a. soll, bei der am 1. Mai stattfindenden Beisetzung der königl. Leiche, in den Hauptstädten der Provinzen ein feierliches Leichenbegängniß mittelst Prozession in schwarzen Mänteln und Kleidungen gehalten, die Kantzeln und königl. Chorsitze zu Cleve und Wesel schwarz behangen werden und also während des Trauerjahres bleiben; in allen Kirchen ohne Unterschied der Religion soll nach dem, von Sr. Maj. dem verlebten Könige selbst bestimmten, Text. Psalm 71, v. 5 und 6, eine Leichen-Predigt gehalten, das Trauergeläute bis zum 1. Mai fortgesetzt, und am Letzteren mit drei Pulsen, Morgens von 7 bis 8, von 10 bis 11 und Nachmittags um 2 Uhr mit allen Glocken geläutet werden. Am 24. März 1714 ist die Aufhörung der Landestrauer, wegen ihrer auf ein Jahr und 6 Wochen festgesetzten und abgelaufenen Frist, verfügt worden.

660. Cleve den 31. März 1713.

Königl. Regierung.

Die Lokalbeamten werden, bei dem durch Erbfolge eingetretenen Wechsel des Landesherrn und zur Kosten-Ersparniß, angewiesen, ihren Dienst-Eid durch Einsendung eines selbst unterschriebenen Eidesformulars zu erneuern.

Bemerk. Unterm 20. Juni 1740. ist, gelegentlich des Regierungs-Antrittes Sr. Maj. des Königs Friedrich II., gleichmäßig wie vorstehend verfügt worden.

661. Cleve den 13. April 1713.

Königl. Regierung.

Um in den sämmtlichen königl. Landen eine Gleichförmigkeit in dem, an Sonn- und Fest-Tagen nach der Predigt gehalten werdenden Kirchen-Gebet zu bewirken, wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Beamten ein desfalls festgestelltes Formular mitgetheilt, und sollen sie dessen Beachtung in ihren Bezirken verfügen.

Bemerk. Am 30. Mai 1714 hat die königl. Regierung die allgemeine Beachtung des obigen Formulars wiederholt befohlen, zugleich auch verboten, in den Kirchengebeten die Chefs der Collegien, u. a. Behörden auf dem Lande, namentlich zu bezeichnen und nur gestattet, daß alle hohe und niedere Civil-Beamten im Allgemeinen in das Gebet mit eingeschlossen werden.

662. Cleve den 21. April 1713.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 20. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die cleve-märkischen Lehnleute aufgefordert werden, nach dem eingetretenen Absterben des Königs Friedrich I. Majestät, die Erneuerung ihrer Lehen-Empfängniß und ihres Lehen-Eides binnen 9 Monaten zu bewirken.

Bemerk. Die der obigen Aufforderung nicht genüget habenden Lehn-Leute sind unterm 4. April und 3. Mai 1714 angewiesen worden, sich, bei Strafe der Caducität und Einziehung ihrer Lehen, binnen 3 und resp. 6 Wochen wegen der seither vernachlässigten Lehens-Erneuerung zu rechtfertigen, und Letztere zu verwirklichen.

663. Cleve den 10. Mai 1713.

Königl. Regierung.

Vorspann darf künftig nur den Inhabern von Vorspann-Pässen, welche von Sr. Maj. selbst, oder von dem Königl. General-Finanz-Directorio unterschrieben sind, geleistet werden; Die seitherige Ertheilung von Vorspann, gegen Zahlung von Meilengeldern, wird für die Zukunft aufgehoben.

664. Cleve den 30. Mai 1713.

Königl. Regierung.

Die bisherigen zur Tilgung von Schulden, oder sonst

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zum Vortheil eines Andern geschehenen Veräußerungen und Verpfändungen von Gütern, Grundstücken und Gerechtsamen der Städte und Landgemeinden „sollen ihrer Qualität und „Eigenschaft nach (durch abzuordnende Commissarien) gründ„lich untersucht werden, und wenn sich finden würde, daß „die Inhaber der Stadt- und Gemeinde-Güter und Reve„nüen solche nicht mit landesherrlichem Consens und sine „causae cognitione an sich gebracht und benutzet haben, „auch nicht versionem in rem civitatum vel communita„tum beizubringen vermögen, so sollen solche Güter und „Einkünfte wiederum zu dem Patrimonio der Städte und „Gemeinden gebracht werden."

Auf künftigen gleichartigen, ohne landesherrlichen Consens vorgenommenen Alienationen haftet die Strafe der Nichtigkeit.

---

665. Berlin den 1. Juni 1713.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Seine königl Maj. in Preußen ꝛc, Unser Allergnädigster Herr, haben in Gnaden resolviret, daß bey cultivirung derer zur Clevischen-Cammer gehörigen Mittelgründen, Sanden und Anwächsen, item bey Anlegung derer Kripp- Pack- und anderer Rhein-Wasserwercke, imgleichen bei administration der Ryswarden, und endlich bey Unterhaltung der Bann- auch Sommer-Teiche, nachgesetzten Instructions-Puncten allerunterthänigst gefolget, und getreulich nachgelebet werden solle, und zwar sollen

1. Alle im Hertzogthumb Cleve, so wohl an der Ost-Mitten als an der West-Seithen Rheins, sich befindliche Warden, Mittel-Gründe, Sanden und Anwächse, auff der Cammer Kösten durch dero zeitlichen Ober-Warth-Gräff, als Teich Strohm und Wasser-Wercks Director zu Seiner Königlichen Majestät eigenen Nutzen und Dero Amts-Cammer Ober-Inspection angewonnen, und bepflantzet und verbessert werden. Gestalt derselbe in vorkommenden Fällen nach Einhalt der bißhero am Rhein-Strohm observirten Wasser-Rechte, hierunter die Nothdurfft so wohl durch offensive als defensive Wercken, durch Kribben, Stord-Rauschen, Ritzen und bepflanzen zu beobachten hat, jedoch sollen die offensive Werken nur in solchen Fällen angelegt werden, da ein oder andere schädliche Gründe und Sande abzuschören, fort-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zutreiben, und der Strohm zur geraden Linie zu befördern seyn möchte, keines Weges aber zum Nachtheil und Abbruch althufiger Ländereyen ꝛc., und sollen hinführo die aus solchen Anwächsen und Rißwarden fallende Nutzungen bloß und allein zu Unterhaltung und Fortsetzung der Krib- und Wasser-Wercke angewand, und auf diese Weise die am Rhein-Strohm liegende Ländereyen und Gründe conserviret und verbessert werden.

2. Soll kein eintzig Busch Holtz auf oder aus den Königlichen Warden, Mittel-Gründen, Sanden, oder Anwächsen gehauen, geschnitten noch verkaufft, auch kein Bann oder Sommer-Teich, noch Kribben oder einige Wasser-Wercke, noch Bepflanzung einiger Gründen oder Sanden, wie es auch Nahmen haben möchte, ohne Anordnung und Vorwissen des Ober-Warth-Gräffen fürgenommen werden, darnach die Ambts-Cammer zu Cleve sich allezeit achten, und stricte darüber halten soll.

Wann aber auff den Königlichen Warden eine Quantitet 4. a. 5. Jährig Holtz, oder eine Quantitet Tehn oder ein jähriges Lott so man zu Unterhaltung der Königlichen Wasser-Wercken zu der Zeit nicht nöthig hat, sondern solches zu Seiner Königlichen Majestät Nutzen und besten verkauffen zu lassen resolviret, so soll eines jeden Orths Rentmeister oder Schlüter, worunter diese Warden gelegen, davon die Einnahme und Ausgabe haben, und von obigen allen die Rechnung führen, die davon kommende Gelder aber in eine besondere Casse legen, und dem Ober-Wardt-Gräff allemahl einen Extract geben, damit Er seine Mesures darnach nehmen, die jährliche Reparation der Kribben oder Wasser-Wercke, so zu Conservation der Königlichen Cammer-Güter und sonst zu Bepflanzung der Anwächsen, so weit dieselbe reichen, auff der Ambts-Cammer Ordre fortsetzen, und dazu diese Gelder emploiren könne, und soll sich kein Schlüter und Rentmeister unterstehen, die Gelder unter einen oder andern Praetext, ob wären solche in seiner Schlüter- oder Renthey zu den Wasser-Wercken nöthig oder andern dergleichen Einwürffen zurück zu halten, noch weniger von dieser Einnahme besondere Receptur-Gelder zu nehmen, sondern sich bloßerdings nach demjenigen, was die Cammer befehlen wird, richten. Auch soll so lange das benöthigte Wardt-Holtz in denen Königlichen Warden zu bekommen ist, kein ander Holtz dazu angekaufft noch verbrauchet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Und wann der Ober-Wardt-Gräff nach gehaltener Visitation des Rhein-Strohms nöthig findet, daß an einigen Oehrtern gearbeitet werden müße, so soll er von solcher Reparation oder Arbeit durch einen in unseren Eyd und Pflichten stehenden Kribbmeister, den er dazu tüchtig urtheilen wird, einen ohngefährlichen Uberschlag machen lassen, und solchen nebst seinen Pflichtmässigen Bericht der Cammer einsenden, die Cammer hingegen darauf den Ober-Wardt-Gräff mit prompter Resolution versehen, und so dann der Ober-Wardt-Gräff darnach die Arbeit anordnen und verfertigen lassen, von solcher Ordre auch dem Rentmeister oder Schlüter loci allezeit eine beglaubte Copey gegeben werden soll, damit er nach verfertigter Arbeit unter des Ober-Wardt-Gräffen und des vereydeten Kribmeisters Auffsehers und Wardt-Bothens Attest, so wohl wegen Schneide-Lohn, Beifahrung des Holtzes, Pfähle, Wippen-Bände. und Arbeits-Lohn, seine deßfalß davon geführte Rechnung belegen könne, und soll es dergestalt mit der vorfallenden Arbeit gehalten werden.

3. Soll der Ober-Wardt-Gräff alle Jahr, vor der Generalen Strohm-Befahrung, wann der Rhein so klein seyn wird, daß man füglich die Kribben und Wasser-Wercke besehen und visitiren kan, welches er nach denen Pregeln zu Wesel, Rees und Emmerich zu observiren hat, den Rhein-Strohm von Anger biß Isselorth, nebst eines jeden Orths Rentmeister oder Schlüter und bey sich habenden einen vereydeten Kribmeister, welchen er dazu am geschicktesten finden wird, befahren, einem jeden Schlüter und Rentmeister so weit seine anvertraute Rentmeisterey oder Schlüterey gehet, alles was an denen Krib- und Wasser-Wercken, als auch an denen Bann- oder Sommer-Teichen zu repariren nöthig ist anzeigen, auch fleissig acht geben, ob sich einige neue Mittel-Gründen oder Sanden sehen lassen, da Sie dann selbige in Seiner Königlichen Majestät Hohen Nahmen, nach Wasser-Rechten befahren, in Possession nehmen, und zu Erhaltung Seiner königl. Maj. Berechtsamkeit zwar einig Holtz darauf pflantzen, nachgehendts aber bey der General-Strohm-Befahrung der Cammer Ordres abwarten soll; ob und welcher Gestalt mit solcher Bepoßung fortzufahren sey, gestallten der Ober-Wardt-Gräff über obiges alles mit denen Schlütern und Rentmeistern die Nothdurfft zu überlegen und schrifftlich zu notiren, was in einer jeder Schlüter- und Renthey bey dem Rhein-Strohm zu observiren, und zu repariren nöthig seyn möchte, damit Sie sambt und sonders bey der Generalen-Strohm Befahrung

der Cammer alles und mit beßerm Bestande anweisen, und die Nothwendigkeit der Arbeit in loco zeigen können;

Solte aber der Rhein, biß obiges alles genau remarquiret, so klein nicht bleiben, auch Wind und Wetter solche Befahr- und Visitirung nicht zulassen wollen, so soll dem Ober-Wardt-Gräffen das gantze Jahr durch, wann das Wasser nur so klein würde, daß er von oben biß unten nur allemahl eine Renthey oder Schlüterey von Zeit zu Zeit befahren und durchgehen könne, freygelassen werden, die füglichste und bequemeste Zeit hiezu zu nehmen, und zu erwehlen, das Schif aber und denen Schifferen, sambt dem vereydeten Krib-Meister soll ihr verdientes Tägelohn aus denen von Nießwarden und Anwächsen fallenden Nutzungen, so deßhalb in eine besondere Cassa gelegt werden sollen, wie oben §. 2. mit mehrern erwehnet ist, von einem jeden Schlüter oder Rentmeister, so weit sein District gehet, auf des Ober-Wardt-Gräffen attest also fort bezahlet, und solches in Rechnung passiret werden.

4. Soll der Ober-Wardt-Gräff bey kleinem Wasser von oben bis unten alle Königl. Warden, Mittel-Gründen, Sanden und Anwächsen so wohl an der Ost- in der Mitten als West-Seiten Rheins gelegen, Stück für Stück, insonderheit wann selbige Warden abgeschnitten und geblöset sind, zu Fuß begehen, fleissig visitiren, und dabey in acht nehmen, ob selbige Warden, Mittel-Gründen, Sanden und Anwächsen zunehmen oder abnehmen, und wann er befinden solte, daß selbige zunehmen, und solche Zunehmung zu Seiner Königlichen Majestät Nutzen zu bepflantzen wäre, so soll er alsofort der Cammer darüber schrifftlich berichten, damit gedachte Cammer darauf resolvire, und Er der Ober-Wardt-Gräff darnach die Bepflantzung in loco anordne und vollbringen lasse, von oberwehnter resolution aber soll der Schlüter oder Rentmeister allezeit copiam nehmen, damit Er nach vollzogener Bepflantzung seine Rechnung, so wohl wegen des Schneide-Lohns, als Beyfahrung des Holtzes und Arbeits-Lohns, damit unter des Ober-Wardt-Gräfens und der vereydeten Wardt-Bothen Attest belegen könne.

5. Sollte Er aber bey Visitirung, Verminderung oder Abbruch verspüren, so soll er, wann es nöthig seyn solte, einen Abriß von solchen Abbruch verfertigen, und die nöthige Kribben oder Wasserwercke seiner Meinung nach darauf verzeichnen, auch von einem in Sr. Königl. Mayst. Eyd und Pflicht stehenden Kribmeister von obigen Wasserwercken einen obnge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fehrlichen Ueberschlag, wie viel an allerhand nöthigen Kribmaterialien, als Holtz, Pfähle, Wippenbänder und Arbeits-Lohn dazu erfordert werden möchte, und solchen Abriß sambt den ohngefehrlichen Ueberschlag mit seinen Bericht der Cammer einsenden, damit darauf nach Gutbefinden verordnet werden, auch befundenen Umständen und erheischender Nothdurfft nach die Königl. Cammer-Räthe selbst eine Besichtigung in loco vornehmen, und bey denen vorhandenen Krib- oder anderen Wasserwercken das Königl Interesse mit erwegen und beförderen können, gestalten die Cammer auf des Ober-Wardt-Gräffen Anzeige und Erinnerung jedesmahls ohne Auffschub jemanden ihres Mittels hiezu zu committiren, und über das bey solcher ocularen Besichtigung gemachte Conclusum dem Ober-Wardt-Gräffen eine Schrifftliche Ordre zu ertheilen hat, wornach er die festgestellete Arbeit verfertigen lassen soll, von welcher Ordre der Schlüter oder Rentmeister ebenfalß Copiam nehmen soll, damit er nach verfertigter Arbeit sowohl wegen Schneide-Lohn, Beyfahrung des Holtzes, Pfähle, Wippenbänder und Arbeits-Lohn, bei Ablegung seiner Rechnung unter des Ober-Wardt-Gräffen und vereydeten Kribmeisters Auffsehers und Wardt-Bottens Attest belegen könne.

6. Soll der Ober-Wardt-Gräff bey Visitirung der Warden fleissig acht geben, ob auch irgendswo in einem District auf den Königl. Warden ein Ort der anfänget zu verdorren oder zu vergehen, aus Ursach daß der obgedachte District alzuhoch worden, und deswegen kein Holtz mehr tragen wollen, so soll der Ober-Wardt-Gräff den District in Augenschein nehmen, und der Cammer berichten, daß es nöthig sey, solchen District außzuraden, und zu Weyde-Landt zu aptiren, worauf er dann der Cammer Verordnung erwarten, folglich die Ausradung in loco anordnen, und dabey acht haben soll, daß nach einen gewissen Pregel zu Rees, Wesel oder Emmerich die Gründe so viel thunlich in gleicher Höhe angewonnen werden, damit keine unbrauchbare Hänge und Stränge oder Nieder-Sumpffe, auch keine unbrauchbare Hecken und Sträucher übrig bleiben, item daß zu Verhütung der Besandungen Rauchbärte ad 4. Ruthen breit neben dem Strohm stehen zu lassen, und soll er solcher Gestalt hierunter fortfahren, biß selbige geschehen, der Schlüter oder Rentmeister aber soll von solcher Verordnung gleichfalls eine Copey nehmen, damit er seine Rechnung wegen des außgeradeten Districts unter des Ober-Wardt-Gräffen und des vereydeten Wardt-Bottens Attest belegen könne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

7. Soll der Ober-Wardt-Gräff bey Visitirung der Warden auch dahin sehen, daß kein Holtz als zu rechter Zeit geschnitten werde, damit dadurch der Stamm oder Stock nicht vergehe oder verdorre, wie auch wann irgendswo auf Sr. Königl. Majst. Warden modrige örther gefunden würden, da kein Holtz stünde oder wachsen wolte, so soll er solche stellen mit Wiedenbäum oder Prellingen bepflantzen lassen, damit man bey Reparation der Königl. Kribben nöthige Pfähle davon hauen und haben könne, der Bewahrtsmann aber soll vor solchen Wiedenbaum zu setzen, vor ein jeder stück sein Geld haben, wann selbige erst nachgezehlet seyn würden, alsdann auf des Ober-Wardt-Gräffen Attest darinnen die Anzahl der gepflantzeten Weydenbaume enthalten von dem Rentmeister oder Schlüter, worunter dieser Ort gelegen, die Zahlung erfolgen, und ihme in Rechnung passiret werden solle.

8. Soll der Ober-Wardt-Gräff auch fleissig acht geben, ob irgendswo auf Königlichen Warden eine quantitet 4. a. 5. Jähriges Holtz in Vorrath wäre, so man zu Unterhaltung der Konigl. Wasser-Wercke des nachfolgenden Jahrs nicht vonnöthen habe, welchen Falls der Ober-Wardt-Gräff der Königlichen Cammer davon zu berichten, damit solcher district auf der Cammer-Verordnung in Blöcken vertheilet, in denen nechst gelegenen Städten und Dörfferen affigiret und angeschlagen werde, worin der zu solchem Verkauff bestimte Tag, Zeit und Orht denen Käuffern bekant gemachet, und darauff der Verkauff bey brennender Kertzen geschehen, bey solchen Verkauff aber ein jeder Rentmeister oder Schlüter, unter welchem der district gelegen, das Protocoll führen, und von dem ausgebrachten quanto dem Ober-Wardt-Gräffen ein Extract zu seiner Nachricht geben solle.

9. Wann sich aber ein Schiffer oder Wasserwercks-Annehmer, bey dem Ober-Wardt-Gräffen angeben solte, der eine quantitet von einigen hundert Fimmen Holtz, Fimmen weise kauffen wolte, so soll es unserm Ober-Wardt-Gräffen frey gelassen werden, mit solchem Kauffman einen Contract zu schließen, und denselben der Königl. Cammer zur ratification einsenden.

10 Solte sich aber irgendwo auff den Königlichen Warden ein district einjähriges Holtzes oder Teen finden, der ohne Schaden der Warden zu behuf derer Korbenmacher und Fischer so in Seiner Königlichen Majestät Städten wohnen, umb der Dieberey auf den Warden vorzubeugen, gethenet

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden könte, so soll der Ober-Wardt-Gräf solches Unserer Cammer berichten, und dann Verordnung darüber erwarten, alßdann solchen district in kleine Blöcke vertheilen lassen, damit ein jeder, der Lust zu kauffen hat, etwas bekommen möge, solcher Verkauff aber soll zuvor erst affigiret und angeschlagen, darinnen der Tag, Zeit und Orth, wo dieser Verkauff bey brennender Kertzen geschehen soll, denen Käufferen bekant gemachet, auch dabey von eines jeden Ohrts Schlüter oder Rentmeister, worunter die Warden gelegen, daß Protocoll gehalten, und davon ebenfalls ein Extract an den Ober-Wardt-Gräf zu seiner Nachricht gegeben werden.

Wie dann im übrigen sowohl der Ober-Wardt-Gräf als die Schlütere und Rentmeistere, so viel an Ihnen ist, fleissige Obsicht haben sollen, daß die Warden weder durch Vieh beschädiget, noch sonsten das Holtz daraus gestohlen, sondern die Uebertrettere in gewöhnliche Brüchten geschlagen, und solche in der oberwehnten aparten Casse berechnet werden mögen.

11. Soll der Ober-Wardt-Gräf die Auffsicht haben über alle zu der Cammer-Lasten sich befindliche Bann- oder Sommer-Teiche, welche zu Conservation der Königlichen Cammer- oder Domainen-Güther bereits geleget, oder künftig noch geleget werden müssen, und zu dem Ende sich wann es die Nothdurfft erfordert und ihm Nachricht von der beerbten visitirung der Schauen gegeben wird, dabey mit einfinden, nebst denen Schlüteren und Rentmeisteren necessaria erinnern, auch sonsten zu allen Zeiten mit Zuziehung jedes Ohrts Rentmeister oder Schlüter unter dessen district die Bann- und Sommer-Teiche liegen, selbige in Augenschein nehmen, und wann er urtheilet, daß obgedachte Teiche nicht starck gnug um die Gewalt des Wassers abzuwenden, solches der Cammer zu berichten, damit darauf nach befinden verordnet werden könne, und solche Verordnung soll dem Ober-Wardt-Gräffen zugestellet werden, damit er die Arbeit darnach anordne und verfertigen lasse, von solcher Verordnung aber soll der Rentmeister oder Schlüter allemahl copiam nehmen, damit er unter des Ober-Wardt-Gräffen und des vereydeten Auffsehers attest seine Rechnung wegen auffgegangenen Kosten damit belegen könne.

12. Wann aber ein neuer Bann- oder Sommer-Teich soll angeleget werden, so soll dieser Teich nach der Rhein-Seite allezeit auf eines jeden Fußes Höhe 6. Fuß abfallen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder dosciren, damit derselbe für dem starcken Wind und Anschlag des Wassers so viel mehr befreyet, und solche flache Seite desto eher sich begrasen oder bewachsen könne, und man also die bißherige kostbahre Verauwardungen, wozu man viel Holtz, Pfähle, und Arbeits-Lohn anwenden müssen, hinkünfftig versparen könne, denn so soll der Ober-Wardt-Gräf mit jedes Ohrts Rentmeister oder Schlüter die Situation der Gegend in Augenschein nehmen, davon einen ohngefehrlichen Ueberschlag, wie lang, hoch und breit derselbe seyn soll, auch was derselbe ohngefehrlich kosten würde, der Cammer berichten, damit darauf verordnet werde, und wann die Cammer solche Verfertigung festgestellet, so soll der Ober-Wardt-Gräf mit obgedachtem Schlüter oder Rentmeister den Teich nicht allein abbaacken, sondern denselben in Blöcken vertheilen, auch hier und da es nöthig einige Modellen verfertigen lassen, wornach die Annehmere sich wegen der Höhe, Ober- und Unterbreite denselben Teich verfertigen können, folglich soll der Ober-Wardt-Gräf der Cammer hierüber berichten, und von der Cammer in einem vorher publicirten Termin, in welchem der Tag, Zeit und Ohrt, wann selbige Bestadigung mit brennenden Kertzen an den wenigst bietenden bekant gemachet, mit Zuziehung des Ober-Wardt-Gräffen und Schlütern oder Rentmeistern loci die Bestätigung geschehen soll.

13. Soll der Ober-Wardt-Gräf, benebst den Schlüter oder Rentmeister auf denen Teich-schauen, oder Erben-Tage, worinnen Seiner Königlichen Majestät mit beerbet sind, auch nach proportion der Cammer-Güter das Morgen-Geld oder andere Schau-Kösten mit tragen lassen, so offt als irgends wo durch Brüche in denen Bann-Teichen, oder wann selbige Schau Schaar-Teiche bekommen sollte, so daß die Schau genöthiget würde, eine Umlage zu legen, oder wann sie sich durch eine Umlage nicht helffen könten, daß sie alsdann sich mit offensive oder defensive Wasser-Wercken helfen müsten, so soll der Teich-Gräff, in welcher Schau obiges alles sich vereignet, so offt dergleichen Hülffs-Mittel ergriffen werden müssen, gehalten seyn, dem Ober-Wardt-Gräffen solches vorher durch den Teich-Bothen zu notificiren, damit alles nicht allein zu Seiner Königlichen Majestät sondern der gantzen Schauen Nutzen, reiflich überleget und angeordnet werden möge, und sollen dem Ober-Wardt-Gräffen deßfalls seine Diaeten gleich andern von denen Morgen-Geldern bezahlet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

14. Auch soll der Ober-Wardt-Gräf bey visitirung des Rhein-Strohms sich öffters mit den Zoll-Beamten besprechen und vernehmen, ob auch die Schiffer über einige Untieffen, so im Strohm sich befinden möchten, beschwer führten, nemlich daß obgedachte Untieffen dem Commercio schädlich, und sie offtmahls mit ihren beladenen Schiffen dadurch nicht allein lange Zeit auffgehalten, sondern wohl gar endlich gezwungen würden, mit grossen und schweren Kösten ihre Schiffe zu leichten etc. Ueber dieses Beschwer sich auch zugleich der Königl. Zoll-Inspector fleissig erkundigen, und wann es die Noth erfordert, deßhalb der Amts-Cammer berichten soll, damit darauf eine Verordnung an den Ober-Wardt-Gräffen ergehe, daß er auf begehren durch die Zoll-Bediente sich den Ohrt anweisen lasse, und selbige Untieffe in Augenschein nehme, und wie solchem Uebel am besten und mit den wenigsten Kosten zu helfen, seine pflichtmässige Gedancken und Vorschläge der Cammer eröffne, und darüber deren Verordnung erwarten möge.

15. Nicht weniger soll der Ober-Wardt-Gräf alle Königl. Krib- und Wasser-Wercke, so anjetzo zur Conservation schon geleget, und noch geleget werden sollen, so offt das Wasser so klein seyn wird, daß man füglich solche Krib- und Wasser-Wercke sehen kan, von oben biß unten dieselbe fleissig visitiren, wie dieselbe sich nach voriger reparation gehalten. Ob auch einige sehr tief versuncken, imgleichen ob auch einige vom Land hinter durchbrechen wollen, item ob auch selbige verlängert oder einiger reparation vonnöthen haben, ob auch neue oberwarts entweder die unterstehen zu secundiren, oder ob auch neue unterwarts umb den angefangenen Anwachs weiter fortzusetzen angeleget werden müsten; Bey diesen allen soll der Ober-Wardt-Gräf allemahl von einem in Sr. Königl. Mayst. Eyd und Pflichten stehenden Kribmeister einen ohngefehrlichen Ueberschlag wie viel an allerhand nöthigen Krib-Materialien als Holtz, Pfähle, Wippen-Bänder und Arbeits-Lohn darzu gefordert werden möchte, verfertigen lassen, und solchen benebst seinen Pflichtmäßigen Gutachten und Bericht der Cammer einsenden, damit darauf bey zeiten verordnet werden könne, gestalten Er dann solcher Verordnung gemäß die Arbeit darnach anordnen, und verfertigen lassen könne, von solcher Verordnung der Schlüter oder Rentmeister loci, copiam nehmen, und damit nach verfertigter Arbeit unter des Ober-Wardt-Gräffen und vereydeten Kribmeisters Auffsehers und

Wardt-Botten attest sowohl wegen Schneide-Lohn, als beyfahren des Holtzes, Pfähle, Wippen-Bänder und Arbeits-Lohn seine Rechnung damit belegen könne.

16. Wann an einem oder andern Ohrt entweder an der Ost- oder West-Seithen des Rhein-Strohms bey den Cammer-Gütern, oder auch anderen particulieren Geerbten einige Landereyen am starcken Abbruch ausser Teichs gelegen wären, und solcher Gegend nicht anders als durch off- und defensive Wasser-Wercke geholffen, auch zu evitirung eines grössern Landverderblichen Schadens kein fernerer Ab- oder Einbruch des Rhein-Stroms gestattet werden könte, oder müste, woferne man nicht einen irreparablen Schaden dem Lande durch längere Verzögerung zuwachsen lassen wolte; als E. G. Wann der Abbruch von oben herab käme, und einer am Rhein-Strohm gelegenen Stadt einem Dorf oder einer ansehnlichen Schauen, ohnaußbleiblich vom Rhein verzehret werden müsten, und die Cammer am Obersten Ohrt mit beerbet, und man gesichert, daß solche Stücke für das hinter-durchbrechen gesichert, und die unterwarts gelegen Beerbten zu solchem nöthigen Bau nicht nach proportion mit tragen helfen wolten, oder könten, so soll der Ober-Wardt-Gräf von solcher Gegend einen Abriß verfertigen, auf was Art er seiner Meinung nach die Wasser-Wercke, so zu conservirung obiges alles verzeichnen lassen, und solchen benebst einen ohngefehrlichen Ueberschlag, so er von einem in Königl. Eyd und Pflichten stehenden Kribmeister, benebst seinen Bericht Unserer Cammer einsenden soll, gestalten dann die Cammer darauf solche Gegend zu Sr. Königl. Mayst. und des Landes Nutzen mit in Augenschein zu nehmen, auch alle unterwarts gelegen Geerbten auf ein ewig Stillschweigen in loco zu erscheinen, citiren lassen, und ihnen den gefährlichen Zustand für Augen zu stellen, daß sie nemlich von dem von oben herunter kommenden Anwachs, welche ihre Erb-Stücken vorbey und herunter schiessen würde, hinkünfftig nichts zu geniessen haben oder dessen gebessert seyn solten, und wann sie sich alßdann alles Anspruchs begeben, so soll im Fall man vermeinte, daß solcher Anwachs zu der Cammer Nutzen fortgesetzet werden könte, von der Cammer oberhalb gelegenen Landereyen an der Anfang gemacht, und aus der Cammer eine Verordnung wegen Fortsetzung des Anwachses an den Ober-Wardt-Gräffen ergehen, damit er die Arbeit anordne, von welcher Ordre der Rentmeister oder Schlüter copiam nehmen soll,

damit er unter des Ober-Ward-Gräffen, vereydeten Kribmeisters Auffsehers und Wartbottens Attest seine Rechnung belegen könne.

17. Wann auch irgendswo zu conservirung derer am Rhein-Strohm gelegenen Städten oder Dörffern einige Wasser- oder Kribwercke angeleget werden müssen, und zu dessen Anlegung die Gelder aus dem Lande, oder aus der Königl. Kriegs-Casse wurden hergenommen, so können solche Wercke nicht allein von dem Ober-Ward-Gräffen ordiniret, und angeleget werden, sondern er kan unter der Ober-Inspection der Königl. Regierung und des Commissariats die Direction darüber haben, und solche Vollziehung der Arbeit bestmöglichst zu befordern, weßhalb ihm seine tägliche Diaeten, so offt er praesent seyn wird, und mit des vereydeten Auffsehers Attest belegen könne, aus denen dazu destinirten Geldern allemahl bezahlet werden sollen, und hat die Regierung oder das Commissariat bey solcher Arbeit einen in Eyd zu nehmen, der den Empfang und Rechnung davon führen soll, auch dabeneben noch einen Auffseher in Eyd nehmen zu lassen, der die tägliche Arbeiter des Morgends aufschreibe, und des Abends wieder ablese, welcher nebst dem vereydeten Kribmeister, des Empfängers seine deßfalls geführte Rechnung attestiren könne.

18. Ferner soll der Ober-Ward-Gräff acht haben, daß die auf gewisse Frey-Jahre noch besitzende Einhaber der Warden, da ihre Frey-Jahre zu ende lauffen, mit nöhtiger Bepoßung nicht aufhören, weniger mit Erweiterung der unschädlichen Gründe nachlassen mögen, ob sie gleich aus der letztern Arbeit kein Nutzen oder Vortheil zu gewarten, sondern daß Sie bis zu Endigung derer Ihnen concedirten Jahre damit fortfahren, auch durch alzuöffteres Theenschneiden die Warden nicht verderben, oder denselben sonsten Schaden zufügen müssen.

19. Nicht weniger haben sowoll der Ober-Ward-Gräff als auch die Schlütere und Rentmeistere sich zu erkündigen, ob auch ein oder andere Besitzere solcher Warden, Anwächse und Neu-Lände durch die langjährige und offterneuerte Genießung oder andere Unterschleiffe gar den Nahmen geändert, und solche zum theil unter ihre privat-althufige Ländereyen gezogen haben möchten, solchemfalls Sie es der Cammer anzumelden haben.

Seine Königl. Mayst. befehlen solchem nach Dero Clevischen Ampts-Cammer, Ober-Wardt-Gräffen, Schlüter

und Rentmeisteren hiemit in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, sich nach vorbeschriebenen puncten allergehorsamst zu achten.

666. Cleve den 27. Juni 1713.

Königl. Regierung.

Die Landstände der Grafschaft Mark werden nach der Stadt Hamm convocirt, um dort am 20. Juli den Erbhuldigungs-Eid, in die Hände zweier bezeichneten königl. Commissarien, zu leisten.

667. Cleve den 28. Juni 1713.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. Juni c. a. erlassenen Mandates wider die Selbst-Rache, Injurien, Friedensstöhrungen und Duelle, wodurch die am 6. August 1688 (Nro. 406 d. S.) desfalls ergangenen Bestimmungen theils erneuert, erläutert und abgeändert werden. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. III, Nro. 27.)

668. Cleve den 30. Juni 1713.

Königl. Regierung.

Ueber mehrere bezeichnete adliche Vasallen, — namentlich ob sie auf ihren Gütern oder wo sonst wohnen oder sich aufhalten, wie viele Kinder sie haben, ob sie selbst oder ihre Kinder im königl. Civil- oder Militair-Dienst oder in jenem auswärtiger, und welcher, Mächte stehen, und welche in- oder ausländische Charge sie bekleiden —, wird von den Beamten Auskunft gefordert.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat am 19. Mai 1729 ebenfalls Auskunft darüber gefordert, welche Vasallen sich im Dienst des Auslandes befinden, welche Stelle und wie lang sie dieselbe dort bekleiden, wie alt sie seyen und wie hoch sich der Werth ihrer im Inlande besitzenden Güter belaufe, sodann auch befohlen, die Nachricht über den zweiten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Punkt in die jährlichen Vasallen-Tabellen fortlaufend aufzunehmen und Letztere, frühzeitiger wie seither, einzusenden. Letzteres ist am 2. Januar 1736 wiederholt verordnet worden.

668¼. Cleve den 30. Juni 1713.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. Juni c. a. erlassenen Montirungs-Reglements für die königl. Truppen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 112.)

Bemerk. Die Publikationen der spätern, in der allegirten Ediktensammlung enthaltenen, allgemeinen Verordnungen über den obigen Gegenstand, sind in dieser Sammlung ferner nicht angedeutet.

---

669. Cleve den 8. Juli 1713.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Beförderung der inländischen Knopfmacher-Gewerke, die Einfuhr fremder Knöpfe von Horn und Haargewirke verboten, und den Handelsleuten zum Vertrieb ihrer Vorräthe eine einjährige Frist gestattet wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 37.)

669½. Cleve den 18. Juli 1713.

Königl. Regierung.

Zur Verminderung des im Clevischen die Feldfrüchte beschädigenden groben Wildprets, soll eine bedeutende Anzahl davon geschossen werden; damit dasselbe aber nicht verderbe, sollen die dem Wildfraß am meisten ausgesetzten Bezirke eine sichere Quantität Hirschfleisch gegen Erlegung von 2⅓ Stbr. pr. Pfd. übernehmen, und werden die Behörden zur Aufbringung der desfallsigen Geldmittel und zur Vertheilung des Fleisches angewiesen.

Bemerk. Unterm 24. April 1714 ist gleichmäßig wiederholt verfügt worden, desgleichen am 1. März 1715

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jedoch mit der Modification, daß der Preiß von dem gesammten Amts- oder Gerichtsbezirk bezahlet, das Wild aber meistbietend verkauft, und dessen Ertrag in Abrechnung gebracht werden soll.

670. Cleve den 13. August 1713.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. August c. a. erlassenen Patentes, wodurch unter Bestätigung des, von des verlebten Königes Majestät, rücksichtlich der alten und neuerworbenen Lande, Gebiete, Güter und Einkünfte, bereits im Jahr 1710 errichteten Fideikommisses, als Staats-Grund-Gesetz bestimmt wird, daß die von Sr. Maj. und ihren Regierungs-Nachfolgern besessenen, ererbten, erkauften, ertauschten oder auf sonstige Weise erworbenen und künftig acquiret werdenden Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelne Güter und Revenüen, mit Aufhebung des seitherigen Unterschiedes zwischen Chatoul- und gewöhnlichen Domainen-Gütern, unter keinem Vorwande gültig verschenket, zu Lehen gegeben, verkauft oder auf irgend eine Art alienirt und dem königl. Hause auf ewige Zeiten entzogen werden können. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. II, Cap. III, Nro. 13.)

670½. Cleve den 15. August 1713.

Königl. Regierung.

Alle und jede Exekutanten, von wem und in welcher Angelegenheit sie auch abgeschickt sein mögen, müssen sich bei demjenigen Receptor oder an demjenigen Orte, worauf ihre Ordre spricht, nicht nur präsentiren, sondern auch bis zur Abberufung gegenwärtig halten und sich, zufolge des Exekutions-Reglements und ihrer Ordre, gebrauchen lassen. Im entgegengesetzten Falle verlieren sie ihre Tage-Gelder, und soll niemand gehalten sein, ihnen für die Zeit ihrer Abwesenheit das Geringste zu zahlen oder zu vergüten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

671. Cleve den 5. September 1713.

Königl. Regierung.

Die Einfuhr der, wegen ihrer schlechten Qualität bereits in den Jahren 1664 und 1687 verbotenen Aachener, Lütticher, Limburger, Lenneper und Meißener Tücher soll künftig, — damit den Unterthanen die Nahrung nicht entzogen, und der Unerfahrene ferner nicht betrogen werde —, nur in den Städten des Herzogthums Cleve gegen Erlegung eines Impostes von 6 pCt. des Werthes gestattet, hingegen das Hausiren auf dem Lande mit solchen Tüchern oder andern wollenen Manufaktur-Waaren, bei Confiskations- und 100 Goldg. Brüchtenstrafe, verboten sein.

672. Cleve den 5. September 1713.

Königl. Regierung.

Die Zollempfänger sollen angehalten werden, an denjenigen Stellen, wo der Landzoll erhoben wird, Zollstangen und Zollbretter zu errichten und, wenn irgend jemand, der nicht lesen kann oder ein Fremder die Zoll-Stelle, ohne etwa darauf zu achten, passiret, so müssen diese mündlich vor Ungelegenheit deutlich gewarnt werden. Wenn dieses nicht geschehen ist, und der zollpflichtige Passirende seine Unwissenheit eidlich behauptet, so soll derselbe nicht als Zolldefraudant behandelt werden. Die fernere Unterlassung der obigen Vorschrift und die Anhaltung und üble Behandlung fremder Reisenden, welche die „schweigende Landzölle" passirt sind, sollen Behufs der fiskalischen Bestrafung der Empfänger angezeigt werden, damit die bezeichneten Passagiere gegen die ungerechten Extorsionen der eigennützigen Zollpächter geschützt werden.

673. Cleve den 5. September 1713.

Königl. Regierung.

Um der Klage der clevischen Hauptstädte, daß die Handels-Nahrung sich aus den Städten aufs platte Land verziehe, in etwa abzuhelfen, sollen sie bei ihrem Privilegium der Accise-Erhebung in einem halbstündigen Umkreise der Städte geschützt und durch die königl. Beamten, bei Erhe-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bung derselben, von allen in jenem halbstündigen Umkreise wohnenden Gewerbetreibenden, es sey in oder außerhalb der städtischen Jurisdictionsbezirke und ohne Rücksicht auf die Gattung der von ihnen bewohnt werdenden Güter, gehandhabt werden.

---

674. Cleve den 5. September 1713.

Königl. Regierung.

Diejenigen Zollbeamten und Geistliche, welche gegen das bestehende Verbot irgend einen Handelsbetrieb fortsetzen, sollen überall ermittelt und der königl. Regierung angezeigt werden.

674½. Cleve den 5. September 1713.

Königl. Regierung.

Zur Beschränkung des übermäßigen Zinsen-Wuchers der Juden werden die Lokal-Behörden aufgefordert, Vorschläge über die Errichtung von Leihhäusern, einzureichen.

---

675. Cleve den 19. October 1713.

Königl. Regierung.

Als Vorsorge gegen die Verbreitung der außer Landes herrschenden Pest-Seuche, darf (gleich wie es in den Nachbarlanden beobachtet wird) in Cleve und Mark kein reisender Unterthan oder Fremder ohne besondern Gesundheitspaß durchgelassen oder beherberget werden. Den Beamten wird ein Muster der zu ertheilenden Pässe mitgetheilt.

---

676. Cleve den 23. November 1713.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. September c. a. erlassenen Patentes, wodurch ein am 8. Juli ej. a. er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

neuertes kaiserliches Verbot, aller Handels- und andern Verbindungen mit Frankreich nebst desfallsiger Avokatorien in den königl. Reichs-Landen promulgirt werden. (Conf. Myl. Th. III, Abth. II, Nro. 90.)

677. Cleve den 21. Dezember 1713.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. Juni l. J. erlassenen, die Verbesserung der Justiz-Pflege betreffenden allgemeinen (in 67 §§. gefaßten) Reglements. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 131.)

Bemerk. Unterm 17. October 1714 hat die königl. Regierung zu Cleve die in obiger Beziehung, und ins Besondre rücksichtlich der Suppliken, erlassene Erklärung vom 1. October 1714, s. l. c. Nro. 135, ebenfalls publicirt.

677½. Cleve den 28. Dezember 1713.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. November c. a. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird: „daß die kö„nigl. Haupt- u. a. Steuer-Cassen, bei entstehenden Con„cursibus Creditorum, in der Receptoren beweg- und un„beweglichen Gütern, sie mögen belegen sein, wo sie wollen, „vor allen Creditoren, es haben dieselben sonst Privilegia „wie sie mögen, keine ausgenommen, die praeferenz und „Vorzug unstreitig behalten und genieſſen sollen.“ (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 29.)

678. Cleve den 11. Januar 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Dezember v. J. erlassenen Patentes, wodurch — unter Erneuerung der in der Verordnung vom 29. Juni 1713 enthaltenen Bestimmung, daß die Städte sich nicht unterstehen sollen, die in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cleve und Mark zur gründlichen Untersuchung des Städte-Wesens angeordnete königl. Commission in ihren Handlungen zu hindern oder zu hemmen; — die (gedachte) cleve-märkische Städte-Commission authorisirt wird, „alle und jede „Personen, so sie zu vernehmen nöthig findet, sie seyen „königl. oder Stadtbediente, im Nahmen des Königs vor „sich zu erfordern, als welche jedesmahl zu erscheinen, und „alle und jede Dokumente auf der Commission Verlangen „zu produciren und zu extradiren haben; die Renitenten „aber, wenn selbe auf die zweite Citation nicht erscheinen, „durch die Miliz in Arrest nehmen, und, befundenen Um-„ständen nach, vor sich führen zu lassen."

679. Cleve den 11. Januar 1714.

Königl. Regierung.

Die Feier des Krönungsfestes soll künftig, wenn, wie dieses Jahr, der 18. Januar auf einen Donnerstag fällt, an diesem, wenn er aber auf keinen Donnerstag fällt, am folgenden Sonn- oder Donnerstag, welcher dem Krönungstage am nächsten sein wird, stattfinden.

680. Cleve den 22. Februar 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. v. M. erlassenen Patentes, wodurch es den königl. Vasallen und Unterthanen, mit Ausnahme der Handwerksburschen, untersagt wird, ohne landesherrliche Erlaubniß, Reisen außerhalb Deutschland und des römischen Reiches zu unternehmen. (conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 79.)

681. Cleve den 14. März 1714.

Königl. Regierung.

Den Behörden wird zu ihrer eigenen Richtschnur das zu Berlin am 27. Dezember v. J. erlassene neue Geleits-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Patent für die cleve-märkische Judenschaft (folgenden wesentlichen Inhaltes) mitgetheilt.

Da das der Judenschaft sub dato Cleve den 18. November 1690 (Nro. 430 d. S.) ertheilte Geleits-Patent erloschen, so wird dieselbe für künftige 20 Jahre, vom Tage des gegenwärtigen Patentes an, aufs neue in Cleve und Mark vergleitet. Während dieses Zeitraumes ist es jedem Juden nebst seinem Hausgesinde gestattet, an demjenigen Wohnorte, wofür er das Geleit nachsuchen wird, Handel und Wandel im Großen und Kleinen, durch Schlachten, Kaufen und Verkaufen zu treiben, auch die jüdischen Ceremonien und Festlichkeiten zu halten. Bei Geldvorschüssen an königl. Unterthanen darf kein Jude, wenn die Kapital-Summe 10 bis 20 Rthlr. beträgt, mehr als 3 Heller oder ¼ Stüber wöchentlichen Zins von 1 Thaler clevisch, bei größern Summen aber nur 1 pCt. monatlich nehmen, noch auch den Zins zur Hauptsumme schlagen oder weitern Vortheil davon ziehen. Die cleve-märkische Judenschaft muß nach der desfallsigen Matrikel einen jährlichen Tribut von 600 Rthlr., und, so oft sich ein Jude verheirathet, muß derselbe eine Rekognition von 1 Goldgülden entrichten, wogegen die frühern Zahlungen bei Geburten und Sterbfällen aufhören.

Auf gestohlene Sachen dürfen die Juden wissentlich kein Geld vorschiessen, noch solche Gegenstände kaufen, sollte aber ein Beraubter ein solches Pfand binnen 3 Monaten reklamiren, so müssen sie dasselbe, gegen Erstattung des dafür geleisteten Vorschusses, erstatten. Bei Geldvorschüssen, auf gewisse Jahre gegen gerichtliche oder Privat-Hypothek, deren monatliche Rückerstattung dem Schuldner nicht frei stehet, dürfen die Juden nur 8 prc. Zinsen nehmen. Diejenigen Faustpfänder, welche die Juden für einen Geldvorschuß von 10 bis 12 Rthlr. besitzen, dürfen sie nach Ablauf eines Jahres und sechs Wochen ohne Zuziehung der Lokalbehörde und ohne vorherige Bekanntmachung verkaufen, wenn aber das Darleihen mehr als 12 Rthlr. beträgt, so dürfen die Pfänder, zufolge des Ediktes vom 15. Juli 1675 (Nro. 332 d. S.) nur mit Zuziehung des Lokal-Gerichts-Bothen, und nach vorheriger Bekanntmachung auf drei nach einander folgenden Markttagen, veräussert werden; der nach Abzug der Kapital- und Zinsen-Schuld und der Gerichtskosten, noch verbleibende Ueberschuß muß dem Pfandgeber ausgefolgt werden. Die Juden sollen in der Ausübung der vorbezeichneten Gewerbe, ohne Rücksicht

auf die bestehenden Zünfte, geschützt, rücksichtlich der gemeinen Lasten und Einquartierung nicht überbürdet, sondern den übrigen Contribuenten gleich gehalten, auch denselben in allen Fällen schleunige und unpartheiische Justiz administrirt werden. Den nicht vergleiteten Juden ist der Hausir-Handel nicht gestattet. Die Zahl der hierdurch vergleiteten Juden-Familien, welche den jährlichen Tribut von 600 Rthlr. zu entrichten haben, ist auf 150 festgesetzt, die über diese Zahl vorhandenen oder künftig entstehenden Judenfamilien, müssen ihren Tribut nach Maaßgabe des Matrikulanschlages der an dem Orte wohnenden vergleiteten Juden besonders entrichten, und sind die Judenschafts-Vorsteher für das eine und andere verantwortlich. In Prozessen der Juden gegen Christen sollen durch die Advokaten keine Beschimpfungen gegen erstere statt finden, sondern ihre Ausdrücke der Nothdurft und Befugniß ihrer Clienten angemessen seyn.

---

682. Berlin den 19. März 1714.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir seit der Zeit, daß der Allerhöchste Uns auf den Königlichen Trohn erhoben, Unsere Landes-Väterliche Sorgfallt unter andern auch dahin gerichtet, daß das Collect- und Steuer-Wesen in Unserm Königreiche und Landen, in eine richtige Verfassung gesetzet, die gemeine Bürden mit gleichen Schultern getragen, und Unsere Unterthanen nicht über Ihr Vermögen und wieder Recht und Billigkeit beschwehret werden möchten; Daß Wir insonderheit in den Städten Unsers Hertzogthums Cleve und Grafschaft Mark, bei Aufbringung und Abgabe derer zu Unserm Militair-Etat fließenden Contingentien, allerhand Unrichtigkeiten wahrnehmen müssen, welche Uns nebst denen über Praegravation und Bedrükkung geführten Beschwerden bewogen, eine gründliche Untersuchung des Rathhäuslichen Credit- und Contributions-Wesens gedachter Clev- und Märckischen Städte zu veranlassen. Und ob wohl dieses zu des Landes Wohlfahrt und der Unterthanen Soulagement und Aufnehmen eintzig und allein abzielende Werk von einigen, welche die Confusion der Ordnung und ihren Eigennutz dem gemeinen Besten vorzuziehen kein bedenken tragen, wo nicht hintertrieben, wenigstens durch allerley ungleiche Vorstell- und Außspren-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gungen gehemmet und verhaft gemachet werden wollen; So haben Wir Uns doch dadurch von dem einmahl wohlbedächtig gefaßten Schluß nicht abwenden lassen, absonderlich da sich hervorgethan, daß mit den Publiquen Geldern gar schlecht haußgehalten, und Unsere gute Städte des Hertzogthums Cleve und Grafschaft Marck mit solcher Schülden-Last beschweret worden, daß wann dem Werck nicht durch eine andere Einrichtung gerathen werden solte, es in die länge an denen zu Conservation Unsers Militair-Etats und Befriedigung der Creditoren, nöthigen Mitteln fehlen, und daraus nichts anders als der Städte völlige Ruin erfolgen würde. Wir haben dannenhero nach reiffer der Sachen überlegung allergnädigst resolviret, wegen Administration derer sogenandten Korn-Wagen, und anderer Accisen, welche von Unseren in Gott-ruhenden Vorfahren denen Magistraten der Clev- und Märckischen Städte zu Aufbringung des Contributions-Contingents und zum Credit-Wesen gnädigst concediret, darzu aber nicht allemahl also, wie es das gemeine Beste erfordert hätte, angewendet worden, eine Aenderung zu treffen, und damit der besorgliche Untergang der in tieffen Schulden steckenden Städte vermieden werde, selbige an Uns zu nehmen; Und gleichwie aus dem nechstens zu publicirenden Tarif erhellen wird, daß darunter keine Bedrückung der Unterthanen, sondern vielmehr derselben Wohlfahrt und Erleichterung gesuchet werde, immassen Wir das Werck nach der Beschaffenheit und Umständen dortiger Provintzien also gefasset, daß nicht allein das zur Krieges-Casse fließende Quantum hinkünftig jedesmahl richtig abgeführet, sondern auch mit der Zeit die aufgenommene Capitalia nebst denen noch rückständigen und currenten Zinsen werden abgetragen werden können. Also wollen Wir auch zu Bezeugung Unserer Huld und Gnade die Magistrate von Administration der Accisen nicht gäntzlich ausschliessen, sondern die Verordnung ergehen lassen, daß der Accise jedesmahl Zween Beisitzer, einer vom Raht und einer von der Bürgerschafft, denen Wir dieser Verrichtung halber ein gewisses Gehalt gnädigst ausgemachet, mit beiwohnen, die Accise-Rechnungen von Ihnen examiniret, und zu Rathhause in Gegenwarth des gantzen Magistrats und Deputirten der Bürgerschafft abgeleget werden sollen, damit solchergestalt kein Zweiffel übrig bleibe, daß alles, was Wir hierunter verfügen werden, des Landes Wohlfahrt, welche Wir vor das höchste Gesetz halten, zum Zweck habe. Wie Wir dann

des allergnädigsten Vertrauens seynd, daß Unsere getreue Unterthanen und Einwohner in denen Clev- und Märckischen Städten diese Unsere Landes-Väterliche Intention mit unterthänigstem Danck erkennen, und was zu Facilitirung derselben gereichen kann, ihren Pflichten nach willigst beytragen werden, wogegen Wir sie Unserer Königl. Gnade und mächtigen Schutzes versichern.

Bemerk. Der in der vorstehenden Verordnung verheißene Accise-Tarif ist unterm 23. März u. 4. Aug. ej. a. für die Städte Cleve und Wesel, für jede Stadt besonders modificirt, in Anwendung gekommen. Conf. Nro. 683. u. Nro. 694. d. S.; dieselbige Einrichtung ist in der Grafschaft Mark aber erst am 16. September 1716 verwirklicht worden. Conf. Nro. 750. d. S.

683. Berlin den 23. März 1714.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Mit Bezugnahme und unter wörtlicher Einschaltung des, wegen Verwaltung der Stadt-Accisen und Kornwaagen, erlassenen Patentes vom 19. d. M. (Nro. 682 d. S.) wird der, zuvörderst für die Stadt Cleve, festgestellte nachstehende Accise-Tarif, nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und Anmerkungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

CAPUT I.

Von allerhand zur Mühlen gehendem Getreyde.

als:

Zum Scharren-Backen.

Vom Scheffel	Weitzen	15	stüber.
" "	Roggen	4	—

Zum Hauß-Backen.

Vom Scheffel	Weitzen	12	—
" "	Roggen und Buchweitzen .	3	—
" "	Maltz zum Brauen der Zäpffer	15	—
" "	Haber Maltz . . .	6	—
	Königl. Bediente und der Bürger . . .	12	—
" "	item Haber Maltz . . .	5	—

Vom Scheffel	Brandtwein Schrodt, inclusivè der Kannen Accise . . .	20	stüber.
" "	Schrodt zu Futter . . .	3	—
" "	dito Haber	2	—
" "	Buchweitzen zu Mehl und Grütze.	5	—

Vom eingehenden Korn.

Vom Scheffel	weiße und graue Erbsen, item Bohnen	4	—
" "	Graupen, Hirse . . .	5	—
" "	Haber	1	—
" "	Allerhand Grütze . . .	4	—

Die Korn-Handlung bleibt frey.

Erläuterung des Ersten Capittuls, Vom Getreyde.

I. Alles Korn von welcher Gattung es auch sey, so in die Stadt gebracht wird, sollen die Thorschreiber in Augenschein nehmen, den Haber, Erbsen, Graupen und Grütze, (welche beym Eingange versteuert werden müssen) in ihren Journalen verzeichnen, und demjenigen so dergleichen zu Lande oder zu Wasser einbringet, darüber, wie viel, auch von welcher Arth es sey, einen numerirten, und mit den Tagen des Monaths und Jahres bezeichneten Zettel ertheilen, solchen müssen die Käuffer nach der Erhandlung auf die Accise Stube bringen, und den in dieser Ordnung exprimirten Jmpost, darnach entrichten; Wann solches geschehen, sollen die Accis-Einnehmere des Thorschreibers Zettel unterschreiben oder mit einem darzu gemachten Stempel bedrucken, welchen den der Frembde oder Verkäuffer beym Außgang im Thore wieder abgeben, oder, daß Er sonst angehalten werde, gewärtigen muß; Die Zettel müssen so wohl im Thor, ohne einiges Entgeldt ertheilet, als auch von dem Accise-Einnehmer also zurück gegeben, und darauf derjenige, so daß Korn eingebracht, im Thor frey aus passiret werden.

II. Und solchergestalt, soll es durchgehendts, bey allen Städten, wo Thorschreiber seyn, gehalten werden, an den kleinen und offenen Orten aber, wo keine Thorschreiber seyn, muß der Visitator, der die Dienste eines Thorschreibers mit versehen muß, die Wagen besichtigen, und wer das Korn, Mehl und Grütze kauffet, anzeichnen, oder so fort auf der Accise Stube anmelden, auch mit Fleiß dahin sehen, daß solches alles richtig veracciset werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

III. Es sollen aber die Bürgere und Einwohnere in den Städten dem Verkäuffere oder Landtmann den Eingangs Impost keines weges aufbürden; Immassen dann denen Steuer-Bedienten hiermit ernstlich anbefohlen wird, von denen Verkäuffern, ausser wenn solches, wie §. 11 gemeldet ist, eintzeln verkauffet wird, die Accise keines weges anzunehmen, es wäre denn, daß solches Ihnen vom Käuffer zugestellet wäre.

IV. Wann der Landtmann oder Verkäuffer seyn zu Marckte gebrachtes, und dem Eingangs-Impost nach dem §. 1. unterworfenes Korn oder Grütze, nicht so fort verkauffen kann, stehet demselben frey, solches unveracciset wieder mit sich nach Hause zu nehmen, da es denn frey hinwieder auß passiret wird; Dafern Er aber dasselbe in der Stadt, bis zur andern Zeit ablegen will, muß Er solches zu Verhütung aller Unrichtigkeit, versteuren, dagegen kann es nachhero frey verkauffet werden.

V. Wann die Erbsen beym Eingange bereits veracciset seynd, können solche frey zur Mühlen gebracht, oder zur Saat verbrauchet werden, jedoch muß darüber ein Frey- oder Passir-Zettel gefordert, und selbiger unentgeltlich ertheilet werden.

VI. Der Haber bleibt zwar dem Eingangs-Impost wann Er zur Stadt gebracht wird, à. Scheffel 1. stüber unterworffen, weil aber dieser öffters zum Brauen, auch zu Futterung des Viehes geschrottet, und zur Grütze von denen Einwohnern verbraucht wird; So muß es darunter folgendergestalt gehalten werden, und kann, wan derselbe nach der Mühlen gebracht wird, sich niemand äussern, über den vorgesetzten Eingangs-Impost à. Scheffel nach seinem Verbrauch und Consumption die in dieser Ordnung verordnete Zulage, zu erlegen, nehmlich: Daß davon, wann derselbe vor das Vieh geschrottet, und in den Korn- oder Wind-Mühlen gebracht, à. Scheffel 2 stüber, und wenn derselbe von den Brauenden und Nahrungstreibenden, mit zu dem geschrotteten Maltz gebrauchet wird, à. Scheffel 5 und 6 oder wann Er zu Grütze bereitet wird, à. Scheffel 1 stüber, bezahlet werde.

VII. Und gleiche Bewandnüß hat es mit dem Buchweitzen, welcher vor das Vieh geschrottet, oder zu Mehl und Grütze consumiret wird, daß zwar von demselben, welcher in der Korn- und Wind-Mühlen eingehet, à. Scheffel 3 stüber,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von demjenigen aber, den die Grütz-Müller zu Grütze und Mehl bereiten, à. Scheffel 5 stüber Accis abgegeben werden solle.

VIII. Weil aber die Unzehliche Unterschleiffe, bey Bereitung der Grütze, da der Haber und Buchweitzen so hierzu consumiret werden möchten, verschiedene Sätze haben, unmöglich werden zu vermeiden seyn, wo nicht die Handquernen oder Mühlen in den privat Häusern abgeschaffet werden; So wird hiemit verordnet, daß von nun an sich niemandt bey Straffe unterstehen solle, dergleichen Handquernen oder Mühlen bey sich finden zu lassen, sondern es seynd selbige sogleich abzustellen, darauf die Aufseher und Thorschreiber ein Wachsames Auge haben, und wenn Jemand erfunden würde, der sich derselben fernerhin bedienen solte, solchen Uebertretter der Accise-Cammer anzeigen müssen, die denn die Verfügung zu thun hat, daß die Querne weggenommen, und der Besitzer in 2 Rthlr. Straffe geschlagen werde.

IX. Dahingegen soll durchgehendts alle Grütze auf denen Roß-Mühlen bereitet, doch daß die Armuth darunter nicht gedrucket, oder mit Verfertigung derselben aufgehalten werden, wodurch die Hand-Mühlen und Quernen von Zeit zu Zeit angewachsen seyn.

X. Und damit auch denen Unterschleiffen auf vorgedachten Roßmühlen, vorgebauet werde und die Grützmachere das Korn zur Grütze, richtig bey der Accise-Cassa angeben mögen; So sollen diese allemahl bey nahmhaffter Strafe gehalten und verbunden seyn, so offte und ehe sie dasselbe auf die Eße oder so genandte Darre zu trucknen aufschütten, dem Aufseher solches anzuzeigen, und in dessen Gegenwart, keines weges aber ohne sein beyseyn, die Vermessung zu verrichten, und das auf die Eße aufzubringende Korn, nach dieser Ordnung, mit dem specialen Satz zu veraccisen; Immittelst soll dem Aufseher gebühren die Roß-Mühlen fleissig zu besuchen welcher seinen Pflichten nach, dahin sehen muß, daß dabey von den Roß-Müllern, zum Nachtheil der Accise, keine Defraudationes vorgenommen werden mögen.

XI. Von Erbsen, Hirse oder Grütze, wann solche zur Stadt gebracht, und nach eintzeln Bechern oder Massen verkauffet werden, gibt der Verkäuffer zwar die Accise, Er schlägt sie aber wieder auf die Wahre, verkaufft Er solche aber nach Scheffeln, oder in einer Summa, so muß der

Käuffer wie §. 3. verordnet ist, die davon gehörige Accise entrichten.

XII. Ob wohl auch die bißherige Korn-Wage, mehrerer Richtigkeit wegen, beybehalten bleibet; So ist doch nötig, daß zu Verhütung alles Streites, insonderheit, da so wohl Maltz als Korn nach Scheffeln versteuert wird, richtige Scheffel und Tubben in der Korn-Wage, oder wo es die Beschaffenheit in andern Städten leidet, auf den Mühlen vorhanden seyn, weßhalb denen zur Einrichtung der Accise verordneten Commissariis, mit gegeben worden, so wohl die Scheffel zum Korn, als die Tubben zum Maltz, nach denen in jeder Stadt gewöhnlichen Braußeln in beyseyn gewisser Deputirten vom Rath und Bürgerschafft einzurichten, und wie viel das darin gehende Korn wege, zu überschlagen, damit sowohl die Bürgerschafft als die Accis-Bediente, so viel mehr versichert seyn können, daß ohne alle Neben-Absichten beym nötigen Nachmessen des Korns oder Maltzes verfahren werde.

XIII. Und damit ein jeder sein Gewicht aus der Mühlen wieder bekomme, so bleibet es bey der Verfassung, daß in der Korn-Wage die Kiste mit allerhandt Gemahl angefüllet beybehalten werde, daraus demjenigen, dessen Gewicht aus der Mühlen kommend, in den Säcken nicht befindlich, der Abgang, oder was am Gewicht fehlet, ersetzet, dem andern aber, dessen Gemahl im Gewichte überstiegen befunden wird, dasselbe abgenommen und darin geschüttet werden muß, welche Kiste die Müller gehalten seyn sollen, zu füllen, weil einem jeden, was Er nach dem Gewichte in die Mühlen sendet nach Abzug des Mulffters, oder des 16. Theils, der Müller schuldig ist, wieder heraus zu liefern, oder zu ergäntzen.

XIV. Zu dem Ende müssen die Brauer, Becker, Brandtewein-Brenner und alle Einwohner, in Städten, Ihr Maltz, Weitzen, Roggen, ꝛc. so sie zur Mühlen schicken wollen, richtig versteuren, und solches zugleich mit dem darauf erhaltenen Accis-Zettel, in die Korn-Wage schicken, daferne sie aber mehr Korn als versteuret, oder auch gar ohne Zettel das Korn zur Korn-Wage senden, hat, der Wage-Schreiber dasselbe zu versiegeln, nachher in Gegenwarth des Eigenthümers, mit dem in der Korn-Wage befindlichen Scheffel und Tubben zu messen, die Uebermaaß oder das nicht veraccisete, nach geschehener Untersuchung, in die an-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geordneten Armen-Kiste zu schütten, und ist der Defraudant über dem in gebührende Straffe zu ziehen.

XV. Es soll keinem Becker, Roggen mit Weitzen, zum Nachtheil der Accise, zu vermischen, gestattet werden, sondern Er muß jedes Korn nach seiner Sorte, so wie solches nach der Steuer-Ordnung mit diversen Sätzen von Accise beleget ist, unvermenget zur Mühlen bringen: Weil aber dieselbe alles zu verbackende Korn versteuren müssen; So sollen Ihnen wegen ihrer Hauß-Consumption auf Jede erwachsene Persohn, Quartaliter 2 stüber gut gethan werden.

XVI. Solte sich Jemand unterstehen von dem Schrodt, welches Er zum Brodt-Korn versteuert hat, Brandtewein machen zu lassen; So soll nicht allein derselbe, sondern auch der Brandtwein-Brenner, bey dem Er es brennen lassen, deßfalls nach befinden, vor jeden Scheffel mit 1 Rthlr. und mehr bestraffet werden.

XVII. Bey allem Korn, welches zur Mühle gebracht wird, soll die Metze, so dem Müller davon zukomt, als eine Uebermaaß gut gethan und passiret werden; Und muß der Müller sein Metz-Korn jedesmahl, in Gegenwarth des Mühlen-Aufsehers aus den Säcken nehmen, und sofort in den Metz- oder Mulffter Kasten schütten, und in der Mühle in Säcken nicht liegen lassen; Dafern Er aber diesem zuwieder handeln würde, soll das Korn gleich dem unveracciseten, der Armen-Kiste verfallen seyn, und der Müller, als welcher zum Deckel der Unterschleiffe, sich dessen bedienet, noch überdem gestraffet werden.

XVIII. Es soll auch der Müller die ihm zukommende Metze, welche über das versteuret Korn oder Maltz frey passiret wird, jedesmahl in natura, und nicht zum Nachtheil der Consumptions-Accise, mit Gelde bezahlet nehmen.

XIX. Damit auch bey dem Metz-Korn die Unterschleiffe weniger zu besorgen: So soll vor dem Metz- oder Mulffter-Kasten, in der Binne-Mühle, von denen Accis-Bedienten ein Schloß geleget und solches von dem Kornwage-Schreiber, so offt der Müller Korn daraus verkauffen, oder zu seiner eigenen Nothdurfft nehmen will, geöffnet werden, welches Korn Er so denn, ehe Er es verkauffet, oder zu seiner Consumption verbrauchet, aus der Mühlen tragen lassen, und das letztere veraccisen, und gleich andern Einwohnern, zur Korn-Wage liefern muß.

XX. Und weil ein eigener Aufseher auf die Heydeberische Mühle, die vor dem Thore lieget, gehalten zu werden

nicht vor nötig erachtet wird, so wirdt, die Unterschleiffe zu observiren, es hauptsächlich auf die Thorschreiber ankommen, derer Thore mit dem Korn auß- und mit dem Gemahl in die Stadt passiret werden, wes Endes denenselben anbefohlen wird, die Zwey Mühlen-Karren, täglich bei der Einfahrt, ihren Pflichten nach zu beobachten, und solche nach der Korn-Wage allemahl zu begleiten, von da diese durch den Wag-Setzer aus der Korn-Wage, biß auß dem Thore wieder convoiiret werden sollen. Wie denn auch dem Müller zugleich eingebunden wird, seinen Karren-Knecht einzuschärffen, sich nach der zu publicirenden Korn-Wage und Mühlen-Ordnung stricte zu richten, mit Verwarnung, daß wann Unterschleiffe durch ihn oder seine Leute, bey der Accise begangen und sie derselben überführet werden, Er desto härter mit der Straffe angesehen werden soll, weil die Mühle von den Accis-Bedienten, wann der Müller des Nachts bey aufsteigendem Winde, mahlen muß, so genau nicht respiciret werden kann; sonderlich da

XXI. Die Wirthe bey der Linde, und andere vor der Stadt wohnende Einwohner, sich zum Nachtheil der Accise, seiner Mühlen bedienen dürfften, deren Korn aber Er bey nahmhaffter Straffe ohne Accise-Zettel und Bescheinigung von der Korn-Wage, abzumahlen sich nicht gelüsten lassen soll, sondern Er hat seinen Karren-Knecht dahin anzuweisen, daß Er kein Korn ohne Accis-Zettel annehmen, solches auch nach drr Korn-Wage, bevor es zur Mühle gebracht, und aus der Mühlen, ehe Er es in der Vorstädte Häuser führet, zur Bescheinigung desselben Richtigkeit, dahin wieder liefere, und ist Er gehalten, bey Unterlassung dessen, vor des Karren-Knechts Actions zu respondiren.

XXII. Da auch der Heybergische Müller gleich denen andern Einwohnern in Städten die Consumptions-Accise zu entrichten schüldig ist, dessen Mahl-Korn und Consumption aber nicht so genau observiret werden kann; So soll ihme nach Proportion seiner Familien deßhalb ein gewisses an Accise Monathlich gesetzet werden.

XXIII. Imgleichen soll der Heybergische Müller keinerley Korn, ohne dabey vorhandnen Accise- oder Passir-Zettel, auch nicht mehr, als nach dem Zettel versteuret, und in der Korn-Wage attestiret ist, in der Mühlen annehmen, weniger abmahlen; Dafern Er aber dennoch diesem zuwieder handeln, und darüber betroffen würde, soll Er, weil seyn unbefugtes Vornehmen zur Defraudation des Pu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

blici gereichet, und die Einwohner in Städten, ohne Seine und der Seinigen Beförderung beym Getreide, keine Unterschleiffe würden hegen können, jedesmahl den **Defraudanten** gleich, auch wann Er öffters befunden härter angesehen und bestraffet werden, und muß hierin der Mühlen-Meister vor alles, was von seinen Leuten geschiehet, stehen und **respondiren.**

XXIV. Deßgleichen soll der Müller auf der Binnen-Mühle, kein Korn eher abmahlen, weniger die Mühle anlassen, bevor der Aufseher Persöhnlich zugegen, welchem der Schlüssel zur Mühlen in Verwahrung fernerhin verbleibet, die Er, wann nicht gemahlen wird, schliessen, und den Schlüssel nicht von sich geben, sondern alstets wann gemahlen wird, es sey bey Tag oder Nacht, zugegen seyn soll.

XXV. Die Leüte vom Lande, die zu dem **Corpore** der Städte nicht gehören, müssen ohne Unterscheid des Standes, ob sie gleich **Accis** frey seynd, wann sie ihr Korn und Maltz in die Stadt-Mühle bringen, und wie bißhero gebräuchlich gewesen, in der Stadt denen Bier-Brauern lassen, das Bier aber wieder aufs Land hinaus fahren, zu Verhütung aller Unterschleiffe, die auf alle wege zu **praecaviren** seyn, Frey-Zettel nehmen, welche Ihnen unentgeltlich und ohne Auffenthalt außgereichet werden sollen.

XXVI. Wann gemahlenes Maltz oder Mehl von einer Stadt, woselbst das Korn schon versteuret ist, zu der andern gebracht wird, ist es an dem letztern Orth, wann dabey ein **Passir**-Zettel vorhanden, frey.

CAPUT II.

Von alerhand Getränke.

Vom Wein.

Von	1. Ohm Spanisch und Süssen Wein.		3. Rth.	8 stüb.
″	1. Ohm Rhein und Moseler Wein auch Bleichert	Die Wein Schencken	3 —	8 —
″	1. Ohm Franz-Wein . . .		3 —	8 —
″	1. Ohm Rhein-Moseler und Süssen Wein	so außgehet	″ —	15 —
″	1. Ohm Frantzösischen	so außgehet	″ —	10 —
″	1. Ohm Rhein-Wein und Bleichert .		1 —	34 —
″	1. Ohm Orhofft Frantz Wein . .		1 —	34 —
″	1. Ohm Wein-Essig und Landwein .		″ —	40 —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Von Brandtewein.

Von 1. Ohm Rheinisch	6	Rth.	ß	stüber.
ß 1. Ohm Frantz	6	—	ß	—
so aus einer Accis bahren Stadt komt à Kanne . .	ß	—	2	—
über das wegen des Mulffters oder Metzen der Stadt Cleve à Kanne 1. stüber.				
Von 1. Ohm dito so von Frembden Orthen eingebracht wird . .	6	—	ß	—
vom Lande . . .	6	—	ß	—

Von allerhand Biere.

Von 1. Tonne Frembdes- als Moll, Braunschweiger-Momm, und Luicker-Bier, zum Schänck .	1	Rthl.	6	stüber.
Zu eigenem Behuff .	ß	—	45	—
Aus Einer Stadt, wo die Accise eingeführet ist .	ß	—	30	—
dito zu Eigenem Behuff	ß	—	24	—
ß 1. Tonne Ambts- oder Land-Bier	ß	—	40	—
ß 1. Tonne Bier-Essig aus Frembden Orthen	ß	—	40	—

Erleuterungen des andern Capittels, Vom Getränckе.

I. Von denen einkommenden Weinen soll, dem bißherigen Gebrauch nach das 12te. Ohm für die Laccage dem Wein-Händler, und andern so grosse Partheyen einbringen, gut gethan werden.

II. Von allen einkommenden Weinen muß eine richtige Specification des Gehalts, der Fässer oder Zulasten, ehe selbige in die Keller kommen, an die Accis-Stube geliefert werden, worauf selbige der Visirer, oder wenn es eine grosse Quantität ist, der Einnehmer selbst, in Augenschein nehmen, und ob solche mit der eingegebenen Specification überein komme examiniren muß.

III. Von den eingekommenen Weinen und Brandtweinen, erleget der Wein-Händler vorerst den völligen Consumptions-Jmpost vorschußweise; Wann aber von sothanen Weinen an hiesige Bürger und Einwohner, mit Stücken, Ahmen, halben Ahmen und Anckern verlassen wird, hat Er von dem bey der Accise beeydeten Wein-Küper und Auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seher ein Attest zu nehmen, wie viel deren verkauffet und abgestochen, nicht weniger wie viel nach andern Städten davon verkauffet worden, und außgegangen ist, welche Attestata der Wein-Händler zur Accise-Cammer liefern muß, woselbst ihm diese, als auch diejenige Weine, so Er an die von Adel auf dem Lande, oder auch ausserhalb Landes, ingleichen an die auf dem Lande wohnende Wirthe oder Schencken hinwieder verhandelt hat, abgeschrieben werden sollen, davon der Wein-Händler nur allein die Handlungs-Accise erleget, und ihm das übrige, so viel die ausgezahlte Consumptions-Accise mehr außträget, ex Cassa baar erstattet, oder aber wenn Er anderweitig Partheyen Weine einbringet, davon abgeschrieben wird; Dahingegen muß der Bürger oder Einwohner in der Stadt, den Consumptions-Jmpost von sothanen erhaltenen Weinen, sofort und ehe derselbe aus des Weinhändlers Keller gelassen wird, erlegen. Die übrige Weine nach andern Städten werden in Loco Domicilii vom Consumenten so denn veracciset, und brauchts also keines Passir-Zettels nicht.

IV. Solte es sich auch zutragen, daß ein Wein-Händler oder Weinschencke seinen erhandelten Wein an einem andern Orth dieses Landes einkellerte; So soll Er gehalten seyn, denselben alda anzugeben, von dem Einnehmer darüber einen Schein zu nehmen, und an dem Orth seiner Wohnung die gehörige Accise davon zu erlegen, welches darauf mit dem Accis-Zettel bey dem Einnehmer des Orths, wo die Weine niedergeleget seynd, dociret werden muß.

V. Damit aber dem Wein-Händler, wann Er eine Parthey Weine einbringet, und die davon gehende Accise sich über 50. bis 100. Rthlr. beträget, selbige mit eins zu erlegen nicht zu schwer falle; So sollen Jhme billige Termine gesetzet werden, jedoch dergestalt, daß in 3. bis 4. Monathen, von der Zeit, da die Weine eingebracht seynd, die Accise völlig erleget werde.

VI. Wenn der Brandtwein-Brenner die in dieser Ordnung enthaltene Schrodt-Accise erleget hat, darf derselbe von den einzelnen Kannen, wie bißhero geschehen, weiter nichts geben; Von dem Brandtwein aber, welcher ausserhalb der Stadt bereitet worden, und hereingebracht wird, bleibt es ferner dabey daß dem Magistrat über dergleichen in dieser Ordnung exprimirten specialen Satz à Ohm wegen des abgehenden Mulffters oder Metzen in hiesigen Mühlen i. Stüber à. Kanne zur Stadt-Renthey erleget werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VII. Weil auch an dem Brauwesen, den meisten Städten gelegen, und Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, Unserer getreuen Einwohner Aufnehmen bestermassen zu befordern, auch zu dem Ende solche Verfügung zu thun, daß dem Brauer und Zäpffer die Accise in dem Werth des Biers von den Consumenten erstattet, und Er überdem zu seiner und der seinigen Nohtdurfft, auch wegen angewandter Mühe und Unkosten, einigen Vortheil davon genieſſen möge; So sollen Unsere Commisarii nebst denen Magistraten alle halbe Jahre, nachdem das Korn fället und steiget, eine billigmässige Taxe, wie hoch das Bier in- oder ausserhalb den Städten, Tonnen- oder Maaßweise verkauffet werden solle, verfertigen, und dahin sehen, daß sowohl der Brauer seine Subsistence habe, als auch die Consumenten nicht übersetzet noch gedrücket werden, Zu dem Ende müssen auch bey Formirung der Taxen, die Biermaaß jedesmahl mit den Bier-Gefässen überschlagen und nach selbigen recht eingerichtet werden.

VIII. Die Commissarii Magistrate und Accis-Bediente in Städten haben so denn dahin zu sehen, daß über solche Tax-Ordnung genau gehalten, auch gut Bier gebrauet, und selbiges nicht zu lang gezogen werde. Imgleichen, daß ein Brauer oder Zäpffer, dem andern entweder durch wohlfeilern Preiß oder gröſſere Maaße, die Kunden oder Bier-Gäste nicht entziehen möge, und dafern sich einige hierwieder zu handeln gelüsten lassen würden, müssen selbige sofort zur gebührenden Straffe gezogen und die Unordnungen abgestellet werden.

CAPUT III.

Von allerhand Schlacht-Viehe.

Zum Scharren-Schlachten.

Vom Ochsen und Rind	40	stüber.
= 1. Kuhe und 2 Jährigem Stier . .	30	—
= 1. Ehewinter von einem Jahr . .	15	—
= 1. Schwein	12	—
= 1. Kalb, Hammel, Schaaff und Ziegen	4	—
= 1. Lamm oder Säuger . . .	3	—

Zum Hauß-Schlachten.

Vom Ochsen oder Stier	25	—
= 1. Kuh	20	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vom 1. Verunglückte die halbe Accise.

1. Schwein ohne Unterschied vom 1. Octobr. bis ultim. Febr. .	8	sibr.	dt.
vom 1. Mart bis ultim. Sept.	4	—	—
1. Spän Fercken	1	—	4 —
1. Kalb, Hammel, Schaaff und Ziege	3	—	—
1. Lamm oder Säuger . . .	1	—	4 —
1. Calicute und Henne . . .	1	—	—
1. Ganß	1	—	—

Erleuterungen des dritten Capittels.

Vom Schlachten.

I. Damit denen Schlächtern nicht Anlaß zu quaeruliren gegeben werden möge, daß Ihnen in ihrer Nahrung durch das Schlachten der Bürger und einiger von der Milice, allerhand Eintrag geschehen; Als wird hiemit nachdrücklich verordnet, daß zwar, wann Einige Bürger zusammen ein Haubt-Vieh zur Haußhaltung kauffen, schlachten, und unter sich halb- oder viertels-weise vertheilen, solches denenselben nicht verbothen seyn soll; Dafern sich aber jemand unternehmen würde, andern Pfundts-weise davon zu verkauffen, soll Er nicht allein den Scharren- oder Hallen-Impost zu bezahlen gehalten seyn, sondern überdem nach Befinden gestraffet werden.

II. Falls in einigen Städten hergebracht, daß nebst denen Fleischern auch die Bürger zum Scharren- oder Verkauff geschlachtet, soll ihnen auch solches ins kunfftige nicht verbothen werden; Sie seynd aber sodenn schuldig, gleich denen Schlächteren den Scharren- oder Hallen-Impost völlig zu entrichten. Die Soldaten aber müssen sich sowohl des Schlachtens zum Feilen-Kauff, als andere, Marquetendereyen in den Städten gäntzlich enthalten.

III. Es ist auch nicht zulässig, daß die Schlächter, Bürger und Einwohner einiges Rind-Vieh ꝛc. ꝛc. Halb zum Verkauff und halb zur Haußhaltung schlachten, weilen solches zu vielen Unterschleiffen Anlaß giebet.

IV. Wann Zween Schlächter, aus verschiedenen Städten, ein Stück Haubt-Vieh zusammen handeln, und zum Scharren-Schlachten, muß die Accise an dem Orth, alwo es geschlachtet, völlig entrichtet werden, und derjenige welcher die helffte, von dannen hinwegnimbt, einen Schein von der Accis-Cassa mitnehmen, als dann Er an dem Ohrt, seiner Wohnung von fernerer Accise Frey bleibet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

V. Und auf gleiche Weise muß es auch, wann Bürgere aus verschiedenen Städten ein Stück Haubt-Vieh zur Haußhaltung unter sich vertheilen, gehalten werden.

VI. An denen Ohrten, wo es herkommens ist, daß die Juden zum Verkauff schlachten mögen, hat es zwar dabey sein Bewenden; Es müssen aber sodann dieselbe durchgehendts den völligen Hallen-Jmpost davon erlegen.

VII. Dafern auch ein Haubt-Vieh, so zwar an sich selbst gesund, aber durch Unglück dermassen zu Schaden gekommen wäre, daß der Eygenthumber solches aus Noht schlachten müste; So ist nach geschehener Besichtigung nur der halbe Jmpost davon zu exigiren: Von dem kleinen Vieh aber ist dieses gar nicht zu verstehen, auch muß zum Scharren kein Schadhafft Vieh geschlachtet, vielweniger gegen den halben Jmpost passiret werden; Worüber sowohl diejenige, denen die Policey anbefohlen ist, als die Accis-Bediente acht haben müssen.

VIII. Damit auch der Scharren-Schlächter, sich darüber, daß Er ohne Unterschied von allem Vieh auch was Er nebst seiner Familie consumiret und gebrauchet, die Scharren-Accise bezahlen müste, zu beschwehren keine Uhrsach haben möge; So kan demselben nach Proportion seiner Familie etwas, und zum höchsten 1. Ochse und 2. Schweine, gegen Abstattung der Accise zum Hauß-Schlachten, jährlichs passiret werden.

IX. Nach Michaelis kan kein Lamm bey der Accise nach dem specialen Satz mehr consideriret, sondern dieselbe müssen zum Schlachten als Hammel oder Schafe versteuret werden.

X. Im fall auch der Scharren-Schlächter den Speck und das Fleisch räuchert, und selbst Eintzelen oder Parthey-weise verkauffet, darf so wenig derselbe, als derjenige der zu seiner Consumption etwas kauffet, von neuem die Accise erlegen; Es muß aber, wann dergleichen Fleisch nach ander Clev- und Märckischen Städten gebracht wird, ein Passir-Zettel darüber produciret werden, sonsten ist selbiges nach dem Wehrt als Eß-Waaren von dem Consumenten zu versteüren.

XI. Solte sich auch zutragen, daß andere Bürger in den Städten Fleisch zum Feilen Kauff räucherten und solches ausserhalb Landes, oder zu weiterem Verkehr verschickten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so soll von dergleichen geschlachtetem Vieh, der Scharren-Impost bezahlet werden; Was aber davon nach andern Ortern verkauffet wird, bleibet ferner Accise Frey, es muß aber wie §. 10. erwehnet ist, dabey aus der Stadt, woher es gekommen, ein Passir-Zettel verhanden seyn.

XII. Ein jeder Bürger, welcher einiges Vieh zu seiner Haußhaltung, will schlachten lassen, muß solches vorher, auf der Accise-Stube versteüren, und einen Accise-Zettel, so dem Fleischer vorzuzeigen, darüber nehmen; Da ferne Er aber ohne die Accise zu lösen, schlachten ließ, ist sowohl der Bürger als der Fleischer, so ohne Accise-Zettel geschlachtet, straff-fällig. Desgleichen müssen die Fleischer, ehe sie Ihr Vieh zum Scharren-Schlachten, solches versteüren, oder der Confiscation des Fleisches gewärtig seyn.

CAPUT IV.

Von allerhand Victualien und Eß-Waaren, so in die Städte gebracht, und darinnen verkauft und consumiret werden.

Von allerhandt Victualien und Fett-Waaren, als Butter, Käse, Speck, Schollen, Stock-Fisch, Laberdahn, Hering, Bücking, Sprott, eingesaltzenen- und Truckenen Lachß, Fleisch, Schmaltz, und Oel-Kuchen, vom Rthlr.	1	stbr.
Von allerhandt Feder-Vieh und Victualien, Fische und dergleichen so vom Lande in die Städte gebracht, und eintzeln verkauffet werden, es sey in- oder ausserhalb den Jahr-Marckten, giebet der Verkäuffer vom Rthlr.	1	—

und schläget solches wieder auf die Waare.

Wann aber dergleichen in geringer Quantität, nach den Städten gebracht, und der Wehrt nicht so viel austräget daß davon 1 dt. an Accise gefordert werden könne, bleibet solches Frey.

Ein Korb frische Fische groß oder klein . .	1	stbr.
Ein Scheffel Saltz	4	—
Ein Rhein-Lachß von 16. Pfundt . . .	6	—
dito unter 16. Pfundt und weniger . . .	4	—
Ein Cabeljau ohne Unterscheid	1	—
Ein Korb Schell Fische, darin 8. biß 10. Stück .	2	—
100. Austern in Schalen oder außgemachet . .	5	—
Die Muscheln geben vom Rthlr.	2	—
100. Krebse	1	—
Ein Fetter Capaun	1	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Von allerhand Wildprett.

1 Hirsch	12	stbr.	dt.
dito	8	—	—
1 Schmal Thier	6	—	—
1 Wild-Schweint	8	—	—
1 Frischling	4	—	—
1 Rehe	6	—	—
1 Fasan	3	—	—
1 Auerhan	3	—	—
1 Trappe	2	—	—
1 Paar Birckhüner	2	—	—
1 Paar Haselhüner	1	—	—
1 Paar Rebhüner	1	—	—
1 Paar Waldt Schneppen	1	—	—
1 Wilde Gans	1	—	—
1 Wilde Endte oder Wasser Schneppe	—	—	2
1 Krick Ente	—	—	1
15 Krams Vögel, oder Wachteln	1	—	—
15 Lerchen	1	—	—
15 Allerhandt kleine Vögel	—	—	2
1 Hase	1	—	—
100 Apfel de China Orange und Citronen	12	—	—
Von Eintzeln Stücken à	—	—	1
Von Frembden Kuchen, Becker-Waaren, von der Lösung nach dem Wehrt vom Rthlr.	2	—	—
Vom Scheffel Rüben oder Knollen	—	—	4
Von 100. Stück Kohl	1	—	4
Von Castanien und allerhandt Frisch- und gebacken Obst à Rthlr.	2	—	—

Erläuterungen des vierten Capittels,

Von Victualien und Eß-Waaren.

I. Alle einkommende Victualien so wohl zu Wasser als zu Lande, müssen so fort im Thor angemeldet werden, worauf der Thorschreiber dieselbe, so viel als thunlich, nachsiehet, und über das, was angegeben und befunden ist, einen Thor-Zettel ertheilet, auch solches in seinem Thor-Buche verzeichnet; Der Kauffmann und Victualien-Händler aber muß die Victualien nicht eher abpacken und in sein Hauß bringen, bis der Auffseher zugegen ist, welchen Er eine Specification der eingebrachten Victualien nebst dem Preiß was sie kosten zustellen muß, und wann nach solcher alles exami-

niret, und richtig befunden ist, wird die Accise davon dem Einnehmer erleget.

II. Waß der Victualien-Händler, oder Höcker so solche eintzeln verkauft, mit der Consumptions-Accise an dem Ohrt seiner Wohnung einmahl versteüret hat, solches bleibet wann Er damit nach andern Städten zu Marckte ziehet, von fernerer Accise Frey.

III. Wann auch ein Höcker aus einer andern Stadt, die bereits versteürete Waaren von Ihm kauffet, darf derselbe an dem Orth seiner Wohnung solche nicht von neuem versteüren, sondern wann Er den Passir-Zettel darüber vorzeiget, bleiben sie frey.

IV. Die Landt-Leüte, welche sich in den Jahr-Märckten mit einigen Waaren providiren, sind zwar von der Accise frey, müssen aber auf der Accis-Stube einen Passir-Zettel fordern, und solchen bey der Ausfuhr dem Thorschreiber ausantworten.

V. Was die Landt-Leute an Victualien zu Marckte bringen, und eintzeln verkauffen, davon müssen sie die Accise erlegen, und schlagen solche hinwieder auf die Waare.

VI. Das Saltz, welches von Außwärtigen nach den Einheimischen Städten geführet wird, muß der Kauffmann wegen seines Verkehrs à Rthlr. mit 5. dt. oder 1. pro Cent versteuren, und erleget der Höcker oder Consument in den Städten über diesen Jmpost die verordnete Consumptions-Accise mit 4. Stüber vom Scheffel.

VII Die vom Lande nach denen Städten kommende Victualien sollen alle sambt auf den Marckt zum Verkauff gebracht, und so wenig vor den Thoren verkauffet, als in der Stadt in die Häußer getragen und Feil gebohten werden, damit die Bürgerschafft wisse, wo sie solche finden könne, auch andere Jnconvenientien verhütet, hingegen gute Policey erhalten werden möge.

CAPUT V.

Von allerhand Kauffmanschafften.

Von Juwelen womit Handlung getrieben wird, nach dem Wehrt vom Rthlr. . .	1 sbr. 2 dt.
Von ausgearbeitetem Gold oder Silber, so von frembden Orten eingebracht wird vom Rthlr.	2 — ‚ —

Mit den Einheimischen Gold-Schmieden, wird es jährlich auf ein gewisses gehandelt.			
Von allerhand Köstlichen und zur Uppichkeit zielenden Waaren, als von Gold- und Silber-Stücken, Posamenten kostbahren Seiden Zeugen, weissen Canten, und andern dergleichen kostbahren Galanterien, Feiner Leinwandt, Haar zu Perruquen auch fertiger Kleydung vom Rthlr. .	1	stbr. 2	dt.
Schnup-Toback, Caffee, Thè, Chocolat, Porcelain vom Rthlr.	2	—	—
Von vorgesetzten Waaren ein Frembder Kauffmann oder Hausierer in- oder ausserhalb den Jahr Marckten vom Rthlr. .	5	—	—
Desgleichen von Schier, Cammer-Tuch und allerley Frembder Feiner Leinwandt vom Rthlr.	2	—	—
Von Zobeln, Mardern, und dergleichen Kostbahrem Rauch-Werck vom Rthlr. .	2	—	—
Spanisch-Frantzösisch und andere frembde Tücher vom Rthlr.	2	—	—
Von Apothecker- und Materialisten-Waaren, desgleichen von allerhandt Specereyen, vom Rthlr.	1	— 4	—
Von allerhandt Waaren außer den Galanterien welche die Frembde Crämer und Hausierer in Jahr-Marckten und ausserhalb verlosen vom Rthlr.	3	—	—
Von andern gemeinen Krahm-Waaren, und in die Handlung lauffenden Gütern, so in dieser Ordnung nicht specificiret sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, vom Rthlr.	1	— 2	—
Von allerhandt Frembden Rohen Materialien an Zinn, Kupffer, Messing, Blech, Bley, Hanf, Flachs, Leinsaat, Potasch, und dergleichen, vom Rthlr. . .	1	— 2	—
Von gemeinen Rauch-Werck, es sey bereitet oder nicht, vom Rthlr. . . .	1	— 2	—
Vom Eysen und Eysen-Waare und Draat, welche aus den Königlichen Landen einkommen vom Rthlr.	1	— 2	—
Für dergleichen Waaren aus Frembden Orten, vom Rthlr.	2	— 4	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Von Frembden Leder vom Rthlr. . .	2	stbr.	dt.
Vom Stein Wolle so aus dem Lande gehet à 25 Pfundt	5	—	—
Von einkommender Wolle der Handels Mann der Tuch-Zeug-Strümpf- und Huhtmacher ist von der Wolle die Er selbst kauffet und verarbeitet, bis zu weiter Verordnung Accis frey.	2	—	—
Von allerley geflochtenen Korben und Korb-Waaren, vom Rthlr. . . .	1	—	2 —
Von Ein- und Außländischen unsortirten-blätter Toback, vom Pfundt . . .	1	—	—
Von andern Außländischen Toback, als Knastert, Englisch ꝛc. ꝛc. vom Pfundt .	5	—	—
Von allerhandt gemästeten, geweideten oder Mageren Viehe und Pferden womit gehandelt wird, vom Rthlr. . . .	1	—	— —
Vom Hammel	3	—	—
Von Viehe und Pferden, in den Jahr-Märckten, der Käuffer, vom Rthlr. . .	—	—	4 —
Von einer Ochsen- oder Kuh-Haut welche zur Stadt gebracht wird . . .	2	—	4 —
dito Scharff-Richter Leder, worunter auch die Pferde Häute begriffen . .	1	—	2 —
Von allerhand Holtz womit gehandelt wird, vom Rthlr.	3	—	—
Vom Rieß Post Pappier	4	—	—
" RießSchreib- oder Schlecht Pappier	2	—	—
" Maculatur Pappier . . .	1	—	—
" Spiel Carten	1	—	—
Von 100. Ziegen- und Bock-Felle . .	24	—	—
Eintzeln à.	—	—	2 —
Von 100. Kalb- oder Schaaf-Fellen .	12	—	—
Eintzeln à.	—	—	1 —
Vom Zentner Ein- oder Ausländischen Hopffen	6	—	—
Vom Fuder Brenn-Holtz mit 4. Pferden	3	—	—
dito mit 3. Pferden	2	—	—
dito mit 2. pferden	1	—	4 —
Eine karren mit 1. Pferde . . .	1	—	—
Ein Karren Klötze oder Wurtzel-Holtz mit 1. à 2. pferden	1	—	—
Ein Karren mit Borden 1. à 2. pferden	1	—	—
An denen Orten, wo das Brennholtz nach Fisséel oder Stücken gekauffet wird, von 1000. Stück	6	—	2 —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Von einem Karren Torf mit 2. pferden	1	stbr. 2	dt.
" Ein Fuder Kohlen mit 4 pferden .	4	— "	—
" dito mit 2. pferden	2	— "	—
" Ein Karren dito	1	— "	—
" Ein halb Malder Stein-Kohlen .	"	— 2	—
Von Einländischer Lein-Wandt, und allerhandt innländischen Waaren, so nicht bereits in specie beleget seynd, à Rthlr.	"	— 6	—

Insgemein von allerhand in die Handlung lauffenden Waaren.

Von Frembden Mauer-Steinen, der Verkäuffer vom 1000	6	stbr. "	dt.
" Frembden Hohl- und Forst- auch Dach-Pfannen vom 1000. . . .	10	— "	—
" Frembden gebrandten-Fluhr-Steinen vom 1000.	10	— "	—
die Innländischen Steine bleiben Frey.			
" Einem Karren Faß-Binder- oder Tonnen Holtz mit 2 Pferden . .	2	— 4	—
dito mit Einem pferde . .	1	— 2	—
100. Stück grossen Bandt-stocken	2	— "	—
dito kleine . . . . ,	1	— "	—
Einer Erd- und Tach-Rinne .	2	— 4	—
dito	1	— 6	—
Fuder Nütz Holtz mit 4 pferden	4	— "	—
mit 2 pferden	2	— "	—
Von einem Karren ꝛc.	1	— "	—
" Ein paar Wagen- oder Karren-Räder	2	— "	—
" Fuder Borck oder Lohe mit 4. pferden	4	— "	—
mit 2. pferden	2	— "	—
" Karren mit 2. pferden . . .	1	— "	—
" Karren Töpffe oder Pötte . .	4	— "	—
" dito so zu Wasser kommen, geben nach dem Wehrt, vom Rthlr. . .	1	— 6	—
Von einer Karre Böttticher Arbeit, so von Außwärtigen Orten eingebracht wird, vom Rthlr.	2	— "	—
" 1. Vim Stroh	2	— "	—
" 1. Fuder Heu mit 4. pferden .	4	— "	—
mit 2. pferden .	2	— "	—
" 1. Karren dito	1	— 4	—
Von Tagen so die Comoedianten und Glücks-Krähmer ausgestanden, à Tag . .	30	— "	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Von Tagen so die Oculisten, Bruch-Schneider, Dreh-Eisen-Bruch- und Riemen Stecher, Trichter-Spieler, Elephant- und Löwen-Meister, und Marckt-Schreyer ausgestanden, à Tag . . . . . 15 sbr

Erläuterungen des Fünfften Capittels. Von Kauffmannschafften.

I. Weil bey denen Innländischen Gold-Schmieden so genau nicht gefunden werden kan, wie viel sie an Gold und Silber verarbeiten; So haben Commissarii nach eines jeden Condition und Verkehr, es mit Ihnen auf ein gewisses zu behandlen, und solches im Junio und December allemahl berechnen zu lassen; Die von auswärtigen Orten aber einkommende Gold- und Silber Arbeit, muß nach dem Wehrt versteuret werden.

II. Wegen der Güldenen und Silbernen Canten Posamenten, auch Außländischen kostbahren weißen Canten, wird verordnet, daß dieselbe auf der Accis-Stube auf einem Ende gesiegelt, und dafern bei den Handels Leuten sich einige auf solche Ahrt nicht gezeichnet finden würden, solche confisciret werden sollen.

III. Alle und jede Waaren, so ein Kauffmann zu Lande oder zu Wasser bringen lässet, müssen jedesmahl im Thor richtig angemeldet und vom Thorschreiber ein Zettel darüber ertheilet werden. Es muß aber der Kauffmann ohne beysein des Auffsehers die Waaren nicht abpacken, oder in sein Hauß nehmen, sondern vorher der Kauffmann eine richtige Specification der eingebrachten Waaren, und was sie kosten einlieffern, nach welcher selbige examiniret werden müssen; Solte sich dann bei der Visitation ein mehrers als angegeben worden, oder sonst eine Unrichtigkeit finden, hat der Kauffmann Ihm selbst zu imputiren, daß das zu viel oder unrichtig befundene Gut versiegelt, die Sache untersuchet, und Er nach Befinden gestraffet werde; Nach der geschehenen Visitation, müssen die Waaren sofort auf der Accis-Stuben versteuret werden.

IV. Die Waaren, welche auf denen Posten als Paqueten und Kisten einlauffen, sollen Unsere Post-Bedienten aus denen Posthäusern nicht ehender abfolgen lassen, bevor von der Accis-Stube deshalb ein Schein eingelieffert, und die Auffsehere zugegen, welche sich nach den Häusern so gleich damit zu verfügen schuldig seynd, alwo sie die Ka-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sten und Paquets in Ihrer Gegenwart sich öffnen lassen, und die Visitation nach der gethanen Angabe, wie §. 3. gemeldet, verrichten sollen.

V. Die Leinwandt so in dem Hertzogthumb Cleve und der Grafschaft Marck gewebet und ausserhalb Landes verführet wird, soll zu Beförderung des Commercii Frei bleiben; Die von Frembden Orten aber einkommende Leinwandt, ist dem in dieser Ordnung enthaltenen Satz, als Kauffmanns-Gut unterworffen: Auf gleiche Ahrt ist es mit der Einländischen Leinwandt, so im Lande consumiret wird, zu halten.

VI. Diejenigen Waaren, welche in dieser Ordnung, einen specialen Satz haben, sollen keines weges in der Angabe mit denen Waaren, welche nach dem Wehrt veracciset werden müssen, meliret, sondern absonderlich specificiret werden.

VII. Die von dem Kauffmann einmahl versteurete Waaren, werden in andern Städten wohin sie wieder verkaufft werden möchten, Frei-passiret, jedoch muß ein Passir-Zettel aus der Stadt, woher sie kommen, dabey vorhanden seyn.

VIII. Von dem Brenn- und Faß-Binder Holz, soll der in der Accis-Ordnung benandte Steuer-Satz abgegeben werden, Das Holtz aber welches zur Erbauung neuer Häuser und Schiffe gebrauchet wird, soll biß auf fernere Verordnung, zu mehrerer Facilitirung des Baues, Frei bleiben.

IX. Die Handlungs-Accise des Einheimischen Vieh-Händlers, soll in der ersten Stadt erleget, und Ihm darüber ein Passir-Zettel, worin sein Nahme, die Anzahl des Viehes, der angegebene Wehrt, und der bezahlte Impost deutlich zu exprimiren, ertheilet werden, jedoch darf Er solche nicht eher entrichten, biß das Vieh in den Weyden Fett gemachet, und entweder außer- oder innerhalb Landes verkaufet wird; Der auswärtige Vieh-Händler soll, wann Er Vieh zu Markte bringet, nicht mehr als der Einheimische an Accise erlegen.

X. Von dem Vieh, so die Bürger in den Marckten zum schlachten kauffen, dürffen sie nur die Schlacht Accise nicht aber den Impost à Rthlr. 4. dt. so sonst der Käuffer in Jahr-Marckten giebet, erlegen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XI. Die von Adel und Prediger, welche zu Ihrer Nothdurfft und nicht zur Handlung im Jahr-Marckt Vieh kauffen, bleiben von der Accise Frey.

XII. Alle Wahren und Güter, obgleich sie in dieser Steuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet seind, müssen dennoch nach Billigkeit beleget, und mit solchem Impost als auf dergleichen Waaren gesetzet ist, versteuret werden.

XIII. Damit auch der Anbau der Städte und die darin eingefallene Häuser wieder repariret und befördert werde; So verordnen Wir hiemit, daß alle Bau-Materialien die ein Neuanbauender oder Reparant sich selbst angeschaffet, Accise Frey gelassen, und denenselben über daß bey der Accise eine Freyheit und sonsten constituiret werden solle, wann vorhero dieses Werck von Unserer angeordneten Rathhäußlichen Commission aller Orten untersuchet, und davon allerunterthänigster Bericht, abgestattet seyn wird.

Ueber die bey jedem Capite der Consumptions-Accise gemachte Declarationes, wird folgendes zur allgemeinen Nachricht hiebey gefüget.

I. Sollen alle und jede, so in Städten wohnen, imgleichen die Militair- und Civil-Bediente, die Consumptions-Accise nach Inhalt vorstehender Accise-Ordnungen zu erlegen schuldig seyn.

II. Und weil die Vorstädte allerdings zur Accise gehören, selbige auch kein Onus reale ist, so kan der Fundus keinem einige Exemtion zu eignen, wie denn auch in Unsern Residentien alhier selbst diejenige Bediente, so auf Unserm Schlosse wohnen, keine Accis-Freiheit zu geniessen haben, es müssen aber wegen der Vorstädte die Aufsehere und Accis-Bediente dahin sehen, daß durch fleißige Visitation die Unterschleiffe vermieden, und mit denen Vorstädten gewisse Accise-Bücher gehalten werden, damit man daraus urtheilen könne, ob sie auch richtig declariren.

III. Dafern ein oder ander sich wegen Defraudation bei der Accise verdächtig machet, aber nicht völlig überführet werden könte, kann Er sich nicht entbrechen, sich eydtlich nach Beschaffenheit der Sachen zu purgiren, daß Er die Accise nicht hintergangen habe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

IV. Die durchgehende und Frembden zustehende Waaren, bleiben von der Accise gäntzlich befreiet; Die Accis-Bediente aber müssen darauf acht geben lassen, daß dabey keine Unterschleiffe vorgehen; Und wann die durchgehende Waaren auf eine kurtze Zeit niedergeleget würden, haben sie solche, falls zu Ihrer Verwahrung kein publiquer Orth verhanden, in des Bürgers Hauß zu verschliessen, oder zu versiegeln, und wann sie wieder weggehen, selbigel nochmahls nachsehen zu lassen, ob alles, was als durchgehendt eingekommen, auch wieder weggehe.

V. Alle Accise- und Passir-Zettel, imgleichen die Thor-Zettel, müssen den Bürgern und wer Accisbahre Sachen zur Stadt bringet, ohne Entgeld und Aufenthalt gegeben und sie damit abgefertiget werden.

VI. Damit auch die Bürger und Accisanten von Ihrem Beytrag in der Accise, und daß solches nicht aus Versehen gedoppelt gefordert werden könne, so viel mehr versichert seyn mögen, auch nachher bey Abnahme der Rechnungen, die Einnahme desto besser könne justificiret werden; So soll ein jeder Ihm ein gebundenes Accise-Buch anschaffen, und solches, wann Er etwas versteuret mit zur Accis-Stube schicken, damit der Einnehmer, so wohl den Tag als das veraccisete Stück und den Impost, darin verzeichnen könne.

VII. Die Auffsehere und Thorschreiber sollen denen Leuten so etwas zur Stadt einbringen bey der Visitation mit Bescheidenheit begegnen, was sie an Accisbahren Sachen bey sich haben, fragen, und wann sie dann ein mehrers als angemeldet worden, finden, solches in Beschlag nehmen, bey dem Einnehmer es so fort anzeigen, damit die Sache bald untersuchet und abgethan werden könne.

VIII. Wann die Commissarii, Directores oder die Einnehmer jemand in Accis-Sachen auf die Accis-Stube fordern lassen, ist derselbe sich zu gestellen, auch Red- und Antwort zu geben schuldig: Dafern aber der Citatus, auf die 2te und 3te Citation nicht erschiene, ist Er, wann es Unterschleiffe betrifft, pro confesso et Convicto zu halten, und schuldig, die dictirte Straffe zu erlegen.

IX. Solte sichs auch zutragen, daß die Steuer-Bediente von den Einwohnern in Städten, oder Leuten, so zur Stadt kommen, mit Verbal- oder Real-Injurien angegriffen, oder sonst Ihnen Verdrießlichkeiten gemachet würden;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

So soll darüber die Cognition dem Magistrat nicht allein zustehen, sondern die Sache entweder biß zu des Commissarii überkunfft ausgesetzet, oder falls sie keinen Aufschub leydet, vom Magistrat, Accise Directore, und Einnehmer, ohne Weitläufftigkeit untersuchet und abgethan, dafern sie sich aber wegen des Decisi nicht vereinigen könten, bey der Regierung das Protocoll eingesandt werden, damit selbige mit dem Commissariat der an sie ergangenen Ordre zufolge der Sache ihre abhelffliche Maaße gebe. Im übrigen tragen Wir zu dem Magistrat das allergnädigste Vertrauen, daß, wie Wir denselben bey seiner Authorität geschützet wissen, und nicht zugeben wollen, daß demselben durch die Steuer-Bediente in dessen Jurisdiction und andern Verrichtungen Eingriff geschehe, also auch derselbe die Steuer-Bediente wieder jedermanns Unfug schützen, und Unsere allergnädigste Intention zu befördern Ihm äusserst werde angelegen seyn lassen.

X. Wir halten Uns auch vor, diese Unsere Steuer-Ordnung nach Befinden und Gelegenheit der Zeiten zu mindern, zu ändern, oder auch gäntzlich aufzuheben.

---

684. Berlin den 24. März 1714.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Auf Veranlassung eines speciellen Falles wird die clevemärkische Regierung angewiesen, an allen Orten, wo evangelisch-lutherische Glaubensgenossen sich in genugsamer Anzahl finden, denselben das freie Exercitium ihrer Religion, auf denselben Fuß, wie den evangelisch Reformirten, einzuräumen.

---

685. Cleve den 26. März 1714.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung einer königl. zu Berlin am 15. Dezember v. J. erlassenen, und bereits verwirklichten Ordre, wonach die in Hamm, Lühnen u. a. Städten in der Grafschaft Mark vor den Häusern in den Straßen befindlichen Mist-Kothen oder Pfützen überall weggeschafft, und auf die Hofräume hinter die Häuser verlegt werden sollen, wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verordnet, daß binnen 6 Wochen und bei Strafe militairischer Exekution ein Gleiches in allen andern Städten bewerkstelligt, „und des Endes alle Gassen rein und sauber be„pflastert werden sollen, damit männiglich solche bei Tag „und Nacht mit Commodität passiren könne."

686. Cleve den 30. April 1714.

Königl. Regierung.

Behufs des Ausbaues der Kirche bei dem großen Friedrichs-Hospital zu Berlin, soll von jeder evangelischen Kirche, welche nach Abzug aller ihrer jährlichen Ausgaben ein Vermögen, oder einen Bestand von 50 Rthlr. hat, 12 Ggr., und von allen denjenigen, welche über 100 Rthlr. besitzen, 1 Rthlr. beigetragen werden; die hiernach in jeder Inspection zu sammelnden Geldbeträge müssen an einen bezeichneten Beamten eingesandt werden.

Bemerk. Unterm 11. October 1717 ist die Sammlung eines gleichartigen jedoch unbestimmten Zuschusses, Behufs des Kirchenbaues zu Repen, verordnet worden, desgleichen am 21. August 1720 ein wie oben bestimmter Zuschuß wegen des Wiederaufbaues der Schloßkirche zu Cöslin.

687. Cleve den 12. Mai 1714.

Königl. Regierung.

Demnach Wir auß denen, wegen der Neuen Korn-Maaß, Kanne, Ehlle, und Gewichts', nach und nach eingekommenen allerunterthänigsten Bericht-Schreiben wahrgenommen, daß anstatt man bey der Nachmessung des Alten und Neuen Scheffels die Neue Berlinsche Kanne, nur bis an den Pegel hette nehmen und darnach eine Streichmaaß, gleich wie hieselbst geschehen, machen lassen sollen, dieselbe an denen meisten örtern biß oben angefüllet worden, und der Unterscheidt zwischen der vorhin alhie und nachgehendts in denen Städten beschehener Nachmessung obgemelter Alten und Neuen Scheffel fürnehmlich daher rühre, und dan die Einführung dieser Neuen Maaß, keinen längeren Außstandt erleidet, als haben Wir nach der hieselbsten zwischen des, von Euch ein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gesandten Alten und alhie vorhandenen Berlinischen Scheffels, befundener Difference, die Reduction von Spinden oder Viertel bis zu ohngefehr einen Cölnisch- oder Weselschen Last machen, und zu jedermans Nachricht trücken lassen; Wovon Wir Ein Exemplar hiebey fügen, mit dem nochmahligem allergnädigst- und ernstlichstem Befehl, daß Ihr ohne den fernern geringsten Verzug die Verfügung thun sollet, damit, wo es nicht bereits geschehen, so viel Neue Korn-Scheffel und zwarn jedes zu 46. Neue Berlinische Kannen nur biß ahn den Pegel genommen, als in dasiger Unserer Stadt und daherumb auffm Lande erfordert werden, alsofort verfertiget, wo das Alte Scheffel kleiner, als das Neue, von denen Alten, halte, und wo an einem und andern Orthe das Alte Scheffel grösser, das Alte dem Neuen Scheffel gleich gemacht, solcher gestalt die Alte cassiret, die Neue Korn-Maaß, Kanne, Elle, und Gewicht, eingeführet und bey Vermeidung schärffern Einsehens, weilen despfalls Visitation gehalten werden solle, darahn kein Mangel verspühret werden möge.

Bemerk. Da in die vorbezeichneten Reductions-Tabellen, der örtlichen Fruchtmaße in Berliner Maß, Irthümer eingeschlichen, und deren Revision am 21. Januar 1716 verordnet worden, so ist deren Abdruck hier unterlassen und wird deshalb auf die in d. S. aufgenommene Verordnung vom 12. Januar 1725 verwiesen.

688. Cleve den 16. Mai 1714.

Königl. Commissariat.

Publikation eines königl. Befehles d. d. Berlin den 16. Mai 1714, wodurch es den Militair- und Civil-Beamten aufs strengste untersagt wird, ohne königl. Vorspann-Pässe und Ordonnanzwidrig, unter keinerlei Vorwand, Vorspann weder zu fordern, zu nehmen oder auch zu bewilligen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 128.)

689. Cleve den 24. Mai 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. v. M. erlassenen Patentes, wodurch die Einführung einer Stempel-Auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lage auf Spielkarten verordnet, der Gebrauch ungestempelter Karten verboten, die Einlieferung der Letztern und resp. deren Austauschung gegen gestempelte Karten befohlen, und der Debit der Letztern an die Spielkarten-Händler, den königl. Accise-Aemtern aufgetragen wird. — Zugleich werden die Beamten angewiesen, diese Bestimmungen vom 1. Juni c. a. an strenge zu handhaben, und die Accise-Einnehmer zu Cleve und Wesel als solche bezeichnet, welche von Seiten der Regierung mit Vorräthen gestempelter Karten versehen, und an welche die ungestempelten Spielkarten abzuliefern sind. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. V, Cap. III, Nro. 11.)

Bemerk. Zufolge Regierungs-Verordnung v. 12. März 1716 ist der obige Impost dergestalt modificirt worden, daß der Spielkarten-Handel wieder ganz frei gegeben, jedoch jeder Krämer verpflichtet ist, die erhaltenen Spielkarten bei dem Accise-Amt zur Stempelung, gegen Erlegung von 1 Stbr. per Spiel, zu produciren, das Verkaufen von, und das Spielen mit ungestempelten Karten ist bei 1 Rthlr. Strafe, welche im Wiederholungsfall zu verdoppeln ist, verboten. Die letztere Maßregel ist, zufolge Verordnung des königl. Commissariat-Rathes vom 26. April 1717, ebenfalls in der Grafschaft Mark eingeführt worden, wo bis dahin der Spielkarten-Stempel noch nicht bestand. — Conf. die spätere Verordnung vom 23. November 1722.

690. Cleve den 30. Mai 1714.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Entschließung soll der jüngst für die Stadt Cleve publicirte Accise-Tarif (Nro. 683 d. S.) nach Maßgabe des Erfordernisses hin und wieder geändert und die Impositen, welche die Handlung überhaupt, und insbesondre den Verkehr mit Holland, betreffen, künftig so viel als möglich vermindert werden. Um nicht nur in dieser Beziehung, sondern auch durch Beförderung der Einwandrungen, die Nahrung der Städte zu heben, wird festgesetzt 1. daß alle Ausländer, welche sich mit ihren Familien in den cleve-märkischen Städten niederlassen werden, eine zehnjährige völlige Freiheit von Einquartierung, Servis und andern bürgerlichen Lasten, wie sie Namen haben mögen, mit Ausschluß der Accise, genieſſen sollen; 2. daß alle solche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ausländer, welche wüste Baustellen bebauen wollen 10 pCt. Bauzuschußgelder baar aus der Accise-Casse ausgezahlt, oder 20 pCt. an der Consumptions-Accise abgeschrieben erhalten sollen; 3. daß aber denjenigen, so aus den königl. Provinzen und Städten kommen und in den cleve-märkischen Städten wüste Stellen bebauen wollen nicht mehr, als wie in der Chur-Mark, nämlich 8 pCt. baar oder 15 pCt. an der Consumptions-Accise nebst Accisefreiheit der Baumaterialien, welche in diesem Fall auch den Fremden zustehet, gutgethan werden soll.

---

691. Berlin den 2. Juni 1714.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Demnach Uns von Unserer Clevischen Regierung so wohl als angeordneten Rahthäußlichen Commission allerunterthänigst vorgestellet worden, wie zu facilitirung des Commercii mit Hollandt es diensahmer seyn würde, wann die Waaren so von da in Unsere Städte eingeführet und darin consumiret werden, mit einer leidlichen Accise beleget, und die nach dem den 23. Martii c. publicirten Tarif darauf schlagende Sätze verringert würden, Uns auch dieserhalb die Winckelierer aus Cleve allerunterthänigst angeflehet haben, und Wir denn aus sonderbahrer Clemence und Gnade, womit Wir Unsern Unterthanen zugethan, allergnädigst zufrieden sein, daß diese Kauffmannschafften so in dem vorangegangenen Tarif auf 2. pro Cent Accise gesetzet seynd, bis zu einem halben pro Cent herunter gezogen werden, wogegen aber auch die Kauff-Leute die Einkommende Waaren richtig angeben, und mit diesem remittirten Jmpost versteuren müssen, dabey aber auch allergnädigst consideriren, daß durch diese Diminuirung dem Accise Ertrage auf welchem bey Belegung der Kauffmannschafft vorhin insonderheit reflexion genommen, und eben darumb die Consumptiones geringer als sie vorhin zu Zeiten der Accisen des Magistrats gewesen, gesetzet worden, ein ansehnliches entgehen, und der heilsahme Zweck die wieder Aufrichtungen des zerfallenen Credit-Wesens, Unserer guten Stadt Cleve schwerlich erreichet werden dürffte, absonderlich da schon vorhin bey denen vorkommenden Schwürigkeiten und Umständen einige Sätze geändert werden müssen, weil gleich Anfangs so eine wichtige Sache unmüglich in jhre völlige Richtigkeit gesetzet werden können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ueber daß auch durch den neulich introducirten Neuen Scheffel, als welcher ungleich größer denn der bisherige gewesen, und fast einen Viertentheil mehr in sich begreifft, noch ein größerer Außfall der Accise zu besorgen stehet; So finden Wir bei sothanen Umbständen nöthig zu seyn, daß dagegen einige Sätze so die Consumption betreffen in etwas erhöhet, und die Kleinigkeiten, welche nach dem Tarif bisher von einem Clevischen Schillinge 1. Deut Accise erleget, aufgehoben, und nur von denen die 3. Deut Accise und in dem Wehrt von 3. Schillinge erreichen (darunter die Butter aber nicht zu verstehen,) dieselbe gegeben werde.

Des Endes Wir zu jedermanns Notitz und Wissenschafft diesen Anhang dem publicirten Tarif zu annectiren dienlahm erachtet damit ein jeder wissen könne, wie viel Er á 1mo. July c. bei der Accis-Cammer zu erlegen habe.

Ad Caput I.

Von einem Scheffel Weitzen zum Scharrn-Backen	18	stbr.
Roggen	4	— 4 —
Von einem Scheffel Weitzen zum Hauß-Backen	15	— , —
Roggen und Buchweitzen . .	4	— , —
Vom Scheffel Maltz der Zäpffer . .	25	— , —
Vom Scheffel Haber Maltz . . .	12	— 4 —
Vom Scheffel Maltz königl. Bediente und Einwohner	15	— , —
Maltz Haber	8	— , —
Vom Scheffel Brenn-Korn inclusivé der Kannen Accise	25	— , —
Vom Scheffel Schrott zu Futter . .	4	— , —
Vom Scheffel weiße und graue Erbsen und Bohnen	4	— , —
Vom Scheffel Buchweitzen zu Mehl und Grütz	4	— , —
Vom Scheffel Haber beym Eingange .	1	— , —
und nach der Mühlen . . .	3	— , —
Vom Scheffel Graupen, Hirse und allerhandt Grützen	5	— , —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ad Caput II.

Von Einer Tonne Moll und Frembdes Bier
Zum Schank . . . . . 1 Rthlr. 10 stbr.
Die übrige Biere werden nach den in dem Tarif exprimirten Sätzen veracciset.

Ad Caput III.

Von einem Ochsen oder Stier zum Hauß-Schlachten . . . . . 30 stbr. - dt.
Von einer Kuh . . . . . 25 — - —
Von einem Winter Schwein . . . . 9 — - —
Von einem Sommer Schwein . . . . 4 — 4 —
Die Fleisch Accise zum Kauffschlachten, bleibet auf dem Fuß wie sie vorhin gesetzet ist.

Ad Caput IV.

Bey diesem Capite wird nichts verändert außer daß von 100 Krebsen erleget werden solle . . . . . 2 stbr.
Die Kleinigkeiten als Eyer, Käse, Besem, Enden, Leinwandt, Wachß, Flachß, Hüner ꝛc. ꝛc. so in dem Tarif keinen specialen Satz haben und im Wehrt nicht 3. Schillinge ersteigen, bleiben Accis-Frey was aber 3. Schillinge und mehr erreichet, davon sollen 3. Deute und so weiter nach Proportion gegeben werden.

Ad Caput V.

Von Juwelen womit Handelung getrieben wird vom Rthlr. . . . . 1 stbr. 2 dt.
Von ausgearbeiteten Gold und Silber so von frembden Ohrten eingebracht wird, vom Rthlr. . . 2 stbr.
Von allerhandt köstlichen und zur Uppigkeit zielenden Waaren, als von Gold und Silber-stücken, Posamenten, kostbahren Seiden-Zeugen, weißen Canten und andern Galanterien, Feiner Leinwandt, Schier, Cammer-Tuch Haar zu Perruquen, auch fertiger Kleidung, item gemeinen Krahm Waaren, und in die Handlung lauffenden Gütern, Rohen Materialien, als Zinn, Kupffer, Meßing, Blech, Bley, Hanpff, Flachß, Leinsaath,

Potasch, Leder, Rauchwerk, Eysen-Waar und Draht wann solche in grossen Partheien eingebracht werden von 100 Rthlr. . . . . 30 stbr.
Was in geringer Quantität unter 50 Rthlr. eingeführet wird, à Rthlr. . . . . 3 dt.
Von vorgesetzten Waaren biß an gemeine KrahmWahr, ein Frembder Kauffmann und Hausirer à Rthlr. . 5 stbr.
Von Gemeinen Waaren derselbe vom Rthlr. . 3 stbr.
Von den übrigen Waaren als Coffeé, Theé, Chocolade, Porcelain, werden nach dem Tarif entrichtet vom Rthlr. . . . . 2 stbr.
Von Zobeln, Mardern, Spanisch-Frantzösische und andere Frembde Tücher in großer quantität von 100 Rthlr. 30 stbr.
In kleiner quantität unter 50 Rthlr. á Rthlr. 3 dt.
Von Apothecker und Materialisten Waaren deßgleichen von allerhandt Specereyen vom Rthlr. . 1 stbr. 4 dt.
Vom Stein Wolle à 25. so ausserhalb Landes geführet wird . . . . . 5 stbr.
Von der Wolle damit ein Einheimischer Kauffmann Handelung treibet vom Rthlr. . . . . 3 dt.

Was zur Manufactur und die Manufacturier nebst andern in Woll arbeitenden Leuten brauchen, bleiben biß zu weiterer Verordnung Accis-Frey.

Von Frembdem Leder der Schuster und Sattler, wann Er solches selbst von andern Ohrten kommen lässet, vom Rthlr. . . . . 2 stbr.
Von allerley geflochten Korben und Korb-Waaren vom Rthlr. . . . . 1 stbr. 2 dt.
Die übrige Sätze nach dem vorhin publicirten Tarif, bleiben in der Ordnung, wie sie daselbst exprimiret und durch diese Declaration nicht limitiret worden seyn; Außer daß von den Holtz-Kohlen, welche auf eine Karre zu 15., und mehr Facken geladen und à Fack 15. 16. stbr. werden, à Karr entrichtet werde . . 3 stbr.
Von einer Karre Nütz-Holtz . . 1 stbr. 4 dt.

Bey dieser Veränderung verordnen Wir hiemit Ernstlich, daß keiner von den Einwohnern bey zweyfacher Erstattung sich gelüsten lassen, dem Landtmann einige Accise, wie bishero geschehen seyn solle, aufzubürden, sondern gleich wie der Landtmann, seyn Schatzungs-Contingent Monathlich auffzubringen hat, also sollen diejenige Einwohner das Contingent der jährlichen Contribution und Interessen zu den jährlichen aufgenommenen Capitalien der Stadt

Cleve durch die Accise abtragen, es wäre dann daß Verkäuffer und Käuffer sich darunter mit einander expresse vereinbahret hätten.

692. Berlin den 29. Juni 1714.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die allgemeine Circular-Verordnung vom 28. März c. a. (s. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 95.), wonach kein Prediger einen Wittwer oder eine Wittwe, so Kinder haben, und zur andern Ehe schreiten wollen, proklamiren oder kopuliren darf, ehe und bevor sie einen gerichtlichen Schein producirt, daß sie sich mit ihren Kindern aus erster Ehe, wegen ihrer väterlichen oder mütterlichen Verlassenschaft, verglichen haben, soll auch in Cleve und Mark publicirt und strenge beachtet werden.

693. Cleve den 1. August 1714.

Königl. Regierung.

Bei dem, vorzüglich in der Grafschaft Mark, häufig stattfindenden Circuliren fremder verbotener Scheide-Münzen, besonders der Fettmänncher, Petermänncher, ein und drei Batzen-Stücke ꝛc. werden die frühern Edikte, wodurch die außerhalb des niederrheinisch-westphälischen Kreises geprägten Scheide-Münzen verrufen worden, erneuert.

694. Berlin den 4. August 1714

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Mit Bezugnahme und unter wörtlicher Einschaltung des, wegen Verwaltung der Stadt-Accisen und Kornwagen erlassenen Patentes vom 19. März c. a. (Nro. 682. d. S.) wird der für die Stadt Wesel festgesetzte, nachstehende Accise-Tarif nebst den dazu gehörigen Erleuterungen und Anmerkungen zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Nachachtung gebracht:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

CAPUT I.

Von allerhand zur Mühlen gehendem Getrayde.

Vom Scheffel Weitzen	22	stbr. 4	dt.
Roggen	6	— ,	—
Maltz der Zäpffer . .	23	— 4	—
„ der Bürger . .	20	— ,	—
Haber womit Gebrauen wird	13	— ,	—
Brandwein-Schrodt . .	20	— ,	—
Schrodt zu Futter, es sey Roggen, Gersten, Buchweitzen oder Haber	6	— ,	—
Buchweitzen der von den Roß-Müllern zu Mehl und Grütz bereitet wird . .	8	— ,	—

Von eingehendem Korn.

Vom Scheffel Weisse- und Graue-Erbsen auch Bohnen	6	stüber.
Haber	1	—
Graupen, Hirse . . .	5	—
Allerhand Grütze . . .	5	—
Von 100. Pfund Spelt-Mehl . . .	30	—

Die Korn-Handlung bleibt frey.

Erleuterungen des Ersten Capittels, Vom Getrayde.

I. Alles Korn von welcher Gattung es auch seye, nebst dem Gemahl so von aussen in die Stadt gebracht wird, sollen die Thor-Schreiber in Augenschein nehmen, den Haber, Erbsen, Graupen und Grütze, welche beym Eingange Versteuret werden müssen, in ihren Journalen verzeichnen, und demjenigen, so dergleichen zu Lande oder zu Wasser einbringet, darüber wie viel, auch von welcher Ahrt es seye, einen Numerirten und mit den Tagen des Monaths und Jahres bezeichneten Zettel ertheilen, solchen müssen die Käuffer nach der Erhandlung auf die Accis-Cammer bringen, und den in dieser Ordnung exprimirten Satz darnach entrichten; Wann solches geschehen, soll der Accis-Inspector des Thor-Schreibers Zettel entweder unterschreiben, oder mit dem Accis-Stempel bedrucken, welcher dann der Fremde oder Verkäuffer beym Ausgang im Thor wieder

ablieffern, oder daß Er sonst angehalten werde, gewärtigen muß; Die Zettel müssen sowohl im Thor ohne einiges Entgelt ertheilet, als auch von dem **Accis-Inspectore**, also zurückgegeben, und darauf derjenige so das Korn eingebracht, im Thor Frey aus-passiret werden.

II. Es sollen alle Bürger und Einwohner der Stadt, dem Verkäuffer oder Land-Mann den Eingangs-**Impost** keinesweges aufbürden; Inmassen denn denen Steuer-Bedienten hiemit Ernstlich anbefohlen wird, von denen Verkäuffern, ausser wann solches, wie §. XI. gemeldet wird, Einzeln verkauffet wird, die **Accise** keinesweges anzunehmen, es wäre dann daß solche Ihnen vom Käuffer zugestellet wäre, oder Sie sich darum vereinbahret hätten.

III. Wann der Land-Mann oder Verkäuffer sein zu Marckt gebrachtes und dem Eingangs **Impost** nach dem 1ten §. unterworfenes Korn oder Grütze nicht sofort verkauffen kan, stehet demselben frey, solches Unveracciset wieder mit sich nach Hause zu nehmen, da es dann Frey auspassiret wird; Dafern Er aber dasselbe in der Stadt biß zur anderen Zeit, ablegen will, muß Er solches (zu verhütung aller Unrichtigkeiten) Versteuren, dagegen kan es nachhero frey verkauffet, und vom Käuffer die **Accise** wieder abgefordert werden.

IV. Wann die Erbsen beym Eingange bereits veracciset sind, können solche frey zur Mühlen gebracht, oder zur Saat verbrauchet werden: Es muß darüber aber ein Frey- oder **Passir-Zettel** gefordert und selbiger ohnentgeltlich ertheilet werden.

V. Der Haber bleibt zwar dem Eingangs-**Impost** wann Er zur Stadt gebracht wird, à Scheffel 1. Stüber unterworfen, weilen aber dieser zum Brauen, auch Futterung des Viehes geschrottet und zu Grütz von dem Einwohner verbrauchet wird, so muß es darunter folgender Gestalt gehalten werden, und kann wann derselbe zur Mühle gebracht wird, sich niemand äussern, über den vorgesetzten Eingangs-**Impost** à Scheffel nach seinem Verbrauch und **Consumption**, die in dieser Verordnung verordnete Zulage zu erlegen, nemlich: Daß davon, wann derselbe vor das Vieh in der Mühle geschrottet, à Scheffel 5. Stüber, und wann derselbe von den Brauenden- und Nahrungstreibenden-Einwohnern, mit zu dem geschrottenen Gersten-Maltz gebrauchet wird, à Scheffel 13 Stüber, oder wann Er zu Grütze bereitet wird, à Scheffel 4. Stüber bezahlet werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VI. Und gleiche Bewandniß hat es mit dem Buchweitzen welcher vor das Vieh geschrottet oder zum Mehl consumiret wird, daß zwar von demselben, welcher in die Mühle eingehet, à Scheffel 6. Stüber, von demjenigen aber, den die Grütz-Müller zu Grütz und Mehl bereiten, à Scheffel 8. Stüber Accise abgegeben werden solle.

VII. Weil aber die Unterschleiffe bey der Accise nicht zu vermeyden seyn, wenn einige Hand-Quernen oder Mühlen in denen Privat-Häusern beybehalten werden; So wird hiemit verordnet, daß Niemand bey 10. Rthlr. Straffe, sich unterstehen solle, dergleichen Hand-Quernen oder Mühlen sich zu bedienen, oder bey sich finden zu lassen, sondern sollen sogleich abgestellet, auch die viele Roß-Mühlen, welche alle unter der Aufsicht der Bedienten so genau nicht können gehalten werden, sind billig zu reduciren, und nach Gelegenheit des Orts nur einige zu gestatten.

VIII. Dahingegen soll durchgehends alle Grütze auf den anzuordnenden Roß-Mühlen bereitet, und die Armuht keinesweges aufgehalten oder gedrucket werden, als auf welches letztere der Magistrat ein wachsames Auge zu halten hat.

IX. Und damit auch bey denen angeordneten Roß-Mühlen allen Unterschleiffen vorgebeuget werde, und die Grützmacher das Korn zur Grütze richtig bey der Accis-Cassa angeben mögen, so sollen diese allemahl bey Unnachbleiblicher und Nahmhaffter Straffe gehalten und verbunden seyn, so offt und ehe Sie dasselbe auf die Darre oder so genandte Eße zu trucknen bringen, in Gegenwart des Aufsehers vermessen, und nachmahls sogleich veraccisen, immittelst soll dem Aufseher obliegen, die Roß-Mühlen fleissig zu besuchen, welcher seinen Pflichten nach, dahin sehen muß, daß dabey von den Roß-Müllern zum Nachtheil der Accise keine defraudationes vorgenommen werden mögen.

X. So soll auch denen Grütz-Müllern nicht erlaubet seyn, nach Inhalt der bißherigen Verfassung, zu Backen, zu Mältzen und Brandwein zu brennen, oder die Grütz-Mühle zu anderm Gemahl als zu Bereitung der Grütze zu gebrauchen.

XI. Von Erbsen, Hirse, oder Grütze, wann solche zur Stadt gebracht, und nach eintzeln Bechern oder Maassen verkauffet werden, giebet der Verkäuffer zwar die Accise, Er schlägt sie aber wieder auf die Waare; Verkauf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fet Er aber solche nach Scheffeln, oder in einer Summe, so muß der Käuffer, (wie §. II. verordnet ist,) die davon gehörige Accise entrichten.

XII. Obwohl auch die bißherige Korn-Waage, mehrer Richtigkeit wegen, beybehalten bleibet; So ist doch nöthig, daß zu Verhütung alles Streits, vornemlich, da sowohl das Maltz als Korn nach Scheffeln versteuret wird, richtige Scheffel und Tubben in der Korn-Waage, weil auf den Wasser- und Wind-Mühlen kein Raum dazu verhanden, in Vorrath seyn, nach welchem die gewöhnlichen Braußeln in beyseyn gewisser Deputirten vom Raht- und Gemeins-Freunden eingerichtet, und wie viel daß darinn zu enthaltende Korn nach seiner Maaß seyn müsse, überschlagen, damit sowohl die Einwohnere als Accise-Bedienten, so viel mehr versichert seyn können, daß ohne alle neben Absichten beym nöthigen Nachmessen des Korns oder Maltzes verfahren werde.

XIII. So hat es auch darbey seyn Bewenden, daß in den hohen Sommer-Tagen um 5. á 6. Uhr Morgens, und in den Kürtzen-Tagen um 7 á 8. Uhr die Korn-Waage geöffnet, und des Abends im Sommer um 7. á 8. Uhr, in den Herbst- und Vorjahrs-Zeit um 5. á 6. Uhr, und des Winters um 4. Uhr dieselbe geschlossen werde; In welcher Zeit, die Mühlen-Karren das Maltz Vor-Mittage biß 9. Uhr, und biß 12. Uhr den Roggen und Weitzen, in die Korn-Waage zu bringen, und des Nach-Mittags das Gemahl nach der Korn-Waage und der Leute Häuser, wieder zurück zu schaffen haben.

XIV. Und damit ein jeder Accisant das Seinige richtig zu empfangen gesichert seyn könne, so soll derselbe den gelöseten Accis-Zettel bey der Parthey des Korns oder Maltzes fügen, welcher von dem Waage-Schreiber mit der darinn bezeichneten Litter und Nummer in das Register zu tragen, und biß zur Revision, der Register und Zettel in Verwahrung zu nehmen ist, dahingegen soll Er einen anderweitigen Zettel unter Tag Monath und Jahr nach der Mühlen von sich stellen, und darinn das Gewicht und die Ahrt des Korns setzen, und sofort den 16ten Theil, (ohne das Maltz, weil solches mit 3. Stüber bezahlet wird) ratione des Mulffters abziehen, und bey der Rückkunfft des Gemahls aus der Mühle, nachschlagen, ob das Gewicht seine vollkommene Richtigkeit habe.

XV. Zu dem Ende muß der Müller die Metze von allem Korn (ausser vom Maltz) in natura abnehmen; Und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

soll bey der Korn-Waage zur ständigen Richt-Schnur, allemahl eine genaue Ausrechnung gehalten werden, wie viel Ein Scheffel Gemahl nach Abzug der Metze, im Gewicht in sich begreiffe, damit sowohl die Accise-Casse als der Eigener des Seinigen desto gewisser versichert seyn könne.

XVI. Solte das Gemahl im Gewichte nicht hinlänglich seyn, so soll der Waage-Setzer aus der Kiste (die ein jeder Müller mit Gemahl in der Korn-Waage gefüllet stehen haben muß) das fehlende dazu thun, dagegen, wann etwas im Gewichte übrig befunden wird, davon abnehmen, und solches in vorgedachte Kiste schütten.

XVII. Damit auch bey dem Metz-Korn die Unterschleiffe weniger zu besorgen, so soll vor den Metz- oder Mulffter-Kasten in der Mühle von denen Accis-Bedienten ein Schloß geleget, und solches von dem Korn-Waage-Schreiber, so offt der Müller Korn daraus verkauffen oder zu seiner eigenen Nothdurfft nehmen will, geöffnet werden: Welches Korn Er sodann, ehe Er es verkauffet oder zu seiner Consumption gebrauchet, aus der Mühle tragen lassen, und das letzere veraccisen, und gleich andern Einwohnern zur Korn-Waage lieffern muß.

XVIII. Nicht weniger sollen zu Ablehnung aller Unterschleiffe, die Mühlen-Karren, wan Sie aus der Korn-Waage abfahren, von dem dazu bestelleten Mühlen-Aufseher und Waage-Bedienten, biß nach den Mühlen, und wenn Sie wieder von Da mit dem Gemahl zurück kommen, nach der Korn-Waage, begleitet werden; Ohn welche Begleitung die Karren-Knechte bey Leibes-Straffe mit dem veracciseten Korn und Gemahl aus- oder nach der Waage zu fahren, sich nicht unterstehen sollen.

XIX. So soll auch niemand Frey stehen, sein Korn oder Maltz Selbst nach der Mühle zu bringen, sondern soll es, es sey so wenig als es wolle, mit dem Mühlen-Karren zur Waage liefern; Dafern aber jemand mehr Korn als Versteuret, oder gar ohne Zettel dasselbe zur Korn-Waage zu senden, sich gelüsten lassen solte, hat der Waage-Schreiber dasselbe in Beschlag zu nehmen, und in gegenwart des Eigners mit denen in der Korn-Waage befindlichen Scheffeln und Tubben zu messen, die übermasse in die angeordnete Armen-Kiste zu schütten, und wegen des nicht veracciseten Guts, Bescheides von der Königlichen Accise-Cammer zu gewarten.

XX. Es soll auch keinem Becker Roggen und Weitzen (zum Nachtheil der Accise) zu vermischen, weniger jeman-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den gestattet seyn, klaren oder reinen Roggen und Haber zu Futter-Schrodt anzugeben, und zur Korn-Waage zu bringen, sondern es muß dasselbe mit Erbsen, Bohnen und Buchweitzen gemenget seyn.

XXI. Deßgleichen soll denen Brandwein-Brennern, wie bißher gebräuchlich gewesen, also auch fernerhin nicht zugelassen seyn, einig Gemahl wovon Sie Brandwein brennen können, in ihr Hauß zu nehmen, sondern sollen dieses, und all ihr Korn, ohne unterschied, mit dem Impost von Brandwein-Schrodt veraccisen.

XXII. Wie dann auch keinem Brandwein- oder Fusel-Brenner gestatt seyn solle, ohne den Aufseher dazu zu ruffen, einig Gut in ungeeichte Gefässe oder Tuben einzuschlagen, welcher dasselbe in Augenschein zu nehmen, und das Accis-Büchlein dagegen zu halten hat, auch soll das Gut nicht ehender in den Kessel gethan werden, biß derselbe wieder gegenwärtig und solches abereins Judiciret hat.

XXIII. Die in der Stadt gelegene Roß-Mühlen, deren man sich bey Trockener- und Stillen-Zeiten bedienet, sollen von dem Mühlen-Aufseher, zu der Zeit wenn sie nicht gebrauchet, (zu verhütung aller Unterschleiffe) angeschlossen werden.

XXIV. Die Leute vom Lande, die zum Corpore der Städte nicht gehören, müssen ohne unterscheid des Standes, ob Sie gleich Accis-Frey sind, wann Sie ihr Korn und Maltz in der Stadt-Mühle bringen, und wie bißhero gebräuchlich gewesen, in der Stadt davon Bier brauen lassen, das Bier aber aufs Land hinaus fahren, zu verhütung aller Unterschleiffe, frey-Zettel nehmen, welche Ihnen Unentgeltlich und ohne Aufenthalt ausgereichet werden sollen.

XXV. Wann gemahlenes Maltz oder Mehl von einer Stadt woselbst das Korn schon Versteuret ist, nach Wesel gebracht wird, ist es, wenn dabey ein Passir-Zettel vorhanden, alda frey von der Accise.

CAPUT II.

Von allerhand Getränke.

Vom Wein.

Der Wein-Schencke.

Von 1. Ahm Spanisch, Süssen-Wein .		
" 1. dito Rhein- und Moseler-Wein auch Bleichert		4 Rthl.
" 1. dito Frantz-Wein		

Der Bürger und Einwohner.

Von 1. Ahm dergleichen Wein als oben gemeldet 2 Rthl.
" 1. dito Wein-Essig . . . . . 1 —

Vom Brandwein.

Von 1. Ahm Rheinisch- und Frantz-Brandwein auch Fusel 8 Rthl. " stüb. " dt.
" 1. Kanne Fusel, so auff dem Lande, und auswärts bereitet ist . . " — 7 — 4 —
Von 1. Ahm } Fusel aus Accis- } 6 — " — " —
" 1. Kanne } baren Städten } " — 4 — " —

Von allerhand Bieren.

Der Zäpffer.

Von 1. Tonne Moll, Brunschweiger Momm, Lücker- und anderen Auswärts gebrauenen Bieren . . . 2 Rth.

Der Bürger und Einwohner.

Von 1. Tonne dergleichen Bier als Oben gemeldet 1 Rth.

Der Zäpffer.

Von 1. Tonne Bier aus Accisbaren Städten 30 stüber

Der Bürger und Einwohuer.

Von 1. Tonne Bier aus Accisbaren Städten 24 stüber
" 1. dito Land-Bier durchgehends . 40 —
" 1. dito Bier-Essig . . . . 30 —

Erläuterungen des zweyten Capittels, Vom Getränckе.

I. Wann die Weine in Zulasten, Stück-Fäßern, Prungen und Ahmen einkommen, soll der Wein-Visirer solche, ehe Sie eingekellert werden, in Augenschein nehmen und visiren, die Quantität in sein Regiſter schreiben, und dem Wein-Händler ohne Nachlaß einen Schein, in wie viel die gantze Parthey, und was Sorten solche bestehen, und sich nach Ahmen betragen, darüber ertheilen: In demselben aber, auch exprimiren, die Größe oder Quantität der Gefäße, damit allenfalls wegen des Abgangs, der Schein mit dem Krahn-Zettel könne conferiret werden, welchen Schein der Wein-Händler zur Accis-Cammer lieffern, woselbsten die Quantität und Sorte desselben in das angeordnete Wein-

Buch, und in des Wein-Händlers-Büchlein eingeschrieben werden, und den Wein Visirer darauf von derselben Bescheides gewärtigen muß.

II. Weil aber dem Wein-Händler es schwer fallen würde, mit eins die gantze Quantität nebst dem Vorraht zu Versteuren, angesehen, die Weine einige Zeit, ehe Sie verkauffet werden können, eingekellert bleiben müssen; So soll zu facilitirung des Commercii, denen Wein-Händlern zugestanden werden, nur alle Quartal die in der Stadt consumirte Weine zu veraccisen: Diejenige Weine aber, so in gantzen Gefässen biß auf ein Ancker, auswärts gehen, bleiben zur beförderung des Commercii von der Accise frey. Diejenige Weine, so in geringer quantität, von 3. und 4. Ahm, zur Consumption eingebracht werden, müssen sofort bey der Einkellerung Versteuret werden.

III. Damit auch wegen des Weins, so entweder zur Handelung frey ist, oder Versteuret werden muß, die Rechnung desto richtiger gehalten werden könne, so muß der Wein-Händler die ausgehende Weine mit des Wein-Schröters Attest jedesmahl bey der Accis-Cammer melden, und in sein Buch notiren lassen, da Sie dann Frey passiret werden.

Die Weine, so in der Stadt in gantzen Gefässen biß auf Ein Ancker, zur Consumtion verkauffet werden, müssen gleichfalls bey der Accis-Cammer gemeldet, und in des Wein-Händlers Buch verzeichnet werden, der Wein-Händler aber muß den Wein nicht eher abfolgen lassen, biß der Bürger oder Einwohner die Accise davon erleget, und solches mit einem Passir-Zettel erwiesen hat.

IV. Wann nun die ausgehende Weine auf der Accis-Cammer angezeichnet, und von derselben unter des Wein-Schröters Attest bescheinigt sind, hat der Wein-Händler diesen Schein bey dem ausgehenden Wein zu geben, welchen denn der Thor-Schreiber an sich nehmen, und selbigen Tages wieder auf der Accis-Cammer lieffern solle.

V. Wann auch einigen Wein oder Brandwein vom Rhein oder sonst von aussen durch die Stadt nach andern Orten solte müssen gebracht werden, so sollen dieselbe am Krahn von dem Wein-Schröter ebenfalls Gestempelt, und durchaus nicht gestattet werden, selbige in der Stadt zu übernachten, sondern müssen des Tages öffentlich durch die Stadt gefahren, und vom Aufseher zum andern Thor heraus begleitet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VI. Weilen auch dem bißherigen Gebrauch nach, denen Wein-Händlern bey der Abrechnung der ausgegangenen und consumirten Weine, auf jedes Fuder oder 6 Ahm so im Keller bleiben, und so 3. Monathe darinn gelegen, und darnach ausgegangen, 2. Viertel, auf den Wein aber, so in den 3. ersten Monathen ausgegangen, nur 1. Viertel, von dem aber so verzapffet, 5. Viertel für Laccage gutgetahn, die gepreſſete Wein-Mutter aber nicht abgeſchrieben, und der ungepreſſete für halbe Wein gerechnet werden; So soll es fernerhin dabey sein Verbleiben haben.

VII. Nicht weniger wann ein Kauff-Mann wegen vieler Laccage befunden würde nichts oder weniger vertahn zu haben als andere, so vermuthlich ungefähr so viel als derselbe vertahn, soll derselbe alsdann gleichwohl so viel als seines gleichen bezahlen und solches Ihm angerechnet werden.

VIII. Es müssen auch die Wein-Händler sich nicht unterstehen einigen Wein aus und von Ihren Kellern zuschicken wann gleich derselbe nur in einen anderen Keller geführet werden solte, bevor solches bey der Accis-Cammer gemeldet, und bey Ihme die Weine aufgenommen, auch angezeiget worden wohin derselbe gelieffert werden solle.

IX. Die Bürgere und andere Einwohnere so nicht mit Weinen handlen sollen keinen Wein in Ihr Hauß oder Keller nehmen oder bringen lassen, es seye dann wie vorhin §. III. verordnet die Accise davon bezahlet und sollen die Küper und Schröter so solches thun oder dabey helffen, mit Ihnen in gleiche Straffe verfallen seyn.

X. Niemanden Er seye Weinhändler oder nicht soll einigen Wein anders wo als in der Closter-Pforten einfahren, und muß solcher bey dem Thor-Schreiber in derselben Pforten angegeben und das Krahn-Geld davon bezahlet werden.

XI. Solte es sich auch zutragen, daß ein Wein-Händler oder Wein-Schenck seinen erhandelten Wein an einem andern Ort dieses Landes einkellerte, so soll Er gehalten seyn, denselben alda anzugeben von dem Einnehmer darüber einen Schein zu nehmen, und an dem Ort seiner Wohnung die gehörige Accise davon zu erlegen, welches daraus mit dem Accis-Zettel bey dem Einnehmer des Orts wo die Weine niedergeleget sind dociret werden muß.

XII. Weil auch an guter Ordnung bey dem Brau-Weſen der Stadt viel gelegen und Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, derselben aufnehmen bestermassen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu befordern; Als soll dahin gesehen werden, daß sowohl dem Brauer als Zäpffer die Accise in dem wehrt des Bieres von denen Consumenten erstattet, und Er überdem zu seiner und der Seinigen Nothdurfft, auch wegen angewanter Mühe und Kosten einigen Vortheil davon zu geniessen, als auch der Consument nicht übersetzet werden möge: Und soll der Commissarius nebst dem Magistrat alle halbe Jahre, nachdem das Korn fället oder steiget, eine billigmässige Taxa wie hoch das Bier in- oder ausserhalb der Stadt, Tonnen- oder Maaß-weise zu verkauffen verfertigen, und es dahin richten, daß sowohl der Brauer seine Subsistence habe, als auch die Consumenten zufrieden seyn können; Zu dem Ende muß auch bey Formirung der Taxen die Bier-Maaß jedesmahl mit den Bier-Gefässen überschlagen, und nach selbigen recht eingerichtet werden.

XIII. Nach richtig gemachter Taxe muß darüber genau gehalten, auch die Brauere dahin angewiesen werden, daß gut Bier gebrauet, und selbiges nicht zu lang gezogen werden; Imgleichen daß ein Brauer oder Zäpffer dem andern entweder durch wohlfeilern Preiß- oder grössere Maaß die Kunden oder Bier-Gäste nicht entziehen mögen, und daferne sich einige dawider zu handeln gelüsten lassen würden, müssen selbige sofort zur gebührenden Straffe gezogen, und die Unordnungen abgestellet werden.

Caput III.

Von allerhand Schlacht-Vieh.

Zum Scharren-schlachten.

Vom Ochsen und Rind	40	stbr. - dt.
1. Kuh und 2. Jährigem Stier . .	30	— - —
1. Ehewinter von einem Jahr . .	15	— - —
1. Schwein	12	— - —
1. Kalb, Hammel, Schaaf und Ziege .	4	— - —
1. Lamm oder Säuger	3	— - —

Zum Hauß-schlachten.

Vom Ochsen oder Stier	30	— - —
1. Kuhe	25	— - —
Von einem verunglücktem Haupt-Viehe die halbe Accise		
Von 1. Schwein ohne Unterscheid vom 1. Octobr. biß ult. Februarii . .	9	— - —
dito vom 1. Mart. biß ult. Septembr.	4	— 4 —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Spän-Ferken	1	sbr. 4 dt.
1. Kalb, Hammel, Schaaf und Ziege .	3	— " —
1. Lamm oder Säuger	1	— 4 —
1. Kalickute oder Henne	1	— " —
1. Ganß	1	— " —

Erläuterungen des dritten Capittels, Vom Schlachten.

I. Damit denen Schlächtern nicht Anlaß zu queruliren gegeben werden möge, daß Ihnen in ihrer Nahrung durch das Schlachten der Bürger und einiger von der Milice, allerhand Eintrag geschehen; Als wird hiemit nachdrücklich verordnet: daß zwar, wenn einige Bürger zusammen ein Haupt-Vieh zur Haußhaltung kauffen, schlachten, und unter sich Halb- oder Viertels-weise vertheilen, solches denenselben nicht verbotten seyn soll; Daferne sich aber jemand unterstehen würde, andern Pfunds-weise davon zu verkaufen, soll Er nicht allein den Scharren- oder Hallen-Impost zu bezahlen gehalten seyn, sondern überdem, nach Befinden gestraffet werden. Auch müssen die Soldaten sich sowohl des Schlachtens zum feylen Kauff als anderer Marquetentereyen in den Städten gäntzlich enthalten.

Denen Juden, wenn sie des Schlachtens zum Verkauf bißher berechtiget gewesen, verbleibet solches ferner unverwehret, es seyn aber dieselben schuldig durchgehends den völligen Hallen-Impost davon zu erlegen.

II. Es ist nicht zuläßig, daß die Schlächtere, Bürgere und Einwohnere, einiges Rind-Vieh halb zum Verkauff und halb zur Haußhaltung schlachten, weilen solches zu vielen Unterschleiffen Anlaß giebet.

III. Dafern auch ein Haupt-Vieh, so zwar an sich selbst Gesund, aber durch Unglück dermassen zu Schaden gekommen wäre, daß der Eigenthümer solches aus Noth schlachten müste; So ist nach geschehener Besichtigung nur der halbe Impost davon zu exigiren.

Von dem Kleinen Vieh aber, ist dieses gar nicht zu verstehen, auch muß zum Scharren kein Schadhafft Vieh geschlachtet, vielweniger gegen den halben Impost passiret werden; Worüber sowohl diejenige, denen die Policey anbefohlen ist, als die Accis-Bediente Acht haben müssen.

IV. Damit auch der Scharren-Schlächter, sich darüber, daß Er ohne Unterscheid von allem Vieh, auch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

was er nebst seiner Familie consumiret, die Scharren-Accise bezahlen müste, zu beschwehren keine Ursach haben möge, so kann demselben nach proportion seiner Familie, etwas (und zum höchsten 1. Ochse und 2. Schweine) gegen Abstattung der Accise zum Hauß-Schlachten, Jährlich passiret werden.

V. Nach Michaelis kann kein Lamm bey der Accise nach dem Specialen Satz mehr consideriret, sondern dieselbe müssen zum Schlachten als Hammel oder Schaffe versteuret werden.

VI. Im fall der Scharren Schlächter den Speck und das Fleisch räuchert, und selbst eintzeln oder Parthey-weise verkauffet, darf so wenig derselbe, als derjenige der zu seiner Consumption etwas kauffet, von neuem die Accise erlegen: Es muß aber, wann dergleichen Fleisch nach andern Clev- und Märckischen Städten gebracht wird ein Passir-Zettel darüber produciret werden, sonsten ist selbiges nach dem Wehrt, als Eß-Waaren, von den Consumenten zu Versteuren.

VII. Solte es sich auch zutragen, daß andere Bürger in den Städten, Fleisch zum feilen Kauff räucherten, und solches ausserhalb Landes oder zu weiterm Verkehr verschickten, so soll von dergleichen geschlachtetem Vieh der Scharren-Impost bezahlet werden. Was aber davon nach andern Oertern verkauffet wird, bleibet ferner Accis-Frey; Es muß aber, wie §. VI. erwehnet ist, dabey aus der Stadt woher es gekommen, ein Passir-Zettel vorhanden seyn.

VIII. Ein jeder Bürger, welcher einiges Vieh zu seiner Haußhaltung will schlachten lassen, muß solches vorher auf der Accis-Stube versteuren, und einen Accis-Zettel so dem Fleischer vorzuzeigen, darüber nehmen. Daferne Er aber ohne die Accise zu lösen, Schlachten liesse, ist sowohl der Bürger als der Fleischer, so ohne Accis-Zettel geschlachtet, Straff-fällig: Deßgleichen müssen die Fleischer, ehe Sie Ihr Vieh zum Scharren schlachten, solches versteuren, oder der Confiscation des Fleisches gewärtig seyn.

Caput IV.

Von allerhand Victualien und Eß-Waaren so in die Städte gebracht und darinn Verkauffet und Consumiret werden.

Von allerhand Feder-Vieh und Victualien, Butter, Fische und dergleichen, so vom

Lande in die Stadt gebracht und Einzeln verkauffet werden, es sey in- oder ausserhalb den Jahr-Märckten, giebet der Verkäuffer vom Rthlr.	1	stbr.	dt.
und schläget solches wieder auf die Waare.			
Wann aber dergleichen Kleinigkeiten, als Eyer, Käß, Beesen, Enden, Leinwand, Wachs, in geringer Quantität nach der Stadt gebracht werden, und in diesem Tarif keinen specialen Satz haben, und im Wehrt nicht 3 Schillinge ersteigen, sollen Frey bleiben; die aber im Wehrt 3 Schillinge ersteigen, sollen 3 Deute und so weiter nach proportion geben.			
Ein Scheffel Saltz	4	—	—
Ein Rhein-Lachß von 16 Pfund . .	6	—	—
dito unter 16. Pfund und weniger	4	—	—
Ein Cabeljau, ohne Unterscheid . . .	1	—	—
Ein Korb Schell-Fische darin 8 bis 10 Stück	2	—	—
Ein Hundert Austern in Schaalen und ausgemachet	5	—	—
Die Muschelen geben vom Rthlr. . .	2	—	—
Ein Hundert Krebse	2	—	—
Ein fetter Capaun	1	—	—

Von allerhand Wildprett.

Ein Hirsch	12	—	—
dito	8	—	—
Ein Schmall-Thier	6	—	—
Ein Wild-Schwein	8	—	—
Ein Fröschling	4	—	—
Ein Rehe	6	—	—
Ein Fasan Ein Auer-Hahn	3	—	—
1. Trappe 1. PaarBürck-Hühner	2	—	—
1. Paar Hasel-Hühner 1. Paar Wald-Schneppen 1. Paar Rep-Hühner	1	—	—
1. Wilde-Ganß . . .			
1. Wilde Endte oder Wasser-Schneppe .		—	2
1. Krick-Endte		—	1
15. Krams-Vögel oder Wachteln 15. Lerchen	1	—	—

15. allerhand kleine Vögel	ß	stbr. 2 dt.
1. Haſe	1	— ß —
100. Aepffel de China, Orange und Citronen	12	— ß —
Von Eintzeln Stücken	ß	— 1 —
Von 100. Pfund fremd fein Brod oder Stuten oder à 1. Pfund	13	— 4 —
	ß	— 2 —
Von einer Reihe Cöllniſch-Brod . .	1	— ß —
Von fremden Kuchen-Waaren à Pfund .	ß	— 1 —
Vom Scheffel Rüben oder Knollen . .	ß	— 4 —
Von einem Waagen	8	— ß —
Von Caſtanien und allerhand Friſch- und Gebacken-Obſt á Rthlr. . . .	2	— ß —

Erläuterungen des vierten Capittels, Von Victualien und Eß-Waaren.

Alle vom Lande einkommende Victualien müſſen ſofort im Thor angemeldet werden, worauf der Thor-Schreiber dieſelbe, ſo viel als tuhnlich, nachſiehet, und über das, was angegeben und befunden iſt, einen Thor-Zettel ertheilet, auch ſolches in ſein Thor-Buch verzeichnet, darüber ein Pfand abfordert, und muß der Land-Mann bey ſeiner Rück-Reiſe den auf der Accis-Cammer gezeichneten Zettel im Thor wieder abgeben, worauf Er mittelſt zurücknehmung des Pfandes ungehindert passiret wird.

II. Die Victualien zur Handlung bleiben von der Accise Frey, was aber davon in der Stadt consumiret wird; Imgleichen, wann ein Bürger oder Einwohner zu ſeiner Consumtion ſolche von auswärtigen orten kommen läſſet, muß der Reichs-Thaler mit 1. Stbr. veracciset werden, falls die Victualien in dieſem Tarif nicht mit einem specialen Satz beleget ſeyn.

III. Die Land-Leute welche ſich in den Jahr-Märckten mit einigen Waaren providiren, ſind zwar von der Accis Frey, müſſen aber von der Accis-Stube einen Passir-Zettel fordern, und ſolchen bey der Ausfuhr dem Thor-Schreiber ausantworten.

IV. Was die Land-Leute an Victualien zu Marckte bringen, und Eintzeln verkauffen, davon müſſen Sie die Accise erlegen, und ſchlagen ſolche wieder auf die Waare.

V. Wann ein Fremder Kauff-Mann Saltz zur Stadt bringet, muß Er dasjenige, ſo Er Ausſellet oder Aushäckert, gehörig veraccisen, Er ſchläget aber die Accise wieder auf

die Waare: Und solchergestalt ist es auch mit der Butter und andern Eß-Waaren, welche in dieser Ordnung einen Specialen Satz haben, zu halten.

VI. Die vom Lande nach den Städten kommende Victualien, sollen allesamt auf dem Marckt zum Verkauff gebracht, und so wenig vor den Thoren verkauffet, als in der Stadt in die Häuser getragen und feil gebohten werden, damit die Bürgerschafft wisse, wo sie solche finden können, auch andere Inconvenientien verhütet, hingegen gute Policey gehalten werden möge.

CAPUT V.

Von allerhand Kauffmanschafften.

Von Juwelen, womit Handlung getrieben wird; nach dem wehrt, vom Reichsthaler. .	1	sbr. 2	dt.
Von ausgearbeitetem Gold oder Silber, so von fremden Orten eingebracht wird, vom Rthlr.	2	— ,	—
Mit den Einheimischen Gold-Schmieden, wird Jährlich auf ein Gewisses gehandelt.			
Von allerhand Köstlichen und zur Uppigkeit zielenden Waaren, als von Gold- und Silber-Stücken, Posamenten, kostbaren Seiden-Zeugen, Weissen-Canten, und allerhand Gallanterien, Feiner Leinwand, Schier, Cammer-Tuch, Haare zu Peruquen, Rauch-Werck auch fertiger Kleydung, welche in der Stadt Consumiret werden, vom Rthlr.	,	— 3	—
Von vorgesetzten Waaren, ein fremder Kauffmann in- oder ausserhalb den Jahr-Märckten à Rthlr.	5	— ,	—
dito von gemeinen Waaren à Rthlr. .	3	— ,	—
Noch von gemeinen Krahm-Waaren, so in der Stadt verschnitten und ins Klein verkaufft werden, auch die zu eigenem Behuf von Fremden und Einländischen Orten kommen, der Einheimische Kauffmann und die Einwohnere, vom Rthlr. . . .	,	— 3	—
Von Caffée, Thée, Chocolade, Porcelain, vom Rthlr.	2	— ,	—
Von Zobeln, Mardern, Spanisch, Französischen und andern fremden Tüchern, à Rthlr.	,	— 3	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Von Apotecker und Materialisten Waaren, welche in der Stadt Consumiret werden, deßgleichen von allerhand Specereyen, vom Rthlr.	1	stbr. 4	dt.
Von Stein-Wolle à 25. Pfund so ausserhalb Landes geführet wird	5	—	—
Die Wolle, so zur Manufactur und die Fabriquers nebst andern in Wolle arbeitenden Leuten brauchen, bleibet biß zu weiteren Verordnung Accise-Frey.			
Von Fremden Leder der Schuhster und Satler, wann Er solches selbst kommen lässet, vom Rthlr.	2	—	—
Von allerley geflochtenen Körben, oder Korb-Waaren von fremden Orten, vom Rthlr.	1	— 2	—
Von Ein- und Ausländischen unsortirten Blätter Toback, vom Pfund	1	—	—
Von anderm Ausländischen Sortirten Toback, als Knaster, Englisch, ꝛc.	5	—	—
Von einem Groß Pfeiffen	1	— 4	—
Von allerhand Gemästetem, Geweidetem oder Mangern Vieh und Pferden, womit gehandelt wird, vom Rthlr.	1	—	—
Vom Hammel	3	—	—
Von Vieh und Pferden in denen Jahr-Märckten, der Käuffer, vom Rthlr.		— 4	—
Von Einer Ochsen- oder Kuh-Haut	2	— 4	—
dito Scharff-Richter Leder, worunter auch die Pferde-Häute begriffen	1	— 2	—
Vom Rieß Post-Pappier	4	—	—
Vom Rieß Schlecht- oder Schreib-Pappier	2	—	—
Vom Rieß Maculatur	1	—	—
Vom Spiel Carten	1	—	—
Von 100. Ziegen- oder Bock-Fellen	24	—	—
Eintzeln Stücke		— 2	—
Von 100. Kalb- oder Schaaf-Fellen	12	—	—
Eintzeln Stücken		— 1	—
Von Einländischer Leinwand, und allerhandt Inländischen Waaren so nicht bereits in Specie beleget seynd, vom Rthlr.		— 3	—
Die Auswärtig verfertigte Arbeit, wird nach denen bißherigen Taxen, wann solche Eingebracht. davon doch die Aemter hieselbst ein gewisses Theil erheben, Versteuret.			

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Insgemein von allerhand in die Handelung lauffenden Waaren.

Vom Fuder fremde Mauer-Steine . .	3 stbr.
Vom Fuder Dach-Pfannen	6 —
Vom Fuder gebrandte Fuhr-Steine . .	3 —
Die Einländischen Steine zum Bau und Handelung bleiben Frey.	
Vom Fuder Kalck	4 —
Vom Fuder Läyen	6 —
Vom einem Fuder Wein ausgehend . . .	6 —
Von einem Ahm	1 —
Die Weine so zur Kloster-Pfort zu Wasser ausgehen, sind frey, und bezahlen nur das Krahn-Geld.	
Von jedem Karn mit Kauffmanns-Waaren, so vom Rhein in die Stadt vor Grossirer gefahren wird	2 —
Von jedem Sack Korn, von da nach der Stadt	1 —
Von einem Mühlen-Stein	16 —
Von einem Brau-Kessel	6 —
Von einem Brau-Bohdem	6 —
Von einem Fuder Erdewerck	8 —
Von einem Fuder Heu	8 —
Von einem Fuder Stroh	8 —
Von einem Fuder Hauß-Geräht	4 —
Von einem Fuder Zimmer-Böttticher- und andern Nütz-Holtz auch Band-Stöcke . . .	16 —
Von einem Fuder Damen-Bretter . . .	8 —
Von einem Fuder Besen	4 —
Von einem Fuder Aepffel und Birn . .	8 —
Von einem Fuder Borck oder Lohe . . .	16 —
Von einem Paar Wagen-Räder . . .	2 —
Von einem Karren mit Hopffen . . .	4 —
Von einem Fuder Flachß und Hanff . .	8 —
Von einem Fuder Brenn-Holtz ohne Unterscheid	8 —
Von 100. Stück Fiséel-Holtz	4 —
Von einem Fuder Turff	8 —
Von einem Fuder Stein-Kohlen . . .	8 —
Von einem Fuder Schmiede-Kohlen . . .	16 —
Und von allen beladenen Wagen, wenn auch nur 2. Säcke darauf wären exclusivè des Habers, Erbsen, Bohnen und Grütze, weil dieses Cap. I. beym Eingang à Scheffel Versteuret wird .	8 —

Solten aber mehr als 8. Sacke auf einem Wagen seyn, so wird à Sack 1. Stüber erleget.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Von einem Sack Korn zu Pferde . . . 1 stbr.
Von einem Sack Getrayde, ausgehend . . 1 —
Von diesen vorher Specificirten Sätzen, erleget dasjenige so auf Karren geladen ist, nur die Helffte.
Die Comoedianten und Glücks-Krämer, wenn Sie ausstehen, à Tag . . . . . 30 —
Die Occulisten, Bruch-Schneider, Dreh-Eisen, Buch- und Riemen-Stecher, Trichter-Spieler, Elephanten und Löwen-Meister samt Marckt-schreyern, täglich . . . . . 15 —

Erläuterungen des fünfften Capittels, Von Kauffmanschafften.

I. Weil eigentlich nicht gefunden werden kan, wie viel die Gold-Schmiede an Gold und Silber verarbeiten, so sollen diese bey der Stadt Wesel nach eines jeden Condition und Verkehr auf ein gewisses Jahr-Geld gesetzet werden, welches Sie Quartaliter abzulegen haben: Die von auswärtigen Orten aber einkommend Gold- oder Silber-Arbeit, bleibet annoch von der Accis Frey.

II. Zur Beforderung des Commercii, soll die Handelung von allen Imposten Frey bleiben, und nur dasjenige, was in dem Tarif exprimiret ist, und in der Stadt consumiret wird, Versteuret werden.

III. Die Handlungs-Accise des Einheimischen Vieh-Händelers, soll in der ersten Stadt erleget, und Ihm darüber ein Passir-Zettel, worinn sein Nahme, die Anzahl des Viehes, der angegebene Wehrt, und der bezahlte Impost deutlich zu exprimiren, ertheilet werden, Jedoch daß Er solche nicht eher entrichtet, biß das Viehe in den Weyden Fett gemachet; und entweder außer- oder innerhalb Landes verkauffet wird; Der auswärtige Vieh-Händeler soll wenn Er Viehe zu Marckt bringet, nicht mehr als der Einheimische an Accise erlegen.

IV. Von dem Vieh, so die Bürger in den Märckten zum Schlachten kauffen, dürffen sie nur die Schlacht-Accise, nicht aber den Impost à Rthlr. 4. dt. so sonst der Käuffer im Jahr-Marckt giebet, erlegen.

V. Die von Adel oder Predigern, welche zu Ihrer Nohtdurfft und nicht zu Ihrer Handelung, im Jahr-Marckt Vieh kauffen, bleiben von der Accis Frey.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VI. Damit auch der Anbau der Stadt befordert werde, so wollen Se. Königl. Majestät, nicht allein die Bau-Materialen, welche die Neu-Anbauenden und Reparanten Selbst anschaffen, Accis-Frey passiren, sondern Ihnen auch bey der Accise einige Freyheit genieſſen laſſen, wie ſolches in einer Special-Verordnung bekandt gemachet werden ſoll.

Ueber die bey jedem Capittel der Consumtions-Accise gemachte Declaration, wird folgendes zur allgemeinen Nachricht beygefüget:

I. Sollen alle und jede, ſo in der Stadt Weſel und auf der nechſt-angelegenen Citadelle, wie auch in den Vor-Städten wohnen, imgleichen die Militair- und Civil-Bediente die Consumtions-Accise nach Inhalt vorſtehender Accise-Ordnung zu erlegen ſchuldig ſeyn: Und ſoll niemand, unter was für Praetext es auch ſey, davon ſich eximiren; Imgleichen müſſen die nach der Stadt gehörige Wirths-Häuſer die Accise erlegen, oder es muß ſolche mit Ihnen auf ein Gewiſſes behandelt werden.

II. Dafern ein oder ander ſich wegen Defraudation bey der Accise verdächtig gemachet, aber nicht völlig überführet werden könnte, kann Er ſich vorkommenden Umſtänden nach, nicht erbrechen, ſich Eydlich nach beſchaffenheit der Sachen zu purgiren, daß Er in dieſer Sache, worinn Er ſich verdächtig gemachet, die Accise nicht hintergangen habe.

III. Alle Accise- und Passir-Zettel, imgleichen die Thor-Zettel, müſſen den Bürgere, und wer Accisbahre Sachen zur Stadt bringet, ohne Entgelt und Aufenthalt gegeben, und ſie damit abgefertiget werden.

IV. Damit auch die Bürger und Accisanten von ihrem Beytrag in der Accise, und daß ſolches nicht aus Verſehen gedoppelt gefordert werden könne, ſo viel mehr verſichert ſeyn mögen, auch nachher bey Abnahm der Rechnungen, die Einahme deſto beſſer könne justificiret werden: So ſoll ein jeder ihm ein gebundenes Accise-Buch anſchaffen, und ſolches, wann Er etwas Verſteuret, mit zur Accis-Stube ſchicken, damit der Einnehmer ſo wohl den Tag, als das veraccisete Stück, und den Impost darin Verzeichnen könne.

V. Die Auffſeher und Thor-Schreiber, ſollen denen Leuten, ſo etwas zur Stadt einbringen, bey der Visitation mit Beſcheidenheit begegnen, was Sie an Accisbaren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Waaren bey sich haben, fragen: Und wann Sie denn ein mehrers, als angemeldet worden, finden, solches in Beschlag nehmen, und bey dem Einnehmer es sofort anzeigen, damit die Sache bals untersuchet und abgetahn werden könne.

VI. Wenn der Commissarius, Director oder Inspector jemand in Accis-Sachen, auf die Accis-Stube fordern lässet, ist derselbe sich zu gestellen, auch Rede und Antwort zu geben schuldig; Dafern aber der Citatus auf die 2te und 3te Citation nicht erschiene, ist Er, wenn es Unterschleiffe betrifft, pro confesso et Convicto zu halten, und schuldig, die dictirte Straffe zu erlegen.

VII. Solte sichs auch zutragen, daß die Steuer-Bediente, von den Einwohnern in der Stadt, oder Leuten, so zur Stadt kommen, mit Verbal- oder Real-Injurien angegriffen, oder sonst Ihnen Verdrießlichkeiten gemachet würden: So soll darüber die Cognition dem Magistrat nicht alleine zustehen, sondern die Sache ist entweder zu des Commissarii Ueberkunfft auszusetzen, oder falls sie keinen Aufschub leidet, vom Magistrat und Accisse-Inspectore ohne Weitläufftigkeit zu untersuchen und abzutuhn.

Im übrigen tragen Se. Königl. Majestät zu dem Magistrat das allergnädigste Vertrauen, daß, wie Sie denselben bey seiner Authorität geschützet wissen, und nicht zugeben wollen, daß demselben durch die Steuer-Bediente in dessen Jurisdiction und anderen Verrichtungen Eingriff geschehe; Also auch Derselbe die Steuer-Bediente wider jedermanns Unfug schützen, und Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention zu befordern, Ihm äusserst werde angelegen seyn lassen.

VIII. Se. Königl. Majestät behalten sich auch vor, diese Steuer-Ordnung nach Befinden und Gelegenheit der Zeiten zu mindern, zu ändern, oder auch gäntzlich aufzuheben.

---

695. Cleve den 4. August 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. August 1714 erlassenen Reglements über die den königl. Post-Beamten in den Städten zustehenden Immunitäten. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 109.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

696. Cleve den 8. August 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. August c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die Hazard-Spiele, Bassette und Landsquenet, bei 1000 Ducaten Strafe verboten werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 29, und die zu Cleve ebenfalls publicirten Erneuerungen des vorstehenden Verbotes vom 19. September 1731, l. c. Nro. 65, und vom 12. September 1744 l. c. Cont. II, pag. 197.)

697. Cleve den 22. August 1714.

Königl. Regierung.

Den königl. Vasallen darf es nicht gestattet werden, auf den Grenzen ihrer Güter ihre Wappen aufzurichten, indem dieses nur dem Landesherrn zustehet; dagegen ist es ihnen erlaubt, vor ihren Häusern, Brücken und Kirchen, wo ihnen das Patronatrecht zustehet, desgleichen auch an den Orten, wo sie die Zollgerechtigkeit auszuüben haben, an ihren Zollstangen mit Anzeigung des Geleites, ihre Wappen aufzusetzen.

698. Cleve den 23. August 1714.

Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Einführung der neuen großen Scheffel, kleinen Ellen, Kannen und Gewichte sollen die Beamten die pretia rerum auf dem Lande und in den Städten, im Verhältniß zu dem obigen berlinischen Maß und Gewicht „so viel immer thunlich einrichten," damit den seitherigen Beschwerden über nicht geschehende angemessene Aenderung der Preise abgeholfen werde.

699. Cleve den 30. August 1714.

Königl. Regierung.

Der während des (spanischen Erbfolge-) Krieges übermäßig (bis zur Gleichstellung mit dem Reichs-Banco-Thaler) gesteigerte Cours des französischen oder burgundischen Thalers wird auf 77 clevische Stüber dergestalt reduciret, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derselbe nach Verlauf von 4 Wochen nicht höher empfangen und ausgegeben werden darf. Um die Ausführung der groben Münz-Sorten zu verhindern, wird die Bestimmung vom 10. Februar 1711 (Nro. 620 d. S.) wonach in Capital-Zahlungen, im Handel und Wandel und bei den Königlichen Kassen, gegen den Willen des Empfängers, mehr nicht als 5 pCt. in Stüber, Fettmänncher und 1½ Stüberstücken empfangen und resp. ausgegeben werden darf, gleichzeitig erneuert.

700. Cleve den 30. August 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. August d. J. erlassenen Patentes, wodurch zur Regulirung des Hafer-Maßes und zur Schlichtung künftiger Irrungen bestimmt wird: daß

1. vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Patentes an, der Gebrauch der seither üblichen Hafer-Scheffel ohne Ausnahme verboten ist, und daß alle dergleichen Gemäße von den Lokal-Behörden weggenommen und zerstört werden sollen; daß

2. aller Hafer künftig mit dem Berliner Kornscheffel dergestalt gemessen werden soll, daß

3. der Hafer, er sey gelb, bunt oder rauh, nicht wie der Roggen und die Gerste gestrichen, sondern in solcher Weise gehäufelt werde, daß von dem Hafer so viel über den Scheffel stehen bleibe, daß man weder das Streicheisen noch den Rand des Scheffels sehen kann. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. II, Cap. VIII, Nro. 6.)

701. Cleve den 6. October 1714.

Königl. Regierung.

Alle in Cleve und Mark fabrizirte Tücher müssen künftig gebleilothet, mit dem gewöhnlichen Zeichen der Stadt, wo sie fabrizirt sind, versehen, und auf diesem Letztern der Name der Stadt mit Buchstaben ausgedrückt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

702. Cleve den 23. October 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, rücksichtlich der Verwirklichung der den französischen Refugirten und ihren Wittwen und Kindern verheißenen fünfzehnjährigen Freiheiten, näher bestimmt wird. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 84.)

702¼. Cleve den 23. October 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. October c, a. erlassenen Patentes, wodurch der Art. 46. des, für die Chur- und Mark-Brandenburg publicirten, Wechsel-Edikts vom 18. März 1709 (s. Myl. Th. II, Abth. I, Beil. C.) dahin abgeändert wird, daß Militair-Personen in Wechselsachen zuförderst bei ihrem Commandeur, als 1ste Instanz, verklagt werden sollen, bei verweigerter Administration der Justiz jedoch vor die in Wechselsachen competenten Gerichte gezogen werden können, und sich derselben Cognition unterwerfen müssen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 132.)

---

703. Cleve den 31. October 1714.

Königl. Regierung.

Zum Schutz der inländischen Manufakturen gegen Beeinträchtigung ihres guten Rufes, wird es den cleve-märkischen Tuchmachern und Färbern, bei Strafe der Entsetzung von ihrem Gewerbe und exemplarischer Festungsbauarbeit, verboten, ihre Fabrikate mit unächtem Blau zu färben.

---

704. Cleve den 21. November 1714.

Königl. Regierung.

Den Juden wird es bei der auf dem Wucher haftenden Strafe verboten, von Geldvorschüssen an Christen mehr als 10 pCt. Zinsen selbst dann zu nehmen, wenn die Interessen monatlich berechnet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

705. Cleve den 6. Dezember 1714.

Königl. Regierung.

Das Röſten des Flachſes und Hanfes in fließenden Gewäſſern und in Fiſchereien, wodurch Letztere zerſtört werden, wird bei 20. Goldgulden Strafe nebſt Schadenerſatz verboten.

706. Cleve den 14. Dezember 1714.

Königl. Regierung.

Die Inhaber der Jurisdiktionen dürfen bei ihren Gerichten keine vom Landesherrn nicht patentiſirte Advokaten und Prokuratoren zulaſſen.

707. Cleve den 15. Dezember. 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Dezember 1714 erlaſſenen Ediktes, wodurch die frühern gegen die Einführung der fremden Scheidemünzen erlaſſenen Verordnungen erneuert und dahin geſchärft werden, daß derjenige, welcher nach 3 Monaten von jenen, und von den Lippiſchen, Münſter'ſchen, Paderborn'ſchen, Goßlar'ſchen, Hildesheim'ſchen, Bremen'ſchen und Mühlhauſiſchen Scheide-Münzen für zwei Thaler empfängt oder ausgiebt, in 10 Rthl. Brüchtenſtrafe verfallen ſoll. Die Hälfte der Letztern ſoll dem Denuncianten ſolcher Contravention, ohne Rückſicht ob er Empfänger oder Ausgeber der verbotenen Münzen iſt, weshalb er unbeſtraft bleiben ſoll, zugewendet, und die aus ſchnöder Gewinnſucht geſchehende Einführung fremder Scheide-Münzen mit Leib und Lebensſtrafe belegt werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 99.)

708. Cleve den 18. Dezember 1714.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden angewieſen, die früher an ſie gerichteten Edikte und Verordnungen, und die künftig Ergehenden, zu ſammeln, in ein Buch zu heften und daſſelbe mit ei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nem Register zu versehen, auch dergleichen Edikte, wenn sie sich noch in dem Besitze der Erben verstorbener Beamten befinden, von denselben abzufordern.

709. Cleve den 8. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Zur Beschränkung der, durch Wiederholung und Tautologie, stattfindenden Verlängerungen der Predigten, wodurch die Aufmerksamkeit und Andacht der Zuhörer nur geschwächt wird, wird bestimmt, daß alle evangel. reform. und lutherischen Prediger und Candidaten ihre Predigten dergestalt einrichten sollen, daß dieselben außer des Gesanges und des Kirchengebetes, nie länger als eine Stunde dauern. Jede Contravention soll zum Vortheil der Kirche, in welcher sie stattgefunden hat, mit 2 Rthl. Strafe belegt werden. Zugleich werden die Beamten angewiesen, die Prediger anzuhalten, das vorgeschriebene allgemeine Formular, bei dem nach der Predigt gehalten werdenden Kirchengebete, zu beachten und sich desfalls keine Willkühr zu erlauben.

710. Cleve den 15. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl Ediktes d. d. Berlin den 17. Dezember 1714, wodurch bei der durch Raub- und Diebes-Gesindel so sehr gefährdeten öffentlichen Sicherheit verordnet wird:

1. Das künftig jeder Reisende, außer seinem gewöhnlichen Reise-Paß, auch eine besondre Legitimation seiner Orts-Obrigkeit, über seine Herkunft, sein Gewerbe und seine Beweggründe zur Reise, besitzen muß. Ohne solche Legitimation darf niemand weder ins Land noch in die Städte und Festungen eingelassen werden und da, wo keine Thorwachen bestehen, so wie auf dem Lande, sollen sich die Wirthe jene Legitimationsmittel vorzeigen lassen. Nachläßigkeiten hierbei sollen mit hoher Geld- und Leibes-Strafe belegt werden.

2. Daß künftig nur die besonders concessionirten Glücks-Töpfer, Taschenspieler und Riemenstecher ins Land gelassen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und auf den Jahr- und Wochenmärkten geduldet werden dürfen. Nicht-Concessionirte sollen ihrer Buden ꝛc. verlustig sein und verhaftet werden. Die unter solchen Gewerbetreibenden in flagranti entdeckt werdenden Betrüger, Beutelschneider und Gaudiebe sollen, nach summarischem Prozesse vor den Lokalgerichten, mit Staupenschlag bestraft und auf ewig des Landes verwiesen werden. Bei sich ergebenden Capital-Verbrechen muß aber der gewöhnliche jedoch möglichst zu beschleunigende Inquisitions-Prozeß Statt finden.

Erneuert durch das ebenfalls publicirte, königl. Edikt d. d. Berlin den 26. Juli 1715. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 45.)

---

711. Cleve den 18. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird eine königl. zu Berlin am 28. November v. J. (s. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 137.) ergangene Weisung über die ihnen, in Folge des neuen Justiz-Reglements, obliegenden Berichtserstattungen und Vorschläge, Behufs der Verbesserung der Rechtspflege, mitgetheilt.

Bemerk. Unterm 12. März 1715. sind auch die Jurisdiktions-Inhaber zur Einreichung ihrer Vorschläge gleichmäßig aufgefordert, und am 31. October 1716 die sämmtlichen Justizbehörden an die, ihnen u. a. auch aufgelegte, Einsendung von jährlichen Prozeß-Tabellen erinnert worden.

---

712. Cleve den 22. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. October v. J. erlassenen Ediktes, wodurch diejenigen herrschaftlichen Sachen bezeichnet werden, welche von der königl. Post portofrei befördert werden sollen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 90.)

Bemerk. Die in Mylius und dessen Continuationen sub Rubro: Porto und Postfreiheit anzutreffenden, spätern allgemeinen Verordnungen, wegen der Postfreiheit der Dienstbriefe und Paquete, sind in der Regel in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cleve und Mark ebenfalls publicirt, jedoch deren specielle Andeutung in diese Sammlung nicht aufgenommen worden.

713. Cleve den 29. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Die amtlichen Verhandlungen, Edikte und Verordnungen dürfen nicht in den Wohnungen der Beamten, sondern müssen an öffentlichen Orten aufbewahrt, Erstere in ein Repertorium eingetragen, Letztere aber in Bücher geheftet und diese mit alphabetischen Sach-Registern versehen werden.

714. Cleve den 12. Februar 1715.

Königl. Regierung.

Bei der seitherigen Vernachlässigung der Thätigung der Brüchten und der Rechnungs-Ablagen über deren Ertrag, so wie bei der unterlassenen Einsendung der dem Aerario Ecclesiastico gewidmeten 10 pCt. des Ertrages der Brüchten, werden die seit 1681 desfalls erlassenen Vorschriften erneuert und die Behörden, bei Verlust ihrer Antheile an den Brüchten, zu deren strengsten Beachtung angewiesen.

715. Cleve den 12. März 1715.

Königl. Regierung.

Die Richter werden aufgefordert, sowohl den Betrag ihrer jährlichen Gehälter, welche sie aus den königl. Domainen, den Brüchten und sonst beziehen, als die Zahl der ihnen zuständigen Hand- und Spann-Dienste genau nachzuweisen.

716. Cleve den 16. März 1715.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, unter Erneuerung jenes vom

13. Juni v. J., die Ausfuhr der inländischen Wolle wiederholt verboten wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 41. und Nro. 44.)

---

717. Cleve den 18. März 1715.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. October 1713 erlassenen allgem. Ediktes, wodurch verordnet wird, daß

1. künftig den sogenannten Medicis bullatis und den privatim examinirten Candidaten der Heilkunde alle ärztliche Praxis verboten ist, wenn sie sich über ihre Kenntnisse und Erfahrenheit nicht zureichend legitimirt haben, und daß

2. alle Apotheker erinnert werden sollen, zufolge ihres geleisteten Eides und der Medicinal-Ordnung (de 1693), kein Recept, welches nicht von einem legalen Arzte verschrieben, oder wenigstens censurirt ist, zu verfertigen.

3. Daß die Materialisten den vorschriftsmäßigen Eid, wegen des Debits und der Vereinzelung der Medikamente, unweigerlich leisten müssen, widrigenfalls ihnen bis zur Erfüllung dieser Vorschrift der Materialwaaren-Handel untersagt werden soll.

4. Daß die Chirurgen und Apotheker sich, in Gemäßheit der Medizinal-Ordnung, eidlich verpflichten müssen, keine innerliche Curen zu unternehmen.

5. Daß den nicht qualificirten Personen, Weisemüttern, Laboranten ꝛc. die Ausübung der Heilkunde überhaupt und bei fiskalischer Strafe verboten ist.

6. Daß es den Operateurs, Zahn-, Stein- und Bruch-Aerzten, Quacksalbern, Marcktschreiern, und dergl. ferner nicht erlaubt sein soll, auf den Jahrmärkten auszustehen, und daß sie überhaupt ihr Gewerbe nur in so fern ausüben dürfen, als es ihnen die Medicinal-Ordnung gestattet, daß auch alle desfalls früher ertheilte Concessionen aufgehoben sein sollen, und daß endlich

7. auch den Scharfrichtern und Abdeckern bei schwerer Strafe verboten ist, innerlich oder äußerlich zu curiren. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 14.),

---

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

718. Cleve den 27. März 1715.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Februar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch das Betteln wiederholt verboten, sodann auch bestimmt wird, welche Maßregeln und Mittel zur Versorgung der Armen überall zu treffen und anzuwenden sind. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 43.)

719. Cleve den 17. April 1715.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch jenes vom 1. October 1714 deklarirt, und wegen Patentisirung der vorhandenen und Prüfung und Anordnung neuer Advokaten und Prokuratoren, sodann auch wegen deren Geschäftsbetrieb und Amtskleidung ausführlich bestimmt wird. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 135. und 138, so wie die, in Cleve und Mark ebenfals publicirte, Erneuerung der vorbezeichneten Edikte vom 24. März 1723 s. l. c. Nro. 217.)

Bemerk. Obiges Edikt ist sub dato Cleve den 17. Mai 1727 wiederholt publicirt worden.

720. Cleve den 24. April. 1715.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung des Planes der zu Berlin bei der königl. churmärkischen Landschaft errichteten Lotterie (50000 Loose, 10 Rthlr. Einlage und 8333 Gewinne zum Betrag von 450000 Rthlr.) werden die Magistrate und Accise-Beamten in den Städten angewiesen, dieser Einrichtung die größtmöglichste Publicität zu verschaffen und aus ihrer Mitte jedes Ortes einen Beamten zu ermitteln, welcher die Collecte zu dieser Lotterie übernimmt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

721. Cleve den 25. April 1715.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 25. April c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Erleuterung des §. V. der allg. Justiz-Ordnung vom 21. Juni 1713 (Nro. 677. d. S.) und zur Verhütung aller Collisionen zwischen den Justiz-Collegien und Commissariaten näher bestimmt wird, wie die Justiz-Sachen bei dem General-Commissariate und bei den Provinzial-Commissariaten behandelt werden sollen. (Conf. Myl Th. II, Abth. I, Nro. 139.)

722. Cleve den 1. Mai 1715.

Königl. Regierung.

Bei dem durch die Krone Schweden gebrochenen Frieden und bei dem gegen diese Macht bevorstehenden Feldzuge, werden alle in Schwedens Militair- oder Civil-Diensten stehende königl. Unterthanen, bei Leib- und Lebens-Strafe, abberufen und gleichzeitig ein, am 12. d. M. zu feiernder, allgemeiner Buß- und Bet-Tag angeordnet, um Gottes Segen zu diesem gerechten Kriege zu erflehen.

Bemerk. Wegen der in dem obigen Feldzuge eroberten Festung Stralsund, ist am 6. Januar 1716 die Einschaltung eines Dankgebetes in das gewöhnliche Kirchengebet verfügt, und am 27. April ej. a. sind die Beamten und Unterthanen zur Ermittlung und Angabe des im Lande vorhandenen Eigenthums schwedischer Unterthanen angewiesen und verpflichtet worden.

723. Cleve den 13. Mai 1715.

Königl. Regierung.

In Folge des, wegen der fremden Scheide-Münzen, am 15. Dezember v. J. erlassenen Ediktes (Nro. 707. d. S.) werden diejenigen Geld-Sorten, welche fernerhin nur noch in Cleve und Mark cursiren dürfen folgendermaßen bezeichnet:

1. die Landesherrlichen, die alten Churfürstlichen, Schweden'schen, Münster'schen, Paderborn'schen, Lüneburg'

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schen, Emden'schen und Stadt Cölnischen nach dem Leipziger Fuß geprägten $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke; 2. Die Landesherrlichen, die Kaiserlichen, Lüneburg'schen und alten Brandenburg'-Anspach'schen $\frac{1}{6}$ Stücke; 3. Die Landesherrlichen 5 und $2\frac{1}{2}$ Stüberstücke; 4. Von den kleinern Scheide-Münzen (und zwar nur zu 5 pCt. bei Zahlungen) die alten einfachen und doppelten Kaisergroschen, 1 und $1\frac{1}{2}$ Stüberstüken und Fettmännchen außer den churkölnischen mit dem Kreuze, welche nach 1698 geprägt sind. Contraventionen sollen mit willkührlicher Brüchtenstrafe beleget werden, wovon dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens $\frac{1}{4}$ und der betreffenden Lokal-Obrigkeit ebenfalls $\frac{1}{4}$ zugebilligt werden soll.

724. Cleve den 15. Mai 1715.

Königl. Regierung.

Die in dem allg. Desertions-Edikte vom 29. Dezember 1714 (s. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 133) verheißene Prämie von 10 Rthlr. für die Ablieferung eines Deserteurs, soll künftig, da die Truppen sich jetzt im Auslande befinden, nicht mehr von der nächstgelegenen Garnison, sondern aus der Accisekasse derjenigen Stadt entrichtet werden, wohin der Deserteur abgeliefert wird.

725. Cleve den 25. Mai 1715.

Königl. Regierung.

Der freie Handel mit Pferden in und außer Landes wird mit der Einschränkung gestattet, daß deren Zuführung zum Feinde (Schweden) verboten bleibt.

726. Cleve den 2. Juli 1715.

Königl. Regierung.

Zur Verminderung der allzuhäufigen die Unterthanen an ihren Früchten im Felde und in den Scheunen beschädigenden Sperlinge und Elstern, wird jedem Haußbesitzenden Bewohner des platten Landes, bei Vermeidung einer Strafe von 3 Gldg. aufgegeben, jährlich vor Ostern 50 Sperlings-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder Elster-Köpfe oder Eier an den Richter seines Ortes abzuliefern.

727. Cleve den 20. Juli 1715.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, mit Bezug auf die allg. Post-Ordnung, die Postdefraudationen, mittelst Bestellung von Briefen und Paqueten unter 20 ℔ durch Fuhrleute, Schiffer ꝛc., wiederholt, und bei 10 Rthlr. Strafe für den Aufgeber und Besteller verboten werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 94.)

728. Cleve den 5. August 1715.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die auf Bankerotten der Kaufleute und Gewerbetreibenden haftenden Strafen (in 16 §§.) festgesetzt, und den Justizbehörden ihre in solchen Fällen obliegenden Einschreitungen und Proceduren vorgeschrieben werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 31 und die in Cleve und Mark ebenfalls publicirte Erneuerung des vorbezeichneten Ediktes v. 4. Februar 1723 s. l. c. Nro. 40.)

729. Cleve den 28. August 1715.

Königl. Regierung.

Bei Haltung der Scheffen-Gerichte im Herzogthum Cleve sollen die Richter mit den Scheffen Sitz und Stimme haben, und künftig sich nicht mehr beim Abstimmen der Scheffen aus der Gerichtssitzung entfernen.

730. Cleve den 29. August 1715.

Königl. Regierung.

Die Gerichtsscheffen dürfen an denjenigen Gerichten, wo sie als solche fungiren, die Advokatur und Prokuratur nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ausüben, und soll eine desfallsige Klausel dem Scheffen-Eide zugefügt werden.

731. Cleve den 7. September 1715.

Königl. Regierung.

Die bei dem jährlichen, als nützliche Uebung bestehenden, Scheiben-Schiessen der Junggesellen in den Städten eingerissenen Mißbräuche, nämlich: mehrtägigte und nächtliche Spiel- und Saufgelage, Theilnahme von Knaben unter 15 Jahren, — welche Compagnieweise auf den Gassen herumziehen und mehrere Tage und Nächte mit Zechen und Spielen durchschwelgen, — und das Lärmen und Schiessen auf den Straßen, werden bei namhafter Strafe verboten.

732. Cleve den 11. September 1715.

Königl. Regierung.

Die im Lande zu publicirenden Edikte und Verordnungen müssen bei den königl. Collegien (der Provinz) in besondere Register eingetragen, und der von den Beamten in Cleve und Mark zu bescheinigende, resp. anzuzeigende Tag der geschehenen Publikation, dabei bemerkt werden; auch sollen die Edikte bei den Gerichten gesammelt, und nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zusammen geheftet werden.

733. Cleve den 2. October 1715.

Königl. Regierung.

Wegen der in und bei Altona und Hamburg sich wieder äussernden Pest-Seuche, wird die früher befohlene allgemeine Handels-Sperre gegen diese Orte wieder angeordnet.

Bemerk. Unterm 13. November ej. a. ist der freie Handel, mit Ausnahme der alten Lumpen, Kleider, Meubeln, Bettwerk, Haar- und Pelzwerk, desgleichen der Wolle, wieder gestattet worden, jedoch müssen Personen und Waaren mit glaubwürdigen Gesundheitspässen versehen sein; Juden und gemeine Leute dürfen aber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nur unter Vorzeigung von churbraunschweigischen Regierungspässen ins Land gelassen werden.

734. Cleve den 15. October 1715.

Königl. Regierung.

Die von ganzen Corporationen oder Collegien eingereicht werdenden Memoriale müssen von ihren Vorstehern, Syndiken oder Sekretarien, gleich jenen der Privatleute, unterzeichnet werden, damit diese für etwaigen strafbaren Inhalt derselben verantwortlich gemacht werden können.

735. Cleve den 27. Dezember 1715.

Königl. Regierung.

Anordnung eines kirchlich zu feiernden Dankfestes wegen des, am 26. d. M. vollendeten, dreihundertjährigen Besitzes der Chur-Würde beim königl. Hause.

736. Cleve den 27. Dezember 1715.

Königl. Regierung.

Unter Einforderung einer Nachweise der auf dem Lande, zum Nachtheil der Nahrung in den Städten und der Accise, vorhandenen und kürzlich aus den Städten dahin verlegten Bäckereien, Bierbrauereien, Brandweinbrennereien und Höckereien, werden die Beamten angewiesen, zu untersuchen und zu berichten, ob diese Gewerbsbetriebe Behufs der Viehzucht oder nur zum Schank stattfinden, und ob und welche Steuern und auch Rekognitionen an die Amts-Kammer davon entrichtet werden; ausserdem aber wird verordnet, daß dergleichen bürgerliche Nahrung künftig auf dem platten Lande ohne vorher erhaltene Erlaubniß nicht getrieben werden darf.

737. Cleve den 13. Januar 1716.

Königl. Regierung.

Zur fernern Verhütung der, unter dem Vorwande des Spatzen-Schießens, verübt werdenden Jagd-Frevel wird be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stimmt, daß die Verminderung der schädlichen Vögel durch deren Einfangung und durch Ausnehmung der Eier und Jungen ꝛc. nicht aber durch Schießen bewirkt werden soll; weshalb dann auch wegen Mangels solcher Vögel billige Nachsicht zu nehmen ist.

738. Cleve den 21. Januar 1716.

Königl. Regierung.

Da die früher (am 12. Mai 1714 Nro. 687 d. S.) bekannt gemachten Reductionstabellen der örtlichen Fruchtmaße in Berliner Scheffelmaß, mehrere Unrichtigkeiten deshalb enthalten, weil an manchen Orten ein unrichtiges Normal-Gemäße zum Grunde gelegt worden war, so werden, zur Rektifikation der Vergleichungstabellen, die Beamten angewiesen, mit den jetzt überall vorhandenen neu geeichten Berliner Scheffeln, den Inhalt der jedes Ortes üblich gewesenen Gemäße durch die vereideten Eichmeister genau ermitteln zu lassen, und das Resultat binnen 14 Tagen anzuzeigen.

739. Cleve den 28. Januar 1716.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. Januar c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch es verboten wird, die nicht approbirten Marktschreier, so wie die Comödianten, Gaukler, Seiltänzer, Riemenstecher, Glückstöpfer, Taschen- und Marionetten-Spieler während und ausser den Jahrmärkten zu dulden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 46.)

740. Cleve den 5. Februar 1716.

Königl. Regierung.

Die von den königl. Empfängern in solchem Grade unterlassene Beachtung der Münz-Edikte, daß sogar in die General-Casse verrufene Geldsorten eingesandt werden, wird denselben unter Androhung der ediktmäßigen Strafe bei künftigen gleichartigen Fällen ernstlichst verwiesen, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollen sie diejenigen, so ihnen solche verrufene Münzsorten zur Zahlung präsentiren, sofort bei der Regierung anzeigen.

741. Cleve den 6. Februar 1716.

Königl. Regierung.

Nachdem verschiedentlich bey Uns, von denen Vorstehern **Piorum Corporum**, allerunterthänigst angefraget worden, welchergestalt es zu halten, wen eine Persohn, welche Allmosen genossen, stürbe und einige Mittel hinterließe, ob selbige ihren Erben verabfolget werden, oder nicht, vielmehr dem **Pio Corpori**, woraus Sie die Allmosen genossen, heimbfallen solte; So haben Wir in Unserm Hofflager, nach reiffer Erwegung der Sachen am besten befunden, hierunter nachfolgende **Generale** Verordnung in allen Unsern königl. und andern Landen ergehen zu lassen; Wir ordnen, wollen und befehlen also hierdurch allergnädigst, daß wen eine Persohn, so aus einem **Pio Corpore** Allmosen genossen, verstirbt, einige Mittel an Baarschafft Silber **Meublen** und dabey Leibliche Kinder oder Erben in **Linea descendenti** hinterläßet, die gantze Verlassenschafft zwischen dem **Pio Corpore** und solchen Erben, es seye nur einer oder mehr, zu gleichen theilen getheilet, im Fall aber dergleichen von dem, oder der Verstorbenen herstammende Erben nicht vorhanden seynd, denen **Collateral** Erben, als welche bey Lebzeiten des Verstorbenen sich mit dessen Unterhaltungs-Sorge nicht **chargiren wollen**, auch davon nichts gereichet werden, sondern dem **Pio Corpori** die gantze Verlassenschafft anheim fallen, und keine **Testamentaria** noch andere **Dispositio** statt haben solle; Es wäre dann daß die Verstorbene Persohn sich in ein **Hospital** oder andere dergleichen Stifftung eingekauffet hätte, welchenfalls ihren sämbtlichen auch **Collateral** Erben die gantze Verlassenschafft, weil das **Pium Corpus** schon durch die Einkauffung schadtloß gestellet worden, abgefolget werden solle: Als befehlen Wir Euch in Gnaden, Euch darnach zu achten, solches denen **Directoren** und Vorstehern der **Hospitalen**, Wittwen, Wayfen, und Armen Häusern auch andern dergleichen Stifftungen, woraus Allmosen gereichet werden, bekannt zu machen und dahin zu sehen, daß diese Unsere allgemeine Verordnung behörendt **observiret** und darauff gehalten werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

742. Berlin den 9. Februar 1716.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

„Auf die in Eurem (der clevischen Regierung) ghsten. Bericht vom 28. v. M. gethane Anfrage, an wen die Mandata, wenn selbige in die an andere verliehene Jurisdictiones abgehen, gerichtet werden sollen, ertheilen Wir Euch zur allergnädigsten Resolution, daß Wir wohl geschehen lassen können, daß selbige nicht mehr an die Jurisdiktions-Richter, sondern an deren Statt an die Inhaber solcher Jurisdiktionen gerichtet werden können; es müssen dieselbe auf keine Weise Gerichtsherrn, sondern nur Gerichts-Inhaber genennet werden, welches Ihr also gehörig zu beobachten habt."

Bemerk. Im Jahr 1716 verlangten die Stände aus der Ritterschaft, daß die Rescripte und Verordnungen nicht an die Richter, sondern an die Jurisdiktions-Inhaber selbst gerichtet, Letztere auch nicht mehr Jurisdiktions-Inhaber, sondern Jurisdiktions-Herren genannt werden möchten. Auf den desfalls von der königl. Regierung zu Cleve erstatteten Bericht erfolgte das vorstehende Rescript. (Confer. auch das in gleicher Beziehung erlassene Rescript vom 24. Dezember ej. a. Nro. 755. d. S.

743. Cleve den 6. April 1716.

Königl. Regierung.

Um dem mehr und mehr sich verbreitenden Laster der Unkeuschheit zu steuern, und da es höchst billig und auch mit den Gebräuchen der alten christlichen Kirche übereinstimmend ist, daß dergleichen und andere öffentlich verübte, zum Aergerniß der Gemeinde gereichende Laster durch eine öffentlich zu bezeigende Reue einigermaßen getilgt, und die christliche Gemeinde dadurch erbaut werde, so sollen nicht nur die Laster der Hurerei und des Ehebruches, sondern auch jene der Schändung der Sonn- und Fest-Tage, der Gotteslästerung, des Mißbrauches des heil. Namen Gottes, des Diebstahls, der Fresserei und Sauferei, des Ungehorsams gegen Obere und Eltern und andere dergleichen öffentliches Aergerniß erregende Vergehen, in allen evangelisch-reformirten und lutherischen Gemeinden, neben den weltlichen Strafen, mit der öffentlichen Kirchen-Buße belegt, dadurch die Verbrecher von ihrem bösen Wandel abge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zogen, und mit der Gemeinde wieder ausgesöhnt werden. Ueber die Art, wie es mit der öffentlichen Kirchenbuße und der Wiederaufnahme derjenigen, welche durch ihre Ruchlosigkeit und andere grobe Sünden öffentliches Aergerniß gegeben haben, bei allen evangelischen Gemeinden des preußischen Staates gehalten werden soll, wird ein ausführliches Reglement, mit der Bestimmung publicirt, daß dessen Anwendung von keinem Prediger eigenmächtig, sondern nur nach erlangter Gewißheit über den Thatbestand, nach eingeholtem Verhaltungsbefehl des Inspectors (der Synode oder Klasse), und nach Anordnung eines jeden Orts-Consistoriums verfügt werden darf.

Um das im Volke bestehende Vorurtheil, als gereiche die gegenwärtig allgemein eingeführte öffentliche Kirchenbuße zur Schande und Strafe des Reuigen, zu beseitigen, werden die Inspectoren und Prediger angewiesen, gelegentlich der dazu Anleitung gebenden Evangelien und sonst, über den wahren Sinn und christlichen Zweck dieser kirchlichen Einrichtung zu predigen, und sollen die Beamten sowohl hierüber, als über die Anwendung und die genaue Befolgung des vorgedachten Reglements, wachen.

744. Cleve den 7. April 1716.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Glieder und ins Besondere die vorsitzenden Bürgermeister der Stadtmagistrate werden angewiesen darauf zu wachen, daß die Maß- und Gewichts-, so wie die Polizey-Tax-Ordnungen genau befolgt, besonders aber die Preise des Brodes und Bieres jedesmal der Billigkeit gemäß festgesetzt werden, welches zum Theil durch den Umstand, daß die „Bäcker und Brauer mit im Magistrat sitzen und Tribuni plebis seyn," bisher nicht geschehen.

745. Cleve den 7. Mai 1716.

Königl. Regierung.

Die Advokaten und Prokuratoren müssen, zufolge des neuen Justiz-Reglements auf Verlangen der Gerichte, nach der Reihenfolge die fiskalischen und criminellen Angelegenheiten unentgeltlich respiciren, und dürfen nur in den Fäl-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wo die Gerichtsordnungen es zulassen, oder wo die Inquisiten in die Kosten verurtheilt werden, Defensions- oder Gerichts-Gebühren berechnen oder fordern. Gegen Contravenienten oder Renitenten sollen nachdrückliche Maßregeln genommen, und denselben allenfalls die Advokatur oder das Prokuratorium untersagt werden.

746. Cleve den 9. Juli 1716.

Königl. Regierung.

Alle zum Departement des zu Cleve angeordneten Commissariates ressortirende Verfügungen sollen künftig in dessen Namen ausgefertigt, und von dessen Mitgliedern unterzeichnet werden; jedoch sind hiervon die Steuer-Ausschreibungen ausgenommen, welche fernerhin im Namen der Regierung abgefaßt, und von derselben mit unterschrieben werden müssen.

747. Cleve den 29. Juli 1716.

Königl. Regierung.

Zur bessern Entdeckung der das Land durchstreifenden Mörder, Räuber und Diebe, wird den Beamten eine Personalbeschreibung (Steckbrief) von 35 gefährlichen Subjekten, nach Angabe mehrerer ihrer zu Cleve hingerichteten Complicen, mitgetheilt und strenge Wachsamkeit auf die Vagabunden überhaupt anempfohlen.

748. Cleve den 4. September 1716.

Königl. Regierung.

Ueber die in Cleve und Mark vorhandenen Juden-Familien sollen die Beamten eine, nach einem beigefügten Muster zu verfertigende, Nachweise einsenden.

749. Cleve den 9. September 1716.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. Aug. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, bei der sich wieder äußernden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vieh-Seuche, die desfallsigen Vorschriften vom 7. Dezember 1711 und 14. Februar 1714 erneuert und, rücksichtlich der Einführung fremden Viehes und der unabgelederten Verscharrung des gefallenen Viehes, geschärft und ausgedehnt werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 8, 11 u. 12.)

Bemerk. Unterm 9. Novemb. ej. a. ist das in obiger Beziehung erlassene allgemeine Edikt vom 20. Oktober ej. a. ebenfalls publicirt worden. (Conf. l. c. Nro. 13.)

750. Berlin den 16. September 1716.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nach dem Beispiele der in den Clevischen Städten bereits eingetretenen, abgeänderten und vom Landesherrn übernommenen Verwaltung der Accisen und Kornwaagen, und nach wörtlich gleichlautender Aufzählung der desfallsigen, in der Verordnung vom 19. März 1714 (Nro. 682 d. S.) enthaltenen Motive, wird folgender, in den Städten der Grafschaft Mark in Anwendung zu bringender Accise-Tarif publicirt.

CAPUT I.

Von Allerhand zur Mühlen gehendem Geträyde, Als

Zum feilen Kauff.

Vom Scheffel	Weitzen . . .	15	stbr.	ß pf.
	Roggen . . .	3	—	6 —

Zu eigener Consumption.

Vom Scheffel	Weitzen . . .	10	—	ß —
	Roggen und Buchweitzen	2	—	6 —
	Maltz zum Brauen der Zäpffer	15	—	ß —
	Haber-Maltz . .	8	—	ß —
	Bürger und Einwohner	10	—	ß —
	Haber-Maltz . .	6	—	ß —
Vom Scheffel	Brandtewein-Schrott .	20	—	ß —
	Schrott zu Futter von allerhand Korn . . .	2	—	6 —
	Buchweitzen zu Mehl u. Grütze	2	—	6 —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Von eingehendem Korn.

Vom Scheffel weisse und graue Erbsen,	2	stbr. 6	pf.
item Bohnen . .	3	—	—
Graupen, Hirse . .	—	—	—
Haber . . .	—	9	—
Allerhand Grütze . .	5	—	—

Vom Korn-Handel innerhalb den Städten.

Vom Scheffel Weitzen . . .	—	9	—
Maltz . . .	—	6	—
Gerst und Buchweitzen	—	3	—

Diesen Impost erleget der Verkäuffer in der Stadt überall.

Die Korn-Handelung ausserhalb Landes bleibet frey.

Erleuterungen des ersten Capittels,

Vom Getraide.

I. Das Korn so täglich zum Verkauff in die Städte vom Lande gebracht wird, sollen die Thor-Schreiber ohne Unterscheid in Augenschein nehmen, und über die Bohnen, Erbsen und Haber, auch Mehl, gemahlen Maltz, Graupen, Hirse und Grütze, einen Thor-Zettel ertheilen, und dem Land-Mann unentgeldlich zustellen; Der dann dem Käuffer sothanen Zettel hingiebet, damit das eingebrachte und vorher specificirte Korn auf der Accis-Stube versteuret werden könne, woselbst vorgemeldeter Zettel, mit den Worten: Ist veracciset: und mit dem Accis-Stempel verzeichnet werden muß, daß der Land-Mann ungehindert aus dem Thor passiret werden könne.

II. Ueber den Roggen, Weitzen, Gersten, ungemahlen Maltz, Buchweitzen, werden keine Zettel ertheilet, weil diese Korn-Früchte nicht ehender als bis sie zur Mühlen gebracht, versteuret werden dürffen.

III. An denen offenen Orten, woselbst keine Thor-Schreiber gehalten werden, sollen die Aufseher auf das einkommende accisbahre Korn Acht haben, und ihren Pflichten nach dahin sehen, daß so fort dasselbe bei den Accis-Stuben gemeldet und richtig veracciset werde.

IV. Solte es sich zutragen, daß einig Korn so dem specialen Satz nach dem Scheffel unterworffen ist, und der Land-Mann sogleich dasselbe beym Eingange nicht verkauffen könte, und genöthiget seyn, dieses in der Stadt auffzuschütten, oder aber wieder mit nach Hause zu nehmen, so ist

letztern Falls dasselbe zwar Accis frey aus der Stadt zu passiren, ersteren Falls aber soll der Land-Mann verbunden seyn, die Accise vorzuschiessen, welche der Käuffer in der Stadt hiernägst ihm, wann der Kauff geschlossen ist, wieder erstatten, weil denen Einwohnern der Städte und nicht dem Land-Mann der seine Contribution abzugeben hat, die Accise zu entrichten, gebühren muß, es wäre dann, daß das in geringer Quantität eingebrachte Korn ins klein nach Bechern, oder in kleiner Maaß, von ihnen auf öffentlichen Marckt oder sonsten verkauffet würde, welchenfalls er die Accise abgeben, und diese wieder auf die Waare schlagen kann.

V. Wann das Korn so beym Eingange bereits veracciset worden, zur Mühlen gebracht, oder zur Aussaat verbrauchet werden solte, so soll dasselbe mit keiner Accise weiter beschweret, sondern es soll gegen einen Passir-Zettel in der Mühlen und bei der Aussaat ausser den Haber der nur 1 Stbr. per Scheffel beym Eingang erlegt hat, Accisfrey gelassen und der Ueberrest nachgeschossen werden.

VI. Da auch die Korn-Wagen zur Beförderung guter Richtigkeit bey dem Accis-Wesen und der Einwohner diensahm, und dann diese überall anzufertigen verordnet sind, damit die Cassen unverkürtzet bleiben, und ein jeder seines richtigen Gemahls, nach Abgebung des Mulffters, gesichert seyn könne; So wird hiermit verordnet, daß alle Einwohner der Städte ihr zur Mühle bringendes Korn oder Maltz vorher, nach der Scheffel-Zahl Berlinischer Maaß, bey der Accise-Stube anmelden, und darüber einen gedruckten Zettel lösen, welchen die Eygener zu Hause an den Sack, der mit eines jeden Accisanten Marck bezeichnet seyn, sonst derselbe in den Korn-Wagen nicht angenommen werden solle, schürtzen müssen, und ihr Korn oder Maltz durch den angeordneten Mühlen-Karren, zu den Korn-Wagen senden sollen, woselbsten dasselbe gewogen und dieser Zettel gegen einen geschriebenen Zettul die Waagemeistere auswechseln, und denselben von Zeit zu Zeit bis zur Rechnungs-Abnahme aufheben sollen, hierdurch angewiesen werden.

VII. Vorgedachte Zettele aber müssen dergestalt beschaffen seyn, daß in selbigen die Litter, Numer, Tag, Monaht, Jahr, des Accisanten Nahmen nebst der Scheffel-Zahl und Gattunge des Korns nach den gedruckten Zetteln darin geschrieben, und das Gewicht, was das ungemahlene Korn und Maltz gewogen, beygefüget, nicht weniger den Abzug des

Mulffters, und wie viel endlich das Gemahl wiegen müsse, darauf gesetzet, und an den Sack gebunden werden.

VIII. An denen Orten, woselbst Korn-Waagen nahe an den Mühlen angefertiget seyn, und zu Erspahrung der Kosten keine Waagemeistere gehalten werden können, sondern von den übrigen Cassen-Bedienten das Waage-Amt respiciret werden solle, mag denen Einwohnern zwar frey stehen, ihr Korn selbst dahin zu bringen, und es wiegen zu lassen, und nach denen Mühlen zu befordern. Und wann

IX. An dem Gewicht als sonsten was fehlen solte, soll der Waagesetzer, welches hiermit expresse verordnet wird, aus der Kiste, die der Mühlen-Pächtiger ohne Ansehen des Standes, oder der Müller, mit allerhand Gemahl in der Korn-Waage vorräthig stehen haben muß, den Abgang des Gewichts ersetzen, gegentheils auch, wann das Gewicht mehr ausbringen solte, die Ubermaaß abnehmen und in die Kiste schütten.

X. Und damit der Accisant als Accis-Bediente mit dem vielen Ummessen des Korns nicht beschweret werden mögen, so soll in Gegenwart des Magistrats und einiger Deputirten aus der Bürgerschafft alle Jahr von den Accis-Bedienten ein Uberschlag, von allen Sorten von Korn, nach dem Scheffel gemachet, doch daß allezeit aus drey verschiedentlichen Säcken ein Scheffel genommen, gewogen und nach diesen der Fuß des Gewichts heraus gebracht, welcher so dann auf einen Bogen Papier notiret und von gedachten Deputirten unterschrieben und zu eines jeden Richtschnur in der Korn-Waage affigiret werden soll, jedoch, daß wegen der Säcke allezeit 2 Pfund à Sack denen Accisanten im Gewicht zu statten kommen.

XI. Solte das Gewicht von Korn oder Maltz von ein und andern Accisanten überschritten und bey Wiegung des Korns übrig gefunden werden, so soll die Ubermaaß abgenommen und in die Armen-Kiste geschüttet, die deßhalb von unsern Bedienten angefertiget, und von denen Provisoribus der Armen verschlossen gehalten, und unter die wahre Armen vertheilet werden, jedoch, daß die Provisores jedesmahl, wann die Austheilung des confiscirten Korns geschiehet, eine Specification bey dem Waage-Setzer eigenhändig einlegen sollen, wer, wie viel und zu welcher Zeit etwas von gedachtem Korn erhalten habe, damit alle ungleiche Opinion bey denen Leuten dadurch verhütet werden möge.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XII. Weil auch die Erfahrung gegeben, daß zum Betrug und Nachtheil einige Nahrungs-Treibende den Roggen mit Weitzen vermengen, oder das Haber-Maltz mit Gersten-Maltz versetzen, und von dem Roggen, welcher zu Brodt veracciset wird, Brandtwein ziehen; So wird jedermann hierdurch bey Nahmhaffter Straffe verwarnet, sich dessen nicht gelüsten zu lassen.

XIII. Es haben auch die Müllere sich nicht zu unterstehen, das Mulffter-Korn in offenen Tubben oder Säcken in den Mühlen, bey Verlust desselben, stehen zu lassen, sondern haben dasselbe Anstunds in die Mulffter-Kiste, die von denen Accis-Bedienten zu Verhütung aller Unterschleiffe geschlossen gehalten werden solle, zu schütten, und wann daraus einig Korn verkauffet werden solle, muß diese geöffnet, und dasselbe ungemessen aus der Mühlen in des Müllers Haus gebracht, und daselbst den Leuten verlassen werden.

XIV. So soll auch kein Müller das ihme zukommende Mulffter mit Gelde zum Abbruch der Accis-Gefälle bezahlet nehmen, sondern dasselbe bey Straff von 2 Rthlr. in natura abfordern.

XV. Damit die Brauere und Beckere vor andern Einwohnern, mit Versteuerung ihres Roggens und Maltzes zur eigenen Consumption, nicht beschweret werden mögen; So soll ihnen, wegen ihrer Haus-Consumption auf ihre Haushaltung gegen Erlegung des sonst gewöhnlichen Imposts, etwas billiges Quartaliter vergütet, welches Commissarii nach ihren Pflichten einzurichten haben werden.

XVI. Da die Einwohner in- und bey denen offenen Städten sich zum Nachtheil der Accise der Mühlen heimlich bedienen könten, so soll ihnen und den Müllern hiemit fest eingebunden seyn, sich aller Unterschleiffe zu enthalten, und ohne gelöseten Zettel nicht das geringste nach den Mühlen zu bringen und anzunehmen, gestalt, wann jemand darüber ertappet, desto harter bestraffet werden, wie dann der Pächtiger oder Müller, nach der zu publicirenden Korn-Waagen- oder Mühlen-Ordnung, sich stricte richten, und allenfalls vor seine Leute, wegen begangener Unterschleiffe bey der Accise zu stehen, gehalten seyn solle.

XVII. Die Müllere sollen an allen Orten die Consumptions-Accise zu erlegen schuldig seyn, weil aber diese so genau nicht observiret werden können, so soll ihnen wegen ihrer Brodt-Consumption ein gewisses Fixum gesetzet, so sie Quartaliter bey der Accis-Cassa abgeben müssen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XVIII. Die Leute vom Lande, obgleich sie zu dem Corpus der Städte nicht gehören, und dennoch mit ihrem Korn und Maltz die in und an denen Städten belegene Mühlen besuchen, müssen zu Verhütung der Unterschleiffe ohne Unterscheid und Condition Passir-Zettel von den Thorschreibern und Auffsehern, so wie es hienächst die Einrichtung geben möchte, nehmen, welche aber unentgeltlich ihnen ertheilet werden sollen.

XIX. Wann gemahlenes Maltz oder Mehl, von einer Stadt, woselbst das Korn schon veracciset ist, zu der andern gebracht wird, ist es an dem letzten Ort, wann dabey ein Passir-Zettel vorhanden, frey.

CAPUT II.

Von allerhand Getränke.

Vom Wein.

Von 1 Ohm allerhand Weine der Schenck . . .	3 Rth.	8 stbr.	- pf.
1 Ohm allerhand Wein so ausgehet . . .	- —	18 —	- —
1 Ohm allerhand Weine der Consument . . .	1 —	34 —	- —
1 Ohm Wein-Essig . .	- —	30 —	- —

Vom Brandtewein.

Von 1 Ohm Rheinisch- und Frantz à Kann . .	6 —	- —	- —
	- —	3 —	- —
1 Ohm so ausgehet . .	- —	18 —	- —
1 Ohm Fusell so aus einer Accis- bahren Stadt kommt à Kann . .	1 —	- —	- —
	- —	- —	6 —
1 Ohm Fusell so von frembden Orten oder Lande eingebracht wird . . .	8 —	- —	- —
à Kann . .	- —	4 —	- —

Von allerhand Biere.

Von 1 Tonn frembdes als Braunschweiger Momm und Lücker-Bier zum Schanck . .	1 —	10 —	- —
Zu eigenem Behuef . .	- —	45 —	- —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Aus einer Stadt, wo die Accise eingeführet ist, der Schencke	ß Rth.	15 stbr.	ß pf.
	Zu eigenem Behuef . .	ß —	9 —	ß —
Von 1	Tonne Ampts- oder Lands-Bier	ß —	40 —	ß —
1	Tonne Bier-Essig aus fremden Orten	ß —	25 —	ß —

Erleuterungen des zweyten Capittels, Vom Getränckе.

I. So bald die Accise in denen Städten introduciret seyn wird, sollen die bey denen Accis-Cassen in Eyd und Pflicht genommene Wein-Visiere den im Keller seyenden Vorraht von Weinen und Brandteweinen, mittels Distinguirung der Sorten aufnehmen, und soll dem Wein-Händler bey der Accis-Cassa solcher sowol in ein besonder darzu angeschafftes Büchlein eingeschrieben, als auch bey derselben zur Rechnung gesetzet werden, davon er die Accise, nach Ablauff eines Quartals, damit ihm der Vorschuß von der Accise nicht zu schwer falle, nach Abzug der Laccage allererst zu entrichten hat, jedoch darf er nicht mehr bezahlen, als was an dem vorhin notirten Vorraht fehlet, und nicht ausgegangen; Aus dem Ueberrest aber wird ein neuer Gestand formiret.

II. Weil auch bey der Verzapff- und Abstechung der Weine öffter ein ziemlicher Abgang zu vermuthen, dieselbe an sich auch, wann sie lange liegen, einzehren; So ist billig, daß dem Wein-Händler einige Laccage, wann der Wein Quartaliter aufgenommen wird, am Wehrt zu erlegender Accise, gut gethan werde; Und da zu Zeiten des Magistrats Administration der Accise in denen Städten ein ungleicher Fuß hierunter gehalten worden; So setzen und ordnen Wir hiemit allergnädigst, daß ins künfftige, so offt die Weine Quartaliter aufgenommen werden, an denen, die nicht im Keller vorrähtig und nicht ausgegangen seyn, das 10te Ohm oder der 10te Pfenning an der zu erlegenden Accise vergütet werde, wornach unsere Steuer-Bediente bey der Quartal-Abrechnung sich richten, und dem Wein-Händler zu seiner Satisfaction dieses zu statten kommen lassen müssen.

III. Wann Weine von den Wein-Händlern zur Stadt gebracht, soll er eine Specification der Gehalten und Stück-

Fässer oder Zulasten, ehe solche eingekellert werden, bey der Accis-Stube einreichen, mit welcher der Aufseher oder Wein-Visier, und wann es eine grosse Quantität ist, der Inspector selbst, sich zu dem Wein-Händler zu verfügen und alles in Augenschein zu nehmen und zu examiniren befehliget wird, nachmahls soll der Visier, nach geschehener Einkellerung, die Gefässer mit seiner Ruhte visiren, und den darinn befundenen Vorraht aufnehmen, und nach Ohmen ausrechnen, zugleich auch denselben auf des Wein-Händlers eingehändigte Specification notiren, damit der eingelegte zu deme in dem Keller verhandenen Vorraht geschrieben und zur Rechnung gestellet werden könne.

IV. Wann der Wein-Händler einige Weine und Brandt-Weine in gantzen- halben- und viertel-Ohmen aus der Stadt aufs Landt ausgehen lässet, soll er schuldig seyn, falls er die Vergütung geniessen will, das Gefäß schrifftlich bey der Accise-Stube anzuzeigen, mit welchem Schein der Wein-Visier sich in des Wein-Händlers Keller oder Haus verfügen und untersuchen soll: Ob alles seine gute Richtigkeit habe, und das Gefäß oben am Spunde, mit dem ihm zugestelleten Wein-Stempel, versiegeln und den Schein attestiren, welchen der Wein-Händler, nebst dem Gefäß, dem Thor-Schreiber praesentirend, selbigen, daß das Gefäß würcklich ausgegangen sey, sich bescheinigen und den Schein nebst seinem Büchlein zur Accise-Stube senden, und die Ausfahrt des Weins und wohin, darinn notiren lassen muß.

V. Falls aber Weine in Gefässen in der Stadt verlassen würden, soll der Wein-Händler weiterhin mit keiner Accise beschweret, sondern der davon treffende Impost vom Consumenten entrichtet und bezahlet werden.

VI. Von dergleichen in Gefässen ausgehenden Weinen Brandteweinen, bezahlet der Wein-Händler den blossen Handlungs-Impost, welcher bey den Sätzen sub Cap. II. enthalten stehet.

VII. Wann aber der Wein-Händler Weine in gantzen Stücken oder Zulasten einkommen lässet, und die Gefässe nicht gebrochen hat, sondern auf eine kurtze Zeit, bis er die Fuhren sich bequemlich anschaffen kann, einkellert, und wieder ausserhalb Landes will gehen lassen, so sollen ihm, zu Facilitirung der Handelung, diese, ohne Erlegung der Handelungs-Accise, frey passiret werden, dagegen kan er die-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

serhalb keine Laccage praetendiren. Gleichergestalt soll es auch mit den übrigen Stück-Fässern und Zulasten, die der Wein-Händler in seinem Keller eine Zeit liegen gehabt, und auswärtig verschicket, gehalten werden.

VIII. Die Weine, so nach inländischen Städten gehen, werden in loco domicilii des Wein-Händlers und Consumenten veracciset, und dem Wein-Händler in der ersten Stadt abgeschrieben.

IX. Zu Ablehnung aller Unterschleiffe soll nicht gestattet werden, daß die Einwohner Kannen-weise den Wein vom Schenckern abholen, und nachmahls, wann ein Ancker erreichet, einen Schein demselben ertheilen, als wann nach Gefässen derselbe von ihm gekauffet worden wäre, sondern es soll solchenfalls der Zapff- und nicht Consumtions-Impost davon abgeführet werden.

X. Angehend das Brau-Wesen, so einige Städte in unsern Aembtern auf gewisse Jahre mit Capitalien beleget haben, und davon die Zapff-Accise über das, dem Ambte entrichtet worden, mit dem soll es bis zu Ablauff der Pfand-Jahre und unserer näheren Erklärung zwar fernerhin dabey belassen werden, es sollen aber unsere Commissarii nach ihren Pflichten dahin streben, daß nach dem Wörtlich verschriebenen Inhalt der Stadt alle Praerogativen darunter zustatten kommen mögen.

XI. Weil auch dem Publico daran gelegen, daß gutes gesundes Bier gebrauen und solches um billigen Preyß verkauffet werde; So haben die Commissarii sich mit denen Magistraten in allen Städten zusammen zu thun, und mit aller Sorgfalt darüber zu halten, daß gut Bier gebrauen, und solches in richtig geeycketen Fässern und Tonnen gefasset werde; Und damit sowohl dem Brauer als dem Consumenten beym Verkauff des Bieres recht geschehe, so müssen nicht allein alle Fässer und Tonnen, imgleichen Kannen und Quarte, ob solche die gehörige Grösse haben, überschlagen, und wann sich ein Mangel dabey finden solte, derselbe so fort corrigiret werden, sondern es muß auch des Jahres zu zweyen mahlen, als um Martini und Mariä Heimsuchung, nach dem Preiß des Korns eine richtige Taxe des Bieres dergestalt gemachet werden, daß sowohl der Brauer, wegen seines gethanen Vorschusses, auch angewandter Mühe und Kosten, zu seiner Subsistenze einen billigen Vortheil genieſſe, als auch der Consument vor sein Geld vergnüget werde und zufrieden seyn könne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XII. Die Commissarii, Magisträte und Accis-Bedienten in Städten haben sodann dahin zu sehen, daß über solche Tax-Ordnung genau gehalten, auch gut Bier gebrauen, und selbiges nicht zu lang gezogen werde. Imgleichen, daß ein Brauer oder Zäpffer dem andern entweder durch wohlfeilern Preiß oder grössere Maasse die Kunden oder Bier-Gäste nicht entziehen möge, und daferne sich einige hiewieder zu handlen gelüsten lassen würden, müssen selbige so fort zur gebührenden Straffe gezogen, und die Unordnungen abgestellet werden.

XIII. Es soll auch keinem Einwohner gestattet werden, denen Brauern, die das Maltz ungleich höher versteuern müssen, einigen Eindrang in ihrer Nahrung zu thun, das Bier entweder zum Verzapffen oder dasselbe jemand ihrer Arbeits-Leute, statt des verdieneten Lohns in Bezahlung, Tonnen- oder Maaß-weise anzugeben, es wäre dann, daß denen Brauern gleich, der Maltz-Impost davon bezahlet worden wäre.

XIV. Der Keut, welcher aus einer Accis-bahren Stadt nach der andern in gantzen- und halben-Tonnen verführet, und dabey ein Schein von der Accise-Stube verhanden, daß der Maltz-Impost davon entrichtet ist, soll per Tonne an dem Ort der Consumption der Zäpffer mit 15 Stüber, der Consument aber mit 9 Stüber bezahlen, derjenige Keut aber, welcher auf dem platten Lande hie und da gebrauen wird, wobey ein Passir-Zettel aufgewiesen werden kan, mit 40 Stüber versteuert werden.

Caput III.

Von Allerhand Schlacht-Viehe.

Zum feilen Kauff.

	stbr.	pf.
Vom Ochsen und Rind	40	—
1 Kuhe und 2 jährigen Stier . .	25	—
1 Ehewinter von einem Jahr . .	15	—
1 Schwein	10	—
1 Kalb, Hammel, Schaaff und Ziege .	3	—
1 Lamm oder Säuger	2	—

Zum Hauß-Schlachten.

Vom Ochsen oder Stier	30	—
1 Kuhe	20	—
1 Ehewinter	12	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1 verunglücktes die halbe Accise		
1 Schwein ohne Unterscheid vom 1 Octobr. bis ult. Febr.	8	stbr. - pf.
dito vom 1 Mart. bis ult. Septembr.	4	— - —
1 Schwein, so mit veraccisetem Korn gemästet à 1 Octobr. bis ult. Febr. .	5	— 6 —
dito vom 1 Mart bis ult. Septembr.	2	— 9 —
1 Span-Ferken	1	— - —
1 Kalb, Hammel, Schaaff und Ziege .	2	— - —
1 Lamm oder Säuger	1	— - —
1 Calicute und Henne	-	— 9 —
1 Ganß	-	— 9 —

Erläuterungen des dritten Capittels,

Vom Schlachten.

I. Damit denen Schlächtern nicht Anlaß zu queruliren gegeben werden möge, daß ihnen in ihrer Nahrung durch das Schlachten der Bürger und einiger von der Milice allerhand Eintrag geschehe; Als wird hiemit nachdrücklich verordnet, daß zwar, wann einige Bürger zusammen ein Haupt-Vieh zur Haushaltung kauffen, schlachten, und unter sich halb- oder Viertels-weise vertheilen, solches denenselben nicht verbohten seyn solle; Daferne sich aber jemand unternehmen würde, anderen Pfund-weise davon zu verkauffen, soll er nicht allein den Scharren- oder Hallen-Impost zu bezahlen gehalten seyn, sondern über dem nach Befinden gestraffet werden.

II. Falls in einigen Städten hergebracht, daß nebst denen Fleischern auch die Bürger zum Scharren oder Verkauff geschlachtet, soll ihnen auch solches ins künfftige nicht verbothen werden; Sie seynd aber sodann schuldig, gleich denen Schlächtern den Scharren- oder Hallen-Impost völlig zu entrichten. Die Soldaten aber müssen sich sowohl des Schlachtens zum feilen-Kauff, als anderer Marquetendereyen in Städten gäntzlich enthalten.

III. Es ist auch nicht zulässig, daß die Schlächter, Bürger und Einwohner einiges Rind-Vieh ꝛc. halb zum Verkauff und halb zur Haußhaltung schlachten, weilen solches zu vielen Unterschleiffen Anlaß giebet.

IV. Wann 2 Schlächter, aus verschiedenen Städten ein Stück Haupt-Vieh zusammen handeln, und zum Scharren schlachten, muß die Accise an dem Ort, allwo es

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geschlachtet, völlig entrichtet werden, und derjenige welcher die Helffte von dannen hinweg nimmt, einen Schein von der Accis-Cassa mitnehmen, alsdann Er an dem Ort seiner Wohnung von fernerer Accise frey bleibet.

V. Und auf gleiche Weise muß es auch, wann Bürger aus verschiedenen Städten ein Stück Haupt-Vieh zur Haushaltung unter sich vertheilen, gehalten werden.

VI. An denen Orten, wo es Herkommens ist, daß die Juden zum Verkauf schlachten mögen, hat es zwar dabey sein Bewenden, es müssen aber sodann dieselbe durchgehends den völligen Hallen-Impost davon erlegen.

VII. Daferne auch ein Haupt-Vieh, so zwar an sich selbst gesund, aber durch Unglück dermassen zu Schaden gekommen wäre, daß der Eigenthümer solches aus Noht schlachten müste, so ist nach geschehener Besichtigung nur der halbe Impost davon zu exigiren: Von dem kleinen Viehe aber ist dieses gar nicht zu verstehen, auch muß zum Scharren kein Schadehafft Vieh geschlachtet, vielweniger gegen den halben Impost passiret werden; Worüber sowol diejenigen, denen die Policey anbefohlen ist, als die Accis-Bediente, Acht haben müssen.

VIII. Damit auch der Scharren-Schlächter sich darüber, daß er ohne Unterscheid von allem Vieh, auch was er nebst seiner Familie consumiret und gebrauchet, die Scharren-Accise bezahlen müste, zu beschweren keine Ursache haben möge; So kann demselben nach Proportion seiner Familie etwas, gegen Abstattung der Accise zum Hauß-Schlachten, jährlich passiret werden.

IX. Nach Michaelis kan kein Lamm bey der Accise nach dem specialen Satz mehr consideriret, sondern dieselbe müssen zum Schlachten als Hammel oder Schaaffe versteuret werden.

X. Im Fall auch der Scharren-Schlächter den Speck und das Fleisch räuchert, und selbst eintzeln oder Partheyweise verkauffet, darf so wenig derselbe, als derjenige, der zu seiner Consumtion etwas kauffet, von neuem die Accise erlegen, es muß aber, wann dergleichen Fleisch nach andern Clev- und Märckischen Städten gebracht wird, ein Passir-Zettel darüber produciret werden, sonst ist selbiges nach dem Wehrt, als Eß-Waaren von dem Consumenten zu versteuren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XI. Solte es sich auch zutragen, daß andere Bürger in den Städten Fleisch zum feilen Kauff räucherten, und solches ausserhalb Landes, oder zu weiterem Verkehr verschickten, so soll von dergleichen geschlachtetem Vieh der Scharren-Impost bezahlet werden, was aber davon nach andern Oertern verkaufet wird, bleibet ferner Accis-frey; Es muß aber, wie §. 10. erwehnet ist, dabey aus der Stadt, woher es gekommen, ein Passir-Zettel vorhanden seyn.

XII. Ein jeder Bürger, welcher einiges Vieh zu seiner Haushaltung will schlachten lassen, muß solches vorher auf der Accis-Stube versteuren, und einen Accis-Zettel, so dem Fleischer vorzuzeigen, darüber nehmen; Daferne er aber, ohne die Accise zu lösen, schlachten liesse, ist sowol der Bürger als Fleischer, so ohne Accis-Zettel geschlachtet, strafffällig. Deßgleichen müssen die Fleischer, ehe sie ihr Vieh zum Scharren schlachten, solches versteuren, oder der Confiscation des Fleisches gewärtig seyn.

Caput IV.

Von allerhand Victualien und Eß-Waaren, so in die Städte gebracht, und darin verkaufft und consumiret werden.

Von allerhand Victualien und Fettwarey-Waaren, als Butter, frembde Käse, Speck, Schmeer, Schullen, Stock-Fisch, Bücking, Laberdahn, Sprott, Hering, eingesaltzenen und truckenen Lachs, Fleisch, Oehl-Kuchen und Liecht, der Höcker und Consument vom Rthlr.	1 stbr. - pf.
Von allerhand Feder-Vieh und Victualien, als Butter, Käse, und dergleichen, so vom Lande in die Städte gebracht, und einzeln verkauffet wird, es sey in- oder außerhalb den Jahr-Märckten, giebet der Verkäuffer, ohne Unterscheid der Persohn, vom Rthlr und schläget solches auf die Waare.	1 — - —
Wann aber dergleichen Victualien in geringer Quantitet nach denen Städten gebracht werden, und der Wehrt nicht so viel austräget, daß davon 3 Pfennige an Accise gefordert werden kan, dieselbe bleiben sodann frey. Die Butter aber weil solche per Pfund versteuret werden muß, und dieselbe den Satz à anderthalb Pfennige in der Schei-	

des-Müntze nicht erzwingen kan, soll nach Stücken von 1 bis 3 Pfund ohne Unterscheid 3 Pfennige Accise geben.

Von den frischen Fischen, so mit Körben oder Gefässen zur Stadt gebracht werden, der Verkäuffer vom Rthlr. . . . . 1 sbr. - pf.

Die Fische aber, so die Einwohner vor den Thoren in ihren eigenen oder gepachteten Deichen und Graben sitzen haben, und eintzeln nach den Städten zu ihrer eigenen Consumtion einbringen lassen, mit denenjenigen soll jährlich ein billiger Accord, nach Proportion der Consumption, getroffen, welches Fixum quartaliter abgeleget werden muß.

Vom Scheffel Saltz . . . . . 4 — - —

Von einem eintzelen Becher . . . . - — 3 —

Von allerhand Delicatessen:

Von einem Pfund frischen Lachs . . . - — 6 —

Von 100 Austers, in Schalen oder eingemachet 5 — - —

Von 100 Stück Aepffel, de China, Orange oder Citronen . . . . . 12 — - —

Von einem eintzeln Stück . . . . . - — 3 —

Von Castanien und Erd-Acker vom Rthlr. 2 — - —

Die Muscheln bezahlen nach dem Wehrt, vom Rthlr. . . . . 2 — - —

Von 100 Krebse . . . . . - -- 6 —

Von allerhand Wildpret so zur Stadt gebracht oder von den Einwohnern selbst gefället und geschossen wird.

Von 1 Hirsch . . . . . 12 — - —

dito . . . . . 8 — - —

1 Schmallthier . . . . . 6 — - —

1 Wild Schwein . . . . . 8 — - —

1 Frötschling . . . . . 4 — - —

1 Rehe . . . . . 6 — - —

1 Fasan . . . . . 3 — - —

1 Paar Rebhüner . . . . 1 — - —

1 Paar Wald-Schneppen . . 1 — - —

1 Wilde Ganß . . . . . 1 — - —

1 Wilde Endte oder Wasser-Schneppe - — 3 —

1 Krick-Endte . . . . . - — 3 —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

15 Krams-Vögel oder Wachteln .	1	sbr.	- pf.
15 Lerchen	1	—	- —
15 allerhand kleine Vögel . .	-	—	3 —
1 Haſe	1	—	- —
Von allerhand grün- trucken- Obſt und Garten-Gewächs, ſo zum Verkauff zur Stadt gebracht wird, vom Rthlr. .	2	—	- —
Das Obſt und Garten-Gewächs, ſo die Einwohner in ihren vor den Thoren und in der Feld-Marck liegenden Gärten haben, iſt frey, weil dieſe Cap. VI. einen specialen Satz vom Grunde erlegen müſſen.			
Von 100 Köpff weiſſen- oder blauen Kohl	1	—	— —
Vom Scheffel weiſſe Rüben und Knollen	-	—	3 —
Vom Scheffel Wachholder-Beeren .	1	—	- —
Von frembden Kuchen vom Rthlr. .	2	—	- —
Von 1 Reihe Cölniſch Brodt . .	1	—	- —

Erläuterungen des vierdten Capittels,

Von Victualien und Eß-Waaren.

I. Alle einkommende Victualien, ſo aus Holland, oder andern auswärtigen frembden Orten, und vom platten Lande eingebracht werden, müſſen ſogleich bey der Einfahrt im Thor dem Thor-Schreiber angezeigt werden, der dieſelbe, ſo viel, wie thunlich, nachſiehet, und dasjenige, ſo angegeben und gefunden wird, in ſein Tage-Buch einſchreibet, darüber einen Thor-Zettel ertheilet. Der Kauff-Mann und Victualien-Händler aber muß die Victualien nicht ehender in ſein Haus nehmen oder abpacken, bevor der Aufſeher zugegen iſt, deme er dann die Specification, ſamt dem Preiß davon, zuſtellet, und, wann alles ſeine Richtigkeit erlanget hat, muß der Aufſeher die Specification Pflichtmäſſig attestiren, nach welcher die Waaren der Eigener auf der Accis-Stube verſteuret, und in ſein Accis-Büchlein ſich tragen läſt, die Specification aber hat der Inspector aufzuheben und verwahrlich beyzulegen, mit welcher er ſeinen Empfang justificiren muß.

II. Was der Victualien-Händler oder Höcker ſo ſolche eintzeln verkauffet, mit der Consumptions-Accise an dem Orte ſeiner Wohnung einmahl verſteuret hat, ſolches bleibet, wann er damit nach andern Städten zu Marckte ziehet, von fernerer Accise frey.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

III. Wann ein Handels-Mann oder Höcker in einer Märkischen Stadt von dem Kauff-Mann in der andern Stadt dergleichen Victualien, wovon die Accise bereits erleget ist, erhandelt, und nach dem Ort seiner Wohnung einbringet, und mit einem Passir-Zettel die erlegte Accise bescheiniget wird, so ist obgemelte Waare keiner Accise fernerhin unterworffen, sondern passiret frey.

IV. Die Land-Leute, welche sich in den Jahr-Märckten mit einigen Waaren providiren, sind zwar von der Accise frey, müssen aber auf der Accis-Stube einen Passir-Zettel fordern, und solchen bey der Ausfuhr dem Thor-Schreiber ausantworten.

V. Was die Land-Leute an Victualien und andern Kleinigkeiten zu Marckte bringen, und einzeln verkauffen, davon müssen sie die Accise erlegen, und solche hinwieder auf die Waare schlagen; Wann aber en Gros von ihnen was zur Stadt gebracht, und von den Einwohnern solches gekauffet wird, müssen diese Letztere die Accise davon entrichten, keinesweges aber unter einigem Praetext, als wann sie solche auf die Waare gewältzet, ihnen aufbürden, in Betracht ein jedes Corpus sein Contingent zur Schatzung, dahin es angewiesen ist, tragen muß.

VI. Die Accise von dem Saltz, so Frembde einbringen, und den Einwohnern in theils Städten zuführen, werden die Einwohner von selbsten begreiffen, daß sie diese auf sich nehmen, und den Frembden nicht auflegen, weil durch solches Beschwer sie sich selbsten die Zufuhr hemmen würden.

VII. Die vom Lande nach denen Städten kommende Victualien sollen allesamt auf dem Marckt zum Verkauff gebracht, und so wenig vor den Thoren verkaufft, als in der Stadt in die Häuser getragen und feil gebohten werden, damit die Bürgerschafft wisse, wo sie solche finden könne, auch andere Inconvenienzien verhütet, hingegen gute Policey erhalten werden möge.

VIII. Weil aber diese schwerlich befordert, und in den Städten reguliret werden kann, als so lange nicht die eingeschlichene Mißbräuche abgeschaffet, welche guten Theils das Policey-Wesen untergehalten haben, indem unter andern die mit den Eß-Waaren zu Marckte kommende Leute, durch Abforderung allerhand Gebührnisse von den Städten abgehalten worden seyn sollen; Solchemnach setzen und ordnen Wir hiemit fest und beständig, daß von nun an so we-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nig von Unsern Militair- Civil- und Stadt-Officianten das geringste von den zum feilen Kauff nach denen Städten zu bringenden Victualien unter keinerley Praetext abgefordert werden möge; Solte wider Verhoffen hiewieder contraveniret werden; So haben Unsere Commissarii zur unnachbleiblichen Beahndung davon Bericht abzustatten.

CAPUT V.

Von allerhand Kauffmannschafften.

Von Juwelen, womit Christen und Juden Handlung treiben, nach dem Wehrt vom Rthlr.	3	stbr.	₰ pf.
Von ausgearbeiteten Gold- und Silber-Werck, so von frembden Orten ohne Unterscheid und nicht aus der Graffschafft Marck, eingebracht wird, vom Rthlr. . .	2	—	₰ —
Mit den einheimischen Gold-Schmieden wird jährlich auf ein gewisses gehandelt.			
Von allerhandt köstlichen und zur Uppigkeit zielenden Waaren, als von Gold und Silber-stücken, Posamenten, kostbahren Seiden-Zeugen, weißen Canten und andern dergleichen Galanterien, auch Perruquen, Haare, Rauch-Werck, feiner Leinwandt, frembden feinen Tuchern, Lacken, und fertiger Kleidung nach dem Werth vom Rthlr. .	1	—	6 —
Von vorhergesetzten Waaren ein frembder Kauffmann oder Hausirer in- oder auffer den Jahr-Märckten vom Rthlr. .	4	—	₰ —
Von gemeinem Rauchwerck, es sey bereitet oder nicht, vom Rthlr. . . .	1	—	3 —
Von Apothecker und Materialisten-Waaren desgleichen von allerhand Specereyen, vom Rthlr.	1	—	3 —
Von Schnaub-Taback, Coffee, Chocolade, Thee fein Porcellain, vom Rthlr. .	2	—	₰ —
Von andern gemeinen Krahm-Waaren und in die Handlung lauffenden Gütern, so in dieser Ordnung nicht expresse specificiret, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nichts davon ausgeschlossen, vom Rthlr.	1	—	3 —
Von dergleichen Waaren ein fremder Hausirer oder Kaufmann, vom Rthlr. .	3	—	₰ —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Von allerhand frembden rohen Materialien, an Zinn, Kupffer, Bley, Messing, Blech, Eisen, Lein-Saat, Pot-Asch, Farb-Waaren, und dergleichen, so von frembden Orten eingebracht wird, vom Rthlr. der einheimische Handels-Mann	1	stbr. 3	pf.
Die rohe Materialien aber, als Stab-Eisen, davon Draht gezogen, Wolle, Flachs, wovon wollene Tücher, Behangsele und Leinen-Tuch gemachet werden, sollen bis zu weiterer Verordnung frey bleiben.			
Die Wolle aber, so ausserhalb Landes geführet wird, soll von jedem Centner à 108 Pfund geben	20	—	—
Von allerley Körben und Korb-Waaren, imgleichen die Weyden, davon dergleichen Waare verfertiget wird, vom Rthlr.	1	—	3 —
Von frembden Leder der Kauffmann und Schuster vom Rthlr.	1	—	—
Von einem paar frembder Schue und Pantoffeln ohne Unterscheid	5	—	—
Von einem paar dergleichen Stiefeln	10	—	—
Von Oehl, Thran, Tallich, nach dem Wehrt vom Rthlr.	1	—	3 —
Von einer Tonne Pech	5	—	—
Von einer Tonne Theer	3	—	—
Von einem Pfunde Knaster- item frembd gesponnenen und gekörbenen feinen Taback	5	—	—
Von einem Pfunde ausländischen sortirten guten Blätter-Taback	3	—	—
Von einem Pfunde ein- und ausländischen unsortirten geringen Blätter-Taback	—	—	6 —
Von einem Gross langen Tabacks-Pfeiffen	2	—	—
Von einem Gross feine kurze dito	1	—	—
Von einem Gross gemeine dito	—	—	6 —
Von allerhand gemästetem oder magern Viehe, Schweinen und Pferden, womit Handlung getrieben, und ausserhalb Landes von Einheimischen verkauffet wird, vom Rthlr.	1	—	3 —
Vom Hammel	2	—	—
Viehe, so in den Jahr-Märckten gekauffet und verkauffet wird, bleibt, bis zu fernerer Verordnung, frey.			
Von einer Ochsen- oder Kuhe-Haut, welche			

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur Stadt gebracht, und die Schuster und Sattler gärben und gärben lassen, der Käuffer . . . . . 1 stbr. 6 pf.
Vom Scharffrichter-Leder . . . — — 9 —
Von einem Ancker Honig . . . 3 — — —
Vom Rieß Post-Pappier . . . 3 — — —
Schreib-Pappier . . . 1 — 6 —
Maculatur oder dick Pappier — — 6 —
Vom Spiel Carten . . . . . 1 — — —
Von 25 Ziegen- oder Bock-Felle . 5 — — —
Kalb- und Schaaf-Fellen . 3 — — —
Von eintzeln Stücken ohne Unterscheid . — — 3 —
Von jedem Scheffel Braunschweicher Hopffen 1 — 6 —
Einländischen truckenen 1 — 3 —
dito grünen . . — — 9 —
Vom Fuder Brenn-Holtz, so die Einwohner in Städten mit 3, 4 und mehr Pferden holen lassen . . . . . 3 — — —
Vom Fuder mit zwey Pferden . . 2 — — —
Vom Fuder Brenn-Holtz, so die Bauren zum Kauff bringen mit drey á vier Pferden, der Käuffer . . . . . 2 — — —
Vom Fuder Borden, darauf 60 Stück gerechnet werden, oder nach advenant 1 — 6 —
Von einer Karre Holtz-Kohlen mit zwey Pferden . . . . . 4 — — —
Von einem Sack dito . . . . — — 3 —
Vom Fuder Stein-Kohlen pro jedes Pferd 1 — — —
Die Bau-Materialien, als Holtz, Steine, Kalck, ect. sollen vor der Hand Accis-frey bleiben.
Von einem Scheffel Kalck die Schuster und zu Ausweissung der Logiamenter . — — 6 —
Von Lippisch- und andern Fenster-Glaß á Rthlr. . . . . 1 — 3 —
Von Schleiff- und Wetz-Steinen vom Rthlr. 1 — 3 —
Von eichen Blöcken zu Dielen vor jedes Pferd . . . . . 1 — — —
Von einem Fuder Nutz- und Böttticher Holtz, pro jedes Pferd . . . . . 1 — — —
Vom paar Räder . . . . . 2 — — —
Vom Fuder Borck oder Lohe . . . 3 — — —
Vom Fuder Böttiger und fertige Arbeit 2 — — —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vom Fuder Töpffe nach dem Wehrt vom Rthlr.	1	sbr.	3 pf.
Was aufs Land verkauffet, bleibet frey.			
Von 100 Busch Stroh, so zum Verkauff gebracht werden	1	—	—
Vom Fuder Heu mit 4 à 6 Pferden, so zu Marckt gebracht wird . . .	2	—	6 —
Weil durch Königl. Verordnung verboten, daß die Commoedianten und Glücks-Krähmere nicht geduldet werden sollen, also bleibet es noch zur Zeit dabey.			
Die Oculisten, Bruch-Schneider etc. à Tag	7	—	6 —

Erläuterungen des fünfften Capittels, Von Kauffmannschaften.

I. Alle und jede Waaren, welche von den Handels-Leuten eingebracht, sollen bei denen Accis-Stuben gebührend angegeben, und es mit solchen beym Eingange dergestalt, gleichwie es bey Einbringung der Victualien und Eß-Waaren Cap. IV. §. 1. verordnet ist, gehalten werden; Würde sich aber bey der Visitation ein mehreres als angegeben worden ist, oder andere Unrichtigkeiten finden; So mag der Kauffmann, wann darunter ein Dolus verhanden, ihm selbst imputiren, wenn die Gühter in Beschlag genommen, die Sache untersuchet, und er, nach den sich eräugenden Umständen, davor angesehen werde.

II. Die Pacquette und Kisten, welche mit Unsern Posten ankommen, sollen in den Post-Häusern so lange angehalten werden, bis sich der Aufseher daselbst eingefunden, deßhalb er die Post-Tage fleissig in acht nehmen muß, und nach abgefertigter Post sich ins Post-Contoir verfügen, alle Waaren, und wem sie zugehören, designiren und versiegeln, nachmals in der Einwohner Häuser die Visitation vornehmen, und sich dabey, wie in vorhergehendem §. veranlasset ist, verhalten.

III. Solten allen Falls die Fracht-Briefe mit den Waaren nicht eingekommen, sondern zurückgeblieben seyn, und also von dem Kauff-Mann der Preyß der Waaren nicht so fort angezeiget werden können; So hat der Aufseher bey der Visitation die Specification aller Waaren und Sachen nichts desto weniger zu verfertigen, dieselbe bey der Accis-Stube einzuliefern, und mithin zu sorgen, daß nächstens die Angabe des Wehrts geschehen und der Cassen die Richtigkeit befordert werden möge.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

IV. Diejenige Waaren, welche in dieser Ordnung einen specialen Satz haben, sollen keines weges in der Angabe mit denen Waaren, welche nach dem Wehrt veraccisset werden müssen, meliret, sondern absonderlich specificiret werden.

V. Die von dem Kauff-Mann einmahl versteurte Waaren werden in andern Städten, wohin sie wieder verkauffet werden möchten, frey passiret, jedoch muß ein Passir-Zettel aus der Stadt, woher sie gekommen, dabey verhanden seyn.

VI. Weil Wir Uns auch erinnern, daß in den Städten Unserer Grafschafft Marck allerhand Manufacturen von Fabriquen, als Leinwand, wollene Tücher, Cammer- und Bett-Behangsele, Eysen, Eysen-Draht und Seiffe, die zum Theil mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung angerichtet worden; So sind wir, zu Beförderung des Commercii, und zum Aufnehmen desselben entschlossen, nicht nur den einkommenden Flachs, Wolle, rohes Eysen, so in Unsere Städte von Ein- und Ausheimischen Orten gebracht und darinn verarbeitet wird, und die darinn verfertigte Waare gantz Accis-frey zu lassen, sondern werden auch darauf bedacht seyn, wie eine ordentliche Leinwand- und Tuch-Legge oder Schau, zu Etablirung des Commercii, und Sicherheit des auswärtigen Handels forderſamst errichtet werde.

VII. Deßgleichen soll die grüne Seiffe, deren Bereitung Wir in Unna unterm 7 Decembr. 1709 auf 20 Jahr privativè gegen eine jährlich an Unsere Ambts-Cammer zu erlegende Recognition, allergnädigst gestattet und nachgegeben, wann sie nach andern Städten geführet wird, mit keiner Accise beleget, sondern wie im Embrich geschiehet, Accis-frey passiret, des Endes Wir allen Unsern Accis-Bedienten hiemit einschärffen, auf alle Unterschleiffe Acht zu haben, daß zum Nachtheil Unsers ertheilten allergnädigsten Privilegii keine frembde Seiffe in Gefässen, die nicht mit dem königl. Scepter gemercket, und sonst in die Städte der Grafschafft Marck eingebracht werde, und die dazu gehörende Materialien, als Oehle, Thran, Pot-Asch, Kalck, Indigo etc. Accis-frey gelassen werden.

VIII. Nicht weniger seynd Wir allergnädigst geneigt, daß die auswärtige Waaren, welche gegen den im Lande verfertigten Eisen-Draht in denen frembden Orten vertauschet, und in die zu dieser Manufactur gewidmete Städte,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

als Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, eingebracht und nach frembden Orten wieder debitiret, unter gleichmässige Freyheit gestellet werden mögen; Wann aber dieselbe nach einer andern einländischen Stadt verfahren und verkauffet werden, der Accise daselbst unterworffen seyn sollen.

IX. Weil auch die Vieh-Handlung viele frembde ins Land ziehet, und die Consumption dadurch vermehret wird, so soll zwar der ausheimische Viehe-Händler mit dem auszutreibenden Viehe davon gantz freygelassen werden, und keine Accise geben; Wann aber ein einheimischer Bürger dergleichen Handlung begehet, so kann er sich nicht entziehen, von seinem Gewinn und Gewerbe deshalb etwas zu erlegen, und die distinguirte Sätze in dieser Unserer Steuer-Ordnung zu entrichten, und passiret sodann gegen die gewöhnliche Passir-Zettel, so wol in den Clevischen- als übrigen Städten der Grafschafft Marck Accis-frey, es muß aber auf sothanen Passir-Zettel die Anzahl und Gattung des Viehes verzeichnet werden.

X. Das Vieh, so in den Jahr-Märckten von Ein- und Ausheimischen verkauffet und verhandelt wird, soll, zu Wieder-Errichtung der verfallenen Jahr-Märckte, gantz frey gelassen und passiret werden, das Vieh bleibe im Lande, oder werde sogleich in die Weyden getrieben.

XI. Das Faß-Binder- oder ander Holtz, so in die Städte zum Verkauff, oder ausserhalb Landes geführet wird, bleibet den Sätzen der Accise unterworffen; Das Holtz aber, so zu Bauung neuer Häuser und Fahr-Zeuge im Lande gebrauchet wird, soll bis zu fernerer Verordnung zu Facilitirung des Baues frey bleiben.

XII. Und so soll es mit allen Bau-Materialien, als Kalck, Steinen, Eysen, Glaß, wann der Anbauer es selbst einbringt und kommen läst, gehalten werden.

XIII. Alle Waaren, obgleich sie nicht expresse in dieser Ordnung exprimiret stehen, sollen nichts desto weniger nach ihrer Beschaffenheit veracciset werden; Daferne aber zu Facilitirung des Handels ein- und andere Dinge geändert oder limitiret werden müsten, die bey Entwerffung dieser Ordnung so genau und durchgehends nicht eingesehen werden können, so erklähren Wir Uns dahin, daß, auf einlauffende unumstößliche Remonstration, die Billigkeit, und was nur zu Beforderung des Handels und Verkehrs dien-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sam seyn kann, Wir darunter unausbleiblich zu veranstalten nichts unterlassen werden.

XIV. Und solte letzlich bey vorseyender Untersuchung des Raht-Häuslichen Wesens verspüret werden, daß Particuliere, oder Unsere Beamte in Städten sich selbsten die Einhebung einiger Weg-Gelder als ein Accidens neben einer Stadt zugeeignet hätten, so haben Commissarii dieses genau zu untersuchen, und Uns davon zur Remedirung pflichtmässigen Bericht abzustatten.

Caput VI.

Von liegenden Gründen, als Aeckern, Wiesen, Gärten, Hauß- und Bleich-Stellen, item Mist-Kuhten und Pfützen.

Vom Scheffel Saat-Korn, welcher im Herbst oder Vor-Jahr würklich in einem gepachteten oder eigenen Lande ausgesäet wird	-	Rthr.	2	stbr.
Von einem Morgen Wiesewachs, darauf zwey Fuder Heu zu zweyen mahlen gemeiniglich geschnitten werden, jährlich	-	—	5	—
Vom Obst- Hopfen- oder Kohl-Garten jährlich von . . . 2 bis	-	—	5	—
Von einer Bleich-Stelle jährlich von 3 bis	-	—	12	—
Von einer großen wüsten Haus-Stelle monahtlich	1	—	-	—
Von einer kleinen dito . monahtlich	-	—	30	—
Von einem Mist-Platz und Schwein-Stalle in den Haupt-Strassen monahtlich	1	—	-	—
in den Neben-Strassen, allwo solche abgeschaffet werden können, monahtlich	-	—	30	—
Vor- und bey denen Häusern, da sie nicht entrahten werden können, jährlich von . . . . . 1 bis	3	—	-	—

Erläuterungen über das sechste Capittel,

Von Liegenden Gründen.

I. Wegen Mit-Collectirung der Aus-Saat und andern liegenden Gründen soll es dergestalt gehalten werden, daß die Landungen, Wiesen, Gärten, Bleich- und wüste Haus-Stellen, auch Mist-Häuffe auf den Strassen, fordersamst in ein Catastrum gezogen, und nach ihrer Grösse und Beschaffenheit consideriret, davon auch alle halbe

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jahr, als im Junio und Decembri die davon treffende Hebung exiziret, und bey den Accise-Cassen berechnet, womit in künfftigem Jahre des Monahts Junii der erste Termin seyn solle, weil zu Verfertigung der Catastrorum und Dijudication der Gründe, als woran die Magistrate die Hand mit zu legen haben, hiedurch befehliget werden, Zeit und Weile erfordert, und werden Wir Uns hiernächst, was diese Steur betrifft, allergnädigst näher erklähren; Wiewohl in Consideration zu ziehen seyn würde: Ob das Land in der Städte Feld-Marck, darauf ein geistlich Gewinn und Canon hafftet, mit dem andern Pacht- und Eigenlande mit gleicher Aus-Saat-Steur beleget werden könne, allen Falls kan es noch zur Zeit bey der bisherigen Usance und dem Herkommen, wie es bey Collectirung der Schatzung gewesen, ohne auf die Nähe oder Weite der Ländereyen zu regardiren, gelassen werden.

II. Die Wiesen, Gärten und Bleich-Stellen, nebst den Mist-Pfützen, die nicht zu entrahten seyn, würden nach derselben Proportion Monahtlich und jährlich angeschlagen werden müssen.

III. Die wüsten Stellen sollen zwar, nach Unterscheid derselben in eine Monahtliche Steur-Taxe gebracht werden; Wann aber die gegenwärtige Possessores derselben sich anheischig machen, dieselbe in Jahres-Frist mit einem Wohn-Hause zu bebauen, weßhalb sie doch hinlängliche Bürgschafft gerichtlich stellen, oder an denenselben ihr bis hiehin zu behauptendes Recht sich entsagen, und denen so sie bauen wollen, unentgeltlich abtreten müssen; Des Endes sie aus ihrem Gebrauch so fort zu lassen seyn, auf welchen Fall die darauf gesetzte Accise sogleich cessiren, und demjenigen, der selbige zu bebauen angenommen, bey verspührender Säumseligkeit zuwachsen solle; Oder aber, wann er die vorstehende Conditiones erfüllet, von der Accise entschlagen seyn.

IV. Wegen der zum Unstand der Stadt-Gassen angelegten Mist-Pfützen und Hauffen, lassen Wir es bey denen von Unseren Hochseligen Vorfahren und Uns gemachten Anordnungen vom 15 Decembr. 1713. (N. 685 d. S.) und 28 April 1714. daß solche, sonderlich aus denen Haupt-Strassen, weggeschaffet, oder aber die Accise Monahtlich davon erleget werde, bewenden, jedoch, daß keiner von nun an, bey der darauf gesetzten Monahtlichen Accise, sich selbiger bedienen solle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Capnt VII.

Vom Viehe.

Von einem Fuhrmanns-Pferde, oder dessen sich ein Kauffmann, zu Verfahrung seiner Güter bedienet	5	stbr.	pf.
Von einem Acker-Pferde	3	—	—
Von einem Esel	1	—	—
Von einer Kuh, so einmahl gekalbet . .	3	—	—
Von einem überjährigen Hammel oder Schaaff		—	6
Von einer Ziegen oder Bock	1	—	6

Erläuterungen des siebenten Capittels,

Von der Vieh-Steur.

Soll diese vorhergesetzte Vieh-Steur des Jahres zweymahl, als im Majo und Septembri angegeben und beygetrieben; Des Endes alles Hueff- und Horn-Vieh, wie vorstehet, alle halbe Jahre, sowohl in den Ställen der Einwohner, als Weyden, aufgenommen, und die Accise hiernach entrichtet werden solle.

Ueber die vorher gesetzte Capittele der Consumptions-Accise und deren Special-Declarationen und Erleuterungen, werden zu der Accisanten und Consumenten, imgleichen der Accis-Bedienten Nachricht und Information, nachfolgende allgemeine nothwendige und ernste Erinnerungen hie beygefüget, als:

I. Es soll niemand in Städten, es sey hoher oder niedriger Officier, Civil- oder Militair-Bedienter, auch gemeiner Soldat, oder sonsten von Condition oder Qualitet, wie er wolle, er wohne auf Freyheiten oder Bürgerlichen Häusern, auch in denen Vor-Städten, Frembder oder Einheimischer von der vorgesetzten Consumptions-Anlage immun und befreyet seyn.

II. Imgleichen die Kirchen-Schul-Bediente, Capituli, Stiffter, Clöster, Hospital- und Armen-Häuser, welche bey Uebernehmung der Accisen zu Zeiten des Magistrats frey und nicht frey gewesen, jedoch daß die ersteren zwar alles, zu Verhütung der Unterschleiffe, veraccisen sollen, es soll aber einem jeden, nach Proportion dessen, so er zu seinem Ampt und Stande nöthig hat, keinesweges aber auf die Verwandschafft und Kostgänger zu reflectiren, ein gewisses Fixum an Gelde jährlich constituiret werden, so er quar-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

taliter ex Cassa, gegen Quittung, erheben, es wäre dann, daß er Bürgerliche Nahrung triebe, aldann er eo ipso solches Beneficii verlustig gehen solle.

III. Uberdem sind von der Accise befreyet, die auf denen innerhalb den Städten belegenen Rittersitzen wohnende von Adel und Lehn-Leute, wie auch Arrhendatores und Coloni, als so lange sie keinen bürgerlichen Verkehr treiben, wiewohl nur von denen Consumptibilien, welche sie aus den Haußhaltungen nehmen und hinwieder dazu anwenden; Andere Dinge aber, insonderheit frembde Weine, Biere, und die Acker-Steur von denen in der Städte Feld Marck belegenen contribuablen Gründen, müssen sie erlegen, und die Accise davon entrichten; Weil aber dergleichen Freyheiten allerhand Unterschleiff mit sich führen; So ist mit denenselben, wie Wir es bereits in Unsern Clevischen Städten unter den 17. Febr. a. c. allergnädigst veranlasset haben, nach dem Fuß der Geistlichen Freyen, ein gewisser Accord zu treffen, daß sie alles veraccisen, und ein Fixum aus der Cassa quartaliter zurück nehmen sollen.

IV. Nicht weniger sollen auch die Neu-anbauende ihre Consumptions- und Nahrungs-Stücke, als so weit die Bau-Taxe reichet, gegen Vergütung der hierunter geordneten Procent-Gelder, Accis-frey genieſſen; Damit aber ein jeder Neu-anbauender wissen möge, welchergestalt er sich zu verhalten, und der von Uns den Neu-anbauenden allergnädigst indulgirten Accis-Freyheit zu erfreuen habe; So soll ein jeder, der eine wüste Stelle, oder aber ein altes Wohn-Hauß auf den Grund niederreissen und wieder erbauen wolte, 15 Rthlr. pro Cent zu genieſſen haben, die er sich successivè abschreiben läst; Solte er aber lieber baar Geld begehren, um sich in seiner Nahrung desto besser forthelfen zu können, so sollen ihm in gewissen Terminen, so weit der Uberschuß der Casse es leydet, 10 Rthlr. pro Cent baar bezahlet werden; Demjenigen aber, der ein ganß alt verfallenes Haus repariret und eine ansehnliche Reparation anwendet, soll 10 Rthlr. pro Cent in der Accise, oder aber 6⅔ Rthlr. baar, zu statten kommen. Der Bau muß aber, bevor er angetretten wird, und wann er vollzogen ist, bey der Accis-Stube gemeldet, damit solcher in Beyseyn der Accis-Bedienten, durch vereydete Handwercks-Leute taxiret, und die Taxa davon, zu Unserer Allergnädigsten Einsicht und Approbation, eingesand werden könne.

V. Diejenigen Städte aber, als Iserlohn, Neuenrade

und Westhofen, welche vor Introduction der Accise den Brand erlitten, und in der von Uns ihnen auf eine Zeit accordirten Schatzungs-Freyheit annoch stehen, sollen zwar ungekräncket bey der Freyheit belassen werden; Weil aber die Einwohner durchgehends den Brand nicht erduldet haben, und bey gegenwärtiger Einrichtung der Accisen diese indulgirte Freyheit nur bloß denen Abgebrandten zu statten kommen kan; So verordnen Wir hiemit, daß diese ihre wieder erbaute Häuser in gehörige Taxa gebracht, und gegen gewisse Procent-Gelder, die Wir nächstens allergnädigst determiniren, angeschlagen, wovon die bis hiehin jährlich frey genossene Schatzung abgezogen, und der Uber-Rest ihnen entweder an ihren Consumptions- und Nahrungs-Stücken abgeschrieben, oder aber, wie §. IV. gemeldet, baar ex Cassa bezahlet werden solle.

VI. Und weil die Vor-Städte allerdings zur Accise gehören, diese aber kein Onus reale ist, so kann der Fundus keinem einige Exemtion zueignen, wie dann auch in Unsern Residenzien allhier, selbst diejenige Bediente, so auf Unserm Schlosse wohnen, keine Accis-Freyheit zu geniessen haben; Es müssen aber, wegen der Vor-Städte, die Aufsehere und Accis-Bediente dahin sehen, daß durch fleissige Visitation die Unterschleiffe vermieden, und mit denen Vor-Städten gewisse Accis-Bücher gehalten werden, damit man daraus urtheilen könne, ob sie auch richtig declariren.

VII. Die durchgehende und Frembden zustehende Waaren bleiben von der Accise gäntzlich befreyet; Die Accis-Bediente aber müssen darauf Acht geben, daß dabey keine Unterschleiffe vorgehen; Und wann die durchgehende Waaren auf eine kurtze Zeit nieder geleget würden, haben sie solche, falls zu ihrer Verwahrung kein publiquer Ort verhanden, in des Bürgers Hause zu verschliessen und zu versiegeln, und wann sie wieder weg gehen, selbige nochmals nachsehen zu lassen, ob alles, was als durchgehend gut eingekommen und angegeben, auch wieder weg gehe.

VIII. Sollte sichs zutragen, daß einige Einwohner in den Städten ihre Consumptibilia und Kauffmannschafften ausserhalb und in den Vor-Städten, Herbergen, Gärten ꝛc. verbergen, selbige unangesagt zur Stadt practiciren oder verhandeln und verkauffen, und damit die Accise hintergehen, so soll dieses alles, wann es ertappet oder erfahren wird, nicht nur confisciret, sondern auch bestraffet, und

derjenige, der es verborgen gehalten, nach Gelegenheit und befundenen Umständen über das noch dazu angesehen werden.

IX. Weil die Kauff-Leute und Krahmer gehalten seyn, ihre in Kisten und Packen einbringende Waaren, mit dem Werth desselben, unter ihrer Hand zu specificiren, so sollen sie sich, dieses zu thun, nicht weigern; Solte jedennoch über kurtz oder lang jemand sich einiges Betrugs bey der Accise durchgehends verdächtig gemacht haben, kan er sich nicht entbrechen, sich eydlich zu purgiren, daß er die Accise nicht hintergangen; Auf den Verweigerungs-Fall aber der darauf erfolgenden Straffe gewärtig seyn, wovon die Commissarii loci allerunterthänigsten Bericht abzustatten, und weitere Verordnung zu gewarten haben.

X. Wann unsere Bediente bey der Accise jemanden in Accis-Sachen auf das Contoir fodern lassen, ist derselbe Red und Antwort zu geben schuldig; Wann aber Citatus auf die 2te und 3te Citation nicht erschiene, ist er, wann es Unterschleiffe betrifft, pro Confesso et Convicto zu halten, und schuldig, die dictirte Straffe zu erlegen.

XI. Und weiln das Fundament dieser neuen Anlage ist, daß ein jeder gleich durchgehends, von seiner Consumption, Verkehr und Gewinn, gebe, und alle Defraudationes und Unterschleiffe möglichster massen vermieden werden; Also sollen die dazu mit Eyde verpflichtete Aufseher und Thorschreiber scharfe Aufsicht auf alle in die Stadt kommende Dinge haben, die Mühlen, Fleisch- und Brod-Scharren, auch die Kauff-Leute, Wirthe und Nahrungs-treibenden Häuser, und wo es sonst nöthig, fleissig visitiren, das Verschwiegene anhalten und bey der Accis-Stube anmelden die Thorschreiber auch, was in die Stadt gehet, nach vorher gethaner Bescheidentlicher Frage: Was sie auf den Wagen haben, oder was die Leute tragen, und geschehener Erinnerung, daß sie solches angeben müssen, richtig anzeichnen, und sonder vorher ihnen ausgehändigten Accis-Zettel oder Bescheinigung die Pfände nicht wieder zurückgeben, noch etwas aus dem Thor, sonderlich die ausgehende Wolle nicht passiren lassen, gestalt auch bey Nächtlicher Weile ohne des Thor-Schreibers Beyseyn keine Wagen oder Waaren aus- und eingelassen, sondern die eingehende Wagen mit dem Visitir-Eisen durchsuchet werden sollen, ob man vielleicht etwas zum Betrug der Accise in Städte zu partiren sich unterstehen möchte, desgleichen die mit Heu und Stroh passirende Wagen zu durchbohren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XII. Weshalb, und damit die Einwohner und Accisanten von ihrem Beytrage in der Accise, und daß aus Versehen nicht gedoppelte Accise abgefordert oder dieselbe gestritten werden könne, so vielmehr gesichert seyn mögen, auch nachhin bey Abnahme der Rechnungen die Einnahme desto besser könne justificiret werden, so soll ein jeder, um allen Irrungen vorzukommen, und zu Erhaltung guter Richtigkeit, ihm ein eingebundenes Accis-Buch anschaffen, und solches, wann er etwas veracciset, mit zur Accis-Stuben schicken, darinn sowohl der Tag, als das veracciste Guht, und die erlegte Geld-Summa darinn bezeichnet werden solle.

XIII. Würde sichs auch begeben, daß die Steuer-Bediente von den Einwohnern der Städte, oder von den zur Stadt kommenden Leuten mit Verbal- und Real-Injurien in ihrem Posten und Verrichtungen angegriffen, oder sonsten ihnen Verdrüßlichkeiten gemacht würden, so soll die Cognition dem Commissario loci in so weit zustehen, daß er die Sache untersuche und abthue, jedoch davon ein ordentliches Protocoll formiren, und dasselbe, nebst dem Bescheide, jederzeit in ein, bey der Cassa anzulegendes Buch einschreiben lasse, damit, wann einige Beschwerden allenfalls beym Commissariat darüber einliessen, und er nicht zur Hand wäre, von denen Cassen davon Abschrifft zur näheren Einsicht und Remedirung gefordert werden könne, solte die Sache aber bis zu des Commissarii Ueberkunfft nicht Aufschub leyden. so sollen von Unsern anwesenden Cassen-Bedienten jedes Orts dieselbe gehöret und examiniret, das Protocoll aber zur Verabscheidung Commissario loci zugefertiget werden; Wäre aber der Streit zwischen Unsern Bedienten und einem Frembden vorgegangen, und dieser die Endschafft der Sachen nicht abwarten könte, so soll ihme zwar erlaubt seyn, aus der Stadt wieder zu reysen, und seinen Geschäfften nachzugehen; Er soll aber gehalten seyn, durch einen in der Stadt gesessenen Bürgen Caution zu bestellen, sich allen Falls der zu erkennenden Straffe oder Satisfaction zu submittiren, und lassen Wir es übrigens bey Unserm publicirten Justiz-Reglement vom 21. Junii 1713. §. 5. (Nro. 677 d. S.) wegen der Jurisdiction Unserer Steuer-Bedienten unveränderlich bewenden; Und endlich

XIV. Weil Unsere Steuer-Bediente durchgehends nach ihren Pflichten ihr Ambt treulich warzunehmen, und ohne speciale Permission des Commissarii loci aus ihrem Posten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bey nachdrücklicher Beahndung nicht zu gehen angewiesen sind, so soll der Accis-Inspector und Controlleur, samt dem Cassen-Diener und Aufseher verbunden, die täglich ihnen gesetzete Stunden, ausser den Sonn- und Evangelischen Fest-Tagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags von 1 bis 4 Uhren auf der Accis-Stube praesent zu seyn, die Korn-Waage-Bedienten, weil der Mühlen-Karren zeitig herum gehet, eine Stunde vor- und nachher in der Korn-Waage sich allemahl finden lassen, des Nachmittags aber die Stunden von 2 bis 6 Uhr, des Winters aber Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr praecisè abwarten. Sonsten sollen, ausser denen bemelten Tagen und Stunden, keine Zettel ausgegeben werden, jedoch müssen die Inspectores und Korn-Waage-Bediente, bey Sommer-Tagen, und wann es die Noht erfordert, eine Stunde anticipiren, und ihre Geschäffte zeitiger antreten, damit die Leute, sonderlich der Land-Mann, nicht aufgehalten; Denen Frembden und Reisenden aber können die Passir-Zettel, um sie fortzuhelffen, auch ausser denen Stunden ertheilet werden.

XV. Schließlich behalten Wir Uns auch vor, diese Unsere Steuer-Ordnung, nach Befinden und Gelegenheit der Zeiten, zu mindern, zu ändern, oder auch gäntzlich aufzuheben.

751. Berlin den 10. Oktober. 1716.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Auf die geführte Beschwerde der im Cleviſchen vorhandenen französischen Flüchtlinge, wegen seitheriger Nichtverwirklichung der ihnen verheißenen Freiheiten, wird bestimmt, daß alle französische Refugirte evangel. reform. Religion, welche im Herzogthum Cleve bereits etablirt sind und dergleichen Freiheit noch nicht genossen haben, sieben Jahre, daß diejenigen aber, welche künftig sich daselbst etabliren, sie mögen unmittelbar aus Frankreich oder anders woher kommen, fünfzehn Jahre lang von aller Einquartierungs- und anderer bürgerlichen Last befreiet bleiben, jedoch auch verpflichtet seyn sollen, Bürgschafft dafür zu leisten, daß sie alle Onera, wovon sie befreiet waren, baar bezahlen, im Fall sie nach geendigten Freijahren wieder auswandern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

751¼. Cleve den 7. Dezember 1716.

Königl. Commissariats-Rath.

Einquartierungsfreiheit sollen nur die Bürgermeister, Syndiken und Sekretarien, diejenigen so königl. Gelder in Verwahrung haben, desgleichen die Kirchen- und Schulbeamten, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, und endlich die, durch besondere königl. Edikte eximirten, Fremden genieſſen. Außerdem soll, bei willkührlicher Strafe, niemand von der Einquartierung sich frei machen, oder belassen werden.

752. Cleve den 9. Dezember 1716.

Königl. Regierung.

Auf Beschwerdeführung der Landstände über den schlechten Zustand der Wege, werden die Beamten angewiesen, eine desfallsige Lokalbesichtigung vorzunehmen und die erforderlichen Reparaturen, noch so viel als es thunlich, unverzüglich und nach Maßgabe der Verordnungen vom 29. August 1670 und 23. Februar 1676 (Nro. 305 u. 333 d. S.) bewirken zu lassen.

Erneuert am 15. März 1724.

753. Cleve den 14. Dezember 1716.

Königl. Regierung.

In den cleve-märkischen Städten, wo die Accise-Erhebung eingeführt worden ist, sie mögen mit königl. Truppen bequartiert sein oder nicht, dürfen zur Nachtzeit die Stadt-Thore nur in Gegenwart des Thorschreibers geöffnet werden, um so wohl den Accise-Defraudationen, als auch den nächtlichen Gartendiebereien vorzubeugen.

754. Cleve den 14. Dezember 1716.

Königl. Commissariats-Rath.

Den Magistraten in den cleve-märkischen Städten wird es, bei Strafe des doppelten Ersatzes aus eigenen Mitteln, verboten, ohne landesherrliche Bewilligung und ohne Vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wissen des Lokal-Commissars, außerordentliche Umlagen (Collecten) zu veranstalten.

755. Berlin den 24. Dezember 1716.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Euer ꝛc. (der clevischen Regierung) wegen der Titulatur der Jurisdictions-Einhabere unterm 4. hujus abgestatteter Bericht ist eingelaufen, und Uns gehorsambst fürgetragen worden, finden auch am Besten zu seyn, daß es bey der bisherigen observantz verbleibe, und denenjenigen, welche Jurisdictiones haben, Kein anderer titul, als Jurisdictions-Inhabere gegeben werde, ohne distinction, ob es Graffen und Herren oder andere seyn, weilen Wir, als der Landesfürst, eigentlich Jurisdictions-Herr seind, und Uns dafür geachtet wißen wollen.

Bemerk. Auf eine nähere von den Ständen erregte Contestation, wonach diejenigen, welche den Grafen- oder Herrn-Titel vom Kaiser erworben, Jurisdiktions-Herrn genannt werden müßten, erfolgte vorstehendes Rescript.

756. Cleve den 22. Januar 1717.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Dezember v. J. erlassenen Ediktes, wegen besserer Verwaltung des Oekonomie- und Polizei-Wesens in den Städten, und desfallsiger Beaufsichtigung der Magistrate durch die königl. Steuer-Räthe und Lokal-Commissarien. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. IV, Nro. 29.)

Bemerk. Die örtliche Publikation des vorbezeichneten Ediktes ist am 1. März ej. a. wiederholt befohlen worden.

757. Cleve den 22. Januar 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin den 5. d. M. erlassenen Ediktes, wonach alle im Königreich Preußen und in

den andern Churlanden und Provinzen gelegene Lehen, ohne alle Ausnahme, allodificirt werden, und als freies Erbeigenthum auf die vorhandenen Lehenträger in so fern übergehen sollen, als diese sich dazu verbinden, anstatt der auf den Gütern haftenden Ritter-Pferde und andern Lehen-Lasten und Leistungen, davon eine jährliche, billige Rekognition an die königl. Kassen zu entrichten. In letzterer Beziehung werden die cleve-märkischen Lehenträger zugleich aufgefordert, sich binnen 4 Wochen gegen die königl. Regierung schriftlich zu erklären. (Conf. Myl. Th. II, Abth. V, Nro. 59.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 18. März 1717 eine nähere Deklaration d. d. Berlin den 24. Februar ej. a., über die Absicht des vorstehenden Ediktes, publicirt, (s. l. c. Nro. 60.) und ist in derselben u. a. ausgesprochen worden, daß für jedes Ritterpferd ein jährlicher Canon von 50 Rthlr. stipulirt werden möchte. Die vorbezeichnete Allodifikation der Lehengüter hat aber, wie es scheint, nicht allgemein Statt gefunden, da in den Jahren 17$\frac{26}{68}$ in dieser Beziehung beinah gleichmäßige Rescripte und Verordnungen, wie die obigen, ergangen sind.

758. Cleve den 27. Januar 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch es verboten wird, die Jagd durch Hirten und unerfahrne Leute ausüben zu lassen, und wonach angeschossenes ins königl. Gehege überlaufendes Wild den Forstbeamten angezeigt, worauf es denjenigen, so die Folge hergebracht haben, abgeliefert werden soll. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. 2, Nro. 96.)

759. Cleve den 29. Januar 1717.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen Ediktes folgenden Inhalts:

Die von den Magistraten in Cleve und Mark in Kriegszeiten, oder auch zur Tilgung städtischer Schulden, erblich oder wiederkäuflich veräußerten Pertinenzstücke jeder Art sollen, auf den pflichtmäßigen Betrieb der Stadt-Magistrate,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach Maßgabe der Edikte vom 1. Dezember 1711 (Nro. 637 d. S.) und 30 Mai 1713 (Nro. 664 d. S.), förderſamſt wieder herbeigezogen, und dem ſtädtiſchen Patrimonial-Vermögen einverleibt werden.

Die von den Einwohnern oder Bürgern der Städte gleichmäßig veräußerten, vormals zu ihren Häuſern gehört habenden Aecker, Wieſen und Gärten oder ſonſtige Pertinenzſtücke, können von den ehemaligen Beſitzern ſolcher Häuſer, oder deren Erben und nächſten Anverwandten, oder, wenn dergleichen nicht mehr vorhanden, noch auch die gegenwärtigen Beſitzer der Häuſer zur Relution Luſt und Vermögen haben, von jedem Bürger oder Einwohner der Stadt, gegen Erſtattung des erweißlichen Kaufpreiſes, oder, wenn ſolcher nicht ermittelt werden kann, nach vorhergehender eidlicher Taration, wieder eingelöſet werden, wozu die Magiſtrate jedes Ortes die hülfliche Hand zu bieten, und in Streitfällen prompte Juſtiz zu adminiſtriren, angewieſen werden. (Deklarirt am 8. März 1718 vid. Nro 796. d. S.)

760. Cleve den 15. Februar 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. Auguſt v. J. erlaſſenen Ediktes, wodurch rückſichtlich der Trauerordnung folgendermaßen beſtimmt wird.

1. Die Trauerzeit für Prinzen und Prinzeſſinnen des königl. Hauſes iſt auf 3 Monate als Maximum beſchränkt.
2. Eltern für ihre verſtorbene über 10 Jahr alte Kinder trauern 3 Monate, für jüngere Kinder wird keine Trauer angelegt.
3. Kinder legen für ihre verſtorbene Eltern und Großeltern 6 Monate lang die Trauer an.
4. Wittwen für ihre verlebten Ehegatten nur 1 Jahr lang, Ehegatten wegen des Todes ihrer Frauen hingegen nur während 6 Monaten.
5. Schwiegereltern werden nur 6 Monate lang betrauert; desgleichen kann
6. Derjenige, welcher jemanden beerbet, die Trauer um deſſen Tod 6 Monate lang fortſetzen.
7. Die Trauerfriſt über Brüder und Schweſtern und Verſchwägerte iſt auf 3 Monate, und wegen aller übrigen Verwandten und Angehörigen auf 1 Monat beſchränkt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

8. Das Drappiren der Wagen und das Behängen der Zimmer mit Trauer, so wie die Kleidung der Dienstboten in Schwarz, ist nur bei Standespersonen, und wenn Kinder ihre Eltern, Großeltern und Schwiegereltern, oder wenn Eheleute einander betrauern, oder wenn ein Universal-Erbe oder Legatarius seinem Erblasser zu Ehren die Trauer anlegt, erlaubt. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. I, Nro. 18.)

Bemerk. Das zu Berlin am 27. Juli erlassene allgemeine Edikt (s. l. c. Nro. 19.), wonach die oben sub. 1. bezeichnete Trauerfrist in künftigen Fällen jedesmahl bestimmt werden soll, und wodurch die Trauer der Eltern für ihre verstorbenen, noch keine 12 Jahr alten, Kinder untersagt wird, ist in Cleve und Mark ebenfalls publicirt worden.

761. Cleve den 27. Februar 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 11. Februar 1717, wodurch bestimmt wird, daß zwar die für aufgenommene Capitalien verschriebenen und verpfändeten oder wohl gar erblich veräußerten Patrimonial-Güter und Gründe der Städte, bei welchen noch nicht untersucht ist, ob die Veräußerungen legal und im Interesse der Städte geschehen sind, in den Händen der jetzigen Besitzer bleiben sollen, bis ihre Besitztitel untersucht und mit ihnen liquidirt worden, und demnach die wirkliche und nützliche Reluition geschehen kann; daß aber weder hierdurch, noch durch die Einführung pro memoria in den Rechnungen, noch auch durch die verordnete einstweilige Fortzahlung der Zinsen von den künftig näher zu prüfenden städtischen Schulden, den Besitzern solcher ohne rechtliche Solemnitäten erworbenen städtischen Güter irgend etwas eingeräumt, noch auch den überall reservirt bleibenden vollen Rechtsansprüchen der Städte das Mindeste vergeben wird. Die künftig ohne landesherrlichen Consens geschehenden Veräußerungen städtischer Güter, so wie die gleichmäßigen Aufnahmen von Capitalien sind nicht nur null und nichtig, sondern soll der in solcher Weise contrahirende Magistrat zur vollen Erstattung aus eigenen Mitteln angehalten werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

762. Cleve den 1. März 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 1. März 1717, zufolge wessen, die einheimischen oder fremden starken Bettler, so wie die Zigeuner und die mit Betteln oder unerlaubtem Gewerbe sich befassenden (Militär-) Invaliden überall aufgegriffen und in die nächstgelegenen Festungen, zur weitern Unterbringung in die Spinn- und Arbeits-Häuser, gebracht werden sollen, sodann auch, bei stattfindender Anzeige, wo solches Gesindel sich aufhält, die Civil- und Militär-Behörden verpflichtet werden, dasselbe ohne Verzug und weitere Rückfrage aufzuheben und zu verhaften. (Conf. Th. VI, Abth. II, Nro. 101.)

763. Cleve den 10. März 1717.

Königl. Regierung.

Zu dem am 31. Oktober d. J. eintretenden, in allen evangelisch-lutherischen Kirchen zu feiernden, zweiten Jubelfeste der Kirchen-Reformation durch den Dr. Luther, werden die Formulare der desfalls in das Kirchengebet aufzunehmenden Danksagung den Beamten mitgetheilt, um bei den evangelisch-lutherischen Gemeinden das Nöthige vorzukehren.

764. Cleve den 22. März 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl zu Berlin am 22. März c. a. erlassenen Ediktes (s. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 34.), wodurch die frühern gegen Duelle ergangenen Mandate durch die Bestimmung geschärfft werden, daß, wenn ein im Zweikampf Verwundeter gleich, vor dem 9ten Tag, oder an demselben stirbt, die Wunde für absolut tödtlich gehalten, und gegen den Thäter die Todesstrafe erkannt werden soll.

Bemerk. Das in obiger Beziehung und in's Besondre, rücksichtlich des seitherigen Mißbrauchs der Rencontres, erlassene allgemeine Edikt d. d. Berlin den 12. März 1718. (s. l. c. Nro. 36,) ist zu Cleve ebenfalls publicirt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

765. Cleve den 30. März 1717.

Königl. Regierung.

Zur ferneren Verhütung der, durch liederliches zusammengerottetes Gesindel, verübten Gewaltthätigkeiten gegen die auf Werbung ausgesandten königl. Truppen, wodurch bereits schwere Verwundungen und Todtschläge entstanden sind, werden die Beamten angewiesen, den landesherrlichen Werbern allen gesetzlichen Schutz zu leisten, dagegen ihnen aber auch keine ediktwidrige gewaltsame Werbungen zu gestatten; bei wirklichen Excessen derselben aber nicht zur Selbsthülfe zu schreiten, sondern entweder beim commandirenden Offizier oder bei der nächsten Obrigkeit rechtliche Abhülfe zu suchen.

766. Cleve den 11. April 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. v. M. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch, zur Abkürzung der Prozesse und zur Verminderung der Streitsucht der Partheien, ausführliche Vorschriften ertheilt werden, wie jedesmahl vor Gestattung des Prozesses der Versuch zur Güte eintreten soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 153.)

767. Cleve den 12. April 1717.

Königl. Regierung.

Die frühere Verordnung (Nro. 710. d. S.), wegen der auf eine Stunde zu beschränkenden Dauer der Predigten in den evangelischen Kirchen, wird mit dem Zusatze erneuert, daß auch die, auf deren Beachtung nicht haltenden Kirchenvorsteher und diejenigen Prediger, „welche solche Verord„nung auf der Kanzel anzapfen und sich darüber beschwe„ren" mit der vorhin festgesetzten Geldstrafe von 2 Reichsthaler belegt werden sollen; die seither, wegen der jetzt aufhörenden Viehseuche, in's Kirchengebet aufgenommene, besondre Fürbitte soll aus demselben weggelassen, und an denjenigen Orten, wo gewöhnlich wegen Abwendung von Landplagen zu Gott gefleheet wird, die Viehseuche nur im Allgemeinen erwähnt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

768. Cleve den 16. April 1717.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird es zur Pflicht gemacht, für die wiederholt befohlene Errichtung von Armen-Kassen, zur Unterstützung der Dürftigen, Nothleidenden und brandbeschädigten Unterthanen, zu sorgen, und sollen sie über die von ihnen zur Einrichtung des Armen-Wesens getroffenen Verfügungen binnen 14 Tagen berichten.

769. Cleve den 10. Mai 1717.

Königl. Regierung.

Da ungeachtet der frühern Coursverbote dennoch mehrere, insbesondre durch die Verordnung vom 13. Mai 1715 (Nro. 723 d. S.) ausgeschlossene Scheidemünzen circuliren, so sollen, zur Beseitigung größerer Nachtheile, die Churkölnischen, Churpfälzischen und Münsterischen ½ Stücke und 5 Stüber-Stücke, nach Verlauf von 6 Wochen wieder als gangbare Münze, jedoch, nach Maßgabe ihres innern Werthes, nur zu 9½ Stbr. und zu 4¾ Stbr empfangen und ausgegeben werden dürfen. Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen des vorbezogenen Ediktes.

770. Cleve den 1. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Die ungeachtet der frühern Verbote, stattfindenden, mehrtägigten Hochzeits-, Tauf- und Scheibenschieß-Gelage, und die unzulässige Einladung und Erscheinung von Frauenzimmern bei letztern, werden wiederholt und bei 25 Goldgulden Strafe untersagt.

771. Cleve den 1. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Auf geschehene Vorstellung der Moderatoren der märkischen Synode, daß die evangelisch-lutherischen Confessions-Verwandten die Johannis- und Marien-Feste fortwährend

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

feiern, werden die Beamten angewiesen, die, wegen Verlegung dieser Feste auf die nächsten Sonntage, am 15. Juni 1712 (Nro. 645 d. S.) ergangene Verordnung strenger zu handhaben und fernere Contraventionen mit 25 Goldgulden Brüchtenstrafe zu belegen.

772. Cleve den 5. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die in dem königl. Edikte vom 5. Januar d. J. (Nro. 758 d. S.) ausgesprochene Allodifikation sämmtlicher Lehen, nebst Abschaffung aller darauf haftenden Lehen-Lasten und Leistungen, wird, — Behufs der Bestimmung der anstatt der Letztern von den gedachten Lehen, nach Verhältniß ihrer Einkünfte, künftig zu leistenden jährlichen Rekognitionen, — von jedem Lehnträger eine pflichtmässige Nachweise aller auf seinem Lehen haftenden Real- und Personal-Lasten eingefordert.

773. Cleve den 16. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Die auf dem platten Lande wohnenden Juden sollen von den Lokalbehörden angewiesen werden, sich spätestens bis Ausgang Septembers d. J. in den Städten niederzulassen, oder zu gewärtigen, daß sie mittelst militärischer Exekution dazu angehalten werden. Zugleich wird von den Beamten eine doppelte Nachweise der in den Städten und der auf dem Lande wohnenden Judenfamilien, mit der Angabe ob sie Schutzbriefe besitzen oder nicht, eingefordert.

774. Cleve den 24. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Diejenigen Beamten, welche ohngeachtet der, zuletzt am 30. September 1712 (Nro. 649. d. S.), erlassenen Verordnung mit der Anfertigung und Einsendung der Lager-Bücher und Etats des Vermögens der evangelisch-reformirten Pfarreien im Rückstande sind, werden an die endliche Er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

füllung dieser Vorschrift binnen 6 Wochen bei Strafe von 25 Goldgulden erinnert, und soll bei fernerer Unterlassung, auf Kosten der Säumigen, eine Commission zur Untersuchung und zur Verwirklichung des Verordneten ernannt werden.

775. Cleve den 30. Juni 1717.

Königl. Regierung.

Auf den in den cleve-märkischen Amts-Dörfern gehalten werdenden Jahrmärkten, wohin aus fremden Gebieten allerlei Waaren, auch wohl Bier, Brod, und Branntwein, zum feilen Kauf gebracht werden, soll gleichmäßig wie in den Städten, nach dem publicirten Tarif, die Accise durch die Accise-Beamten der nächstgelegensten Stadt erhoben, und Letztere bei dieser Hebung, erforderlichen Falles, kräftig geschützt werden.

776. Cleve den 17. Juli 1717.

Königl. Regierung.

Den Beamten und Fiskalen wird, bei der seither vernachlässigten Erfüllung der erlassenen Verordnungen und Mandate, die Aufsicht auf deren strengere Handhabung befohlen.

777. Cleve den 2. August 1717.

Königl. Regierung.

Die frühern Vorschriften, wegen Beschränkung der Predigten auf die Dauer einer Stunde, und wegen ausschließlicher Anwendung des verordneten Formulars, Behufs des allgemeinen Kirchen-Gebetes, werden erneuert und sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung pünktlicher, wie bisher, beachtet werden.

778. Cleve den 24. August 1717.

Königl. Regierung.

Wegen des fortdauernden Krieges mit Schweden, sollen die cleve-märkischen Lehnleute, gleich allen übrigen Untertha-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nen, ihren Beitrag zu den desfallsigen außerordentlichen Kosten leisten, und wird die während fünf Jahren in vierteljährigen Raten von ihnen zu erlegende jährliche Summe von 5745 Rthlr. Roß-Dienst-Gelder, nach der Taxe vom Jahre 1704 repartirt.

779. Cleve den 28. August 1717.

Königl. Regierung.

Die im Lande vorhandenen Juden sollen von den Lokal-Behörden zur Vorzeigung ihrer Geleitsbriefe aufgefordert, und die diesem nicht genügenden Juden angewiesen werden, binnen 4 Wochen das Land zu räumen, auch als unvergleitet ferner nicht mehr geduldet werden.

780. Cleve den 9. Oktober 1717.

Königl. Regierung.

Zur Beförderung des sehr vernachläßigten Schul-Besuchs der schulfähigen Jugend wird verordnet, daß an denjenigen Orten, wo Schulen sind, die Eltern bei nachdrücklicher Strafe angehalten werden sollen, ihre Kinder im Winter täglich und im Sommer, — wenn die Kinder in der Wirthschaft nicht entbehrt werden können, — wenigstens zweimal in der Woche, gegen Erlegung eines Stübers wöchentlichen Schulgeldes, zur Schule zu schicken; das Schulgeld der Kinder von dürftigen Eltern soll aus den örtlichen Armenmitteln entrichtet werden, auch sollen die Prediger, besonders auf dem Lande, den an jedem Sonntage zu ertheilenden Religions-Unterricht der Jugend unfehlbar abhalten.

781. Cleve den 17. Oktober 1717.

Königl. Regierung.

Die fremden unterhältigen Scheidemünzen, namentlich die Lothringer und Jever Stüfers, so wie die neuen kölnischen halben Blafferde, werden verrufen, und dürfen nur die cleve- und märkischen so wie die Dortmunder Stüber künftig noch coursiren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

782. Cleve den 5. November 1717.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen künftig den in ihren Bezirken vorhandenen Steuerräthen, Accise-Inspektoren, Rentmeistern, Schlütern, Zoll- und Steuer-Empfängern ein Exemplar der ihnen zugehenden Edikte mittheilen, und die ihnen zu diesem Behuf erforderliche Zahl der Exemplarien anzeigen.

Bemerk. Ueber die in jedem Amte ꝛc. erforderliche Exemplarienzahl der zu verkündigenden Verordnungen ist unterm 10. April 1727 von der königl. Kriegs- und Domainen-Cammer Bericht gefordert worden.

783. Cleve den 6. November 1717.

Königl Commissariats-Rath.

Zur Beförderung der in den cleve-märkischen Städten etablirten Strumpfwebereien wird die Ausfuhr der Strumpfwebestühle bei Strafe der Confiskation und 10 Rthlr. Brüchte für jeden Webestuhl verboten.

783½. Cleve den 9. November 1717.

Königl Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. September c. a. erlassenen Patentes, wodurch denjenigen ausländischen Woll-Arbeitern, welche sich in den königl. Städten niederlassen, mehrjährige Freiheit von der Consumtions-Accise und von allen bürgerlichen Lasten, desgleichen Werbefreiheit für sich und ihre Kinder, so wie unentgeltliche Anweisung des zu Neubauten erforderlichen Holzes zugesichert wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 55.)

784. Cleve den 13. November 1717.

Königl. Regierung.

Der seither östlich des Rheines eingeführt gewesene Vieh-Licent soll künftig, zu mehrerer Beförderung des Handels, nicht mehr erhoben werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

785. Cleve den 4. Dezember 1717.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 20. September d. J. erlassenen Brand- und Feuer-Ordnung für die Städte, wodurch außer den in dem Edikte vom 1. Oktober 1708 (Nro. 580 d. S.) enthaltenen Vorschriften u. a. ferner bestimmt wird, daß das Schießen zwischen den Häusern und auf den Straßen bestraft werden soll, daß die offenen Löcher und Fenster an den Hausgiebeln und Dächern mit Fenstern oder Läden verschlossen, und an dieselben keine feuerfangende Gegenstände gelegt werden sollen, daß ferner keine Dächer von Stroh oder Rohr geduldet, sondern diese von Ziegel oder Schiefer errichtet, auch die Scheunen aus den Städten verlegt und zu diesem Ende Reparaturen an denselben nicht zugelassen werden müssen; daß in jedem Stadt-Viertel Brandmeister ernannt und Brand-Corps errichtet werden sollen, welche, unter einem aus dem Magistrate zu erwählenden Brandherrn, die Feuerpolizei handhaben und die Löschung vorkommender Feuersbrünste leiten sollen. Außerdem wird die Anschaffung von Brand- und Schlangen-Spritzen und auch verfügt, daß bei entstehendem nächtlichem Brande jeder Einwohner die Straße mittelst Aushängung einer Laterne erhellen soll, daß alle Handwerker und ihre Gesellen zur Löschung und die Müller und Fuhrleute zur Bespannung der Brandkufen herbeieilen müssen, und daß den auf den brennenden Gebäuden zum Löschen sich zuerst einfindenden vier Personen, so wie den mit Wasserkufen bei der Brandstätte zuerst eintreffenden drei Fuhrleuten, Geld-Prämien gezahlt werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 24.)

Bemerk. Ueber die Ausführung der in dem vorstehenden Edikte enthaltenen Vorschriften hat die königl. Krgs. u. Dom. Kammer zu Cleve am 23. Mai 1735 von den Lokal-Behörden eine, jeden Artikel behandelnde, spezielle Nachweise erfordert.

786. Cleve den 4. Dezember 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. Dezember 1717 erlassenen Ediktes, wodurch zur Beseitigung von Mißständen und zur Verhütung ansteckender Krankheiten verordnet wird, daß das gefallene Vieh nicht in der Nähe von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Städten, Dörfern und Landstraßen unverscharret liegen bleiben darf, sondern auf den an entlegenen Orten vorhandenen oder anzuweisenden Schindangern abgedeckt und sofort vergraben werden muß. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 19. und das zu Cleve ebenfalls publicirte Edikt vom 30. März 1718, s. l. c. Nro. 20., wodurch befohlen wird, daß bei aufhörender Vieh-Seuche das gefallene Vieh den Abdeckern, zur Abholung, Abdeckung und Vergrabung, von den Eigenthümern angesagt werden muß.)

787. Cleve den 6. Dezember 1717.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. Oktober 1717 erlassenen Patentes, wodurch es den Militair-Chefs aufs strengste untersagt wird, Militair-Effekten durch Land-Vorspann transportiren zu lassen, oder bei Märschen mehr als ordonnanzmäßige Fuhren zu requiriren, sodann auch den Civil-Behörden es zur strengsten Pflicht gemacht wird, nur auf königl. Allerhöchstselbst oder durch den königl. Geheimenrath, das General-Commissariat oder das General-Finanz-Direktorium unterzeichnete Pässe, Civil- oder Militair-Vorspann zu bewilligen. Nur in ganz dringenden Fällen wird es dem königl. Commissariate erlaubt, dergleichen Vorspannpässe selbst zu ertheilen, wovon jedoch unverzügliche Anzeige an das königl. Hoflager erstattet werden muß. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 9.)

788. Cleve den 7. Dezember 1717.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. November 1717 erlassenen Patentes, wodurch, mit Bezug auf die Edikte vom 25. Februar 1704 und 25. Juli 1710, zur Entwässerung sumpfigter Ländereien und zur Beförderung des Mühlen-, Acker- und Wiesen-Betriebes, die Anlegung neuer und die Räumung der vorhandenen Graben, so wie die Reinigung der Bäche, einem jeden Eigenthümer aufgegeben wird. Die von den Beamten als nützlich und nöthig erachteten Entwässerungs-Arbeiten, sollen nach vorheriger Rücksprache mit den Eigenthümern und selbst gegen deren Willen unternommen und auf ihre, im Weigerungsfalle executorisch beizu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

treibenden, Kosten, ausgeführt werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. II, Cap. IV, Nro. 10 u. 19.)

789. Cleve den 7. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Wenn auf Anrufen einer zum Armenrechte zugelassenen Parthei die Prozeßakten zur Einholung eines unparteiischen Urtheils versendet werden müssen, der Gegner aber die desfallsigen Kosten nicht hergeben will, so sollen die Akten, von den Untergerichten an die unmittelbar höhere Instanz, von der clevischen Regierung oder dem Hofgerichte aber an das königl. Ober-Tribunal eingesandt werden, welche, mit Uebergehung einer Instanz, unentgeldlich und eben so darin sprechen müssen, als wäre der Gegenstand durch Appellation dahin gediehen.

790. Cleve den 7. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Behufs der gestatteten Wieder-Auflage der Teschenmacher'schen jülich-, cleve- und bergischen Annalen, werden die sämmtlichen Städte angewiesen, Abschriften ihrer Privilegien einzusenden.

791. Cleve den 19. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Pulikation eines königl. zu Berlin am 19. Januar c. a. erlassenen Patentes, wodurch den Forst- und Jagd-Beamten die Vertilgung der Raubthiere und Raubvögel befohlen und eine desfallsige Prämie verheissen wird. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 98.)

792. Cleve den 25. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. Dezember v. J. erlassenen nähern Reglements über die Art und Anwen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dung der Kirchen-Buße bei den sämmtlichen evangelischen Gemeinden. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 94 und Nro. 743 d. S.)

793. Cleve den 31. Januar 1718.

Königl. Regierung.

Diejenigen Juden, welche nicht mit dem Certificate versehen sind, daß sie unter die Zahl der vergleiteten 150 Familien gehören, müssen laut der frühern Verordnung, im Laufe des Monates März, unnachsichtlich weggeschaft werden.

794. Cleve den 5. Februar 1718.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Lehnträger werden aufgefordert, über ihre Lehn-Güter eine ausführlich beschreibende Nachweise einzureichen.

Bemerk. Diese Aufforderung ist durch ein zu Berlin am 2. November 1730 erlassenes königl. Edikt erneuert worden.

794½ Cleve den 7. Februar 1718.

Königl. Regierung

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. Februar c. a. erlassenen Ordre, wonach die Gerichte keinem Unteroffizier und gemeinen Soldaten das ihm zustehende Capital-Vermögen, ausschließlich der jährlichen Nutzungen, abfolgen lassen dürfen, wenn er nicht ein Attest des kommandirenden Offiziers, daß die Verabfolgung unbedenklich geschehen könne, oder auch seinen Abschied producirt. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 144.)

795. Cleve den 24. Februar 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Die von den cleve-märkischen Lehn-Leuten noch zu entrichtenden Reste der Lehns-Canons sollen von den Lokal-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unterempfängern, erforderlichen Falles mittelst Exekution, erhoben werden, und müssen dieselben dabei von den königl. Beambten und Gerichtsbehörden kräftig unterstützt werden.

796. Berlin den 8. März 1718.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Bei der dem Edikte vom 4. Januar 1717 (Nro. 756. d. S.) vorzüglich unterliegenden Absicht „daß die von den „Städten abgerissenen Pertinenzien wiederum ad Catastrum „kommen, die Städte durch Cultivirung der eingelöseten „Ländereien mehreres Gesinde und Vieh zu halten Gelegen„heit haben, folglich mehr Nahrung darin sein und die „Zahl der Einwohner zunehmen möge,"

wird zu dessen Deklarirung verordnet und bestimmt:

„Daß, wenn ein auswärtiger oder auf dem Lande woh„nender Besitzer einiger Stadt-Aecker und bürgerlichen Per„tinenzien, welche er nicht wiederkäuflich, sondern erb- und „eigenthümlich an sich gebracht, mittelst Stellung bündiger „Caution sich erkläret: innerhalb 6 Monaten entweder selbst „in die Stadt zu ziehen, oder jemand von den Seinigen „darin häußlich oder bürgerlich niederzusetzen, demselben sein „besitzendes Stadtpertinenz würklich unter den Fuß zu ge„ben, oder solches doch wenigstens einem eingesessenen Bür„ger (pachtweise) auszuthun nicht weniger es wiederum in „das Stadt-Catastrum einschreiben zu lassen; er sodann, bis „zum Ablauf der gesetzten Frist bei dessen fernern Besitz ge„lassen und geschützt werden, nach Ablauf der 6 Monat „aber gehalten sein soll, das Stadt-Pertinenz demjenigen „so er es zugedacht und den er in die Stadt häußlich nie„gesetzt, wirklich unter den Fuß zu geben."

Im Uebrigen wird das vorbezogene Edikt in seiner vollen Kraft erhalten.

797. Cleve den 15. März 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. März c. a. erlassenen Patentes wegen derjenigen Freiheiten, welche adliche und bürgerliche Fremde geniessen sollen, die sich ohne Betrei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bung einer bürgerlichen Nahrung in einer königl. Stadt häußlich niederlaſſen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. IV, Nro. 33.)

798. Cleve den 28. März 1718.

Königl. Regierung.

In der Grafſchaft Mark ſoll die Heege-Zeit des Wildes erſt mit dem 20. März jedes Jahres beginnen.

799. Cleve den 28. März 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines Schema's der landesherrlichen, durch den neuangenommenen Titel: Herzog zu Geldern, veränderten Titulatur.

800. Cleve den 31. März 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31 März c. a. ergangenen Ediktes, wodurch zur Verminderung der Schwelgereien mehrere, das Laſter der Trunkenheit verhütende und beſtrafende, Beſtimmungen erlaſſen werden. Unter andern wird das Geſundheit-Trinken ganz verboten, und ſollen die in Trunkenheit verübten Vergehen und Verbrechen mit geſchärften Strafen belegt werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 37.)

801. Cleve den 2. April 1718.

Königl. Regierung.

Den Juden darf es nicht geſtattet werden, in den Städten Häuſer zu kaufen, wenn ſie ſich auch erbieten, einen höhern Preiß als Andere dafür zu entrichten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

802. Cleve den 7. April 1718.

Königl. Regierung.

Die den Bewohnern der Städte und andern accisebaren Freiheiten und Oertern der Grafschaft Mark zugestandene Erlaubniß, nach eigenem Belieben die Zahl der Gäste bei Hochzeiten zu laden, darf auf das platte Land nicht erstreckt werden; sondern dürfen dort nur 12 Paar Gäste, einschließlich der Verwandten, zu Hochzeiten eingeladen werden.

803. Cleve den 12. April 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. April c. a. erlassenen Ediktes wegen des Summarissimi Possessorii, und wie die Streitigkeiten wegen der Possession kurz zu entscheiden sind. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 169.)

803½. Cleve den 20. April 1718.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 18. v. M. an das Oberappellations-Gericht daselbst erlassenen Verordnung, wonach bei demselben den Partheien der Appellations-Eid, gegen Erlegung von 100 Reichsthaler, sodann auch der Revisions-Eid, gegen Zahlung von 20 Reichsthaler zur königl. Straf-Casse, erlassen werden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. IV, Nro. 42.)

804. Cleve den 28. April 1718.

Königl. Regierung.

Die Münster'schen, Paderborn'schen und gräflich Lippischen $\frac{1}{6}$ Stücke und 2 gute Groschen oder 5 Stuber-Stucke sollen während den nächsten 4 Monaten nur zu 9 und resp. zu $4\frac{1}{2}$ Stüber empfangen und ausgegeben, nach Abfluß der bezeichneten Frist aber verrufen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

805. Cleve den 28. Mai 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. April d. J. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Beförderung des Absatzes der inländischen Tuchmanufakturen, den königl. Beamten, Vasallen und Unterthanen bei Brüchtenstrafe untersagt wird, weder rothe und blaue ausländische Tücher zu ihren Kleidungen anzuwenden, noch auch ihre Bedienten in andre als inländisch fabricirte Tücher, Zeuge, Hüte und Strümpfe zu kleiden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 58.)

806. Cleve den 30. Mai 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. Mai d. J. ergangenen Ediktes, wodurch, zur Begünstigung der inländischen Knopf-Fabriken, die Einfuhr fremder massiver, gesponnener und metallener Knöpfe jeder Art, bei Confiskations-Strafe verboten wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. III, Nro. 49.)

Erneuert am 19. März 1722.

807. Cleve den 3. Juni 1718.

Königl. Regierung.

Die im §. 4 der evangelisch lutherischen Kirchen-Ordnung enthaltene Vorschrift, daß keine Studiosen und Candidaten der Theologie zu Kantzelvorträgen und Probe-Predigten zugelassen werden sollen, wenn sie nicht von dem Inspektor (ihrer Klasse) über ihr Herkommen, Leben und Wandel, so wie über ihre Studien und Fähigkeiten ein glaubwürdiges Zeugniß besitzen, soll strenger wie bisher beachtet, und dergleichen nicht qualificirte Subjekte noch vielweniger bei Prediger-Wahlen admittirt werden.

808. Cleve den 13. Juni 1718.

Königl. Regierung.

Da der Anzeige gemäß mehrere Hütten ohne desfallsige Concession erbauet worden, und zum Theile zum Aufenthalte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Landstreichern und Dieben dienen, so sollen die Beamten eine Nachweise sämmtlicher Hütten und zugleich Nachricht über deren Bewohner, ihre Bau-Concession, ihren Familienstand, ihr Gewerbe, ihren Viehstand und dessen Ernährung, ihren Ackerbesitz und ob sie zu den öffentlichen Leistungen beitragen, nach vorheriger genauer Erforschung, einsenden.

809. Cleve den 25. Juni 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 28. April 1718, wonach die boshafte Beschädigung und Zerstörung der Maulbeer- u. a. Obst-Bäume, mit Staupenschlag und Festungsbau-Arbeit exemplarisch bestraft werden soll. (Conf Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 38.)

810. Cleve den 6. August 1718.

Königl. Regierung.

Ueber den seit 10 Jahren vorhanden gewesenen Bestand, über den gegenwärtigen Vorrath, über die Nachweise des Restes und über die Verwahrung der gerichtlichen Depositen-Gelder, ausschließlich der Succumbenz-Gelder, wird von den Justizbehörden Auskunft gefordert.

811. Cleve den 9. August 1718.

Königl. Regierung.

Die zu Prozessen Veranlassung gebende, in Cleve und Mark eingeschlichene, üble Gewohnheit, in den Kauf-Verträgen den Preis des verkauften Gegenstandes nicht auszudrücken, darf ferner nicht mehr stattfinden.

812. Cleve den 17. August 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen Verordnung, wonach alle im Lande bettelnd betroffen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werdende noch arbeitsfähige Invaliden und abgedankte Soldaten verhaftet, und zur nächsten Garnison abgeliefert werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 47.)

Bemerk. Das in obiger Beziehung wiederholt erlassene Edikt vom 28. Februar 1719, (s. l. c. Nro. 48) ist zu Cleve am 1. April ej. a. publicirt worden.

813. Cleve den 18. August 1718.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 18. August d. J. erlassenen Deklaration des allgemeinen Ediktes vom 10. Februar 1715 (Nro. 718 d. S.) wegen Bettelei und Armenverpflegung, wodurch dessen, im §. 14 enthaltene, Bestimmung dahin geändert wird, daß es den Wein-, Bier- und andern Wirthen gestattet werden soll, an Sonntagen nach geendigtem Gottesdienste ihre Wirthschaft zu öffnen, Spielleute zu halten und ihren Gästen Kegel u. a. dergleichen nicht verbotene Spiele zu erlauben, wobei jedoch aller Muthwille, Leichtfertigkeit und Ueppigkeit, bei Vermeidung der ediktmässigen Strafen, verboten bleibt. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 97 und 117.)

814. Cleve den 20. August 1718.

Königl. Regierung.

Ueber die Namen, Religionsbekenntnisse und Fähigkeiten der Bürgermeister, Scheffen, und Rathsverwandten und andrer Mitglieder des Rathhauses, so wie über die Frage: „ob das Rathhaus nicht mit wenigern Bedienten zurecht kommen könne und warumb der Personen so viel seyn müssen?", wird unverzügliche Auskunft erfordert.

815. Cleve den 6. September 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. März c. a. erlassenen Ediktes (s. Myl. Th. IV, Abth. III. Cap. II, Nro. 56.), wodurch die Art und Weise bestimmt wird, wie den in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und vor den Städten wohnenden Amts-Hauptleuten, Beamten und Forstbedienten, die bewilligte Freiheit von der Consumptions-Abgabe, zu Theil werden soll. (Die von den Vorgenannten entrichteten Accise-Gefälle sollen denselben monatlich erstattet werden.)

816. Cleve den 30. September 1718.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. September c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch ausführliche Vorschriften, rücksichtlich der Studien, Disciplin und Prüfung der auf Schulen, Gymnasien und Universitäten den Wissenschaften, und ins besondre dem Studium der Theologie, sich widmenden Jugend, (in 24 §. §.) ertheilt werden. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 118.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 24. Dezember 1736 die genauere Befolgung der obigen Vorschriften wiederholt anempfohlen.

817. Cleve den 25. November 1718.

Königl. Regierung.

Bei der in der Grafschaft Mark stattfindenden nachläßigen Verwaltung des örtlichen Armen-Vermögens werden die Beamten angewiesen, die desfallsigen Rechnungen einzufordern, und dieselben genau zu prüfen und zu ordnen, sodann auch über dessen Resultat zu berichten.

818. Cleve den 25. November 1718.

Königl. Regierung.

Das feuergefährliche Schießen innerhalb der Ringmauern der clevischen Städte wird sowohl bei Prozessionen, Scheibenschießen, als sonst strenge verboten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

819. Cleve den 28. November 1718.

Königl. Regierung.

Publikation einer Personalbeschreibung (Steckbrief) von 24 noch nicht ergriffenen Mördern, Räubern und Dieben, welche von ihren zu Dinslacken hingerichteten Mitschuldigen entdeckt worden sind.

820. Cleve den 2. Dezember 1718.

Königl. Regierung.

Die, mit der Zahlung des schuldigen Lehns-Kanons mehrentheils rückhaftenden, cleve-märkischen Lehen-Leute werden zur ungesäumten Entrichtung desselben unter Androhung militairischer Exekution aufgefordert.

821. Berlin den 10. Dezember 1718.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Um dem zerfallenen Leinewand-Handel der Grafschaft Mark wieder aufzuhelfen, und vorzüglich den Debit ins Ausland zu befördern, wird vorerst für die Stadt Hamm, und bis die Umstände ein gleiches zu Gunsten der Städte Unna, Camen und Lühnen gestatten, eine Legge- und Linnen-Bleich-Ordnung (in 26 §. §.) festgesetzt.

Bemerk. Da, bei der am 31. Dezember 1751 eingetretenen Erneuerung des vorangedeuteten Reglements, alle wesentliche Vorschriften desselben wieder aufgenommen worden sind, so wird hier auf den, in d. S. aufgeführten, ausführlichen Inhalt der renovirten Legge- und Linnen-Bleich-Ordnung verwiesen.

822. Cleve den 22. Dezember 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines zu Berlin am 10. d. M. erlassenen königl. Patentes folgenden Inhaltes:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem Wir vernommen, daß einige Richter in den Städten Unsers Hertzogthums Cleve und Grafschaft Marck,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ungeachtet das neulich regulirte Rathhäußliche- Oeconomie- Accise- Credit- und Policey-Wesen unter der Direction dasigen Commissariats und Inspection der von Uns allergnädigst angeordneten Steuer-Räthe gesetzet worden, die zu obgedachtem Departement gehörigen Sachen vor sich zu ziehen, und gar auf die publiquen zum Rathhäußlichen Competenz-Etat gewidmeten und zum Theil auß Unseren Accise-Cassen zu zahlenden Gelder Arreste zu legen sich angemasset haben; Solches aber nach der nunmehro gemachten neuen Einrichtung, wodurch die Sachen kundbarlich in einen andern Zustand gerathen seynd, fernerweit nicht zu gestatten ist, zumahlen darauß in dem Stadt-Wesen und den von Uns jedweder Stadt zugeeigneten neuen Reglements allerhand Irrungen zu befahren seynd: Als declariren Wir hiermit und in krafft dieses Patents allergnädigst, daß vorgedachte Richter unsers Hertzogthums Cleve und Grafschaft Marck hinführo keinesweges in Accise-Defraudationes und Poenalien noch in Rathhäußliches-Renthey-Credit- und Policey-Wesen, Elle, Maß und Gewicht, Bier- Brod- und Fleisch-Taxe betreffend, sich einiger Cognition anmassen, weniger in solchen Fällen Arresta und Executiones auf die Rathhäußlichen Competenz-Gelder und Renthey-Gefälle veranlassen sollen, weil deren Cognition nach der jetzigen Verfassung Magistratui jedweder Stadt unter Inspection des angesetzten Commissarii loci und der Direction Unsers Commissariats auch angeordneten Credit-Commission ohne Participation der Richter gebühret. Wornach sich sämtliche Collegia Unsers Hertzogthums Cleve und Grafschaft Marck zu achten haben; Und damit die Richter die Unwissenheit nicht vorschützen mögen, soll dieses Patent durch gewöhnliche Publication zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und bey unaußbleiblicher Beahndung in keinem Stück dawieder gehandelt werden.

---

823. Cleve den 24. Februar 1719.

Königl. Regierung.

Den Schutz-Juden soll, wegen neugebauter Häuser in den Städten, kein Zuschuß zu den Baukosten aus der königl. Accise-Casse gezahlt, überdies aber auch strenge darauf gehalten werden, daß sie keine Häuser in den Städten kaufen, sondern daß sie überall zur Miethe wohnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

824. Cleve den 25. Februar 1719.

Königl. Regierung.

Die Unterthanen werden gewarnt, sich binnen der nächsten 6 Wochen aller unterhältigen und verrufenen Scheidemünzen zu entäussern, indem, bei der nächstens vorzunehmenden Visitation, alle vorgefunden werdenden verrufenen Scheidemünzen confiscirt, und die Besitzer derselben ediktmäßig bestraft werden sollen.

825. Cleve den 27. Februar 1719.

Königl. Regierung.

Behufs der Anfertigung eines allgemeinen und richtigen Verzeichnisses aller Kram-, Jahr- und Vieh-Märkte, durch die königl. Societät der Wissenschaften zu Berlin, werden die cleve-märkischen Beamten zur Einsendung einer desfallsigen genauen Nachweise angewiesen.

826. Cleve den 13. März 1719.

Königl. Regierung.

Bestimmung, daß die Magistrate in den cleve-märkischen Städten, während des laufenden Jahres, noch in statu quo belassen, jedoch die entstehenden Vakanzen, vorläufig und bis zur künftigen Regulirung, nicht wieder besetzt werden sollen.

Bemerk. Der königl. Commissariats-Rath hat am 22. Januar 1720 den einstweiligen Fortbestand des frühern Zustandes pro 1720 verfügt.

827. Cleve den 16. März 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. März c. a. erlassenen Patentes, wonach alle in königl. Gehege überjagende fremde Hunde todtgeschossen werden sollen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 99.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

828. Cleve den 22. April 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. am 29. Dezember v. J. erlassenen Reglements (s. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 30.) über die für die Stadt Berlin errichtete Brandschaden-Assekuranz-Gesellschaft, welches den cleve-märkischen Städten, bei der ihnen empfohlenen Bildung gleichartiger Vereine, zum Muster dienen soll. (Die sämmtlichen Häuser werden taxirt, in ein desfallsiges Catastr eingetragen, und die zu vergütenden Brandschaden auf die erhaltenen Gebäude, nach ihrem katastrirten Werthverhältniße, repartirt.)

829. Cleve den 17. Mai 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. Mai c. a. erlassenen Ediktes, wegen der gerichtlichen Depositionen, wie dieselben zu verwahren, rentbar unterzubringen sind und davon der königl. Straf-Kasse ein Gewisses zu entrichten ist. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 33.

830. Cleve den 18. Mai 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Mai d. J. erlassenen Ediktes, wodurch zur Schützung der Minderjährigen gegen seitherige wucherliche Vervortheilungen, und unter Erneuerung der, wegen der Wechsel und andern Schulden derselben, erlassenen Verordnungen, bestimmt wird, daß alle Wechsel, Contrakte und Vergleiche, welche die Minderjährigen selbst mit einem Eide vollzogen haben, sie mögen Curatoren gehabt haben oder nicht, und in so ferne sie nicht veniam aetatis erlangt hatten, für null und nichtig, auch die geleisteten Eide als nicht geschehen, oder die Minderjährigen als durch den Landesherrn speciell davon entbunden, erachtet werden sollen; außerdem sollen diejenigen, welche solche eidlich bestärkte Contrakte oder Wechsel von Minderjährigen angenommen haben, mit einer Geldstrafe belegt werden, welche sich bis zum vierten Theil des Betrages der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beschwornen Wechsel oder Verträge belaufen soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 34.)

831. Cleve den 3. Juni 1719.

Königl. Regierung.

Das nachstehende zu Berlin am 24. Mai c. a. erlassene königl. Edikt wird den cleve-märkischen Justiz-Behörden zur genauesten Beachtung communicirt, und denselben zugleich Exemplarien der in demselben allegirten kaiserl. Privilegien, — nämlich vom 20. Juli 1559 und 3. Januar 1576 in puncto appellationis von den Mannkammern, Hofesgedingen und Lathen-Bänken, und vom 1. Juni 1580 de non arrestando nec evocando, — mitgetheilt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kundt und fügen hiemit allen und jeden, Unseren Landt-Drosten, Drosten, Ambtleuten, Richtern, Hoch-Gräffen, Schultheißen, sodan Stadt-Magistraten auch allen und jeden Unseres Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck Unterthanen und Eingesetzenen in Gnaden zu vernehmen: Nachdem Wir befunden, daß die in Unseren dortigen Provintzien anfänglich in Absicht auf die Beforderung der Justiz, eingeführte Unter-Appellation Gerichte, so genandte Mittel- und Haupt-Fahrten, von denen Streitsüchtigen Partheyen, auch die das Ende ungerechter Sachen scheuen, mercklich gemißbrauchet, auch ofters ihre Gegner durch verschiedene Instantien getrieben, oder auch durch die gewinnsüchtige Advocaten oder gewißenlose Procuratoren die Partheyen angereitzet worden, durch alle solche Instantien den Process zu führen, und dennoch sich dabei nicht zu beruhigen, sondern so dan ferner bey Unsern Hoffgericht zu Cleve und den folgenden fernern Hohern Unserm Collegiis und Tribunal, oder wan die Sachen ihrer Eigenschafft nach, dahin zu bringen möglich, bey den höchsten Reichs Gerichten dieselben fortzusetzen; Bey denen Mittel- und Haupt-Farthen der Provintzien bey den Process aber zuvor so mitgenommen, und durch die Köste so herunter gebracht worden, daß sie die verletzte Gerechtigkeit ihrer Sache bey den Höheren Gerichten wieder herzustellen und zu befordern unvermögend gewesen, oder wen sie auch ihren unruhigen Gegner folgen können, doch um das ihrige gebracht, der endlich erstreittene Vortheil schlecht, oder gegen den er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schöpften Gegentheil actio inanis worden, Wir aber solchen Unwesen nicht länger nachsehen können, sondern Uns gemüßiget finden, nach Unserer gerechtesten Landes-Väterlichen Vorsorge und Intention männiglichen gute Justitz ohne Verschleppung der Sachen, und große Kosten unverletzt angedeyhen zu lassen: Dem übel zu steuren und Unsere Clev- und Märckische Unterthanen wie in Unsern anderen Provintzien, die ohne die Vielfältigkeit der Instantzien und Rechts-Farth bey den Ihrigen in Recht und Gerechtigkeit ruhig erhalten werden, gleiche Gnade und schleunige justitz-administration angedeyhen zu lassen.

1. Daß Wir demnach wohlbedächtig alle und jede Haubt- und Mittel-Farthen, auch Unter-Appellation-Gerichte und Consultations-Instantzien Unsers Hertzogthums Cleve und der Grafschafft Marck hiemit aufgehoben, vernichtet und gäntzlich abgeschaffet, dergestalt und also, daß keiner Parthey hinführo von einer ertheilten Sententz davon sonst an Unsere Gerichte, oder Scheffen-Gerichte, oder wie sie Nahmen haben mögen, in Unsern gedachten Provintzien bishero appelliret, provociret, oder unter was Nahmen es nur sey, die Sache als zur Zweyten oder Dritten Instantz gebracht werden können; Anders wohin appelliren oder provociren möge, als allein unmittelbahr an Unser Clev- und Märckisches Hoffgericht zu Cleve, woselbst nach der bisherigen Hoffgerichts-Ordnung, oder wie Wir die hiernegst ändern lassen mögten, den Rechten und Landes-Gesetzen gemäß, männiglich gute Justitz schleunigst administriret werden soll, und hat kein Richter andergestalt die Appellation oder anders Remedium anzunehmen, noch acta seiner Instantz anders wohin als nach Cleve abfolgen zu lassen.

2. Auf daß auch unter den Vorwand, daß noch alte hängende Processe bey solchen Mittel-Instantien fortgesetzet werden, dieser Unserer gerechten und zum Vortheil der Unterthanen abzielenden Intention zuwider keine Neue Appellations-Prozesse angenommen, und daselbst betrieben werden mögen; So sollen innerhalb Vier Wochen alle daselbst noch hangende Appellations-processe-acten, die Sache sey angefangen, oder versire in submissis, oder daß auch, wen schon in der Haubt-Sache geurtheilt, nur noch wegen erkanter Unkosten dieselbe fortgesetzet worden, nach Cleve zu Unserm Hoff-Gericht eingesandt werden, welches dieselbe in den Stande wie sie sich befinden, anzunehmen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und wen zuforderst daselb nach Anweisung Unsers Edicts wieder Güte zu tractiren, die Güte versuchet, dieselbe Ordnungs-mäßig fortsetzen zu lassen und auszumachen hat.

3. Es bleibt aber den Partheyen, wen sie bey dem Hoffgericht graviret werden solten, nach Beschaffenheit der Summe und Sachen die fernere Appellation an die Reichs-Gerichte oder Unser Tribunal, in Sachen aber, so an sich nicht appellabiles das beneficium Revisionis bey Unser Cleviſchen Regierung zu suchen unbenommen. Doch müssen bey den Appellationen an die höhere Reichs-Judicia die Privilegia de non appellando wie sie von zeit zu zeit ertheilet, und damit sich Niemand hinführo mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, diesem Edicto beygefüget seyn, genau observiret werden, oder die sich anmassen, selbigen zu contraveniren, gewärtigen, daß sie zu wohl verdienter Straffe gezogen werden, wie den Unsere Fiscalische Bediente, bey Verlust Ihres Dienstes und schärfferer Ahndung deshalb zu vigiliren, und Unser Collegia selbst deshalb genaue Obacht zu halten haben, was aber die Appellationes an Unser Ober-Appellations-Gerichte betrifft, da muß dessen Ordnung, wie sie jetzo ist, oder hiernegst eingerichtet seyn wird, jedesmahl nachgegangen werden.

4. Die besorglichen Mißbräuche der Appellationen in den geringen Sachen zu verhüten, ordnen Wir hiemit, daß hinführo in keiner Sache, die nicht Hundert Reichsthaler an Capital beträget, zum Hoff-Gericht appelliret werden möge, außer solchen Fällen aber, auch wen die Sache Jura oder sonst etwas betrifft, so nicht zu Gelde gerechnet werden kan, bleibet die Appellation dahin appellable.

5. Damit jedoch auch derjenige, so unter oder bis an die Summe der Hundert Reichsthaler im Process haben, nicht durch eine übereilte oder sonst gravirliche Sententz des Richters Erster Instanz unverschuldet leiden und umb das Ihrige gebracht werden mögen, soll denenselben frey stehen, (im fall nicht der Magistrat des Ohrts zur Revision seiner eigenen Urtheile ex Privilegio berechtiget, wobey Wir es bewenden lassen) bey dem Hoff- als nunmehro nechsten Ober-Gerichte, Revisionem zu suchen, welches alsden die acta und Protocolla vom vorigen Richter, in Termino per Rescriptum einfordern, dieser aber wen Er vorhero die Güte nochmals möglichst versuchet, und wie weit es damit kommen, auch an wem es gelegen, daß die gesuchte Güte nicht statt finden wollen, ad Protocollum verzeichnen läs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sen, dieselben in Originali einsenden, bey dem Hoff-Gericht aber ex eisdem actis ohne fernere Handlung die Partheyen Bescheid ertheilet, und was den acten und Rechten gemäs erkannt, auch fals bey der Regierung weiter Revision gesucht würde, es gleichfals dergestalt gehalten werden soll.

6. Und wie bishero zu Abhaltung der mutwilligen Appellanten, gebräuchlich gewesen, daß wan dieselbe von der Haupt-Farth der Grafschafft Mark, Hamm und Lüdenscheid nach Cleve provociret, sie nach dem Edicto vom 16. Octobr. 1697 (Nro. 476 d. S.) den fünff und zwantzigsten Theil litis, doch daß derselbe nicht sich über fünff und zwantzig Reichsthaler erstrecke, an Appellations-Geldern erlegen müssen, desgleichen auch im Clevischen an einigen Ohrten Appellation-Gelder, so zum Theil zu Unserer Cammer berechnet, erleget werden müssen, solches aber mit den aufgehobenen Haupt-Fahrten und Mittel-Instantien aufhöret, die determinirung des 25. Theils, auch ihre Schwürigkeiten hat, so wollen Wir, daß hinführo von jeden Appellanten, der an Unser Hoff-Gericht appelliret, wo ein höheres nicht albereit vor Seine Königliche Majestät erhoben und berechnet worden, ohne Unterscheid, 25. Rthl. erleget, und wen eine Confirmator-Sententz erfolget, zu Unserer Cammer von den Richter erster Instanz zur Berechnung geliefert, und sowohl von dem Hoff-Gericht alle Sechs Monath eine Designation der Sachen, worinnen Confirmator Sentenzen publiciret, als von den Richtern erster Instantz alle Sechs Monath ein Verzeichnüs was an Appellations-Geldern einkommen, an die Cammer auch desgleichen an das Hoff-Gericht umb es mit den actis conferiren zu können, und Jährlich an Uns eine Specification gehorsamst zu schicken, eingesendet werden soll, bey den Revisionen aber sollen Vier Rthlr. in Casum succumbentiae erleget, und wie bey appellationibus verordnet, berechnet, und sowohl als die Specificationes eingesendet werden.

7. Anlangend aber Unsere Stadt Soest, und dazu gehörige Boerde, lassen Wir es bis zu weiterer Verordnung auch dabey bleiben, daß daselbst von Unserm Richter an den Magistrat, und von diesem an's Clevische Hoffgericht die Sachen vermittelst der Appellation wie es hergebracht, gelangen mögen.

8. Und weil nach dieser Unserer Veranlaßung die Partheyen nicht nur durchgehends drey Instantzien zu Ausübung ihrer Rechts-Sachen zu genießen haben, Wir auch

nach Beschaffenheit der Sachen und Unsers Tribunals Ermäßigung denselben die Supplication, wen die Sache an Unser Tribunal gediehen allergnädigst zulassen, nicht weniger wegen der Nullitäten, im fall insanabiles anzugeben und zu bescheinigen seyn, gewisse Verordnung gemachet folglich mit fug Niemand sich über nicht genugsahm nachgelaßene Rechts-Pflege beschweren kan; Also wollen Wir auch hierüber mit Ernst und Nachdruck gehalten wissen, und diese Unsere Verordnung von den Cantzlen ablesen lassen, auch soll dieselbe in allen Gerichten und Gerichts-Stellen des Hertzogthums Cleve und Grafschafft Marck angeschlagen, und dergestalt zu Jedermans Wissenschafft gebracht werden.

Unsere Fiscalische Bediente des Hertzogthumbs Cleve, und Anwald der Grafschafft Marck aber haben ein wachendes Auge auf die Richter sowohl als bisher gewesene Mittel-Instanzien und Haubt-Fahrten zu haben; Ob jene den Partheyen an diese zu appelliren gestatten, oder diese Appellationes annehmen, und Processus erkennen, da Wir den auf vorhergangene gnugsahme der Sachen Erkundigung und Unserer dortigen Regierung Bericht wieder die Contravenienten als Verächter Unserer Gesetze, mit Ernster Straffe zu verfahren und andern ein Exempel zu geben nicht unterlassen werden. Uhrkundlich ꝛc.

832. Cleve den 23. Juni 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. Mai c. a erlassenen Ediktes, wodurch, zur Begünstigung der inländischen Fabriken und Manufacturen, die Anwendung zu Kleidungen und sonstigen Bedürfnissen sowohl, als der Verkauf und die Verarbeitung von ausländisch fabricirten Tüchern, wollenen Zeugen und Strümpfen, Hüten, Knöpfen, Manns-Handschuhen, Schuhen und Pantoffeln bei 5, 10 und 25 Rthlr. Geldstrafen wiederholt verboten werden; sodann auch den in- und ausländischen Kaufleuten, welche dergleichen Fabriken im Lande anzulegen oder den Debit solcher wollenen Fabrikate zu übernehmen beabsichtigen, desfallsige besondere Privilegien verheißen werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 63.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

833. Cleve den 26. Juni 1719.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. Mai c. a. erlassenen erneuerten Feuer-Ordnung für die Städte, wodurch die von den Einwohnern und Lokalbehörden zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Brandunglücken, so wie die während eines Brandes und nach demselben zu treffenden Maßregeln ausführlich bestimmt werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 34.)

834. Cleve den 1. Juli 1719.

Königl. Regierung.

Die Juden dürfen künftig, bei den auf dem Wucher haftenden Strafen, mehr nicht als 8 pCt. Zinsen von großen oder kleinen Darleihen nehmen.

835. Cleve den 12. Juli 1719.

Königl. Regierung.

Zur Verwirklichung der, höhern Ortes befohlenen, Bildung eines Brandschaden-Assekuranz-Vereines zwischen den cleve-märkisch-minden- und ravensberg'schen Städten, werden die Behörden zur Förderung der Vorarbeiten angewiesen, und an einen zur Regulirung dieser Angelegenheit ernannten Regierungs-Commissar verwiesen.

836. Cleve den 14. Juli 1719.

Königl. Regierung.

Publikation des nachstehenden zu Berlin am 10. v. M. für Cleve und Mark erlassenen Brüchten-Reglements:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Entbieten allen Unseren Praelaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Land-Drosten, Drosten, Bürger-Meistern und Rathmannen, in den Städten und Flecken, Richtern und Schultheißen und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen des Hertzogthums Cleve und Grafschafft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Marck Unsere Königliche Gnade und Gruß und fügen Ihnen hiedurch zu wissen: Nachdem Wir wegen bisheriger vielfältig angemerckten Unordnungen in dem Brüchten-Wesen nötig gefunden, darunter eine änderung und absonderliches Reglement zu machen, wie in Brüchten-Sachen, sowohl mit Untersuchung als Schlichtung derselben zu verfahren: Als setzen ordnen und wollen Wir daß demselben in allen Stücken nachgelebet, und zwar

I. Damit diejenigen, welche einen ungöttlichen Wandel und Leben führen, und wieder Unsere Edicta und gemeine Gesetze auch sonst die Ehrbarkeit im gemeinen Leben handeln, zur gebührender Straffe gezogen und nach Befinden mit Brüchten beleget werden können. So wollen Wir daß alle Einwohner, in Städten, Freyheiten, Dorffschafften und Kirchspiehlen insbesondere die bey den Gerichten bestellete Procuratores, auch die Gerichts-Bothen und Frohnen, wan sie einige Mißhandelungen und Verbrechen sehen, oder daß sie geschehen, erfahren, solches mit vorgefallenen umbständen und in weßen beysein es geschehen, dem Richter oder Gerichte unverzüglich anzeigen sollen.

II. Auff solche geschehene Anzeige soll der Richter die als Brüchtenfällig angegebene Personen, sambt denen so wegen ihrer von der Sache habenden Wissenschafft im fall der Beschuldigte läugnete, als Zeugen zu vernehmen, auf nechstfolgenden Gerichts-Tag ungusbleiblich zu erscheinen, vorladen lassen; Wann aber die angeschuldigten frembde unter dem Gerichts-Zwang nicht gesetzene Personen, dieselbe so lange mit arrest belegen, bis sie zulängliche Caution bestellet.

III. An den ordentlichen Gericht-Tagen, sollen die Brüchten-Sachen vor allen andern vorgenommen, und in völlig besetzten Gerichte, keinesweges aber von den Richter, wie sonst geschehen, allein gehöret, wie weit die beschuldigte des angebrachten Verbrechens geständig oder nicht, deutlich befraget, und die Antworth von den Gerichts-Schreiber zu Protocoll genommen werden.

IV. Wären sie der That geständig, so soll, wie unten, wegen der Brüchtedeterminirung verordnet, weiter verfahren werden, und wan der Brücht-fällige unter dem Gericht mit eignen Gütern angesetzen, der Zahlung halber nicht angehalten, im Fall Er aber nicht possessioniret, wan Er gleich unter dem Gericht sich aufhielte, der zu erlegenden

Brüchte halber zureichende Bürgschafft zu stellen angewiesen, und ehe solches geschehen, nicht erlassen werden.

V. Gestünde aber ein beschuldigter das Verbrechen nicht, hat der Richter die Zeugen, so deshalb vorgelahden, sofort in des beschuldigten Gegenwarth mit dem Zeugen-Eyde, daß sie, was Ihnen von der Sache wißend getreulich, und wieder die Warheit, dem angegebenen zu Liebe oder Leid nichts sagen wollen, belegen, und einen Zeugen nach dem andern, wie sonst gewöhnlich, doch nur summariter über Ihre Wissenschafft vernehmen, und durch den Gerichts-Schreiber fleißig in Protocoll registriren lassen, was sie ausgesaget.

VI. Gestünde der angeschuldigte zwar die That zu, aber nicht in den angegebenen ümbständen, welche doch die Sache mehr straffbahr machten, ist Er deshalb mit dem juramento purgatorio oder Reinigungs-Eydt zu belegen und nach dessen Abschwehrung darauf bey Dictirung der Brüchte, soweit sein zugestandenes Factum dennoch straffbahr, zu erkennen. Auff solches jurament ist auch, wan die Zeugen den angeschuldigten nur graviren, und der That in Ihrer Aussage nicht überführen, gleichfals zu reflectiren, in allen Fällen vor Leistung deßelben die Verwarnung für den Meyn-Eydt, nicht nur wohl in acht zu nehmen, sondern auch dem beschuldigten von dem Richter vorzustellen, was Ihm für eine Brüchten-Straffe höchstens dictiret werden könne, umb vielleicht denselben zu bewegen, daß Er lieber das Geld zu erlegen sich erkläre als den Eyd ablege. Und muß alles was hiebey vorkommen auch überall, wann sich die Brüchtfälligen von selbst zu einer gewissen Geld-Busse erbieten, wohl protocolliret werden.

VII. Der Actuarius soll sowohl bey jedem Gerichtstage ein Protocoll zu Anfang verzeichnen, wer von den Scheffen oder Beysitzern nebst dem Richter zugegen gewesen, als von allen gegenwärtigen Gerichts-Personen das Protocoll der Brüchten-Sachen jeden Gerichtstag unterschreiben lassen.

VIII. Wie nun auf diese weise der Process in Brüchten-Sachen gantz summarisch eingerichtet; Also wollen Wir das bisherige Verfahren, da, wenn der angegebene die That geläugnet, der sogenanndte Procurator Fisci, die Sache wieder Ihn aufgenommen und von Terminen zu Terminen gleich in andern Civil-Sachen gehandelt und

ordentlich verfahren, auch die Leute auf Kosten sowohl dem Procuratori als Gericht zu zahlen getrieben gäntzlich aufgehoben haben, und sollen die Richter bey Vermeidung ernster Bestraffung solches nicht gestatten.

IX. Wan nun auf solche weise die Brüchten-Sachen ausfündig gemachet, soll der Richter das darüber gehaltene protocollum nebst Beyfügung der Meinung des Gerichts wie die Brüchfälligen nach Anweisung der Edicten und Landes-Gesetze gebrüchtet werden könten, Vierzehen Tage vor Ostern und Vierzehen Tage vor Michaelis jedes Jahres den Drosten zuschicken, welcher alsdan, im Fall Er wegen des Zustandes der Brüchtenfälligen etwas zu erinnern, so bey Dictirung der Brüchten in Consideration zu ziehen, solches kürtzlich dem protocollo auf einem Bogen beyzulegen, und längstens in Drey Tagen selbiges dem Richter zurück zu senden; Dieser aber in anderweiten Drey Tagen der Cleyischen Regierung unfehlbahr einzuschicken hat, und solches bey Vermeidung Funffzehen Goltgulden Straffe nicht unterlassen soll.

X. Und weil theils Städte im Hertzogthum Cleve und Graffschafft Marck den Dritten Theil, auch mehr oder weniger, von denen daselbst fallenden Brüchten zu genießen, auch daher der Magistrat daselbst die Brüchtenfälligen zu vernehmen, und die Brüchten-Sachen auszufündigen hat, so bleibt es noch ferner dabey; Es muß aber der Richter jedesmahl vor Einsendung der Brüchten-Sachen auch die protocolla von dem Magistrat so zeitig abfordern, daß Selbige mit dem andern zugleich der Regierung zugeschickt werden können.

XI. Sobald die Brüchten-Protocolla also bey der Regierung einkommen, hat dieselbe der Cammer solche zu communiciren auch ungesäumbt mit selbiger zu conferiren und nach Befinden, es bey dem Vorschlag des Gerichts und Gutachten der Drosten in determinirung der Brüchten zu lassen, oder solche höher oder geringer zu setzen, und so dan alles dem Richter mit Befehl die dictirte Brüchte beyzutreiben zurück zu senden.

XII. Der Richter muß gleich den ersten nach dem Empfang solchen Befehls, folgenden Tag, durch den Frohnen oder Gerichts-Bothen jeden brüchtfälligen die Ihm von der Regierung dictirte Brüchte ankündigen, und wie Er solches Verrichtet, referiren lassen, da den zwar, wie vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hin im Brüchten-Edict de Anno 1681. geordnet den gebrüchteten der Recurs zur Regierung frey bleibet, im fall aber die Regierung mit Zuziehung der Cammer keine zulängliche Ursach die angesetzte Brüchten zu mindern oder nachzulassen fünde, und die Brüchtfälligen innerhalb Drey im Clevischen, und Sechs Wochen in der Graffschafft Marck keine nähere Verordnung an den Richter beybrächten, hat dieser nach Verlauff solcher Zeit mit der wirklichen Execution wieder die Gebrüchteten zu verfahren und die Brüchte nebst seiner Rechnung nach Cleve an den Cammer-Rath Wever unverzüglich einzuschicken.

XIII. Wie nun auf diese Weise es keines Brüchten-Gedinges, wie selbiges bisher gebräuchlich gewesen, mehr bedarff und solches hiemit gäntzlich aufgehoben wird; Also hören auch die dieserhalb aufgegangene und in Rechnung gebrachte Diaeten gäntzlich auf.

XIV. Da auch die Richter bey Einsendung der Brüchten-Rechnung den Unterhalt der Gefangenen übelthäter bishero gar unterschiedlich auch theils Ohrten sehr hoch angeführet und von den einkommenden Geldern abgezogen, so soll hinkünfftig aufs höchste nicht mehr als Zwey Groschen oder Fünff Stüber täglich für einen Gefangenen in Rechnung zugelassen werden.

XV. Weilen aber bishero wegen der Bemühung bey den Brüchten-Gedingen und Ausfündigung der Brüchten-Sachen dem Drosten jedes Orts der Zehende Theil der Brüchte, dem Richter aber theils Ohrten der 10te. an anderen der 7te. Theil gegeben worden, soll sowohl dem Drosten als Richter deshalb künftig ein proportionirtes Jährliches quantum aus den unter jeden Gericht einkommenden Brüchten-Gefällen gereichet werden, der Zehende aber gleichfals cessiren. Und haben die Richtere sich damit zu vergnügen, und dagegen die Brüchten-Sachen ohne das geringste von den angeschuldigten und brüchtfälligen an Gerichts-Gebühren zu fordern, ausfündig zu machen, wie es den auch wegen der vormahls von denen der Brüchten halber angehaltenen Personen geforderten arrest Goldgulden bey dem Edicto vom 13ten Dec. 1690. wodurch derselbe abgeschaffet ein vor allemahl verbleibet.

XVI. So sollen auch die Scheffen und Beysitzer nebst dem Gerichts-Schreiber in betracht sie bey ihren Ambt in

Civil-Sachen die Gerichts-Gebühren von den Partheyen genießen in brüchten Sachen nichts fordern, dem Gerichtsbothen aber soll wegen der Citation des beschuldigten und der Zeugen, von den brüchtfälligen für jedes so viel gegeben werden, als in andern Civil-Sachen gesetzet; Auch wen der brüchtfällige im arrest behalten würde, Ihm so viel von selbigen gezahlet werden, als in andern Civilen Persöhnlichen Arrest-Sachen üblich.

XVII. Damit endlich die General-Brüchten-Rechnung desto gewißer Termino Trinitatis alljährlich geschlossen werden könne; So haben auch die Collegia in obengedachten Terminis Ostern und Michaelis eine Designation der dictirten extraordinairen Brüchten der Cammer zuzusenden und die dictirte Brüchte gehörig beytreiben und zur Cassen einliefern zu lassen; Gebieten und befehlen demnach Eingangs erwehnten Unseren Unterthanen, insonderheit allen Befehligshabern und Beambten gnädigst und ernstlich, gute Achtung zu geben, daß diesem Unserm Reglement und Verordnung nachgelebet und dawieder nicht gehandelt auch die Uebertretter und Verbrecher zu gebührender Straffe gezogen werden.

837. Berlin den 4. August 1719.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die clevische Regierung wird angewiesen, alle Privat-Injurien und Streitigkeiten der Accise-Beamten, welche nicht aus ihren Dienstverhältnissen entspringen, an die gewöhnlichen Justizbehörden zu verweisen, deren Urtheile jedoch vor der Exekution den Lokal-Commissarien mitgetheilt werden müssen, damit den Accisekassen und desfalls gestellten Cautionen kein Nachtheil erwachse. (Publicirt zu Cleve am 31. August ej. a.)

838. Cleve den 7. September 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. an das Ober-Appellations-Gericht zu Berlin am 3. August a. c. erlassenen Rescriptes,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wodurch die Fristen zur Beibringung der Justifikationsschriften, in den bei demselben anhängig gemachten Prozessen aus den verschiedenen Provinzen, beschränkt werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. IV, Nro. 47.)

839. Cleve den 7. October 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. September c. a. erlassenen erneuerten Ediktes wegen Betreibung der königlichen Mast-Hölzer. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 100.)

840. Cleve den 21. October 1719.

Königl. Commissariats-Rath.

Das öffentliche und heimliche Debauchiren ins Ausland der inländischen Fabrikanten, Künstler und Handwerks-Meister oder Gesellen wird verboten, und sollen die Magistrate alle Personen, welche in dieser Beziehung mit Grund verdächtig sind, verhaften und zur Anzeige bringen.

841. Berlin den 8. November 1719.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Extra-Post- und Fuhr-Reglement für das Herzogthum Cleve, wodurch die Verbindlichkeiten der angeordneten Posthalter rücksichtlich der Fortschaffung der Reisenden, ihre desfalls zu beziehenden Postgeld-Sätze, die zur Schützung derselben gegen Beeinträchtigungen durch Fuhrleute und Miethkutscher anzuwendenden Maßregeln ꝛc. bestimmt werden; sodann auch unter andern festgesetzt wird, in welchen Fällen die angeordneten Posthalter zur Requirirung von Hülfspferden befugt sind. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 129.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

842. Cleve den 29. Dezember 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und des allgemeinen Gesundheitszustandes, (bei der in den Nachbarstaaten geschehenden Expulsion der Betteljuden und bei der fortdauernden Seuche in Rußland, Ungarn und Siebenbürgen) verordnet wird, daß den fremden Betteljuden die Einwanderung ins Land nicht gestattet werden darf, daß die im Lande vorhandenen Betteljuden sofort aus demselben verwiesen werden müssen, und daß die in ausländischem Schutze stehenden Juden nur durch den Besitz vollständig legitimirender Pässe, die Erlaubniß zu Reisen und Aufenthalt im Lande erwerben können. Wegen der Versorgung der einländischen armen und gebrechlichen Juden, werden die den Judengemeinen obliegenden Verpflichtungen bestimmt, und die Beamten zu desfallsiger Beaufsichtigung angewiesen. (Conf. Myl. Th. V, Abth, V, Cap. III, Nro. 40.)

843. Cleve den 2. Januar 1720.

Königl. Regierung.

Alle königl. Beamte, welche nicht um ihres Amtes willen nothwendig auf dem Lande wohnen müssen, sollen sich, zufolge höherer Vorschrift vom 19. v. M., bei Strafe der Kassation, in den Städten häußlich niederlassen.

844. Cleve den 30. Januar 1720.

Königl. Regierung.

Ausschreibung der von den cleve-märkischen Ständen für das laufende Jahr 1720 gewilligten Steuern. — Zugleich werden den Beamten die frühern und namentlich am 29. August 1687 und 24. Januar 1690 (Nro. 399 und 420 d. S.) publicirten Bestimmungen, rücksichtlich der Umlage, Erhebung und zwangsweisen Beitreibung der Steuern, der Erwählung, Bestätigung, Cautions- und Rechnungspflichtigkeit der Steuerempfänger und der ihnen obliegenden Verbindlichkeit zur speciellen Quittirung über erhobene Steuerquoten und Executionsgebühren, in Erinnerung gebracht; sodann auch die Receptoren angewiesen, die festgesetzten Einzah-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lungstermine der Steuern, nämlich 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, pünktlich einzuhalten, und an die Obersteuerkasse keine fremde Scheidemünzen und falsche und verrufene Geldsorten, bei Confiskationsstrafe, einzusenden.

Bemerk. Die spätern, regelmäßig nach jedem Landtagsschluß erlassenen Steuer-Ausschreiben sind in dieser Sammlung nicht angedeutet.

845. Cleve den 1. Februar 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. Februar c. a. erlassenen Ediktes gegen den seither, zum Nachtheil des königl. Post-Regals, stattgefundenen Mißbrauch der Extra-Posten und Miethfuhren. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 130.)

846. Cleve den 19. Februar 1720.

Königl. Regierung.

Die vor Publikation des Ediktes vom 1. Mai v. J. (Nro. 832 d. S.) eingeführten, versteuerten und mit dem gewöhnlichen Accise-Stempel bezeichneten ausländischen Tücher und Wollen-Waaren, sollen weiterhin noch uneingeschränkt verbraucht und verkauft, dagegen die, nach dem obigem Termin eingeführten, mit dem, das Wort „Ausländisch" enthaltenden, Accise-Stempel bedruckten fremden Waaren, nur an Fremde und nicht an Unterthanen zum eigenen Gebrauche verkauft werden dürfen.

847. Cleve den 1. März 1720.

Königl. Commissariat.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. v. M. erlassenen Patentes, wodurch es, besonders dem königl. Militair, wiederholt verboten wird, ohne königl. Vorspann-Paß von dem Lande Vorspann zu fordern oder zu erzwingen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 11.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

848. Cleve den 6. März 1720.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16. Februar d. J. erlassenen Verordnung, wodurch das Wechsel-Recht dahin deklarirt wird, daß die in Obligationen aufgenommene Clausel „nach Wechsel-Recht" nicht hinreichen soll, um gleich nach Wechsel-Recht mit Personal-Arrest gegen den Schuldner zu verfahren. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 36.)

849. Cleve den 11. März 1720.

Königl. Regierung.

Rücksichtlich des Beitritts der cleve-märkischen Städte zur Brandschaden-Assekuranz-Gesellschafft und der desfallsigen Taration der in die Brand-Cataster einzutragenden Häuser, wird verordnet, daß letztere durch geschworne Werkmeister tarirt werden müssen; daß die Kirchen- Armen- u. a. öffentliche Gebäude zwar mit tarirt, die Kirchen aber nur, in so fern es die Thürme und das daran befindliche Holzwerk betrifft, mit einbegriffen werden sollen; daß alle königl. Renthei- und Amtshäuser von der Gesellschaft ausgeschlossen bleiben, und die römisch-katholischen Geistlichen wider ihren Willen zum Beitritt nicht gezwungen werden sollen.

850. Cleve den 16. April 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die früheren Bestimmungen, daß die Scharfrichter, rücksichtlich ihrer Vergehen und Verbrechen, zur Jurisdiktion der Lokal-Gerichte gehören, erneuert, und zugleich ihre Gebühren für Anheftung der Namen der Deserteure an den Galgen, bestimmt werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. II, Nro. 22.)

851. Cleve den 18. April 1720.

Königl. Regierung.

Die Richter werden angewiesen, die ihnen obliegende Anzeigung der verhängten Brüchten mit Abschriften der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

über die Vergehen aufgenommenen Protokolle zu begleiten; sodann auch die übliche Erlegung von einem Stüber, für jeden Goldgulden verwirkter Strafgelder, zu Gunsten der Ortsarmen von den Brüchtfälligen zu fordern und an die Diakonien abzugeben.

Erneuert am 31. Okt. 1738, 5. Aug. 1755, 25. Juni 1770 und am 23. März 1772.

852. Cleve den 23. April 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zu mehrerer Verhinderung der Accise-Defraudationen, den Thorschreibern auch die fleißige Visitirung der einkommenden Chaisen, Wagen und Schiffe, so wie der Mühlen, zur besondern Pflicht gemacht wird, und die auf den Defraudationen haftenden Strafen, — Confiskation der Gegenstände und Transportmittel nebst Geldbußen — festgesetzt werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 64.)

853. Cleve den 1. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Die bei Publikation des Ediktes vom 1. Mai 1719 (Nro. 832 d. S.) gleichzeitig erlassene Weisung zur Vereidigung sämmtlicher Schneider, rücksichtlich der ihnen aufgelegten Verpflichtung, fremde Fabrikate nicht zu verarbeiten, soll ohne weitern Verzug verwirklicht, und müssen die desfallsigen Protokolle von den Beamten eingesendet werden.

Bemerk. Wegen der nicht überall erfolgt sein sollenden Vereidigung der Schneider, ist die Befolgung des vorstehenden Befehles am 3. März 1721 den Beamten wiederholt aufgegeben worden.

854. Cleve den 6. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. Mai c. a. erlassenen Patentes, wodurch, unter Erneuerung der frü-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hern gegen die Einfuhr und Circulation der fremden kleinen Scheidemünzen gerichteten Edikte, die Zoll-, Accise- und Licent-Beamten ins Besondere angewiesen werden, genau darauf zu wachen, daß weder durch Schiffe, noch durch Fracht-, Land- u. a. Wagen die Einfuhr der fremden Scheidemünzen bewirkt werde, und bei obwaltendem Verdachte genaue Visitationen zu veranstalten. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 104.)

855. Cleve den 7. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Februar c. a. erlassenen Patentes, wegen der Privilegien und Freiheiten, welche sowohl die in den königl. Landen bereits etablirten, als die künftig einwandernden französischen Refugiés, wie auch andere Refugirte evangel.-reform. Religion, welche mit ihnen ein Corps zu formiren verlangen, geniessen sollen. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro, 126.)

856. Cleve den 22. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Die Accise-Defraudationen in den cleve-märkischen Städten sollen, gleichmäßig wie in der Churmark, künftig dergestalt bestraft werden, daß der Defraudant für jeden Gutengroschen, oder 2½ Stüber, so er der Accise-Casse an Gefällen entzogen, einen Reichsthaler Strafe erlegen muß.

857. Cleve den 29. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. März c. a. erlassenen Ediktes, wegen des von den Musikanten und Spielleuten, mittelst Lösung von Tagezetteln bei den Accise-Aemtern in den Städten, oder mittelst Entrichtung einer jährlichen Recognition für die Ausübung ihres Gewerbes auf dem Lande, zu erlegenden Nahrungsgeldes. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 63.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

858. Cleve den 29. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung des frühern Verbotes, wodurch den Piis Corporibus die Erwerbung unbeweglicher Güter ohne besondern landsherrlichen Consens, bei schwerer Strafe untersagt ist, werden die Beamten angewiesen, die seitherigen Contraventionen desselben zu ermitteln und anzuzeigen.

859. Cleve den 14. Juni 1720.

Königl. Regierung.

Die, zur Aufnahme der Städte und ihrer Bewohner, durch königl. Patente bewilligte Baufreiheit oder Prozent-Gelder sollen den königl. Cassen kein Realrecht auf solche, unter Annahme der Baufreiheit, neuerbaute Häuser erwecken. Die Neuanbauenden, sobald sie Häuser aufgebauet und mit Ziegeln, Pfannen oder Schiefern bedeckt haben, sollen nach der Taxe der angewandten Kosten acht pCt., und die Reparanten vier pCt. aus der königl. Accise-Casse baar erhalten; für den Wiederaufbau abgebrannter Häuser soll aber nach Verhältniß des Preises der Baumaterialien, auf jedesmaligen Regierungs-Bericht, eine gewisse Vergütung stattfinden. Stroh- oder Rohr-Dächer dürfen in den Städten nicht angewendet werden.

860. Cleve den 14. Juni 1720.

Königl. Regierung.

Für Verpflegung der Gefangenen im Herzogthum Cleve sollen künftig, inclusive des Schließgeldes, täglich für jede Person 10 Stüber vergütet werden, und haben die Beamten dafür zu sorgen, daß die Verhafteten hierfür durch die Boten oder Frohnen, welche die Schliessung verrichten, zureichend verpflegt werden.

861. Berlin den 25. Juni 1720.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

In allen, zum Departement des cleve-märkischen Commissariats-Collegiums gehörigen, streitigen Angelegenheiten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

darf keine Parthei unmittelbar im königl. Hoflager um Ernennung eines Commissars anrufen, sondern muß ein solches Gesuch bei dem vorbezeichneten Collegium angebracht werden.

---

862. Cleve den 1. August 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. August c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abstellung des auf dem Lande, bei Zusammenkünften und Besuchen ganzer adelicher und anderer Familien, stattfindenden kostspieligen Mißbrauchs der Gastfreiheit, u. a. bestimmt wird, daß die Dienerschaft und Pferde der Besuchenden nach den Krügen verwiesen werden sollen.

Bemerk. Durch eine am 11. März 1721 gleichmäßig publicirte königl. Deklaration des vorstehenden Ediktes, ist dasselbe dahin modificirt, daß sein Inhalt nur, als auf ungebetene Gäste anwendbar, verstanden werden soll. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. V, Nro. 8 und Nro. 9.)

---

863. Cleve den 30. August 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. August c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Verhütung des Kindermordes, Strafbestimmungen gegen Verheimlichungen unehelicher Schwangerschaften, und Vorschriften zur Entdeckung derselben gegeben werden, sodann auch auf den Kindermord selbst, die Strafe des Sacks (Ersäufung in demselben) gesetzt wird. (Conf. Myl. Th. II. Abth. III. Nro. 42 und die in Cleve und Mark ebenfals publicirte Erneuerung des vorbezeichneten Ediktes vom 22. November 1723 s. l. c. Nro. 48.)

---

864. Cleve den 1. September 1720.

Königl. Regierung.

Thun kund und fügen hiemit Unserm Land-Drosten, Ambtmänneren, Richtern, Hochgreffen, Schultheißen, Stadts-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Magistraten, fort allen Unseren Unterthanen und Eingesessenen Unsers Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck, in Gnaden zu vernehmen;

Nachdem ein zeithero in puncto successionis vel familiae exciscundae Erster und Zweyter Ehe Kinder unter denen Partheyen, viel vergebliche Contestationes vorgangen, und weitwendige kostbahre Processen gepflogen worden, indem besonders in Unserer Grafschafft Marck nach denen Statuten der Stadt Lübeck verschiedene davor gehalten, daß stante communione omnium bonorum inter Conjuges, superstes Conjux, wen selbige ad secunda vota gehen wollen, und totam massam der, in Communione mit dem Verstorbenen Ehegatten besessenen Güter pro semisse von des Verstorbenen Erbschafft denen Kinderen gelassen, die andere Halbscheidt dergestalt ad secunda vota bringen könne, daß denen Kinderen Erster Ehe darauff hernechst kein Recht, sondern solches alles, sambt deme, so in Zweiter Ehe acquiriret wird, nach Absterben des gemeinen Vaters oder Mutter, bey denen Kindern Zweiter Ehe privative verbleiben müsse;

Und Wir dann nicht allein bey Unseren hiesigen Collegiis stets anders geurtheilet, sondern auch dergleichen Jus consuetudinarium, wieder die Rechten und Billigkeit streitend, erachtet;

Allermassen die Erster Ehe Kinder durch Anweisung der Halbscheidt nur wegen des abgestorbenen Vaters oder Mutter (welcher solcher semissis allein zugestanden, und auf ihre Kinder ererbet) befriediget, und wann sie wegen dessen, so ad secunda vota schreitet, und all sein Guth, so in der ahlingen Erbschafft bestehet, gar außgeschlossen werden solten, von dem überbleibenden Vatern, oder Mutter so gar keine Legitimam zu genießen hätten, und also nicht als Kinder geachtet werden dürfften;

Deswegen Wir in Unserm Hofflager sub dato 26. July laufenden Jahrs solches Jus consuetudinarium, da es etwa bißhero observiret seyn mögte, als irrig und irrationabel, gäntzlich in hiesigen Unseren Provintzien auffgehoben, und declariret, das jederzeit Kinder Erster Ehe, mit denen Zweiter Ehe, in haereditate communis parentis concurriren, von den Elteren, so ad secunda vota schreiten, ihren Theil der Erbschafft et acquisitorum mit genieſſen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auch dawieder Niemand bey Decision solcher Rechts-Sachen beschweret werden solle;

Euch obgemelt sambt und sonders allergnädigst befehlend, hinführo sowohl in Entscheidung hangender unerörterten als künftigen Sachen dieses pro lege et normâ, wornach zu urtheilen, zu halten, und damit es Niemand ignorire, zu Männiglichen Wissenschafft behörend zu bringen.

865. Cleve den 18. September 1720.

Königl. Regierung.

Den cleve- und märkischen Städten wird es bei 100 Ducaten Strafe verboten, ohne schriftliche Erlaubniß des königl. Commissariates, Deputationen auf Kosten der Kämmereien, der Innungen oder der gesammten Bürgerschaft, nach Hofe abzuordnen, und sollen sie ihre etwa vorzubringenden Angelegenheiten einem gewöhnlichen Prokurator zu Berlin zur Besorgung auftragen. Die ohne vorbezeichnete Erlaubniß im Hoflager sich meldenden Stadt-Deputirte sollen mit Haus-Vogtei-Arrest bestraft werden, „gestalt Wir dergleichen zu enervirung der Städte gereichende kostbare Deputationes keineswegs weiter gestatten wollen."

866. Cleve den 21. September 1720.

Königl. Regierung.

Die Succumbenzgelder, welche früher bei Appellationen an die jetzt abgeschafften (gerichtlichen) Mittel-Instanzen zu Cleve, Calcar, Wesel, Hamm und Lüdenscheid erlegt werden mußten, sollen auf die dortigen, nun Erste-Instanzien verlegt werden.

867. Cleve den 28. September 1720.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation einer am 16. d. M. erlassenen königl. Bestimmung, wodurch die seitherigen Widersetzlichkeiten des Militairs gegen die Thorschreiber, in Bezug auf die den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Letztern obliegenden Visitationen wegen accisbarer Gegenstände, auf's strengste untersagt werden, und gleichzeitig, neben wiederholter Feststellung des Grundsatzes, daß alle zur Stadt gebracht werdende accisepflichtige Gegenstände, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Einbringers, versteuert werden müssen, bestimmt wird: daß fernere Widersetzlichkeiten der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere unverzüglich zur Anzeige gebracht und resp. durch Gassenlaufen, durch einmonatliches Schildwachtstehen und durch Verlust eines einmonatlichen Traktamentes, zu Gunsten der Invaliden-Casse, bestraft werden sollen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 166.)

868. Cleve den 14. November 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, wie die überführten Diebes-Hehler, ohne prozessualische Weitläufigkeit und Formalität, bestraft werden sollen. (Conf. Myl. II, Abth. III, Nro. 43.)

869. Cleve den 14. November 1720.

Königl. Regierung.

Zusammenkünfte der in den cleve-märkischen Städten bestehenden Gilden und Zünfte dürfen fernerhin nur in so fern gestattet werden, als ein Mitglied des Magistrates mit hinzugezogen wird, „um ein wachsames Auge zu halten, „daß keine Unordnungen noch schädliche Schlüsse und Deli„berationen dabei vorgenommen werden."

870. Cleve den 3. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der fortwährend unterlassenen Anwendung des vorschriftsmäßigen Formulars zu dem, nach der Predigt gehalten werdenden, allgemeinen Kirchen-Gebete, wird dessen Beachtung in allen evangelisch-reformirten und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lutherischen Kirchen wiederholt, bei einer fiskalischen Strafe von 100. Rthlr. für jede Unterlassung befohlen, und sollen die Beamten, Fiskale und Magistrate jede fernere Contravention zur Anzeige bringen.

871. Cleve den 9. Dezember 1720.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Den Forstbeamten, wenn sie in königl. Amtsverrichtungen innerhalb der ihnen anvertrauten Bezirken reisen, sollen keine Diäten gezahlt, oder in Rechnung passirt werden.

872. Cleve den 12. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung des Ediktes vom 13. November 1719 (Nro. 842 d. S.), wegen Abhaltung und Landesverweisung der Betteljuden, wird verordnet, daß, zufolge des königl. General-Geleits-Patentes, den fremden nicht vergleiteten Juden das Hausiren im Lande nicht gestattet, und die Waaren der Contravenienten dem Befinden nach confiscirt werden sollen.

873. Cleve den 27. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Die in dem Juden-Geleits-Patente vom 27. Dezemb. 1713 (Nro. 681 d. S.) festgesetzte, seither nicht verwirklichte Recognitions-Zahlung von einem Goldgulden, so oft ein Schutz-Jude oder einer seiner Hausgenossen heirathet, soll künftig pünktlich erhoben und verrechnet, auch alle andere nicht abgeänderte Bestimmungen des Geleits-Patentes strenge gehandhabt werden.

874. Cleve den 30. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Unordnungen und Nachtheile, welche seither aus den willkührlichen Abwesenheiten und Rei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sen der Bürgermeister und Magistratsmitglieder in den clevemärkischen Städten entstanden sind, wird verordnet:

1. Daß eine Magistrats-Persohn von dem Ort ihrer Bedienung ohne rechtmäßige Ursache nicht verreisen, auch jedesmahl, wie lange sie abwesend seyn werde, dem Collegio anzeigen solle, damit indessen jemanden auß dem Magistrat seine Verrichtungen aufgetragen werden können, als worauf der dirigirende Bürgermeister zu sehen hat.

2. Daferne jemand auß dem Mittel eines Magistrats zu Conventen, Landtagen, oder sonst dem Publico zum Besten, abgeschicket werden muß, solches derjenige welchen der Worthaltende Bürgermeister, oder das gantze Collegium dazu benennet, übernehmen, und

3. Wan in privat Angelegenheiten der dirigirende Bürgermeister außer der Stadt nöthig zu verreisen hat, und mehr als eine Nacht außbleiben will, Er solches vorher dem Steür-Raht und Commissario Loci anzeigen soll, damit in der Zeit seines Abwesens, gehörige Anstalt gemachet werden könne.

4. Daß Niemand vom Collegio über 14 Tage abwesend seyn möge, und wan Er besonderer ümbstände halber, länger von Hauße seyn müste, Er deshalb erlaubnüß zu suchen schüldig seyn, auch

5. Nicht Zwey Magistrats-Persohnen in privat Angelegenheiten zugleich verreisen sollen, mit angehengtem Befehl, daß die Contravenienten von dem dirigirenden Bürgermeister oder dem Magistrats-Collegio, Unserm hiesigen Commissariat anzugeben, und von demselben desfals nach befinden zu bestraffen.

875. Cleve den 4. Januar 1721.

Königl Regierung.

Fernere Widersetzlichkeiten gegen diejenigen, welchen durch die königl. Regierung Theile der Asperden'schen Heide übertragen worden sind, sollen mit schwerer Brüchten- und wirklicher Leibes-Strafe geahndet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

876. Cleve den 6. Januar 1721.

Königl. Regierung.

Den Stadt- und Land-Predigern wird es aufs Strengste untersagt, sich um so weniger irgend einen Eingriff in das, über die Garnisonen und Regimenter sich erstreckende, Pfarr-Amt der Feld- und Regiments-Prediger zu erlauben, als den Letztern eine gleichmäßige Beachtung ihrer Amtsgränzen befohlen worden ist, und sollen die Beamten auf die genaue Handhabung dieser Vorschrift wachen. (Conf. Myl. Th. I, Abth. I, Nro. 108 u. 109.)

877. Cleve den 13. Januar 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. Jan. d. J. erlassenen Ediktes, wodurch es den evangelisch-reformirten und lutherischen Synodal- und Classikal-Versammlungen untersagt wird, fernerhin weltliche und politische Angelegenheiten zu verhandeln. Die Präsidenten der Synoden und die Inspektoren der Klassen werden desfalls angewiesen, sich selbst und andern Gliedern der Versammlungen nur die Behandlung solcher Gegenstände, welche die Geistlichen, die Kirchen-Ordnung, die Disciplin und Gottes Wort betreffen, zu gestatten; die dagegen Handelnden zur nachdrücklichen Bestrafung, eventualiter durch Cassation, anzuzeigen, und die gegenwärtige Verordnung künftig bei jeder Synodal- und Classikal-Versammlung gleich nach gehaltenem Gebete vorzulesen.

Außerdem wird bestimmt, daß die Inspectoren der evangelisch-lutherischen Klassen fernerhin nicht mehr auf Lebenszeit, sondern, wie es auch bei den evangelisch-reformirten Synodal-Präsidenten stattfindet, nur auf eine dreijährige Dauer ihres Amtes erwählt werden sollen.

878. Cleve den 31. Januar 1721.

Königl. Regierung.

Die im Erzstift Cöln und im Herzogthum Westphalen wegen der Seuche getroffene Maßregel, daß kein Ausländer die Grenzen ohne Gesundheitspaß überschreiten darf, wird zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

öffentlichen Kunde gebracht, und den Beamten die unentgeldliche Ausfertigung der Gesundheitspässe, zugleich aber auch die Beachtung derselben Maßregel gegen Ausländer, befohlen.

879. Cleve den 6. März 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch alle Woll-Arbeiter und Fabrikanten von der Militair-Werbung befreiet werden. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 170.)

880. Cleve den 10. März 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Februar c. a. erlassenen Patentes, wonach die ausrangirten Soldaten nicht außer Landes gehen, sondern den königl. Commissariaten, Kammern und Landräthen überwiesen werden sollen, um, nach Maßgabe ihrer Profession oder ihres Gewerbes, für ihr Etablissement in den Städten oder auf dem Lande zu sorgen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 172.)

881. Cleve den 11. März 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Dezember 1720 erlassenen Ediktes, wodurch die frühern, wegen Abhaltung, Vertreibung und Verhaftung der starken Bettler, Vagabunden, Diebe und Zigeuner erlassenen Vorschriften erneuert und geschärft werden, und zugleich auch das Collectiren zu milden Zwecken, so wie das Betteln auf den Straßen, eingeschränkt und resp. strenge verboten wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 1.)

882. Cleve den 24. März 1721.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 30. Dezember v. J. (Nro. 874 d. S.) wird in Folge der von den Deputirten der Hauptstädte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf dem jüngsten Landtage gemachten Vorstellungen dahin deklarirt:

ad 3) daß ein dirigirender Bürgermeister zu einer mehr als 14tägigen Abwesenheit aus seinem Orte, von dem königl. Commissariats-Collegio den Reise-Urlaub nachsuchen muß;

ad 5) daß zwar zwei und mehrere Rathsglieder in dringenden Fällen zugleich verreisen können, jedoch so viel Mitglieder anwesend bleiben müssen, daß sie die eigenen und der Abwesenden Arbeiten mit verrichten können.

Weder beide Bürgermeister aus einer Stadt, noch auch der Bürgermeister (wo er allein ist) und der älteste Schessen aus einer Stadt, dürfen zugleich verreisen, sondern es muß jedesmal einer von den Direktoren, welche das rathhäusliche Wesen am besten kennen, anwesend sein. — Erneuert durch ein Hofes-Reskript d. d. Berlin den 11. Dezember 1731.

883. Cleve den 31. März 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Febr. c. a. verkündeten General-Pardons für alle binnen 2 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteurs, denselben wird außerdem neues Handgeld verheißen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 171 und die in Cleve und Mark ebenfalls publicirte Deklaration des obigen Patentes vom 22. März, so wie die Frist-Verlängerung zur Erlangung des Pardons vom 15. Juli ej. a. s. l. c. Nro. 175 u. 176.)

884. Cleve den 3. April 1721.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. an die sämmtlichen Regiments-Chefs am 1. Februar c. a. ergangenen Ordre, wonach den königl. Truppen künftig, nur auf Allerhöchst eigenhändig unterzeichnete Pässe, freier Vorspann vom Lande gestellt werden darf. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 169.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

885. Cleve den 9. April 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. Febr. c. a. erlassenen, — jedoch in der Grafschaft Mark erst nach vollständiger Bewirkung der ihr obliegenden Stellung von 200 Rekruten in Kraft tretenden, — Edikts, wonach in den sämmtlichen königl. Landen die (zwangsweisen) Militair-Werbungen von nun an aufhören sollen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 173.)

886. Cleve den 18. April 1721.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Da bei den Verpachtungen der königl. Domainen unter andern bedungen worden ist, die Schatzungs-Antheile der Domainenpächter direkt zur General-Steuer-Kasse entrichten zu lassen, so werden die Beamten angewiesen, bei der bevorstehenden Repartition, so wie bei allen künftigen Steuer-Umlagen, die Steuer-Quoten der königl. Domainenpächter in besondere Verzeichnisse zu bringen, und diese den betreffenden Domainen-Rentmeistern oder Admodiatoren zuzustellen.

887. Berlin den 21. April 1721.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

In Cleve und Mark sollen, vom 1. k. M. an, von allen in Sachsen fabricirten und in einem beigefügten Tarif bezeichneten Waaren die beigesetzten Accise-Sätze erhoben werden.

888. Cleve den 23. April 1721.

Königl. Regierung.

Behufs des Neubaues der (evangel. luther.) Stadt-Kirche zu Potsdam sollen die sämmtlichen Kirchen, und zwar diejenigen, welche nur ein geringes Einkommen haben, wenigstens 1 Rthlr., diejenigen aber, welche 100 Rthlr. und mehr Einkünfte besitzen, 2 Procent beitragen, und sollen diese Beiträge von jedem (evangel. luther.) Inspektor in seiner Diözese gesammelt und eingesandt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

889. Cleve den 26. April 1721.

Königl. Commissariats-Rath.

Nachdeme Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr bey der Neuen Verfassung Dero Domainen Wesens unter anderen allergnädigst gutgefunden und resolviret: Daß im Hertzogthumb Cleve und Grafschafft Marck die Pächtere oder Admodiatores Dero Rentheyen und Schlütereyen, gleichwie im Königreich Preussen und Hertzogthumb Pommeren die Beambte und Ambts-Schreibere, die Einnahme von der Schatzung oder Contribution welche von denen Domainen Gütern entrichtet wird, haben, die Schlütere und Rentmeistere oder Admodiatores auch diejenige Douceur- oder pro Cent Gelder, so die Unter-Receptores und Emonitores bisher vor ihre Mühe gehabt, gleichfals geniessen, dagegen aber vor die Contribution von denen Domainen Gütern in Ihrer Renthey oder Schlütterey, stehen, und darüber zwischen Dero Clevischen Ambts-Cammer und Commissariats-Collegiis das nöthige zu Beybehaltung guter Richtigkeit concertiret und Dero allergnädigsten Intention gemäß reguliret werden solle; Man auch darauff, sich sofort zusammen gethan, und zufolge allerhöchstgemelter Sr. Königl. Majestät special allergnädigster Verordnungen vom 17. und 22. April a. c. nachfolgende Puncta welche hierunter pro norma zu halten, und allerseits zu observiren, verabredet und festgesetzet:

1. Nimbt diese Einrichtung, daß nemblich die Schlütere und Renthmeistere oder Admodiatores in denen angepachteten Renthey- oder Schlütereyen den Empfang der Steuren oder Schatzungen, so von denen Domainen Gütern laut der Heebzettulen bezahlet werden müssen, mit führen, vom 1. Januarii 1721 ihren Anfang.

2. Ist der Caution halber es dahin genohmen und verglichen, daß von seiten der Königl. Ambts-Cammer dafür hinlänglich zu sorgen, damit denen Ambtern und Gerichtern welchen die Domainen Güter incorporiret seind, hierauß kein Schade entstehen möge; Zu dessen Ersetzung sonsten auff unverhofften Fall, gemelte Cammer sich anheischig gemachet und dafür zu stehen übernohmen.

3. Die Abgebung oder Zahlung der Gelder welche von besagten Domainen Güteren in der Contribution und Neben-Lasten der Ambter oder Kirspele dem herkommen gemäß laut der Jährlich bey denen Außschlägen zu verfertigenden

Heeb-Zettulen, tragen müssen, leisten gemelte Admodiatores an die Königl. Ober-Steür-Casse immediate oder nach ihrer Convenience an die Unter-Receptores, welchenfals sie die transport-Köste ad Cassam ihnen zu vergüten haben, und zwarn in denen gesetzten 4 Terminen als den 1. Jan. 1. April 1. Julii und 1. Octobr. prompt, und empfangen darüber Quittung auff des Ambts oder Gerichts Steür-Contingent, so sie demnechst an die Ambts-Receptores welche die völlige Receptur Rechnung von dem gantzen Außschlag jeden Orts ferner führen müssen, statt Geldes gegen Schein sofort extradiren; Wobey aber zu wissen, daß daferne die Admodiatores die Terminen nicht halten oder in Zeiten baare Zahlung verfügen, und entweder Geld oder Casse quittungen dem Unter-Receptori einlieferen und die Ober-Casse dadurch veranlasset werden solte, entweder Executanten darauff abzusenden, oder an die Trouppen den Rückstand zu assigniren und diese bey denen Receptorn sich ümb die Zahlung melden würden, alsdan gemelte Receptores die Executanten, Regimenter oder Assignatarien auff die Admodiatores pro quota ihres Rückstands verweisen mögen, jedoch sich in solchen Fällen wohl vorzusehen haben, daß sie im geringsten nichts mehr als ein Admodiator verschuldet, überweisen, wan sie nicht mit arbitrairer Straffe nebst Erstattung der Köste beleget seyn wollen; hingegen mögen

4. Die Unter-Pächtere sothaner Domainen Güter wofür die Admodiatores solchergestalt gegen den Genuß der pro Cent Gelder überhaubts bezahlen, von denen Ambts oder Kirspels Receptorn der Contribution halber ferner nicht besprochen, weniger mit Execution beleget werden, und haben übrigens so wohl allerhöchstgemelter Sr. Königl. Majestät Beambte und Gerichts-Obrigkeiten, als die Admodiatores und Receptores sich überall darunter zu vernehmen, und vor Abwendung aller Unordnung oder Unrichtigkeit bestens zu sorgen;

Als wird mehr allerhöchstgemelter Sr. Königl. Majestät Beambten, wie auch Gerichts-Einhabern, imgleichen denen Schlütern, Renthmeistern oder Admodiatorn und sämbtlichen Unter-Receptorn im Hertzogthumb Cleve und Grafschafft Marck solches zu Ihrer allerseits Nachricht und Achtung hiemit bekand gemachet.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist von der königl. Regierung zu Cleve am 21. Mai ej. a. den sämmt-

lichen Beamten zur genauesten Beachtung mitgetheilt worden.

890. Berlin den 29. April 1721.

Königl. Gen.-Krgs.- u. Finanz-Commiss.

Der clevische Commissariats-Rath, so wie die ihm untergebenen Beamten und alle übrige Behörden, müssen, wenn ihnen auch die Handhabung einer ergangenen Verordnung nicht ausdrücklich befohlen ist, dennoch, die ihnen bekannt werdenden Contraventionen derselben zur Anzeige bringen, worauf von der betreffenden Behörde die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens zu verfügen ist. Unterlassungen solcher Denunziationen sollen mit Gehaltsentziehungen und noch härter bestraft werden. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. I, Nro. 205.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 1. Mai ej. a. die strengere Beachtung der ergangenen Verordnungen wiederholt befohlen.

891. Cleve den 23. Mai 1721.

Königl. Regierung.

Den Schneidern verschiedener Orte, welche die Eidesleistung, wegen Nichtverarbeitung fremder Tücher, aus dem Grunde geweigert haben, daß sie die ihnen abgerissen zugebracht werdenden Zeuge nicht, als in- oder ausländisch fabricirt, zu unterscheiden vermöchten, soll von den Beamten bedeutet werden, daß sie sich bei den Kaufleuten durch Ansicht der gestempelten ganzen Stücke davon überzeugen können; daß sie sich nur verbindlich zu machen haben, wissentlich keine fremde wollene Zeuge für Unterthanen zu verarbeiten, und daß Letzteres für Fremde und Reisende zu verwirklichen ihnen unbenommen ist.

892. Cleve den 9. Juni 1721.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 12. v. M. erlassenen Deklaration des Duell-Mandates vom 28. Juni

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1713, (Nro. 667 d. S.) wodurch den Civilpersonen, in ihren bei Civilgerichten befangenen Duell-Prozessen, das Recht der Vertheidigung, nach Anweisung der Criminal-Ordnung, gestattet wird. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 44.)

---

893. Cleve den 30. Juni 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. Juni c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die frühern gesetzlichen Vorschriften wegen erforderlicher Anmeldung des Sterbe-Viehes, — Behufs dessen Abledерung und Verscharrung resp. dessen Anwendung in den angelegten Wolfs-Gärten —, bei den für jeden Bezirk angeordneten Abdeckern, erneuert und geschärft werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 22.)

---

894. Berlin den 3. Juli 1721.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Publikation einer neuen, für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, mit Berücksichtigung der Verfassung dieser Provinzen, eingerichteten Criminal-Ordnung.

Bemerk. Diese in 13. Capitel abgefaßte Provinzial-Criminal-Ordnung weichet von der, für die Chur- und Neu-Mark, am 8. Juli 1717 publicirten Criminal-Ordnung vom 1. März ej. a. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 32.) nur in den nachstehend aufgeführten Punkten ab, ist an den betreffenden Orten überall auf Cleve und Mark angewendet, und, diesem gemäß, die clevische Regierung an die Stelle der chur- und neumärkischen Justiz-Collegien gesetzt.

Cap. I.

Von denen Personen, womit ein peinlich Gericht besetzet sein soll.

§. 1. Zuforderst ordnen, setzen und wollen Wir, daß die peinliche Gerichte, in Unserem Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, in Städten und auf dem Lande, so gut, als es nach eines jeden Orts Beschaffenheit immer möglich ist, nach Anleitung der peinlichen Hals-Gerichts-Ord-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nung Art. 1. vor allen, mit frommen, erfahrnen und geschickten Leuten, und zwarn dergestalt bestellet sein sollen, damit die darinnen vorkommende gerichtliche Handlungen und Protokolla, sonderlich des Gefangenen Litis Contestation, und wann zum Beweiß geschritten werden muß, die Aussage der Zeugen u. s. f. nicht auf den Glauben, so man zu einer einzelen Person hat, als wozu mannigmahl, wie die Erfahrung bezeuget hat, ungeschickte Notarii genommen worden, beruhe, sondern es soll forthin damit nach folgender Gestalt gehalten werden.

§. 2. In denen Städten unsers Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, respective Wesel, Soest und Hamm, lassen wir es bei den Privilegiis und hergebrachter Observanz bewenden, wollen aber daß daselbsten, in so weit es noch nicht geschehen sein möchte, jedesmahl in denen vorkommenden Criminal-Sachen entweder zwey geschickte Gerichts-Schöppen oder Assessores aus dem Rath hierzu bestellet werden sollen.

§. 3. Wie es denn auf gleiche Weise auf dem Lande, bei denen von Adel und andern, so mit denen Criminal-Jurisdiktionen von Uns beliehen sind, gehalten werden soll, da die vorkommende peinliche Sachen, durch dergleichen Personen, wie in den nachstehenden §. 5 gemeldet werden, untersuchet werden sollen.

§. 4. Wie dann nicht weniger, gleich in denen Städten, also auch in Unseren Aemtern, ob zwar die Beamte unter der Direktion Unserer Regierung, die Inquisitions-Prozesse wie bishero also ferner vor sich instruiren lassen. So sollen dennoch überall, gleich auch in denen Jurisdiktionen und auf dem Lande, durchgehends, außer dem Justitiario oder Gerichts-Halter, gewisse Assessores, und wo es die Gelegenheit nicht anders leiden will, jeden Dorfs ordentliche Gerichts-Schöppen bei vorkommenden Inquisitionen mit zugezogen werden.

§. 5. Und obwohl aller Orten der zeitliche Gerichtschreiber, so bei Antretung seiner Bedienung zugleich mit auf die Criminal- und Fiscalische-Sachen beeidiget wird, zu Führung des Protocolli adhibiret werden muß, So lassen Wir dennoch geschehen, daß solches wenn der Ordinarius, erheblicher Ursachen halber, daran behindert seyn möchte, entweder durch einen der übrigen Schöppen, wenn er hierzu tüchtig, oder sonsten einen andern Actuarium, welcher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sodann vorhero folgenden Eid ausschweren müssen, verrichtet werden möge, es sollen aber jedesmahl die abgehaltene Protocolla nebst den Richtern und Gerichts-Schöppen, wenn letztere Schreibens erfahren, auch von Gerichts-Schreibern oder Actuario eigenhändig unterschrieben werden

(Das vorbezeichnete Eides-Formular ist wörtlich gleichlautend mit dem in Mylius beim §. 8 aufgeführten Schema.)

§. 6. ist gleichlautend mit §. 9., §. 7. mit §. 10., § 8. mit §. 11. und §. 9. mit §. 12 in Mylius, die dort §. 3, §. 7 und §. 8 aufgeführten Bestimmungen sind weggelassen.

Cap. III.

Von der General-Inquisition, wann, wie und von wem dieselbe anzustellen seye.

§. 1. ist gleichlautend, hat jedoch den Zusatz am Schlusse, daß in den Delictis levioribus und gemeinen Brüchten-Sachen, nach dem deshalb publicirten Brüchten-Reglement, in den andern Delictis aber, nach dieser Crim. Ordn. verfahren werden soll.

§. 2. ist gleichlautend, mit dem Zusatz, daß die Beamten über solche Inquisitionsfälle berichten sollen.

Cap. IV.

Von der Special-Inquisition.

§. 15. ist gleichlautend, mit dem Zusatz, daß die Beamten die Acten zur Clevischen Regierung einsenden und nähere Verordnung (wegen Anwendung der Schärfe gegen hartnäckig schweigende Inquisiten) gewärtigen müssen.

Cap. V.

Von dem Beweiß einer Missethat, Publikation der Attestatorum und Confrontation.

§. 19. ist gleichlautend mit §. 20., §. 20. mit §. 21., §. 21. mit §. 23., §. 22. mit §. 19. und §. 23. mit §. 22. in Mylius.

Cap. VI.

Von der Inquisiten Defension, Bürgschaft und Erlassung gegen Caution.

§. 11. bestimmt abweichend, daß die Defension unvermögender Inquisiten den recipirten Advocatis und Procu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ratoribus, vom Aeltesten bis zum Jüngsten aufgetragen, und von diesen ex Officio und unentgeltlich sub poena remotionis ab Officio treulich verrichtet werden sollen.

§. 15. weichet nur im Schlußsatz folgendermaßen ab: „Wiewohl in dergleichen Fällen, wie auch wegen Erlassung „gegen juratorische Caution, die Cognition nach als vor „bei Unserer Clevischen Regierung und hergebrachter Observanz, daß die Richter vorkommenden begründeten Umständen nach, zwar zu arrestiren nicht aber propria Autoritate in wichtigen Fällen zu relaxiren befugt sein sollen, „beständig verbleibet."

Cap. VII.

Wie der Prozeß gegen flüchtige und abwesende Missethäter zu führen.

§. 15. enthält am Schlusse die zusätzliche Alternative: „oder doch daferne er (der Geleit suchende Flüchtling) unvermögend und nicht zu caviren vermöchte, sich zum Juramento paupertatis dabey offeriren."

§. 17. Solte in den letzten Termino der Inquisit, aus einem Mißtrauen zur Sache, sich nicht gestellen, soll in denen Fällen, da Wir oder Unsere Regierung, in Unsern hohen Nahmen das sichere Geleit ertheilet, die bei der Regierung oder andern Gerichten, so in Unsern hohen Nahmen exercirt werden, gestellte Caution dadurch an Uns und Unsern Fiscum, in denen Jurisdictionen aber, halb an Unsern Fiscum und halb an die Gerichte des Orts, als Fructus Jurisdictionis verfallen, diese aber so wohl als Unsere Beamte, bei Gelegenheit des Delinquenten sich zu versichern, und den Inquisitions-Prozeß fortzusetzen, hiermit ernstlich angewiesen seyn.

Cap. VIII.

Von Conscription, Inrotulation und Transmission der Acten.

§. 11. Die Inrotulation oder Einpackung der Acten soll geschehen in Gegenwart des Inquisiti, oder dessen Mandatarii, und stehet jenem zwar frey, wann nemlich die Acta aus denen Städten Wesel, Soest und Hamm, oder einer Jurisdiction versand werden sollen, oder auch wann von denen übrigen Gerichten, dem Herkommen gemäß, wobei es bleibet, daß dieselbe allemahl zu Unserer Regierung als von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Uns selbst bestellten Judicio Criminali, Acta einsenden sollen, eingeschickt sind, und von gedachter Unserer Regierung, Acta ad Collegium Juridicum zu versenden resolviret werden würde, wider einen oder andern Ort oder Juristen-Collegium zu excipiren; Wofern er aber wider mehr derselben excipiren wollte, soll ihm solches, ohne Anzeigung erheblicher Ursachen, zu thun nicht erlaubet seyn. Diesem nach soll ein Protocollum inrotulationis Actorum in fine angeheftet, und selbiges von dem Inquisito selbst, oder dessen Defensore mit unterschrieben werden.

§. 14. Ist gleichlautend mit der zusätzlichen Hinweisung am Schlusse, auf die in ihrer gesetzlichen Kraft erhaltenen Straf-Edikte gegen Zigeuner.

Cap. IX.

Von Publikation eines Bey-Urtheils, von der peinlichen Frage und Reinigungs-Eide.

§. 8. enthält die abweichende Bestimmung am Schlusse, daß die Acten nebst dem frühern Urtheil immediate an Sr. Maj. den König zur Revision eingesandt werden müssen.

Cap. X.

Von der Publikation eines End-Urtheils und denen Remediis, so wider dasselbe zu verstatten.

§. 9. Wegen Confirmation der in peinlichen Sachen einkommenden Urthel, wollen Wir, daß von Unserer Regierung, denen Jurisdictions-Gerichten, und vorhin bereits erwähnten, priviligirten Städten die Confirmationes bei Uns nothwendig gesuchet werden müssen, in denen Fällen die hin und wieder in dieser Ordnung bemerket, auch zum Theil besonders hierbey gefüget seynd, als: (hier folgt die übereinstimmende Aufzählung der von Nro 1 bis incl. 6. aufgeführten Fälle, sodann abweichend:) „7. und im übrigen „müssen in allen Criminal-Sachen, so in Unserm Herzog„thum Cleve und Grafschaft Mark vorkommen, und darinnen „es auf Ehre, Leib und Leben ankommt, die Urtheile jedes„mahl zu Unserer Confirmation eingesendet, auch jederzeit „von allen denen, so um Unsere Confirmation geziemend „ansuchen, die Acta mit beigeschlossen werden."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cap. XI.

Von Nachlaß der Strafe, vom Begnadigungs-Recht, und Abolition der Criminal-Processe, von Unkosten, Denunciation und Reconvention.

§. 2. ist gleichlautend hat jedoch am Schluße folgende zusätzliche Bestimmung: „Und gleichwie Wir denen Obrigkeiten, wenn die Geldstrafe anfänglich erkannt oder determinirt worden, als Fructus Jurisdictionis, so weit selbige nach bisheriger Observanz zugefallen, zu dem Ende, damit sie die Inquisitions-Kosten in andern Fällen abtragen können, gar gern gönnen; Also behalten wir uns auch die Erlassung, Linderung und Verwandelung der Leibes- in Geld-Strafe, imgleichen dasjenige, so aus Unsern allergnädigsten Befehl in einem oder andern Fall, vor die ertheilte Absolutiones zu erlegen sein mögte, in alle Wege bevor."

---

895. Cleve den 12. Juli 1721.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Die Gerichtsboten, oder Führer und Frohnen müssen auf Gesinnen der königl. Schlüter, Rentmeister und Admodiatoren, Behufs der Verrichtung von Publikationen, Affixionen, Exekutionen und sonstiger Erfordernisse, denselben unweigerlich, bei Strafe der Suspendirung vom Amte, an die Hand gehen.

---

896. Cleve den 14. Juli 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Juli d. J. erlassenen Deklarations-Edikts, wonach die in den Edikten vom 26. Juli 1715 und 10. Dezember 1720 (Nro. 710 und 881 d. S.) enthaltenen Procedur- und Strafbestimmungen gegen Bettler, Vagabunden, Gaudiebe, Gauner und Zigeuner, nur auf diese Art Verbrecher von den Lokal-Gerichten angewendet werden sollen. Gegen die, nicht zu dieser Kathegorie gehörenden, Diebe muß zufolge der Criminal-Ordnung Cap. 10. §. 9. verfahren werden, und soll die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in dem Edikte vom 16. October 1720 (Nro. 868 d. S.) gegen Diebeshehler vorgeschriebene summarische Prozedur, nur in solchen Fällen eintreten, wenn Militairpersonen wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und dabei Civilpersonen als Diebeshehler angegeben werden. In Letzterm Fall wird diese Procedur durch ein gemischtes Civil- und Militair-Gericht geführt, wonach von jedem Regiment und von jeder Civilobrigkeit über den ihrer Jurisdiktion untergebenen Delinquenten entweder selbst erkannt, oder das Urtheil und dessen königl. Confirmation erwirkt werden muß. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 51.)

897. Cleve den 23. Juli 1721.

Königl. Commissariats-Rath.

Zufolge höherer Bestimmung müssen die von den Städten eingesandten, und wegen ihrer Ungleichheit remittirten, Tarations-Tabellen der Häuser genau revidirt, und diese, zur Basis der einzuführenden städtischen Brandschaden-Assekuranz dienenden, Tabellen baldigst wieder eingereicht werden. Zugleich wird gestattet, daß die Städte des Herzogthums Cleve, unter sich allein, ohne Concurrenz anderer Provinzen, die Feuer-Societät errichten, mithin die Städte der Grafschaft Mark, ebenfalls getrennt, für sich eine Gesellschaft bilden.

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve, hat unterm 15. November 1724 die Einzahlung der ausgeschriebenen, rückständigen Brandschaden-Vergütungs-Gelder für die Abgebrannten zu Westhoven, Schwelm, Lüdenscheid und Hagen, dringend befohlen.

898. Cleve den 30. Juli 1721.

Königl. Regierung.

Wegen der in Frankreich herrschenden Seuche sollen die aus Frankreich und von Metz und Genf kommenden Personen, Güter und Geschirre, von allem Handelsverkehr mit den königl. Landen ausgeschlossen bleiben und nicht über die Grenze gelassen werden.

Bemerk. Unterm 19. Dezember 1721 ist ein, zu Berlin am 22. November ej. a. in obiger Beziehung er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lassenes, geschärftes Edikt publicirt worden, wodurch den aus Frankreich, Savoyen, Piemont und Genf kommenden Waaren und Personen nur nach ausgehaltener Quarantaine der Eintritt ins Land gestattet, und u. a. befohlen wird, daß die auf Schleichwegen eingeführt werdenden Waaren mit den Transportmitteln verbrannt, daß das Zugvieh und die Führer zurückgewiesen, die sich einschleichenden Personen aber auf der Stelle niedergeschossen werden sollen und überdies überhaupt keinem Ausländer die Ueberschreitung der Gränze und der Aufenthalt im Lande gestattet werden soll, der sich nicht durch Gesundheitspässe ligitimiren kann, daß er von einem Seuchefreien Orte komme und seit 4 Wochen keinen inficirten Ort berührt habe ꝛc. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. II, Nro. 51.)

899. Cleve den 2. August 1721.

Königl. Regierung.

Die Advokaten und Prokuratoren, wenn sie ein Raths- oder anderes Prädikat erhalten und dabei ihre Praxis forttreiben, sollen dadurch keinesweges vom Tragen des Mantels und des vorschriftsmäßigen Amtskleides befreiet seyn und soll dieses nur, auf den Grund besonderer landesherrlicher Dispensation, gestattet werden. Die königl. Fiskale sind zur Tragung des Amtskleides nicht verpflichtet.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 19. April 1751 die von den Advokaten unterlassene Tragung des Amtskleides (schwarzes Kleid und Mantel) ernstlich gerügt und verordnet, daß die Fiskale, — welche übrigens, wenn sie in Privatsachen auftreten, sich gleichmäßig wie die Advokaten zu verhalten haben, — auf fernere, Geldstrafen und Verlust der Advokatur nach sich ziehende, Contraventionen wachen sollen:

900. Cleve den 23. August 1721.

Königl. Regierung.

Das Verbot des Verbrauches der ausländisch fabricirten Tücher und wollenen Zeuge vom 1. Mai 1719, (Nro. 832 d. S.) soll den zwischen den cleve-märkisch und jülich-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bergischen Unterthanen, durch den Erbvergleich gesicherten, gegenseitigen freien Handelsverkehr nicht benachtheiligen, und sollen daher die jülich- und bergischen Fabrikate den inländischen gleich geachtet werden.

Bemerk. Der königl. Commissariats-Rath zu Cleve hat unterm 3. Dezember 1722 die Einschwärzung und den Verkauf der ausländischen Wollen-Waaren wiederholt verboten.

---

901. Cleve den 29. August 1721.

Königl. Regierung.

Die frühern Beschränkungen der Vorspannleistungen sollen auf die in königl. Dienstangelegenheiten reisenden Civil-Beamten nicht angewendet werden, sondern es soll denselben, auf Vorzeigung eines von der königl. Regierung ausgestellten Passes, jedesmal der erforderliche Vorspann geleistet werden.

---

902. Cleve den 30. August 1721.

Königl. Commission zur Untersuchung des städtischen Credit- und Polizei-Wesens.

Die Capital-Gläubiger der clevischen Städte, welche ihre Qualifikationen bei den städtischen Credit-Commissionen beigebracht haben und deren Zinsen-Guthaben aus den königl. Accisekassen prompt gezahlt werden sollen, müssen diese Zinsen vierteljährig gegen Interimsquittungen, die am Jahresschluß gegen Jahresquittungen ausgewechselt werden, Quartaliter pünktlich erheben, im entgegengesetzten Fall bleiben die Zinsen-Beträge auf eigene Gefahr der Gläubiger in Cassa.

---

903. Cleve den 13. November 1721.

Königl. Regierung.

Um die Ueberzeugung zu erlangen, daß das früher eingeführte Berliner Maß und Gewicht auch überall ohne Ausnahme vorschriftmäßig in Anwendung sey, werden den sämmt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Beamten desfallsige genaue Lokal-Untersuchungen aufgetragen.

---

904. Cleve den 24. November 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. d. M. erlassenen Ediktes, wonach die in den cleve-märkischen Städten vorfallenden Baustreitigkeiten und alles was davon abhängig ist, ferner nicht mehr vor die untern und höhern Justizbehörden gezogen werden dürfen, sondern künftig zur ausschließlichen Cognition der Magistrate und Lokal-Commissarien, — nöthigenfalls unter Zuziehung zweier unpartheiischer Werkverständigen und eines speciell vereideten Baumeisters, — und, bei fernerer Beschwerde, zur Erkenntniß des königl. Commissariates gehören sollen.

---

905. Cleve den 8. Dezember 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. v. M. erlassenen Ediktes wodurch, zur ferneren Verhütung vielfältiger Meineide, verordnet wird:

„Daß aufs künftige dergleichen Eyde **dandorum et respondendorum**, wie in anderen Unseren, also auch in denen Clev- und Märkischen Landen und **Judiciis**, insonderheit auch in vorkommenden **Matrimonial- und Defloration-Sachen** gänzlich cessiren sollen, dahingegen klagendem Theile die **Dilation des Juramenti veritatis** über ein und andern Punkt unbenommen, der Gegentheil aber sodann **sub poena confessi** solchen **deferirten** Eydt persönlich abzuschweren, oder selbigen zu **referiren**, auch auf solchen Fall der **Deferens in persona** zu schweren schuldig und gehalten seyn, und solcher Gestalt den Sachen ihre abhelfliche Masse gegeben werden soll; Wobei der **Deferens** sich nicht entbrechen kann, wann derjenige dem der Eydt aufgetragen wird es verlanget, **de Calumnia** zuforderst gleichfalls persöhnlich zu schweren." ꝛc.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

906. Cleve den 8. Dezember 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Bewirkung der wiederholt befohlenen Zusammentragung der cleve-märkischen örtlichen Statuten, die Lokalbehörden und Magistrate angewiesen werden, die jeden Ortes noch in Anwendung sich erhaltenen Statutar-Rechte um so gewisser binnen 6 Wochen an die königl. Regierung zu Cleve, zur Einholung der königl. Approbation, einzusenden, als nach Abfluß dieser Frist keine derselben mehr angenommen, und bei schwebenden oder künftigen Rechtsstreiten auf die nicht approbirten Statuten durchaus keine Rücksicht genommen werden soll.

907. Cleve den 10. Januar 1722.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Die abgegangenen Schlüter und Rentmeister sollen den Neuangeordneten, gegen einen spezificirten Empfangschein, alle die königl. Schlütereyen oder Renteyen betreffende Briefschaften, Lagerbücher, Heeberegister und sonstige Nachrichten ohne fernere Zögerung überweisen, und werden die Richter gleichzeitig gewarnt, die Unterthanen mit exorbitanten Exekutionen zu beschweren.

908. Cleve den 20. Januar 1722.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die früherhin schon streng verbotenen Wein- und Bier-Verfälschungen und der Gebrauch unrichtiger Bouteillen, mit erhöheten Geldstrafen, so wie mit Confiskation der Wein- und Bier-Lager, und mit Landesverweisung der Betrüger belegt werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. V, Nro. 10 und die zu Cleve am 4. Mai ebenfalls publicirte Deklaration des obigen Ediktes vom 6. März ej. a. s. l. c. Nro. 11.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

909. Cleve den 16. März 1722.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. Februar c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die am 20. März 1713, 21. August 1716 und zuletzt am 28. März 1720 (Nro. 852 d. S.) ergangenen Bestimmungen, wegen Verhindrung, Entdeckung und Bestrafung der Accise-Defraudationen erneuert, und zur strengsten Befolgung wiederholt verkündet werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 66.)

910. Cleve den 23. März 1722.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. Febr. c. a. erlassenen Patents, wodurch, zur Beförderung der Bebauung der wüsten Baustellen und der Ansetzung der fehlenden Handwerker in den cleve- und märkischen Städten, Folgendes verordnet wird:

1. Daß nachdem die Wüste Hauß-Stellen, denen vielfältig ergangenen Edicten und Verordnungen ungeachtet, von denen Eigenthümern oder denen so einige Hypothecas darauf haben, bishero noch nicht bebauet worden, solche allesambt nebst den dazu gehörigen Pertinentzien, auch denen Hauß-Stellen so zu Gärten gemachet worden, dem Publico verfallen, und die Besitzern oder Creditores hypothecarii derselben alles daran habenden Rechts nunmehro verlustig seyn sollen.

2. Daß denenjenigen, welche nach Publication dieses Unsers Patents eine von solchen Wüsten Bürgerstellen zu bebauen annehmen wollen, und welche sich dieserhalb bey den Bürgermeistern, oder dem Accise-Einnehmer, oder auch dem Commissario loci, mündlich oder schrifftlich melden werden, die verlangte Wüste Stelle, nebst den dazu gehörigen Pertinentzien ohne auf des itzigen Inhabers Contradiction oder Offerte einige reflexion zu machen (es wäre dann, daß er in continenti mit Bebauung derselben einen Anfang machen, und solchen innerhalb Jahresfrist bey Verlust der Bau-Materialien unter Dach bringen wolte und könte) sogleich unentgeltlich angewiesen werden soll, widrigenfals sich die Neu-Anbauenden bey Unserm Commissariat

also bald zu melden, welches instruiret, die Neu-Anbauenden aufs schleunigste zu befodern.

3. Wann das Hauß nach einen vom Commissariat approbirten Riß, weil die Häuser nicht sumtueus sondern nur zu des Neuanbauenden Nothdurfft, Nahrung und Bequemlichkeit anzulegen sind, vor Ablauf Decembr. folgenden 1723. Jahres völlig ausgebauet wird, den Neuanbauenden nach der Taxe Funfzehen pro Cent baar, wenn aber solches erst in Ao. 1723. unter Dach gebracht und in Ao. 1724. ausgebauet wird, Zwölf pro Cent baar, und wenn es in folgenden Jahren gebauet wird, nur Acht pro Cent aus der Accise-Casse des Orts baar bezahlet werden: über diesem soll denen Neuanbauenden, weil das Holtz in Unsern Cley- und Märckischen Landen kostbahr und rar ist, an statt des freyen Bau-Holtzes annoch über die 15. pro Cent, nach den vom Commissariat approbirten Riß und Anschlag Zehen pro Cent zur Anschaffung des benöthigten Bauholtzes, gegen Caution, daß sie den Bau ausführen können und wollen, baar aus Unserer General-Casse gezahlet werden.

4. Sollen diejenige Neuanbauenden, welchen 15. pro Cent an Bau-Freiheits-Geldern bezahlet worden, daneben Zehen Frey-Jahre, die so 12. pro Cent bekommen, Acht Frey-Jahre und die übrigen Sechs Frey-Jahre von aller Einquartierung, Servis und andern bürgerlichen Lasten, so Unsere Cassen nicht afficiren, unweigerlich zu genieſſen haben. Wann auch ein oder ander, so keine bürgerliche Nahrung treibet, sondern von seinem Interesse lebet, so aus fremden Landen sich in Unsere Cley- und Märckische Städte zu wohnen begeben, und nach Ablauf der geordneten Frey-Jahre wieder auſſer Landes ziehen wollte, soll ihme dieses nicht nur ungehindert ohne Abschoß verstattet, sondern auch die Bezahlung der von ihme genoſſenen Frey-Jahre nicht verlanget werden, sondern das deshalb ehemahls publicirte Edict hiedurch declariret seyn.

5. Diese Sechs Frey-Jahre sollen auch denen nach angehängter Specification jedes Orts fehlenden Hand-Werckern, denen in Woll arbeitenden Manufacturiers aber, welche aus fremden Landen sich in Unsere nach specificirte Städte ansetzen wollen, Zehen Frey-Jahre gegeben, und wann letztere eine Familie haben, vor jede Meile zum Behuf des Transports Zwölf gute Groschen bei ihrem Anzuge mit der Familie aus der Accise-Casse des Orts baar ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zahlet, und ihnen, wann sie eine Wüste Stelle aufbauen, auch alle übrige obgedachte Beneficia gereichet.

6. Falls auch jemand von ihnen das Meister-Recht bereits vorhin gewonnen gehabt und davon ein glaubhaftes Zeugnüs vorweisen könte, soll ihm freyes Bürger- und Meister-Recht daselbst, den Gesellen aber, sie seyen Einheimische oder Fremde, freyes Bürger-Recht, und wann sie ein **modernes** Meisterstück machen, auch sodann das Meister-Recht ohne fernere Unkosten gegeben werden.

7. Wäre aber Jemand von nach **specificirten** Handwerckern bereits in Unsern Landen wohnhafft, der sich an den Ort seiner itzigen Wohnung nach des **Commissarii Attest** nicht zureichend nehren könte, und in einer von nach benanten Städten sich niederlassen wolte, der soll aus dem Orte seiner itzigen Wohnung ohne Bezahlung einiges Abzugs oder Abschos-Geldes frey mit seinem Vermögen heraus **passiret**, und

8. Ihm in der Stadt, wo er sich hinbegeben will, wann er bereits vorhin Meister gewesen, freyes Bürger-Recht und gegen Erlegung 1. Rthlr. zur Gilde-Lahde auch freyes Meister-Recht, aber kein **Transport**-Geld noch Frey-Jahre gegeben, ihm auch sonst aller beförderlicher Wille und Hülfe geleistet werden. Diejenige von nach specificirten Handwerckern nun, welche sich in die benante Städte setzen wollen, haben sich dieserhalb entweder bey Unserm **Commissariat**, oder dem **Commissario loci**, oder bey dem **Magistrat**, allenfals auch bey dem **Accise-Einnehmer** des Orts anzugeben, und von ihnen fernern Bescheid zu gewärtigen. Solten die Fremden durch irrige Ausspreugungen und böse **Insinuationes** derjenigen, so diesem heilsahmen Werck zuwider, etwa auf die Gedanken kommen, ob würden sie über kurtz oder lang, wegen der Werbung, so dennoch auf das allerschärffeste verboten, **molestiret** werden: So wollen Wir denenjenigen so es verlangen, eine Hocheigenhändige Versicherung mit Unser Hohen Unterschrifft hierüber geben, daß ihnen alles, was in diesem **Edict** versprochen, nicht allein sol gehalten, sondern sie auch bey allen Gelegenheiten Unsers Schutzes sich zu erfreuen haben. Uhrkundlich haben Wir dieses **Patent** eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken, auch, damit es zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, zum Druck befodern und überall **publiciren** lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Specification

Der Wüsten Stellen in denen Clev- und Märckischen Städten, auch daselbst fehlenden Professionen und Handwercker.

Cleve. 14 wüste Stellen. Von den Handwerkern fehlen: Seiden-Zeug auch Rasch- oder Zeigemacher, item ein Calaminck-Macher, ein Posementierer, ein Bürstenbinder und ein Kammacher.

Calcar. 12 w. St. Ein Tuch-, Rasch- und Zeugmacher, ein Kammacher, ein Bürstenbinder, ein Nadler.

Xanten. 7 w. St. Ein Tuch-, Zeug- und Raschmacher, Seiden-Zeugmacher, Nadler, Kammacher und ein Posementierer.

Goch. 157 w. St. Ein Strümpf- ein Zeugmacher von Raschen oder Zeugen, Calamincken, Flanellen und Boyen, ein Nadler, Bürstenbinder.

Ins besondere feine Leine-Weber, nebst Bleicher, weil gute Bleichen vorhanden und selbige ehebevor in gutem Flor gewesen.

Büderich. 5 w. St. Ein Strümpf- und ein Huthmacher.

Grieth. 1 w. St. Ein Tuch-, Zeug- und Rasch-, ins besondere ein Rademacher.

Cranenburg. 1 w. St. Ein Huthmacher, ein Fein-Schmidt, ein Nadler und Klempner.

Udem. 1 w. St. Ein Huth- item Zeugmacher.

Kervenheim. 2 w. St. Ein Klumpenmacher (wegen des an diesem Orthe hiezu bequehmen Holtzes), ein Rasch- und Zeugmacher item Tuchmacher, ein Riemer.

Sonßbeck. 44 w. St. Ein Zeug- und Rasch-, item Huthmacher, auch Strümpfmacher und ein Tobacks-Pfeiffenmacher, weil einige Ofen dazu verhanden sind.

Gennep. 25 w. St. Ein Riemer, Tuch-, Calaminck-, Rasch- und Zeugmacher.

Griethausen. 6 w. St. Ein Tuch-, Zeug- und Raschmacher, ein Schlächter item Strümpfmacher.

Hüißen. — Ein Strümpf-, Rasch-, Calaminck- und Zeugmacher so wohl Wollen als Seiden, auch ein Huthmacher.

Orsoy. 84 w. St. Alhie fehlen Wollene Zeugmacher von Raschen oder Zayen Calaminck item Seiden-Weber, Zinngießer, Bürstenbinder und ein Kammacher.

Wesell. — Tuch- und allerhand Zeug-Weber, so viel derer nur gefunden werden können, ein tüchtiger Schön-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Färber, so unter andern vornemlich gut Blau und Roth färben kann.

Duißburg. 2 w. St. Außer diesen finden sich jedoch noch unterschiedene Plätze, worauf ehemals Häuser gestanden haben sollen, welche aber schon vor langer Zeit zu Garten aptiret worden.

So viel Zeug- Sergen- und Raschmacher, als sich angeben wollen, können alhier employ finden, so wie ein Lind-Weber und etliche Wollen Strümpfmacher,

Embrich. 1 w. St. Wollene Zeug- und Tuch-Weber so viel nur zu finden, gestalt an diesem wohl situirten Orte noch gar keine derselben vorhanden, ein guter Schön-Färber.

Rees. — Es finden sich doch noch 12. Plätze so vorhin bebauet gewesen, nunmehro aber zu Gartens aptiret; an Handwerkern fehlen:

Tuch- Strümpf- und Zeugweber, ein Apotheker, ein Nadler, ein Drechsler, ein Koch oder Gastwirth, bey welchem ein Stück gutes Essen zu bekommen.

Hölte. 4 w. St. Zwey Tuch-, zwey Zeug- und ein Huthmacher, ein Barbier.

Isselburg. 2 w. St. Zwey Tuch- und zwey Zeugmacher.

Dinßlacken. — Zwey Tuch- und Zeugmacher.

Sevenar. — Zwey Tuch- und Zeugmacher.

Ruhrorth. —

Schermbeck. 2 w. St. Zwey Strümpf-stricher, zwey Tuch- und zwey Zeugmacher, von was Wollene Waaren es seyn mag, ein Leinen-Weber, ein Huthmacher, ein Seiler.

Hamm. — Etoffen-machere, Strümpf-Webere, Uhrmachere, Büchsen- und Klingen-Schmiede, Seiden- und Wollen-Färbere, Pappiermacher, Mahlere.

Camen. 100 w. St. Kupfer- und Blechschlägere.

Lühnen. 4 w. St. Gold- und Kupfer-Schmiede, Kannen-Giessere, Blechschlägere, Buchbinder, Mahler, Peruquenmacher, Weißgerber, Mauermeister, Leydecker, Satler, Gelbgießer.

Hatneggen. 4 w. St. Zinngiesser, Buchbinder, Mauer- und Zimmermeister, Leydecker, Kürschner, Schwerdfeger, Sprützenmacher, Peruquiers.

Bochumb. 4 w. St. Zinngießer, Huthmacher.

Hoerde. — Hammenmacher oder Satler, Rademacher, Faßbinder.

Castrop. — Linnenweber, Lindmacher, Maurer.

Wattenscheid. — Ein Huthmacher.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Blankenstein. —
Schwelm. — Wollen, Tuch- und Zeugmachere, Schlösser und Hufschmidt.
Hagen. — Knopf- und Huthmacher, Linnenweber, Schreiner.
Herdicke. — Ein Schuhmacher und Linnenweber.
Unna. 42 w. St. Ein Peruquier, Tuch- und Zeugmacher, Drechsler, Schlösser, Knopf- und Rademacher, Glaser, Blechschläger und Leyendecker.
Schwerte. 33 w. St. Ein Doctor Medicinae, Apothecker, Peruquier, Goldschmied und Blechschläger.
Iserlohn. 19 w. St. Ein Goldschmidt, Blechschläger, Peltzer, Etoffes- und Zeugmacher, Strümpf- und Bandweber, Linnen- und Drillweber, Schwerdfeger, und Messermacher, Caton-Drücker und Uhrmacher.
Altena. 3 w. St. Ein Huthmacher, Strümpf-weber, Blech- und Kupferschläger.
Breckerfelde. 34 w. St. Ein Huthmacher, Peruquier, Goldschmidt, Kupferschläger, Geel- und Zinnengiesser, Peltzer, Strümpf- und Linnenweber, Trucken-Scherer und Gerber, so die rauhe Felle bereiten kann.
Lüdenscheid. 7 w. St. Ein Bötger, Blau-Färber, Huthmacher, Strümpf-, Linnen- und Drill-Weber, Zinngießer und Blechschläger.
Plettenberg. 3 w. St. Ein Etoffes- und Sergenmacher, ein Huthmacher, Peltzer, Strümpf-Weber, Sattler, Kupferschmidt, Geelgießer, Blechschläger, Knopf-, Glaser- und Rademacher, Maurer und Leyendecker.
Neuenrade. 3 w. St. Ein Huthmacher, Strümpfweber, Tobackspinner und Zeugmacher.
Westhofen. 2 w. St. Ein Tuchscherer und Huthmacher.

Wan auch von Woll-Arbeitern, Zayge-, Rasch-, Sergen-Calaminck, Tuch-, Strümpf- und Huthmachern, Linnen- und Drill-Webern, Kürschnern und Gerbern sich mehrere, als vorstehend, specificiret worden, aus denen benachbarten fremden Landen in die vorbenante oder andere Seiner königl. Majestät in Preussen, zustehende Städte niederlassen wolten, sollen sie gleiche Beneficia und Freiheiten genieſſen, auch nach ihren Verlangen möglichst accomodiret und untergebracht, auch, wenn sie nach denen genossenen Frey-Jahren wieder wegziehen wolten, ihnen darunter keine Schwierigkeiten gemachet, weniger die Bezahlung der genossenen Freyheiten von ihnen verlanget werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

911. Cleve den 28. März 1722.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. v. M. erlassenen Ediktes, wonach den In- und Ausländern das Collektiren zu milden Zwecken nur in dem Falle zu gestatten ist, wenn ihre vorzunehmenden Collekten durch besondere königl. Concessionen erlaubt, und, an jedem Orte des Sammelns, die Concessionsbriefe von der Lokal-Behörde als ächt bescheinigt worden sind. Die mit falschen Concessions-Briefen betroffen werdenden Collektanten sollen verhaftet und bestraft werden. Die Ertheilung von Scheinen und Attesten Behufs des Bettelns oder Collektirens wird, sowohl den königl. Regierungen u. a. Behörden, als auch den Pfarrern, ohne Ausnahme verboten, und muß zu diesem Zwecke über die sich ereignenden Unglücksfälle u. a. Beweggründe gehörigen Ortes Bericht erstattet werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 53.)

912. Cleve den 27. April 1722.

Königl. Regierung.

Um die Liebe und Einigkeit zwischen den beiden evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen mehr und mehr zu befestigen und jede Veranlassung zu Mißhelligkeiten und fernerer Trennung zu beseitigen, wird es den Predigern beider evangelischen Confessionen, bei nachdrücklicher Ahndung und in Gemäßheit der frühern desfallsigen Verordnungen, untersagt, die, wegen der Gnadenwahl und anderer Gegenstände, obwaltenden Meinungsstreitigkeiten in ihren Kanzelvorträgen zu behandeln, oder auch bei ihren Predigten sich stachelichter und anzüglicher Ausdrücke zu bedienen; vielmehr sollen sie sich in brüderlicher Liebe und Eintracht gegen einander betragen.

913. Berlin den 1. Mai 1722.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem Wir die in Unsern Residentzien ohnlängst auffgerichtete Feuer-Societät von solcher Nutzbarkeit befunden, daß nicht allein die durch unglückliche Feuers-Brünste,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

umb alle das ihrige gekommene Bürger und Einwohner, welche sonst wie bishero zum öfftern geschehen, ihre Wohnstellen verlassen, und in äußerster Armuth das Elend bauen müssen, soforth wieder in einiges Auffnehmen gebracht, sondern auch die Städte dadurch in beständigen Anbau, und nahrhafften Zustande, insonderheit aber die Eigenthümer der Häußer, in ihren Credit erhalten, und auffgeholffen werden können, dergestalt, daß anstat sonsten ein jeder Bedenken getragen, auff Häußer in denen Städten ein und andere Anleihe zu thun, aus Beysorge, daß durch eine Feuers-Brunst, Er vieleicht umb die Hypothec, und folglich auch umb sein Capital kommen dörffte, solches anjetzo bey einer eingerichteten Feuer-Societät, auff so viel als die Häußer assecuriret seind, ferner nicht zu besorgen.

Solchemnach haben Wir aus Landes-Vätterlicher Sorgfalth, zu Beförderung eines algemeinen Auffnehmens, und Erhaltung Unserer Städte, allergnädigst resolviret, dergleichen Feuer-Societät, wie in allen Unsern Provintzien geschehen, also auch in dem Hertzogthumb Cleve, und Graffschafft Marck, einführen, und dieses nützliche Werck in folgende ordentliche Verfassung bringen zu lassen; Setzen, und ordnen dehmnach hiermit und krafft dieses;

1. Daß nachdem alle Häußer in denen Cleve- und Märckischen Städten, vorhin in eine gewisse Taxe gebracht worden, darüber jeden Orths ein richtiges Catastrum verfertiget, und sowohl in denen Rathhäußern, als auch in Unserer Commissariats-Cantzley, verwahrlich beygeleget, einem jeden Eigenthümer, und auff sein Verlangen ein nachrichtlicher Zettul unter des Magistrats Siegel gegeben werden soll, auff wie hoch sein Hauß assecuriret, und wie viel Er von seinem Hauße bey entstehenden Brande, zu 100. bis 1000. Rthlr. nach der gemachten Ausrechnung zu geben, und folglich, wann der Schade sich noch höher belieffe, beyzutragen haben würde.

Zu welchem Ende,

2. Unser Commissariat einen richtigen Etat, oder Anschlag aus denen eingekommenen Taxations-Protocollen formiren muß, wie viel eine jede Stadt in 100. bis 1000. Rthlr. zu contribuiren hat, welches denen Magistraten jeden Orths bekandt zu machen, damit nebst dem Steuer-Raht jeden Orths, dieselbe bey vorfallender Gelegenheit sich darnach richten, und die Subrepartion auff die Häußer, darnach ausfertigen können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Solten annoch einige Wüste Stellen auffgebauet, oder an stath der jetzigen alten, neue Zimmer auffgeführet, mithin considerable Reparationes gemacht werden, und deshalb, oder sonst die summarische Taxe des assecurations Catastri, folglich auch des anjetzo ausgerechneten Beytrags, sich ändern, wie dann auff solchen Fall, einem jeden frey stehen soll, sich höher ansetzen zu lassen; So kömmt dasjenige, so bis zur neuen Revision dieser oder jener Stadt zuwächßet, der Stadt billig in ihrem Quanto zum besten, wie dann auch in Fällen, wann Plätze mit neuen Häußern bebauet werden, denen Eigenthümern sowohl, als anderen, die Vergütung des Schadens geschehen muß, obschon sie vor der Revision nur der Stadt, und nicht dem Toto beytragen. Solche Revisiones aber sollen alle Fünff Jahr geschehen, und von dem Zuwachs eine Neue Ausrechnunge gemachet, auch wann das geänderte Quantum sich hoch beliesse, denen sämbtlichen Einwohnern, Neue Zettulls wegen des Beytrages gegeben werden.

4. Soll Unser Clev- und Märckisches Commissariat hierüber allein die Direction führen, und das Werck anjetzo in gute und gehörige Ordnung bringen, und darin allemahl erhalten, Demselben auch frey stehen, aus seinem Mittel einige Directores dazu zu benennen.

5. Unter denen zu ersetzenden Feuer-Schaden, werden begriffen.

1. — Die Häußer und Gebäude, so entweder gantz, oder zum theil abgebrandt.

2 — Der Schade, so denen benachtbarten Häußern bey der Löschung verursachet worden.

3. — Auch der an denen Feuer-Sprützen, und Eymern, Hacken, und dergleichen geschehener Schade:

welches alles durch Wercks-verständige, in Beysein des Commissarii Loci, und Zweyer Deputirter aus dem Magistrat, und der Bürgerschafft, in Augenschein genommen, von geschwornen Zimmer- und Mauer-Leuthen taxiret, und in gehörige Ausrechnunge gebracht, und nachher an Unser Clevisches Commissariat eingesandt werden muß.

6. Was nun solchergestalt der Schaden, theils nach dem Assecurantz Catastro, theils wan Häußer nur zur hälfte, oder auch mehr und weniger, abgebrandt, oder bey-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Löschung beschädiget, nach der Aestimation und Taxe betragen wird, muß alsdann und nicht eher, auff die übrigen Einwohner nach proportion, wie sie in dem Catastro verassecuriret stehen, ausgeschrieben sofort unweigerlich bezahlet, wan aber der Brand-Schade sich höher belauffen solte, als auff vorhergangene Schätzung, oder derer Eigenthümer wilkührliches Belieben eingeschrieben worden, soll denenselben nur so viel das Hauß im Societäts-Catastro angesetzet stehet, erstattet, und ein mehreres deswegen nicht ausgeschrieben werden, zumahl Wir verordnet, daß das quantum eines jeden Haußes zwar nicht übermäßig, dennoch wenigstens mit solcher Summe in dem Catastro eingeschrieben werden solle, wofür, wan dasselbe abbrennen möchte, wo nicht ein so kostbahres, als das vorige, dennoch ein gutes tüchtiges Hauß erbauet, und Unsere allergnädigste Intention in Bebauung der wüsten und abgebrandten Plätze in denen Städten völlig erreichet werde.

7. Wie dann solcher Beytrag von der Bürgerschafft und allen andern Einwohnern, oder Eignern der Häußer, durch die hierzu verordnete aus dem Magistrat, abgefordert, und zur Disposition des Commissariats behalten, auch damit dergestalt fortgefahren werden soll, daß längstens in 3. à 4. Wochen nach dem geschehenen Anschreiben, die Summa völlig beysammen seye.

8. Solte aber der Schade sich sehr hoch betragen, daß solcher ohne besondere Incommodität der Associirten in der Feuer-Societät, nicht in einer Collecte, und in einem Jahre, zusammengebracht werden könnte, wird die Summa in 2. 3. und mehr Jahren getheilet, und Jährlich nur ein gewisses in einer oder zwo Collecten auffgebracht, zumahl wann sich finden solte, daß ohnmöglich alle abgebrandte zugleich und in einem Jahre wieder auffbauen könten, wie es aber in allen Fällen am füglichsten zu fassen, damit es denen gering vermögenden nicht zu schwer falle, das müssen der Commissarius Loci und die Magistrate wohl überlegen, und an Unser Commissariat darüber berichten.

9. Solte auch jemand in dem Beytrag säumig seyn, oder sich dessen gar weigern wollen, ist derselbe durch die bereiteste Executions-Mittel darzu anzuhalten, welches, theils Unser Commissariat, theils der Magistrat sofort zu besorgen hat, und wird der commandirende Officirer jeden Orths nach der von Uns demselben darzu hiemit ertheilten perpetuirlichen Ordre, auff geschehenes Ansuchen benötigte

Soldaten darzu geben, die Executions-Kosten aber müssen die säumige tragen.

10. Was nun dergestalt zu Ersetzung des Feuer-Schadens aufgebracht wird, soll denen Leuthen, so denselben erlitten, nicht anders abgefolget werden, als wan Sie genugsahme Caution bestellen, daß sie diese Gelder sofort zur Wiederauffbauung anwenden wollen. Andernfals wird der Commissarius Loci mit Zuziehung des Magistrats, die Versehung thun, daß sobald immer möglich die nothwendige Bau-Materialien angeschaffet, und wann es die Jahres-Zeit leidet, sofort wieder gebauet werde, von ihnen aber sowohl für die Materialien, als denen Bau-Leuthen, die Bezahlung geschehe.

11. Und weilen dieses Werck vornehmlich dahin abziehlet, daß die Städte und Häußer allemahl in guten baulichen Stande erhalten werden sollen; So soll ohne Unterscheid, es seye der geschehene Brandt-Schade durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung des Einwohners, oder ohne dessen Verschulden entstanden, der Beytrag auffgebracht, und vor erwehntermassen zum wieder Anbau angewand, nichts destoweniger aber mit genauer Untersuchung nach dem Ursprung des Feuers, und im Fall jemand daran schuldig befunden würde, mit exemplarischer Bestraffung wieder denselben verfahren werden.

Solte Er auch seines Grundes, und was vom Feuer übrig geblieben, darüber verlustig gehen müssen; So soll das Hauß nebst dem, was Er aus dem Beytrag zu hoffen, der Feuer-Societät zum besten, an einen andern verkauffet, und solchergestalt das Gebäude wieder im Stande gebracht werden.

12. Damit nun alles fürgeschriebenermassen wohl in acht genommen, und veranstaltet werde, soll in jeder Stadt der Commissarius Loci mit Zuziehung des Magistrats, und einiger aus der Bürgerschafft, den Beytrag, welcher ihnen von Unserm Commissariat bekannt gemacht werden soll, repartiren, und wie solches geschehen, dem Commissariat berichten, damit von demselben für die Bezahlung der Materialien und Bau-Kosten bey entstandenen Feuer-Schaden, das nöthige verfüget werden könne.

13. Solche zu Einrichtung dieses Wercks, gesetzte Personen müssen die Bemühung ohne alle Besoldung ohnentgeltlich übernehmen, was aber an nöthigen Schreib-Gebühren, oder sonsten anderen unvermeidlichen Auslagen, erfor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dert wird, soll jedesmahl von Unserm Commissariat arbitriret, und aus der Cämmerey der Stadt, wo der Brand geschehen, oder aus den collectierten Geldern, bezahlet werden, und die Haupt-Rechnung von denen collectierten Feuer-Societäts-Geldern, vom Commissario Loci, gehörig in loco abgenommen, und mit denen darzu gehörigen Belägen beym Commissariat justificiret werden.

14. Letztlich müssen Commissarii Loci, und Magistrate jeden Orths ins besondere, mit allem Fleiß und Sorgfalt dahin sehen, daß in allen Städten die von Uns verordnete, und zu Dämpfung des Feuers höchstnötige Instrumenta, an tauglichen Sprützen, Leitern, Eymern, und was dessen mehr ist, in zureichender Anzahl und qualität, verfertiget, und zur Hand gebracht, auch allemahl in fertigem Stande erhalten werden, umb dadurch dem entstehenden Unheil zu begegnen, und den Beytrag möglichst zu mindern, und haben sie sich benötigtenfals bey Unserm Commissariat deshalb zu melden.

15. Gleichwie Wir auch dafür halten, daß dieses nützliche Werck dadurch mercklich facilitiret werde, wann alle Unsere Clev- und Märckische Städte in einem Corpore solcher Societät zusammen treten, weil der Beytrag dadurch viel leichter wird gemacht werden, hiebey aber, da Uns vorgestellet worden, wie die Märckische Städte annoch mit vielen Stroh-Dächern angefüllet, auch die nöthige Feuer-Instrumenta nicht angeschaffet, noch sonst gleich denen Clevischen Städten sich dieselbe in gehörige Securität gesetzet haben, so sind Wir allergnädigst zufrieden, daß vorerst eine jede Provintz ihre besondere Societät auffrichte, und verordnen Wir also hiermit, daß Unser Commissariat aus denen eingesandten Taxen aller Städte, ein allgemeines Catastrum bey jeder Provinz, innerhalb 4. Wochen formiren, selbiges revidiren und einer jeden Stadt, was nöthig, daraus communiciren solle.

Wann nun ein Brand entstehet, und davon berichtet wird, muß solch Catastrum nachgesehen werden, wie hoch die abgebrandte Häußer darin in Taxa stehen, welches Quantum des Schadens alsdann auff alle associirte Städte repartiret, von dem Commissario Loci aber auff die Häußer subrepartiret, die Rata eines jeden Haußes vorgeschriebenermassen, durch ein paar der jüngsten Raths-Herrn, gratis colligiret, bey dem Magistratu Loci in Verwahrung gebracht, und von Unserm Commissariat denen Abgebrand-

ten assigniret wird, welche solches Geld, wie offt erwehnet, anders zu keinen Behueff, als zum Wiederanbau verwenden lassen müssen, und dieses ist nur zu verstehen, in Fällen, wann einiger massen importante Feuer-Schaden sich ereignen möchten, und zu deren Ersetzung grosse Summen ausgeschrieben werden müssen, bey Kleinigkeiten aber von etwa 50. bis 100. Rthlr. lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche aus dem etwahigen Vorrath bey der jedes Orths befindlichen Cämmerey, vorschußweise genommen, und bey erfolgender Ausschreibung größerer Summen, derselben mit einverleibet, und sodann eins mit dem andern wieder erstattet werden möge. Und wie Wir hierüber beständig und mit allen Nachdruck gehalten wissen wollen; So befehlen Wir nicht alleine hiermit allen in denen Städten commandirenden Officirern, jetzigen und künftigen, wann Sie in Fällen, davon im 9. §. gedacht worden, ersucht werden, die Execution jedesmahl, ohne andere weitere Ordre, verrichten zu lassen, sondern Wir wollen auch, das alle Unsere Hohe und Niedrige Gerichter, sambt denen Magistraten jeden Orths, Ihnen beständig angelegen seyn lassen sollen, das Werck mit allen Ernst zu befordern, und dahin zu sehen, daß demselben überall nachgelebet werde, wie Wir dann auch dieses Reglement, damit es zu Jedermans volkommenen Nachricht und Wissenschafft gebracht werde, durch den Druck publiciren lassen. Wornach sich also ein jeder zu achten.

Bemerk. Publicirt durch den königl. Commissariats-Rath zu Cleve am 10. Juni 1722.

---

914. Cleve den 5. Mai 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. Mai c. a. erlassenen Reglements wie es (Behufs der allerhöchst verordneten allgemeinen Einführung des Berliner Scheffel-Maßes) mit den Probe- auch andern in den königl. Landen gebräuchlichen Scheffeln, und mit Eichung derselben, auch wann Streitigkeit wegen des Scheffel-Maßes vorkommt, gehalten werden soll. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. VIII, Nro. 7.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

915. Berlin den 18. Mai 1722.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Sportul-Ordnung und Taxe für die Untergerichte und Magistrate so wie für die Advokaten bei den Ober- und Untergerichten im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark.

---

916. Berlin den 27. Mai 1722.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Der seit dem Jahre 1607 bis zum Jahre 1683 oft wiederholte, an die Hochgräfen und Richter des Amtes Altena ergangene, Befehl, sich bei Kassations-Strafe keine Cognition über die daselbst gelegenen königl. Frei-Güter anzumaßen, wird mit dem Zusatze erneuert, daß alle von den vorbezeichneten Gerichten Ediktwidrig und zum Nachtheil des Domanial-Interesses vorgenommene Versiegelungen, Veräußerungen und Versplitterungen gedachter Frei-Güter, nicht nur kassirt sein, sondern, daß auch, auf Kosten der desfalls verfügt habenden Beamten, die Güter in den vorigen Stand wieder hergestellt werden sollen. Zugleich werden sämmtliche Gerichtsbehörden wiederholt angewiesen, sich künftig aller Disposition, judicial- und extrajudicial-Erkenntnisse, Annahme oder Bekräftigung der gepflogenen Verhandlungen rücksichtlich der königl. Frei-Güter zu enthalten und die sich desfalls bei ihnen meldenden Partheien, Contrahenten und Besitzer der Letztern an den zu solchem Behuf im Amte Altena angeordneten königl. Frei-Gräven zu verweisen. Der königl. Amts-Kammer zu Cleve wird die Anzeigung fernerer Contraventionen, und die Publikation der gegenwärtigen Verordnung im Amte Altena und in den darunter gehörigen Hochgerichten aufgetragen.

---

917. Berlin den 10. Juli 1722.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Zur Wiederlegung des in Cleve und Mark so wie in den Nachbarlanden ausgestreuten falschen Gerüchtes: „als sey es den ausländischen Kaufleuten nicht mehr gestattet, in den genannten Provinzen die ordentlichen Jahrmärkte zu besu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

chen", wird es zur öffentlichen Kunde gebracht, daß es allen fremden Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern nach wie vor unverwehrt bleiben soll, auf den cleve-märkischen Jahrmärkten, gegen Erlegung der auch vorhin üblichen ordinairen Losungs-Accise, ohne alle Einschränkung im Großen und im Kleinen zu handlen, zu verkaufen und einzukaufen. (Publicirt durch den königl. Commissariats-Rath zu Cleve am 5. August ej. a.)

---

918. Cleve den 22. Juli 1722.

Königl. Regierung.

Zur Erläuterung einer am 8. April c. a. erlassenen Verordnung, wonach die General- und Unter-Domainenpächter von der königl. Amtskammer dependiren, und die (Justiz-) Beamten keine Exekutionen gegen sie verhängen sollen, wird näher bestimmt: daß Letzteres in Civil- und Fiscal-Sachen nicht ohne vorheriges Benehmen mit den Admodiatoren geschehen soll, und daß, im Falle desfallsiger Weigerung, an die königl. Regierung oder an die Amtskammer berichtet werden müsse; daß aber die Domainenpächter in Civil-, Fiskal- und Criminal-Fällen, in so fern die Domainen darunter nicht leiden, der herkömmlichen Cognition der Beamten unterworfen bleiben. Außerdem wird festgesetzt, daß, wenn die Domainenpächter sich weigern, gleich andern Unterthanen, nach alter Gewohnheit ihre Dienste und Amtslasten zu leisten und die Admodiatoren nicht willfährig sein möchten sie dazu anzuweisen, auf desfallsigen an die Regierung oder Amtskammer zu erstattenden Bericht, gegen die Renitenten verfügt werden soll.

Bemerk. Der königl. Amts-Kammer-Rath hat an die General-Domainen-Pächter (Admodiatoren) am 1. August ej. a. gleichmäßig verfügt.

---

919. Berlin den 7. August 1722.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die zu Berlin unterm 18. v. M. erlassene allgemeine Verordnung, wonach die Juden, welche sich im In- oder Auslande verheirathen wollen, bei Verlust ihres Privilegi-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ums, sich erst mit der Rekruten-Kasse abfinden müssen, und zufolge welcher kein Rabbiner dieselben ohne Vorzeigung eines desfallsigen Scheines, bei 1000 Rthlr. Strafe, kopuliren darf, wird den Beamten zur genauen Beachtung mitgetheilt. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. V, Cap. II, Nro. 29.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 2. März 1737 den Lokalbeamten die strengere Handhabung der obigen Bestimmung befohlen, und sollen die durch ausländische Verheirathung bereits stattgefundenen Contraventionsfälle ermittelt und, so wie die künftig sich ereignenden, zur Bestrafung angezeigt werden.

---

920. Cleve den 13. August 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Nachdeme Wir in Unserm Hofflager eine Zeither verschiedentlich, und mit sonderbahrem Mißfallen, angemercket, daß in denen an Uns kommenden Berichten, bevorab in Sachen, so Unsere Länder und der Städte Angelegenheiten betreffen, offtermahlen ungegründete, wenigstens nicht mit der dazu in fleißiger und reiffer Examinirung der dabey vorgefallenen wahren ümbstände erforderten Sorgfalt, mit einlauffende Dinge angeführet werden, die nachher, und bey näherer Einsehung und Untersuchung, entweder sich gar nicht, oder doch nicht dergestalt als davon referiret worden, beschaffen gefunden, Wir aber dergleichen ungebührliches, und wieder die Obliegenheit und Pflicht Unserer Bedienten lauffendes beginnen, vors künfftige auff alle weise abgestellet wissen, und keine Berichte gewertigen wollen, als die auff richtigem und wahrhafftem Fundament, auch reiffer und vorher angestellten Untersuchung aller und jeder dabey sich eräugenden Circumstantien, beruhen, folglich so, wie die Referenten es vor Gott, Uns und Ihrem eigenen Gewissen zu verantworten sich getrauen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und ernstlichen scharffen Ressentiments wieder diejenige, so solchem außdrücklichen Befehl nicht gehörig nachkommen, sondern noch ferner continuiren mögten, Ihre Berichte nur obenhin abzustatten, in der Meinung, ob thäten sie ihrem Ambt ein völliges gnügen, wan sie nur etwas anzugeben haben, es mag solches gegründet seyn oder nicht; Welches jedoch dahin nicht zu deuten, als wan die Befehls-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

habere oder Bediente dadurch abgeschrecket werden solten, den wahren Zustand der Sachen Uns zu verschweigen, und solchen vielmehr gleichsamb zu untertrucken, sondern Unsere allergnädigste Intention ist, wie bisher, so auch ferner, dahin gerichtet, daß Uns von allem was auff dem Lande und in denen Städten bey den Steuren und Accisen, oder auch im Commercio, vorgehet, und wie sichs in der That damit verhält, von zeit zu zeit völlige Information gegeben, imgleichen so offte in Werbungs- und Einquartierungs-Sachen, würcklich verübte, und nicht etwa auff hören sagen, sondern auff Reelle und erweißliche ümbstände sich gründende Excesse vorfallen, und worin von denen commandirenden Officierern, bey welchen die Klagten, vorhin verordneter massen, zu erst angebracht werden müssen, keine Remedirung erfolgen mögte, alsdan von allen solchen, und auch anderen dergleichen dahin gehörenden Sachen, außführliche Relationes abgestattet und eingesand werden sollen; Als haben Wir Euch solche Unsere wohl bedächtige allergnädigste Willens-Meinung und Ordre hierdurch bekand machen wollen, mit allergnädigstem Befehl, Euch Eueres Theils hinkünfftig darnach zu achten, und vor Schaden oder ohnfehlbahrer Straffe zu hüten.

Bemerk. Die wahrheitsgemäße Abfassung der Berichte hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 4. Juni 1770 den Beamten wiederholt strenge befohlen.

921. Cleve den 20. August 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Die von Adlichen seither ausgeübte Befugniß in ihren Jurisdiktionen bei vorkommenden Trauerfällen die Musik, auf die ganze Frist binnen welcher ihnen erlaubt ist schwarze Kleider zu tragen, zu verbieten, wird dahin beschränkt, „daß „wan einem, Er mag seyn wes Standes Er will, jemand „von seinen Angehörigen abstirbt, die Musik in denen Ihme „untergebenen Orten, wo dergleichen Herkommens, länger „nicht als 14 Tage verbothen, nach deren Ablauff aber, „sofort wieder frei gegeben werden solle."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

922. Cleve den 20. August 1722.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. August c. a. erlassenen Reglements für die königl. Fiskale, wonach dieselben sich bei Prozessen und fiskalischen Verrichtungen zu richten haben. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 46.)

923. Cleve den 22. August 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

In den cleve-märkischen Städten sollen, zufolge höhern Befehls, nunmehr ohne fernere Nachsicht, alle noch vorhandene Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer abgeschafft und in Ziegel-Dächer umgeändert werden, und müssen die Beamten die mit Stroh, Rohr oder Schindeln bedeckten, und zur Tragung eines Ziegeldaches tüchtigen oder fähigen Gebäude derjenigen Einwohner, welche die eigenen Mittel dazu besitzen, „ohne einiges raisonniren ungesäumbt abdecken lassen," auch eine Nachweise der vorhandenen vorbezeichneten Dächer einsenden.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 14. September ej. a. zusätzlich verfügt, daß in den Städten künftig Schornsteine und Brandmauern massiv von Steinen aufgeführt werden müssen, und verordnet, daß die Zimmer- und Mauer-Leute dahin vereidigt werden sollen, daß sie in den Städten hölzerne Schornsteine in Häusern weder verbinden noch bauen, auch kein Dach anders als zum Ziegeldach anlegen wollen.

924. Cleve den 5. September 1722.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wodurch verordnet wird, wie die königl. Regierungen und Justiz-Collegien die Pönal-Mandate erkennen und die Beitreibung der Strafen in Prozeß-Sachen bewirken sollen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 210.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

925. Berlin den 3. October 1722.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die den cleve-märkischen Jurisdictions-Inhabern, auf den Grund eines fünfzigjährigen Besitzes, gestattete fernere Ausübung der Braugerechtigkeit, oder der Erhebung der davon herrührenden Accise-Gefälle, darf von diesen auf keine andre Art königlicher in den Städten bestehender Accise oder andrer Impoſten ausgedehnt werden. Publicirt zu Cleve am 16. October 1722.

926. Cleve den 22. Oktober 1722.

Königl. Regierung

Convokation der Landstände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark zum Landtage nach Cleve auf den 16. künftigen Monats.

Bemerk. Die beiden nachstehenden, der obigen Convokation vorhergegangenen, Hofes-Rescripte, haben die gegenwärtige Ausnahme von der bei Nro. 591 d. S. festgesetzten Regel veranlaßt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

„Euere unterthänigste Relation, betrifft die Ausschrei„bung der Stände zu einem neuen Landstag vor das anste„hende 1722te Jahr, ist richtig eingelaufen, Wir haben aber „allergnädigst erwogen, wie dergleichen jährliche Landtage „nicht anders als mit Aufwendung merklicher Kosten gehal„ten werden können, die allemahl den Unterthanen zur Last „fallen, undt denn bei so viell andern oneribus besser ge„rathen wäre, wenn sothane Zehrungen undt übrige Kosten „des Landstag menagiret werden könnten; weil Wir uns nun „nicht erinnern, daß vor diesesmahl bei dem Landtag etwas „anders als der gewöhnliche Steuer-Etat zu reguliren vor„fallen könnte, der aber gegen den vorjährigen sich in we„nigem ändern dürffte, undt dabei die kostbahre Versam„lung so vieler stände im geringsten nicht nöthig sein wirdt; „als haben Wir allergnädigst resolviret, die Ausschreibung „zu dem Landtag vor dießmahl gar nicht vor sich gehen zu „lassen, sondern befehlen euch hiedurch allergnädigst, mit „Unserm dortigen Commissariat euch zusahmen zu thun, den „neuen Steuer-Etat gegen den vorjährigen durchzugehen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„die Veränderungen dabei anzumerken, auch waß etwa dieses Jahr über von Neuem anzusetzen geordnet ist, dem „project, so ihr von einem neuen Etat vor das 1722te „Jahr zu verfertigen habt, beizufügen; auch dasselbe zur „Revision undt Unserer weiteren allergnädigsten Verordnung „einzusenden. Berlin den 3. Oktober 1721.

Ahn die clevische Regierung
und
Commissariath.

„Seine königl. Majestät in Preußen unser allergnädigster Herr, haben Ihro vortragen lassen, waß die deputirten Landständen auß Dero Herzogthumb Cleve und Grafschaft Marck, unterm 19ten Febr. a. c. wegen der gewöhnliche Landstages so vor dieses Jahr auff Ihro königl. „Majestät Ordre unterblieben allerunterthänigst vorgestellet „undt gebethen, worauf dan Ihro königl. Majestät allergnädigst **resolviret**, daß umb denen Ständen von Dero „beständigen Hulde undt Gnade eine Versicherung undt Probe „zu geben, ins künpftigen November dieses laufenden Jahrs „wieder ein Landttag ausgeschrieben undt denen Ständen „verstattet sein solle, sich zu demselben nach Cleve zu versamblen;

„Wobei Seine königl. Majestät das allergnädigste Vertrauen haben, sie werden sich zu Dero Vergnügen überall „woll aufführen, und Dero Ordres besser pariren als bishero bei eine und anderer Gelegenheit geschehen; auff sothanen künftigen Landstage, können sie den vor dieses Jahr „bereits geschlossenen undt außgeschlagenen Steuer-Etat nachsehen undt zugleich den Steuer-Etat vor das künftige „Jahr willigen undt reguliren helfen;

„Wornach dieselbe sich also allerunterthänigst zu achten haben. Sigt. Berlin den 5. April 1722.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Resolutio pro die
Cleve- und Märckischen
Stände.

927. Cleve den 9. November 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Behufs Erlangung vollständiger statistischer Nachrichten, ins Besondere über die zu jedem Dorfe oder Kirchspiele ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hörige Zahl der Unterthanen, mit Angabe ihres Gewerbes, Geschlechtes, Alters und Standes, desgleichen über die Morgenzahl der Güter und Ländereien, nebst Angabe, der darauf haftenden öffentlichen Abgaben, Ausgängen, Zinsen und Gülten ꝛc. werden die Beamten zur halbjährigen Einreichung desfallsiger Nachweisen, nach einem beigefügten Muster, angewiesen.

Bemerk. Unterm 8. April 1724 hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer verordnet, daß die vorbezeichnete statistische Tabelle nur am Schlusse jedes Jahres eingesandt, und unterm 12. März 1725 befohlen, daß damit nur alle drei Jahre fortgefahren werden soll; am 9. Februar 1735 sind die Beamten an die Einsendung der historischen Tabelle für die Jahre 1732 — 1734 erinnert, sodann unterm 6. Dezembrr 1748 angewiesen worden, die Tabellen am Schlusse jedes Jahres wieder einzusenden. — Am 25. Nov. 1749 ist ein neues, für alle Provinzen des Staates vorgeschriebenes, Formular zu den obigen Tabellen den Beamten mitgetheilt und die Einsendung der Letztern am Schlusse jedes Trienniums verfügt, dagegen unterm 13. April 1751, unter Erläuterung des Verfahrens bei Anfertigung der Tabellen, deren Einsendung am Schlusse jedes Jahres wieder verlangt worden.

928. Cleve den 14. November 1722.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Bei der allerhöchst befohlenen Einführung des Vieh-Licents östlich und westlich des Rheines, soll derselbe, vom 1. k. M. an, von dem ein- und ausgeführt werdenden Vieh erhoben, und Defraudationen dieser Abgabe mit Confiskation des Viehes und, dem Befinden nach, mit härterer Strafe belegt werden.

929. Cleve den 23. November 1722.

Königl Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. November c. a. erlassenen Patentes, wodurch, unter Erneuerung der wegen des Spielkarten-Stempels am 9. April 1714 (Nro.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

689 d. S.) ergangenen Bestimmungen, verordnet wird, daß vom 1. Jan. k. J. an in Cleve und Marck nur mit Karten, die bei der königl. Karten-Kammer zu Berlin gestempelt sind, gespielt werden darf; daß zwar der Großhandel ins Ausland mit fremden Karten, gegen Erlegung der Handlungs-Accise, von 3 Deut im Clevischen und von 6 Pfennig im Märkischen vom Rthlr., ferner erlaubt, jedoch der Debit derselben im Inlande verboten sein soll; daß Contraventionen dieser Vorschriften mit 20 Rthlr. Geldstrafe oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden sollen, und daß das cleve-märkische Commissariat die Direktion, die Accise-Cassen in den Städten und die Richter die Inspection und Cognition, in den wegen des Gebrauchs fremder Karten vorkommenden strafbaren Sachen, haben sollen. Außerdem wird denjenigen Kaufleuten in den Städten, welche Behufs des Debites, Vorräthe von gestempelten Karten vom Verleger derselben beziehen, ein Benefice von 1 Groschen per Rthlr. verheißen.

Bemerk. Das sub dato Berlin den 10. April 1733, wegen des obigen Gegenstandes erlassene allgemeine Edikt (s. Myl. Th. IV, Abth. V, Cap. III, Nro. 25.) ist zu Cleve ebenfals promulgirt worden, und hat die königl. Krgs. u. Dom. Kammer zu Cleve am 21. Nov. 1768 wiederholte Vorschriften und Strafbestimmungen zur Beseitigung fernerer Contraventionen erlassen.

930. Cleve den 25. November 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Die in den Städten vorhandenen hölzernen mit Lehm bekleideten Schornsteine, wenn sie nicht zu enge und an der Feuerstelle massiv aufgemauert, desgleichen auch über das Dach hinaus gemauert sind, sollen zwar fernerhin noch geduldet, künftig aber, bei Aufführung neuer Kamine, nur massives Mauerwerk gestattet werden.

931 Cleve den 15. Dezember 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation einer königl. zu Berlin am 20. Nov. c. a. erlassenen Deklaration, zufolge welcher den zu Exekutionen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kommandirten Unteroffizieren, sowohl von der Cavallerie als Infanterie, eine gleichmäßige Tagesgebühr von 3 Ggr, entrichtet werden soll. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 185.)

932. Cleve den 15. Januar 1723.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30 Dezember 1720 erlassenen Verordnung, wodurch den Justiz-Behörden Anweisung ertheilt wird, wie sie rücksichtlich der, zur Einholung eines Rechts-Gutachtens von Universitäten oder Schöppenstühlen, mit den fahrenden Posten zu versendenden Prozeßakten künftig zu verfahren haben. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 202.)

933. Cleve den 15. Januar 1723.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 15. Oct. 1722 erlassenen Verordnung, wodurch die eigenmächtige Erpressung des Vorspanns, die Mißhandlung der Vorspänner, die Ueberanstrengung der Pferde, das Vorausbestellen und Aufhalten so wie das Mitnehmen des Vorspanns über die bestimmten Ablösungsorte u. a. Mißbräuche aufs strengste verboten werden. Bei gutem Wetter und guten Wegen sind die Vorspänner verpflichtet, eine Meile längstens in 1½ Stunden, im entgegengesetzten Falle aber, längstens in 2 Stunden abzumachen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 12.)

934. Cleve den 24. Januar 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Januar 1723 erlassenen Ediktes, wodurch ohne Ausnahme verboten wird, ferner irgend einem Civil- oder Militair-Beamten Vorspann, entweder ganz frei oder gegen ordonnanzmäßige Vergütung, zu bewilligen oder zu stellen, wenn er nicht mit einem von Sr. Maj. unterschriebenen Paß versehen ist. Die Präsidenten der Provinzialbehörden, welche eigenmäch-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tig Vorspannpässe ertheilen, sollen mit 100 Dukaten, die übrigen Beamten aber, welche von den ordnungswidrig gestellten Dienstfuhren keine Anzeige machen, mit Kassations-Strafe, und die den Vorspann nehmenden Contravenienten für jedes Pferd mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden, wovon die Hälfte den vorspannenden Unterthanen zugesprochen werden soll. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 13., und das zu Cleve am 23. Jan. 1725 publicirte, die obigen Vorschriften erneuernde, Edikt d. d. Berlin den 30. Dez. 1724 s. l. c. Nro. 14.)

935. Cleve den 8. Februar 1723.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 8. Februar c. a. erlassenen Verordnung, wodurch eine promptere und unpartheiische Justizpflege, besonders in Wechselsachen, anempfohlen wird, und zugleich, bei dem beabsichtigten Erlaß einer verbesserten Wechsel-Ordnung, die königl. Regierungen, Justiz-Collegien, Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle aufgefordert werden, die ihnen zu diesem Zweck noch nöthig erscheinenden fernern gesetzlichen Bestimmungen anzuzeigen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 41.)

936. Cleve den 10. Februar 1723.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Cöln a. d. Spree am 21. April 1713 erlassenen Rang-Reglements nebst Befehl, dasselbe genau zu beachten. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 76.)

937. Cleve den 12. Februar 1723.

Königl. Commissariats-Rath.

Allen fein Tuch fabricirenden Manufakturisten in den cleve-märkischen Städten soll es, bei 10 Rthlr. Strafe, nur dann erlaubt seyn, ihre Tücher in den königl. Landen Ellenweise auszuschneiden, wenn die Kaufleute ihnen dieselbe, gegen billigen Preis, Stückweise nicht sollten ab-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen wollen. Im letzteren Falle haben sich die Fabrikanten die Erlaubniß zum Detailhandel von den Ortsbehörden zu erwirken. Die vorstehende Beschränkung ist auf den Handel auf Jahrmärkten nicht anwendbar.

938. Cleve den 4. März 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Einforderung einer genauen Nachweise der von den Drosten außer ihrem festgesetzten Geldgehalt jährlich bezogen und benutzt werdenden Accidenzien, als sogenannte Gehalts-Stücke, Holz, Korn, Heu, Wiesen, Hühner, Dienstgelder ꝛc.

939. Cleve den 4. März 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es wird Euch auß dem publicirten Patent vom 24. Januarii a. c. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 153.) bereits bekand seyn, welcher gestalt und auß was Ursachen Wir in Unserm Hoflager allergnädigst gutgefunden, nicht alleine Unsere Collegia des General-Krieges-Commissariats und General-Finantz-Directorii auffzuheben, hingegen aber ein General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Directorium auffzurichten, sondern auch in Unsern Provintzien die Commissariats- und Ambts-Cammer Collegia zu combiniren, und an statt deren eine Kriegs- und Domainen-Cammer anzuordnen, welche alle zu denen vorigen Commissariats- und Cammer Departements gehörig gewesene Sachen respiciren solle;

Nachdeme Wir nun sothane Kriegs- und Domainen-Cammer über Unser Hertzogthumb Cleve und Graffschafft Marck, hieselbst würcklich etabliret haben, und dieselbe so wohl wegen der Commissariats- als Cammer oder Domainen-Sachen mit allergnädigster Instruction versehen;

Als haben Wir Euch solches hierdurch notificiren, und zugleich in Gnaden anbefehlen wollen, von nun an und künfftig hin alles was in dergleichen Sachen bey Euch vorfält, und so ofte etwas berichtet werden muß, allemahl ahn gemelte Krieges- und Domainen-Cammer solche Berichte zu addressiren und die Relationes an Uns zu inscribiren,

auff dem Rande aber zu setzen: Zur Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer. Wornach ihr Euch zu achten habt.

---

940. Berlin den 5. März 1723.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Als Deklaration der frühern Consolidations-Edikte und zur Sicherung ihres Zweckes, „daß nähmlich die Oneta desto „leichter abgeführt, die schatzbaren Güter nicht verdunkelt „und die Güter so viel besser und bequemer gebauet und „im Stand gehalten werden mögen, so wie zur Vorbauung „unnöthiger und weitlaufiger Prozesse," wird zur künftigen genauesten Beachtung in Cleve und Mark Folgendes verordnet:

1. Die Pertinenzien der steuerbaren Güter dürfen nur in dem Falle veräußert werden, wenn die Weitläufigkeit eines Gutes, die Entlegenheit des zu alienirenden Stückes, oder sonst eine erhebliche Absplеißungs-Ursache vorhanden diese von der Lokalobrigkeit anerkannt, und die Veräußerung von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer genehmigt worden ist. Die Lasten so auf dem Gute haften müssen nach Verhältniß des Absplisses auf denselben übertragen und dieses in der Matrikul notirt werden; bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll die Absonderung als ungültig betrachtet werden und dem Fiskus sowohl als dem Verkäuffer frei stehen, auf Wiedervereinigung oder Vindicirung des abgesonderten Stückes zu klagen. — 2. Kein Bauern-Gut darf, bei Erbtheilungen (oder sonst), dergestalt versplittert und mit mehreren Wohnungen resp. Haushaltungen besetzt werden als es, neben Entrichtung der darauf haftenden Lasten, zu ernähren im Stande ist, weshalb denn dergleichen Anbauten nur in diesem Falle und auf den Bericht der Lokal-Obrigkeit gestattet werden dürfen. — 3. Hütten dürfen ohne Consens der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer weder auf gemeine noch auf Privat-Gründe oder Straßen erbauet werden und sollen die, nach diesem Verbot wirklich errichteten, niedergerissen werden. — 4. Rücksichtlich der Stadt- und Gemeinde-Güter bleibt es bei den Vorschriften vom 1. Dezember 1711 (Nro. 637. d S.) und 30. Mai 1713 (Nro. 664. d. S.) und wird jede

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Veräußerung ohne landesherrlichen Consens und die gesetzlichen Erfordernisse, verboten. — 5. Bei den, zu den Katastern der Städte gehörigen Privat-Bürger-Gütern und Ländereien soll nur darauf gesehen werden, daß sie den städtischen Katastern und den darauf haftenden Lasten nicht entzogen werden, und sind die Besitzer derselben gehalten die altherkömmlichen Steuern davon zu entrichten; übrigens bleibt deren Veräusserung nach Inhalt der Verordnungen vom 4. Januar 1717 (Nro. 756. d. S.) und 8. März 1718 (Nro. 796. d. S.) erlaubt, in so fern als ein Einwohner der Stadt solches Grundstück allenfalls Pachtweise „unterm Fuße„ behält. — 6. Die von steuerbaren Bauren-Gütern abgesplissenen und steuerfrei verkauft, versetzt oder sonst getrennten Grundstücke, sollen mit ihren Sohlen ohne Weitläufigkeit wieder vereiniget werden und sind solche Consolidationen von den Lokal-Gerichten, mittelst summarischer, mündlicher und protokollarischer Instruktion der Sache, zur Entscheidung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu bringen; gegen solches Urtheil kann nur das, in Steuer- und Exemptions-Sachen bisher gebräuchliche, **Remedium revisionis** angewendet werden. — 7. Wenn der Consolidirende beweiset daß der vindicirte Absplis früher zu seiner Sohle gehört hat, und es sich finden sollte, daß das Stück **per Contractum ad transferendum Dominium habilem** übergegangen und in gleichem Zustand wie zur Zeit der Veräusserung geblieben ist, so muß der Consolidirende den ursprünglichen Veräusserungspreis sofort erlegen, und ist der Reluent, außer den zu erweisenden und allenfalls durch Abschätzung zu bestimmenden Meliorationskosten, zu einer weitern Erstattung nicht verpflichtet. Wenn der vormalige Verkaufspreis gar nicht zu ermitteln, oder das Gut nicht mehr im vorigen Zustand, sondern deteriorirt ist, muß der Consolidirende den jetzigen, im Fall der Nichtvereinigung der Partheien, durch Abschätzung festzusetzenden Werth unweigerlich auszahlen; Die Abschätzung soll zu Gunsten des Consolidirenden zu 5 pCt. (bei Ermittlung des Capitalwerthes nach der Ertragsfähigkeit) angelegt werden. In Beziehung auf die antichretisch oder sonsten verpfändeten Stücke, bleibt es bei den Bestimmungen des Ediktes v. 31. October 1704 (Nro. 542. d. S.) — 8. Jedem Besitzer eines Absplisses stehet es frei, den Eigenthümer der Sohle, wenn dieser das Vermögen dazu hat, zur Consolidation anzuhalten; wobei jedoch nur der jetzige Werth des Absplisses entrichtet werden soll. — 9. Der Consolidations-Anspruch soll ferner nur auf solche Absplisse

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Gütern gerichtet werden, die nach dem Jahre 1660 Schatzungsfrei veräußert worden sind, diejenigen Grundstücke, welche aber früher mit Uebernahme der verhältnißmäßigen Lasten alienirt worden sind, können den jetzigen Besitzern gelassen werden.

941. Cleve den 24. März 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nebst dem Befehl zur wiederholten Verkündigung der Feuer- und Brand-Ordnung vom 20. September 1717 (Nro. 785 d. S.) wird das feuergefährliche Tabackrauchen und das Tragen des Feuers über die Straßen in offnen Geschirren, bei 10 Goldgulden Strafe, wiederholt verboten.

942. Cleve den 31. März 1723.

Königl. Regierung.

Bei der Fortdauer der Ursachen, welche im Jahr 1717 die Einforderung des gewöhnlichen Lehen-Kanon's auf fünf Jahre von den cleve-märkischen Lehen-Leuten begründet haben, werden Letztere angewiesen, mit der vierteljährigen Einzahlung ihrer tarmäßigen Antheile an die Provinzial-Casse, bei Vermeidung militairischer Execution, fortzufahren.

943. Cleve den 17. April 1723.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. Februar c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch die, von den streitenden Partheien zur Verzögerung der Rechtspflege seither gemißbrauchte, herkömmliche Einholung unpartheiischer Rechtssprüche auswärtiger Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle dahin beschränkt wird, daß alle Rechtsstreite, von den gewöhnlichen Justizbehörden sowohl in der ersten, als in der Appellations-Instanz entschieden werden sollen; daß aber, wenn nach der Letztern eine weitere Instanz und die Einholung eines auswärtigen Rechtsspruches zulässig ist, die zu diesem letztern Zwecke erforderliche Versendung der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Prozeßakten, auf Kosten der dieselbe nachsuchenden Parthei, nicht verweigert werden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. 1, Nro. 216.)

---

944. Cleve den 28. April 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 28. April c. a. erlassenen Verordnung, wodurch das feuergefährliche Tabackrauchen in Scheunen und Ställen, so wie in der Nähe von Niederlagen feuerfangender Gegenstände, desgleichen auch auf den Straßen in Dörfern und solchen Städten, in welchen Scheunen und Strohdächer vorhanden sind, wiederholt strenge verboten wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 37.)

Bemerk. Zufolg näherer Verordnung der königl. Krgs. u. Dom. Kammer zu Cleve vom 12. Mai 1727 und 29. Dezember 1735, soll vorbezeichnete Verordnung jährlich viermal von den Kanzeln verkündigt werden, und ist unterm 20. Juli 1728 den Maurern und Zimmerleuten das Tabackrauchen auf den Straßen, so wie in ihren Werkstätten ꝛc. verboten, dieses Verbot auch am 30. August 1732 erneuert worden; durch ein zu Cleve am 9. Januar 1743 publicirtes Deklarations-Edikt, vom 20. October 1742, ist das Tabackrauchen beim Einsammeln und Einfahren des Getreides und des Heues, bei 4 wöchentlicher Festungsarbeit bei Wasser und Brod, verboten worden. (s. l. c. Cont. II, pag. 81.)

---

945. Cleve den 20. Mai 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Absatzes der inländisch fabricirten Wollen-Waaren, sollen in den Städten Wesel und Hamm jährlich zwei, acht Tage dauernde Tuch-Märkte künftig, und zwar zu Wesel am 1. Tage nach Fastnacht und am 1. August, zu Hamm aber am 1. Mai und 25. October, gehalten werden. Außer den inländischen soll es auch den fremden Kaufleuten gestattet sein, — Letztern mit ihren ausländischen Fabrikaten, — diese Märkte zu beziehen; zugleich soll aber ferner darauf gewacht werden, daß die königl. Unterthanen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

keine andre, als inländisch fabricirte, wollene Waaren kaufen und gebrauchen.

946. Cleve den 24. Mai 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. März c. a. erlassenen erneuerten Ediktes, wodurch den Fuhr-, Schiff- u. a. Leuten verboten wird, zum Nachtheil des königl. Post-Regals, verschlossene Briefe oder auch kleine Paquete, welche weniger als 20 Pfund wiegen, anzunehmen oder zu bestellen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 143.)

Wiederholt publicirt sub dato Cleve den 18. Februar 1734.

947. Cleve den 3. Juni 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Beamten wird rücksichtlich der Form ihrer Amtsberichte befohlen, zu denselben ein vorgeschriebenes Papierformat zu gebrauchen, in jedem derselben nicht mehr als einen Hauptgegenstand zu behandeln, und dieselben nach einem beigefügten Muster zu datiren, zu rubriziren und zu addressiren.

Bemerk. Unterm 16. August ej. a. und 3. Januar 1724 ist verordnet worden, daß die Berichte, jedesmal acht Tage nachdem sie gefordert worden, von den Beamten erstattet werden müssen, und am 14. Januar 1724, 3. Januar 1727 und 22. August 1765 ist der oben bezeichnete Befehl erneuert worden.

948. Cleve den 8. Juni 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Einforderung einer specificirten Nachweise der in jedem Amts- und Gerichts-Bezirke vorhandenen Hand- und Spann-Dienst-Pflichtigen und Freien.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

949. Cleve den 14. Juni 1723.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Juni 1723 erlassenen Ediktes, wodurch, zur Verminderung des Müssiggan-ges, verordnet wird, daß alle Höckerweiber und die auf Straßen und Märkten, in Buden und sonst feilhaltenden Frauenzimmer angehalten werden sollen, entweder für die königl. Lagerhäuser oder für andre Manufacturisten, Wolle oder Flachs zu spinnen, zu knütten oder zu nähen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 91.)

950. Cleve den 25. Juni 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Lokal-Commissarien, Magistrate und andere Beamten sollen künftig wöchentlich Zeitungs-Berichte über alle, im benachbarten Auslande so wie in ihren Bezirken, vorkommende bemerkenswerthe Angelegenheiten erstatten, und ins Besondere über den Handel, die Manufacturen, die Dienstführung der Beamten, den Stand der Saat oder Erndte, den Preis der Früchte, die vorgefallenen Unglücksfälle, die Neubauten in Städten und auf dem Lande ꝛc. ꝛc. berichten.

Bemerk. Unterm 28. September und 8. Oktober 1726 ist den Beamten unter Androhung willkührlicher Geldstrafe befohlen worden, in ihren wöchentlichen Zeitungs-Berichten an die Kriegs- und Steuer-Räthe die vorgefallenen merkwürdigen Begebenheiten gewissenhafter wie seither anzuzeigen, sodann am 31. Januar 1731 verordnet worden, daß die seitherigen wöchentlichen Vacat-Anzeigen unterlassen, und daß nur die in jeder Woche wirklich vorgefallenen neuen Ereignisse angezeigt werden sollen.

951. Cleve den 5. Juli 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die häufig eingebracht und verbraucht werdenden fremden, zur Hälfte aus Seide und Wolle verfertigten Zeuge dürfen künftig, gleich den ausländischen ganz wollenen Waa-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ren, von den königl. Unterthanen nicht mehr gekauft, verarbeitet oder verbraucht werden.

952. Cleve den 19. Juli 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die verordnete Aufsuchung und Verhaftung der starken Bettler u. a. Vagabunden durch Militair-Commando's bewirken zu können, sollen die Beamten den ausgemittelten Aufenthalt solchen Gesindels unverzüglich anzeigen, um dasselbe verhaften und zur Festung abführen zu lassen.

953. Cleve den 28. Juli 1723.

Königl. Regierung.

Die, gegen den Inhalt der Medizinal-Edikte, von Apothekern, Wundärzten u. a. unerfahrenen Leuten unternommen werdenden innerlichen Curen, desgleichen die von Laboranten und Hausirern geschehende Debitirung nichtswürdiger Medikamenten, müssen von den Beamten bestmöglichst verhindert und die Contravenienten mit Brüchten-Strafe belegt werden.

954. Cleve den 25. August 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da, unter Abänderung der seitherigen Verfassung, den königl. Drosten und Amtleuten, anstatt der bisher von ihnen aus den Schlütereien und Renteien bezogenen Emolumenten an Geld und sonst, ein jährliches Firum aus der Landrentei-Casse gezahlet wird, dagegen aber diese Einkünfte bei den Renteien eingezogen und verrechnet werden sollen, so müssen auch die, seither den Drosten und Amtleuten zugeflossenen, 10 pCt. von den Brüchten künftig an die Rentei-Cassen überwiesen werden; sodann soll auch die denselben, als Emolument, zugestandene Ausübung der kleinen Jagd aufhören, und diese Befugniß jedes Ortes verpachtet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

955. Cleve den 16. Septembr. 1723.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16. September c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wonach alle diejenigen, welche künftighin als Justizbeamte oder Advokaten angestellt sein wollen, auf inländischen Universitäten studiren, und sich wegen ihrer Fähigkeit legitimiren müssen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 218.)

956. Berlin den 21. September 1723.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die gegen Wild-Dieberei in Cleve und Marck erlassenen frühern Edikte sollen, in so fern sie gegenwärtig nicht abgeändert sind, strenge gehandhabt werden. Diejenigen, welche in den königl. Wildbahnen unbefugter Weise Grob-Wild schießen oder fangen, sollen als Wild-Diebe mit harter Leibesstrafe, Festungs-Arrest oder Staupenschlag, oder nach Befinden, mit der Todesstrafe am Galgen belegt werden; gleichmäßig sollen diejenigen bestraft werden, welche den Wild-Dieben wissentlich Vorschub leisten, Herberge gewähren und deren Anzeige unterlassen, oder den Wild-Dieben das entwendete Wild abkaufen. Wenn sich ergiebt, daß ein verhafteter Wilddieb Mitschuldige hat, und derselbe diese nicht anzeigen will, soll mit der peinlichen Frage gegen ihn verfahren werden. Auf einen in flagranti ertappten Wild-Dieb soll, wenn er auf dreimaliges Anrufen nicht stehet, sondern entfliehet, von den königl. Forstbeamten Feuer gegeben werden dürfen, ohne daß diesen eine Verantwortlichkeit aus der Verwundung oder Tödtung des Wild-Diebes erwachsen kann. Gegen die demungeachtet entkommenden Wild-Diebe oder deren Mitschuldige soll dennoch der Prozeß formiret, dieselbe edictaliter citirt und, im Nichterscheinungsfalle, die Zeugen in contumaciam wider sie abgehöret, ein Urtheil gefällt und dasselbe an den Gränzen in effigie wider sie vollzogen werden. Die Unterthanen sind verpflichtet, einen dergleichen entdeckten Wild-Dieb mit gesammter Hand zur gefänglichen Haft zu bringen, wofür ihnen jedesmahl eine Belohnung von 10 Rthlr. gezahlet werden soll; eine gleiche Prämie soll derjenige erhalten, welcher einen Wild-Dieb anzeigt und zur gefänglichen Haft befördert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die in der kleinen Jagd vorfallenden Frevel sollen, nach der clevischen Waldordnung, streng bestraft, und die verwirkten Geldbußen ohne Nachsicht beigetrieben werden. (Publicirt durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 22. October 1723.)

957. Cleve den 4. October 1723.

Königl. Regierung.

Nachdem ein Evangelisch-Lutherisches Ministerium des Herzogthumbs Cleve unter dem 4. dieses allerunterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt beym jüngsten diesen lauffenden 1723 Jahre gehaltenem Synodo desto beßeren Ordnung und so viel mehrerer Erbauung halber resolviret, und beschlossen seye, daß das in einigen Gemeinden noch im übeln Gebrauch gebliebenes unordentliches Beichten, so hauffenweiß vor und nach geschähe, auch wohl einige Gemeinsglieder sich, wo zwei Prediger stünden, zu dem ein oder andern Predigern gewöhnlich zur Beichte hinverfügten, hinführo abgestellet, und Statt dessen, gleich bei andern Gemeinen hiesigen Landes üblich des Tages vorher eine Vorbereitungspredigt, so dann darauf eine generale Beichte, wo zwei Prediger seyn per turnum gehalten werden möchte, demehr weil auch solche Trouppes sich des Vormittages besonders an hohen Fest-Tagen, Kurtz vor der predigt unter Währenden Gesang zur Beichte einfunden, zu welcher Zeit der Prediger bald auf die Cantzell gehen, und sich also mit der beichthaltung sehr praecipitiren und defatigiren müste, Welches doch mit aller guten Ordnung und Erbauung streitig wär; überdem auch daraus wegen der beichtpfennige Mißhelligkeiten zwischen Predigere mannigmahl, wo zwei an einem orte, und factiones zwischen Gemeins-Gliedern wie vorgedacht entstünden, indem theils dem einen, theils dem andern predigern die meiste Beichtpfennige zuzufügen beflißen wären, dahero dan und weiln Unser Intention dahin gienge, auch schon lengstens bekannt gemachet wäre, daß von der Zeit an zwischen zweyen Predigern, so hernach zu einer Gemeine beruffen, eine durchgehende paritaet in accidentalibus mittels Zusammenschlagung und gleicher Durchtheilung derselben gehalten, und dabey kein unterschied gemachet, auch die predigten jederzeit so wohl in regard der hohen Fest- als Son- und gemeinen fest-tagen alternative beobachtet werden sollten, wie zu

Schermbeck und anders wo mehr schon länger als vor jahresfrist eingeführet wäre, so hätten sie sich auch in Synodo nach solcher heilsahmen Verordnung allerunterthänigst gerichtet, und ungerne vernommen, wen bei einer oder anderen Gemeinde sich straffbahre oppositiones verspühren laßen; Damit aber alle Widersetzung und unordnung gesteuert, hingegen was heylsahm und erbaulich überall befördert werde, uns allerunterthänigst imploriret, Wir mögten Allergnädigst geruhen hierauf die zureichliche Verfügung ergehen zu laßen, damit keine von denen Evangelisch-Lutherischen Predigern und Gemeinden hiesigen Clevischen Landes unternehmen dörfften, denen sub Nro. 1 und 2 beiliegenden Synodal-schlüßen sich einigergestalt zu wiedersetzen, sondern alle angehalten werden solchen schlüßen sich ihres Orts allerdings zu conformiren. (Letztere fehlen.)

Alß haben Wir diesem petito in höchsten Gnaden deferiret und befehlen allen Unsern im Herzogthum Cleve sich befindenden Evangelisch-Lutherischen Predigern und Gemeinden sich darnach allergehorsambst zu achten, und zu jedermans Wißenschafft diese Unsere Allergnädigste Confirmation von denen Cantzeln abzukündigen.

958. Cleve den 4. October 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation, eines königl. zu Berlin am 6. v. M. erlassenen Patentes, wodurch bestimmt wird, daß die bei den Handwerkern bisher üblich gewesenen kostbaren Meisterstücke nicht mehr, sondern nur solche verfertigt werden dürfen, welche Kaufmannsgut sind und wozu sich Abnehmer finden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 67.)

959. Cleve den 3. November 1723.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. October c. a. erlassenen allgemeinen Patentes, wodurch denjenigen, welche Mordbrenner und Brandstifter entdecken und die Veranlassung zu ihrer Verhaftung geben, eine Prämie von 100 Reichsthaler nebst Verschweigung ihres Namens zugesichert wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 54.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

960. Cleve den 25. November 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Frucht-Dreschen bei Licht und das Tabackrauchen während desselben wird, Ersteres bei 10 Goldgulden Strafe, Letzteres bei Strafe gefänglicher Haft verboten.

961. Cleve den 1. Dezember 1723.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als Vorbauungsmittel gegen die herrschende weiße und rothe Ruhrkrankheit, werden den Unterthanen Verhaltungsregeln gegeben, und gleichzeitig der tägliche Genuß einer Kümmel-Saamen-Abkochung und einer mäßigen Dosis gepulverter Cortex Chacarillae empfohlen.

962. Cleve den 14. Dezember 1723.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Dezember c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die unterm 12. April 1712 (N. 652 d. S.) ergangenen Strafbestimmungen wegen der Einführung, der Verbreitung und des Gebrauches fremder, von der königl. Societät der Wissenschaften nicht gestempelter, Kalender wörtlich erneuert werden. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 161.)

963. Berlin den 7. Januar 1724.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Das in den cleve-märkischen Städten seither stattgefundene Borgen der Accise-Gefälle darf nicht ferner geschehen, sondern müssen die tarifmäßigen Geld-Sätze von den Steuerpflichtigen baar entrichtet, und die in den Thoren über Accisbare Stücke empfangenen Zettel, sammt der Accise, längstens vor Ablauf dreier Tage, bei Strafe doppelter Erlegung und executiver Beitreibung, bei den Accise-Comptoirs abgeliefert werden.

Bemerk. Die baare Erhebung der Accise-Gefälle ist durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 21. Juli 1734 wiederholt befohlen worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

964. Cleve den 10. Januar 1724.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Januar c. a. erlassenen Ediktes, wonach die in der Monarchie sich befindenden unvergleiteten Juden sofort auf einmal aus dem Lande verwiesen werden sollen, und wodurch genau zu beachtende Maßregeln, gegen deren künftiges Wiedereinschleichen, vorgeschrieben werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Nro. 44.)

965. Cleve den 3. Februar 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wenn, zufolge des §. 15. des Steuer-Reglements de 1687 (Nro. 399 d. S.), steuerbare Güter ferner für die Schatzung dem Amte zur Benutzung übergeben werden, so müssen nicht nur die Bau- und Weide-Ländereien, sondern auch das Holzgewachs samt allen zu solchen Gütern gehörigen Pertinenzien überwiesen, und von den Lokal-Empfängern unter Aufsicht des Beamten verwaltet, davon richtige Rechnung geführt, das Steuer-Contingent berichtigt und der etwaige Ueberschuß dem Eigenthümer ausgezahlet werden. Letzterem stehet es übrigens frei, das Gut gegen Erstattung aller angewendeten Meliorations- u. a. Kosten, wieder an sich zu nehmen.

966. Cleve den 17. Februar 1724.

Königl. Regierung.

Die mit dem Bildniß, dem Wappen und der Namens-Umschrift des jetzt regierenden Königs von Frankreich und mit der Jahrzahl 1718 versehenen ganzen und halben Franz-Thaler, welche gegen die alten Franz-Thaler um $\frac{3}{16}$ Loth zu leicht sind, dürfen bei den königl. Cassen nicht empfangen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

967. Berlin den 22. Februar 1724.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Wir haben Euch hiedurch Unsere Willens-Meinung bekandt machen wollen, wie es hinführo in Unseren Clev- und Marckischen Landen mit publicirung Unserer emanirenden Edicte, Patente, und übriger zu jedermans Wissenschafft zu bringenden Verordnungen zu halten, damit die, bey dergleichen Publicationen bisher angemerckte, und sonderlich zu Auffhalt und Verzögerung des ordentlichen Gottes-Dienstes in den Kirchen gereichenden Inconvenientzien, gehörig vermieden, und abgestellet werden können; Es sollen demnach

1. Keine andere Edicte, Patente und Verordnungen von den Cantzeln abgelesen, und publiciret werden, als diejenige, auff deren Contravention eine Lebens-Straffe gesetzet ist, imgleichen die, so Kirchen-Sachen, und was dem anhängig, concerniren;

2. Die Publicirung Unsers geschärfften Desertions-Edicts, imgleichen des letzteren Edicts, so Wir wegen Bestraffung des Kinder-Mordts ergehen lassen, wie auch der übrigen, so von gleichem Inhalt und Materie sind, oder Lebens-Straffe gegen die, so dawieder handlen mögten, mit sich führen, muß von den Cantzeln, so offt und vielfältig, als es gleich anfänglich bey derselben Publication verordnet worden, oder fürs künfftige befohlen werden mögte, wiederhohlet, und dabey den Zuhörern Mann und Weib, Jung und Alt, wohl und nachdrücklich eingeschärffet werden, was sie, dem Edict gemäß, thun oder lassen sollen, auch was der, so dawieder handelt, vor Bestraffung zu gewarten habe, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschüldigen könne, oder aus Unwissenheit in Schaden oder Unglück gerahten möge;

3. Die Justitz- und Policey-Edicta, imgleichen alle übrige, welche nicht von obbeschriebener Gattung sind, sollen nicht von den Cantzeln, sondern auff andere Weise publiciret werden, und überlassen Wir Euch schlechterdings, den Modum wie, und durch was vor Mittel, an jedem Orte, die Publicationes von dergleichen Edicten und Verordnungen am füglichsten ins Werck zu setzen, wann nur dabey auff eine solche Arth verfahren wird, daß die zu publicirende Verordnungen, zu jedermans Wissenschafft ohnfehlbahr gelangen können, zu welchem Ende dan dieselbe, in specie auff dem platten Lande, und in den Dörfferen, nicht nur

an den Kirch-Thüren, auch in den Schultzen Gerichten und Krügen, öffentlich affigiret, sondern auch das erstemahl, oder so öfft es erfordert und befohlen wird, durch die Küster und Schulmeister, und zwar bey Sommer-Tagen, und gutem Wetter, auff den Kirchhöfen, des Winters und bey regnigtem Wetter aber in der Kirche, von Wort zu Wort verlesen werden müssen;

4. Wann gleich künfftig in einem Edict, oder Verordnung, derselben Publication von den Cantzeln anbefohlen würde, das Edict oder Verordnung wäre aber nicht von der Gattung derjenigen, deren publicirung von den Cantzeln in obstehenden 1. und 2. Articul ausdrücklich befohlen ist: So muß mit derselben Publication von den Cantzeln dennoch nicht verfahren, sondern es damit also eingerichtet werden, wie es mit anderen dergleichen Edicten und Verordnungen gehalten zu werden pfleget, und bishero gehalten worden;

5. In den Fällen, da ein Edict oder Verordnung von den Cantzeln publiciret werden muß, hat der Prediger jeden Orts, wann nicht Gefahr auff den Verzug hafftet, oder Unser Höchstes Interesse eine größere Beschleunigung erfordert, am negsten Sonn- oder Fest-Tage vor der würcklichen Publication der Gemeinde anzukündigen, daß an dem folgenden Sonntage ein Königlich Edict, diese oder jene Sache betreffend, von der Cantzel verlesen, und publiciret werden solte, zu welchem Ende die Gemeinde sich behörig einzufinden hätte, damit sie es geziemend anhören, und folgendts sich allerunterthänigst darnach achten könte;

6. Wann aber die Publication nicht von den Cantzeln geschiehet, sondern durch zusammen Beruffung der Bürgerschafft auff denen Rahthäußeren, Affigirung an den Stadt-Thoren, Kirchthüren und Rahthäußeren, oder auff dem Lande, an den Schencken und Bier-Krügen;

So muß bey jeglicher Gemeinde sowohl in den Städten, als auff dem platten Lande, der Prediger, ehe Er von der Cantzel gehet, verkündigen, daß ein Edict, diese oder jene Materie concernirend, von Uns emaniret, und zu publiciren befohlen wäre, welches die Gemeinde an den Orten, woselbst es affigiret worden, und die der Prediger der Gemeine benennen muß, zu finden, sich daraus zu informiren, und allerunterthänigst darnach zu achten hätte:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wofern auch befohlen wird, daß ein Edict in den Dörfferen, durch den Küster jeden Orts, der Gemeinde vorgelesen werden soll: So muß solches derselben vorher durch den Prediger von der Cantzel ebenmäßig bekandt gemachet werden, damit die Leute beysammen bleiben, der Publication beywohnen, und genau darauff acht haben können:

Nach welchen allen Ihr dann die Publicationes der Edicte, Patente und Verordnungen fürs künfftige werdet einzurichten haben. (Conf. Myl. Th. I, Abth. I, Nro. 113.)

968. Cleve den 23. Februar 1724.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. Februar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die Aufkaufung des Goldes und Silbers im Inlande und dessen Ausführung jedem aufs Strengste wiederholt verboten wird. Jeder wird verpflichtet, sein zu veräusserndes Gold und Silber an die königl. Münzen zu verkauffen, und nur den Gold- und Silberschmieden ist es gestattet, ihren Bedarf an Gold und Silber im Inlande anzukaufen. Der Handel mit dem erweißlich im Auslande angekauften Gold und Silber bleibt frei und unbeschränkt. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 106.)

969. Cleve den 28. Februar 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. Februar c. a. erlassenen erneuerten Ediktes, wodurch die Bloquirung der mit der Vieh-Seuche behafteten Dörfer befohlen, sodann auch den Landräthen Anweisung ertheilt wird, wie sie sich in solchen Fällen zu verhalten haben. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 25.)

970. Cleve den 2. März 1724.

Königl. Regierung.

Da es den evangelischen Unterthanen anderer, der katholischen Religion zugethaner, Reichs-Stände, nicht ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stattet wird, das bevorstehende Osterfest anders, als am 16. April mit den römisch-katholischen Unterthanen zu feiern, so soll gedachtes Fest in den hiesigen Landen nach der genauen und bessern Zeitrechnung von allen christlichen Confessionen am 9. April gleichzeitig gefeiert werden.

971. Cleve den 17. März 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem herrschenden Fruchtmangel soll den bedürftigen Bewohnern von Cleve und Mark aus dem Magazin zu Wesel ein Vorschuß von 600 Malter Roggen, bis nach der diesjährigen Erndte und gegen Wiedererstattung in Natura, mit 1 Scheffel Aufmaß für 6 Malter, geleistet werden, und werden die Lokalbehörden zur Nachweise des örtlichen Bedarfs aufgefordert.

972. Cleve den 25. März 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da an mehreren Orten Hunde und Katzen durch den Genuß verdorbenen, gesalzenen und geräucherten Fleisches, vornehmlich von Speck und Schinken, rasend geworden sind und Menschen und Vieh angefallen haben, so sollen die Beamten durch eine Hausvisitation das vorhandene verdorbene Fleisch ermitteln und dessen tiefe Verscharrung verfügen, zugleich aber auch verbieten, daß dasselbe den Hausthieren zur Nahrung gegeben, oder in fließende oder andere Wässer geworfen werde.

973. Cleve den 31. Mai 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Ermittlung der in den landesherrlichen Schlütereien und Renteien noch vorhandenen, verdunkelten Posten wird bestimmt, daß derjenige Inhaber eines verdunkelten Domainen-Stückes, welcher solches binnen 6 Wochen selbst anzeigt, einen völligen Nachlaß der seither verschwiegenen Zinsen ꝛc. erhalten soll, daß aber die mit dieser Anzeige

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rückhaftenden Debitoren, bei späterer Ausfündigung dergleichen verdunkelter Posten, den ganzen Rückstand, halb zu Gunsten des Entdeckers und halb zum Vortheil der Land-Rentei, entrichten sollen.

974. Cleve den 5. Juni 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Amts-Hauptleute oder Drosten, welche „weder „mit der Oekonomie noch mit der Justiz in den Aemtern „etwas zu thun haben, sondern nur allein ihren geordneten „Gehalt der 500 Rthlr. ziehen sollen", sollen und können künftig, wenn ihre anderwärtige Verrichtungen es zulassen, die Kirchen-, Schul-, Kloster-, Hospital- u. a. dergleichen Rechnungen von milden Stiftungen, nach wie vor noch ferner mit abnehmen.

Bemerk. Unterm 9. Febr. 1731 hat die obige Behörde, zufolge einer königl. speciellen Erklärung verordnet, daß die cleve-märkischen Drosten und Drostenamts-Verwalter sich in nichts, es habe Namen wie es wolle, es seien Amts-Sachen oder andere das Amt concernirende Verrichtungen, einmischen, sondern sich lediglich mit der ihnen vermachten Besoldung, und mit den Wohnungen in den Amtshäusern, wo sie ihnen beigelegt sind, begnügen sollen.

975. Cleve den 14. September 1724.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung, soll bei dem Absterben eines vergleiteten Juden dessen Schutzpatent für keinen andern Juden ausgefertigt, sondern supprimirt werden; indem die in den königl. Landen befindlichen Juden nach und nach daraus weggeschafft werden sollen.

976. Cleve den 2. October 1724.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Patentes, wodurch in Cleve und Mark, so wie in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den angrenzenden Provinzen, folgende Scheidemünzen gänzlich verrufen werden:

1. die Batzen, 2. die einfachen und dreifachen Petermännchen, 3. die münsterschen und andere fremde halbgute Groschen- oder Sechspfennig-Stücke, 4. die Weißpfennige, 5. die oberländischen Albus und 6. alle zwei und ein gute Groschen-Stücke, welche nicht in den westphälischen, ober- und niedersächsischen Kreisen, oder in den churkölnischen Münzen geschlagen worden sind.

977. Berlin den 5. October 1724.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die fremden und einländischen Schiffer, welche die cleve- und märkischen Ströme befahren, dürfen künftig keine Waaren irgend einer Gattung anderswo, als an Städten und Orten, wo die Accise eingeführt ist, aussetzen und verlosen. Solche Waaren dürfen auch nicht eher von den Ufern der Ströme weg und in die accisbaren Städte und Orte gebracht werden, bis daß ein Accise-Aufseher oder Cassen-Beamter hinzugerufen worden ist, welcher von den ausgesetzten Gegenständen Notiz genommen und diese dem Accise-Comptoir, Behufs der Einforderung der gesetzlichen Accise, mitgetheilt hat. Auf der Contravention dieser Vorschrift haftet die Confiskation der Waaren und Schiffe. (Publicirt durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 13. ej. m.)

978. Cleve den 19. October 1724.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Verordnung, darf künftig kein Candidat zur Stelle eines Land- oder Stadt-Physikus in Vorschlag gebracht oder angeordnet, desgleichen auch keinem Arzte, Operateur, Wundarzt und Apotheker die Praxis in den königl. Landen gestattet werden, der nicht ein Attest des in der königl. Residenz bestellten Medizinal-Collegiums besitzt, daß er geprüfet worden, und auf dem königl. anatomischen Theater einen anatomischen Cursus durchgegangen sey. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 28.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

979. Cleve den 3. November 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Viehhandels sollen im Herzogthum Cleve östlich und westlich des Rheines künftighin die nachstehend aufgeführten, erhöheten Licent-Gefälle von dem ein- durch- und ausgeführt werdenden Vieh erhoben werden, nämlich:

1. vom einkommenden, durch- und ausgehenden Vieh, und zwar:

von Koppelpferden . . .	40	Stbr.	clevisch.
von Fahls, Füllen u. einzelnen Pferden	20	—	—
von Füllen, die noch kein Jahr alt sind	10	—	—
von magern Ochsen und Kühen .	7½	—	—
von Schafen, Hammeln, säugenden Kälbern, Ziegen oder Schweinen, sowohl von fetten als magern .	2	—	—
von Poggen und Lämmern . . .			4 Deut.

2. Vom einkommenden fetten fremden, im Clevischen nicht fett geweideten oder gemästeten Vieh, so im Clevischen consumiret werden soll, es seyen Ochsen oder Kühe . . . . . 10 Rthlr.

3. Vom ausgehenden im Clevischen fett geweideten oder gemästeten Vieh, wenn es an Fremde im Clevischen nicht Wohnende verlobt oder bereits verkauft ist, der hundertste Pfennig des Werthes.

4. Von durchgehenden fetten Ochsen und Kühen, so im Auslande geweidet sind, der fünfzigste Pfennig des Werthes.

Bemerk. Erneuert sub dato Cleve den 25. Sept. 1725.

980. Cleve den 5. Dezember 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. October c. a. erlassenen Ediktes, wonach kein Wildpret, ohne glaubwürdiges Jagd-Zeugniß eines Jagdberechtigten oder Forstbeamten, in eine Stadt eingeführt werden darf. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 119.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

981. Cleve den 18. Dezember 1724.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die in jenem vom 5. April v. J. (s. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 47.) enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen, wegen Aufspührung, Verfolgung und Verhaftung der Zigeuner- und Diebes-Rotten, wegen Tödtung der sich widersetzenden Räuber, und wegen Ertheilung einer Prämie von 10 Rthlr. an den Entdecker solchen Gesindels, erneuert werden, und deren genaueste Beachtung um so mehr empfohlen wird, als die öffentliche Sicherheit, durch Mordbrenner und Brandstifter, in hohem Grade wiederholt gefährdet worden ist. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 55.)

982. Cleve den 28. Dezember 1724.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 25. September d. J. erlassenen, in allen königl. Provinzen, mit Ausschluß des Königreichs Preußen, zu beachtenden allgemeinen Wechselordnung, welche auf alle, zwei Monate nach der Publikation und künftig ausgestellte, Wechselbriefe angewendet, und strenge gehandhabt werden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 43.)

983. Cleve den 12. Januar 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem wir gut gefunden von der Scheffel-Maaß, wie auch Ehle, Kanne und Gewicht wie solche nach Berlinischen Fuß mit der alten vorhin in hiesigem Lande üblich gewesenen, auch in benachbarten Landen annoch gebräuchlichen Maaß, Ehle und Gewicht gegen einander halten, eine Reductions-Tabelle ausrechnen lassen, damit einem jeden solche zur Nachricht dienen, und diejenigen, welche nach der alten einländisch oder auch ausländischen Maaß entweder gewiße jährliche Gefälle zu liefern schuldig sind, oder sonsten mit Auswärtigen in Handelung stehen, so nach ihrer gewöhnlichen Maaß sich reguliren wollen, sich darnach richten können, und der hiesige Buchdrucker Jacob de Vries selbige auf seine Ko-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sten gedruckt und verlegt hat, bei welchem ein Exemplar davon für 10 Stbr. zu bekommen ist;

Als haben wir Euch solches hierdurch notificiren wollen, mit allergnädigstem Befehl, davon jedermänniglich Nachricht zu geben, auf daß ein jeder der sothane Tabelle verlangt, sich ein oder mehrere Exemplarien verschreiben könne ꝛc.

An
Beamte, Magistráte und
Jurisdiktions-Richter.

Reductio

der Korn-Maaß im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, wie auch angränzenden Provincien, in die neue berlinische Korn-Maaß: Imgleichen vollständige Nachricht von der nassen Maaß, Ellen und Gewicht.

A. Nachricht von der Korn-Maaß:

1 Malter hält 4 Scheffel, 1 Scheffel hält 4 Spint, 1 Spint hält 11 3/4 Kannen, 1 Kanne hält 16 Mäßger.

Allgem. Bemerkungen. Da es hier nur darauf ankommen kann, das Verhältniß der örtlichen Korn-Maaße zu dem Berliner Fruchtmaaß nachzuweisen, so folgt hier die Angabe desselben mit Weglassung der Raum raubenden Tabellen.

Bei der nachstehenden Nachweise der Fruchtmaaß-Verhältnisse ist zu beachten, daß die durchschossen gedruckten Namen der Städte und Orte diejenigen sind, welche in den 1725 promulgirten Reductions-Tabellen abgedruckt sind, daß aber die übrigen Angaben von Orten, und die überall als Bemerkungen beigefügten Maaß-Verhältnisse aus den, in den Acten der kön. Kriegs- und Domainen-Kammer vorgefundenen, Berichten der Lokal-Beamten aus den Jahren 1714, 1716, 1717, 1723 und 1724, extrahirt und nachgetragen worden sind.

1. Das alte Maaß der Stadt Cleve, der Stadt und des Amtes Cranenburg, der Städte und Orte Griethausen, Camen, Lühnen, Buddenberg, Halt, Duffelwarth, Kecken, Bimmen, Duffelt, Huisberden und des Amtes Cleve und Cleverhamm, welche in Beziehung auf ihre Größe unter sich völlig gleich stehen, und wovon 17¼ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 69 zu 56.

2. Das alte Maaß der Stadt und des Amtes Wesel, der Städte und Orte Cöln, Büderich, Rees, Emmerich, Schermbeck, Xanten, Sonsbeck, Isselburg, Grieth, Erudenburg, Haldern, Gartrop, Brünen, Hamminkeln, Millingen, Hurl, Groin, Westerbruch, Voerde, Kervenheim, des Amtes Büderich, und der Städte und Orte Wallach, Sonsfeld, Boetzlar, Bislich, Haffen, Mehr, Hünre, Niedermörmter, Borth, Ringelberg, Winnenthal und Wehl, welche unter sich ganz gleich stehen, und wovon 20 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 10 zu 7.

Bem. 1 Malter zu Rheinberg ist gleich 4½ Scheffel zu Wesel
1 " " Borken " " 3 " " "
1 " " Dorsten " " 6 " " "
1 " " Rees " " 1 Mltr. 1 Sp. zu Calcar.
5 Scheffel " Rees " " 1 Mltr. Castris.
1 " " Wesel " " 28 Kannen Wesel'sch
1 " " Xanten " " 28 " "

3. Das alte Maaß der Stadt und des Amtes Uedem, der Städte und Orte Kervenheim, Gennep und Heyen, welche unter sich gleich stehen, und wovon 21¼ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 85 zu 56.

Bemerk. Zu Gennep theilt sich das Malter in 4 Scheffel, ein Scheffel in 2 Faß oder 4 Spint und 1 Spint in 7 Quart.

Ein Malter zu Cleve ist gleich mit 1 Malter 3¼ Spint Gennep'schen Maaßes, ein Uffelt'sch Malter ist 16¼ Quart kleiner als ein Malter zu Gennep; Uffelt hat Graeffsche Maaß, wovon 1½ Scheffel und 2 Berliner Kannen gleich sind mit 1 Berl. Scheffel.

4. Das alte Maaß der Städte und Orte, Calcar, Sevenar, Kervendonck, Kervenheim, Appeldorn und Uedem, die unter sich gleich stehen, und wovon 21½ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 43 zu 28.

Bem. Ein Scheffel zu Calcar hält 27 dortige Kannen.
Ein Malter " Wissel " 1 Mltr. 1 Spint zu Calcar.
Ein " " Cleve " 1 " 1 Scheffel zu "

5. Das alte Maaß der Städte und Orte Duisburg, Ruhrort, Beeck und Meiderich, wovon 16½ Malter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 33 zu 28.

6. Das alte Maaß der Stadt Goch und der Jurisdictionen Kessel und Weeze, wovon 19⅓ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 37 zu 28.

Bemerk. Das ältere Maaß zu Goch ist dem Calcarschen gleich, das Neuere dagegen 1¼ Spint größer als Letzteres.

7. Das alte Maaß der Städte und Orte, Orsoy, Dinslacken und Sterkrade, wovon 16¼ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 65 zu 56.

Bemerk. Das Malter zu Orsoy theilt sich in 4 Scheffel, jeder Scheffel in 4 Spint und jedes Spint in 9 Quart.
3 M. z. Orsoy = 4 Mltr. zu Calcar.
1 " " " = 1 " 1 Schff. 1 Spt. 2¼ Qt. zu Calcar.
5 " " " = 6 " Hof- und Futter-Maaß.

8. Das alte Maaß der Städte Huissen und Arnhelm, wovon 22 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 11 zu 7.

9. Das alte Maaß der Stadt Holten — 17 Malter auf eine Last gehend — verhält sich zum Berliner Maaß wie 17 zu 14.

Bemerk. 1 Mltr. 2 Kannen Burgmaaß = 3 Berl. Scheffel.

10. Das alte Maaß der Stadt Hamm, wovon 12½ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 25 zu 28.

Bemerk. Das Malter zu Hamm theilt sich in 4 Scheffel, der Scheffel in 2 Viertel und das Viertel in 14 Becher; 4 Malter zu Hamm = 5 Malter zu Unna.

11. Das alte Maaß der Stadt Unna, wovon 15 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 15 zu 14.

Bemerk. 4 Malter zu Unna sind gleich mit 5 köln. Malter oder Hofmaaß und mit 3 Malter zu Altena, letztere Stadt hat Hauf- und Druck-Maaß, (1 Scheffel) Haufmaaß = 53 Kannen 4 Mäßch. Berl. Maaß.

Im Amte Altena hat fast jedes Kirchspiel ein von der Stadt Altena verschiedenes Scheffelmaaß. Zu Al-

tena und Neuenrade theilt sich das Malter in 4 Scheffel, der Scheffel in 4 Viertel, das Viertel in 2 Faß und jedes Faß in 3 Becher.

Das Maaß zu Wiblingwerth und Kelleramt ist jenem der Stadt Altena gleich.

1 Schffl. in d. Stadt Hoerde hält 33 Kan. 14½ Mßch. Berl.
1 " " " " Schwerte " 37 " Berl.

Das Ober-Amt Schwerte richtet sich in der Maaß nach der Stadt Schwerte, das Nieder-Amt Schwerte hingegen nach Westhoven, dessen Scheffel 38 Kannen Berl. hält.

Das Kornmaaß zu Hoerde und zu Dortmund ist 1½ Viertel kleiner als jenes zu Unna; der Dortmund'sche Scheffel hält 20 Becher, der Berl. aber 28 Becher.

Zu Mengede und in der Freiheit Castrop ist Dortmunder Maaß und enthält der Scheffel 33 Berl. Kannen.

12. Das alte Maaß der Städte und Orte Hattingen, Bochum, Stiepel, Eickel, Vollmarstein, Bruch, Blankenstein, Horst, Langendreer, Strünkede und Herbede, wovon 16 Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 8 zu 7.

Bem. 7 Mltr. Bochum'sches M. = 8 Mltr. Dortmund'sch.
3½ Scheff. " " = 1 " "
1 Mltr. Hatting'sches " = 17 Viertel Neustädtisch M.; in letzterem Orte theilt sich das Malter in 4 Scheffel, der Scheffel in 4 Viertel und das Viertel in 6 Quart.

13. Das alte Maaß der Stadt Soest, wovon 48 Mütden (= 4 Malter) auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 2 zu 7.

Bemerk. Das Malter zu Soest theilt sich in 12 Mütden, die Mütde in 2 Scheffel, der Scheffel in 2 Viertel, das Viertel in 8 Becher, deren jeder mit 1 Quart Cölnisch gleich stehet.

Ein Malter zu Lippstadt theilt sich in 24 Scheffel und ist gleich mit 4 Malter Berl. Maaß.

14. Das Korn-Maaß der Stadt Nimwegen, welches zu Mook und Lobith üblich ist, und wovon 18 Malter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 9 zu 7.

15. Das Korn-Maaß der Stadt Geldern, wovon 21 Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 3 zu 2.

Bemerk. Das Malter zu Geldern theilt sich in 4 Faß und jedes Faß in 4 Spint, Streichmaaß.

16. Das Korn-Maaß der Stadt Venlo, welches auch in der Stadt Strahlen und an einigen Orten im Amte Kessel üblich, und der Rurmond'schen Waitzen-Maaß fast gleich ist, und wovon $18\frac{2}{3}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 4 zu 3.

Bemerk. Zu Venlo ist Hauf-Maaß gebräuchlich, und theilt sich das Malter in 3 Sümmer, jedes Sümmer in 2 Faß und jedes Faß in 4 Spint.

17. Das alte Maaß in der Herrlichkeit Venray (Wetter), wovon $19\frac{1}{4}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 11 zu 8.

Bemerk. Das Malter zu Venray theilt sich in 6 Faß und jedes Faß in 4 Spint.

18. a) Das Waitzen-Maaß der Stadt Ruremond, wovon $18\frac{12}{24}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 451 zu 336.

b) Das Roggen-Maaß der Stadt Ruremond, wovon $19\frac{2}{3}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 59 zu 42.

c) Das Rauch-Maaß der Stadt Ruremond, womit Gerste, Hafer, Speltz und Buchwaitzen gemessen wird, und wovon $18\frac{3}{8}$ Malter auf eine Last gehen, verhält sich zum Berl. Maaß wie 147 zu 112.

Bemerk. Das Malter zu Ruremond theilt sich in 6 Faß, jedes Faß in 4 Koppen oder Spint und jede Koppe in 4 Kannen.

19. Das alte Hauf-Maaß zu Lobberich im Amte Kriekenbeck, wovon $15\frac{3}{8}$ Malter eine Last ausmachen, verhält sich zum Berliner Maaß wie 123 zu 112.

Bemerk. Das Malter Hauf-Maaß zu Lobberich theilt sich in 6 Faß und jedes Faß in 4 Spint.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Alphabethisches Register der vorbenannten Orte mit Hinweisung auf die Nummern der betreffenden Paragraphen.

Altena	11	Griethausen	1	Nimmwegen	14
Appeldorn	4	Groin	2	Orsoy	7
Arnheim	8	Haffen	2	Rees	2
Beeck	5	Haldern	2	Rheinberg	2
Bimmen	1	Halt	1	Ringelberg	2
Bislich	2	Hamm	10	Ruhrort	5
Blankenstein	12	Hamminkeln	2	Ruremond	18
Bochum	12	Hattingen	12	Schermbeck	2
Boetzlar	2	Herbede	12	Schwerte	11
Borken	2	Heyen	3	Sevenar	4
Borth	2	Hoerde	11	Soest	13
Bruch	12	Holten	9	Sonsbeck	2
Bruenen	2	Horst	12	Sonsfeld	2
Buddenberg	1	Huenre	2	Sterkrade	7
Büderich	2	Huißberden	1	Stiepel	12
Calcar	4	Huißen	8	Strahlen	16
Camen	1	Hurl	2	Strünkede	12
Castrop	11	Isselburg	2	Uedem	3 u. 4
Cleve	1 u. 4	Keecken	1	Uffelt	3
Cleverhamm	1	Kelleramt	11	Unna	11
Cöln	2	Kervendonk	4	Venlo	16
Cranenburg	1	Kervenheim	2 3 4	Venray	17
Crudenburg	2	Keßel	6 u. 16	Voerde	2
Dinslacken	7	Krieckenbeck	19	Vollmarstein	12
Dortmund	11 u. 12	Langendreer	12	Wallach	2
Dorsten	2	Lippstadt	13	Weeze	6
Düffelt	1	Lobberich	19	Wehl	2
Düffelwarth	1	Lobith	14	Wertherbruch	2
Duisburg	5	Lühnen	1	Wesel	2
Eickel	12	Mehr	2	Westhoven	11
Emmerich	2	Mengede	11	Wetter	17
Gatrop	2	Meyderich	5	Wibblingwerth	11
Geldern	15	Millingen	2	Winnenthal	2
Gennep	3	Moock	14	Wissel	4
Goch	6	Niedermörmter	2	Xanten	2
Grieth	2	Neustadt	12		

B. Nachricht von der Elle, dem nassen Maaß und dem Gewicht.

1. Im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark, so wie in den angrenzenden Provinzen, war die Brabandi-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sche und Cölnische Elle durchgehends üblich, das Verhältniß derselben zur Berlinischen Elle ist Folgendes.

33 Berl. Ellen = 32 Brab. Ellen.
22 " " = 25 Cöln. "

2. a) Im Clevischen wurde die Ohm alter Maaß durchgehends in 112 alte Kannen getheilt, nach der jetzigen Berl. Maaß hält eine Ohm 125½ Berl. Kannen; die Berl. Kanne hält also 1 1 3/4 Mäßchen, deren 16 eine Kanne ausmachen, weniger als die vorhin gebräuchliche Kanne.

b) In der Grafschaft Mark und den angrenzenden Provinzen ist durchgehends die Cölnische Kanne im Gebrauch gewesen, deren 108 eine Ohm ausmachen, da nun 125 1/2 Berl. Kannen auf eine Ohm gehen, so ist die Cölnische Kanne um 2 5/27 Mäßchen größer als die Berl. Kanne.

Bemerk. Zufolge eines Acten-Auszuges ist die Geldern'sche Kanne um 1/8 Berl. Kanne größer als die Berl. Kanne.

3. Im Cleve-Märkischen (Geldern'schen), Cölnischen und Nachbarlanden ist das alte Gewicht mit dem Berlinischen gewöhnlichen Krämergewicht vollkommen gleich; das Berl. Fleischgewicht ist aber um 10 pCt., und das Berl. Fischgewicht um 25 pCt. schwerer als das Berl. Krämergewicht.

---

984. Cleve den 1. März 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuer-Rechnungen müssen genau nach dem im Jahre 1720 publicirten Muster angefertigt werden, und darf ins besondere der Name des Rechnungsführers in der Rubrick, und dessen Unterschrift am Schluß der Rechnung, nicht fehlen. Zugleich werden die Beamten angewiesen, die Empfänger zur Ablage ihrer rückständigen Rechnungen anzuhalten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

985. Cleve den 2. März 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den wirklichen Mangel an Hauswirthen und Knechten, als Ursache der vielfach wüst und uncultivirt liegenden Höfe, Kothen und Ländereien, werden die Beamten angewiesen, unter Zuziehung der Deputirten von Beerbten und Scheffen und der Schlüter und Rentmeister, nach genauer örtlicher Untersuchung zu berichten.

Erneuert sub dato Cleve den 20. September ej. a.

986. Cleve den 2. März 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Befreiungen von dem Wegegelde, welches die Städte, als ein Patrimonial-Gefälle, zur Unterhaltung der Brücken und Wege erheben, dürfen künftig nur denjenigen, welche specielle Privilegien deshalb besitzen, oder welche nach der Observanz von solchem Wegegeld befreiet sind, und den Eingesessenen in den Aemtern, die zur Reparirung der Brücken, Straßen und Wege mit Hand- und Spann-Diensten verpflichtet sind, gestattet werden.

987. Cleve den 11. April 1725.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 11. April c. a. erlassenen Verordnung, daß in puncto Sodomiae, ohne einigen Unterschied, ob immissio semenis geschehen oder nicht, die Strafe des Feuers zuerkannt werden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro 53.)

988. Cleve den 12. April 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, wie es, zur Schützung des Wildprets, besonders während der Setz- und Brüte-Zeit, mit Festlegung und Knüppelung der Hunde gehalten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden soll. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 122.)

989. Cleve den 12. April 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen geschärften Ordre, wegen Bestrafung der von Offizieren und Soldaten verübten Jagd-Frevel. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 201.)

Bemerk. Die in obiger Beziehung erneuerte königl. Ordre vom 17. October 1726 (s. l. c. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 128) ist zu Cleve am 31. ej. m. publicirt worden.

990. Cleve den 16. Mai 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der, bei der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft, zur Summe von 10469 Rthlr. eingetragene Versicherungs-Werth der in der Stadt Plettenberg durch eine Feuers-Brunst eingeäscherten Gebäude, wird auf die märkischen Städte repartirt, und soll der Beitrag jeder Stadt, mittelst 24 Umlagen, nach Maßgabe der am 11. Dezember 1722 festgestellten Catastér, auf die nicht abgebrannten Einwohner vertheilt und prompt erhoben werden.

991. Cleve den 21. Juni 1725.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. Juni 1725 erlassenen Ediktes, wodurch die Art der Verpflegung und Versorgung der wirklichen Armen, der wegen der Religion vertriebenen Einwanderer und der reisenden Handwercksburschen vorgeschrieben, die Strafe der muthwilligen Bettler und die Weise, wie sie zur Arbeit anzuhalten sind, bestimmt, und endlich befohlen wird, daß überhaupt keine Bettler geduldet werden dürfen. Die frühern Vorschriften wegen der Zigeuner, Gaudiebe, Beutelschneider und Vagabunden, desgleichen wegen der anzuordnenden Bettelvoigte, wegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der unstatthaften Collecten und Bettelscheine, so wie wegen der Verpflegung elternloser Kinder, werden gleichzeitig erneuert. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 121.)

Erneuert durch ein am 8. Dezember 1750 publicirtes Edikt, vom 28. April 1748, s. l. c. Cont. IV, pag. 42.

992. Cleve den 30. Juli 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation des nachstehenden, zur Regulirung des Deich-Schau-Wesens im Clevischen, d. d. Berlin den 12. Juli c. a. erlassenen königl. Ediktes.

1. Wollen Wir, daß, wann bey einer Schau an Teichen, Dämmen, Wasser-Leitungen, Schleussen, oder auch Kribb- und Wasser-Wercken etwas an Gelde erfordert wird, der Teich-Gref und Heim-Räthe sofort darüber an Unsere dortige Krieges- und Domainen-Cammer berichten, ein richtiges Besteck dessen was dazu an Materialien und Arbeits-Lohn erfordert wird, einsenden, und anfragen sollen, ob sie die Geerbten und Interessenten versamlen, und die Mittel die Gelder aufzubringen mit ihnen überlegen sollen, ohne solche Anfrage aber sollen sie die Versamlungen nicht vor sich gehen lassen, vielweniger ohne Unsern expressen Consens, einige Gelder negotiiren.

2. Gedachtem Collegio soll frey stehen, erheischender Nothdurft nach, jemand auß ihrem Mittel zu deputiren, oder sonst einem Beamten zu committiren, der die Versamlung dirigiren, damit also alles desto genauer überleget, und allen unnöthigen Außgaben vorgebeuget werde.

3. Die Versamlungen sollen den Geerbten wenigstens Acht Tage vorher durch einen Kirchen-Ruf bekannt gemacht werden.

4. Nachdem nun die Geerbten und Interessenten versamlet, und der Vortrag vom Commissario, oder wann dieser nicht gegenwärtig, durch Deich-Grefen, Heim-Räthen oder Deputirten geschehen, soll über alles ein deutlich Protocoll von dem Teich-Schreiber geführet werden.

5. Darin soll Vorerst das Quantum des erforderten Bestecks, Zweitens die Interesse von den aufgenommenen Capitalien selbst, wann einige abzulegen wären, Drittens,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Diaeten und Zehrungen, Viertens, extraordinaire ohnvermeidliche Außgabe, so alle, so viel thunlich zu specificiren seyn, und dann Fünftens die Gehälter oder Receptur-Gelder der Teich-Grefen oder anderer Bedienten, jedoch alles, nachdem per majora dazu resolviret worden, verzeichnet, und die Summen auf halb gebrochen Papier außgeworfen werden, damit dagegen apostolliret werden könne, gleich solches bey den Steuer-Außschlägen zu geschehen pfleget.

6. Solch Protocoll soll sofort, nachdem es von allen praesenten unterschrieben, dem Kriegs- und Domainen-Cammer-Collegio zur Ratification eingesandt, und was nicht ratificiret wird, sub poena quadrupli, nicht außgezahlet werden.

7. Was nun also ratificiret, muß gewöhnlicher massen auf die Morgen-Zahl repartiret werden, und hat der Receptor Macht, dieselbe von den Eigneren executivè beyzutreiben, oder nöthigen Fals sich an den Grund zu erholen.

8. Es soll keiner ein Votum haben, der nicht wenigstens mit 4 Morgen geerbet ist, wer mehr hat, kann so wenig als die Magistrat- und Geistliche Corpora, mehr als ein Votum praetendiren.

9. Solches soll sowohl bey den Wahlen der Teich-Grefen, Teich-Schreibern, Heim-Räthen und Deputirten, welche denen Geerbten in so weit es dem Herkommen gemäs verbleiben, statt haben.

10. Der Einnehmer soll wenigstens vor eines Jahrs Empfang hinlängliche Caution, womit Geerbte friedig seyn können, stellen.

11. Die Berechnung der Gelder soll nach Einhalt des darüber ratificirten Protocolls eingerichtet, und allemahl ad ratificandum zur Kriegs- und Domainen-Cammer in duplo eingesandt werden, und zwar praecisè 6 Monate nach dem Verfall-Tag der außgeschlagenen Gelder.

12. In den Rechnungen sollen alle Posten specificè aufgeführet, und unter gewisse Rubriquen gebracht, auch die Belege darnach eingerichtet werden, als beym Articul der Bestecker, ist erstlich das Ward-Holtz, hernach die Pfähle, dann das Wippen-Band, und was weiter erfordert wird, und endlich das Arbeits-Lohn zu berechnen, und dahin zu sehen, daß in einem Belege nicht Posten enthalten, so unter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verschiedenen Rubriquen gehören, und auf die Weise ist es mit den übrigen Articulen von Zinsen, Diaeten, Extraordinairen und Gehältern, zu halten, und gedachte Articul beym Schluß mittelst Außwerfung der Haupt-Summen, in einer summarischen Recapitulation zu wiederholen.

Schließlich hat es bey der Teich-Ordnung Hertzogs Wilhelm von 1575, (Nro. 80 d. S.) und sonsten jedes Orts hergebrachten Teich-Ordnungen, und Land-Festen sein bewenden, in so weit solche durch diese Unsere Verordnung nicht aufgehoben.

---

993. Cleve den 7. August 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Für das zu Cleve neuerrichtete Provinzial-Medizinal-Collegium, soll von den Beamten eine Nachweise der jedes Ortes vorhandenen Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Bader und Hebammen, mit Bemerkung, wo jeder Arzt studieret, und jeder Apotheker und Wundarzt seine Kunst erlernt hat, desgleichen, ob die Bader und Hebammen erfahrne Leute sind, und wie lange sie schon in praxi gestanden haben, an die Kriegs- und Domainen-Kammer eingesendet werden.

---

994. Cleve den 27. August 1725.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird eine Personal-Beschreibung (Steckbrief) von vierzehn der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Räuber und Diebe, welche von ihren zu Lippstadt verhafteten Complicen entdeckt worden sind, mitgetheilt, um auf dieselbe, bei Verhaftungen verdächtiger Individuen, zu rücksichtigen.

---

995. Cleve den 1. September 1725.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. August 1724 erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch, wegen Abkürzung der Inquisitions-Prozesse und wegen Abstellung verschiedener

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mißbräuche, den Justizbehörden ausführliche Vorschriften ertheilt werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 49.)

996. Cleve den 15. September 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu Schwerte soll jährlich am 17. October und zu Iserlohn jährlich am 26. October und, wenn diese an Sonntagen eintreten, an den darauf folgenden Tagen ein Kram- und Vieh-Markt gehalten werden.

997. Cleve den 28. September 1725.

Königl. Regierung.

Die Dienstboten der vergleiteten Juden, wozu auch die Privatschullehrer und diejenigen Kinder vergleiteter Juden gehören, welche Knechte- und Mägde-Dienste leisten, müssen von Michaelis d. J. an, den vierten Theil ihres Lohnes als Schutzgeld jährlich erlegen. Da, wo der Liedlohn in Naturalien bestimmt ist, werden diese zu Geld angeschlagen, und muß jeder jüdische Dienstbote mit einem, diese Eigenschaft und seinen Lohn angebenden, Atteste seines jedesmaligen Brodherrn versehen werden. Für jede Verschweigung eines Dienstboten sollen 50 Rthlr., und für jeden zu wenig angegebenen Reichsthaler Lohn, 6 Rthlr. Strafe erlegt, die verheimlichten Dienstboten aber, als unvergleitete Juden, des Landes verwiesen werden.

998. Cleve den 8. November 1725.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. Oct. c. a. erlassenen Ediktes, wonach die im Lande ferner betroffen werdenden über 18 Jahre alten Zigeuner, ohne Gnade zum Tode durch den Strang verurtheilt, ihre Kinder aber in die nächsten Waisen-, Zucht- oder Spinnhäuser gebracht werden sollen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 54.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

999. Cleve den 30. November 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bärenführer dürfen künftig nicht mehr geduldet, sondern müssen im Betretungsfalle sofort über die Gränze gewiesen werden.

1000. Cleve den 15. Dezember 1725.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine königl. Majestät sub dato Berlin den 23. Augusti a. c. die revidirte neue Wehr-Zoll-Liste vor dem Herzogthum Cleve, nebst einer annectirten Instruction für die Collectores, höchst eigenhändig vollenzogen, durch den Druck befördern, und denen Collectoribus zustellen, mithin ihnen allergnädigst befehlen lassen, am nechst kommenden 1sten Januarii des 1726sten Jahres, den Wehr-Zoll darnach einzuheben, und dem Innhalt der Instruction überall zu geleben, insonderheit aber nach denen in erwehnter Instruction enthaltenen Paragraphis 14. et 15to unter andern allergnädigst verordnet: Daß denen von Adel und andern, so denen Reichs-Constitutionibus gemäß, oder sonsten einige Zoll-Freyheiten haben, die ihnen eigenthümlich zustehende, und an Unfreye nicht verlobte oder verhandelte Güther, gegen Producirung eines von ihnen eigenhändig-unterschriebenen und besiegelten Scheines; Denen Clev- und Märckischen Bürgern auch Angesessenen in Städten und Flecken aber, nur allein diejenige Waaren und Güther, welche in dem Hertzogthum Cleve und in der Grafschafft Marck gewonnen und erworben, mithin in- und ausserhalb Landes gefahren, oder gebracht und verkauffet, imgleichen alle die Kauffmannschafften, so ausserhalb Landes gekauffet, und ins Clev- oder Märckische gebracht, auch darinn würcklich consumiret und debitiret werden, wann solche nicht in loco an andere und frembde Leuthe, welche dergleichen Freiheiten eigentlich nicht geniessen, bereits verkauffet oder versaget, mithin wegen des Pretii, sich schon verglichen haben, und auf solchem Fall die Waaren in die andere Hand gekommen, folglich res Commercii geworden, auf ein von dem Magistratu loci ertheiltes beglaubtes Attest, allemahl Zollfrey passiren sollen; Hingegen aber müssen gedachte Bürger für alle Güther, so sie ausserhalb Landes einkauffen, und nur durch das Land von Cleve oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Marck fahren, und wiederum ausserhalb Landes verkauffen, oder welche sie aus der Frembde ins Clev- und Märckische zwar Anfangs bringen, hernach aber hieraus wieder in ein frembd Land fahren lassen, den gehörigen Wehr-Zoll in Zukunfft unweigerlich entrichten; Gestalt dann auch in diesen Fällen die Einwohner im Mörsischen und Geldrischen, oder in einer andern Provinz, so zu dem Clev- und Märckischen District eigentlich nicht gehöret, denen Außländern fernerhin gleich tractiret werden sollen; Als befehlen Wir Unsern sämbtlichen Clev- und Märckischen Land-Drösten, Drösten, Ambts-Leuthen, Richtern und Magisträten hierdurch allerdnädigst und ernstlich, darauf jedesmahl stricte zu halten, auch dieses sofort gehöriger Maassen publiciren und affigiren zu lassen; Jedoch müssen gedachte Magisträte die verlangende Atteste nicht eher ertheilen, bis die Eingesessene in Städten und Flecken auf ihren bereits abgelegten Bürger-Eyd, und nach vorheriger Verwarnung des Meyneydes, die desiderirte Puncta und Clausulu stipulata manu an Eydes statt praestiret haben, widrigenfals die Confiscation der Waaren unausbleiblich erfolgen, und der Uebertreter, dem Befinden nach, überdiß zur gebührenden Straffe gezogen werden solle; Wie dann hiernechst denen Magisträten frey gelassen wird, für jedes dergleichen Attest sechs Stüber Clevisch, für die Ausfertigung zu erheben, ein mehrers aber, bey Vermeidung arbitrairer Straffe, weder directe noch indirecte nicht exigiren, auch übrigens die Leuthe sofort depechiren, und ohne erhebliche Ursachen, nicht aufhalten müssen.

1001. Cleve den 24. Dezember 1725.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 24. Dez. 1725 erlassenen königl. Ediktes, wodurch 1. bestimmt wird, daß derjenige Jude, welcher wissentlich gestohlne Sachen kauft, dieselben sofort restituiren soll, auch überdies ausgepeitscht und gebrandtmarkt, und daß derjenige, der die ihm zugebrachten Sachen nicht anzeiget, des Landes verwiesen werden soll; sodann auch 2. der Judenschaft geboten wird, bei Verlust des Capitals, nicht mehr als 12 pCt. Jahreszinsen zu nehmen. (Conf. Myl. Th. II, Cap. III, Nro. 55.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1002. Cleve den 18. Januar 1726.

Königl. Regierung.

Die seit dem Jahr 1681 ergangenen Vorschriften, wegen pünktlicherer Einsendung der Brüchten-Protokolle auf Ostern und Michaelis, wegen jährlicher Ablage der Brüchten-Rechnungen, und wegen Beitreibung und Einzahlung der ordinairen und extraordinairen Strafgelder, so wie der davon dem Aerario ecclesiastico gewidmeten 10 pCt., werden erneuert, und sollen von den Behörden bei Vermeidung von Geldstrafen pünktlicher, wie bisher, befolgt werden.

Bemerk. Die Einsendung der rückständigen jährlichen Brüchten-Rechnungen ist von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 15. September 1734, 27. März und 28. Dezember 1737 wiederholt, sodann auch unterm 1. Dezember 1738 befohlen worden, daß die Duplikate der, an die Regierung zu richtenden, Brüchtenprotokolle an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer gleichzeitig eingereicht werden müssen.

1003. Berlin den 24. Januar 1726.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Da die am 2. Juli 1715 für Cleve und Mark, wegen der Vertilgung der schädlichen Vögel, erlassene Verordnung am 13. Januar 1716 deshalb wieder aufgehoben worden ist, weil die Unterthanen durch erstere zu feuergefährlichem und zu jagdnachtheiligem Mißbrauch des Schießgewehrs verleitet worden sind, so sollen künftig, Behufs der dringend nöthigen Verminderung jener Vögel, die Elstern und Krähen nur von den königl. und andern Forst- und Jagd-Bedienten geschossen, dagegen von den Unterthanen bestmöglichst eingefangen und getödtet, auch ihre Eier aufgesucht werden. Die Amts-Receptoren sollen, gegen ein gehöriges Attest und gegen Quittung, für jedes ihnen abgeliefert werdende Stück dieser Vögel, und für jedes Ei derselben, eine Prämie von resp. 2 und 1 Stüber zahlen, deren Hauptbeträge, bei der nächsten Steuer-Umlage, auf das ganze Amt mit repartirt werden sollen.

Zur Verminderung der Sperlinge müssen die Bewohner des platten Landes jährlich, nämlich ein ganzer Bauer 12, ein halber Bauer 8 und ein Köther 6 Sperlingsköpfe, oder doppelt so

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

viel Sperlingseier, an den Richter des Ortes abliefern, für jeden fehlenden Kopf ½ Stüber Strafe in die Amts-Casse, Behufs des Prämienfonds, zahlen und dieselben im nächsten Jahre nachliefern. Die Lieferung der Sperlinge findet jedoch nicht Statt, wenn durch Zeugniß der Beamten und Pfarrer bescheiniget ist, daß deren keine mehr vorhanden sind.

Die Nester der Sperlinge, Elstern und Krähen müssen in den Städten und auf dem platten Lande überall zerstört werden, und soll jährlich im Mai und Juni fleißig von den Beamten nachgesehen, und die Säumigen in eine Brüchte von ½ Goldgulden verurtheilt werden.

Bemerk. Publicirt zu Cleve am 5. März 1726.

1004. Cleve den 1. Februar 1726.

Königl. Regierung.

Die mantuanischen Reichsthaler, auf der Avers-Seite mit dem Brustbild und der Ueberschrift: **Carolus D. G. Dux Mantuanus, Mont. etc.** und auf der Revers-Seite mit zwei übereinander liegenden Kanonen und der Ueberschrift: **Convenientia cuique**, welche, ohngeachtet ihres um 8¼ Stüber geringeren Gehaltes gegen den französischen Spezies-Reichsthaler, diesem gleich zu 1 Rthl. 20 Stbr. Clevisch, (den Reichsthaler zu 80 Albus oder 60 Stüber Clevisch gerechnet) coursiren, dürfen fernerhin nicht höher, als zu 1 Rth. 12 St. Clevisch empfangen und ausgegeben werden.

1005. Cleve den 5. Februar 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge königl. Verordnung ist es dem Adel und den Städten nicht erlaubt, das aus ihren Forsten gewonnene Holz unter der örtlichen Holz-Taxe, wohl aber gestattet, dasselbe zu höhern Preisen zu verkaufen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 126.)

1006. Cleve den 16. Februar 1726.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. Febr. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, — vorzüglich um die Jugend

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

evangelischer Confession gegen die Einflüsse untheologischer Verketzerungen, Verläumdungen und Lästerungen zu schützen, und um die daraus sich entwickelnden Hindernisse zur Beförderung der Liebe und Eintracht zwischen den evangelischen Glaubensverwandten zu beseitigen, — die zuletzt im Jahre 1662 (Nro. 275 d. S.) erlassene Bestimmung erneuert wird: daß diejenigen, so auf der Universität Wittenberg studiert haben, weder zu Geistlichen- und Schul- noch zu andern Aemtern in den königl. Landen gelangen sollen.

1007. Cleve den 19. Februar 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die Bestimmung erneuert wird, daß die Jagdberechtigten ihre Befugniß nicht durch Hirten, Bauern ꝛc., sondern durch erfahrene Schützen ausüben lassen sollen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 125.)

1008. Cleve den 2. März 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Dezember 1716 (Nro. 752 d. S.), die Reparatur der schadhaften Wege unverzüglich bewirken zu lassen; die bei einer desfalls zu veranlassenden Besichtigung entdeckt werdenden Vernachläßigungen sollen auf Kosten der Säumigen, durch Verdingung bewerkstelliget, und die Beamten in die angedrohete Brüchte von 100 Goldg. fällig erklärt werden.

1009. Cleve den 22. März 1726.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird eine Personalbeschreibung (Steckbrief) von 30 gefährlichen Räubern und Dieben mitgetheilt, welche von ihren zu Schermbeck verhafteten Complicen entdeckt worden sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1010. Cleve den 25. März 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die vielfältigen und kostbaren Schmausereien bei Gelegenheit der in den Aemtern und Herrlichkeiten stattfindenden Erwählungen von Scheffen, wodurch die Erwählten oft beinahe ruinirt werden, müssen künftig ganz unterbleiben.

1011. Cleve den 3. März 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die königl. Kassen-Beamten werden angewiesen, in ihren Kassen und bei ihren Geldsendungen an die Provinzial-Kasse die, auch in Berlin gangbaren, guten, von den, nur in der Provinz gültigen, Münzsorten und Scheidemünzen zu trennen; mit letztern alle Gehalts-, Militair- u. a. Zahlungen zu bestreiten, und ihre Geldsendungen mit abgesonderten Sortenzetteln zu begleiten.

1012. Cleve den 3. April 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation des nachstehenden zu Berlin am 31. Januar c. a. erlassenen königl. Ediktes:

Thun kund und fügen hiemit allen und jeden Unseren Land Drosten, Drosten, Ambt-Leuten, Hoch-Gräfen, Schultheißen, Richtern, Forst-Jagd-Zoll-Licent- und Accis-Bedienten, Policey-Aus-Reutern, denen von Adel auf dem Lande, und Magisträten in Städten, fort sämtlichen Unseren getreuen Unterthanen und Eingesessenen des Hertzogthumbs Cleve und der Grafschafft Marck, in Gnaden zu wissen: Wasgestalt Wir eine Zeithero mißfälligst wargenommen, daß sowohl dem platten Lande, als auch Unseren getreuen Städten in vorbesagten beyden Provintzien, und derselben Einwohnern, durch den Mißbrauch der auf dem platten Lande vorgehenden Auf- und Vorkäuffereyen, und insonderheit durch das überhand genommene Hausiren der Fremden, von Christen und Juden, außer denen Jahr-Märckten in Städten und Dörfern, an ihrem Handel, Wandel, Debit und der ihnen zustehenden Bürgerlichen Nahrung, ungemein grosser Schaden, zugleich auch Unseren

Cassen nicht wenig Nachtheil dadurch zugefüget worden; Und wie Wir Uns dahero höchst gemüßiget finden, zu Erhaltung guter Policey und des Landes Wohlstand, diesem übel, nach dem löblichen Exempel anderer Länder und Republiquen, insonderheit aber Unserer Churmärckischen und anderen Provintzien, in welchen bereits durch verschiedene geschärffte Verordnungen, und noch jüngstens unterm 25. April 1718. dergleichen schädliche Mißbräuche gäntzlich abgestellet, mit allem Nachdruck ernstlich zu steuren; Zu welchem Ende Wir in nachstehendem Edict, dem Auf- und Vorkauffen auf dem Lande einige Schrancken, so viel der Zustand Unserer Clev- und Märkischen Lande zuläßet, setzen, das Hausiren in Städten der Einheimischen auf gewisse Maaße, der Frembden aber auser den Jahr-Märckten gäntzlich abgeschaffet wissen wollen: Als verordnen, setzen und wollen Wir hiermit allergnädigst und ernstlich:

1. Daß zwar in Betrachtung der Situation, natürlichen Beschaffenheit und Einrichtung Unserer Clev- und Märckischen Provintzien, denen Eingesessenen des platten Landes, von Adel, Beamten, Eigenern oder Pächtern der Güter, Geistlichen Capitulis ꝛc. nach wie vor verstattet bleiben solle, ihr Korn, Holtz, Vieh, und andere Stücke, so lange aus Göttlichem Seegen ein hinlänglicher überfluß derselben vorhanden, nach ihrer besten Commodität, Nutzen und Vortheil zu verkaufen und loßzuschlagen; Es müssen aber obgedachte Einwohner des platten Landes sich dabey billig aller dem Commercio in Städten, auch sonst dem Publico nachtheiligen Auf- und Vorkäufereyen enthalten, und denen Städten auf den gewöhnlichen Marckt-Tagen die Feld- und Landt-Früchte in zureichender Quantität, sowohl zur Consumtion, als sonst zum Debit, zuführen.

2. Damit auch ins besondere die im Lande befindliche Weyden nicht depretiiret, oder die Inhaber, auch Pächter derselben, in Genießung solcher, als dem vornehmsten und essentielsten Stücke ihres Gewinns, nicht beeinträchtiget werden mögen: So bleibt es denen Pächtern sowohl, als anderen Besitzern der Weyde-Ländereyen ohne Unterscheid fernerhin frey, so viel mager Vieh, als sie wollen, in- und auser Landes aufzukaufen, auf ihren Weyden fett zu machen, und hernechst auf dem Lande, und in den Städten, auch auserhalb Landes, ohne den geringsten Zwang, hinwieder loßzuschlagen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Denen Eigenern der Güter soll zwar ins künftige gleichfals vergönnet bleiben, mit ihren Pächtern, so gut sie können, entweder vor die halbe und dritte Garbe, oder eine Quantität Geträyde in natura, oder auch vor eine gewisse Summe Geldes zu contrahiren, und sind die Pächtere sodann allerdings verpflichtet, das versprochene zu praestiren; Wie denn nicht weniger, wenn die Pacht in Gelde bedungen worden, die Eigenthümer von ihren Pächtern, imgleichen Obrigkeiten von Unterthanen, wenn selbige in Armuth verfallen, in Abschlag der Schulden, Korn, Vieh ꝛc. um ein justum pretium annehmen können; Es müssen aber keine von beyden sich unterstehen, denen Pächtern oder Unterthanen aufzubürden, die Geld-Schulden wieder ihren Willen mit Korn und Vieh, zu bezahlen.

4. Alldieweil auch Unsere Clev- und Märckische Lande fast durchgehends gantz nahe mit fremden Provintzien gräntzen, und Wir, so viel möglich, mit denselben das Commercium, vigore der errichteten Concordaten zu unterhalten entschlossen seynd: Als soll denen Einheimischen zwar einiges Korn, Victualien und rohe Materialien zu ihrem Unterhalt und Gewerbe, wenn sie sonst daran einigen Mangel leiden solten, die benötigte Zufuhr nach den Städten auch dadurch nicht verhindert und gehemmet wird, auf dem Lande zu erhandeln erlaubet, und denen Fremden zugelassen seyn, solche Denrees, so lange das platte Land dieselbe in überfluß ausliefern kan, und Unsere Städte nothdürftig providiret, auch in soweit die Frembden Unseren Unterthanen gestatten, dergleichen in ihren Landen aufzukauffen, zu losen, und an sich zu handeln; Es bleibet aber schlechterdings verboten, mit den aufgekauften Waaren, Handel und Wandel zu treiben, und selbige wieder an andere auf dem platten Lande entweder gegen baare Bezahlung oder andere Waaren zu überlassen, als wodurch es endlich dahin gerathen könte, daß nichts mehr in die Städte gebracht, mithin diesen die Nahrung und Handel gäntzlich entzogen werden würde, sondern es müssen die aufgekauffte Waaren nur allein von solchen Fremden auffer Landes gebracht, und dieselbe im geringsten nicht gegen ihre Krahm und andere Waaren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, bey Straffe der Confiscation eingetauschet, sondern nur allein vor baares Geld eingekauft werden; Wie denn Unsere in diesen Provintzien bestellte Policey-Aus-Reuter aufs genaueste hierüber zu vigiliren haben; Was aber die

Aufkauffung und Ausführe der rohen Häute, Wolle und Felle betrifft, deshalb bleibet es bey Unsern publicirten Edictis vom 27. August 1704 und 30. Octobr. 1724 (Nro: 536. d. S.) daß selbige auf dem Lande von Christen und Juden noch ferner aufgekauffet, aber nicht aus dem Lande geführet, sondern an einländische Gärber, Schuster Woll-Arbeiter und Kürßner verkauffet werden, wie dan auch die Landleute ihre Felle, grosse und kleine, nirgend anders als in Unseren Städten lohen und zubereiten lassen sollen; Wenn aber die Schlächter oder aufkauffende Juden erweißlich darthun würden, daß die vorräthige Häute, Wolle und Felle von den Woll-Arbeitern, Schustern und Loh-Gärbern nicht erhandelt, oder verarbeitet werden könten oder wolten; So soll solchenfals die Ausfuhre derselben, jedoch nicht anders, als nach ausdrücklich deshalb bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, oder denen Steuer-Räthen und Commissariis locorum geschehenen Ansuchung und erhaltenen Frey-Passes, vergönnet seyn.

5. Denen Schlächtern, sowohl Christen als Juden, soll auch, nach wie vor erlaubet bleiben, aufs Land nach Schlacht-Vieh auszureisen und solches aufzusuchen, damit sie die Städte jederzeit mit gutem Fleische versehen mögen, jedoch müssen dieselbe, nach Maaßgebung des jüngst publicirten Vieh-Licent-Reglements, kein anderes als innerhalb Landes fett geweidetes oder fett gemachtes grosses Horn-Vieh, zur Consumtion aufkaufen und schlachten; Nur wird besagtes Vieh-Licent-Reglement dahin declariret, daß das in Unserm benachbarten Meursischen und Geldrischen fett gemachtes Vieh, wenn solches nach dem Clevischen zum Schlachten gebracht wird, gleiches Recht mit dem Clevischen Vieh geniessen solle.

6. Anlangend die Fischereyen in denen Reviren und Ströhmen, insonderheit den Salm- oder Lachs-Fang; So lassen Wir es noch zur Zeit dabey bewenden, daß denen Haubt- und anderen Pächtern frey stehe, die von ihnen gefangene Lächse und Fische, nach ihrer besten Convenientz, frisch oder trucken zu debitiren, jedoch müssen selbige sich der Aufkauferey solcher Fische von anderen, und derselben Verlosung auf dem platten Lande, gäntzlich enthalten, weil solchergestalt Unsere Einwohner in Städten damit nicht nothdürfftig versehen werden würden, desgleichen müssen die Auf-Käuferinnen und Höcker-Weiber in den Städten, bey Straffe der Abnahme in den Thoren, und unausbleiblicher Con-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fiscation, sich nicht unterstehen, die Fische, imgleichen andere von denen Land-Leuten zu Marckt bringende Victualien vor denen Thoren oder im Hintragen nach dem Marckte, aufzukaufen oder zu besprechen, als wodurch die Waaren nur zum Nachtheil der Einwohner in Städten gesteigert, auch unbillige profite erzwungen werden, daher alle und jede Victualien auf die Marckte, und auf andere zum Verkauf bestimte Orter gebracht, und jedermänniglich feil gebothen werden müssen; Jedoch daß die Aufkäufere vor 11. Uhr Mittags, bey Strafe des Driesels, nichts aufkaufen mögen, wiewohl dabeneben denen Leuten, welche bis hiehin ihre Nahrung damit gepflogen haben, unbenommen bleibet, auf dem platten Lande, und auf den Gräntzen, Eyer, Hüner, und ander Feder-Vieh, auch Stückchen Butter und Käse, aufzukaufen, und nach denen Städten zum feilen Kauf zu bringen; über welches Policey-Stück die Magistrate in Städten, nicht weniger die Accise-Bedienten und Policey-Aus-Reuter ein wachsames Auge zu richten haben.

7. Das Korn, welches in dem Hertzogthum Cleve auf zuläßige Art, und sonder Aufkaufung, erhandelt, und Parthey-weise aus dem Lande geschicket wird, soll nach denen gewöhnlichen Schiff-Stellen, wie es bishero gebräuchlich gewesen, geführet, daselbst eingeladen, und die Licente und Zölle davon, bey Confiscation des Korns, ehe es abgeschiffet wird, gegeben werden; In der Grafschafft Marck aber bleibet es dabey, daß denen Sauerländischen und Benachbarten Bergischen, Cöllnischen und Nassauschen Unterthanen, und anderen, das Korn von denen, welche in der Ebene wohnen, und guten Acker-Bau haben, auf denen angeordneten Wochen-Märckten zu Herdecke und Witten zum Verkauf zugebracht werde.

8. Ob Wir nun wohl Unsere getreue Unterthanen des platten Landes in ihrem Verkehr mit denen aus des Landes Zuwachs und Vieh-Zucht durch Gottes Segen gewonnenen Früchten, woraus sie ihre Pächte, Contribution und andere Praestationes, auch hinlängliche subsistence erzwingen müssen, bey jetziger der Sachen Beschaffenheit, ferner einzuschränken nicht gemeinet sind; So ist gleichwohl auf der andern Seite auch höchstbillig, und erfordert die Nothwendigkeit des mutuellen Commercii zwischen dem platten Lande und Städten, daß letzteren der Handel und Wandel mit allen übrigen Einländischen oder von aussen einkommenden Fett- und Krahm-Waaren, auch überhaupts die ihnen

zukommende Bürgerliche Nahrung **conserviret**, und die Sache dahin gerichtet werde, daß, wie ein **Corpus** ohne das andere nicht bestehen kan, und die Einwohner der Städte grossentheils die zu ihrer **Subsistence** benötigte **Consumtions-Stücke** dem Landmanne abnehmen, also auch dieser dasjenige, was er selbst nicht hat, in Städten wieder erhandeln müsse; Solcher Verfassung aber das bishero ungemein starck getriebene Hausiren am meisten entgegen stehet: Als gehet Unser allergnädigst und ernstlicher Wille dahin, daß sothanes Land-verderbliche Hausiren, wodurch das baare Geldt aus dem Lande geschleppet, auch zugleich liederlichem Gesindel, zu Ausführung allerley Betrugs, Diebereyen und anderen verbothenen Stücken, auch wohl gar fremden ansteckenden Krankheiten, Thür und Thor geöffnet wird, mittelst **Publication** dieses **Edicts**, aufs schärfeste zu verbieten, und zwar:

1. Daß Niemand derer von Holland, Cölln, Lüyck und anderen fremden Orten, den Rhein-Lipp- und Maaß-Strohm herauf- und herab-kommenden Schiffer, wie Wir solches in einem besondern **Edict** unterm 5ten **Octobr.** 1724 (Nro. 977 d. S.) allergnädigst verbothen haben, an den Ufern des platten Landes anlegen, und allerhand **Victualien**, an Wein, Butter, Hering, Käse, Toback, Stockfisch, Saltz, Seife, Trahn, Eßig, Eisen, Kalck, Stein-Kohlen, Erden-Zeug und anderen geladenen Waaren, denen allda zusammen kommenden Land-Leuten, bey Strafe der **Confiscation**, verkaufen, sondern solches bey Städten ausgeladen, erhandelt und abgeholet werden solle; In denen an Ströhmen gelegenen **Accis-baren** Orten aber ist den Schiffern oder deren Knechten unverwehret, dergleichen **Victualien** und Waaren abzusetzen, und den Einwohnern in Städten zu verkauffen, wenn sie nur bey der **Accise-Cammer** sich gemeldet, und solche richtig versteuret haben;

Imgleichen bleibet es, zufolge der unterm 9. **Martii** 1725. über vorangezogenes **Edict** ertheilten **Declaration**, denen Unterthanen aufm platten Lande zwar frey, das Saltz und andere Waaaren aus der ersten Hand kommen zulassen; Es müssen aber selbige keinesweges Handelung oder Höckerey damit treiben, weilen solches der Städte Nahrung schädlich ist, und Unseren **Accise-Cassen** zum grossen Nachtheil gereichen würde.

2. Alles Hausiren, welches bishero Christen und Juden ausserhalb den Jahr-Marckten, in Städten, sowohl selbst,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

als durch ihre Knechte, auch auf dem Lande, mit allerhand Krahm-Waaren, als mit Englischen, Frantzösischen und Brabandschen Galanterien, Cattonen, Zietzen, Seyden-Etoffen ꝛc. getrieben, welche sie entweder mit Wagen von einem Orte, oder Adelichen Hauße zum andern herum geführet, oder am Halse mit Körben, Pündeln oder Packen, auch Kisten, herum getragen haben, gäntzlich abgestellet und abgeschaffet, auch keine Winckele in den Dörfern, oder sonst aufm platten Lande, mit Tuch, Zeuge, und Seyden-Waaren, wieder den inhalt Unserer Verordnung vom 23. Februarii 1722. (Nro. 909 d. S.) noch weniger mit Thee, Caffee, Zucker, Rauch- und Schnupf-Toback, Olitäten, und anderen Apotheker-Material- und kurtzen Waaren geduldet werden sollen; Es wäre dan, daß dergleichen Waaren erweißlich aus Accis-baren Städten weren geholet, und daselbst bey der Accise nach dem Tariff richtig versteuret, auch, daß solches geschehen, ein Attestatum aus der Accise-Casse beygebracht worden; Denen Bielfeldschen, Ravensberg- und Lingenschen Hobsters aber, die sich mit hinlänglichen Scheinen von der Mindischen Krieges- und Domainen-Cammer qualificiren müssen, daß selbige aus dortigen Accise-baren Städten, Flecken und Dörfern sind, wird das Hausiren mit Bielefeldscher Leinwand, Zwirnen-Strümpfen, Bett-Ziechen, Zwillich, auch mit einländisch-fabricirten und an dem Orte der Fabrique besiegelten keinesweges aber, Fremden Wollenen-Waaren, Decken und Teppichen in Städten, auch ausser den ordentlichen Jahr-Marckten daselbst, vor wie nach, jedoch nur in Städten, frey gegeben, welches denen Jülich- und Bergischen-Einwohnern hiemit zwar auch gestattet wird; Auf dem Lande aber, müssen jene und diese, wie alle andere, des Hausirens sich enthalten: Wie Wir dann auch, aus bewegenden Ursachen, denen in Accise-baren Städten wohnenden Bäckern allergnädigst vergönnen, ihr versteuertes Weis- oder fein Brodt, durch gewisse mit Accis-Passir-Zettel versehene Leute, auf dem Lande herum tragen und verkaufen zu lassen; Das Grob-Brod-Backen aber, wird in dem Bergichten so genandten Süder- oder Sauer-Lande, der Armuth zum Besten, die öffters nicht des Vermögens ist, eigen Brodt backen zu können, wegen der Entlegenheit von Städten, zum feilen Kauff, verstattet; Dagegen wird das Hausiren der so genannten Wasser-Brenner, die mit gebrannten Wassern und kurzen Waaren das Land durchstreichen, imgleichen derjenigen Schlächter, Bäcker, und Brand-Wein oder Fu-

ßel Brenner, so sich ohne Erlaubniß unbefugter Weise auf dem Lande aufhalten, und Weiß-Brodt, Fleisch, und Brandt-Wein überall aufm Lande herum tragen, hiemit ernstlich verbothen; Doch soll denen aufm Lande von Alters her zugelassenen Nahrungstreibenden (worunter aber die offene Winckele nicht zu verstehen) und welche bey Unsern Accise-Cassen fixiret sind, unbenommen seyn, ihre Nahrung mit Bier, Keut und Brandt-Wein, Kannen-Weise, keinesweges aber solches in Gefässen, zu übersetzen, zu verzapfen, (dahin auch dieses Unser Geboth und Verboth auf die Frey-Zäpfe in der Graffschafft Marck, doch, daß dieselbe sich des Fusel-Brennens und Weiß-Brod-Backens zum Nachtheil Unserer Amts-Accisen nicht unternehmen müssen, zu extendiren ist) fortzusetzen, auch die Sieb- Hächel- und Mause-Fall-Krähmer diese Waaren, und mehr nicht, nach wie vor, auf dem Lande herum zu tragen, Freyheit haben, wenn sie jedoch selbige in der nechsten Accis-baren Stadt versteuert, und deshalb einen passir-Zettel von der Accis-Cassa erhalten.

3. Denen Böhmischen und Sächsischen Glase- wie auch Bilder- u. Land-Carten-Krähmern, soll zwar, nach wie vor, freystehen, den Glaß-Bilder- Land- Carten und Buch-Handel noch zur Zeit im Lande zu treiben, doch daß sie ihre Niederlagen in Accis-baren Städten halten, und daselbst die Glaß-Waaren, Bilder, Land-Carten und Bücher, gegen den gesetzten Impost verkaufen, keinesweges aber solche aufm platten Lande herum tragen, und damit Hausiren gehen sollen; Dahero ihre Paquete, Kasten und Körbe, jedesmahl bey ihrem Außgange aus den Cley- und Märckischen Städten, so lange sie im Lande bleiben, mit dem Accise-Siegel des Orts, wo sie am letzten sich aufgehalten, zu versiegeln, auch nicht ehender, als bis selbige wieder in eine Accis-bare Stadt gekommen, und sich bey der dortigen Accise-Casse gebührendt gemeldet, wieder entsiegelt und eröffnet werden müssen, damit selbige nicht Gelegenheit nehmen, auff dem platten Lande solche zu verlosen, wie denn dergleichen Waaren, wenn sie unversiegelt auf dem platten Lande von den Policey-Aus-Reutern angetroffen werden, alsoforth zu confisciren, und an die nechst gelegene Accise-Casse abzulieffern sind;

Gleichergestalt bleibet denen wieder das Edict vom 30. Augusti 1666. (Nro. 292. d. S.) eingeschlichenen Eisen- Sensen- und Kessel-Krähmern und Flickern, das Hausiren auff dem Lande und in Städten gäntzlich verbothen, gestalt dergleichen Land-Läufer die Einwohner nur mit falschem Ge-

wichte und Waaren vervortheilen, auch zum theil mit allerhand losem Gesindel gemeinschafft zu halten, und das Geld aus dem Lande, wie auch andere rohe Materialien, durch Schlupf- und Neben-Wege auszuführen gewohnet;

Nicht weniger soll der angemaßte Saltz-Handel auff dem platten Lande der Grafschafft Marck, denen Bauren gäntzlich hiemit untersaget seyn; jedoch stehet, nach anweise dieses 8ten Articuls, oben sub No. 1 in fine, einem jeden Einwohner des platten Landes frey, das Saltz und andere Waaren, zu seiner eigenen Consumtion und Gebrauch, aus der ersten Hand, oder aus einer Accise-baren Stadt kommen zu lassen.

4. Alle Privilegia, Concessiones und Pässe, welche Christen und Juden auf das Hausiren, obgedachte verbothene Waaren zum Verkauf aufm Lande herum zu tragen oder zu fahren, ertheilet seyn möchten, sollen hiemit aufgehoben, cassiret und annulliret seyn, auch diejenige, so etwa künfftig auf ungleiche Vorstellung noch erhalten werden möchten, vor erschlichen angesehen, und weder ein noch das andere von denen Steuer-Zoll-Bedienten und Policey-Aus-Reutern respectiret werden.

5. Weil auch angemercket worden, daß die Kärner, so Wein geladen, die von Adel und andere auf dem platten Lande mit dem Wein sehr betriegen und verfälschen, Francken- und andere Weine vor Rhein-Wein verkauffen, und Niederlagen daselbst machen; So soll sothaner Handel auf dem platten Lande, denen Kärnern und Juden, samt denen Niederlagen, so Christen angeleget haben, von nun an, bey Confiscation Pferde, Karre und Weine, nicht mehr gestattet werden, sondern die von Adel, und andere auf dem platten Lande, sollen ihre Weine, die sie nicht aus der ersten Hand selbst kommen lassen, aus denen Städten holen, wo hingegen denen Wein-Schencken die Accise von solchen aufs Land gehenden Weinen, Wenn es nicht unter einem halben Ancker ist, abgeschrieben werden solle; Doch ist Niemanden in Städten und aufm platten Lande verbothen, seine Provision aus der ersten Hand kommen zu lassen.

Wir haben demnach, vermöge dieses Unsers Edicts, nicht allein alle und jede Unterthanen, wie auch Fremde und andere hierin benandte, nachdrücklich verwarnen wollen, von aller hierin verbothenen Handthierung und Hausiren abzustehen, sondern Wir verbieten es auch hiemit alles Ern

stes, mit der ausdrücklichen Beyfügung, daß nicht nur die auf dem Lande herumgetragene Waaren, auch die, welche alda aufgekaufet, und an andere auf dem Lande wieder verkaufet und feil gebothen worden, confisciret werden, sondern auch diejenige, so dergleichen Waaren von Auf- und Vorkäufern des platten Landes gekaufet haben, und bey der anzustellenden Untersuchung überführet worden, daß sie es gewust, daß die feil gebothene Waaren aufm Lande aufgekaufet worden, sie seyn von Adel, Bediente, Haubt-Pächter oder andere, wie auch Bauren, vor jeden Rthlr. erhandelter Waaren in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen;

Wie Wir dann nicht nur allen Unseren Richtern, Bedienten, absonderlich bey denen Accisen und Zöllen, auch Policey-Aus-Reutern und Zoll-Knechten, Wagen- auch Gerichts-Bothen, sondern auch einer jeden Gerichts-Obrigkeit, Vorstehern der Gemeinheiten, hiermit nachdrücklich anbefehlen, hierauf genaue Acht zu haben, die Uebertreter mit Pferden, Karren, Wagen, Waaren und Schiffs-Gefässen überall anzuhalten, das wieder dieses Edict eingekauffte Korn, Wolle, Garn, und andere angetroffene Waaren hinwegzunehmen, in die Gerichte, wo sie angetroffen werden, zu bringen, und von der Sachen Beschaffenheit gehörigen Ohrts an Uns pflichtmäßig zu berichten, da Wir dann wegen Confiscirung der angehaltenen Waaren Verordnung machen, und solche Uebertreter und Freveler, es seyn Käufer, oder Verkäufer, nach befinden, über das, mit einer ansehnlichen Geld-Busse bestraffen auch wohl gar zur gefänglichen Hafft und in die Karre bringen, und denen Angebern den dritten Theil des confiscirten und der Geld-Strafe zuwenden lassen wollen.

Wir wollen auch, daß dieses Edict jährlich Zweymahl, als im Majo und Novembri, gehöriger Weise in denen Kirchen abgelesen werden soll, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Und befehlen Unserer Clevischen Regierung sowohl, als der Kriegs- und Domainen-Cammer, und dortigem Hoff-Gericht, hiermit in Gnaden, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meinung allerunterthänigst zu achten, und darüber nachdrücklich zu halten.

Bemerk. Conf. die am 2. Dezember 1749 publicirten zwei königl. Edikte vom 5. November ej. a.

1013. Cleve den 4. April 1726.

Königl. Cleve-Märkisches Medizinal-Collegium.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. Febr. c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die sub dato Berlin den 27. September 1725 emanirte allgemeine Medizinal-Ordnung (s. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 32) zur Anwendung gebracht, und besonders dem Ober-Medizinal-Collegium, so wie den Provinzial-Medizinal-Collegien, befohlen wird, die darin gegen medizinische und chirurgische Pfuscher enthaltenen Bestimmungen aufs strengste zu handhaben. (Conf. l. c. Nro. 34.)

Zugleich wird den sämmtlichen Medizinal-Personen befohlen, ein Exemplar der vorgedachten Medizinal-Ordnung zu erwerben und binnen einer bestimmten Frist ihre Approbation von dem Ober-Collegio Medico bei dem Provinzial-Medizinal-Collegium vorschriftsmäßig nachzusuchen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 3. August ej. a. den, mit der Nachsuchung ihrer Approbation noch rückhaftenden, Medizinalpersonen eine Frist zur Verwirklichung dieser Obliegenheit, unter dem Nachtheile bestimmt, daß den weiter im Rückstande Bleibenden die Praxis untersagt sein soll; sodann auch festgesetzt, welche Beweismittel über Studien und Fähigkeit den Approbationsgesuchen beigefügt werden müssen.

1014. Cleve den 25. April 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Zahl und die Stärke der in Cleve und Mark vorhandenen Familien, wird von den Beamten eine Nachweise, nach einem beigefügten Muster, erfordert.

1015. Berlin den 2. Mai 1726.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Behufs der Erbauung eines Armen-Arbeits-Hauses zu Cleve, wird die Negotiirung eines Capitals von 5000 Rth. nach Art einer Tontine genehmigt, und soll diese Summe in 100 Obligationen getheilt, und mit 5 pCt. jährlich bis zum Tode jedes Besitzers verzinset werden; die Zinsbeträge

der sterbenden Theilnehmer sollen unter die Ueberlebenden vertheilt, und dem Letztlebenden der ganze Zinsbetrag von 250 Rthlr. lebenslänglich ausbezahlt werden, nach dessen Tode aber soll das Eigenthum des Capitals dem Armen-Arbeits-Hause zufallen. Die Partial-Obligationen können von alten und jungen Leuten erworben, und auch an dritte, jedoch nur mit dem Zinsengenuß für die Lebensdauer des Cedenten, übertragen werden.

Bemerk. Zur Vollendung des vorbezeichneten Baues hat die königl. Regierung unterm 4. Mai 1729 eine allgemeine cleve-märkische Kirchen-Collecte, und eine in den Städten außerdem zu veranstaltende Haus-Collecte ausgeschrieben.

1016. Cleve den 14. Mai 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. April c. a. erlassenen Patentes, wegen Verhütung der Schulden, sowohl bei den Capitain's und Subaltern-Offiziers, als bei Unteroffizieren und Soldaten. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 203.)

1017. Cleve den 22. Mai 1726.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abstellung des Betruges durch Juden in Wechselsachen, bestimmt wird, daß, wenn ein Jude nicht baar Geld, sondern andre Sachen auf Wechsel angibt, oder sonst betrüget, derselbe seiner Forderung verlustig sein, und mit Staupenschlägen aus dem Lande gejagt werden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 46.)

Bemerk. Zufolge einer Regier. Verordnung d. d. Cleve den 5. Aug. 1745 ist, durch eine zu Berlin am 7. Jan. ej. a. erlassene Deklaration, die vorstehende Bestimmung auf diejenigen Fälle beschränkt worden, in welchen die Schuldner dürftig, einfältig oder minderjährig, oder überhaupt einen Betrug augenblicklich nachzuweisen, im Stande sind. Im Uebrigen soll den Juden gleich den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Christen das Wechselrecht zu Statten kommen. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 1.)

1018. Cleve den 22. Mai 1726.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. April c. a. erlassenen Patentes, wonach niemand, ohne alle Ausnahme, mit seinen Klagen die geordneten ersten Instanzen vorbeigehen darf. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 236.)

1019. Cleve den 18. Juni 1726.

Königl. Regierung.

Die den Justizbehörden, bei der Instruirung von Criminal-Prozessen, obliegenden Verpflichtungen, wegen des durch Zeugenverhöre festzustellenden Thatbestandes, wegen der Vermeidung zweckloser Anfragen bei der königl. Regierung vor beendigter Inquisition, wegen der Bestellung der Defensoren für die Inquisiten, und endlich, wegen des gesetzlichen Gebrauchs von Stempelpapier, werden denselben zur genauesten Beachtung ausführlich aufgezählt.

1020. Cleve den 28. Juni 1726.

Königl. Regierung.

Bei dem gegen die Zigeuner stattfindenden summarischen gerichtlichen Verfahren, muß jedoch die Anweisung der Criminal-Ordnung Cap. 3. §. 4. beobachtet, und auch jedesmal bei Einsendung der Acten ausdrücklich protokollirt werden, ob das jüngste geschärfte Edikt vom 5. Oct. 1725 (Nro. 998. d. S.) in Loco apprehensionis oder an den Grenzen gehörig publicirt worden ist.

1021. Cleve den 3. August 1726.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. Febr. 1722 erlassenen, und unterm 14. Juni d. J. deklarirten Hypothe-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ken- und Concurs-Ordnung, welche, zwei Monate nach der gegenwärtigen Publikation, überall zur Anwendung kommen, und von allen Justiz-Behörden genau beobachtet und gehandhabt werden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 39 u. 48.)

Die Beachtung der oben angedeuteten Hypotheken- und Concurs-Ordnung und ihrer Deklaration ist von der königl. Regierung zu Cleve am 18. Febr. 1727 und 11. Sept. 1732 wiederholt befohlen, sodann auch unterm 30. Dezember 1733 bestimmt worden, daß die von mehreren Behörden erhobenen, in der Hypotheken-Ordnung selbst ihre Erledigung findenden, Zweifel, die Errichtung der Grund- und Lagerbücher fernerhin nicht aufhalten dürfe, wozu eine endliche Frist von 3 Monaten festgesetzt wird; unterm 3. März 1738 ist den, in letzterer Beziehung noch im Rückstande sich befindenden, Behörden eine weitere Frist von 6 Wochen mit dem Zusatze gestattet worden, daß nach ihrem fruchtlosen Ablaufe eine Lokal-Untersuchungs-Commission auf Kosten der Säumigen verordnet werden soll.

1022. Cleve den 23. August 1726.

Königl. Regierung.

In denjenigen Fällen, wo, bei gerichtlich zu veranlassenden Visitationen und Obductionen, die desfallsigen Gebühren der Aerzte und Wundärzte von den Inquisiten nicht erhoben werden können, muß der zunächst wohnende Stadt-, Land- oder Kreis-Physikus die vorkommenden Visitationen und Obductionen ex officio verrichten; dem Wundarzt aber, welcher dabei bemühet werden möchte, soll aus der Brüchtenkasse die in der Medizinal-Ordnung festgesetzte Taxe bezahlt werden.

1023. Cleve den 23. September 1726.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. September c. a. erlassenen Ediktes, wodurch jenes vom 4. Oktob. 1693, — wonach den Kaufmannsbüchern und Privat-Annotationen nur eine 6 monatliche Gültigkeit beiwohnen soll — erneuert

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und dahin erläutert wird, daß diese Bestimmung, nur zwischen königl. Unterthanen, nicht aber rücksichtlich ihrer Forderungen und Schulden an Auswärtige gelten soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 88 u. 238.)

Wiederholt publicirt zu Cleve den 17. Mai 1727.

1024. Cleve den 10. October 1726.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. v. M. erlassenen allgemeinen Edikts, wodurch die Grundsätze festgesetzt werden, wonach die Beerbung derjenigen Personen, welche aus frommen Stiftungen und Armen-Kassen Almosen genossen haben, stattfinden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 123.)

1025. Berlin den 17. October 1726.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem wegen eingeschlichener Mißbräuche auf dem Niers-Strohm, derer in Unserm Hertzogthum Cleve und Geldern, vorhandenen Niers-Ordnungen ungehindert, gar vielfältige Klagen bey Uns angebracht, und Wir dannenhero veranlasset worden, eine special Niers-Commission auß beyden Provintzien allergnädigst anzuordnen, welche mittelst Befahrung des Strohms, bey bequemer Jahres-Zeit, alle Mängel und Gebrechen, aufs genaueste untersuchen, die bey den Mühlen fast in Abgang gerathene Peegel, wodurch Unsere Unterthanen viel Tausend Morgen, sowohl Bau- als Weide-Ländereyen, auch Holtz-Gewächs nicht gehörig nutzen können, ohne alle Reben-Absicht pflichtmäßig reguliren, auch wie selbige alles befunden, davon allerunterthänigst Bericht abstatten sollen, gedachte Commissarii, auch nunmehro solches Unserer allergnädigsten Intention gemäß, bewerckstelliget, und das Protocollum Visitationis, nebst ihrem allerunterthänigsten Bericht eingesandt: Als haben Wir zur Wohlfahrt und Conservation, sämtlicher Niers-Geerbten nöthig erachtet, auf geschehene Revision, aller alten Niers- und Schau-Ordnungen, ins besondere derjenigen de Annis 1487. 1553. und 1596 (Nro. 49 u. 105. d. S.) so in vielen Stücken theils unvollkommen, theils nicht mehr applicable seynd, ein neues Niers-

Reglement entwerfen, und zur beständigen Richtschnur Unserer Unterthanen beider Provintzien solches abdrucken, und mittelst gewöhnlicher Publication zu jedermans Wissenschafft bringen zu lassen.

1. Weil alle Unordnung auf dem Niers-Strohm von dem Eigensinn und Caprice der Müller, hauptsächlich herrühret, als welche gantz unnöthiger Weise aus Neid und Mißgunst das Wasser stauen und aufhalten, und dadurch an den Weide-Ländereyen, oder sogenannten Benden Unsern Domainen-Pächtern sowohl, als andern Niers-Geerbten einen ungemeinen großen Schaden verursachen: So wird als ein essential Punct hiedurch festgesetzet, daß die Müller niemahls vom Wasser, Meister bleiben, und zu dem Ende;

2. Nachdem nunmehro von der Niers-Commission bey allen Mühlen von Gennep, bis Wachtendonck, regulirten und angeschlagenen neuen Pegels, die Schütte-Bretter sowohl von den Mühlen, als dabey befindlichen Schleusen, in Gegenwart der Beamten jeglichen Districts, durch geschworne Stadt-Zimmermeister abgeschnitten, und zugleich mittelst eines Brenn-Eisens der königl. Preußische Adler auf der extremitaet an Drey Orten, nehmlich in der Mitte, und an beyden Ecken gedachter Schütt-Bretter marquiret werden sollen.

3. Und ob zwar in den alten Niers-Ordnungen enthalten, daß bey den Mühlen zu einem Gelinde oder Gewerf, nicht mehr als 1½ Fuß Pegel-Wasser in der Arche, und also ins gesamt nur 2. Fuß Verfall gegeben werden solle, so hat doch dieses, da die jetzige Mühlen wegen der schweren Steine, mehr Wasser nöthig haben, und die Mahl-Gäste solchergestalt nicht gehörig accommodiret werden können, seinen Abfall, und bestehet nunmehro das Fundament des regulirten neuen Pegels von Gennep, bis nach Wachtendonck, darin, daß nach dem Verfall des abgemessenen Unter-Wassers beym Mühlen-Rade nach dem Ober-Wasser in der Fluß-Arche allezeit 3. Fuß Verfall bleiben solle, ohne auf den Grund der gedachten Arche bis an die alte Pegel zu reflectiren, anerwogen die alten Fluß-Boden oder Archen kein gewiß Principium geben, und selbige zu hoch oder zu niedrig nach dem Verfall des Wassers geleget seyn können.

4. Der regulirte neue Pegel wird nur im Sommer, und zwar á 1mo Aprilis bis ultimo Septembr. observiret,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in den Winter-Monaten aber à 1mo Octobris bis ultimo Martii soll das Wasser dergestalt seinen Cours haben, daß selbiges niemahls höher, als 6. Daum oder Zoll über gedachten regulirten neuen Pegel aufgehalten werde, zu welchem Ende auch die Winter-Schütte-Bretter darnach gantz genau eingerichtet werden sollen.

5. Die gezeichnete Schütte-Bretter sowohl von den Mühlen, als Schleusen, alwo letztere befindlich, sollen in jeglichem Jahr, medio Aprilis alle gezogen, und das Wasser abgelassen werden, und zwar so soll zu Gennep, Viller, Usperden, Goch, Höst, und Wissen, der Müller medio Aprilis zu verstehen, ersten Sontag Abends für den 15ten gedachten Monats Aprilis, die Mühlen- und Schleuse-Bretten ziehen, und damit bis folgenden Dienstag continuiren.

6. Den Dienstag Abend, soll zu Schravelen, Ging, Wilich und Geldern, der Müller alle Bretter ziehen, und bis zum Donnerstag Abend das Wasser laufen lassen.

7. Vom Donnerstag Abend soll zu ingenRaye, Maßrath, Caen und Wachtendonck, der Müller alle Mühlen- und Schleusen-Bretter ziehen, und das Wasser offen halten, bis zum Sonnabend Abend.

8. Wehrender Ziehung dieser Mühlen- und Schleuse-Bretter soll jedwede Stadt, Amt, oder Jurisdiction, in ihrem District, alwo sich Untiefen finden, und des Winters bei hohem Wasser und Aufschwellung des Niers-Strohms, Grind- und Sand-Bänke, auch Hoesten oder Insuln angesetzet haben, selbige alle sodan wegräumen, und den Strohm wenigstens 2 Fuß nach dem Pegel-Wasser außtiefen. Was sich aber unter dem Mühlen-Rade an Grind- und Well-Sand wehrender Zeit angesetzet, und eine Untiefe verursachet, solches soll durch den Müller auf die Distantz, soweit der Mühlen-Kolck gehet, oder der Sand unterhalb der Mühlen fortgetrieben seyn möchte, jährlich weggeschaffet werden. Jedoch ist dasjenige, was in principio dieses Articuls von der Aufräumung gesaget wird, nehmlich, daß selbige von jedweder Stadt, Amt, und Jurisdiction, in ihrem District geschehen solle, nur zu verstehen, wie infra Artic. 13. gesetzet ist.

9. Damit nun diese Arbeit desto besser von statten gehen möge: So sollen die Stadt- und Amts-Scheffen jedweden Niers-Districts, 2. Tage für Aufziehung der Bretter, den Strohm visitiren, und beurtheilen, alwo die Ver-

tiefung und Außräumung geschehen müsse, damit die Arbeiter an dem Ort, wo es nöthig, bey Ablassung des Wassers, sofort an die Arbeit kommen, und auf geschehene Anweisung damit nicht lange aufgehalten werden mögen.

10. Damit auch der Strohm bey fürkommender Ueberschwemmung und Platz-Regen, seinen völligen Außfluß habe, soll derselbe auf den Untiefen biß 24. und auf den Tiefen biß 16. Fuß breit, geschnitten, und die Bretter nach dem Pegel abgenommen werden.

11. Im Fall auch dieses zur Entlastung des überflüssigen Wassers bey unvermutheter Ueberströhmung nicht zulänglich zu seyn befunden würde, so sollen die bey denen meisten Mühlen befindliche so genante Oehl- oder Neben-Graben, sowohl als andere Wasser-Stränge und Canale, wie nicht weniger alle Zug- und Ley-Graben in conformitaet der alten Niers- und Schau-Ordnungen, hinwiederum aufgeräumet und beständig offen gehalten, auch gleich dem Niers-Strohm überall in gehöriger Distance Schaubahr gehalten werden.

12. Wann aber dieses nützliche Werck viele Kösten erfordert: So wollen Wir allergnädigst, daß zu Vermeidung aller contestation, und, um selbiges für das erstemahl in behörigen Stand zu bringen, nicht allein alle Städte, Aemter und Jurisdictiones, so sich des Gemahls in jedem District bedienen, mit Hand- und Spann-Diensten dazu concurriren, sondern auch die dazu nöthige Geld-Summe auf sämtliche Niers-Geerbten, nach Proportion der Morgen-Zahl derer an den Niers gelegenen Bau- und Weide-Ländereyen, auch Holtz-Gewächses repartiret, und auf geschehene Anfrage, und erfolgte Unsere allergnädigste Ratification außgeschlagen, pro futuro aber jährlich von denen particulier-Geerbten jeglichen Districts, die beyden Ufer, wo die Ländereyen anschiessen, und von denen, so außer des Eigenthums der Ländereyen nur die Fischerey inne haben, und nutzen, die Mitte des Strohms rein- und Schaubahr unterhalten, derjenige Well-Sand und Untiefe aber, so sich in den Mühlen-Kolcken niedersencket, auch auf 100 Schritte fortgetrieben wird, von den Müllern, wie Artic. 8. gemeldet, privative weggeräumet, und von jedem particulier-Geerbten in seinem District, alles auf seine Kösten in gutem Stande erhalten werden.

13. Da auch ferner gedachte alte Niers-Ordnungen mit sich führen, daß der Strohm in seinen Ufern und Gren-

ten, wie breit sich selbige finden, beständig unterhalten werden solle: So hat es nicht allein dabey sein bewenden, sondern wo selbiger auch durch Unachtsamkeit der Beamten, und Schau-Deputirten, Inhalts Protocolli der Niers-Commission, sich gantz oder zum Theil zugeländet findet, in behöriger Distantz, und wenigstens auf 24. Fuß in die Breite erweitert, und 2. Fuß in die Tiefe außgegraben, und schaubahr gehalten werden; und damit dieses desto besser observiret werde, sollen benachbahrte Beamte, gehalten seyn, einer des andern Antheil und District zu visitiren, ob er wohl geschauet habe, oder nicht, und davon an die königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, da dann derjenige, so in officio negligent gewesen, mit Brüchten-Strafe beleget, und dem Denuncianti tertia davon zugeleget werden soll.

14. Die Schauen, sollen von den Beamten und Magistraten, jedweden Districts, 2. mahl des Jahres, als 1. Junii und 1. Sept. geschehen, und von ihnen dahin gesehen werden, daß nicht allein das in dem Strohm befindliche Unkraut, auch an beyden Ufern gewachsene Schilf und Rohr, des Jahres zweymahl in behöriger Zeit, und zwar für Ablauf des Monats May und Augusti, vollkommen auß dem Grunde geschnitten, und gesaubert, das überhangende Strauch-Holtz an den Orten, wo der Strom nicht 24 Fuß breit, weggehauen, sondern auch ferner alle andere einfliessende Wasser, Reben-Strenge und Canals, auch Ley- und Teich-Graben außgereiniget, selbige in behöriger Distantz erweitert, und überall Schaubahr gehalten werden.

15. Diejenige Niers-Geerbte und andere, so zu Schneidung und Reinigung des Strohms gehalten seynd, und von der Schau betreten werden, daß sie gegen dieses Reglement gehandelt, und nicht in allen Stücken ihre Schuldigkeit beobachtet, sollen in 2. Goldgulden Brüchte verfallen seyn, und dabenebst alsofort das verabsäumete auf den Wieder-Pfenning andern extraneis anbestadet, und ohne Nachsehen und consideration der Personhen, sowohl die verwürckte Brüchten, als Kösten, executive beygetrieben, zur Rechnung gestellet, und zu obigen Unköstten mit verwandt werden.

16. Weilen sich auch unvermutete Platz-Regen und Ergiessung des Strohms eräugnen können, so sollen die Müller gehalten seyn, ohnverzüglich alle Schleusen- und Mühlen-Bretter zu ziehen, und so lange continuiren, biß selbige Pegel-Wasser erhalten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Welcher Müller nun saumhaft hierunter erfunden wird, oder sonsten überführet werden kan, daß er das Wasser zum Schaden der Ländereyen über den neuen Pegel gehalten, oder auch wie §. 5. 6. et 7. geordnet, die Schütte-Bretter in dem gesetzten Tag, nicht gezogen, und aufgehalten, jedesmahl 6. Goldgulden Brüchte bezahlen, und hievon dem Denuncianten ein dritten Theil zufliessen.

17. Damit aber um so viel besser denen Kunst-Griffen der Müller, vorgebeuget werden könne, so sollen die Beamte und Magistrate, jede in ihrem District, hiedurch beordert seyn, die Visitationes der Mühlen fleißig zu verrichten, und dahin pflichtschuldigst zu sehen, daß die regulirte neue Pegel nicht etwa verrücket, sondern stricte beobachtet, und überall diesem neuen Niers-Reglement gebührende Einfolge geleistet werden möge.

Wobey Wir auch denen Land- und Policey-Außreutern, hiemit ernstlich anbefehlen, auf dieses alles auch ein wachsames Auge mit zu haben, und wenn sie verspüren, daß selbigen nicht in allen Stücken gehörig nachgelebet werde, solches sofort zu gehöriger remedirung bey Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, oder auch der Geldrischen Commission gebührend und pflichtmäßig anzuzeigen.

18. Was nun gedachte Beamte und Magistrate, bey Visitation des Strohms, und der Mühlen, anmercken, sollen sie aufs genaueste ohne alle Neben-Absichten in ein Protocollum verzeichnen, und selbiges zur remedir- und Bestrafung der Krieges- und Domainen-Cammer, sofort abliefern; Solten diese mit den Müllern und Adhaerenten colludiren, oder durch die Finger sehen, und dessen überwiesen werden können, soll das Officium Fisci, gegen sie excitiret werden.

19. Was sonst wegen des ungebührlichen Fischens, so gleichergestalt den Cours des Wassers hemmet, in der Niers-Ordnung de Anno 1596. §. 9. und 10. geordnet ist, dabey hat es sein Bewenden, und sollen fürhaupt im fließenden Strohm keine sogenante Wehren mit Flügel, als welche den Abfluß besonders wehren, oder hindern, in der Niers geduldet werden.

20. Da auch an einigen Orten hergebracht, daß, wenn bey den Mühlen eine neue Arche oder Fluß-Boden angeleget wird, die oben und unten gelegenen Niers-Geerbte oder Beamte, mit dazu berufen werden müssen, damit die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Arche Pegelmäßig und nach dem Wasser-Verfall eingerichtet werden möge: So soll dieses auch fernerhin also in beyden Provintzien gehalten, und damit continuiret, insonderheit aber dahin gesehen werden, daß der Grund-Balcke tief genug geleget, auch bey den Mühlen die Räder in Pantzern-Ketten gehänget werden, damit selbige bey großen Wasser in die höhe gezogen, und bey kleinem Wasser wieder niedergelassen werden können.

21. Und damit alles mit desto besserm Nachdruck observiret, und in gute Ordnung gesetzet, mithin beständig unterhalten werden möge: So verordnen Wir kraft dieses, allergnädigst, daß im Clevischen von der Krieges- und Domainen-Cammer, und im Geldrischen von dortiger Commission jährlich im Monat Sept. wenn es nöthig gefunden werden, und sich etwa ein Casus hervor thun solte, daß einer oder der andere, in diesem allen seine Schuldigkeit nicht beobachtet, eine general-Visitation des Niers-Strohms, von jeder in ihrem District angeordnet, und was von den Committirten, nicht Reglement-mäßig beobachtet gefunden worden, ihren Committentibus angezeigt werde; Da dann von diesen die Beamte und Magistrate, jedweden Schau-Districts, von dem Officio Fisci, dafür in Anspruch genommen, und die Schauen, so ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, jedesmahl in 10. Goldtgulden Strafe brüchtfällig erkläret, und die Brüchte zur Rechnung gestellet werden sollen. Wie Wir dann

22. Schließlich, im Fall eine solche generale Visitation, nöthig befunden werden möchte; von Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, und Geldrischen Commission, einen umständlichen Bericht samt Protocollo, wie alles befunden worden, allergnädigst gewärtigen, und zugleich haben wollen, daß von diesem gedruckten Niers-Reglement, jedem Richter und Magistrat, des Niers-Districts, ein Exemplar zugestellet, alle darin enthaltene Puncte, von allen und jeden, wes Standes und Condition, sie auch seyn mögen, aufs genaueste beobachtet, und bey Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, dagegen keine Contravention gestattet werden soll.

Wornach sich jedermänniglich zu achten. Uhrkundlich ist dieses neue Niers-Reglement, von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königl. Insiegel bedrucket worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1026. Cleve den 13. November 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. October c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die Bestimmungen des Patentes vom 9ten November 1717 (Nro. 788 d. S.) wegen der den Grund-Eigenthümern obliegenden Entwässerungs-Arbeiten, erneuert, und außerdem über die Anlage und die Form der, zur Verschaffung der Vorfluth nöthigen, von den abwärts liegenden Eigenthümern herzustellenden alten, oder zu errichtenden neuen Abzugsgraben, Brücken, Deiche und Dämme ausführliche Vorschriften ertheilt werden. In den sumpfigten Dörfern müssen auch gepflasterte oder mit Sand aufgeführte Dämme ohne Knüppelholz angefertigt und gut unterhalten werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. II, Cap. IV, Nro. 20.)

1027. Cleve den 13. Dezember 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der in der Levante herrschenden Pest-Seuche, sollen die von dort kommenden Waaren nur dann, wan sie mit Scheinen begleitet sind, daß sie in diesem Jahre nicht von dort bezogen worden sind, ins Land gelassen, und deßfalls alle Gegenstände bei der Einfuhr strenge visitirt werden.

1028. Berlin den 2. Januar 1727.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Zur Erleichterung der Frucht-Ankäufe, gegen baare Zahlung der Marktpreise, Behufs der Ergänzung der Magazin-Bestände in Wesel und Geldern, wird die Ausfuhr des Roggens, bei Strafe der Confiskation, sowohl des Roggens, als der Transportmittel, in Cleve und Mark verboten, und sollen die Besitzer von Vorräthen sich an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve wenden.

Publicirt zu Cleve am 30. Januar und ist die Ausfuhr des Roggens unterm 12. Juni ej. a. wieder freigegeben worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1029. Cleve den 26. Februar 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Im Clevischen darf, zufolge höherer Vorschrift, kein Holz, woraus Pallisaden verfertigt werden können, verkauft werden.

1030. Cleve den 6. März 1727.

Königl. Regierung.

Die Gesinde-Ordnung vom 29. September 1696 (Nro. 467 d. S.) wird nach ihrem ganzen Inhalte neuerdings publicirt, und deren seither vernachlässigte Beachtung und Handhabung aufs strengste befohlen.

1031. Cleve den 17. März 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Achthundert zum Wesel'schen Festungs-Bau erforderliche Schanz-Arbeiter mit Schüppen werden nach der Matrikel auf die Aemter repartirt, und sollen die Beamten dieselben von 8 zu 8 Tagen ablösen lassen, auch dafür sorgen, daß sie mit dem erforderlichen Mundvorrath versehen, und mit einem namentlichen Verzeichniß begleitet werden, auf dessen Grund die Zahlung des Tagelohnes bei der an jedem Sonntage erfolgenden Entlassung geschehen wird. Gleichzeitig wird auf die westrheinischen Aemter und Herrlichkeiten die Stellung von 100 Stück Sturz-Karren, jede mit einem tüchtigen Manne und mit einer Schüppe, repartirt, welche gleichmäßig abgelöset und bezahlt werden sollen.

1032. Cleve den 22. März 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Bezirke auf dem platten Lande vorhandenen schatzbaren und dienstpflichtigen Unterthanen, desgleichen über die schatz- und dienstfreien Domainen-, Forst-, Adlichen- und Lehengüter, sodann über die schatzbaren jedoch dienstfreien Domainen-, Forst- und Lehen-Güter werden von den Beamten ausführliche Nachweisen, nach einem beigefügten Muster, erfordert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Gleichzeitig ist auch ein Verzeichniß der in den Städten und städtischen Feldmarken wohnenden Bürger und Bauern, welche sich mit dem Ackerbau ernähren, eingefordert worden.

1033. Cleve den 1. April 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines zu Berlin am 24. März c. a. verkündeten General-Pardons für alle, binnen 3 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrende, Deserteure der in Cleve und Mark stationirten königl. Regimenter, und für die aus Furcht vor der Werbung ausgewanderten und wieder zurückkehrenden Unterthanen.

1034. Cleve den 16. April 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer Anweisung wegen zweckmäßiger Anlegung von Eichen- und Buchen-Kämpen, desgleichen wie bei der Pflanzung und Auferziehung junger Eichen und anderen nützlichen Holtzes zu verfahren sey.

1035. Cleve den 22. April 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 22. April c. a. erlassenen Deklaration der allgemeinen Medizinal-Ordnung vom 27. September 1725. — (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 36.)

1036. Cleve den 28. April 1727.

Königl. Regierung

Zur Förderung der von Seiner Majestät befohlenen Einrichtung eines, zu Duisburg erscheinenden, Intelligenz-Blattes werden sämmtliche Beamten angewiesen, dem königl.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Postamte zu Duisburg wöchentlich ein genaues Verzeichniß der Geburten, Heirathen und Sterbefälle einzusenden, und zu diesen wöchentlichen Nachrichten, alle Anzeigen von gerichtlichen und aussergerichtlichen Verkäufen und Verpachtungen, von gestohlenen oder verlohrenen Gegenständen, von verarbeiteten Waaren und von sonstigen merkwürdigen Vorfällen zu liefern. Zugleich werden sämmtliche Behörden verpflichtet, auf wenigstens 2 bis 3 Exemplare dieser Wochenblätter bei den nächstgelegenen Postämtern zu abonniren, und bei dem königl. Postamte zu Duisburg die ihnen über die Art der Einrichtung noch nöthig erscheinenden Erkundigungen einzuziehen.

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vom 28. Mai ej. a. ist die Einrichtung des Intelligenz- und Addreß-Comptoirs zu Duisburg, ebenfalls und zwar als eine Provinzial-Anstalt für Cleve, Mörs und Mark bekannt gemacht, und sind die Behörden und Judenschaften zur Haltung des Intelligenz-Blattes, wie vorstehend, angewiesen, die Privatleute aber gleichzeitig verpflichtet worden, alle Verkaufs und andere Anzeigen gegen Zahlung der Insertionsgebühren an das Addreß-Comptoir zu Duisburg, zur Bekanntmachung durchs Intelligenz-Blatt, einzusenden. — Durch spätere Verfügungen der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vom 30. Juni und der königl. Regierung vom 22. September ej. a. sind die Behörden zur pünktlicheren Einsendung der Intelligenz-Nachrichten angewiesen, sodann ist es auch besonders ausgedrückt worden, daß die Grafschaft Mark gleichmäßigen Theil an dem Duisburger Intelligenz-Blatt nehmen soll, und daß die dortigen Behörden sich nach obiger Vorschrift ebenfalls achten sollen.

1037. Cleve den 21. Mai 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer

Die am 20. März 1700 (Nro. 495 d. S.) erlassene Vorschrift, wegen der pünktlichen Einsendung von vierteljährigen Nachweisen der erhobenen und eingezahlten, so wie der noch rückständigen Steuerbeträge, wird den Beamten zur genauern Beachtung wiederholt mitgetheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1038. Cleve den 3. Juni 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Mai c. a. erlassenen Ediktes, wonach kein Rendant mit königl. Geldern Handel und Verkehr treiben, noch auch Privat-Gelder zur königl. Kasse nehmen, und diese mit jenen vermischen darf. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 190.)

1039. Cleve den 11. August 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in dem Edikte vom 24. Januar v. J. (Nro. 1003 d. S.) verordnete Prämienzahlung für getödtete schädliche Vögel, soll künftig für jedes abgelieferte Klauen-Paar der Elstern und Krähen geschehen; von den Sperlingen müssen nach wie vor die Köpfe abgeliefert werden.

1040. Cleve den 20. August 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um zu verhüten, daß in den Sommer-Monaten, bei dem gewöhnlichen Stillstande der Wind- und Wasser-Mühlen, in den Städten Mangel an Brod und Getränke eintrete, werden die Beamten angewiesen, den in den Städten vorhandenen Bäckern und Brauern bekannt zu machen, daß sie sich, bei Verlust ihrer Back- und Brau-Gerechtigkeit, allemal und besonders in den Sommer-Monaten mit einem hinreichenden Vorrath von Gemahl versehen müssen.

1041. Cleve den 1. September 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Behörden werden angewiesen, die vorschriftsmäßige Einsendung von Nachrichten an das Addreß-Comptoir zu Duisburg und die verordnete Abnahme von Exemplarien des Intelligenzblattes genauer, wie bisher, zu erfüllen, und ihnen zugleich befohlen, keine (örtliche) Publikation von gerichtlichen und aussergerichtlichen Verkäufen, Verpachtun-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen ꝛc. zu gestatten, bevor nicht die Anzeigen von solchen Vorgängen dem Duisburger Addreß-Comptoir, zur Bekanntmachung durchs Intelligenzblatt, mit den Einrückungs-Gebühren zu 5 Stüber für jeden Artikel, franko eingesendet worden sind.

1042. Cleve den 8. September 1727.

Königl. Regierung.

Publikation des mit Chur-Pfalz geschlossenen Cartels, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure.

1043. Cleve den 10. September 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. August c. a. erlassenen Ediktes, wonach die Offiziere sich die, zur Verfolgung der Deserteure, erforderlichen Pferde selbst beschaffen, hingegen die Bauern zu Pferde und zu Fuß den, durch Kanonen-Schüsse und Glockengeläute signalisirten, Deserteuren vorschriftsmäßig nachsetzen müssen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 208.)

Bemerk. Das fernere Edikt über den obigen Gegenstand vom 19. Dezember ej. a. s. l. c. Nro. 210 ist zu Cleve ebenfalls publicirt worden.

1044. Cleve den 27. September 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den in der Grafschaft Mark herrschenden Fieber- und Ruhr-Krankheiten sollen, zur Erleichterung der Armen-Kranken, diejenigen Recepte, welche von den ordentlichen Aerzten den Dürftigen ertheilt und mit den Worten: pro paupere, bezeichnet werden, von den Apothekern unentgeldlich verfertigt und die Arzneien aus den städtischen Armenmitteln bezahlt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1045. Cleve den 1. October 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bei der Verpachtung der Schiffbrücke zu Wesel zum Grunde gelegten Bedingungen werden zur Kenntniß des Publikums gebracht; die das Interesse des Letztern betreffenden Artikel sind Folgende.

2. Das Fehr-Geld soll nach der Fehr-Liste, welche alda öffentlich angeschlagen werden solle, auch zur Nachricht hiebey hinten annectiret ist, gefordert und die passirende sowoll bey Sommer- als Winter-Zeiten, bey Vermeydung arbitrairer Bestraffung damit nicht übernommen, imgleichen mit denen durch die Brücke pas- und repassirenden Schiffen dieses also observiret werden.

3. Dahe sich auch zutrüge, daß die Schiffe und Holtz-Flothen, im passiren der Brücken derselben einigen Schaden zufügeten, soll der Eigener sothanen Schaden zu ersetzen gehalten seyn, wie dan auch kein Kauff Schiff noch Haußleute bey macht seyn sollen, weder frembde noch ihre eigene Güther innerhalb den Limiten dieses Fehrs nemblich von Offenberg bis oberhalb der Beeck überzubringen bey Vermeidung einer Straffe von Fünff Goldgulden, so offt sie darüber betreten werden.

5. Sollen Sr. Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn, wie auch Churbraunschweigische und Lüneburgische nebst denen Hessen-Casselschen in kleinen oder grossen Corps marschirende Trouppes jedesmahl ohnentgeldlich passiren, wie nicht weniger alle von allerhöchstgdr. Sr. Königl. Majestät Truppen commandirte und auff Ordonantz ab- und zugehende Militair-Bediente und Gemeine, imgleichen Sr. Königl. Majestät Civil-Bediente wann sie in gewissen Königl. Verrichtungen verreisen müssen, item Lands-Wachten, der Unterthanen Krieges-Fuhren und zur Festungs-Arbeit aufgebothene Mannschafft, oder Dienst-Karren, ohne das Pächter deßhalb das geringste zu praetendiren oder an seiner Pacht umb remission zu bitten befuget seyn solle.

I. LISTE.

Wie viel bey Passirung der Weselschen Schiff-Brücke zu bezahlen.

Kutsche oder Chaise à 2. Pferden . .	22 St.	4 Dt.
dito à 4. oder 6 Pferden . .	30 —	—

	St.	Dt.
Ledige Karre mit 1 pferd	6	—
Beladene Karre mit 1. pferd	7	— 4 —
dito mit 2 pferden	12	— —
Fuder Heu	30	— —
Gesattelt Pferd	4	— —
Ledig Pferd	3	— —
Ochße oder Kuch	2	— —
Schwein Kalb oder Schaaff	1	— —
Sack Korn	1	— —
Wann aber das Wasser hoch, und über dem am Pfahl gezeichneten Pegel ist, jedesmahl doppelt.		
1. Persohn	1	— —
Jedoch die Weeselsche und Büderichsche Einwohner bey einfachem Fehr	—	4 —
Wenn eine Persohn, oder 2 expresse allein ohne mehrere abzuwarten, überfahren wollen	4	— —

II. LISTE.

Wie viel von denen durch die Schiffbrücke auf und abgehenden Schiffen und Holtz-Flotten zu bezahlen.

	Rth.	St.
Grosser Beitel Achen zu 5 Pferden	2	30
Kleiner Beitel Achen a 3 Pferden	1	30
Samourcus — a 4 Pferden	2	—
Eine kleine — a 3 —	1	30
dergleichen — a 2 —	1	—
Beyer — a 3 —	1	30
Einer — a 2 —	1	—
Schuyt, Boht, Reesischer Achen — a 2 —	1	—
dergleichen a 1 —	—	30
Ein Flötners Achen im abfahren	—	15
im auffahren wan er beladen	—	30
wan er aber ledig	—	15
Samareus und andere mit Holtz beladene Schiffe vor 3. Gefäche, so aufgebrochen werden müssen	4	—
Wenn aber mehrere Gefäche aufgebrochen werden müssen, nach getrage vor jedem Gefach	2	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Andere kleine Achen wofür die Brücke geöffnet werden muß . . . . . 5 St.

1046. Cleve den 1. October 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Damit bei der herrschenden, durch Fäulniß-, Blattern- und Pocken-Ausschlag sich äußernden, (Räude) Krankheit unter den Schafen, kein dergleichen krankes Vieh consumiret und die Menschen dadurch inficiret werden, soll in den Städten kein Schaf geschlachtet werden, welches nicht vorher durch die sogenannten Köhr- (Schau-) Meister für gesund anerkannt worden ist, und muß diese Vorsichtsmaßregel auch auf dem Lande so viel als möglich angewendet werden.

1047. Cleve den 13. October 1727.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 13. October d. J. erlassenen Verordnung, daß künftig niemand zum evangelisch-reformirten oder lutherischen Predigt-Amt vociret und bestellt werden soll, der nicht zuletzt auf den königl. Gymnasien und Universitäten zu Halle, Frankfurt a. O., Königsberg, Duisburg, Lingen oder Hamm studiret hat, und ein gutes Zeugniß von den dortigen theologischen Fakultäten über Lehre, Leben und Wandel vorzeigen kann. Den evangelisch Reformirten wird es gestattet, wenn sie außerhalb Landes studiren wollen, die Universitäten Utrecht und Basel zu besuchen. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 125.)

1048. Cleve den 22. October 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Abwendung eines mehr und mehr zu besorgenden Mangels an Brenn- und Zaun-Holz, soll nicht nur auf den königl. Domainen-Gütern, sondern auch von den übrigen Unterthanen jährlich eine gewisse Zahl Weiden-Stämme gepflanzt und unterhalten werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift werden die Beamten, unter Zuziehung der Beerb-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten, Scheffen und Vorsteher, und die königl. Schlüter und Rentmeister angewiesen.

1049. Cleve den 27. October 1727.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. d. M. erlassenen Ediktes, wodurch — auf Veranlassung mehrerer, Seitens der Besitzer der Vollmerstein'schen Lehenkammer, durch außer Landes geschehene Haltung des Lehen-Gerichtes und sonst, ausgeübten Verletzungen des Herkommens und der kaiserlichen Landes-Privilegien de non appellando nec evocando — es strenge untersagt wird, königl. Unterthanen außer Landes vor Lehen- und andere Gerichte, und die Sachen per saltum an die Reichs-Gerichte zu ziehen; die ferner hiergegen vorgenommen werdenden Handlungen sollen nicht nur als nichtig betrachtet und nicht zur Exekution gebracht, sondern auch die Contravenienten und die Unterthanen, welche sich außer Landes evociren lassen, mit ernstlicher Strafe belegt werden.

1050. Cleve den 3. November 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den mit Militair nicht bequartirten cleve-märkischen Städten müssen, Behufs der Servis- und Quartier-Gelder für die vermehrten Wesel'schen Truppen, vom 1. d. M. an zu rechnen, neben den gewöhnlichen Accise-Sätzen noch zusätzliche Abgaben von dem zur Consumtion bestimmten Getraide erhoben werden, wozu den Accise-Behörden ein Tarif nebst Anweisung der Art und Verrechnung dieser Hebung mitgetheilt wird.

1051. Cleve den 4. November 1727.

Königl. Regierung.

Zur Beförderung des auf Kosten der königl. Kassen eingerichteten Duisburger Intelligenz-Blattes, welches seither die Kosten der Herausgabe nicht gedeckt hat, wird den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sämmtlichen Verlegern von Zeitungen bei Verlust ihrer Privilegien befohlen, Einrückungen, die sich zum Intelligenzblatte qualificiren, in ihren Blättern nicht aufzunehmen, vielmehr desfallsige Anmeldungen an das Adreß-Comptoir zu verweisen. Bei Anhäufung der Materialien sollen wöchentlich zwei Intelligenzblätter erscheinen.

1052. Berlin den 10. Dezember 1727.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Reglement, wodurch die Verpflichtungen der Rentmeister, Schlüter und Haupt-Pächter der königl. Domainen in Cleve und Mark, rücksichtlich der Erhaltung und Unterhaltung der königl. Rentei-Häuser, der auf Domainen-Höfen befindlichen Gebäuden, und der Wind- und Wasser-Mühlen festgesetzt, sodann auch diejenigen Reparaturen bestimmt, und diejenigen Baumaterialien bezeichnet werden, welche aus königl Kassen bestritten oder aus Domanial-Beständen angewiesen werden sollen.

1053. Cleve den 11. Dezember 1727.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. November c. a. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß bei Concursen die den Woll-Arbeitern von ihren Verlegern vorgeschossene Wolle, desgleichen auch die den Kaufleuten von den inländischen Fabrikanten creditirten wollenen Waaren, so viel davon in natura noch vorhanden, nicht ad massam Concursus gezogen werden sollen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 50.)

1054. Cleve den 20. Dezember 1727.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Dezember c. a. erlassenen Ediktes, wodurch jenes vom 21. Juni 1725 (Nro. 991 d. S.), wegen der Armen und Bettler, mit dem Zusatze erneuert wird, daß die nach vier Wochen ferner be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

treten werdenden Bettler u. a. Gesindel, wenn sie Ausländer sind, mit Staupenschlag, Brandmarck und ewiger Landesverweisung bestraft, wenn sie aber Inländer sind, mit lebenswieriger Zucht- und Spinnhaus-Arbeit belegt werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 57.)

1055. Cleve den 2. Januar 1728.

Königl. Regierung.

Da das am 17. Mai 1719 (Nro. 829 d. S.) publicirte Edikt, wegen der von den gerichtlichen Depositen-Geldern an die General-Straf-Casse einzusendenden Abzüge, unterm 29. November v. J. näher deklarirt worden ist, so werden die Behörden angewiesen, sich hiernach genau zu achten. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 51.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat, unterm 25. März 1729, den zum Empfang der vorbezeichneten Abzüge ernannten Provinzialrendanten den Behörden bezeichnet, und denselben aufgegeben, die seit dem 1. Januar 1721 vorhandenen Geldbestände an denselben einzusenden; sodann auch unterm 1. November 1732 verordnet, daß alle zur General-Straf-Casse fließenden Straf-Gelder vierteljährig eingesandt, und, am Schlusse jedes Vierteljahres, Specificationen derselben an die königl. Regierung eingereicht werden müssen.

1056. Cleve den 22. Januar 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Patentes, daß die Soldaten kein Handwerk treiben sollen, wenn sie kein eigenes bürgerliches Haus besitzen, jedoch bei Meistern als Gesellen arbeiten mögen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 209.)

1057. Cleve den 28. Januar 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. d. M. erlassenen Ediktes, wodurch als Maßregel gegen die häufigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wilddiebereien verordnet wird, daß die königl. Forst- und Jagd-Beamten, sobald sie Wild-Diebe verspüren, in Gemeinschaft mit den Dorfschaften und Bauern, ihre Distrikte visitiren sollen, und daß die hierdurch zu gefänglicher Haft gebrachten Wild-Diebe ohne Gnade mit der Todesstrafe durch den Strang belegt werden sollen. Eine gleiche Strafe sollen auch diejenigen erleiden, welche in den königl. Gehägen mit Büchsen oder Flinten und mit getödtetem Wildpret angetroffen werden, und soll der Vorwand, daß sie das Wild gefunden und mitgenommen hätten, keine Strafmilderung begründen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 57.)

Bemerk. Ein nachträglich zu Vorstehendem zu Berlin am 2. März ej. a. erlassenes Edikt, wodurch eine Prämie von 10 Rthlr. für die Anzeigung eines Wild-Diebes verheißen, sodann auch den Gärbern verboten, rohe Wildhäute, ohne Attest über rechtmäßigen Besitz, derselben zu bereiten, und ihnen resp. befohlen wird, dergleichen Vorfälle anzuzeigen, ist von der königl. Regierung zu Cleve am 16. April ej. a. ebenfalls publicirt worden. (Conf. l. c. Nro. 58.) Beide Edikte sind am 24. August 1752 von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve wiederholt verkündet worden.

1058. Cleve den 22. April 1728.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 22. April c. a. erlassenen Deklaration, wonach die königl. Fiskale keine Strafgelder in Empfang nehmen und darüber quittiren dürfen, sondern dieses von den königl. Rentheien geschehen soll. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 197.)

1059. Cleve den 12. Mai 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Lokal-Behörden werden angewiesen, jetzt und künftig alljährlich vor Ablauf April eine genaue Nachweise der jedes Ortes vorhandenen vergleiteten und unvergleiteten Juden einzusenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Unterm 27. November ej. a. ist den Beamten ein abgeändertes Schema, zur Nachweise der in den Städten, Flecken und Dörfern vorhandenen, vergleiteten und unvergleiteten Juden mitgetheilt worden.

1060. Cleve den 1. Juni 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Prämienzahlung für eingelieferte Klauen und Eier schädlicher Vögel darf künftig nicht mehr auf das alleinige Zeugniß des Gerichtschreibers stattfinden, sondern, da die gegründete Vermuthung bestehet, daß jene Gegenstände außer Amtes oder wohl gar außer Landes aufgebracht und eingeführt werden, wird das zusätzliche Zeugniß von zweien Schessen jedes Ortes, wo die Vögel eingefangen oder deren Eier ausgenommen worden, erfordert.

1061. Cleve den 21. Juni 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Beamten wird die bessere Unterhaltung der, mit großen Kosten und vieler Mühe in guten Stand gesetzten, Landstraßen und Wege dringend befohlen; die vorhandenen tiefen Löcher, Gleise und Spuren müssen binnen 8 Tagen mit hartem Grindsande einen halben Fuß höher, als der feste Grund des Weges angefüllt werden. Die bei einer nächstens vorzunehmenden Besichtigung entdeckt werdenden Mängel sollen auf Kosten der Säumigen verbessert, und die betreffenden Beamten mit Geldstrafen belegt werden.

1062. Cleve den 24. September 1728.

Königl. Regierung.

Zur bessern Aufnahme des Duisburg'schen Intelligenzblattes, dessen Gemeinnützigkeit durch die größtmöglichste Verbreitung bedingt, dessen jährlicher Preiß zu dem geringen Satze von 1 Rthlr. festgesetzt, und dessen Geldvortheil dem Potsdamm'schen großen Waisenhause gewidmet ist, werden die sämmtlichen Beamten, Advokaten, Notarien, Prokuratoren, Innungen und Juden zu dessen Haltung wieder-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

holt angewiesen, und wird gleichzeitig bestimmt, das keine Actus über gerichtliche und privat Distractionen, Subhastationen, Vermieth- und Verpachtungen, von Mo- und Immobilien, welche von den Kanzeln oder mittelst Ausrufs bekannt gemacht werden, desgleichen über Notificationen bei Concursen, Citationen der Creditoren, Ausleihung von Depositen-Gelder ꝛc., gültig sein sollen, wenn sie nicht durch das Duisburger Intelligenzblatt vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden sind.

1063. Cleve den 5. October 1728.

Königl. Regierung.

Ueber die seit dem Jahre 1717 unter den vergleiteten Juden eingetretenen Veränderungen, ob an die Stelle der verstorbenen andre eingetreten sind, ob sie mit neuem Geleit versehen worden, oder sonst mit und ohne Geleit Handel und Nahrung treiben, und wie diese sich nennen, sodann auch über die verfügte Verweisung der unvergleiteten Juden, sollen die Lokal-Behörden ausführlichen Bericht erstatten.

Bmerk. Unterm 12. September 1731 hat die königl. Regierung eine gleichartige Nachweise eingefordert, und am 12. September ej. a. hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer den Lokal-Behörden die Erstattung eines ausführlichen Berichtes über die Verhältnisse der vergleiteten und unvergleiteten Juden aufgegeben.

1064. Berlin den 28. October 1728.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Regierung zu Cleve wird, nach eingeholtem Gutachten des Ober-Tribunals zu Berlin, auf ihren wegen des Revisions-Ediktes erstatteten Bericht, folgendermaßen beschieden:

„Da nun die im §. 5to. des Edicti oder Reglements von 1719. (Nro. 831 d. S.) verordnete Revision an statt der Appellationen der nunmehro gehobenen Mittel-Instantien eingeführet worden, und es hierbey vornehmlich auf die Abkürtzung derer Processe ankommet; So soll auch auf den Fall, daß

bey dem Dortigen Hoff-Gericht confirmatoria ergangen, keine weitere Instantz verstattet, wenn aber reformatoria erfolget, annoch eine revision nachgelassen werden, doch was den Modum procedendi betrifft, dergestalt daß ebenfalls, wie dem bei Hoff-Gericht nach erwehntem Edicto geschehen muß, ex iisdem actis, ohne daß etwas weiteres ad acta komme, und angenommen werde, die Sententz abgefasset, im übrigen aber zu dieser Revision Zwey Räthe aus der Regierung, wie in dem (Landtags-) Recess de Ao. 1661 (Nro. 265 d. S.) veranlasset, und gleichergestalt Zwey aus dem Hoffgerichte, welche jedes Collegium zu benennen, und zu deputiren, auch auf diesem Actum absonderlich zu vereyden, genommen werden, welche die Acta von dem Hoffgerichte abfordern, und facta inrotulatione, worzu beyde Theile zu citiren, an eine unverdächtige Juristen-Facultaet oder Schöppen-Stuhl, so im Römischen Reich belegen, verschicken, oder wann transmissio actorum von einer oder beyden Partheyen nicht gesuchet wird, praevia re-et correlatione nach Maaßgebung vorgedachtem Recessus selbst in der Sache erkennen sollen, Ihr habet also über dieses Unser Rescript zu halten, selbiges durch den Druck bekandt zu machen; Seynd ꝛc."

1065. Cleve den 26. November 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Vorsteher der Judenschaften in Cleve, Mörs und Mark zur pünktlichen vierteljährigen und monatlichen Abtragung der regulirten Schutz- und Rekruten-Gelder, allenfalls durch Exekution, angehalten werden sollen, so müssen sie in Beitreibung der Rückstände durch nachdrückliche Assistenz der Lokalbehörden unterstützt werden; Letztere sollen auch den vorhandenen Schutzjuden aufgeben, sich besondre Quittungsbücher anzuschaffen, ihre Leistungen jedesmal 14 Tage vor dem Zahlungstermine zu entrichten, und diese Quittungsbücher monatlich dem Lokalbeamten zu produciren.

Bemerk. Unterm 2. April 1729 ist die strengere Erfüllung der obigen Vorschrift befohlen worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1066. Cleve den 29. November 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin den 7. October 1728 erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abstellung der wieder eingerissenen Vorspanns-Mißbräuche, bestimmt wird, daß die Vorspannberechtigten ohne Ausnahme, wenn sie die Vorspänner von ihren Pferden wegjagen, durch ihre eigne Leute fahren lassen, die Pferde durch Ueberjagung verderben oder gar tödten, auf desfallsige Anzeige in dem nächsten Stations-Orte angehalten werden müssen, den angerichteten Schaden nach der Taxe zu ersetzen, und überdies ihres Vorspannsrechtes für die ganze übrige Hin- und Rückreise verlustig sein sollen. Bei stattfindender Vorausbestellung des Vorspanns sind die Vorspänner nur zu einer Wartezeit von 24 Stunden verpflichtet, nach deren Abfluß sie mit einem darüber auszustellenden Atteste der Obrigkeit oder des Pfarrers des Ortes zu entlassen sind; die solchergestalt sich verspätenden Vorspannberechtigten haben sich aber auf eigne Kosten die nöthigen Transportmittel zu verschaffen. (Conf. Myl. Th. IV. Abth. I, Cap. IV, Nro. 15.)

1067. Cleve den 10. Dezember 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Confirmation der nachstehenden von dem Magistrate erlassenen Straßen-Ordnung für die Stadt Cleve.

Wir Bürger-Meister, Scheffen und Raht der Stadt Cleve, thun jedermänniglichen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern ohne Unterscheidt, hiemit kundt und zu wissen: Demnach fast von Jahr zu Jahr zu verschiedenen mahlen die Sauber- und Reinhaltung dieser Stadt Strassen und Stegen anbefohlen, und mit dem Horn öffentlich publiciret worden, deme dennoch aber nicht der Gebühr gelebet, sondern durchgehendts verschiedene Contraventiones verspüret worden, und gleichwohl Sr. königl. Majestät Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Landes-Vätterliche heilsahme Intention dahin gehet, daß überall in denen Städten die Strassen und Stegen rein und sauber gehalten werden sollen; Daß Wir derowegen der Nothwendigkeit erachtet, zu Erhaltung guter Policey, eine gemeine beständige Strassen-Ordnung, wornach es in dieser Stadt unter Bürgern und Einwohnern hinführo gehalten werden soll, abzufassen, und mit dem Druck

gemein zu machen, massen dan dieselbe in ihren Puncten hernächer specificirt folget:

1. Sollen alle Bürger und Einwohnere, ohne Unterscheid von Standt und Personen, sie seyn Geist- oder Weltliche, gehalten seyn, wenigstens Zweymahl in der Woche, als nemblich des Mittwochs und Sambstags des Morgens frühe zeitig vor ihren Erben, es seyn Häuser, Scheuren, Gärten oder sonsten, so weit sich selbige von vornen, hinten, oder an der seithen erstrecken, biß zum Mittelweg Besem-schön zu machen, den Dreck und Koht zusammen zu schlagen, oder auß ihren Häusern in Gefässen bey einander zu tragen, daß selbiger, durch gewisse angenommene und gedingte auch specialiter dazu authorisirte und instruirte Fuhrleute, auff gemelten Zweyen Tagen ohne einigen Auffenthalt weggeführet werden könne, gestalten nachhero, und in der zwischen Zeit Niemanden gestattet werden solle, einigen Mist, Koht, Dreck, Asche und dergleichen auß denen Häusern vor denen Thüren außzuwerffen und außzutragen, alles bey straffe eines Reichsohrts, so offt solches unterlassen wird, wofür alsofort durch den angeordneten und authorisirten Strassen-Auffseher, vermittelst dieser Stadt-Pförtnern executiret werden sollen.

2. Es soll ein jeder seinen Dreck und Koth vor seiner eigenen Thüre oder Erb zusammen kehren, und auffschlagen, keinesweges aber vor seiner Nachbahren Thüre oder außer dem District seines Hauses oder Erbes auff einen gemeinen Ohrt legen, kehren oder hinwerffen, und soll ein jeder besorgen, daß wenn die angeordnete Fuhrleute herankommen, welche zu dem ende mit einer Ratel das Zeichen geben sollen, sein Dreck und Koht auffgeladen und fort weggeschaffet werde, bey vorgemelter straffe.

3. Vor denen Kirchen, Clöstern, Conventen, Kirchhöfen, und andern publiquen Gebäuden, sollen die Corpora die vorbeylauffende Göthen, Strassen und Stege, gleich andern Particuliren, biß auff den Mittelweg, bey vorgedachter straffe, rein und sauber zu halten, und dazu bequähme Leute zu bestellen schuldig seyn.

4. Hiesige Judenschafft soll, wann etwa ihre Sabbath- oder-Fest-Tage einfallen möchten, entweder des Tages vorher, oder durch dazu bestelte Christen-Leute, auff denen verordneten Tagen, vor ihren Häusern und Erben, es seye vor, hinter oder an der seite derselben, die Rönnen und Strassen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gleich andern reinigen, kehren und saubern lassen, auch keinen Dreck oder Unflat auff die Gassen, Strassen und Stege hinwerffen, bey vorgemelter straffe;

5. Die Creutz- oder Scheide-Strassen, sollen die Zwey negste Nachbahren von jeder seite biß auff den Mittelweg zu kehren und rein zu halten schuldig seyn, bey obgedachter straffe.

6. Ein jeder soll seine Göten und Rönnen, so weit sein Erb sich erstrecket, sonderlich bey starckem Regen-Wetter, es seye vor oder hinter seinem Hause oder an der seite desselben, rein und sauber halten und besorgen, daß wan der Dreck außgeworffen und auffgeschlagen, derselbe durch die Fuhrleuthe weggebracht werde, und nicht liegen bleibe, bey mehrgemeldeter straffe.

7. Keiner soll einigen Dreck, Urin, Koht, Asche oder Unflat, vielweniger Schrott von Steinen, Sandt oder Abfall von Zimmerung bey Tag oder Nacht auß denen Häusern oder durch die Fenstere in die Göthen gießen, kehren oder werffen, bey obgemelter straffe.

8. Desgleichen sollen auch so wenig Schlächtere als Bürgere und Einwohnere, einiges todtes Aaß von Hunden Katzen oder Hühnern, oder sonsten einigen Unflath von geschlachteten Beesten, als Eingeweide, Bluth, Dreck vom Viehe auff gemeiner Strasse oder vor den Thüren, in den Göten und Rönnen, es sey eigenen oder gemeinen, hinwerffen, oder schütten, bey straff eines Goltgulden, und sollen nichts destoweniger alles auff ihre Kösten wegzuschaffen, gehalten seyn.

9. Diejenige, welche wegen Situation ihrer Häuser und Erben sinck- oder Mist-Pfützen oder Gruben, auff ihrem Erb zu halten gezwungen seindt, sollen dieselbe nicht überlauffen, vielweniger bey starckem Regenwetter oder sonsten, den Unflat, es sey bey Tag oder Nacht, in denen Göten oder Rönnen, lauffen oder tragen, sondern dieselbe bey Zeiten reinigen, und den Mist, Koht und Dreck, auffer der Stadt wegfahren lassen, wie dan auch diejenige, so keine gnugsahme Privées in denen Häusern haben, sich dieselbe fort anschaffen, oder einen bequähmen Orth dazu aptiren, und von zeit zu zeit reinigen, keines weges aber den Menschen-Koht oder Unflath auff der Gasse, oder in den Göthen bey Tag oder Nacht hinwerffen, außschütten oder lauffen lassen sollen, und zwar bey arbitrairer, und gar, nach Befinden Leibes-straffe.

10. Welcher einigen Kuhe- Pferde- oder Schweinen-Mist oder Koht; auß seinem Stall, Hause oder Mistplatz auff die Strasse tragen und fahren lässet, soll selbigen zum längsten des folgenden Tags, auff seine Kösten wegfahren zu lassen gehalten seyn, bey Straff eines Goltgulden; Würde aber derselbe den Zweyten Tag über liegen bleiben, soll dabeneben der gantze Hauff der Stadt verfallen seyn, auch soll niemand auff einmahl so viel an Mist außtragen lassen, daß der Weg und Gang dadurch behindert, und Passanten durch und über den Mist herzugehen genötiget werden, bey straff 15. stüber; Und damit man von obgemelter Zeit gesichert sein möge, sollen Eignere, wan sie den Mist außtragen lassen wollen, solches dem Strassen-Auffseher vorhin bekandt machen, sonsten in vorgemelter straffe verfallen seyn.

11. Diejenige, welche höltzerne Mistbacken vor ihren Häusern haben, worin der Pferde-Mist auß dem Stalle eingetragen und gesamlet wird, sollen gehalten seyn, dieselbe überall nicht nur mit guten Brettern dicht zu halten, sondern, wo es noch nicht geschehen, in Zeit von 14. Tagen, à die publicationis, bey straff eines Goltgulden, mit starcken höltzernen Deckeln zu versehen, damit es keine deformité am gesichte geben, auch die Nachbahren und Passanten durch den Gestanck nicht incommodiret werden mögen.

12. Es soll aber nach Publication dieser Verordnung Niemanden ferner verstattet werden, einigen Mist, Koht oder Unflat auff der Strasse vor seinem Hause, Thüre oder daherum zu machen, zu versamlen oder bey einander zu schlagen, bey straff eines Goltgulden und preißmachung des erfindtlichen Hauffens.

13. Wie dan auch denen Benachbahrten der beiden Stadts-Marckten und anderer publiquen örther hiemit verbotten wird, bey vorerwehnter straffe, einigen Mist, Koht oder Unflath, vor ihren Häußern zu versamlen, oder auff den Marcketen oder gemeiner Strasse, gegen die Bäume, Brunnen, Fisch- und Marckt-Bäncke, hinzulegen, und auffzuschlagen; Wegen des Stalmistes aber bleibt es bey dem 10. articul:

14. Alle hinter der Stadt-Mauern, vom Naßauischen Thor rundt herumb biß zum Cavarinischen Thor wohnende Leuthe, sollen in Zeit von 14. Tagen, nach publication dieser Verordnung, alles Stroh, Heu, Mist, Dreck und Abfall, so sie in die gemeine Wege hingeleget, oder vor ihren Häußern versamlet, oder gegen die Stadt-Mauren auffgeschla-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen, fort wegschaffen, auch unter keinem **praetext** wieder dahin werffen, legen oder versamlen, bey vorgemelter straffe, und welche nicht bezahlen können, sollen zu Wasser und Brodt hingesetzet werden, nur daß wegen des Stallmistes es bey dem 10. articul sein Verbleiben hat.

15. Die Thorschreibere und Stadts-Pförtnere sollen keinen Mist, Dreck und Unflath auff dem Wege und Strasse, so durch die Stadt-Pforte gehet, zwischen beiden Pforten hinlegen, sondern die Pförtner gehalten seyn, gemelten Weg sauber und rein zu halten, und allen Mist, Dreck und Unflat, so von denen **passirenden** Karren und Wagen, auch sonsten gesamlet worden, ausserhalb der Pforte an einen bequähmen Ort hintragen, legen und außschütten, bey vorberürter straffe.

16. Dafern Bürgere und Einwohnere einigen Bau oder Zimmerung an ihren Häusern, Stallungen oder sonsten vornehmen, und den Schrott und Zimmerungs-Abfall, vor ihren Häusern und Thüren außtragen lassen, so soll derselbe nicht allein also hingeleget werden, daß die **Passage** dadurch nicht behindert werde, sondern auch nicht länger liegen bleiben, dan beweißlicher massen Vier Tage, (worüber des Strassen-Auffsehers **Attestatum** beyzubringen) nach welcher Zeit die Eignere (wan sie nicht auß erheblichen Ursachen Außstand erhalten) denselben auff ihre Kösten wegbringen zu lassen schuldig seyn sollen, bey straff eines Goldguldens, und soll dergleichen Schrott und Abfall nirgendts anders hingebracht werden, als vor erst auff denen gemeinen Stadts-Wegen vor der Brugpforte nach dem Pfan-Ofen und **Ravensteins** Garten, und zwischen der Heibergischen und Hagischen-Pforte, und welche örther ferner angewiesen werden sollen, jedoch daß die Fuhr-Leuthe allemahl eine Schuppe bey sich haben, und den Schrott nicht auff einander liegen lassen, sondern denselben überall außeinander schlagen, schlichten, und dem Boden gleich machen sollen, bey straff eines halben Reichsthalers, so offt sie darüber betreten werden.

17. Es sollen keine Zimmer-Höltzer, auff gemeinen Strassen oder Stegen, und absonderlich denen Göthen, wodurch der Ablauff des Wassers gesperret wird, hingeleget, vielweniger gesaaget oder verarbeitet werden, und wan das hinlegen des Holtzes und andere **Materialien**, auf eine geringe Zeit auß Nothwendigkeit, verstattet werden solte, soll nach Umbgang gemelter Zeit, der Eigener selbige zu verzim-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mern oder wegzuschaffen gehalten seyn, bey straff eines Goltgulden.

18. Die Weinhändler und andere, so vor ihren Kellern zu Einschröttung des Weins oder Biers, die so genante Kokers oder Büssen haben, sollen dieselbe in Zeit von 14. Tagen á die publicationis nach befinden renoviren oder repariren, auch der Strasse gleich machen, und in solchem Stande von zeit zu zeit unterhalten, damit keine Löcher auff den Gassen noch dadurch Unglück entstehen, noch das Regen-Wasser sich darin versamlen möge, bey straffe des Wiederpfennings.

19. Auch sollen so wenig die Fuhr-Leuthe dieser Stadt, als Außwertige Fuhr-Leuthe oder Bauren, so Holtz, Torff, Heu, Korn und dergleichen, in die Stadt bringen, ihre Karren und Wagens vor der Bürger und Einwohner Thüren und auff den Rönnen oder sonsten auff die gemeine Strassen, Stegen und publiquen Orthern setzen und stellen, daß die passage dadurch versperret, und Bürger und Einwohnere ahn Reinigung der Strassen und Göthen behindert werden mögen, bey straff 15. stüber, so offt dawieder handelen solten, auch sollen die Fuhrleute, welche bey später Abents Zeit mit ihren geladenen Sachen in die Stadt kommen, und an der Kauff-Leute und Einwohner-Häusere mit denen Karren bringen, bey Winter-Zeit und Finsternüs, allemahl eine kleine Leuchte oder Laterne bey sich haben, daß Karr und Pferden genugsahm gesehen, und alle Unglücke verhütet werden mögen, bey vorbesagter Straffe.

20. Weilen auch keine Schweine oder Färcken-Schotten, vor denen Häusern auff offenen Strassen, und gegen der Stadts-Mauren oder andern publiquen Orthen hinführo mehr geduldet werden sollen, massen dadurch nur die Strassen und Stegen verunreiniget, auch Kranckheiten verursachet werden, als sollen dieselbe überall von denen Eignern derselben innerhalb 14. Tagen, nach publication dieser Verordnung, bey straff eines Goltgulden, abgebrochen, weggeschaffet, auch nicht wieder hingesetzet werden, wiedrigenfals sie durch die Stadts-Bediente abgebrochen, und nichts desto weniger zu doppelter Bezahlung vorgemelter Straffe angehalten werden sollen.

21. Diejenige auch, welche keinen genugsahmen Raum von Stallungen, Gärten oder offenen Plätzen bey- oder hinter ihren Häusern haben, wohin sie Schweine halten und le-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen können, sollen dieselbe nicht halten mögen, vielweniger die Schweine in Kellern unter den Betladen, oder an solchen örthern, wodurch die Eignere selbsten, oder die Nachbahren durch den Gestanck oder derselben Mauren und Gebäuden von dem abfließenden stinkenden Wasser beschädiget werden können, hinlegen und halten, bey vorgemelter Straffe.

22. Endlich sollen Eltere, Schulmeistere, Fabricanten und andere, so Lehr-Jungens und Kinder halten, dieselbe ernstlich vermahnen, daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen, auff offenen Strassen und Stegen, gegen die Häusere, Mauren, Kirchhöfe und dergleichen, zu hofiren und ihren behuff zu thun, oder mit Kothen, Nussen oder dergleichen, zu werffen, oder vor der Leute Thüren, wodurch dieselbe nur verunreiniget werden, zu spielen, gestalt Ihnen nicht allein die Hühte und was sie sonsten haben, abgenommen, sondern auch derselben Eltere und Angehörige allemahl in 15. Stüber Straffe fällig erkläret werden sollen.

23. Damit nun dieser Verordnung strictè in allen ihren Puncten und Clausuln nachgelebet werden möge; soll nicht allein der Hochlöbl. Clev- und Märckischen Kriegs- und Domainen-Cammer Confirmation darüber eingeholet, und demnach sowohl jetzund als alle Jahr öffentlich an den Thoren und publiquen Stadts-örthern affigiret und publiciret, auch dabeneben allen Collegien, Zunfften und Bürger-Capitainen, einige Exemplaria davon zugestellet werden, sondern auch der verordnete Strassen-Auffseher, und andere, so die Contravenienten anbringen, die Halbscheidt der Brüchten genieſſen, und deren Nahmen auf begehren verschwiegen bleiben. Urkundtlich dieser Stadt vorgetrückten Insiegels ad causas, und des Secretarii Unterschrifft; So geschehen Cleve den 14. Maij 1728.

1068. Cleve den 22. Dezember 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 22. Dezember c. a. erlassenen Deklaration, daß rücksichtlich der Jagd auf wilde Schwäne und wilde Enten, die Setz- und Brut-Zeit beachtet werden soll, daß aber wilde Gänse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Wölfe, Füchse, Marder, Otter und Luchse jederzeit geschossen werden können. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 131.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Unterm 21. April 1729 hat die obige Behörde auch die Jagd auf Wald-Schneppen, weil sie Zugvögel sind, den dazu Berechtigten ganz frei gegeben. (Conf. l. c. Nro. 132.)

1069. Cleve den 24. März 1729.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Unterhaltung der Landstraßen und Wege durch Anfüllung der tiefen Gleise mit Grindsand, die Wegräumung der im Wege stehenden schädlichen Bäume, überhangenden Aeste und Dornenhecken, so wie der Wiederanstrich der Wegeweiser, wird den Beamten dringend befohlen.

1070. Cleve den 30. März 1729.

Königl. Regierung.

Die unterm 13. October 1727 (Nro. 1047 d. S) erlassene allgemeine Bestimmung wird dahin wiederholt, daß niemand zu einer evangelisch-lutherischen Pfarrstelle vociret und bestellet werden soll, der nicht auf der Universität Halle studiret hat, und ein gutes Zeugniß der dortigen theologischen Facultät besitzt. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 126.)

1071. Berlin den 14. April 1729.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Alle in Cleve, Moers und Mark vorkommende gerichtliche und außergerichtliche Distraktionen und Subhastationen von Gütern, Vermieth- und Verpachtungen von Immobilien, desgleichen alle und jede Notificationen bei Concursen, Citationen, Verfolgung der entwichenen Personen und Ausleihungen von Depositen-Geldern, müssen von den betreffenden Behörden oder Beamten, so oft diese Acten öffentlich angeheftet werden, den wöchentlichen Nachrichten, mit Einsendung der Einrückungsgebühr von 5 Stüber für jeden Artikel, zur Bekanntmachung eingesandt werden, und sollen bei dessen Unterlassung dergleichen Verhandlungen ungültig sein. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 201 und 202.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1072. Cleve den 25. April 1729.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In allen bequartierten und nicht bequartierten cleve-märkischen Städten, mit Ausnahme von Wesel, Emmerich und Rees, wo ein höherer Wein-Impost eingeführt worden ist, muß von den Weinzäpfern und Consumenten neben der bisherigen ordinairen Accise von resp. 3 Rthlr. 8 Stbr. und 1 Rthlr. 34 Stbr. eine Abgabe-Erhöhung von resp. 32 und 26 Stbr. per Ohm, vom 1. d. M. an, nachgefordert und künftig mehr erhoben werden, um die den Städten aufliegende Servisgelder-Zahlung an das Dossow'sche Regiment, ad 1200 Rthl. jährlich, aufzubringen.

1073. Berlin den 12. Mai 1729.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Den sämmtlichen Rendanten königl., städtischer und anderer öffentlicher Kassen wird es bei Verlust ihrer Forderungen verboten, den Präsidenten, Direktoren und Räthen, oder andern Beamten der Kriegs- und Domainen-Kammern, künftig Geld-Darleihen und Vorschüsse zu machen, oder sich überhaupt mit ihren Vorgesetzten in Geldgeschäfte einzulassen; so dann wird es auch den vorbezeichneten Beamten, bei Cassations-Strafe, untersagt, von den ihnen subordinirten Rendanten Gelder aufzunehmen. Dergleichen bereits bestehende, aus Darleihen oder andern Umschlägen herrührende, Forderungen müssen binnen Monatsfrist bei den Kriegs- und Domainen-Kammern von den Creditoren angemeldet, und soll ein desfalls aufzustellendes Verzeichniß sofort nach Hofe eingesandt werden.

1074. Berlin den 4. Juni 1729.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Auf Veranlassung eines speciellen Falles wird festgesetzt, daß das Privilegium nobilium im Cleve- und Märkischen de Anno 1510, wodurch dort auch den adelichen Töchtern die Lehens-Folge gesichert ist, auf den Adel zu Soest und in den Soester-Börde nicht ausgedehnt werden soll, und daß den Töchtern desselben keine Lehens-Folge an den Mann-Lehen zustehet. Die Gründe dieser Ausschliessung sind: daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Adelichen in der Soester-Börde weder zum Erscheinen auf den Landtagen für qualificirt erachtet, noch auch je dazu berufen worden sind; daß, obgleich die Stadt und Börde Soest schon seit 1444 an die Grafschaft Mark gekommen, es doch nicht zu erweisen ist, daß der dortige Adel im Jahr 1510, als der clevischen Ritterschaft das in Rede stehende Privilegium ertheilt wurde, ein solches schon besessen habe; daß zwar durch das sogenannte **Pactum ducale de 1540** die Privilegien des Soest'schen Adels nicht nur bestätigt, sondern deren Erweiterung auch verheißen worden; daß aber hieraus die Bewilligung jedes desfallsigen Ausdehnungs-Gesuches nicht folge, und daß endlich, wenn auch in einzelnen Fällen jemand, der eine adeliche Tochter auf der Soester-Boerde geheirathet, bei Abgang des Mannsstammes **ex nova gratia** mit einem Gute belehnt worden, hieraus die Consequenz nicht zu ziehen ist, daß solches vermöge des Privilegiums de 1510, mithin aus einer in den Landes-Rechten gegründeten Nothwendigkeit, geschehen sei.

Die königl. Regierung wird angewiesen, sich hiernach zu achten und zu berichten, wie diese Bestimmungen am füglichsten bekannt zu machen seien.

1075. Cleve den 1. August 1729.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. Mai c. a. erlassenen Deklaration, wonach die Jagd auf wilde Enten, welche zu den Zugvögeln gehören, jederzeit, ohne Berücksichtigung der Setz- und Brut-Zeit, erlaubt ist. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 133.)

1076. Cleve den 24. August 1729.

Königl. Regierung.

Der an einigen Orten, bei Leichenbegängnissen evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen, aus frühern Zeiten noch beibehaltene abergläubische Gebrauch des Vortragens eines Crucifixes, soll ferner nicht mehr stattfinden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1077. Cleve den 1. November 1729.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. November c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die, in allen zwischen Civil- und Militair-Personen vorfallenden Klage-Sachen, zu beobachtenden ordentlichen Instanzen bestimmt werden, wodurch das Verfahren bei Judiciis mixtis vorgeschrieben, sodann auch der Mißbrauch der Commissionen verboten wird. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 255.)

1078. Cleve den 18. November 1729.

Königl. Regierung.

Zufolge königl. Bestimmung sollen die Leichen der Selbstmörder, ohne Unterschied, ob Letztere durch freien Willen, oder durch Schwermuth, dazu veranlaßt worden sind, vom Schinder öffentlich abgeholt und verscharrt werden, jedoch soll diese Maßregel, laut weiterer königl. Deklaration, nicht auf diejenigen angewendet werden, welche durch Unglück ums Leben gekommen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 59.)

1079. Cleve den 17. Dezember 1729.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Deckung des dringenden Geldbedürfnisses, welches nicht gestattet, die Steuer-Ausschreibung pro 1730 abzuwarten, sollen die Beamten einen vierteljährigen Betrag der pro 1729 ausgeschriebenen Steuern auf Abschlag der künftigjährigen Umlage erheben, und vom 1. Febr. k. J. an zur königl. Kriegs-Kasse zu Cleve einzahlen lassen.

1080. Cleve den 29. Dezember 1729.

Königl. Regierung.

Die mehrfach unterlassene, örtliche Publikation und Affigirung des gegen die Zigeuner gerichteten königl. Ediktes vom 5. October 1725 (Nro. 998 d. S.) muß nicht nur überall nachgeholt, sondern dieses Edikt auch alljährlich am ersten Sonntag nach Neujahr wiederholt von den Kanzeln

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verkündet werden. Bei dem prozessualischen Verfahren gegen die Zigeuner, müssen diese ad articulos abgehört, und in ihrer Vertheidigung namentlich darüber vernommen werden: wie sie ins Land gekommen sind, und ob ihnen das vorbezeichnete Edikt bekannt war.

1081. Cleve den 29. Dezember 1729.

Königl. Regierung.

Die Scharfrichter, Abdecker oder Schinderknechte dürfen weder Degen, Hirschfänger noch andere Seitengewehre tragen; die Contravenienten sollen verhaftet und zur Festungs-Schanz-Arbeit abgeführt werden.

1082. Cleve den 9. Januar 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Behörden zu erstattenden Berichte müssen jedesmal couvertirt, und vorschriftsmäßig datirt, rubricirt und adressirt werden.

Bemerk. Am 23. ej. m. ist verordnet worden, daß die Rescripte und Verordnungen in den darauf erstatteten Berichten nach ihrem Datum und Gegenstand allegirt werden müssen, sodann auch unterm 10. Dezember 1738, 4. April u. 26. Sept. 1739 die vorschriftsmäßige Abfassung der Berichte und am 14. Jan. 1743 deren Couvertirung wiederholt befohlen worden.

1083. Cleve den 14. Januar 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Amts- und Erben-Tage und andere Zusammenkünfte der Beerbten sollen künftig nicht mehr in den Aemtern und Herrlichkeiten auf dem platten Lande, sondern in der nächstbelegenen Stadt jedesmal abgehalten werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1084. Cleve den 22. Januar 1730.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. Jan. d. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die frühern Verordnungen wider das Geldleihen und Borgen an Minderjährige jedes Standes, so noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, erneuert, auch selbst auf die Glieder der königl. oder markgräflichen Familien ausgedehnt, und in letzterer Beziehung dahin geschärft werden, daß jeder Contravenient, neben dem ediktmäßigen Verlust seiner ganzen Capital- und Zinsen-Forderung, mit der Karre und, dem Befinden nach, an Leib und Leben bestraft werden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 256.)

1085. Cleve den 24. Januar 1730.

Königl. Regierung.

Die wiedereinschleichenden verbotenen ganzen und halben Kopfstücke, die Dreibatzenstücke, die dreifachen und halben Petermännchen und die Jeffer-Stüber werden wiederholt verrufen.

1086. Cleve den 30. Januar 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Steuerreglement vom 29. August 1687 (Nro. 399 d. S.) den Steuerempfängern aufgelegte Verpflichtung, die Einzahlungs-Termine der Steuern genau zu beachten, muß von denselben pünktlicher, wie bisher, erfüllt werden, und sollen fernere Saumseligkeiten mit Cassationsstrafe belegt werden.

1087. Cleve den 2. März 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die auf königl. Warden ertappt werdenden Holzdiebe sollen, ohne weitläufigen Prozeß, mit Staupenschlägen bestraft, und denjenigen, welche solche ertappen und der Justiz überliefern, eine Belohnung von 25 Rthlr. ertheilt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1088. Cleve den 25. März 1730.

Königl. Regierung.

Zur Haltung des Duisburger Intelligenzblattes, sind folgende Behörden, Korporationen und Individuen, gegen Zahlung des beigesetzten Preises, verpflichtet.

1) Sämmtliche Stifter, Klöster, Kapiteln, Gymnasien und Schul-Collegien, zu 1 Rthlr. jährlich, mit Ausnahme der Prediger, Pfarrer, Kirchendiener und Mendikanten-Klöster, welchen deshalb kein Zwang anzuthun ist.

2) Alle Behörden und Beamten, und letztere für ihre eigene Person besonders, wenn sie mit ihrem collegialischen Dienstverhältniß noch ein Nebenamt bekleiden, zu 1 Rthlr. jährlich.

3) Sämmtliche Innungen und Zünfte von 4 bis 6 Meistern, 1 Exemplar zu 1 Rthlr., und wenn sie unvermögend sind, zu ½ Rthlr., von 6 bis 18 Meistern, 2 Exemplare, und so ferner von 60 bis 90 Meistern, 5 Exemplare zu 1 Rthlr. jährlich.

4) Alle Juden (wegen der Bekanntmachung gestohlener Effekten) auf 1 oder 2 Familien, 1 Exemplar zu 1 Rthlr., und wenn sie arm sind, für die Hälfte des Preises, auf 4 bis 6 Familien, 2 Exemplare, auf 7 bis 9 Familien 3 Exemplare und so ferner, jedes Exemplar zu 1 Rthlr. jährlich.

1089. Cleve den 17. April 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation der nachstehenden zu Berlin am 3. d. M. erlassenen königl. Verordnung.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem Seiner königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, vorgekommen, wasmassen in Dero Hertzogthum Cleve und Graffschafft Marck das daselbst schon in Ao. 1687 (Nro. 399. d. S.) introducirte und auch von Deroselben allergnädigst confirmirte Steuer-Reglement, wornach das dortige Contributions- und Receptur-Wesen auf dem platten Lande durchgehends einzurichten und zu er-

halten, Dero allergnädigsten intention gemäß überall noch nicht gehörig observiret werde, sondern ein und andere Jurisdictions-Einhaber sich dessen in gewissen Stücken, sonderlich aber wegen Bestellung derer Steuer-Receptoren aus allerhand Vorwendungen noch zu entziehen anmassen, und praetendiren wollen, als wan sie in ihren Gerichten zu Ansetzung solcher Steuer-Receptoren allein befugt wären, ohne die übrige dabey interessirende Beerbte mit dazu zu ziehen, und mit denenselben zusammen solchen Steuer-Receptorem zu wehlen, dieses aber denen Landes-Verfassungen und Steuer-Reglementen von annis 1648 (Nro. 202 d. S.) und 1687. gantz zuwider ist, und Se. königl. Majestät deme länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern es bey sothanen Einrichtungen des Steuer-Wesens im Lande, woran Deroselben soviel gelegen, allerdings wollen gehalten, und keine Contraventiones dawider gestattet wissen, immassen solches auch schon hiebevor durch speciale, an die Clevische Regierung und an das dortige Commissariat ergangene Verordnungen, und in specie unterm 13. May 1717 ernstlich declariret worden; Als haben Se. königl. Majestät allen und jeden Dero Beamten, wie auch ins besondere denen Jurisdictions-Einhabern und sämbtlichen Unterthanen und Eingesessenen des Hertzogthums Cleve und der Grafschafft Marck solches hiermit nochmahls bekandt machen wollen, damit ein jeder seines Ohrts sich darnach eigentlich achte, und solcher Landes-Verfassung in allen Stücken, insonderheit mit Erwehlung und Bestellung derer Steuer-Receptoren in der maaße, wie dieses darin geordnet, und fest gesetzet ist, gehorsambst nachlebe, wie den mehrhöchstgedachte Se. königl. Majestät Dero dortigen Regierung sowohl als Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch zugleich in Gnaden anbefehlen, über diese Dero reiterirte allergnädigste Declaration und Verordnung mit Ernst und behörigem Nachdruck überall zu halten, und keine Contravention wieder sothane abermahlen hierdurch confirmirte gemeine Landes-Verfassung und Steuer-Reglement, es sey unter was praetext es wolle, zu gestatten: Solte aber dennoch jemand dawieder zu handeln betroffen werden, soll derselbe deswegen auch seines Wahl- und Praesentations-Rechts zur Straffe verlustig seyn, und ohne dessen Concurrentz der Steuer-Receptor alda bestellet werden.

1090. Cleve den 4. Mai 1730.

Königl. Regierung.

Die Gedächtniß-Feier der vor 200 Jahren übergebenen augsburg'schen Confession, soll am Sonntage den 25. des künftigen Monates in allen evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen, durch Haltung besonderer darauf eingerichteter Predigten und Gebete und durch Absingung des Te Deum laudamus, feierlich begangen, auch des folgenden Tages, auf allen königl. Universitäten und Gymnasien dieses Jubelfest, durch Haltung öffentlicher Reden, celebrirt werden.

1091. Cleve den 6. Mai 1730.

Königl. Regierung.

Zur Erhaltung der Eintracht und Freundschaft zwischen den evangelisch-lutherischen und reformirten Glaubensgenossen wird die vom Prediger Eltzdorff zu Jena herausgegebene Druckschrift „des evangelisch-lutherischen Zions erfreuliche „Vorbereitung zum andern Jubelfest der augsburg'schen „Confession," welche Ausfälle auf die reformirte Glaubenslehre enthält, im Buchhandel verboten, und soll überall confiscirt werden.

1092. Cleve den 11. Mai 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Dem ꝛc. Nettler zu Unna wird auf fernere 9 Jahre das ausschließliche Privilegium der Seifensiederei in der Grafschaft Mark, wie dieses seit 1709 dem verlebten ꝛc. zum Broich zu Unna verliehen war, unter der Bedingung ertheilt, die ganze Grafschaft Mark, einschließlich der Stadt und der Boerde Soest, mit seiner Seife zu versehen, und die Einführung der ausländischen Seife, bei Confiskation derselben und 25 Goldgulden Brüchtenstrafe, verboten.

Bemerk. Die Einfuhr der fremden Seife ist am 5. März 1736 wiederholt verboten worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1093. Cleve den 30. Mai 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Lehen-Gelder von denjenigen Empfängern erhoben werden sollen, in deren Bezirk die Lehen-Güter eigentlich gelegen sind, und um deshalb ein beständiges Heberegister verfertigen zu können, werden die Receptoren angewiesen, diejenigen Lehen-Stücke und Posten, welche in ihrem Distrikte nicht situirt sind, sofort anzuzeigen.

Erneuert am 21. Juli 1734 mit der Aufgabe zur vollständigeren Erledigung des Befehls.

1094. Cleve den 31. Mai 1730.

Königl. Regierung.

Sämmtliche Kirchen in den Städten und auf dem Lande sollen das Intelligenzblatt, gegen Erlegung der halben Gebühr, halten, und dieses ihren Kirchenbüchern anschliessen, wogegen auch ihre bekannt zu machenden Angelegenheiten ins Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen.

1095. Cleve den 9. Juni 1730.

Königl. Regierung.

Die Beamten und Behörden überhaupt, ins Besondere aber jene in der Grafschaft Mark, werden erinnert, die Vorschriften wegen der durchs Intelligenzblatt zu Duisburg bekannt zu machenden Amtshandlungen ꝛc. besser, wie seither, zu beachten.

1096. Cleve den 19. Juli 1730.

Königl. Regierung.

Die beurlaubten Soldaten und Enrollirten, welche vorschriftswidrig in den Städten schiessen, sollen von den Lokalbehörden dem Regimente, welchem sie angehören, zur Bestrafung angezeigt, allenfalls verhaftet und dahin abgeführet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1097. Cleve den 19. Juli 1730.

Königl. Regierung.

Wenn ein Accise-Beamter als Zeuge an dem Gerichte seines Wohnortes auftreten soll, so bedarf es dazu keiner Requisition an den Lokal-Commissar, wohl aber dann, wenn das Zeugniß an einem andern Orte verlangt wird, damit, während der Abwesenheit des Accise-Beamten, sein Amt anderweitig wahrgenommen werde.

1098. Berlin den 25. Juli 1730.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Zur bessern Instandhaltung der sehr vernachläßigten Straßen und Wege in Cleve und Mark und unter der Bestimmung, daß die Wege überall dergestalt verbreitert werden müssen, daß zwei Wagen füglich aneinander vorbeifahren können, wird verordnet:

Erstlich müssen die Wege mit dicken Erd-Bollen und dauerhafftigen und zusammen gemachten Reyß- und anderm Holtz aus- und mit Erde, Sand oder steinigten Grind, wenigstens 2. Fuß hoch dergestalt angefüllet werden, damit der Weg sowohl zum fahren, als reiten brauchbar werde, wie dann, wenn etwas ausgefahren, und die Erdbollen und das Holtz blos werden, sie dieselbe wiederum mit Erde und so viel möglich mit steinigten Grind oder Sand bedecken und ein merckliches höher, als das neben liegende Land, oder niedriger Morastiger und sumpfigter Grund ist, machen, das auf denen anschiessenden Hecken stehenden Holtz, durch dessen Behinderung die Wege von der Sonne und von dem Winde nicht ausgetrucknet werden können, weghauen und das Holtz mit zu Verbesserung der Wege, dann auch den Auswurf und Erde aus dem nebengehenden Graben zu der Anhöhung mit gebrauchen sollen. Es soll auch bei schwerer Straffe niemand sich unterstehen auf gemeinen Wegen einige Plaggen oder Wasen zu machen, als wodurch die Wege nur erniedriget und verdorben werden.

Vors Zweyte, sollen sie die Kleine Flüsse und Bäche überall gebührlich ausreinigen und über dieselbe nothdurfftige beständige Stege oben mit Rancken hinlegen, auch damit die geringe fliessende Feld- und Regen-Bächlein in ihrem Laufe gehalten werden, deren Gänge von Holtz und andern

behinderlichen Sachen reinigen und wo sie durch die Wege lauffen, unter holen Bäumen oder gerunzen Brücklein hergeleitet werden, auch dieselbe an beyden Seiten mit starcken Erdbollen und dauerhafftem Holtze wohl befestigen.

Vors Dritte, sollen sie die Fuß-Stege und Seiten-Wege überall nach jeden Ohrts Gelegenheit beständig verbessern, auch dieselbe mit Auftritten und kleinen Leitern also versehen, damit sowohl Alte als junge Leute als auch Bothen und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auf- und absteigen mögen, sie auch beständig unterhalten, und die Wege mit nöthigen Funderen oder kleinen Brücken, Seiten-Lehnungen und sonsten dergestalt einrichten, damit man gemächlich zu- und über die Brücken bey Winterlicher Zeit, insonderheit da sich grosse Wasser ergiessen, ohn beschwer kommen könne.

Wann auch vors Vierte, die Wege ein und andern Ohrts, ihrer Grundlosigkeit halber, nicht beständig aufgemachet werden können, sollen zu Beforderung des gemeinen Besten und der Commercien, über den nechst bequemen Kamp, Acker, Wiese, Busch oder Gehöltze, die an den Weg stossen, mit Ein- und Niederreissung der Hecken, Graben oder Zäune, die Wege geleget, hergegen die Verlassene Wege denen, so dadurch den Grund verlieren, wieder überlassen, und sonsten von allen und jeden, welche zu Verbesserung derselben schuldig und gehalten seynd, geziemende billigmäßige Erstattung geschehen.

Vors Fünfte, wofern diejenige, welche die Wege ausser den Feld-Marcken der Städte und Freyheiten (immassen dieselbe daselbst die Wege gebührend aufzumachen haben) von Alters zu machen schuldig seynd, etwan unvermögend seyn möchten, sollen die nechst gelegene Kirspiele, Dörffer oder Bauerschafften, die obangezogene Verbesserung der Wege, jedoch nur vor dismahl und ohne Nachtheil und Consequentz, werckstellig machen. Wurde aber auch

Vors Sechste streitig seyn, wer vor Alters die Wege zu machen schuldig seye, alsdenn sollen Beambte mit Zuziehung Unsers Ober-Weg-Grefen solchen Streit gründlich untersuchen und zu vergleichen sich bemühen, und wofern der Vergleich nicht reussiren wolte, alsdenn die Acta zu Unserer Cleve- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer zu fernerer gnädigster Verordnung einsenden, und was sonsten zu schleuniger Aufmachung der Wege ersprießlich

seyn könne, berichten, da Wir denn die Gebühr verfügen werden. Und damit

Vor das Siebende Unsere hierunter führende heilsame intention soviel desto besser ins Werck gerichtet, und die Wege beständig gut unterhalten werden mögen; So verordnen Wir allergnädigst und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen Reparation unterworffen seyn, gleich den Dämmen in gewisse Schläge oder Blöcke geleget, und unter die Eingesessenen jeden Ambts oder Kirspels vertheilet werden sollen, so daß ein jeder gantzer, halber und anderer Bauer und Kötter nach Proportion ihrer zu haltenden Pferde wissen möge, welchen District er zu unterhalten habe, welches Unsere Beambte mit Zuziehung Unsers Ober-Weg-Gräfens in 6. Wochen nach dato publicationis dieser Unserer Verordnung, bey Vermeidung schwerer Verantwortung ohnnachbleiblich einzurichten, und die Repartitiones Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer einzusenden haben. Und soll

Achtens, Unser Ober-Weg-Grefe jährlich einmahl, nemlich gleich nach verrichteter Sommer-Saat dergleichen Wege mit Zuziehung der Beambten visitiren, wie er alles befunden, protocolliren, den saumhafften nach befinden eine billigmäßige Brüchte ansetzen, und das ohnreparirte in Gegenwart der Beambten den wenigst annehmenden sofort auf den Wiederpfenning verdingen lassen, auch jährlich davon nebst Einsendung des Protocolli berichten. Auch haben

Neundtens die Beambte dafür zu sorgen, daß bey Setzung der Wege-Weiser die Meilen-Zahl auf beyden Seiten der Arme notiret und angezeiget, die Wege-Weiser selbst auch wohl unterhalten, und wann ein Arm abfält, oder sonsten der Wege-Weiser schadhafft wird, solcher Schade oder Mangel sogleich wieder redressiret werde.

Letzlich befehlen Wir oberwehnten Unsern Beambten und Bedienten hiemit gnädigst und ernstlich, bey Vermeidung einer willkührlichen Straffe dafür zu sorgen, daß dieser Unserer eigentlichen Verordnung von beständiger Verbesserung der Wege genau nachgelebet, dieselbe nach Ablauf 6. Wochen á dato publicationis zur gebührenden Execution gebracht und die saumhaffte durch zureichende Zwang-Mittel darzu angestrenget werden. Und damit dieses Unser Edict nicht in Vergessenheit gerathen möge, soll dasselbe Zwey-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mahl im Jahr, als gegen den Monath Novemb. und May, an dem in selbigen zu erst einfallenden Kirchgangs-Tage von der Cantzel publiciret und abgelesen werden.

Bemerk. Vorstehendes Edikt ist von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve unterm 24. August ej. a. publicirt, und am 25. Februar 1733, 7. Juli und 16. November 1734, 5. September 1735, 23. Juli 1740, 19. Januar 1741 und 26. Juli 1742 erneuert worden.

1099. Cleve den 2. August 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Lokalbehörden müssen den an sie ergehenden Requisitionen und Weisungen des Provinzial-Medicinal-Collegiums eben solche prompte Folge leisten, als sie dieses in Beziehung auf die Verordnungen der Kriegs- und Domainen-Kammer zu thun verpflichtet sind.

Bemerk. Unterm 31. October 1735 ist den Lokal-Behörden die strengere Beachtung der obigen Vorschrift, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, befohlen worden.

1100. Cleve den 10. August 1730.

Königl. Regierung.

Die wirklich ausgeliehenen, oder künftig ausgeliehen werdenden, Capitalien der Kirchen, Schulen, Stiftungen und piorum corporum müssen an den Orten, wo die Spezial-Unterpfände gelegen sind, bei den Gerichten angemeldet und dem Hypothekenbuche einverleibet werden. Für die aus der Vernachläßigung dieser Vorschrift entstehenden Verluste sind die desfalls schuldigen Consistorial-Glieder und Magistrate persönlich verantwortlich.

1101. Cleve den 15. August 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Amte vorhandenen Bauern und Köther, welche Ackerbau treiben, nebst Angabe der Zahl der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zugpferde eines jeden, und mit Bezeichnung derjenigen Kossäten, welche sich nur mit Handarbeiten ernähren, wird von den Beamten ein Verzeichniß erfordert. Diejenigen, welche im Besitz der Dienstfreiheit zu sein behaupten, müssen zur Produktion ihrer desfallsigen Qualifikation aufgefordert, und soll Letztere mit eingesendet werden.

1102. Cleve den 15. August 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen verspäteter Erndte, soll die Wiedereröffnung der Jagd, erst drei Wochen nach dem auf Bartholomäus Tag eintretenden Ende der Setz- und Brut-Zeit, stattfinden.

Bemerk. Die fernern gleichartigen Verordnungen sind in diese Sammlung nicht aufgenommen.

1103. Cleve den 29. September 1730.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. September c. a. erlassenen General-Privilegiums und Reglements, wie es wegen der Juden in den königl. Landen zu halten ist. (Unter Entkräftung aller frühern und speciellen dem gegenwärtigen Reglement entgegenstehenden Privilegien, wird u. a. über den, den Juden erlaubten und verbotenen Handels- und Gewerbe-Betrieb bestimmt; das Maximum der von ihnen zu nehmenden Jahres-, Monats- und Wochen-Zinsen von Capital- und Pfand-Darleihen festgesetzt; ihre Dispositionsbefugniß über nicht ausgelößte Faustpfänder regulirt; die Art, wie sie ihre Schutzbriefe erlangen müssen, und der Betrag der desfalls und an die Rekruten-Casse zu zahlenden Beträge normirt; das Verhältniß jedes einzelnen Juden zur Gesammtheit und zum Rabbiner festgesetzt; des Letztern Befugnisse und Cognitionsgrenzen bestimmt, und überhaupt die kirchlichen und politischen Rechte der Juden regulirt.)

Bemerk. Sub dato Berlin den 24. Dezember 1730 ist eine Deklaration des vorbezeichneten Reglements erlassen und zu Cleve ebenfalls publicirt worden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Nro. 53 und 54.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1104. Cleve den 31. October 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Abonnementspreis des Intelligenzblattes muß vierteljährig, vierzehn Tage vor Ablauf des Quartals, von den zur Haltung des Blattes verpflichteten Behörden ꝛc. und von den andern Abonnenten entrichtet werden, widrigenfalls, nebst zwangweiser Beitreibung, auch noch besondere Strafe gegen die Säumigen verhängt werden soll. Die vorschriftsmäßige Einsendung der Bekanntmachungen u. a. Anzeigen merkwürdiger Naturereignisse, Unglücksfälle u. dergl. wird gleichzeitig wiederholt befohlen.

1105. Cleve den 2. November 1730.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. November d. J. erlassenen Patentes, wodurch, bei Erbauung, Reparatur und Veränderung von Galgen, Schafoten, Schand-Pfählen ꝛc. den dazu gebraucht werdenden Handwerkern die Beibehaltung ihrer üblichen Gebräuche, (Aufzüge der ganzen Gewerke, Begleitung derselben durch ein Mitglied der Lokalbehörde, welches den ersten Hieb ꝛc. zu führen hat ꝛc.) zwar gestattet, jedoch ausdrücklich verboten wird, daß dabei, auf Kosten der Gerichts-Kämmerei- oder Zunft-Kassen, Schmausereien oder Saufgelage gehalten werden; die Handwerker sollen ausser ihren gewöhnlichen Tagelohnsätzen nur eine Zulage von 2 gGr. per Kopf und Tag erhalten. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 62.)

1106. Cleve den 6. November 1730.

Königl. Regierung.

Zur Beseitigung der Ursachen der häufigen Entweichungen von Gefangenen aus den Detentionshäusern wird bestimmt, daß die zur Bewachung, Schliessung oder Verpflegung der Gefangenen angeordneten Bedienten, täglich den Sicherheitszustand der Lokale und der Fesseln der Gefangenen genau visitiren, und darüber ihrer vorgesetzten Behörde täglich referiren müssen. In denjenigen Entweichungsfällen von Verhafteten, wo die bezeichnete Visitation und das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Referat unterlassen worden ist, sollen die betreffenden Gefangenwärter, ohne fernere Untersuchung, sofort ihres Dienstes verlustig sein und, dem Befinden nach, außerdem noch am Leibe gestraft werden.

1107. Cleve den 20. November 1730.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 20. November c. a. erlassenen Instruktion „wie die Visitationen zur Aufhebung der Diebesrotten, Bettler und Zigeuner und des liederlichen Gesindels, in den Städten und auf dem Lande vorzunehmen sind." (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 58.)

Bemerk. Erneuert durch das zu Cleve am 10. Febr. 1740 publicirte allgemeine Edikt vom 30. Novb. 1739 (s. l. c. Cont. I, pag. 299), und sind beide Normalbestimmungen sub dato Cleve den 7. Juli 1740 den Behörden zur strengsten Befolgung wiederholt mitgetheilt worden.

1108. Cleve den 27. November 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber das Vorhandensein von Hütten oder Häusern auf Gemeinheits- oder Gemarcken-Gründen oder an königl. Waldungen in der Grafschaft Mark, und ob die Bewohner dieser Hütten und Häuser desfallsige Concessionen besitzen, werden die königl. Beamten zum Berichte aufgefordert.

1109. Cleve den 19. Dezember 1730.

Königl. Regierung.

Die in den Detentionshäusern zur Sicherheit der Haft der Gefangenen angeschafft werdenden Fesseln, müssen in ein Inventarium, welches den Zuwachs und Abgang nachweiset, gebracht, und muß eine Abschrift davon den jährlichen Brüchten-Rechnungen beigefügt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1110. Cleve den 28. Dezember 1730.

Königl. Regierung.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 28. Dezember 1730 erlassenen, die Bestimmungen vom 9. Januar und 2. März 1728, erneuernden Ediktes, gegen die überhand nehmenden Wilddiebereien. (Conf. Nro. 1057 d. S. u. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 63.)

1111. Cleve den 22. Januar 1731.

Königl. Prov. Medicinal-Collegium.

Die Lokalbehörden sollen die in ihren Distrikten vorhandenen Medicinal-Personen zur Production ihres vorschriftsmäßigen Besitzes der allgemeinen Medicinal-Ordnung vorladen, auf jedem Exemplare den Namen seines Besitzers bemerken und darüber, so wie über den Mangel des Besitzes, ein namentliches Verzeichniß einsenden, auch sollen sie sich selbst ein Exemplar der Medicinal-Ordnung anschaffen.

1112. Cleve den 12. Februar 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. Januar d. J. erlassenen Ediktes, wodurch festgesetzt wird, daß das Gesinde auch bei wohlfeilen Preisen der Lebensmittel seiner Herrschaft den schuldigen Gehorsam leisten soll, und daß es Knechten und Mägden nicht zu gestatten ist, sich auf ihre eigene Hand zu setzen. Die frühern Vorschriften wegen der Verbindlichkeit des Gesindes zur Aushaltung seiner Dienstzeit, und wegen verbotener Annahme von Dienstboten ohne Entlassungsscheine ihrer letzten Brodherrschaften, werden gleichzeitig erneuert. (Conf. Myl. Th. V, Abth. III, Cap. I, Nro. 38.)

1113. Cleve den 12. Februar 1731.

Königl. Regierung.

Um den, besonders in der Grafschaft Mark, wieder eingeschlichenen, verbotenen Schwelgereien bei Hochzeiten, Kind-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

taufen, Rockendiesten, Glasseressen ꝛc. zu steuern, werden die am 18. Juni 1703 (Nro. 527 d. S.), 1. Juni 1717 (Nro. 770 d. S.) und 7. April 1718 (Nro. 802 d. S.) erlassenen Strafbestimmungen und Vorschriften erneuert, und wird deren strengste Beachtung befohlen.

1114. Cleve den 19. Februar 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber diejenigen Güter, welche, für die darauf haftenden öffentlichen Lasten, dem Amte zur Cultur überlassen worden, oder uncultivirt und wüst liegen, sollen die Beamten, nach einem mitgetheilten Muster, ausführliche Nachrichten einsenden.

1115. Cleve den 28. Februar 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Juden müssen künftig ihre Schutzgelder in vierteljährigen Terminen und zwarn in Termino Crucis, Luciae, Reminiscere und Trinitatis an die Juden-Vorsteher und Empfänger entrichten, und sollen die Rückhaftenden auf Requisition der Letztern, durch prompte Execution, von den Lokalbehörden zur Zahlung angehalten werden.

1116. Cleve den 9. März 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Steuer-Empfänger werden angewiesen, am Schlusse jedes Jahres eine Nachweise der in ihren Bezirken noch vorhandenen Steuer-Rückstände, nach einem beigefügten Muster, einzusenden.

1117. Cleve den 2. April 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. Januar d. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wegen Bestrafung des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Selbst-Mordes. — Oeffentliche Abholung und Verscharrung des Leichnahms durch den Schinder oder Büttel. —

(Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 64, und die zu Cleve am 6. April 1747 ebenfalls publicirte Deklaration des obigen Ediktes d. d. Berlin den 7. März 1747, wonach die durch Melancholie, Wahnsinn, hitzige Krankheiten und sonstige betrübte Ursachen veranlaßten Selbstmörder in der Stille ehrlich begraben werden sollen. — S. l. c. Cont. III, pag. 147.)

1118. Cleve den 20. April 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, genau darauf zu wachen, daß die diesseits ohnehin verbotenen, jetzt im Stifte Münster auf 5 Schilling 6 Pfennig und auf 2 Schl. 9 Pf. entwürdigten ganzen und halben Kopfstücke, oder 20 und 10 Kreuzerstücke, sodann auch die auf 5 Pfennig Münsterisch herabgesetzten Petermänncher, welche dort nach 6 Monaten, so wie die Batzen schon jetzt, außer Cours gesetzt sind, nicht in die Grafschaft Mark eindringen und dort coursiren.

1119. Cleve den 8. Juni 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 8. Juni c. a. erlassenen Patentes, wodurch das Spielen in ausländischen Lotterien einem jeden, bei Verlust des Einsatzes und unter Androhung willkührlicher Strafe, verboten wird. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 218.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer hat sub dato Cleve den 25. Mai 1744 die strengere Beachtung des obigen Verbotes wiederholt befohlen.

1120. Cleve den 14. Juli 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Richtern in der Grafschaft Mark wird es untersagt, sich fernerhin in Bergwerks-Sachen einige Cognition an-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zumaßen, wenn sie dazu nicht besonders committirt worden sind, und alle dergleichen bei ihnen angebracht werdenden Partei-Sachen ex officio an den Ober-Berg-Vogt in der Grafschaft Mark zu verweisen.

1121. Cleve den 2. August 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle Adliche, so wie deren Verwalter und Pächter, welche Rittersitze bewohnen, desgleichen die Aerzte, Wundärzte und Apothecker, in kleinen Städten beide Letztere gemeinschaftlich, werden zur Haltung des Intelligenzblattes verpflichtet.

1122. Cleve den 10. September 1731.

Königl. Regierung.

Die evangelisch-reformirten und lutherischen Consistorien werden angewiesen darauf zu wachen, und ihre Prediger zu erinnern, daß dieselben das h. Abendmahl solchen Kranken, welche bereits ihres Sinnes und Verstandes beraubt sind, nicht reichen, und dasselbe denjenigen, welchej es verlangen, nur nach vorheriger Vorbereitung administriren; zugleich wird es den Predigern bei Kassationsstrafe verboten, das Abendmahl einem Gesunden in seiner Wohnung oder in der Sakristei zu reichen, da jeder verpflichtet ist, dasselbe in öffentlicher Kirche vor dem Tische oder Altar mit den übrigen Communikanten zu empfangen.

1123. Cleve den 26. September 1731.

Königl. Regierung.

Publikation des zu Berlin am 26. September d. J. mit dem Herzog von Würtenberg geschlossenen Cartels, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure. (Conf. Myl. Th. III, Abth. II, Nro. 104.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1124. Cleve den 29. September 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Stadt-Magistrate müssen den in den Städten angeordneten Lokal-Commissarien die, zur Erstattung ihrer Berichte in rathhäußlichen oder städtischen Sachen, erforderten nöthigen Nachrichten, mit Beachtung der jedesmal festgesetzten Frist, prompt mittheilen. Fernere Saumseligkeiten sollen mit 5 und resp. 2 Goldgulden Brüchten bestraft werden, welche von dem worthaltenden Bürgermeister und dem Sekretair, (vorbehaltlich ihres Regresses an diejenigen, welche den Aufenthalt verursacht haben) ohne weiters zu erlegen, oder beizutreiben sind.

1125. Berlin den 2. October 1731.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

General-Instruktion für die in den cleve-märkischen Städten angeordneten Thorschreiber, desgleichen für die Accise-Aufseher, Cassen-Diener und Wein-Visirer, nebst angehängten Formularen zu den von diesen Beamten zu leistenden Dienst-Eiden.

1126. Cleve den 6. October 1731.

Königl. Regierung.

Der Debit des jüngst zu Cölu am Rhein in Druck erschienenen Traktates in folio, unter dem Titel, Juliae Montiumque Comitum, Marchionum et Ducum Annalium, Tomus 1mus ect., wird, wegen seiner Schmähungen gegen die evangelisch-reformirten Glaubensgenossen und seiner unehrbietigen Ausdrücke über Seine Majestät den König, verboten, und sollen die vorgefunden werdenden Exemplare confiscirt werden.

1127. Cleve den 27. October 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Verbotes der Einführung, der Verbreitung und des Gebrauches fremder, ungestempelter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kalender, werden die Behörden angewiesen, in den Städten und auf dem Lande bei allen geistlichen- und weltlichen Ober- und Unter-Bedienten, ohne Ausnahme, fleißige Visitationen anzustellen, um zu ermitteln, welche Kalender sie führen, ob die vorgefundenen Fremden mit dem Stempel der Societät der Wissenschaften versehen sind, und von wem sie solche erhandelt haben.

1128. Cleve den 1. November 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die Beschädigung der Weiden-, Maulbeer-, Linden- u. a. nutzbaren Baum-Pflanzungen, bei Strafe der Karre, verboten werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 135.)

1129. Cleve den 14. November 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Juli d. J. erlassenen Ediktes, wodurch die in der Chur- und Mark-Brandenburg bestehende gesetzliche Bestimmung, daß kein Unterthan sich, bei Strafe der Landesverweisung, ohne landesherrlichen Consens ausserhalb Landes darf trauen lassen, auf die sämmtlichen königl. Provinzen angewendet wird. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 130.)

1130. Cleve den 16. November 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. October c. a. erlassenen Patentes, wodurch die frühern Verbote der Ausfuhr des Goldes und Silbers, insbesondre jenes vom 19. September 1726, erneuert werden, und zugleich bestimmt wird, daß die an die königl. Münzen gerichtet werdenden Gold- und Silber-Sendungen von Accise- und Zoll-Abgaben, so wie von dem Post-Porto, befreit sein sollen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 107 und 108.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1131. Cleve den 27. November 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf den Erbentagen, bei den jährlichen Steuer-Umlagen, darf weder die Vorlesung des jedesmaligen Steuer-Anschreibens und jene des Steuer-Reglements de 1687, noch auch die Eintragung dieses Vorganges in das zu führende Protokoll, von den Gerichtschreibern ferner unterlassen werden.

1132. Cleve den 27. November 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die auf den Amts- (Erben-) oder Gerichts-Tagen bei den Steuer-Umlagen stattfindenden Deliberationen und Beschlüsse der Beerbten müssen vorschriftsmäßig in ein Protokoll-Buch successive eingetragen werden, welches zur etwa nöthigen Information der Beerbten, über ihre Beschlüsse und die darauf erfolgten ratificirenden oder verwerfenden Entscheidungen der königl. Rechnungs- und Domainen-Kammer, immer zur Hand gehalten werden muß.

1133. Cleve den 27. November 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die auf den Aemtern, Kirspeln und Bauerschaften haftenden Schulden, deren Bestand noch nicht geprüft, und deren Zinsen, Steuer-Reglements widrig, jährlich besonders umgelegt und erhoben werden, wird von den Beamten die gehörige Auskunft gefordert, und sollen sie die wegen solcher Schulden ausgestellten Obligationen ab schriftlich einsenden.

1134. Cleve den 17. Dezember 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammer gehörigen Angelegenheiten ist nur dann ein Rekurs an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direk-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

torium zulässig, wenn das Gesuch oder die Beschwerde zuerst bei der Kriegs- und Domainen-Kammer angebracht worden, und der desfallsige Beweis von den Rekurrenten beigefügt worden ist; die ohne Letztern eingehenden Berufungen an die höhere Behörde, sollen nicht nur unbeachtet bleiben, sondern dergleichen unbefugte Reklamanten auch mit 5. Rthlr. Strafe belegt werden.

Erneuert am 4. Februar 1740.

1135. Cleve den 20. Dezember 1731.

Königl. Regierung.

Diejenigen schon lange gerichtlich deponirten, verschlossenen Testamente, deren Autoren, so viel wie bekannt, oder wie nach Maßgabe des Zeitraumes zu vermuthen ist, nicht mehr leben, sollen in Anwesenheit des versammelten Gerichtes eröffnet, und die etwa darin enthaltenen Legata ad pias causas gehörigen Ortes abgegeben, und darüber Bericht erstattet werden; diejenigen Testamente, in welchen sich dergleichen Verfügungen nicht vorfinden, sollen, nebst Beifügung einer Abschrift der gegenwärtigen Verordnung, und der ausdrücklichen Erklärung, daß die geschehene Eröffnung die Gültigkeit des Testamentes nicht benachtheiligen solle, wieder eingesiegelt, und über diesen Vorgang eine Notiz ins Gerichts-Protokoll eingerückt werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. IV, Nro. 63.)

1136. Cleve den 29. Dezember 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Verordnungen vom 30. Dezember 1720, und 24. März 1721 (Nro. 874 und 882 d. S.) werden dahin declarirt, daß, wenn Magistrats-Personen oder rathhäußliche Beamten auf einige Tage im Lande verreisen wollen, diese zuvor den Lokal-Commissar davon benachrichtigen müssen; daß sie aber Reisen auf längere Dauer, oder gar außer Landes, bei Strafe der Cassation, nur mit Erlaubniß der königl. Kriegs- u. Domainen-Kammer unternehmen dürfen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1137. Cleve den 3. Januar 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Dezember 1731 erlassenen Ediktes, folgenden wesentlichen Inhaltes.

Zur Parifikation in den Militair- und Civil-Vorspanns-Lasten der, den Landstraßen benachbarten, mit den davon entfernten Aemter der Provinzen Cleve und Marck, soll eine Provinzial-Molestien-Casse errichtet werden. Das zu diesem Behuf vorläufig festgesetzte Geld-Quantum soll nach dem gewöhnlichen Steuer-Fuß auf alle Eingesessene, ohne Unterschied, ob sie auf Domainen- oder Privat-Höfen wohnen, repartirt und erhoben werden, und der Activ- oder Passiv-Rest jedes Jahres der nächstfolgenden Repartition zu Gut oder zu Last gehen. Aus dieser Casse soll jedem Vorspänner für jedes Pferd und jede Stunde, gegen Beibringung eines von dem Vorspannberechtigten, über die Entfernung und die Pferdezahl, auszustellenden Attestes, 7½ Stüber vergütet werden. Der Vergütungsbetrag wird durch den Lokal-Richter festgesetzt und auf die Steuerkasse des Ortes angewiesen. Der Rendant der Letztern hat hierauf jeden Vorspänner durch Aufrechnung gegen die gewöhnlichen Steuern oder durch Zahlung zu befriedigen, und erhält die Erstattung seiner Vorschüsse von der Ober-Steuer-Casse auf vierteljährige mit den Specialanweisungen belegte Liquidationen. Die Lokal-Richter haben gleichfalls Quartal-Vorspannstabellen einzusenden, auf deren Grund die Obersteuer-Casse mit Zahlungs-Anweisung versehen wird. Die mit höchsteigenhändig oder im Namen Sr. Maj. von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vollzogenen Vorspann-Pässen versehenen Kriegs- und Civil-Beamten werden, bei Verlust ihrer fernern Vorspannberechtigung, zur unweigerlichen Ertheilung der obenbemerkten Scheine, auf jedem Stations-Orte, angewiesen, und wird die pünktlichste Beachtung des gegenwärtigen Kriegs- und Marsch-Fuhr-Reglements überhaupt den dabei betheiligten Beamten und Anspännern aufs strengste befohlen.

1138. Cleve den 21. Januar 1732.

Königl. Regierung.

Die am 10. September v. J. (Nro. 1122 d. S.), wegen Administrirung des heil. Abendmahls in den evangelischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kirchen, erlassene Verordnung wird dahin erläutert, daß auch diejenigen Personen, welche zwar gehen können, aber doch nicht um den Tisch oder Altar herumzugehen vermögen, demungeachtet öffentlich communiciren, und allenfalls sitzend das Abendmahl empfangen sollen; auch sollen solche Communicanten, welche wegen eines unförmlichen Schadens Bedenken tragen, das Abendmahl mit Andern zu genieſſen, zuletzt admittirt werden.

Bemerk. Durch eine nähere Deklaration der königl. Regierung vom 12. Juni ej. a. ist es den mit Fallsucht, ekelhaften Schaden, Ausschlag und Flüssen im Gesicht behafteten, so wie den blinden und auf Krücken gehenden Personen erlaubt worden, nach den Predigten an Wochentagen das heil. Abendmahl in der Sacristei, oder in einem besondern Kirchenzimmer zu empfangen, jedoch sollen die Prediger es bekannt machen, wann das Abendmahl von solchen miserabeln Personen gehalten wird, und darauf sehen, daß deren einige zusammen communiciren.

1139. Cleve den 20. Februar 1732.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 3. Dezember v. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß bei den Justizbehörden keine Klagen wegen Spiel-Schulden angestellt, und alle desfalls anhängige Prozesse aufgehoben werden sollen; daß bei allen aus solchen Schulden herrührenden Wechseln, die Einrede der Spielschuld stattfinden, jedoch in continenti per delationem juramenti erwiesen werden soll, und daß, wo dieses nicht augenblicklich geschehen kann, die Zahlung zwar geleistet werden muß, jedoch dem Debitor seine Exception in separatum vorbehalten bleibt, und der Creditor, bei späterer Erweisung der Spielschuld, den Betrag des Wechsels zweifach, einmal dem Debitor erstatten, und einmal als fiskalische Strafe erlegen soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 262.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1140. Berlin den 6. März 1732.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die in Cleve und Mark, durch die sogenannten Audienz- u. a. von der königl Postverwaltung nicht angeordnete und vereidete Bothen, stattfindende Sammlung und Beförderung von Briefen und kleinen Paqueten wird verboten, und sollen fernere, durch Visitation der Bezeichneten zu ermittelnde, Contraventionen mit 20 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe belegt werden.

1141. Cleve den 10. März 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der in den Nachbarlanden herrschenden gefährlichen Pferde- und Hornvieh-Seuche, in deren 24stündigem Verlauf Blattern auf der Zunge entstehen, welche in ein Geschwüre übergehend die Zunge durchfressen, so daß diese abfällt, werden die desfalls nöthigen Vorsichts-, Präservativ- und Heil-Mittel zur allgemeinen Beachtung publicirt.

Bemerk. Confer. das in Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 30. enthaltene, wegen desselben Gegenstandes zu Berlin am 26. März ej. a. publicirte, allgemeine Edikt.

1142. Cleve den 28. März 1732.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Das jüngst erlassene erneuerte Dispensatorium muß von allen Aerzten und Apothekern, gegen Erlegung seines Preises von 2⅛ Rthlr., binnen 4 Wochen angeschafft werden, und sollen dieselben von Seiten der Lokalbehörden dazu angewiesen werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit 20 Rthl. Brüchte und mit Untersagung der Praxis resp. mit Schliessung der Offizin bestraft werden.

1143. Cleve den 18. April 1732.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Ueber die seit Errichtung des Medizinal-Collegiums bis Ende v. J. in jedem Amts- und Jurisdiktions-Bezirk nach

und nach verstorbenen, weggezogenen und neu angekommenen Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen sollen die Beamten eine genaue Nachweise einsenden, und künftig jeden dergleichen Fall anzeigen, um die höhern Ortes befohlene Einsendung einer jährlichen Haupttabelle über den Stand und die Veränderungen des Medizinal-Personals bewirken zu können.

Bemerk. Unterm 15. April 1735 sind diejenigen Behörden, welche in obiger Beziehung in Rückstand geblieben sind, aufgefordert worden, die Nachweisen der Veränderungen bei dem Medizinalpersonal bis zum Schlusse des Jahres 1734, nachträglich einzureichen und am Ende jedes Jahres damit fortzufahren.

1144. Berlin den 29. April 1732.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Bei der nunmehrigen vollständigen Regulirung des clevemärkischen Accisetarifs, werden der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve die Grundsätze mitgetheilt, nach welchen die Nahrungen (Gewerbe) auf dem platten Lande zu dulden, einzuschränken und respective zu besteuern sind, und deshalb folgende wörtliche Vorschriften ertheilt.

So viel nun

1. Das Brauen und Fusel-Brennen wie auch den Zapf auf dem Lande betrifft, deshalb bleibet es bei Unserer im Jahr 1718 aus eigener Bewegung, nach wohl überlegter Sache, genommener resolution, daß diejenigen, so in vorigen Zeiten ein Privilegium oder eine Concession erhalten oder auch eine 50Jährige possession, von Anno 1714 zurück, gehörig erweisen können, dabey geschützt und mit keinem accise Fixo belegt werden sollen, welches umb so mehr bey denenjenigen statt findet, die seither dem in Contradictorio die Sache mit dem fisco ausgemachet, und darauf Sententiam erhalten haben, Jedoch ist

2. Allerdings dahin zu sehen, daß solche Nahrung von denenselben keines Weges weiter, als sich gebühret, extendiret werde, welches Ihr sofort wohl zu examiniren und bey einem jeden es in die gehörige Schranken zu bringen, Unser interesse und der Städte bestes darunter zu beobachten, auch allenfalls bey einem jeden Casu umständlichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bericht samt Euren pflichtmäßigen Gutachten zur ferneren Verordnung abzustatten habet.

3. Diejenigen, welche die Sache mit dem Fisco noch nicht ausgemacht, müssen solches in einem ihnen zu setzenden Termino annoch thun, Widrigenfalls das Brauen, Fuselbrennen und zapfen einzustellen angehalten, auch die Leute, welche sie neuerlich oder gar nach introducirter accise zu dergleichen Nahrung angesetzet, ohne einiges Nachsehen weggeschaffet, wenigstens selbige mit einem proportionirten accise Fixum beleget werden.

4. Die contribuable Unterthanen, welche eine Fünfzigjährige possession des Bier-Brauens, Fusel-Brennens und Zapfen behaupten oder eine Concession beybringen, sind zwar ebenmäßig dabey zu schützen und mit keinem accise fixo zu belegen, jedoch wegen solcher Nahrung das ihrige zur Contribution, wann solches nicht geschiehet, billigmäßig beyzutragen allerdings schuldig.

5. Diejenigen aber, so sich zu dergleichen Nahrung nicht qualificiren können, selbige niederlegen oder sich aus einer Stadt providiren oder zum Wenigsten, wann ihr es am zuträglichsten haltet, ein fixum davon entrichten, und habt Ihr sodann auszumachen, ob von solchem Fixo der Contributions Casse etwas der Billigkeit nach zuzuwenden seye, wobey jedoch zu consideriren, daß dieselbe gar nichts von solche Leute würde geniessen können, wann sie die Nahrung niederlegen müssen.

6. Soltet Ihr finden, daß ein oder ander Brauer und Brandwein-Brenner auf dem Lande, insonderheit wann sie auf den Grentzen wohnen oder wegen ihrer Wirthschaft nothwendig einigen Brauens oder Brandwein-Brennens bedürfen, dabey zu laßen wären, so sind diese auf ein Fixum zu setzen, und dafern Ihr vermeinet, daß davon etwas zu der Contributions Casse fließen müße, so habt Ihr solches in jedem Casu denen Umständen nach zu determiniren oder davon uns zu berichten und Eure Meinung zu eröffnen, ob etwa überhaupt aus dem Ueberschuß der accise an die Contributions Casse etwas zu zahlen.

7. Da auch hierbey ferner die Frage vorgekommen, ob denen Brauern und Brandwein-Brennern auf dem Lande, so dazu durch eine Concession oder possession berechtiget sind, auch zu gestatten seye, andern Neben-Unterthanen, die nur ausschenken, im Gantzen zu verlegen? Allhier aber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

davor gehalten wird, quod non, und daß sie nur befugt sind, ihr Bier und Brandwein im Hause auszuschenken, außer Landes aber im gantzen Debitiren können, so habt Ihr diesen punct unverzüglich näher zu überlegen, und wenn Ihr auch der Meinung seyd, deshalb das nöthige zu verfügen, allenfalls aber so fort davon zu berichten.

8. Die Bier-Zäpfer auf dem Lande, welche zu ihrer Comoditaet bisher in denen Städten gebrauet, müssen hinführo die Maltz accise bezahlen, hingegen sollen ihnen $\frac{3}{5}$, wann das Bier ausgehet, vergütet werden.

9. Die Bier und Fusel Zäpfer, so Fusel und Bier aus accisbahren Städten holen und solches mit ihren Büchlein bey denen Potizey Außreüter Visitation dociren, sollen, umb sie destomehr an die Städte zu ziehen, kein Quartal-Geld zu denen accise Cassen bezahlen, es ist ihnen aber keines Weges zu gestatten, ausländisch Bier oder Brandwein zu verzapfen oder sich damit von denen Fuselbrennern auf dem Lande zu providiren.

10. Diejenige Bier Brauer und Fusel Brenner, so wegen solcher Nahrung bereits bey denen Domainen angeschlagen sind und ein gewisses davon zu der Domainen Casse entrichten, sollen solch ein quantum künftig zu denen accise Cassen zahlen, und unter derselben aufsehen stehen, dagegen, daß das ausfallende quantum aus der accise Casse denen Hauptpächtern vergütet werden soll.

11. Weil Wir mißfällig vernommen, daß die Fettwarey-Winckelierer und Krähmer in großer Anzahl auf dem Lande sich niedergelassen haben, solches aber denen Städten diese, dahin allein gehörige, Nahrung entziehet und einer guten Policey zuwider ist, so müßet Ihr dergleichen alda nicht weiter dulden, sondern sie alle samt nach denen Städten weisen und, daß sie sich längstens in 3 Monathen dahin begeben oder, Wann bey ein und andern sich besondere Umstände hervorthun, Uns davon berichten, da den allenfalls diejenige, so man bey ihrer Nahrung läßet nicht allein die zur Handlung führende Wahren aus einer accisbahren Stadt nehmen, sondern auch wegen Ihres Verkehrs ein billigmäßiges Nahrungs-Geld zur nächsten accise erlegen müßen.

12. Die anjetzo auf dem Lande befindliche Loh Gerber, sind auch nach denen Städten zu verweisen. Wir wollen also dieselbe, wo sie sind, annoch auf ihre Lebens-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit laßen, mit dem Beding, daß ein jeder vor seine Nahrung quartaliter Einen Rthlr. zur accise Casse zahle und, wenn sie verstorben, keine andere in ihren Platz sich setzen sollen.

13. Die Woll Weber, so etwa Special Concessiones von Uns haben mögen ad dies vitae, gegen Erlegung der accise von ihren gemachten Tüchern und Zeugen nach denen Neuen Tariffs, bleiben, nach ihrem Tode aber sollen keineswegs andere wieder an ihre Stelle zugelassen werden, noch sonsten auf dem Lande jemanden das Woll Weben zu treiben verstattet werden.

14. Die übrige Handwerker müßen, so lange sie auf dem Lande bleiben, ein gewisses der Billigkeit nach zu determinirendes Nahrungs-Geld geben; wann sie aber versterben oder in Städten ziehen, keine andere sich an ihren Platz setzen.

15. Dafern jedoch ein oder ander in Continenti erweisen kan, daß an dem Orth dergleichen Handwerker- als Leinen-Weber, Schmit, Schneider, Rademacher 50 Jahr, von Anno 1714 zurück, beständig gewesen, ist derselbe als auf einer alten Stelle wohnend anzusehen und weiter zu dulden, auch, wen er wegen solchen Gewinn und Gewerbes schon ein proportionirtes Quantum zur Contribution beyträgt, es dabey zu laßen.

16. Die in der Grafschafft Marck befindliche Reide Meßer Ofenmunde und Stahl Schmiede, Drath Zieher, Schwert- Messer, Klingen und Fingerhuth-Fabricanten, imgleichen Papiermacher, wollen Wir alda, weil es denen dortigen Umständen nach nicht anders seyn kan, noch weiter dulden. Weil aber dergleichen Leuten außer dem geringen Fluß Geld dem publico nichts beytragen, so müßet Ihr erwägen, ob nicht solch Fluß Geld in etwas zu erhöhen.

17. Obgleich was Wir oben von Num. 1 bis 10 inclusive verordnet, generaliter alle Land Brauer, Fuselstäcker und Zäpfer betrifft, so verordnen Wir doch hiedurch insonderheit, daß es auf gleichem Fuß mit denen, welche in denen 5 Gerichten Witten, Bodelschwing, Mengede, Stiepel und Horst, wie auch der Jurisdiction Herbede wohnen, gehalten werden soll. Soltet Ihr aber hierbey etwas erhebliches zu erinnern haben, wollen Wir davon ehestens Euren Bericht erwarten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

18. Weil auch die, so genante frey Zäpfer im Amt Hamm, welche per Judicata manuteniret werden, ihre Nahrung mehr und mehr und viel weiter, als sie befugt sind, extendiren, so müßet Ihr darunter sogleich remediren und es auf einen beständigen Fuß setzen.

19. Da auch ferner unter dem praetext der Erndte-Zeit bisher überall Bier gebrauet worden, und dabey großer Unterschleif vorgefallen seyn soll, so muß künftig nach dem in Euerm Bericht gethanen Vorschlag weiter nichts, als Convent zu brauen gestattet, das Bier aber aus den Städten gehohlet oder doch wenigstens von demjenigen so alda auf dem Lande gebrauet wird, die accise bezahlet werden. Und da

20. Die Letzt eingesandte Designationes derer Nahrungtreibenden auf dem Lande mit denen Quartal designationes nicht übereinkommen, so habt Ihr sofort eine eigene Commission zu verordnen, die sothane designationes nachsehe und in Richtigkeit bringe, wobey dan zugleich zu untersuchen und festzusetzen ist, ob und welche Nahrungtreibende wegen ihrer Situation oder andern Umständen beyzubehalten.

21. Uebrigens muß alles dergestalt gefasset werden, daß die Contributions Casse wegen denenjenigen Leute, so zu derselben von ihrem Gewinn und Gewerbe järlich ein gewisses geben, nichts verliere, und allenfalls dasjenige, so derselben dadurch abgehet, aus der Accise Casse vergütet werde.

22. Damit auch solches alles desto beßer zum effect gebracht und darüber gehalten werden möge, will nöthig seyn ein Paar policey Ausreuter zu bestellen, wozu Ihr dan zwey alte tüchtige Unterofficier vorschlagen und, wie viel denenselben auf das genaueste an Gehalt zu reichen, Eure Meynung Uns eröffnen könnt. Wobey Wir Euch schließlich hiemit in Gnaden, jedoch auch ernstlich, anbefehlen, alle diese Sache längstens in Drey Monathen ohnfehlbar völlig zum Stande zu bringen und darunter nicht den geringsten Mangel erscheinen zu lassen.

1145. Cleve den 13. Mai 1732.

Königl. Regierung.

Den Predigern und Pastoren in Cleve und Mark wird es bey Strafe der Amts-Suspension verboten, Personen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche ihr Glaubensbekenntniß noch nicht abgelegt haben, zu proklamiren oder zu kopuliren, und sollen sie sich, im Fall obwaltender Zweifel, ob dergleichen Personen bei einer oder andern Religion als Gemeinde-Glieder angenommen sind, ein desfallsiges glaubhaftes Zeugniß von dem betreffenden Ortspfarrer produciren lassen.

1146. Cleve den 17. Mai 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der allgemeinen Medizinal-Ordnung vom 27. Sept. 1725 enthaltene Verbot, den Scharfrichtern und ihrem Anhange das innerliche und äußerliche Kuriren an Menschen zu gestatten, wird erneuert.

1147. Cleve den 19. Mai 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Zahl und Gattung der in den sämmtlichen Amts-, Jurisdiktions-, Dorfs-, Bauerschafts- und Kirchspiels-Recepturen vorhandenen Gewerbetreibenden und Handwerker, sie mögen zur Gewinn- und Gewerb-Steuer beitragen oder nicht, wird eine genaue Nachweise eingefordert.

1148. Cleve den 31. Mai 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Amts- und Erben-Tage künftig jedesmal von einem Mitgliede der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer dirigirt, und die dann stattfindenden Steuer-Umlagen von demselben geleitet werden sollen, so werden die Lokal-Beamten angewiesen, keine Steuer-Umlagen zu halten und keine Steuer-Rechnungen abzunehmen.

1149. Cleve den 12. Juni 1732.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden angewiesen, über die in jedem Amte vorhandenen Partikulier Lehn-Kammern, Hobs- und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lathen-Gerichte, Bona censitica und Hand-Gewinnungs-Güter, — mit Angabe der Gerechtsame, welche der Dominus directus hat, in welchen Fällen derselbe erkannt werden muß, was sowohl von den königl. Unterthanen als Fremden genommen wird, und ob dabei Gleichförmigkeit beobachtet oder nach Willkühr verfahren wird, — nach Einsicht der darüber vorhandenen Reglements, Statuten oder Rechte, ausführlich zu berichten.

1150. Berlin den 1. Juli 1732.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Zur Verminderung der Feuersgefahr sollen in den clevemärkischen Städten allen Hausbesitzern, „welche in den nächsten vier Jahren ihre alten Feuer unsicheren, mit Stroh, „Rohr oder Schindeln gedeckten Häuser, so kein Ziegeldach „tragen, noch durch Reparationes dazu tüchtig gemacht „werden können, herunter reißen und von Grund auf mit „Ziegeldächern, Feuer sicher bauen werden, währenden solchen „nächsten vier Jahren nemlich bis Ende Dezembris 1736, „Acht pro Cent Holzgelder und Fünfzehn pro Cent Bau„freiheitsgelder gereichet werden."

Publicirt zu Cleve am 21. Juli 1732.

1151. Cleve den 12. Juli 1732.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 12 Juli c. a. erlassenen Ordnung und Deklaration, wodurch den königl. Justiz-Behörden (in 12 §§.) ihr Verfahren, zur möglichsten Abkürzung und legalen Führung der Inquisitions- und Criminal-Prozesse, ausführlich vorgeschrieben wird. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 66.)

1152. Cleve den 6. August 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. August c. a. erlassenen Patentes, wodurch ein kaiserl. zu Wien am 16.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Aug. 1731 ergangenes reichsschlußmäßiges Mandat, wegen Abstellung der Mißbräuche bei den Handwerken, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 81.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 5. und 12. Jan. 1733, als Nachtrag zu dem obigen Patente, zwey königl. Reskripte vom 17. Dez. 1732 publicirt, wonach die etwa vorhandenen schwarzen Tafeln, Fahnen, Laden und darin befindlichen Artikel und Briefschaften der Handwerks-Gesellen, denselben abgenommen, und auf das Rathhaus gebracht werden sollen; sodann auch die Willkommen, oder der dafür erlegt werdende Geldbetrag, zu Gunsten der kranken oder dürftigen Gesellen verwendet werden muß, und die Beisitzer der Gewerke aus dem Magistrat genommen werden sollen. Am 3. März 1735 ist die strengere Beachtung des vorbezeichneten Reichs-Patentes befohlen worden.

1153. Cleve den 16. August 1732.

Königl. Regierung.

Publikation eines Schema's der landesherrlichen, durch die Ablegung des Titels: Marquis zu der Vehre und Vlissingen, und durch die Annahme des Prädikates: Fürst von Ost-Frießland, veränderten Titulatur.

1154. Cleve den 30. August 1732.

Königl. Regierung.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, in Dero Hoflager höchst mißfällig vorgekommen, was massen einige von Adel in hiesigen Dero Clev- Märkischen Landen, nach ihrem Gefallen ihre sogenante Hauß-Predigere bestellen, dieselbe auch nach gutfinden dimittiren, wodurch dan allerhand Unordnungen entstanden, und efftmahls untüchtige Leute, die auß Furcht und respect gegen ihren Patronum dasjenige thun müssen, was selbige haben wollen, beruffen oder angestellet werden: Solches aber Seiner Königlichen Majestät Landesherrlichen und Episcopal-Rechten, auch guten Ordnungen zuwieder

ist, und dan Höchstgedachte Majestät diesem Unwesen gesteuret wissen wollen;

Als setzen und verordnen Dieselbe hiemit allergnädigst, daß hinführo und von nun an die sogenante Hauß-Prediger in hiesigen Dero Clev- Märckischen Landen sowohl wie alle andere Prediger unter Classen und Synoden stehen, und deren Censur unterworffen seyn, auch keine dergleichen Hauß-Predigere angenommen oder zugelassen werden sollen, ehe und bevor nicht gute Testimonia rationis vitae et doctrinae bey denen Evangelisch Reformirten von Classen und Synoden, bey denen Evangelisch Lutherischen aber von Halle, der desfals ergangenen Verordnungen gemäß, beybringen, sodann mehrhöchstgemelter Seiner Königlichen Majestät Confirmation über die Ihnen zugekommene Vocation erhalten haben werden.

Befehlen demnach allen und jeden Beambten, sodan denen von Adel, wie auch zeitlichen Praesidibus Synodorum und Inspectorem Classium, sich hiernach gehorsamst zu achten und mit allem Nachdruck darauf zu halten, auch wenn Contraventiones vorgehen, davon sofort zu berichten.

1155. Cleve den 30. August 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot des feuergefährlichen Tabakrauchens auf den Straßen, so wie in den Ställen und Wohnungen, soll von den Beamten um so strenger gehandhabt werden, als jede fernere desfalls entdeckte Saumseligkeit, mit 10 Goldgulden Brüchtenstrafe, unnachsichtlich belegt werden wird.

1156. Cleve den 11. September 1732.

Königl. Regierung.

Um den dürftigen evangelisch- lutherischen Predigern die Anschaffung der von dem Professor Lange zu Halle, unter dem Titel: „Licht und Recht" herausgegebenen nützlichen Erklärung der heil. Schrift, zu erleichtern, wird es gestattet, daß der Preiß und die Einbandkosten dieses Werckes aus den örtlichen Kirchenfonds gezahlt, letzteres dagegen als

ein Inventarien-Stück der Kirche oder Pfarre betrachtet werde.

Bemerk. Den in obiger Beziehung rücksichtlich der Geldmittel sich schwierig erzeigten Kirchen-Patronen ist unterm 30. April 1733 befohlen worden, desfalls kein ferneres Hinderniß zu erheben.

1157. Berlin den 23. September 1732.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Zur richtigeren Vertheilung der Accise-Abgaben und zur Wiederbelebung des Handels, werden die neuerdings revidirten vier besonderen Accise-Tarifs, nämlich einer für die gesammten Städte des Herzogthums Cleve, einer für die Städte der Grafschaft Mark, einer für die Stadt Wesel und einer für die Stadt Soest bestätiget, wodurch die allgemeinen Consumtions-Gegenstände mit ganz gelinden Impoſten beleget, die Tarifsätze an manchen Orten ermässiget, und der Handel mit den Benachbarten und dem Auslande, durch die Befreiung der durch- und ausgeführt werdenden Waaren von allen Abgaben, ganz ins Besondre erleichtert und gehoben wird.

Publicirt zu Cleve den 8. October 1732.

1158. Cleve den 25. September 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen Erbschaften, welche inländischen Fabrikanten im Inlande zufallen und die im Lande bleiben, mithin das ererbte Vermögen nur von einem inländischen Orte zum andern bringen wollen, sollen, wenn der Reinertrag der Erbschaft nur 500 Rthlr. beträgt, davon gar keinen Abschoß oder Gabella haereditaria entrichten, und nur von dem über 500 Rthlr. lauffenden Betrag der Erbschaft den gewöhnlichen Abschoß zu zahlen verpflichtet sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1159. Cleve den 28. September 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Accise-Kassen-Beamten werden angewiesen, nicht nur auf den Jahrmärkten, sondern überhaupt darauf zu wachen, daß keine fremde ungestempelte Kalender feilgeboten und verbreitet, sondern confiscirt und die Contravenienten vorschriftsmäßig bestraft werden; Letzteres strenge zu vollfuhren, wird den Richtern gleichzeitig wiederholt befohlen.

1160. Cleve den 29. October 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. September c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur bessern Regulirung des Vorspannwesens bei den Reisen Sr. Majestät und des königl. Hofstaates, bestimmt wird, daß die sämmtlichen dazu gehörenden Wagen, mit Angabe der für jeden erforderlichen Pferde, nummerirt, und darüber genaue Nachweisen den betreffenden Provinzial-Collegien und den Beamten mitgetheilt werden sollen, damit Letztere die Pferde aufbieten und gehörig sortiren, auch die Vorspänner mit der Nummer ihres Wagens versehen können. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 16.)

Erneuert sub dato Cleve den 16. Juli 1740.

1161. Cleve den 3. November 1732.

Königl. Regierung.

Zur Uebersicht der bereits eröffneten, oder künftig sich eröffnenden Lehen, werden die Beamten angewiesen, jetzt und künftig, jährlich vor Ablauf des Monats Dezember, eine Lehen-Tabelle, nach beigefügtem Muster, einzureichen, wodurch der Name und das Alter des jetzigen Vasallen, seiner Descendenten, oder in deren Ermangelung seiner Agnaten, so wie derjenigen, welche von der Familie des jetzigen Vasallen, oder dessen Vorfahren das Lehen zuerst acquiriret haben, sodann auch der Name und der Werth des Lehens ausführlich nachgewiesen wird.

Bemerk. Am 6. September 1734 ist verordnet worden, daß vorbemerkte Lehen-Tabelle nur auf besondre Wei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sung künftig eingesandt werden soll, daß aber der Tod eines Vasallen, oder die ohne oberlehensherrlichen Consens stattfindende Veräußerung, Versplitterung oder Deterioration eines Lehens so fort angezeigt werden müsse.

1162. Cleve den 5. Dezember 1732.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die Apotheker und Materialisten müssen über den Debit der Gifte besondre Bücher führen, und in dieselben den Namen des Abholers, den Tag, wann das Gift abgeholt wird, und die Angabe des davon zu machenden Gebrauches einschreiben, auch die ihnen, zufolge der Medizinal-Ordnung, von Dienstboten abzuliefernden Giftscheine der Aerzte oder Brodherrschaften, der Giftausgabe-Notiz beiheften.

1163. Cleve den 22. Dezember 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um den Kalendern der königl. Societät der Wissenschaften einen bessern Absatz zu verschaffen, sollen die Visitationen wegen fremder gestempelter und ungestempelter Kalender, jährlich erneuert werden, und damit kein Mangel an den zuerst bezeichneten eintrete, werden die Kalender-Debitanten angewiesen, wegen ihres Bedarfs sich mit den Faktoren zu Cleve, Wesel, Duisburg, Hamm und Mörs zu benehmen.

1164. Cleve den 28. Januar 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die von einigen Scharfrichtern und Nachrichtern geführte Beschwerde, daß die Abdecker und Halbmeister sich unterständen, mit dem Schwerte zu richten, so wie Torturen und andere Executionen zu vollziehen; wird das, desfalls am 20. October 1729 erlassene Verbot erneuert, und bei Vermeidung einer Strafe von 100 Rthlr. wiederholt verordnet, daß nur rechte Scharfrichter und Nachrichter zu den vorbezeichneten Verrichtungen genommen werden dürfen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1165. Cleve den 23. Februar 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. Februar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch es bei Confiskations- und Brüchten-Strafe verboten wird, Hanf oder Flachs unmittelbar in Flüssen, Bächen oder andern frischen Wässern zu röthen (rösten), und wodurch bestimmt wird daß, zur Sicherung der Fischereien und zur Verhütung gesundheitsnachtheiliger Wasser- und Luft-Verpestungen, dieses Geschäft in abgesonderten und umzäunten Gruben längs der Flüsse, Bäche ꝛc. betrieben werden muß. (Conf. Myl. Th. V, Abth. III, Cap. II, Nro. 44.)

1166. Cleve den 6. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. Juni v. J. erlassenen Patentes, wodurch, zur Handhabung des landesherrlichen Salz-Regals und zur Schützung des Publikums gegen Betrug, durch schlechtes Salz und unrichtiges Maß, das Einbringen fremden Salzes in die Grafschaft Mark, bei Strafe der Confiskation des Salzes und der Transportmittel, desgleichen dessen Ankauf oder Einschwärzung bei Geld- und Leibesstrafen verboten, sodann auch bestimmt wird, daß an geeigneten Orten, zur Bequemlichkeit der Consumenten, Depots von gutem Brokhauser Salze gebildet werden sollen, woselbst das Salz zu dem frühern Preise durch vereidete Salzmesser verkauft werden soll. Diejenigen Consumenten, welche ihr Salz bei der Saline selbst abholen, erhalten Vergütung der Transportkosten. Zur Ermittelung des jährlichen Bedürfnisses, sollen die vorhandenen Salz-Consumenten in specielle Salz-Probe-Register, welche jährlich revidirt werden müssen, eingetragen, jedem das Minimum seines Bedarfs angesetzt, und dieses mit den bei den königl. Faktoreien abgeholten Quantitäten Salz verglichen, auch für jede zu wenig abgenommene Metze Salz 10 Stbr. Strafe beigetrieben werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 13. August ej. a., unter Mißbilligung der gegen die Einrichtung der Salzprobe-Register stattgefundenen Widersetzligkeiten, den Beamten befohlen, dem zu solchem Behufe committirten Salz-Inspector, alle mögliche Assistenz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu leisten; sodann auch unterm 10. November 1734 wegen der häufigen Salzdefraudationen eine Warnung erlassen, und die Behörden zur strengen Aufsicht und Bestrafung der Defraudanten angewiesen.

1167. Cleve den 28. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. d. M. erlassenen Rescriptes, wonach denjenigen Soldaten, welche zwölfjährige Kriegsdienste geleistet, oder auch während kürzerer Dienstzeit durch empfangene Blessuren invalide geworden sind, das Bürger- und Meister-Recht in den Städten unentgeltlich verliehen werden soll.

1168. Cleve den 30. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen erneuerten Ediktes, wodurch das Baum-Schänden und Stehlen in königl. und Privat-Waldungen, Alleen, Pflanzungen, Obst- und Baum-Gärten, desgleichen das Entblößen der jungen Birken-Bäume von ihren Zöpfen auf dem Reichs-Walde (bei Cleve) oder anderswo, bei Staupenschlag und Festungsbau-Strafe verboten wird.

Bemerk. Erneuert zu Cleve am 12. Dezember 1752 und 2. Mai 1780.

1169. Cleve den 30. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den Lokal-Behörden unterm 31. Januar 1731 aufgegebene Erstattung monatlicher Berichte an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, über alle in ihren Bezirken vorgefallene merkwürdige Ereignisse, hebt deren Verpflichtung zur wöchentlichen Einsendung ihrer Zeitungsberichte an die Lokal-Commissarien nicht auf, vielmehr müssen sie beiden Obliegenheiten prompt, und pünktlicher wie seither, nachkommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1170. Cleve den 13. April 1733.

Königl. Regierung.

Publikation des mit Braunschweig und Lüneburg geschlossenen Cartels, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure. (Conf. Myl. Th. III, Abth. II, Nro. 105.)

1171. Cleve den 22. April 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den Domanial-Prästations-Registern, welche in den cleve-märkischen Schlütereien und Renteien angefertigt werden sollen, wird den Beamten ein Schema mitgetheilt.

1172. Cleve den 25. April 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, dahin zu wirken, daß die verbotwidrig in der Grafschaft Mark circulirenden und auf den Märkten zu Witten und Herdicke geduldet werdenden Batzen, Kopfstücke und Petermännchen so wie andre unterhaltige Scheidemünzen, so viel wie möglich weggeschafft werden.

1173. Cleve den 9. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die königl. preußischen und churmärkischen 6 gute Pfennig- oder 1½ Stüber-Stücke sollen auch in den cleve-märkischen Landen cursiren, dagegen bleiben aber alle übrigen Jöstger und 6 Pfennig-Stücke beständig verrufen.

1174. Cleve den 9. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in Folge des königl. Ediktes vom 11. Dezember 1731 (Nro. 1137 d. S.) einzusendenden Vorspann-Tabellen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Behufs der Anweisung der Meilengelder, müssen von den betreffenden Beamten (bei Strafe von 20 Goldg.) nach Ablauf jedes Jahres, spätestens vor Ende Januar, eingesendet werden.

1175. Cleve den 11. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da von allen an die Provinzial-Verwaltungsbehörden gerichtet werdenden königl. Cabinets-Ordres Abschriften an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium eingesandt werden müssen, und da dergleichen Cabinets-Ordres zuweilen auch unmittelbar bei den Lokalbehörden eintreffen, so werden Letztere angewiesen, davon jedesmal eine Abschrift an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden.

1176. Cleve den 19. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den, in Folge des Ediktes vom 6. August v. J. (Nro. 1152 d. S.) wegen der Handwerks-Mißbräuche, den Mitgliedern der Zünfte, Innungen und Gewerke erforderlichen Geburts- und Lehr-Briefen, desgleichen zu den Kundschaftszetteln, werden den Beamten eine Anzahl gedruckter Blanquetten mitgetheilt, welche unter die jedes Ortes vorhandenen Zünfte ꝛc., gegen Einziehung ihres auf 30 und resp. 10 Stüber bestimmten Preises, so wie der Stempelgebühr, zur künftigen Verwendung vertheilt werden sollen. Der hierdurch aufkommende Geldbetrag, welcher, exclus. der Stempelgefälle, zum Vortheil der zu Berlin neu errichteten Charité bestimmt ist, soll unter portofreier Rubrik nach Berlin eingesendet werden.

Bemerk. Die vielfachen Weisungen und Erinnerungen der obigen Behörde, wegen der Verpflichtung zur Anwendung der vorbezeichneten Blanquets, so wie wegen der Uebersendung und Verrechnung der dadurch aufkommenden Geldbeträge, sind in dieser Sammlung nicht angedeutet; Conf. überdies die in Mylius Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 88 aufgeführte in Cleve und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mark ebenfalls publicirte General-Verordnung vom 13. Mai 1735.

1177. Cleve den 4. Juni 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem man eine Zeither vernommen, und mißfällig angemercket, daß dem Steur-Reglement in vielen Stücken nicht mehr auf- oder eingefolget, sondern zuwieder gelebet werde, so haben Wir beygehende Puncte extrahiren und zum druck befördern lassen, wovon Wir Euch die nöhtige Exemplaria hiemit zufertigen und allergnädigst anbefehlen wollen, Euch darnach zu achten und dahin zu sehen, daß die darin erneuerte Puncte bey künfftigen Außschlägen und Rechnungs-Abnahmen genau beobachtet werden mögen.

Puncte,

Welche zur Berichtigung der Steur-Außschläge im Clev- und Märckischen künfftig genau beobachtet werden sollen.

1. Soll der Richter mit denen Anwesenden Deputirten, an den angesetzten Erbentag, oder vorhero das Außschlags-Protocollum von denen ordinairen Posten, nach dem gewöhnlichen Formular, vorläufig formiren, und sodann die vorkommende Extraordinaria und Nachlasse gründtlich examiniren, mithin von demjenigen, was Sie, Ihren Pflichten nach, beyzuschlagen unumbgänglich nöhtig erachten, kürtzlich die Contenta inseriren, jedoch von denen letzteren keine Summen außwerffen, damit Sie beym Amts-Tage denen Geerbten davon mit Grunde referiren, und sodann desto leichter darüber judiciret werden könne; Zu welchem ende

2. Und damit die Resolutiones desto besser dabey gesetzet werden können, müssen die Protocolla nicht gleich in denen Amts-Büchern, sondern auf gebrochen Pappier geschrieben, und zwischen jeder Position von Extraordinariis, nach Maasse der dabey vorkommenden Umstände, etwas platz gelassen, und erst nach der Revision in denen Amts-Büchern übertragen werden.

3. Die Heeb-Zettul sollen nach dem beym ende dieser Puncte angedruckten Formular eingerichtet werden; Und ob

zwar von dem verflossenen 1732. Jahre dieselbe bereits nach dem alten Fusse formiret, und die Contribution darnach eingehoben worden, so müssen doch die Gerichtschreibere solchen nach obigem Formular nochmahls verfertigen, und auf dem bevorstehenden Amts-Tage vorbringen, damit man sehen könne, ob alles der Intention gemäß eingerichtet worden, man auch im wiedrigen fall dieselbe pro futuro näher instruiren, mithin die bey jedem Amte oder Herrlichkeit etwa vorkommende besondere Umstände darnach reguliren könne.

4. Da die Gemeinheits-Rechnungen nunmehro abgeschaffet worden, so müssen diejenige Ländereyen, welche darin vorhin berechnet, oder sonsten denen Gemeinheiten zugehören, eben vor denen Erben-Tagen publicè verpachtet, und sodann denen Geerbten das davon abgehaltene Protocollum vorgewiesen, auch solches in dem Außschlage allegiret und ratificiret, mithin darnach die Summe in der Rechnung zur Einnahme gebracht werden; Falß auch

5. In dem verflossenen Jahre einige Contribuenten vor rückständige Schatzung außgeschlissen, oder deren Früchte und Effecten distrahiret worden: So soll auf denen Amts-Tagen das Protocollum distractionis denen Geerbten jederzeit vorgebracht, von denen Deputirten genau examiniret, und demnechst dem Außschlags-Protocollo beygeleget werden, um stets zu sehen, ob auch dabey überall nach dem Steür-Reglement verfahren, oder die Unterthanen mit excessiven Kösten beschweret und enerviret werden, damit man solchenfalß gleich der Gebühr nach darunter remediren könne.

6. Die Außschläge und Rechnungen müssen von einer guten lesbaren Handt geschrieben, und falß die Gerichtschreibere solches nicht deutlich thun könten, muß es von anderen auf Ihre Kösten geschehen; Imgleichen

7. Die Richter und Deputirte vor dem Amts-Tage bey denen Contribuenten sich erkundigen, ob der Receptor auch deutlich in denen Büchern quitire, oder die Unterthanen mit schweren Executionen hernimt, auch die Executions-Gebühren befohlener massen einschreibt, damit Sie auf denen Amts-Tagen davon denen Geerbten pflichtmäßig referiren, und einige Bücher allenfals vorweisen können.

8. In denen Außschlägen müssen von denen auf das Amt oder Herrlichkeit stehenden Capitalien nicht nur die Interessen, sondern auch die Summe des Capitals und datum

der Obligation, imgleichen wie viel Procent dafür bezahlet wird, inseriret: Und ferner

9. Die Rechnungen ordentlich, nach dem Steür-Reglement in denen vorgeschriebenen und gewöhnlichen Capitibus eingerichtet, und auf der ersten Seite der Empfang nach dem Heeb-Zettel, und nicht nach dem Außschlags-Protocollo gesetzet, der Bestandt oder Vorschuß aus voriger Rechnung aber ordentlich übertragen, jedoch vor der Revision darin keine Latera recapituliret, weder Summen gezogen, noch die Numern der Documenten beygesetzet, mithin zu denen Apostillen wenigstens 3. Finger breit raum gelassen werden.

10. In denen Rechnungen dürfen zwar die Formalia des Außschlags-Protocolli nicht repetiret, sondern nach der Verordnung de Anno 1690. nur die Positiones darauß extrahiret, und bey jeder die Cameral-Resolution beygesetzet werden; Es muß aber der Gerichtschreiber die bey jeder Position gesetzte Resolutiones mit denen Originalen Außschlags-Protocollis conferiren, und daß es damit übereinstimme, attestiren.

11. Ueber jeden Post, ausser was von Diaeten und sonsten vor die praesente Amts-Bediente per Confessionem passiret, müssen besondere, und wenigstens auf einen halben Bogen geschriebene Quitungen beygeleget, und unter jeder in Margine die Summe mit Ziffern gesetzet, auch nach Ordnung der Rechnung accurat geleget, vor der Revision aber nicht numeriret werden.

12. Fals die ohnümbgänglichkeit erfoderte, daß bey einigen Aemtern oder Herrlichkeiten, generale und zugleich speciale Kirspels-Außschläge und Rechnungen gehalten werden, so muß beym Schlusse sub generali accurat angesetzet werden in wie viel Theile solches repartiret, und was sub speciali bey jedem Kirchspiel Pag - - davon berechnet wird;

Wiewohl die Richtere mit denen Deputirten zu überlegen haben, ob nicht bey einigen Aemtern mit besserer Commodität diese speciale Berechnungen abgeschaffet, und alles in eine General-Rechnung gewöhnlicher-massen gebracht, und zu dem ende die auf jedes Kirchspiel oder Bauerschafft besonders hafftende Capitalia nach und nach abgeleget werden können, weil solches die General-Rechnung meistens behindert.

13. Wenn dem gantzen Amte oder Jurisdiction, wegen praegravation oder sonsten, Nachlaß wiederfähret, muß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

solches von dem Contingent in der Rechnung abgezogen; falls aber wegen Hagelschadens, Mißwachses oder anderer Unglücks-Fälle, nur einige Dorffschafften oder Contribuenten Remission erhalten, die Summe in Einnahme der Rechnung gesetzet, hingegen auch wieder zur Außgabe gestellet, und mit einer vom Gericht attestirten Specification, wie selbige vertheilet und gutgethan worden, beleget, und denen Contribuenten nicht baar außgezahlet, sondern an dem Contingent validiret, und solches in denen Quitungs-Büchern notiret werden. Da auch

14. Noch einige Rechnungen zur Ratification an die Krieges- und Domainen-Cammer nicht eingesandt worden, so muß solches annoch geschehen, und selbige vor anstehenden Erben-Tag befodert werden, damit solche mit dem Außschlags Protocollo und Heeb-Zettul bey Abnahme der nechstfolgenden Rechnung zugleich übergeben werden könne.

15. Wenn einige Contribuenten auf denen Amts Tagen etwas vorzustellen haben, und zum mündtlichen Vortrage nicht im stande sind, so müssen selbige vorhero entweder den Richter und Deputirte von Ihrem Anliegen informiren, und solches schrifftlich übergeben, oder aber durch einen vernünfftigen Nachbaren oder Assistenten vortragen lassen, damit darüber mit desto besserem Grunde judiciret, und die arme unkündige Leute wegen Ihres Unverstandes nicht abgewiesen, sondern nach befinden geholffen werden mögen; welches letztere insonderheit die Richtere in Ihren Aemtern denen sämtlichen Eingesessenen bekandt zu machen haben.

Und wenn von obigen Puncten etwas nachgelassen oder versäumet wird, so sollen vor jede Contravention, es sey vom Richter, Gerichtschreiber oder Receptore, Zwey Goldgulden Straffe erleget werden.

Heeb-Zettul

Des Ambts N. N. de Anno 17

Numer.
Nahmen der Güther und Eigener.
Morgen Zahl der Güther, jeden Morgen zu Ruthen.
Contingent:
In jedem Schatz- oder Hundert Zettul.
also in Schätze oder Hundert Zettule.
Nach Gewinn und Gewerb.
Summa des gantzen Contingents.

1178. Cleve den 6. Juni 1733.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, sofort nach stattgefundener Verhaftung von Criminal-Verbrechern, davon die Anzeige an die königl. Regierung zu erstatten, und zugleich den Namen des Inquisiten, dessen Vergehen und Verhafts-Ort, so wie den Tag, wann die Inquisition begonnen hat, zu bemerken.

1179. Cleve den 17. Juni 1733.

Königl. Regierung.

Die von den Behörden, zur Aufnahme in das Intelligenzblatt, an das Adreß-Comptoir zu Duisburg eingesandt werdenden Bekanntmachungen müssen in der, bei solchen Behörden herkömmlichen Form, vollständig ausgefertiget werden; die vorschriftswidrigen Inseranden sollen nicht aufgenommen und die einsendende Behörde außerdem mit 1 Goldgulden Strafe belegt werden.

1180. Cleve den 27. Juni 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der an einigen Orten unter dem Vieh ausgebrochenen Wuth-Krankheit, welche durch rasende Hunde veranlaßt zu sein scheint, sollen die Hunde bis zum Ausgang der Hundstage festgelegt, jeder frei herumlaufende Hund getödtet und dessen Eigenthümer mit 5 Goldgulden Strafe belegt werden. Zugleich wird folgendes bewährte Mittel gegen den Biß toller Hunde bekannt gemacht, wovon jeder gebissene Mensch täglich zweimal, Morgens nüchtern und Abends zwei Stunden vor dem Essen ein halbes Weinglas voll nehmen, auch die Bißwunde damit täglich zweimal rein auswaschen muß, und welches bei dem Vieh gleichmäßig, jedoch mit Vergrößerung der Dosis bis zu einem starken Achtel einer Kanne, angewendet werden muß.

„Eine Handvoll von jedem der nachstehenden Kräuter, „nemlich: Salvei, Bethonie, Weinrauth, Stabwürz, Meisterwurzel, Lübsteck, rothen Beifuß, Weber-Karten und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Haus-Lauch, werden mit einem Eimer klaren Brunnenwas-„ser zwei Stunden lang gekocht."

1181. Cleve den 27. Juni 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Februar c. a. erlassenen Patentes, wodurch, zur Schonung der im Clevischen beabsichtigten Fasanen-Hege, und unter Bezugnahme der im Edikte vom 5. Januar 1726 (Nro. 1007 d. S.) wegen Ausübung der Jagdbefugniß ertheilten Vorschriften, verordnet wird, daß niemand die ausgesetzten Fasanen bei 50 Rthlr. Strafe schießen, fangen oder stören darf, und daß diejenigen Jagdberechtigte, welche das königl. Gehege passiren, zufolge des Ediktes vom 17. März 1725 (Nro. 988 d. S.), ihre Hunde angebunden hindurch führen sollen.

1182. Cleve den 11. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines am 26. Mai 1733 erlassenen königl. Reglements über den Ab- und Anzug und die Frechtung, so wie die Bewirthschaftung der Bauerngüter und anderer Ländereien, folgenden Inhaltes:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem es mit dem Ab- und Anziehen, oder auch Verlassung und Anfahrt der Bauren-Güter und andern Ländereyen, im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs nicht allenthalben sowohl mit der Abzugs- und Anzugs-Zeit, als auch mit der Bestellung des Ackers, Fällung und Genieſsung des auf den Gütern vorhandenen Holtzes, wie auch der Frechtung- und des Mist- oder Düngungs-Rechts auf gleichen Fuß gehalten wird, indem an einigen Orten, die Güter auf Petri ad Cathedram den 22. Februarii jeden Jahres, andere zu Anfang des May, und wieder andere in der Helffte des May, mithin an einigen Orten stoppel bloß, an andern Orten auf gewisse Maaße und gegen Genieſsung der halben Erndte verlassen, und wieder angetreten werden, auch einige Pächter das Gehöltze verhauen, und zur künfti-

gen Feuerung und Frechtung nicht so viel Holtz, als dazu erfordert wird, dem künftigen oder angehenden Pächter hinterlassen; übrigens mit dem praetendirten Mist- und Düngel-Recht allerhand Unordnungen und Mißbräuche vorgehen:

Als haben Wir gutgefunden, obiges alles durchgehends im Lande auf einen beständigen Fuß folgendergestalt zu reguliren:

I. Sollen alle Pächter auf den 1ten May, bey Außgang und Anfang derer Pacht-Jahre respective ab- und anziehen, die Häuser verlassen und wieder beziehen, die Kohl- wie auch Obst- oder Baum-Gärten und Weyden zur künftigen Bestellung und Frechtung auf Petri ad Cathedram abtreten und anfahren, auch von der Zeit an, die abgehende Pächter kein Vieh oder Schafe mehr in die Weiden treiben, worunter jedennoch die Brücher und Heyden nicht zu verstehen seyn, weiln sie dieselbe bis den 1ten May, wie sie solche währenden vorhergehenden Pacht-Jahren genützet, ferner betreiben und nutzen mögen.

II. Soll der abgehende Pächter bey denen am Rhein oder der Niedrigung gelegenen Ländereyen den Acker bis 1ten May, aus hoch aber bis halben May bestellen, und dafur nach Abzug des Zehends von den Zehendbahren, wie auch von den Zehendfreyen Ländereyen respective vom Lande zum 3ten und 4ten Korn $\frac{2}{3}$. vom 4ten bis 9ten Korn die $\frac{1}{2}$. vom 9ten Korn $\frac{1}{3}$. und vom 10ten Korn $\frac{1}{4}$. wenn er den Acker erweißlich wenigstens dreymahl gebauet, dafern er aber denselben nur ein- oder zweymahl gebauet, für jedes bauen Einen Rthlr. und fur das Eggen gleichfals Einen Rthlr. per Holländischen Morgen nebst Erstattung des Saat-Korns für die Bestellung genieſſen, und bleibt allezeit dem angehenden Pächter die Wahl, ob er ihm respective $\frac{2}{3}$. die $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. oder $\frac{1}{4}$. von der Erndte genieſſen lassen, oder nach vorgemeldeten Fuß die Bestellung vergüten wolle.

Alldieweil aber von allen Particulier-Gütern keine dergleichen Anschläge vorhanden, und man wissen möge, woran zu erkennen, wie viel Körner ein jeder Acker tragen könne, und in welchen Fällen dem abgehenden Pächter respective $\frac{2}{3}$. die $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{4}$. Theil gebühren; So wird hiemit festgesetzet, daß der abgehende Pächter von jedem Holländischen Morgen, so nicht über 4 Rthlr. getragen, $\frac{2}{3}$. über 4. bis 8½. Rthlr. die $\frac{1}{2}$. von 9. Rthlr. $\frac{1}{3}$. von 10. Rthlr. und darüber aber $\frac{1}{4}$. von dem einzuerndtenden Korn für die Bestellung genieſſen solle. So sollen auch

III. Die abgehende Pächter ihren Nachfolgern $\frac{1}{3}$. vom gantzen Acker zur Sommer-Fohr oder anderweiten Bestellung, damit der neu angehende Pächter mit seinen Pferden etwas zu thun haben möge, liegen lassen, oder sich deswegen mit diesem abfinden. Weilen aber auch wie oben gemeldet

IV. Die Erfahrung gelehret, daß mit dem sogenannten Mist- oder Düngungs-Recht allerhand Mißbräuche und Unterschleiffe vorgehen, auch dadurch die Eigener öffters ein, zwei bis 3 Jahren von einigen Ländereyen ihrer Pächte und Revenüen frustriret und beraubet worden, obwohl der Mist und die Düngung auf denen Gütern gewonnen wird:

So soll à dato dieses an, künftig kein abgehender Pächter einiges Mist- oder Düngungs-Recht praetendiren, oder einigen Mist oder Düngung von den Gütern mit wegnehmen, es sey dann, daß er seinen Vorsassen solches erweißlich vergüten müssen, und das Gut in eben demselben Stande, wie ers angefangen, wieder abtreten würde, welchenfalls die particulier Eigener demselben solches an seiner Pacht kürtzen zu lassen schuldig und gehalten seyn sollen.

Wie dann imgleichen der abgehende Pächter von dem für die Bestellung geniessenden respective $\frac{2}{3}$. $\frac{4}{5}$. $\frac{4}{5}$. und $\frac{2}{5}$. Korn den Kaff und das Stroh auf denen Gütern zurück lassen, der neu angehende Pächter aber demselben dazu gnugsahmen Raum in denen Häusern und Scheuren lassen, auch nebst dem Vierdten Dröscher den übrigen Dröschern die Kost, Obdach, Feuer und Licht, wie seinen eigenen Leuten geben muß.

V. Soll ein jeder Pächter währenden Pacht-Jahren die Gebäude in Dach und Fach unterhalten, und wie ihm dieselbe beym Anfang der Pacht-Jahren cum Inventario überlieffert werden, bey Ausgang der Pacht-Jahre wieder abtreten, auch darunter es in allen stücken nach dem gedruckten Bau-Reglement gehalten werden.

VI. Das Schlag-Holtz in den Büschen und Heggen, auch so genanten Land-Wehren anlangend; So muß das Eichen und Büchen oder ander Hart-Holtz welches meistens alle 12 Jahren haußwirthlich nur einmahl gehauen werden kan, in 12 oder sechs Schläge geleget werden, und der abgehende Pächter dem Neu angehenden $\frac{1}{12}$. ein, zwey, drey zu eilffjähriges Loß, wann dasselbe, wie alles übrige weiche Holtz, aber in sechs Schläge geleget wird, $\frac{1}{6}$. zwey, vier,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sechs, acht und zehen-jähriges Loß auf dem Stock oder Stamm liefern. Und soll es übrigens der Frechtung und Feuerung halber überall folgender gestalt gehalten werden; Es giebet nehmlich

VII. Der Eigener zum Neu-Lande das Holtz zur ersten und zweyten, wie auch die Willigen und Prellingen zur künftigen Frechtung, Pächter aber muß die Arbeiter beköstigen, oder der Eigener läßet Graben machen, welche der Pächter unterhalten und in dem stande wieder abtreten muß, worin er dieselbe angetreten hat.

VIII. Nach Expiration der Pacht-Jahre bricht der abgehende Pächter die Zäune, welche Drey oder mehr Jahre gestanden haben; Es muß aber derselbe alsdann drey oder mehr-jähriges Holtz auf die Willigen über die abgebrochene Zäune zur neuen Frechtung stehen lassen; Es sey dann, daß bey den Weyden kein Frecht-Holtz vorhanden gewesen, und der abgehende Pächter sich solches selber schaffen müssen; so verstehet sichs von selbsten, daß er auch die Frechtung, so er auf seine Kosten machen lassen, wieder wegnehmen möge.

IX. Ist aber das Land mit einem Graben auch mit Prellingen darüber abfrechtet; so geniesset der abgehende Pächter davon dasjenige Holtz, so in seinen Jahren darauf gewachsen ist; jedoch mag er das ein- und zweijährige Loß nicht knotten, muß auch das erforderte Holtz zu denen nöhtigen Wengers stehen lassen.

X. Neben einander liegende Stücke müssen die Eigener oder Pächter ein jeder zur Helffte frechten, also daß das oberste Stück oder althuvige Land die oberste Frechtung bis zur halben Linie, das unterste oder am nächsten beym Fluß gelegene Stück, wo der oberste mitten in der Linie aufhält, seinen Zaun bis zum Ende seines Stücks machen, es sey dann daß mehrere Stücke gegen eines anschiessen, so vertheilen sich dieselbe wie oben, die Graben aber werden auf beyden Seiten bis zur halben Tiefe gemachet.

XI. Das Bauland frechtet niemahlen, es sey dan neben Landes-Strassen, Deichen oder Gemeinden, sondern es muß das Weyde-Land die Frechtung gegen das Bau-Land allein halten; Also daß wann

XII. Das Bau-Land zu Weyde-Land liegen bleibet, und das Weyde-Land keine Heggen hat, dasselbe gleichfals zur Helffte, wie oben frechten muß, hat aber

XIII. Das Weyde-Land Heggen, so wird dafür gehalten, daß der Eigener davon die Heggen auf seinen Grund gepflantzet, hält alsdann die Frechtung vor wie nach allein, und genieſſet dagegen auch die Abnutzung.

XIV. Das Bau- oder Acker-Land muß aber auch alsdann zur Helffte gegen das Weyde-Land frechten, wenn der Eigener die halbe Reihe Willigen oder die Halbscheid vom Holtz-Gewachs praetendiret.

XV. Wann ein Canal oder Strang verlandet, so müssen gegen einander überliegende Stücke jede zur Halbscheid frechten, also daß das älteste Land den obersten, und der nächst am Fluß oder Strohm gelegene Geerbte den untersten Theil abfrechten.

XVI. Neben den Warden aber müssen die Weyde-Länderegen allein frechten.

XVII. Wann auf einem Guht mehr Holtz auf die Heggen und Willigen vorhanden als zur Frechtung und Feuerung nöthig, so mag der abgehende Pächter solches verkaufen oder mitnehmen, jedoch muß er dem neuen Pächter so viel Holtz, als die Drey erste Jahre dazu nöthig seyn, gleichfals lassen, keinesweges aber ein- oder Zwey-jähriges Loß hauen; Solte aber

XVIII. Ein oder anderer Pächter das Guht anderer gestalt erweißlich oder cum Inventario, daß ers darnach solte abtreten, überkommen haben, oder deswegen sonsten etwas verglichen seyn, so muß er solches solchergestalt hinwiederum abtreten.

Uhrkundlich Seiner Königlichen Majestät allerhöchst eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königlichen Insiegels. So geschehen und gegeben zu Berlin den 26ten May 1733.

1183. Cleve den 17. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr aus Dero Hofflager verschiedentlich, und noch letzthin unterm 26. Mai c. allergnädigst rescribiret haben, was gestalt die Erfahrung gezeiget, daß der zu Conservation der Städte mittelst Anordnung der Feür-So-

ciotät, intendirte heilsame Entzweck nicht wenig dadurch behindert worden, daß die Feür-Societäts-Catastra derer Clev- und Märkischen Städte mit großer Ungleichheit angefertiget seynd, angesehen einige Städte bei der Taxa der Häuser sehr hoch, andere aber viel zu geringe angeschlagen worden, so daher entstanden, daß von denen verschiedenen dazu gebrauchten Taxatoribus nicht genau beobachtet worden, was bey Taxirung der Häuser eigentlich in Anschlag zu bringen, und dannenhero von höchstgedachter Seiner königl. Majestät, erheischender Nohtwendigkeit wegen, die Revision und erwiederliche Einrichtung derer Feür-Societäts-Catastrorum dergestalt allergnädigst befohlen worden, daß es überall nach einem gleichförmigen Fuß geschehen solle;

Als wird Nahmens mehr-höchstgedachter Seiner königl. Majestät denen gesamten Einwohnern derer Clev- und Märkischen Städte die anbefohlne Revision derer Feür-Societäts-Catastrorum hiedurch bekandt gemachet; Denen Stadts-Magistráten aber aufgegeben, die Neue Einrichtung derselben, damit das Werck überall gleich gefasset werde, nach Maßgebung folgender Puncte, ohne den geringsten Zeit-Verlust, forderſamst zu bewerckstelligen.

1. Zuvorderst sollen die Magistráte denen Eigenthümeren den Credit, welchen sie durch Einschreibung ihrer Häuser und übrigen Gebäude, im fall sie darauf einige Gelder zu negociiren veranlasset werden mögten, erlangen, deutlich anzeigen;

2. Denen gemelten Eigenthümeren, wie hoch sie ihre Häuser und Neben-Gebäude wollen einschreiben lassen, zwar frey stellen, doch dahin sehen, daß sie dieselbe weder zu hoch noch zu geringe angeben, sondern die Mittelstrasse halten. Und damit diese Gleichheit desto besser observiret werden möge, sollen

3. Nebst Zweyen Deputatis aus dem Magistrat jeden Orts, Provinz von Cleve und Mark, Zwey Werks-verständige, deshalb specialiter zu vereydende Meister, nemlich im Clevischen: der Zimmer-Meister N. N.
und der Maur-Meister N. N.
Im Märckischen: aber der Zimmer-Meister N. N.
und der Maur-Meister N. N.
als welche zu solcher Verrichtung hiedurch ernennet und authorisiret seyn sollen, adhibiret werden, so die freywillige Angabe derer Eigener, in Gegenwart ermelter Deputirten

nachsehen und examiniren, auch allenfalls, und wan sie die Angabe entweder zu hoch oder zu niedrig geschehen zu seyn urtheilen mögten, von denen angegebenen Gebäuden, nach ihrem besten Verstande, auf Ayd und Gewissen, Niemanden zu Liebe oder zu Leide, auch ohne einige Neben-Absichten, eine Taxation und Aufnahme vornehmen, und dieselbe dergestalt anlegen sollen, daß das Haus Stallung oder Scheuer denen nachbarlichen Gebäuden gleich in Anschlag komme. Bei welcher Taxation

4. Nicht allein das Holtz-Werck, wie zuvor geschehen, sondern auch übrige oberhalb der Erde stehende Bau-Materialia, welche durch den Brand verzehret, oder zu nichte gemachet werden können, nicht weniger die Keller-Gewölbe an denen Wohnhäusern, Stallungen und Scheuren, nach dem Werthe, den sie in jeder Stadt gelten können, in Anschlag gebracht; die Keller selbst aber, und was sonsten unter der Erde gebauet, und dem Brand-Schaden nicht unterworfen, imgleichen der Grundt selbst, von der Taxa außgelassen werden müssen.

5. Für die hiebey geleistete Dienste, Mühe und Versäumnüs soll denen Taxatoribus, nach vollendeter Taxa, billigmäßige Belohnung wiederfahren, und von der Kriegs- und Domainen-Cammer, was deshalb zu entrichten, determiniret werden.

6. Die neue Catastra sollen, ohne Säumniß, nach dem Schlusse der Taxation, Dreyfach von denen Stadt-Magistraten angefertiget, und davon ein Exemplar, unter Subscription derer Magistrats-Deputirten und Taxatoren, an die Kriegs- und Domainen-Cammer, und das 2te Exemplar an den Commissarium Loci eingesandt, das 3te Exemplar aber beym Stadt-Archiv bewahret werden.

7. Was den nach dieser Auffnahme in denen Städten etwa vorzunehmenden neuen Anbau oder Haupt-Reparation und Melioration der Gebäude betrifft, so muß zwar der Magistrat jeden Orts dieselbe alle Jahr pflichtmäßig untersuchen, und dafür sorgen, daß die Taxa des neuen Gebäudes, oder die durch die Melioration geschehene Verhöhung derselben, dem Catastro angehänget werde, damit dem Neubauenden oder Reparanten, bey entstehenden Feür-Schaden (: so doch Gott abwenden wolle:) darnach Vergütung geschehen könne; Es soll aber vorerst die Summa des Catastri jeglicher Stadt deshalb nicht geändert werden, sondern zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mehrer Encouragirung des Anbaues der Vortheil denen Meliorantibus bey jeder Stadt alleine angedeyen.

8. Die publiquen Gebäude, als Kirchen, Schulen, Gasthäuser und andere Stadts- wie auch Königl. Gebäude, werden bey der Taxa übergangen und dem Catastro nicht einverleibet; Wogegen aber auch dieselbe bey empfangenen Brandt-Schäden keine Vergütung aus der Feür-Societät zu erwarten haben, es wäre dann, daß Interessentes solche Gebäude von freyem Willen einschreiben lassen wolten, welchenfals es damit, wie mit Particulieren, zu halten.

Schließlich

9. Müssen Commissarii Loci in beyden Provintzien Sorge tragen, daß diesem Reglement in allen Puncten, sonderlich wegen Gleichheit des Anschlages der Gebäude, genau nachgelebet, und die neue Einrichtung derer Feür-Societäts-Catastrorum aufs forderſamste, weil Seine Königl. Majestät dieselbe beschleuniget wissen wollen, zu stande gebracht werden möge, welches um so viel ehr geschehen kan, da vor jede Provintz besondere Taxatores angestellet sind, welche in allen Städten die Aufnahme und respective Taxation zu verrichten haben sollen. Und muß der Anfang bey der Haupt-Stadt jeder Provintz gemachet werden, die Deputirte des Magistrats aber müssen samt den Taxatoribus mit der Aufnahme und Taxation täglich, vom Morgen biß zum Abend, ohne einigen Aufenthalt, beschäftiget seyn, und die letztere, wan ein Ort zur perfection gebracht worden, sich unverzüglich nach denen andern begeben, damit annoch vor Ablauff des Jahres, wo immer möglich, die neuen Catastra gehörig vollenzogen werden mögen.

1184. Cleve den 18. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die stattgefundene Wiederbesetzung der vakant gewordenen Stelle des General-Fiskals wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bemerk. Am 30. März 1740 ist eine anderweite Personal-Veränderung in obigem Amte, und am 5. Jan. 1792 die Wiederbesetzung der durch den Tod des frühern Fiskals erledigten Stelle des Provinzial-Fiskals für Cleve und Mark, gleichmäßig verkündigt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1185. Cleve den 30. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Abdecker- und Schinder-Knechte dürfen, sie mögen mit Karren, Schlitten oder Wagen fahren, nicht ohne Haspel, und nur in dunkelgrauen Röcken mit eben solchen Knöpfen und mit rothen, oben spitz zulaufenden Huten, damit man sie gleich erkennen könne, betroffen werden; auch dürfen dieselben keine Seitengewehre tragen. Die Contravenienten sollen verhaftet und lebenslänglich in die Karre gespannt werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. II, Nro. 26.)

1186. Cleve den 19. August 1733.

Königl. Regierung.

Die Prediger der evangel. Gemeinden sollen nicht ferner bei den Inspektoren, sondern bei den Consistorien den Urlaub zu Reisen außerhalb der Provinz, in welcher sie stehen, nachsuchen, und muß derselbe von den Letztern nur bei sehr wichtigen Ursachen gestattet werden; zu Reisen außer Landes müssen die Prediger die landesherrliche Erlaubniß nachsuchen.

1187. Cleve den 16. November 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die jeden Ortes stattgefundene Publikation des königl. Ediktes vom 11. Dezember 1731 (Nro. 1137 d. S.) namentlich, ob es den Unterthanen bekannt gemacht worden, daß und wie viel Meilengeld sie für geleisteten Vorspann zu empfangen haben, und über die jedesmalige Anweisung und Zahlung oder Steuer-Aufrechnung solcher Vergütungen, wird von den Beamten unverzüglicher Bericht erfordert. Zugleich wird verordnet, daß die jedem Amte jährlich von der Ober-Steuer- (resp. Molestien-) Casse vergütet werdenden Vorspanngelder, von diesem Jahre angerechnet, künftig in den Amts-Steuer-Rechnungen, in Einnahme und Ausgabe, nachgewiesen werden müssen, und daß, wenn kein Vorspannn stattgefunden hat, dieses nachrichtlich bemerkt werden muß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1188. Cleve den 6. Februar 1734.

Königl. Regierung.

Die gerichtlichen Depositen-Gelder müssen binnen 14 Tagen, nachdem deren zinsbare Ausleihung erfolgen kann, durch das Intelligenzblatt öffentlich ausgeboten werden; Saumseligkeiten der Behörden sollen mit einer Strafe von 5 Goldgulden belegt werden.

1189. Cleve den 11. März 1734.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Jan. d. J. erlassenen gemeinen Bescheides, wodurch der Prozeßgang bei dem königl. Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin näher bestimmt wird. (Conf. Myl. Th. II, Abth. IV, Nro. 64., und die zu Cleve ebenfalls publicirte Bestätigung des gemeinen Bescheides wegen Beschleunigung der Justiz, so wie das Edikt wegen der Sporteln bei dem Ober-Appellations-Gerichte, beide vom 12. März 1736, s. l. c. Nro. 69 u. 70.)

1190. Cleve den 15. März 1734.

Königl. Regierung.

Von der unterm 10. August 1730 (Nro. 1100 d. S.) ergangenen Verordnung, wodurch den zeitlichen Consistorien, Kirchenvorständen und denjenigen, welche das Vermögen der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen verwalten, die Verpflichtung aufgelegt worden ist, für die Sicherheit der Activ-Capitalien der Piorum Corporum nach Anleitung der Hypotheken-Ordnung zu sorgen, werden jedem Kirchen-Vorstande oder Consistorium zwei Exemplare mitgetheilt, wovon eines auf den in ihrem Versammlungsorte befindlichen Tisch offen hinzulegen, das andere aber der Sammlung ihrer Nachrichten einzuverleiben ist, damit die Nichtkenntniß dieser Vorschriften nicht vorgeschützt werden könne.

1191. Cleve den 25. März 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den vierteljährigen Vorspann-Tabellen wird den Beamten ein genau zu beobachtendes Muster mit folgenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rubriken mitgetheilt; 1) Namen der Vorspann-Empfänger, 2) Bezeichnung und Datum des Vorspann-Passes, 3) Richtung des Vorspanns und Bezeichnung der ihn veranlassenden Verrichtung, 4) Zahl der Vorspannpferde, 5) Angabe der Orte, Aemter ꝛc., woraus sie entnommen, 6) Tag der Vorspannstellung und 7) Betrag der aus der Steuer-Casse gezahlten Meilengelder.

1192. Berlin den 30. März 1734.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unter Bestätigung der zu Cleve am 2. October 1724 und 24. Jan. 1730 publicirten Verbote der Cirkulation fremder bezeichneter Scheidemünzen, wird nachgelassen, daß die Kopfstücke zu 12 Stbr. clevisch, und die einfachen und dreifachen Petermännchen zu 1 und 3 Stbr. im Handel und Wandel einstweilen circuliren mögen.

1193. Cleve den 1. April 1734.

Königl. Regierung.

Das Gymnasium zu Dortmund darf, wegen der von dem dortigen Rektor gelehrt werdenden unrichtigen Grundsätze, von der Jugend in der Grafschaft Mark nicht besucht werden; wenn Letztere nicht auf andern inländischen Schulen studieret, soll sich dieselbe des Gymnasiums zu Essen bedienen.

1194. Cleve den 5. April 1734.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 8. Februar d. J. erlassenen allgemeinen Ordnung und Deklaration, wie in Injurien-Sachen überall soll verfahren, und selbige auf das kürzeste und schleunigste zu Ende gebracht werden sollen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 268.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

195. Berlin den 6. April 1734.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Zur Regulierung der Cognition in Bergwercks-Sachen in der Grafschaft Mark, und zur Verhütung fernerer Jurisdiktions-Conflicte zwischen dem Ober-Berg-Vogte und den Hogreven und Richtern wird verordnet:

Daß dem in der Grafschaft Marck bestellten Ober-Berg-Vogt nicht nur die Aufsicht auf die bei den Bergwerken angeordneten Beamten, die Förderung des Nutzens der Bergwerke, und überhaupt die Polizei dabei zu handhaben, zustehet, sondern daß derselbe auch in allen Sachen, welche die Oekonomie der Bergwerke und die daher entstehenden Ansprüche und Forderungen betreffen, gehörige Justiz zu administriren, und die auf den Bergwerken vorkommenden Frevel und Ueberfahrungen, nach Maßgabe des Herkommens und der Berg-Ordnung, zu rügen und zu bestrafen hat.

Um eines jeden Cognitions-Gränzen noch deutlicher zu bestimmen, wird festgesetzt, „daß in Bergwerkssachen alles, „was die Oekonomie, Muthung, Art und Weise zu arbeiten „betrifft, oder wann einer dem andern in der Bearbeitung zu „nahe kommt, oder durch die Ackeltrufften Schade verursacht „wird," zur Erkenntniß des zeitlichen Ober-Berg-Vogts gehöret; daß aber, „wann Bergwerke unter Erben in Theilung kommen, oder sonst verkauft werden, und darüber „etwa Streit entstehet, sodann die Entscheidung dergleichen „ex jure haereditario, vel contractu, vel ex concursu, „herrührenden Streitigkeiten, vor den Gerichten jeden-Orts „gelassen werden, und dawider keiner sich etwas anmassen „solle; jedoch dafern dabei oder sonsten von einem Bergwerk „eine Tare erfordert wird, solche von einem Ober-Berg-„Voigte, welcher die beste Wissenschaft davon hat, gemacht „werden müsse."

1196. Cleve den 14. April 1734.

Königl. Regierung.

Da im künftigen Monat Juni ein Buß- und Bet-Tag auf den Mittwoch, und das Himmelfahrts-Fest auf den Donnerstag derselben Woche einfällt, so soll ersterer verlegt und am letztgenannten Tage gleichzeitig mitgefeiert werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1197. Cleve den 22. April 1734.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. d. M. erlassenen Avokatoriums der in Kriegsdiensten des Königs von Sardinien, als eines Reichs-Feindes, stehenden Unterthanen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. II, Nro. 106.)

1198. Cleve den 3. Mai 1734.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. März c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die frühern Verrufungen fremder Scheidemünzen dahin deklarirt werden, daß bis zu weiterer Verfügung die Kopfstücke zu 12 Stüber clevisch, die Batzen zu 2½, die einfachen Petermännchen zu 1 und die dreifachen zu 3 Stüber clevisch, im Handel und Wandel, jedoch mit Ausschliessung derselben bei den königl. Kassen, in den Provinzen Cleve und Mark coursiren sollen.

Zugleich wird es den cleve-märkischen Stahl- und Draht-Händlern, und insbesondere den Reidemeistern, bei Confiskations- und 50 Goldgulden Brüchten-Strafe, strenge untersagt, für ihre ins Ausland verkauften Waaren verrufene Münzsorten anzunehmen und ins Land zu bringen; dem Denuncianten einer solchen Contravention soll, mit Verschweigung seines Namens, die Hälfte der obigen Geldstrafe zugebilligt werden.

1199. Cleve den 26. Mai 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Bestimmung dürfen auf dem Lande keine Schneider ferner geduldet, und müssen dieselben in die Städte verwiesen werden. Die Contravenienten sollen mit Confiskation der bei ihnen gefundenen Arbeit bestraft, jedoch aber die Küster und Schulmeister bei Treibung ihres erlernten Handwerks belassen werden.

Bemerk. Unterm 8. November ej. a. hat die obige Behörde, auf Veranlassung eines Hofes-Rescriptes, Auskunft darüber verlangt, ob und wie hoch die Land-Schneider und andere auf dem Lande angesessene Hand

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werker mit in der Contribution, so wie in der Gewinn- und Gewerbsteuer angeschlagen sind, desgleichen auch, ob sie zu den üblichen Diensten und Leistungen, gleich wie die übrigen Unterthanen, herangezogen werden; sodann unterm 27. Sept. 1738 befohlen, alle Landschneider, in so fern sie nicht Küster oder Schulmeister sind, vom Lande weg in die Städte zu verweisen.

1200. Cleve den 26. Mai 1734.

Königl. Regierung.

Die zur Haltung des Intelligenzblattes verpflichteten Behörden, Corporationen und Personen werden aufgefordert, die zur Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschriftsmäßig geeigneten Artikel fleißiger, wie bisher, einzusenden, und zugleich angewiesen, die Abonnementsgelder pünktlich zu entrichten.

1201. Cleve den 29. Mai 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den gegenwärtigen kriegerischen Zeitumständen werden die Zollbeamten angewiesen, genau darauf zu wachen, daß keine Kriegs-Munition, Geschütze und Gewehre durch- und den kriegführenden Partheien zugeführt werden; bei vorhandenem Verdachte sollen sie die Visitation der Frachtfuhren und Wagen vornehmen und dieselben, bei Vorfindung solch bezeichneter Gegenstände, anhalten.

Bemerk. Am 3. Juli ej. a. ist näher deklarirt worden, daß die mit kaiserl. oder der Reichsstände Pässe versehenen Munitions-Transporte überall ungehindert durchgelassen werden sollen.

1202. Cleve den 2. Juni 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. Patentes d. d. Berlin den 30. März 1734, wonach, zur Beförderung der Einwanderung und Ansiedlung der Leinenweber, Spinner u. a. Hausleute in und bei den Dörfern, den sich Anbauenden mehrere Freijahre bewilligt, und selbst Häuser auf königl. Kosten er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

baut werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 85.)

1203. Cleve den 12. Juni 1734.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. Februar c. a. erlassenen Patentes, wodurch bestimmt wird, daß die Stipendien für Studirende auf den Universitäten nur denjenigen Candidaten verliehen werden sollen, welche zur Zeit der Fälligkeit der Stipendien auch wirklich studieren, und daß alle seitherige desfalls verliehene Expectanzen kassirt sein sollen. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 132.)

1204. Cleve den 26. Juni 1734.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Mai d. J. erlassenen Ediktes, wodurch das Trauer-Reglement vom 27. Juli 1720 (Nro. 760 d. S.) erneuert und dahin modificirt wird, daß Stief-Eltern von den Kindern, gleich einer Muhme, nur 30 Tage betrauert werden sollen, so wie daß es niemanden, ohne alle Ausnahme, gestattet ist, Wagen, Pferde und Stuben schwarz zu behangen und die Dienstboten in Trauer zu kleiden, oder an dessen Statt ihnen Geld oder sonst etwas zu reichen.

Contraventionen dieser Vorschriften sollen mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Rthlr. belegt werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. I, Nro. 25.)

1205. Cleve den 26. Juni 1734.

Königl. Regierung.

Das unterm 25. August 1708 (Nro. 576 d. S.) erlassene allgemeine Edikt, wegen genauer Beaufsichtigung und Untersuchung der Schulen, Ausmittelung und Beförderung der talentvollen und Abweisung der unfähigen Schüler, soll von den Beamten, Ortsbehörden, Scholarchen und von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Patronen der Gymnasien und Schulen genauer, wie bisher, beachtet und gehandhabt werden.

1206. Cleve den 21. Juli 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Stadt-Magistrate dürfen, ohne vorherige Benachrichtigung der Lokal-Commissarien, weder Capitalien aufnehmen, noch auch deren ablegen. Die zu den städtischen Archiven oder Registraturen gehörigen Briefschaften und Papiere dürfen nicht in den Häusern der Magistrats-Mitglieder, sondern müssen auf dem Rathhause, oder an einem andern öffentlichen und gegen Feuersgefahr gesicherten Orte, aufbewahrt werden.

1207. Cleve den 28. Juli 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die, unter dem Namen französischer Deserteure, sich einschleichenden Vagabunden, so wie auf das übrige die öffentliche Sicherheit gefährdende Gesindel, soll genau gewacht werden und dasselbe im Betretungsfalle verhaftet und über die Landesgrenze gewiesen werden.

1208. Cleve den 11. September 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bei der jüngsten Anwesenheit Sr. Maj. des Königs Behufs des königl. Dienstes gestellten Vorspannpferde sollen nicht in die vierteljährigen Vorspanntabellen aufgenommen, sondern darüber besondern Nachweisen eingereicht werden.

1209. Cleve den 15. September 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. September c. a. erlassenen Patentes, wodurch, zur Beförderung der Hutmanufacturen bestimmt wird, daß in allen Schäfereien

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Churmark bei den Wollschuren die Lämmerwolle besonders, von der Schaafwolle getrennt, gesacket und (damit die Hutfabrikanten sie aus der ersten Hand und nicht nur von den Tuchfabrikanten zu erhöheteren Preisen beziehen können) verkauft werden soll. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 93.)

1210. Cleve den 25. September 1734.

Königl. Regierung.

Das, nur zu großen und unnützen Kosten Veranlassung gebende, bei Trauerfällen übliche Aushängen der Wappen der Verstorbenen (Trauerschilde) vor den Häusern, wird bei 100 Goldgulden Strafe verboten.

1211. Cleve den 15. November 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Regimenter künftig ihre Zahlung bei der Ober-Steuer-Kasse zu Cleve direkt empfangen und nicht mehr auf die Special-Kassen angewiesen werden, so wird den Steuerempfängern die pünktliche Einsendung der Steuergelder nach den Verfallsterminen, bei Vermeidung militairischer Execution, befohlen.

1212. Cleve den 22. Dezember 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge eines Hofes-Rescriptes vom 22. September c. a., sollen unehelich geborne Kinder, welche sich gut aufführen und ein Handwerk erlernen wollen, auf den Bericht der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, legitimirt werden können, in so fern sie dergleichen Gnade werth sind. Die desfallsigen Supplikanten, oder deren natürliche Eltern und Anverwandte, oder diejenigen Meister, welche dergleichen Kinder in die Lehre nehmen wollen, sollen für solche Legitimation 5 Rthlr. zur Rekruten-Casse entrichten, ganz Armen soll aber diese königl. Gnade unentgeldlich angedeihen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1213. Cleve den 6. Januar 1735.

Königl. Regierung.

Behufs der Untersuchung und Regulirung des Vermögens und dessen fundationsmäßiger Verwaltung, aller vorhandenen Stiftungen, Piorum Corporum, Kirchen, Schulen und Armenanstalten, durch künftig zu delegirende Mitglieder der Regierung, werden die Magistrate in den Städten und die Beamten auf dem Lande zur Ermittlung und Einsendung vorläufiger Nachrichten über den Vermögens-Bestand, so wie über die Verwaltungs- und Verwendungs-Art der Revenüen der gedachten Anstalten, angewiesen.

1214. Cleve den 20. Januar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Anträge auf Steuer-Nachlässe wegen Hagelschaden müssen von den Beamten durch eine genaue Designation der beschädigten Felder, mit Angabe der Morgenzahl, der Größe des Schadens, so wie der Steuerquote, unterstützt werden.

1215. Cleve den 24. Januar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Preis für das Intelligenzblatt muß von dessen Abonnenten vierteljährig pünktlich entrichtet werden, und sollen diejenigen, welche damit 14 Tage nach dem Abflusse jedes Quartals rückhaften, zu doppelter Preiszahlung mittelst Exekution angehalten werden.

1216. Cleve den 9. Februar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bereits am 12. März 1725 verordnete Einsendung der historischen Tabellen vom platten Lande, für den Zeitraum der jedesmal zuletzt verflossenen 3 Jahre, muß von den Beamten pro 1732 bis 1734 sofort bewirkt werden.

Bemerk. Weil die oben angedeutete Verordnung in dieser Sammlung fehlt, wird hier bemerkt, daß die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bezeichneten historischen Tabellen, zufolge eines späterhin mitgetheilten Schema's, folgende Rubriken enthielten:

1. Bauern, 2. Kossäthen, 3. Fischer, 4. Müller, 5. Schmiede, 6. Leinweber, 7. Schuster, 8. Schneider, 9. Wollenweber, 10. Zimmerleute, 11. Häußlinge, 12. Schäfer, 13. Hirten, 14. Frauen, 15. große Söhne, 16. große Töchter, 17. Söhne unter 10 Jahren, 18. Töchter unter 10 Jahren, 19. Knechte, 20. Mägde, 21. Geistliche, 22. Angabe der vorhandenen Zahl, mit der Bezeichnung, wie viel Soldaten, und zwar 1. wie viel angesessene Unterthanen, und 2. wie viel Unterthanen-Söhne und Knechte, die wirklich als Soldaten dienen, sodann 3. wie viel enrollirte Söhne und Knechte, die noch keine Dienste leisten, sondern nur angeschrieben sind, darunter sind. Ausserdem sind auch noch folgende Rubriken aufgeführt: Morgenzahl der Real- oder Contribuablen Hufen; Betrag des darauf haftenden Contingentes a. zur Contribution, b. zu den Cavalleriegeldern, c. zu den ausserordentlichen Amtslasten, d. zu den Deich-Onera und Morgen-Gelder; und e. jährlich davon zu entrichtende Geld- und Natural-Canones und Lehn-Gelder.

Unterm 23. März 1743 ist den Beamten befohlen worden, über die historische Tabelle pro 1739 — 42 gegen jene pro 1736 — 39 eine Bilanz-Nachweise einzusenden, und die Ursachen der Veränderungen bei jeder Rubrik anzugeben, sodann am 6. Dezember 1748 verordnet worden, daß die historischen Tabellen künftig alljährlich eingesendet werden sollen. Am 25. November 1749 ist, unter Mittheilung eines abgeänderten Schema's der Tabelle, deren Einsendung wieder für jeden Zeitraum von 3 Jahren festgesetzt, und am 16. November 1750 befohlen worden, daß jede Tabelle am Schlusse mit einer Bilanze gegen die Vorhergegangene versehen werden müsse.

Die bis zum Jahre 1772 und späterhin vielfach ergangenen Verordnungen, wodurch Abänderungen in den Rubriken und Einsendungsterminen der historischen Tabellen verfügt worden, werden, als unerheblich, in dieser Sammlung ferner nicht angedeutet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1217. Cleve den 17. Februar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämmtlichen Accise-Kassen-Beamten wird es bei Verlust eines einmonatlichen Gehaltes verboten, sich in ihren Monatsberichten über die Ursachen der Erhöhung oder Verminderung der Accise-Einnahme schlechthin auf die Angaben für den vorigen Monat zu beziehen; sie müssen vielmehr, beim Fortbestande gleicher Ursachen, dieselben wiederholt kurz anführen. Die auf Spezial-Ausgabe-Verordnungen geleisteten außeretatsmäßigen Zahlungen müssen in den monatlichen Kassen-Extracten durch Abschriften der Zahlungs-Verordnungen belegt werden.

1218. Cleve den 10. März 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, den Landphysikern und Aerzten bei Obductionen ꝛc., zufolge der Medizinal-Ordnung, die freie Fuhre mit zwei Vorspannpferden zu stellen, und dieses mit Bezeichnung der Veranlassung in die Vorspanntabelle aufzunehmen.

1219. Cleve den 14. April 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Verordnung darf den Rendanten der Stadtkämmereien für ihre, über die Competenz-Etats geleisteten Vorschüsse nicht das Geringste extraordinair bewilliget werden, und müssen diese Vorschüsse, durch Ersparungen aus den städtischen Einkünften, successive getilgt werden. Künftige, die städtischen Competenz-Etats überschreitende, Vorschüsse sind, bei Verlust des Kapitals und der Zinsen, verboten.

1220. Cleve den 23. Mai 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den Lokal-Commissarien einzusendenden Nachweisen der, von den Lokal-Behörden vierteljährig vorzunehmenden, Visitationen der Feuerstellen sollen künftig, nach einem bei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gefügten Muster, aufgestellt werden, damit dieselben dadurch auf die brandgefährlichen Feuerstellen aufmerksam gemacht werden, und deren Besichtigung bei ihren Rundreisen vornehmen können.

1221. Cleve den 29. Juni 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als Deklaration der frühern Bestimmungen, wird in Folge königl. Verordnung vom 13. d. M. festgesetzt, daß die Prozentgelder zum Vortheil derjenigen, die in den cleve-märkischen Städten die wüsten Hausstellen bebauen, nemlich 15 pCt. Baufreiheit und 8 pCt. Holzgelder, im Ganzen 23 pCt., noch ferner bis zum Schlusse des Jahres 1739 vergütet werden sollen. Die Lokal-Commissarien und Magistrate in den Städten sollen sich jedoch bemühen, daß die noch vorhandenen wüsten Hausstellen von Neuanziehenden bebauet werden.

1222. Berlin den 12. Juli 1735.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unter Erneuerung der in dem Patente vom 17. Juni 1732 (Nro. 1166 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wegen verbotener Einfuhr fremden Salzes in die Grafschaft Mark, wegen Regulirung des Debits des einländischen Salzes durch königl. Salz-Faktore und Seller, so wie wegen Anfertigung und Revision der Salz-Probe-Register, wird verordnet, daß jeder die Zahl der, seinen Haushalt bildenden, Personen und seines Viehstandes, Behufs deren Eintragung in das Salzprobe-Register und in ein ihm auszuhändigendes Salzbüchelchen, richtig angeben, und das hiernach vom Salz-Inspektor zu bestimmende jährliche Salzquantum, bei der ihm angewiesenen Sellerei, abnehmen müsse, in so fern kein Abgang an Personen oder Vieh stattgefunden hat. Contraventionen oder Unterlassungen dieser Vorschriften sollen mit den im obigen Patente festgesetzten Strafen unnachsichtlich belegt werden.

Bemerk. Publicirt sub dato Cleve den 12. September 1735, und hat die königl Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 22. Oct. ej. a. ferner bestimmt, daß in das, jedem Eingesessenen einzuhändigende, Salzbüchelchen der

Salzbedarf dergestalt eingeschrieben werden soll, daß auf jede über 9 Jahr alte Person 7 Becher, auf jede melkende oder tragende Kuh 3 Becher, fürs Einschlachten auf 4 Personen 6 Becher, und extraordinair, nach Beschaffenheit der Wirthschaft und Handtierung, eine Anzahl Scheffel und Becher Salzes gerechnet werde. Für jeden weniger, als das Consumtions-Quantum, abgenommenen, oder bei einem andern als dem bezeichneten Salz-Seller abgeholten Becher Salzes, soll 6 Stbr. Strafe erlegt werden. — Dieselbe Behörde hat unterm 2. Mai 1736 die strengere Handhabung des obigen Patentes befohlen, um den scheinbar bestehenden falschen Wahn zu widerlegen, „daß es mit dem Salz-Regal „kein rechter Ernst sey;" sodann auch am 20. Dezember 1738 verordnet, daß bei den jährlichen Beschreibungen und Revisionen der Salzprobe-Register, der Salzbücher und der Salzstrafregister durch den Salz-Inspektor, in den Städten ein Deputirter des Magistrates, auf dem Lande aber der Richter selbst, oder wenigstens der Gerichtschreiber, gegenwärtig sein, und die Probe- und Strafregister mit unterschreiben soll, wonach dann keine fernere Einwendung, gegen Strafälligkeits-Erklärungen von Seiten der Consumenten, stattfinden darf. — Unterm 11. Juli 1740 ist verordnet worden, daß die seither auf eine dreijährige Dauer eingerichteten Salzbücher der Consumenten nunmehr auf sechsjährigen Gebrauch eingerichtet werden sollen.

1223. Cleve den 1. August 1735.

Königl. Regierung.

Die, durch die königl. Verordnung vom 30. Mai v. J. (Nro. 1198 d. S.) im Handel geduldeten, Scheidemünzen dürfen auch bei den Accise- und Steuer-Kassen nach ihrem festgesetzten Werthe empfangen werden.

1224. Cleve den 25. August 1735.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Mai c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die unterm 10. October 1726

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(Nro. 1024 d. S.) bekannt gemachten Bestimmungen, wegen Beerbung derjenigen Personen, die aus frommen Stiftungen und Armenkassen Almosen genossen haben, erneuert werden, und zugleich festgesetzt wird, daß die Wirthe oder Hausbesitzer, bei welchen jene Dürftige sterben, hiervon sofort Anzeige machen, und den etwa vorhandenen Nachlaß derselben, über dessen Bestand sie eine eidliche Erklärung zu leisten haben, in gute Aufsicht und sichere Verwahrung nehmen müssen, auch bei Strafe des doppelten Ersatzes, nicht das Geringste davon verbringen lassen dürfen. (Conf. Myl. Th. I, Abth. I, Nro. 135.)

1225. Cleve den 3. October 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Gerichtschreibern fernerhin auszurechnenden Steuer-Hebe-Zettel müssen von den Richtern und den Deputirten der Beerbten geprüfet, und von ihnen und den Gerichtsschreibern dahin attestirt werden, daß der bei der Umlage zu Grund gelegte Hundertzettel mit dem vorjährigen übereinstimmt, und daß derselbe, so vielmal als im Steuer-Ausschlags-Protokolle bewilligt ist, in den Hebezetteln richtig ausgerechnet worden ist.

1226. Cleve den 13. October 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das medizinalordnungswidrige Hausiren der Thüringer mit Olitäten u. a. Medizinal-Waaren wird wiederholt verboten.

1227. Cleve den 19. October 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, wegen der jüngsten Rückreise Sr. königl. Majestät nach Berlin, jedem Vorspänner aus den jedem Amte vergüteten Meilen- und Warte-Gelder gebührenden Beträge, wobei auf 1 Mann und 1 Pferd für jede 24 Stunden 20 Stüber zu rechnen sind, werden von den Beamten genaue Nachweisen erfordert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1228. Cleve den 31. October 1735.

Königl. Regierung.

Die strengere Beachtung der publicirten Medizinal-Ordnung vom Jahre 1725, und die Erfüllung und Beförderung der von dem Provinzial-Medizinal-Collegium emanirenden Verordnungen, wird den sämmtlichen Behörden bei eigener Verantwortlichkeit befohlen.

1229. Cleve den 10. November 1735.

Königl. Regierung.

Eine unterm 30. v. M., an die in Cleve und Mark garnisonirenden Regimenter, erlassene königl. Circular-Ordre, wodurch den Letztern, gleichmäßig wie in den übrigen königl. Provinzen, ihre diesseitigen Cantonsbezirke, Behufs ihrer Ergänzung, angewiesen werden, soll, auf die erfolgende Requisition der Regimenter, von den Pfarrern unweigerlich von den Kanzeln verkündigt werden, damit jeder Dienstpflichtige wisse, zu welchem Regiments-Distrikt und Canton er eigentlich gehöre.

1230. Cleve den 10. Dezember 1735.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Dezember c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch, rücksichtlich der Criminal-Prozeß-Kosten, diejenigen Verrichtungen der Behörden und Beamten, welche gebührenfrei von Amts wegen, oder gegen eine festgesetzte Taxe, geschehen müssen, so wie die unentgeltlich zu leistenden Fuhr- und Boten-Dienste bestimmt und bezeichnet werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 74.)

1231. Cleve den 9. Januar 1736.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. Jan. d. J. erlassenen Ediktes, wodurch den Justizbehörden ausführliche Vorschriften zum schnellern Betrieb der meisten Criminal-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Prozesse ertheilt werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 76.)

1232. Cleve den 18. Januar. 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die jährlich in den Städten nothwendigen Bau- und Reparatur-Kosten müssen die Stadtmagistrate jährliche Bau-Etats (nach einem beigefügten Muster) bilden, und im Laufe des Januars den Lokal-Commissarien einreichen. Nur bei dringendem, und auf den motivirten Bericht des Lokal-Commissars von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer anerkannten, Bedürfnisse, darf das zu diesem Zwecke in den städtischen Competenz-Etats ausgeworfene Quantum überschritten werden.

1233. Berlin den 28. Januar 1736.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Zur Abstellung der bei den cleve-märkischen Privat-Jurisdictionen, zur Beeinträchtigung der landesherrlichen Gerechtsame und zum Nachtheil der königl. Unterthanen, eingeschlichenen Mißbräuche wird verordnet:

1. Daß Sr. königl. Majestät und ihren Nachkommen, alle Landes-Fürstliche Hohe Obrigkeit, Ober-Inspection, Regalia, Religion und Kirchen-Sachen, auch alle andere der Territorial superiorität anklebende, und davon dependirende Berechtsahme ingleichen die Confirmationes oder justificationes sententiarum in Criminalibus, tam interlocutoriarum, ubi de torquendo Inquisito agitur, quam definitivarum ante executionem, in denen Jurisdictionen vorbehalten und bleiben soll.

2. Sollen die Jurisdictions-Richtere und Bediente der Distribution und peraequation, als auch der Execution und Receptur in Reichs-Creyß und Ambts-Steuren und Umlagen, auch was davon dependiret, sich gänzlich enthalten, und sich darunter auf keine Weise einiger Cognition oder Direction anmassen, hingegen solches alles in Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Nahmen denen Königl. Bedienten, welchen solches anvertrauet, ungehindert zu verrichten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Und wie Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, bereits den 4. Decembris 1731. in Gnaden verordnet, daß künfftighin jedesmahl aus dem Mittel der Krieges- und Domainen-Cammer oder wehm diese es sonsten auftragen würde, denen Steuer-Außschlägen, Abnahme der Contributions-Rechnungen, auch in den Jurisdictionen mit beywohnen solle, so hatt es auch dabey sein bewenden, und werden Dieselbe hiernechst dem befinden nach, annoch veranlassen, daß auch in denen Ambtern die künfftig zu bestellende Richter mit der Receptur der Steuren sich nicht weiter meliren müssen.

3. Sollen die Königl. Collegia und angeordnete Richtere, nicht weniger Haubt-Pächtere, Rentmeistere, und Schlütere, und alle übrige Bediente, hierauf mit Nachdruck halten, und acht geben, daß Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät in Dero Domainen, und zugehörigen Diensten, Pächten, Zinsen, Renthen, Jagdten, Holtzungen, Büschen, Fischereyen, und andern Einkünfften, imgleichen in Administrirung, Beytreibung oder Einhebung Derselben, mithin in Bestraffung, und Executions-Verrichtungen wieder die Saumhaffte, oder Refractarios kein Eingriff geschehe, oder sonsten darin einiger Nachtheil oder Hinderung zugefüget werde; wie denn auch Dieselbe

4. Dahin sehen sollen, daß die einer Jurisdictions-Untergebene, von denen Richtern, oder Bedienten der Jurisdictions-Einhaber in Dictir- und Beytreibung der Brüchten nicht anders, als denen Landes Verordnungen, in specie dem Brüchten-Reglement vom 10. Juny 1719. (N. 836 d. S.) gemäß, und erst nach einer in dessen Conformität vorhergegangener ordentlicher Moderation, angesehen werden, und damit darunter aller Excess vermieden bleibe, sollen die Jurisdictions-Richtere gehalten seyn, gleich andern Königl. Richtern die Brüchten-Protocolla jedesmahl zur Revision gebührendt einzusenden, und vor erhaltener Approbation oder Moderation, sich keiner Execution und Beytreibung anmassen.

5. Sollen die Räthe und Königl. Beambten darauf mit allem Nachdruck halten, daß die Jurisdictions-Einhabere, welchen Dienste verschrieben sindt, keine mehrere Dienste als dem alten Herkommen gemäß, nehmlich einen bey Laub, den andern bey Stroh, nach jedes Guths Beschaffenheit sich leisten lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. Da auch in der Instruction de Anno 1648. §. 6. ausdrücklich verordnet ist, falß sich zutragen solte, daß die Successores der Eingebohrnen Ritter-bürtigen Jurisdictions-Einhabere nicht qualificiret, oder auch das Hauß und Jurisdiction an Unqualificirte oder nicht eingebohrne etiam cum Consensu Domini directi, veräussert würde, sollen solche Jurisdictiones sodann ipso facto Seiner Königl. Majestät oder Dero Nachkommen anheim gefallen seyn, und Dieselbe denen Königl. Ambtern, wohin sie vorhin gehöret, wieder beygeleget werden, also hatt es auch ferner wie auch wenn, wie in §. 7. besagter Instruction besagt, unter der jurisdiction gehörige Güther veräussert werden, dabey sein Bewenden.

7. Soll denen Appellationibus nach Inhalt jüngsterer Verfassung der ungehinderte Lauff gelassen werden, auch der Jurisdictions-Richter bey Designir- und Einforderung der Gerichts-Jurium sich an die emanirte oder hiernechst zu machende Sportul-Taxen lediglich halten, und dawieder jemandt zu beschwehren sich keinesweges unterstehen, wie dann auch

8. Wieder dergleichen Jurisdictions-Einhaber der Weg Rechtens sowohl in Realibus als Personalibus, dem Herkommen gemäs, einen jeden offen bleibet;

Ferner

9. Sollen die Königl. Räthe und Bediente dahin sehen, daß Niemandt, wieder seine hergebrachte Berechtsahme, Privilegia und Freyheiten beschweret werde, sondern was dawieder vorgenommen worden, gebührendt abstellen.

Auch

10. Wegen Annehmung und Bestellung der Richter es bey der bisherigen Observantz gelassen werden, es müssen aber die Jurisdictions-Inhaber dahin sehen, daß Tüchtige Leuthe dazu gebraucht werden, massen Sie sonst dafür responsable seyn und bleiben sollen.

11. Damit auch gedachte Richtere nicht bloß dem Willen der Jurisdictions-Einhaber in Ihren Ambts-Verrichtungen unterworffen seyn, und dadurch gehindert, oder abgehalten werden mögen, nach Pflicht und Gewissen Recht zu thun, und solches in allen Sachen unpartheyisch zu befordern oder den gegen die aus denen Königl. Collegiis ergehende Verordnungen und Befehle schuldigen respect zu erweisen; So sollen gedachte Jurisdictions-Einhabere Ihre

Richter vor der gesetzten Zeit ohne redliche Uhrsache zu dimittiren nicht befugt seyn, sondern es soll solches nicht anders als cum causae cognitione geschehen.

12. Imgleichen sollen die Jurisdictions-Einhabere mit Administrirung der Justiz- und mit Gerichtlichen Sachen, mit Executionen, Dictir- und Beytreibung der Brüchten sich nicht meliren, sondern solches Ihren dazu bestellten und darauff specialiter Verpflichtenden Richtern überlassen, jedoch wann über der Richtere Ambts-Verwaltung Klage geführet würde, soll Ihnen unbenommen seyn, darüber Ihre Verantwortung zu erfordern, und Sie zu Ihrer Pflicht und Schuldigkeit anzuweisen.

13. Damit auch mehrgemelten Jurisdictions-Richtern der vor allen Ihren Natürlichen Landes-Fürsten, und Dero heimgelassenen Collegien gebührender Gehorsahm und allerunterthänigste Folge Leistung desto mehr eingebunden werden möge, sollen Dieselbe jedesmahl bey Antrettung Ihres Richter-Ambts Seiner Königl. Majestät als Ihren Landes-Herren in Gegenwart eines zu nächst wohnenden Königl. Beambten specialiter darauff verpflichtet und veraydet, solches auch ad Protocollum verzeichnet werden, dergestalt, daß Dieselbe angeloben, nach Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät publicirten und fernerhin auszulassenden Edicten und Verordnungen sich zu achten, und darüber gebührendt zu halten, auch daß Sie weder selbst noch durch andere in Seiner Königl. Majestät Regalia und Jura eingreiffen, noch andern es zu thun gestatten, mithin, wenn von denen Collegiis in Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Nahmen Ihnen etwas anbefohlen wird, Sie solches unverzüglich ins Werck stellen wollen.

14. Da auch unter andern bey denen Landt- und Dienst-Fuhren, dieses als ein sonderliches Beschwehr mit angemercket, daß wann dergleichen Vorspann-Pferde oder Dienst-Fuhren erfordert werden, und die Königl. Beambte dazu den Aufbot thun, einige der Jurisdictions-Untergebene aber sich saumhafft finden lassen, daß sodann die Jurisdictions-Einhabere sothane Saumhaffte vor die verwürckte Brüchten ansehen, auch Dieselbe zu Ihrem Nutz beytreiben lassen; Als soll hinführo in dergleichen Fällen nicht nur den Königl. Beambten frey stehen, auf der Morosorum Köste, andere Pferde, oder Fuhren anzuschaffen, sondern auch die von der Cammer selber, nicht aber von denen Beambten zu dictirende Brüchte zum Behueff der Königl. Brüchten-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Casse beyzutreiben, gestalten, wann mehrgedachte Jurisdictions-Einhabere in Außmachung vorhergehender Excesse sich saumhafft erzeigen, und desfalls aus denen Königl. Collegiis Commission anzuordnen nöthig erachtet wirdt, sollen ebenfalls die dergestalt vorfallende Brüchten nicht denen Jurisdictions-Einhabern, sondern der Königl. Casse zufliessen, und im übrigen der Fahrläßigkeit halber das Interesse Fisci vorbehalten bleiben.

15. Sollen auch die von denen Königl. Collegiis abgeschickte, mithin vigore Commissionis ad insinuandum autorisirte Bothen, bey Vermeidung arbitrairer Straffe, in Ihrem Ambt nicht gehindert, vielweniger mit Worten, Schlägen, oder einigen Ungestüm zurückgewiesen werden, massen auch denen Notariis immatriculatis bey gleichmäßiger Straffe in Verrichtung Ihres Notariat-Ambts, keine Hinderniß zuzufügen ist; Und damit nach dieser Jnstruction es hinführo in allem genau gehalten werde; Sollen

16. Obgedachte Räthe und Bediente insonderheit bey der Lehn-Cammer dahin sorgfältig Acht haben, daß hinkünfftig alle Commissiones und Lehn-Brieffe über die Jurisdictiones, so denen Jnhabern hinführo bleiben werden, nach dieser Jnstruction eingerichtet, und die darin enthaltene Reservata und Restrictiones außdrücklich Denenselben inseriret werden; Und damit dieses zu Jedermanns Wissenschafft gelange, soll durch den Druck solches bekandt gemachet, und gebührendt publiciret werden.

1234. Cleve den 30. Januar 1736.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. November v. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch es den Justiz-Behörden untersagt wird, ohne besondre königl. Erlaubniß, den Verwandten der hingerichteten Delinquenten die Leichen der Letztern verabfolgen zu lassen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 73.)

1235. Cleve den 8. Februar 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Zahl und Eigenschaft der wüst und uncultivirt liegenden Höfe, Kothen und Ländereien, welche, für die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

darauf haftenden öffentlichen und andern Lasten, nicht verpachtet werden können, wird ausführliche Nachricht erfordert.

1236. Cleve. den 8. Februar 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das, auf die, im Brandschaden-Assekuranz-Vereine befindlichen, cleviſchen Städte repartirte Entschädigungs-Quantum, für die Abgebrannten zu Griethausen, soll auf die Theilnehmer an der Gesellschaft in jeder Stadt mit 3 Deut, für jeden Reichsthaler des eingetragenen Tarationswerthes, vertheilt, in drei Terminen erhoben und binnen 12 Wochen eingesandt werden.

1237. Cleve den 1. März 1736.

Königl. Regierung.

Die jeden Ortes vorhandenen Juden sollen von den Lokalbehörden aufgefordert werden, sich darüber auszuweisen, ob sie in Folge des General-Privilegiums vom 27. Dezember 1713 (Nro. 681 d. S.), oder auf sonstige Weise, des landesherrlichen Schutzes genieſſen, sodann auch, wenn sie sich auf ältere Schutzbriefe stützen, wovon sie eine Abschrift zu hinterlegen haben, ob und von wem sie deren landesherrliche Bestätigung erhalten, ob und wie viel sie dafür zur Rekruten-Kasse entrichtet und auch zum Schutzgeld jährlich beigetragen haben. Die Behörden sollen das desfalls abzuhaltende Protokoll baldigst einsenden, und alle ohne Geleit befundene Juden sofort des Landes verweiſen.

1238. Cleve den 10. März 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Vorspannberechtigten darf nur, zu der in dem Vorspannpasse bezeichneten Richtung, Vorspann geleistet werden, auf Vorspannpässe, welche einmal schon gebraucht sind, darf kein Vorspann verabfolgt, und dieser eben wenig zu Militair-Transporten gestellt werden, wenn nicht vorschriftsmäßige Vorspannpässe zum Grunde liegen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1239. Cleve den 12. März 1736.

Königl. Regierung.

Bei der bevorstehenden Verrufung der unterhältigen unter den Namen Max'dor, Caroliner, Clementiner und dergleichen in Cleve und Mark coursirenden, Churpfälzischen, Churbairischen, Würtenbergischen, Hessen-Darmstädtischen, Anspachschen, Baden-Durlach'schen, Hohenzollern'schen, Fulda'schen und gräflich Montfort'schen Gold-Münzen, werden die Unterthanen vor Schaden gewarnt.

1240. Cleve den 14. März 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämmtlichen Accise-Kassen-Beamten wird es bei Vermeidung von Geld-, Suspensions- und Kassations-Strafen wiederholt dringend anbefohlen, bei den monatlichen Kassen-Extracten, und in den Berichten über die Ursachen der vermehrten oder verminderten Accise-Einnahmen, mehr Ordnung, Pünktlichkeit und Gründlichkeit anzuwenden.

1241. Cleve den 17. März 1736.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. März d. J. erlassenen Deklaration des Art. 42. der Wechsel-Ordnung vom Jahr 1724 (Nro. 892 d. S.), wodurch bestimmt wird, daß, obgleich veraltete Wechsel weder als solche, noch auch als Obligationen mehr gelten, dem Inhaber oder Gläubiger dennoch freistehen soll, seine Forderung auf eine andre Art, binnen der in den Rechten festgesetzten Zeit, zu erweisen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 54.)

1242. Cleve den 21. März 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den königl. Accise- Zoll- und Contributions-Beamten bei Verrichtung ihres Amtes angethanen Verbal- und Real-Injurien gehören zu denjenigen Gegenständen, welche, in Gemäßheit des Justiz-Reglements vom 21. Juni 1713

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(Nro. 677 d. S.), der ausschließlichen Cognition der Kriegs- und Domainen-Kammer, so wie der Lokal-Commissarien, unterworfen sind.

1243. Cleve den 26. März 1736.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. Januar d. J. erlassenen Ediktes, wodurch alle evangel. lutherische Unterthanen, welche sich dem Studium der Theologie widmen, verpflichtet werden, den Anfang ihren Studien, wenigstens zwei Jahre anhaltend auf der Universität Halle zu machen, in so fern sie auf Beförderung in den königl. Staaten Anspruch machen. (Conf. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 137.)

1244. Berlin den 26. März 1736.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Das unterm 28. Mai 1701 (Nro. 511 d. S.) ergangene Reglement, wie es in puncto juris patronatus bei den evangel. reformirten Prediger-Wahlen in Cleve und Mark zu halten sei, soll auch auf die daselbst vorhandenen evangelisch Lutherischen ausgedehnt, und die Collatores gleichfalls darauf verwiesen werden. Die königl. Regierung soll dafür sorgen, daß künftig diesem Reglement von beiden Religions-Verwandten nachgelebet werde, und im Fall, daß sich einige Zweifel bei der Einrichtung erheben möchten, darüber Bericht erstatten.

1245. Cleve den 7. April 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge königl. Verordnung sollen denjenigen enrollirten Unterthanen, welche zu Kriegsdiensten untauglich sind, oder kein Wachsthum mehr versprechen, die Trauscheine von den Regimentern, auf Ansuchen der Civilbehörden, unweigerlich ertheilt werden, sodann auch solche Leute von allem Anspruch des Regiments befreit sein.

Bemerk. Unterm 28. August 1742 hat die vorbezeichnete Behörde den fernern königl. Befehl publicirt, daß

dergleichen Untauglichen der Abschied ganz unentgeldlich von den Regimentern ertheilt werden soll.

1246. Cleve den 23. April 1736.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. d. M. erlassenen Ediktes, wodurch die chur-cölnischen, bairischen, pfälzischen, die würtenbergischen und hessen-darmstädt'schen, die anspach'schen, baden-durlach'schen, hohenzollern'schen, fulda'schen und gräflich montfort'schen, unter den Namen Maxdor, Caroliner und Clementiner unterhältig ausgeprägten goldnen Münzen, in Cleve und Mark, gleich wie in den übrigen königl. Provinzen, ganz verrufen werden, und deren Annahme und Ausgabe bei Strafe der Confiskation und einer Geldbrüchte, vom vierfachen Werthe der confiscirten Münzen, oder 3 tägigtem Arreste bei Wasser und Brod, verboten wird. Dem Denuncianten einer Contravention wird ¼ der Geldstrafe, nebst Verschweigung seines Namens verheissen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 112.)

1247. Cleve den 19. Juni 1736.

Königl. Regierung.

Eine kürzlich im Druck erschienene Bibel-Uebersetzung, unter dem Titel: „Die göttliche Schriften vor denen Zeiten „des Messiä Jesus, worinnen die Gesetze der Israeliten „enthalten seynd, nach einer freien Uebersetzung, welche „durch und durch mit Anmerkungen erläutert und bestätti„get wird: Wertheim, gedruckt durch Johann Georg Behr, „Hof- und Canzley Buchdrucker:" soll bei den evangelischen Kirchen nicht geduldet werden, und wird deren heimlicher oder öffentlicher Debit bei 50 Goldgulden Strafe verboten. (Conf. Myl. Th. I, Abth. I, Nro. 132.)

1248. Cleve den 28. Juni 1736.

Königl. Regierung.

Diejenigen evangel. reform. und lutherischen Kirchen, welche Capitalien besitzen, sollen davon einen Beitrag von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2 pCt. zu den Kosten der im Königreich Preußen auf dem platten Lande zu erbauenden Schulen leisten.

1249. Cleve den 2. Juli 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 2. Mai d. J. erlassenen Deklaration des neuen Schneider-Privilegiums, wonach den Küstern und Schulmeistern in den Dörfern, welche das Schneiderhandwerk als Meister treiben, nur erlaubt wird, zwei Gesellen und nicht mehr zu halten, sodann auch nur gestattet wird, Bauern-Kleider zu verfertigen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 89.)

1250. Cleve den 26. Juli 1736.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen königl. Beamten und Stadtmagistrate werden angewiesen, ein Exemplar des am 2. Mai d. J. erlassenen königl. Ediktes, wegen Abkürzung und Beschleunigung der Prozesse zu erwerben, sodann auch dasselbe wie andere königl. Edikte zu publiciren und zu affigiren. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 274.)

Bemerk. Die obige Behörde hat am 10. Febr. 1738 die strengere Beachtung des vorbezeichneten Ediktes befohlen.

1251. Cleve den 30. Juli 1736.

Königl. Regierung.

Die baier'schen, würtenberg'schen, montfort'schen und oberrheinischen, unterhältiger als der leipziger Münzfuß ausgeprägten, 30, 15 und 12 Kreuzerstücke werden in Cleve und Mark verrufen, und sollen deren Empfang und Ausgabe, nach den nächsten 3 Monaten, mit Confiskation der Münzen und mit einer Geldstrafe belegt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1252. Cleve den 20. August 1736.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Mai d. J. erneuerten und geschärften Ediktes wider die Bankerottirer. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 55.)

1253. Cleve den 27. August 1736.

Königl. Regierung.

Mit Bezugnahme der frühern Edikte und Patente wird bestimmt, daß diejenigen Unterthanen, welche aus dem Lande entweichen und in fremde Kriegsdienste treten, nicht nur mit sofortiger Confiskation ihres Vermögens, sondern auch, bei künftiger Wiederertappung, mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werden sollen. — Das Debauchiren der Unterthanen überhaupt, und ins Besondere das Anreitzen derselben zur Annahme fremder Kriegsdienste, durch Soldaten und andere Einwohner aus dem Holländisch-Geldern und aus Zütphen, soll an den Letztern mit der Todesstrafe geahndet, und gleichmäßige Strafe gegen ihre Beförderer, Mitwisser und Hehler verhängt werden.

1254. Cleve den 24. October 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der seitherige Mißbrauch der Vorspannberechtigten: durch ihre eigenen Kutscher und Bedienten die ihnen gestellten Vorspannpferde oft über Vermögen antreiben zu lassen, wird aufs strengste verboten, und verordnet, daß die Vorspänner selbst fahren sollen. Die Verpflichtung der Letztern wird gleichzeitig folgendermaßen festgesetzt: „im Clevischen und in der „Grafschaft Mark, wo die Meilen lang und die Wege gemeiniglich schlimm zu sein pflegen, (sollen die Vorspänner) „nur so viel an Meilen, als ohne Ruin der Vorspannpferde „in zwei Stunden geschehen kann, fahren." — Nur bei Reisen Sr. Maj. des Königs und des königl. Hofstaates dürfen Ausnahmen von dieser Regel stattfinden.

Bemerk. Die obige Behörde hat sub dato Cleve den 22. Novb. ej. a. das königl. Patent vom 18. Aug. ej. a. publicirt, wonach die Vorspänner nur verpflichtet sind,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in 2 Stunden bei guten Wegen, $1\frac{1}{2}$ Meilen Weges zurückzulegen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 17.)

1255. Cleve den 10 November 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Weigerungen der Steuer- und Accise-Empfänger in der Grafschaft Mark zur Annahme gangbarer Scheidemünzen, unter dem nichtigen Vorwande, daß sie harte Geldsorten empfangen müßten, und die von ihnen erhoben werdenden Aufgelder, wenn die Steuerpflichtigen keine harte Geldsorten entrichten, sodann auch der mißbräuchliche Empfang von verrufenen Münzen mit einem Agio fürs Umsetzen, werden nicht nur aufs strengste und bei Vermeidung willkührlicher Strafe verboten, sondern auch verordnet, daß bei sämmtlichen Steuer- und Accise-Kassen die chur-kölnischen, pfälzischen, mainzischen und trier'schen, so wie die münster'schen, osnabrück'schen, paderborn'schen, anspach- und baireuth'schen und gräflich-lippischen 4 und 2 gute Groschen- oder 10 und 5 Stüber-Stücke, desgleichen alle einfache gute Groschen und die Kaisergroschen, die Stadt-kölnischen 6, 3 und $1\frac{1}{2}$ Stüberstücke, auch Stüber und Fettmännchen, mit völliger Ausschliessung der verrufenen Petermännchen, Batzen, Jöstchen oder $1\frac{1}{4}$ Stüberstücke und der jever'schen Stüber, ohne alles Aufgeld angenommen werden müssen.

1256. Cleve den 12. November 1736.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 20. Aug. d. J. erlassenen Deklaration des Ediktes vom 17. Febr. 1723 (Nro. 932. d. S.), wodurch bestimmt wird, daß, wenn das Gericht nur aus der einzelnen Person des Richters bestehet, in der ersten Instanz, die Einholung eines Rechtsspruches bei auswärtigen Juristen-Fakultäten ꝛc. zulässig sein soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 275.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1257. Cleve den 12. November 1736.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Sept. c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch bestimmt wird: 1) daß die Consistorien strenger, als bisher auf den Lebenswandel der Prediger wachen, und gegen diejenigen, die ein ärgerliches Leben führen, verfahren sollen; 2) daß die Inspektoren, sobald sie etwas von der Prediger ärgerlichem Leben erfahren, die Sache untersuchen, und das Protokoll an die Consistorien einsenden sollen; 3) daß dieselben die ihnen anvertrauten Kirchen fleißig visitiren und die desfallsigen Protokolle an die Consistorien einsenden müssen; 4) daß künftig keine Prediger bestellt werden sollen, die nicht ein gutes Zeugniß von Halle und von ihren Inspektoren besitzen, sodann auch in dem Consistorium geprüfet worden, und drei Predigten über die ihnen vorgeschriebenen Texte gehalten haben; 5) daß die Inspektoren bei Kassationsstrafe jährlich eine Conduitenliste über ihre Prediger an das Consistorium einsenden sollen, und das 6) es gleichmäßig mit der Untersuchung der Schulen und Beaufsichtigung der Schullehrer gehalten werden müsse. (Conf. Myl. Th. I, Abth. I, Nro. 137.)

1258. Cleve den 26. November 1736.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die Lokal-Behörden werden zur wiederholten Einsendung eines namentlichen Verzeichnisses aller jetzt vorhandenen Medizinal-Personen, ohne Ausnahme, angewiesen; sodann sollen sie gleichzeitig berichten, welche sich legitimirt haben oder nicht, und unter welchem Datum einer jeden approbirten Medizinal-Person ihre Approbation ertheilt worden ist.

1259. Cleve den 13. Dezember 1736.

Königl. Regierung.

Die Einbringung der von Churpfalz geprägten Stüber, welche im Verhältniß zu den clevischen Stübern um 20 pCt. unterhältig sein sollen, wird verboten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1260. Cleve den 3. Januar 1737.

Königl. Regierung.

Die unter dem Namen: „Gülich- und Bergische Land-Münze" zu Düsseldorf unterhältig geprägten ganzen und halben Stüber, werden in den cleve-, mark- und moersschen Landen verrufen. Der Empfänger und Ausgeber dieser verbotenen Münzen soll, neben deren Confiskation, in eine Brüchte von 1 Goldgulden fur jeden Stüber verfallen, wovon dem Denuncianten die Hälfte zugesichert wird.

Erneuert am 3. Oct. ej. a. und am 30. Nov. 1740.

1261. Cleve den 23. Januar 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 10. November v. J. (Nro. 1255 d. S.), wegen Annahme der gültigen Scheidemünzen bei der märkischen Steuer- und Accise-Kassen, erlassene Verordnung ist auf Domanial-Pächte und Prästationen nicht anwendbar, sondern müssen bei den königl. Renteien alle Gefälle, in guten, bei den berlinischen Kassen gültigen Münzsorten, contraktmäßig nach wie vor entrichtet werden.

1262. Cleve den 30. Januar 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die von Sr. Majestät höchstselbst, oder von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vollzogenen Vorspannpässe dürfen weder mehr Pferde, noch auch zu andern Richtungen, als in den Pässen bezeichnet sind, verabfolgt, und ohne Paß auch kein Militair-Vorspann gestellt werden. Den, nach einem beigefügten veränderten Muster aufzustellenden, Vorspanntabellen müssen Abschriften der im königl. Hoflager ertheilten und von den Inhabern vorgezeigten Vorspannpässe beigefügt werden.

1263. Cleve den 5. Februar 1737.

Königl. Regierung.

Die Untergerichte dürfen den Partheien die auf ihre Eingaben selbst niedergeschriebenen Original-Dekrete nicht er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tradiren, sondern müssen Letztere auf Stempelpapier gehörig ausgefertigt, und Erstere bei den Gerichts-Acten zurückbehalten werden.

1264. Cleve den 9. Februar 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Juden ist es nicht nur verboten, irgend ein Haus zu kaufen, sondern auch in fraudem legis so viel Geld darauf zu leihen, daß es kein Christ so hoch reluiren könne.

1265. Cleve den 26. Februar 1737.

Königl. Regierung.

Die stattfindende Entweihung der Sonn-, Fest-, Buß- und Bet-Tage durch Verkauf und Feilbietung von Waaren, selbst während der Zeit des Gottesdienstes, und durch unzulässigen Arbeits-Betrieb, wird wiederholt verboten, und sollen die ferneren Contraventionen ediktmäßig bestraft werden.

1266. Cleve den 3. April 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der Obst-Cultur sollen die Beamten strenge darauf sehen, daß jeder Bauer, jeder Kothner und jeder Hausmann jährlich 50, 25 und resp. 15 Stück Aepfel- oder Pflaumen-Bäume pflanze, und zu diesem Ende zuerst gütliche Vorstellungen, eventualiter aber auch Zwangsmaßregeln anwenden. Ueber den alljährlichen Erfolg wird vor Ende des Monats Mai ausführliche Anzeige gewärtiget.

1267. Cleve den 6. April 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Creditoren der cleve-märkischen Städte, welchen nach früherer Vorschrift die Rückzahlung ihrer Capitalien angekündiget worden ist, werden die, Behufs der Empfangsname der Gelder, erforderlichen und genau bezeichneten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Legitimationsmittel, so wie die nach einer Reihenfolge der Orte festgesetzten Zahlungstermine, bekannt gemacht.

1268. Cleve den 3. Mai 1737.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. März d. J. erlassenen Patentes, wodurch die frühern Verordnungen, wegen des nicht zuzulassenden Hausirens auf dem platten Lande, erneuert werden, und Letzteres, mit wenigen Ausnahmen, bei Confiskationsstrafe der feilgebotenen Waaren, und unter Verheissung einer Prämie von 10 Rthlr. für den Angeber eines Contravenienten, aufs strengste verboten wird. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 27)

1269. Cleve den 4. Mai 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem kürzlich wieder stattgefundenen Entweichen einiger Eisen- und Stahl-Fabrikanten aus dem märkischen Sauerlande werden die Beamten angewiesen, genau darauf zu wachen, daß keine, die Entführung von inländischen Fabrikanten beabsichtigende, Ausländer sich einschleichen, und daß die betroffen werdenden zur Haft gezogen werden.

1270. Cleve den 7. Mai 1737.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 30. Jan. 1737, wonach den, zu gerichtlichen Untersuchungen und Inquisitionen außerhalb ihres Wohnortes, committirten Fiskalen, ein Vorspann-Freipaß auf 3 Stadt- oder 4 Bauern-Pferde von den Kriegs- und Domainen-Kammern ausgefertigt werden soll. Gleichzeitig werden die Diätensätze dieser Fiskale, wenn der Inquisit zur Zahlung vermögend ist, auf 1 Rthlr., wenn er aber unvermögend ist und die Zahlung aus den dazu bestimmten Provinzialfonds erfolgen muß, auf 16 Groschen festgesetzt, und andere Vorschriften wegen Verminderung der Dienstreisen der Fiskale ertheilt. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 7.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1271. Cleve den 11. Mai 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß eine größere Exemplarienzahl des Intelligenzblattes untergebracht, und dadurch dessen gemeinnütziger Zweck befördert werde.

1272. Cleve den 15. Mai 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die gegen die Bestimmungen des General-Juden-Privilegiums vom 29. Sept. und dessen Deklaration vom 24. Dezbr. 1730 (Nro. 1103 d. S.) vielfältig gestatteten neuen Niederlassungen und Verheirathungen von Söhnen und Töchtern vergleiteter Schutzjuden, ohne desfallsige vorschriftsmäßige Gebührenzahlung an die Rekruten-Kasse, sollen von den Beamten überall ermittelt und die nachträgliche Zahlung erhoben, künftig aber dergleichen Contraventionen verhindert werden.

1273. Cleve den 3. Juni 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Justizbehörden werden von der stattgefundenen Ernennung eines General-Brüchten-Empfängers, mit der Weisung, benachrichtiget, an denselben die erhobenen Brüchten-Gelder und Rechnungen vorschriftsmäßig einzusenden.

Bemerk. Unterm 26. Februar 1742 ist die pünktlichere Einsendung der jährlichen Brüchten-Rechnungen, und unterm 7. Febr. 1743 die Einzahlung der rückständigen Strafgelder, wiederholt befohlen.

1274. Cleve den 13. Juni 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. März c. a. mit Bezugnahme des Ediktes vom 1. November 1729 (Nro. 1077 d. S.), erlassenen General-Reglements wegen derjenigen Sachen, welche vor die (Militair-) Gouvernements

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder Commandeurs der Garnisonen, und welche hingegen unter die Civil-Jurisdiktion gehören. (Conf. Myl. Cont I, pag. 29.)

1275. Berlin den 18. Juli 1737.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen. Nachdem der Allerhöchste Gott Unsere Clevische und angehörige Lande, insonderheit die Grafschaft Marck mit allerhand, vornemlich Steinkohlen Bergwercken, gesegnet hat, selbige aber bishero nicht überall Bergmännisch genutzet und gebrauchet, auch die von Unsern Vorfahren Christmildesten Gedächtniß, von Weyland Hertzog Wilhelm zu Cleve in Anno 1542 aufgerichtete und von Georg Wilhelm Marggraf und Churfürst zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicirte Berg-Ordnung (Nro. 43 und 184 d. S.) nicht gehörig observiret worden, daß Wir dahero allergnädigst gut und nötig gefunden, sothane Berg-Ordnung revidiren und nach denen jetzigen Umständen verändern und einrichten zu lassen;

Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß bey denen Bergwercken in Unsern Clevischen und angehörigen Landen, besonders in der Grafschaft Marck hinführo folgende Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

CAPUT 1.

Von Schürffen.

§. 1. Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit zugelassen und erlaubt seyn, in gedachter Grafschaft ohne der Grund-Herren und Besitzer der Güther Einhalt oder Hinderung auf allerley Metall und Mineralien, insonderheit aber Stein-Kohlen, nach Gängen, Flötzen, Bäncken, Klüfften und Geschicken zu schürffen; welcher nun einen dergleichen Gang, Flöz, Banck ꝛc. entblössen und ausrichten oder finden wird, derselben soll der erste Finder, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fünd-Grube á 42. Lachter lang, die Maasen aber über und unter derselben, sollen dem ersten Muther verliehen werden.

§. 2. Solten durch Klüffte gute Saltz-Adern oder Quellen von ohngefehr entblösset und entdecket werden, so

wollen Wir dieselbe vor Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweißliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch nach Beschaffenheit und Gütigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren.

§. 3. Diejenigen Entrepreneurs aber, welche auf ihren hazard oder Bergmannische gute Hoffnung und Glück schürffen wollen, können zu mehrer Sicherheit bey dem darzu bestellten zeitigen Bergmeister einen Schürff-Zettul abfordern, und sobald er etwas entblösset, oder erschürffet, so muß er solches zur Besichtigung anzeigen: Damit aber auch

§. 4. Das Feld keinem Baulustigen Bergmann gesperret werde, so sollen von dem Bergmeister oder Berg-Voigt keine unnötige Fristen verstattet werden.

CAPUT 2.

Von Muthen der Gänge und Bäncke.

§. 1. So bald ein Gang, Flötz oder Banck, sie führen Metall, Mineral, oder Stein-Kohlen mit sich, erschürffet ist, so soll der Finder seine Fünd-Grube nach Bergmännischer Art muthen, die übrige Maasen unter und über der Fünd-Grube aber kan sowohl der erste Finder, als ein ander Liebhaber, wer selbige begehret, muthen und in Lehn nehmen.

§. 2. So soll der Bergmeister auf denen Gebürgen so dem Berg-Amt anvertrauet sind, auf alle Metalle, Minerialien, und Stein-Kohlen nach Bergüblicher Art und Bergrecht-Muthung anzunehmen, und zu verleihen Macht haben, und muß sich des nicht weigern, wenn er bey seiner Muthung gedencket zu schützen, bey erster Session des Berg-Amts aber davon demselben referiren, damit solches in das Berg-Buch eingetragen werden könne.

§. 3. In dem Muthe-Zettul oder der Muthung soll deutlich angeführet werden, was der Lehnträger an Fund-Gruben, Maasen oder Stollen gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebürge das Gemuthete lieget, auch wie die Fund-Grube, Maaßen oder Stollen genennet werden. Und soll der Muth-Zettel folgendergestalt eingerichtet werden:

Ich / Wir) Endes benannte muthen und begehren Seiner Königlichen Majestät unsers / meines) allergnädigsten Königs und

Herren freyes als { eine Fund-Grube / 1. 2. 3. Maaßen / Stollen } auf allerhand { Metalle / Mineralien / Stein Kohlen } des am (Berge / Heyde) belegenen Unterschürfften { Ganges / Banck oder / Flotzes } namentlich { Glück auf / frisch auf / Friederich } benennet, mit bitte diesen Muth-Zettel zu registriren, und künftig (mir / uns) zu belehnen, und zu vermessen, auch so viel möglich bey (mein / unsern) Rechte zu schützen. So geschehen und gemuthet, Hörde den 1735.
Nachmittags um Uhr Hans N.
Adams N.
Als Lehnträger.

§. 4. Soll der Bergmeister in Annehmung der Muthungen getreu und nicht gefährlich handeln, und dem ersten, so Lehn begehret, selbiges nicht versagen und die Muthung sogleich in das Muth-Verleihe- und Bestättigungs-Buch eintragen.

CAPUT 3.

Von Entblössen der Gänge und Flötze.

Der Lehnträger und ein jeder Aufnehmer neuer Zechen und Bergwercke, soll sofort nach geschehener Muthung mit Fleiß daran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Banck, oder Flötz ꝛc. entblößen möge, damit wenn dieses geschehen, und er es dem Bergmeister, angezeiget hat, derselbe es befahren und in Augenschein nehmen muß, da denn der Muther in zeit von Vier Wochen es entblößen, und sich damit ordentlich beleihen lassen muß, das Berg-Amt aber nach Bergüblichen Gebrauch darauf verleihen und bestättigen soll. Welche Beleihung denn erst nach entblösseten Gange ꝛc. und nicht eher geschehen soll.

CAPUT 4.

Von Verleihen und Bestättigen.

Hat der Bergmeister bey seiner Befahrung befunden, daß nach einer geschehenen Muthung, so vor allen Dingen

erst nachgesehen werden muß, ein Gang ꝛc. entblößet ist, so soll auf dessen abzustattenden mündlichen und pflichtmäßigen Bericht das Berg-Amt, wann die Muthung geschehen, auf was Gängen ꝛc. und auf welchen Tag und Gebürge, auch wenn, wie, und mit welchem Unterscheid, verliehen ist, alles mit Fleiß in das Muth- Verleih- und Bestättigungs-Buch eintragen lassen, davon auch dem Aufnehmer oder Lehnträger, wenn er es verlanget, wie es geschehen, Copia gegeben werden kann.

CAPUT 5.

Von denen Berg-Büchern.

§. 1. Der Bergschreiber soll auch über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben und vorgebracht werden, und zwar einer jeden Sache ein besonders Buch haben, und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, darzu der Bergmeister einen und der Berg-Schreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemahl die Bücher, wenn man sie zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschlüßen zu können; So dann

§. 2. Jemand zu seiner Nothdurft in obbemeldten Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehrte, dem soll es wiederfahren, und der Bergmeister und Bergschreiber soll niemand weigern Unterricht zu thun, und dasjenige Berg-Buch in denen Articuln, worinnen dessen jemand benötiget seyn möchte, vorlesen zu lassen, was, und wie verliehen ist ꝛc. damit daraus jederman dasjenige, was ihm zu wissen nötig, seiner Nothdurft nach erlangen könne.

§. 3. Die benötigste Bücher bey unsern Bergwercken sollen folgende seyn, als:

a.) Das Muth- Verleihe- und Bestättigungs-Buch.

Darinn werden verzeichnet, die Lehnschafften, was ein jeder gemuthet, und wie Ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maasen und Stollen durch das Berg-Amt verliehen, bestättiget, und vermessen seyn.

b.) Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierinnen werden die Zechen und deren Rechnung, wie sie ihre zugehörige Maasen, welche sie Wassers halber, oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sonst nicht belegen können, und auf Stollen und Künste warten müssen, doch wie dieselben nächsten Quartals bauhafft erhalten wollen, verschrieben, auf daß sie von andern nicht frey gemachet werden dürfen.

In diesem Buch werden auch der Zechen-Fristen, wenn etwa eine Wassers-Ungewitters oder anderer zulänglicher Ursache wegen nicht beleget, und bauhaft erhalten werden kan, und dahero bis zu einem andern Quartal gefristet oder nachgelassen wird, verschrieben und registrirt.

Ingleichen werden auch die Steuren, Wasser-Geld, und der 4te Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkäntniß des Bergmeisters und Geschwornen aufgeleget sind, notiret.

c.) Das Vertrage-Buch

In selbiges wird geschrieben und registriret die Entscheidungen der Partheyen, so in Berg-Sachen streitig gewesen, welchergestalt und wie sie vertragen und vereiniget seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kummer auf Zechen, Kure, Berg-Gebäude, Ertz und Stein-Kohlen anleget ꝛc.

d.) Das Recess-Buch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zeche ihre Quartal-Berechnung an Berg- und Hütten-Kosten. Ferner was an Erz oder Stein-Kohlen gewonnen, Silber, Kupffer, Bley, Gleth ꝛc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen dem Rechnungs-Extract noch an Schuld oder Vorrath behalten. item was auf jedes Quartal vor zubusse angeleget, und wieviel Kure verleget worden.

e.) Das Gegen-Buch.

Darinnen findet man verzeichnet alle Gewerckschaften der Zechen mit ihren Nahmen und werden darin einem jeden Gewerck auf sein Ansuchen seine Theile oder Kure, ob er dieselbe verkauft, und wie hoch, verschenckt, oder verpfändet, ab- und zugeschrieben.

f.) Das Handels-Buch oder Berg-Protocoll.

Hierinnen werden die Rathschläge und Bedencken, was die Bergwercks-Officianten, als Berg-Director Bergmeister und Geschworener ꝛc. jederzeit des Bergs- und Hüttewercks aller Zechen Angelegenheit, Nothgebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschliessen, registriret, da-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von auch jedesmahl der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, Copeyen zugeschickt werden sollen. Von diesen und allen vorher erwehnten Berg-Büchern müssen

§. 4. Nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit derer Bergwercke alle Jahr, oder Zwey auch wohl Drey Jahre neue Bücher gemacht, die alten wohl verwahrlich unter des Bergmeisters oder Bergschreibers Verschließ niedergeleget, und beybehalten werden, damit wenn von denen verflossenen Jahren was nötiges nachzusehen ist, man dieselben allezeit zum Nachschlagen finden könne.

CAPUT 6.

Von Erlängen des Schürffens, Muthen und Bestättigen.

§. 1. Welcher Lehnträger seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Berg-Amts, daß es ein Gang, Banck, oder Flötz sey, in Vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestättigen lässet, dasselbe soll alsdenn wieder Uns frey gefallen seyn.

§. 2. Solte aber der Bergmeister aus genugsahmen Ursachen finden, daß das Verleihen und Bestättigen in der gesetzten Zeit nicht geschehen könte, so kann er zwey auch höchstens dreymahl, und nicht öfter die Muthung erlangen, weiter aber keine Frist geben, sondern soll alsdenn dem Berg-Amt davon referiren; Würde aber

§. 3. Vermercket, daß ein Lehnträger sich zu seinem Vortheil und andern zum Schaden, Fristen suchete, und seine Muthung verlängen ließe, dem soll es nicht verstattet, und wenn es geschehen, unkräfftig seyn.

CAPUT 7.

Von Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alter Zechen.

§. 1. Damit keinem Liebhaber und Baulustigen Gewercken das Feld gesperret werden möge, so soll ein jeder Lehnträger sein gemuthetes, verliehenes und bestättigtes Feld in beständigen Fortbau erhalten, oder aber gewärtig seyn, daß es mit Vorwissen des Berg-Amts frey gemacht werde, und sobald es durch einen Geschwornen frey gefahren, kan es von einem andern Baulustigen Liebhaber wieder gemuthet, und damit wie Caput 2 et. 4. gemeldet, gehalten werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2. Alte Schächte, Stollen und Strecken, so zum theil verbrochen oder verstürtzet, und insonderheit in die Tiefe wegen Wasser, oder Unwissenheit nicht verfolget worden, werden gleichfals wie die neuen, frey gemacht; hätten aber die alten Gewercke Lust ihre verlassene Gebäude selbst fortzubauen, so müssen sie sich desfalls vor der Verleih- und Bestättigung bey dem Berg-Amt melden, und sollen dergleichen alte gemuthete Gebäude Vier Wochen nach der Muthung erst bestättiget werden.

§. 3. Solte nun ohne des Bergmeisters Zulassung und Frist durch Geschworne oder Zwey Zeugen bewiesen, und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Banck, Flotz, oder Stollen in Vier Wochen nichts bauhaftig gehalten, und gearbeitet worden, soll der Geschworne dem Vorsteher oder Lehnträger der Zeche zum erstenmahl des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht nachleben, so soll dasselbe Lehn zum andernmahl ohne Wiederrede und Behelffe durch den Geschwornen frey erkannt werden; Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Bergmeisters geschehen.

CAPUT 8.

Wie sich die Auffnehmer alter Zechen halten sollen.

Ein jedweder Auffnehmer einer alten liegen gebliebenen Zeche, soll nach der Aufnahme, die Zeche, so er aufgenommen, öffentlich anschlagen, und den Anschlag 4 Wochen stehen lassen; Welche alte verzugebußte Gewercke nun ihre Theile wiederbauen wollen, denen soll er sie zukommen lassen, die übrige aber vor sich allein behalten, oder zum Theil andern überlassen. Derjenige aber welcher einen andern zum Schein eine Zeche oder Theil zuschreiben läßet, betrüglich handelt, und ungebührlichen Vortheil suchet, soll mit Ernst gestraft, und in demselben Lehn zu keinen Theilen gelassen werden.

CAPUT 9.

Von überschlagen und Vermessen der Maaßen.

Wenn ein Gewerckschafft ihre Zeche und ihren Schacht beleget, Kübel und Seil einwirfft, und die Gewercke vom Berg-Amt begehren ihre Maaße zu überschlagen, und zu vermessen, so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch einen Anschlag öffentlich Vier Wochen vorher bekant machen, wo, wenn und wem es vermessen will; Solten sich im überschlagen des Vermessen nicht völlige Maaßen finden, so soll das Berg-Amt solches übrige Feld als eine überschaar bey den nächst liegenden Zechen austheilen, sollte es aber Halbe und Viertheil Maaße darüber seyn, das soll das Berg-Amt sonderlich verleihen.

CAPUT 10.

Von Schweren zum Vermessen und Verlochsteinen, auch Vorgehen der Schnur.

§. 1. Wenn der Bergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebürge an Ort und Stelle kommen, so soll nach producirter Belehnung der Lehnträger, oder wenn der nicht verhanden, der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eyd schweren, daß der Gang, Banck, oder Flötz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehnträger-Gang sey, und daß er seine Fünd-Gruben und Maaße auf denselben und keinen andern Gang laut seiner Belehnung vermessen nehmen wolle: Nach dem abgelegten Eyd soll

§. 2. Der Bergmeister nach altem Bergwercks-Gebrauch mit Schnure auf der Mitte des Rond-Baums einer Fund-Grube, die Maaße aber bey Endigung der Fund-Grube anhalten, und dem Lehnträger oder Vorsteher (welcher allezeit der Schnur vorgehen soll) nachgehen und also nach Bergwercks hergebrachtem und üblichem Gebrauch auf eine Fund-Grube 42. und eine Maaß 28. Lachter Feldes in der länge und ewige Teuffe vermessen und geben, die Fund-Grube und jede Maaße aber zu Ende verlochsteinen, marquiren und registriren lassen.

§. 3. Nach geschehener Vermessung soll der Lehnträger oder Vorsteher der Zechen das vermessene Feld, und wie es geschehen in das Verleih- und Bestättigungs-Buch registriren lassen, um alsdenn darnach seinen Berg-Bau anzustellen. Damit

§. 4. Die Lochsteine am Tage und die Erb- oder Marck-Scheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren werden, und ins Vergessen kommen, so soll allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf einer Zeche angewiesen wird, der alte Steiger oder Schichtmeister nebst übergebung des Vorraths, die Lochsteine am Tage, die Erb-Stuffen in der Grube, und was die Gewercken sonst mehr

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Belehnung haben, in Gegenwart eines Geschwornen gründlich anzeigen, berichten und übergeben, um künftig allen Irrthum und Streitigkeit zu vermeiden;

Würde sich auch

§. 5. Jemand unterstehen, die Lochsteine fürsetzlich auszureissen, zu verrücken, die Erb-Stuffen in der Grube betrüglicher weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstürtzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sache bey Verlust seiner Maase und sonst noch weiter exemplarisch bestrafet werden.

CAPUT 11.

Von überfahrung Klüffte und Gänge.

§. 1. Wenn Gewercken in ihren Maasen mit Stollen, Strecken, Querschlägen, oder andern Gebäuden, Gänge und Klüffte überfahren, so soll denen Gewercken zum Nutzen darauff ausgelänget werden, wo aber dieselbe verlassen und von andern mit Muthen gesucht werden, so soll sie der Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe denen Gewercken oder ihren Vorsteher, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten lassen.

Solten die Gewercken nun 4. Wochen nach dem Ansagen und Anbiethen solche Klüffte und Gänge nicht belegen, kan sie das Berg-Amt andern Baulustigen verleihen.

§. 2. Es sollen auch die Vorsteher derer Gewercke schuldig seyn, ihren Gewercken auf denen überfahrnen Klüfften und Gängen eine Fund-Grube mit denen nächsten Maassen ihres Gefallens zu strecken, und aufzunehmen schuldig seyn, und wenn sie es unterlassen, sollen sie bey denen Gewercken darüber zur Verantwortung gezogen werden.

CAPUT 12.

Von neu getroffenen Erz- oder Stein-Kohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz- oder Stein-Kohlen getroffen werden, das soll man dem Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen besichtigen, und wie es beschaffen registriren muß. Vor der Besichtigung aber darf nichts vom Erz- oder Stein-Kohlen nachgeschlagen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

CAPUT 13.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürtzen soll.

§. 1. So man in einer Zeche die tieffste Stollen oder Strecken oder andere Orter stehen lassen, verzimmern oder verstürtzen will, soll es dem Bergmeister zuvor angesaget werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Bergmeister des nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder daß es geschehe, verfügen. Wenn nun

§. 2. Eine Zeche, Stollen oder Strecke mit Vorwissen des Bergmeisters aufgelassen und stehen geblieben ist, so sollen selbige Orter, Tieffste, Strecken oder Stollen, welche offen zu bleiben nötig sind, doch nicht verzimmert oder verstürtzet werden, und wer sich von Gewercken, Steiger oder Arbeitern dergleichen unterstehet, soll nicht nur exemplarisch gestrafft, sondern auch den hinein gestürtzten und gewonnenen Berg wieder heraus zu schaffen, angehalten, auch ihm seine vorrätige Ertze, Steinkohlen, Materialien ꝛc. nicht eher verabfolget werden, bis alle sein gewonnener Berg zu Tage ausgefordert worden.

CAPUT 14.

Von Erb-Stollen ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe.

§. 1. Die Stollen sind die Schlüssel zu denen Gebürgen und daran befindlichen Bergwercken, vermittelst welcher dieselbe aufgeschlossen und die in der Erden verborgene Gänge, Klüffte, Flötze und Bäncke und deren mit sich führende Schätze entdecket, die ermangelten Wetter ein- und die der Arbeit hinderlichen Wässer ab- und zu Tage ausgeführet werden, dahero dieselbe auch bey allen Bergwercken zum beständigen Fortbau mit besondern Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbteuffe erlanget haben, versehen seyn;
Dahero soll

§. 2. Eines Erb-Stollens seine Erbteuffe von Rasen nieder 10. Lachter und 1. Spanne seyn, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser-Seuge in eine Zeche und über die Schachte oder an den Ort komt, wo Ertz, item Stein-Kohlen bricht, einschlägt, derselben Zechen Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das Neunte und durch welche Zech der Erb-Stollen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fähret, so lang der Stollen in den Maaßen ist, der 4te Pfennig, und der Stollen Hieb gegeben werden.

CAPUT 15.

Von Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stollen das Ertz, oder Stein-Kohlen hauen mag.

Wenn ein Erb-Stollen in Maaßen kommt, darinnen er Ertz oder Stein-Kohlen trifft, so können die Stöllner, so den Erbstollen gemuthet und treiben, das Fünff Vierteil eines Lachters, à 7. Werck Schuhe lang von der Wasser-Seige über sich bis an die Fürst, und ½ Lachter in die weite das Ertz oder Stein-Kohlen weghauen, und zu sich nehmen.

CAPUT 16.

Wenn ein Stollen Ertz trifft, so keine Erb-Teuffe und Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche oder Maaße einkommt, treffe Ertz- oder Stein-Kohlen, und hätte die erforderte Erbteuffe nicht, die ein Erb-Stollen haben soll, dasselbe Ertz oder die Stein-Kohlen sollen der Maaße darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maaße, wenn sie das Ertz oder Stein-Kohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Ertz schon gebrochen, die Kosten zu erstatten schuldig seyn.

CAPUT 17.

Die Gesprenge in Stollen nicht zu verstatten.

§. 1. Es soll ein jeder Erb-Stoll mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, daß er in 100. Lachter nicht über ¼ Lachter anlaufe und Rösche kriege, aber keinen gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnötige und ohnumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden müste, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag; Wenn aber

§. 2. Eine Zeche Wasser oder Wetters wegen eines Stollens nötig bedürfte, ohne Gesprenge aber des Stollens keine Hülffe geschehen könte, derselben Zeche mag der Stöllner doch mit Zulassung des Bergmeisters und ohne das nicht, mit dem Stoll-Ort durch Gesprenge zu Hülffe kommen, und damit in derselben Zeche das Neundte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen. Welcher Stollen aber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. ohne Erlaubniß des Bergmeisters seinen Stoll-Ort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen getrieben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben;
Was nun

§. 4. Denen Stöllnern vom Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubet und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handels-Buch einverleibet werden.

CAPUT 18.

Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seuge verlassen, senken oder erhöhen soll.

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seuge untergekrochen, dieselbige ausgezimmert, und Treckbretter drüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seuge weder inner- noch ausserhalb des Mundloches zu sencken oder tieffer zu holen, wenn es aber geschiehet, soll es ernstlich bestrafft werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, nebst der Straffe aber bey ihrer ersten Wasser-Seuge bleiben, auf daß die Stollen, so darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit wieder die Billigkeit nicht zu kurtz kommen, desgleichen soll es auch mit den ungewöhnlichen Steigen und Anlauffen der Wasser-Seugen so andern Stollen zum Schaden und der Zechen zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

CAPUT 19.

Mit was vor Teuffe ein Stollen den andern enterben soll.

Ein jeder Stollen, welcher 7. Lachter Seiger gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmt und Wetter bringet, der soll den andern enterben, und das Neunte erlangen.

CAPUT 20.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1. Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Bergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, und also andere Stollen wieder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinn es vorgenommen, gestatten wolte; Trüge sich es aber

§. 2. Zu, daß ein Stöllner seinen Stoll-Ort so weit getrieben, und sein Wetter mit Fleiß gefasset hätte, daß er wegen Wetter-Mangel nicht weiter fortkommen könte, die Gewercken über den Stollen in ihren Maaßen und Strecken die Arbeit aufliessen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wolten, dem Stollen zu helffen, so sollen Bergmeister und Geschworner alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie fürsetzliche Hinderungen des Bergwercks finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihme selbst Wetter zu machen und zu bringen gestatten, und nachlassen.

CAPUT 21.

Wenn ein Erb-Stollen den Orth wo Ertz und Stein-Kohlen brechen, nicht erreichet hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kommt, und derselben gantzen Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Orter, alwo Ertz und Stein-Kohlen bricht, mit der Wasser-Seuge noch nicht erreichet, so soll ihm dennoch die Helffte vom Neunten gegeben werden; Sobald er aber die Wasser-Seuge an dem Ort, wo Ertz und Stein-Kohlen brechen, bringet; soll er das Neunte gantz haben.

CAPUT 22.

Wo zwey Tieffste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erb-Stollen in eine Zeche kommt, und derselben gantze Zeche, weil zwey Tiefste darinn sind, nicht Wasser benehme, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefsten in dem andern nicht, und in dem unerschlagenen bräche, Ertz oder Stein-Kohlen, so soll er kein Neuntes haben, er habe denn in denselben Schacht wo Ertz bricht, erschlagen, braucht aber der sündige Schacht oder Tiefste des Stollens zu Wasser und Wetter, so soll er auch halb Neuntes geben.

CAPUT 23.

Wenn Stoll-Orter aufgelassen, stehen bleiben und Stuffen geschlagen werden.

Wenn ein Stöllner oder Gewercke die Stoll-Orter auf oder stehen lassen, und Stuffen geschlagen werden, sollen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit gerinnen Wasser-Seuge und offenen Mund-Loch allezeit in baulichen Wesen erhalten, und alle Quartal gleich andern Fund-Gruben und Maassen Anschnitt halten und verrecessen. Wenn aber dergleichen Stollen verfällt, und eingehet, daß man darauf nicht ein und ausfahren könte, auch zum Mund-Loch kein Wasser heraus liefe, desgleichen auch nicht verrecesset würde, so soll er kein Neuntes haben, sondern der Bergmeister soll denselben demjenigen der ihn zuerst begehret wie gebräuchlich, verleihen.

CAPUT 24.

Von Wassern so beym Bergwercken mit Stollen Strecken und Röschen erschroten, und am Tag gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen, im Bergwercken erschroten werden, soll der Bergmeister demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders, als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Bergwerck und bauenden Gewercken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewercke zu Aufbereitung der Ertz- oder zu Kunst zeugen, diese Wasser ohnverhinderlich gebrauchen können.

CAPUT 25.

Bergmeister und Geschworner sollen gute Achtung auf den Berg-Bau geben, daß nützlicher Bau angeleget, und gefordert, unnütze aber insonderheit der eingerissene Raub-Bau auf Kohlen in Schächten und auf Stollen abgeschaffet werden.

§. 1. Nachdem einige Zeit her, insonderheit auf denen Kohlen-Bergwercken, unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Kohlen aber in der Teuffe zu des Landes höchsten Schaden zurückgelassen und verstürtzet worden;

So sollen Bergmeister und Geschworner mit allem Fleiß dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und in Schächten, zur Aufnahme derer Bergwercke und Nutzen derer Gewercke gebauet werde, keine Zeche mit überflüßigen Arbeitern beleget, oder aber bey Führung des Baues in Schächten und auf Stollen in unnötige Kosten gesetzet werden, und was sie an schädlichen Bau, übrigen

Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, was aber Vortheil schaffet, angeben, worin ihnen auch die Gewercke Folge und Gehorsam leisten sollen. Ingleichen

§. 2. Dahin sehen, daß auf allen Bäncken so viel möglich ist, das tiefste gestrecket, und eine Strecke unter der andern getrieben, Pfeiler und Berg-Vesten aber zur Conservation des Bergwercks stehen und zurückgelassen, aber nicht verstürtzet, und auf Raub hinweggenommen, ein guter Bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raubbau aber gäntzlich vermieden und abgeschafft werde.

§. 3. Welche Gewercke in seiner Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das Tiefste nicht erstrecken, und Berg-Vesten stehen lassen wollen, denenselben sollen sie auch nicht zulassen, die obern Orter allein zu belegen, und auf den Ruin zu bauen; Wie dann

§. 4. Das Berg-Amt, insonderheit der Bergmeister und Geschworner mit allem Fleiß dahin sehen müssen, daß die Kohlen und Ertze aus der Teuffe unter die Stollen, es geschehe vermittelst Machinen, so durch Wasser, Thieren, Menschen, oder andern Bewegungs-Kräfte, wie sie anzubringen seyn, betrieben, heraus gefordert werden, und durchaus nicht gestatten, daß ein Gewercke, wie bisher geschehen, mit seiner Ackel-Drufft dem andern aus seinem rechtmäßigen Felde treiben dürfe, vielweniger zuzulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stollen ꝛc. ꝛc. ruinire, einwerffe oder in Stücken haue; Derjenige nun, so dawieder gehandelt zu haben überführet wird, soll als ein Bergwercks-Schänder umb Einhundert Gold-Gulden bestrafet, und wenn es ein Gewercke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kure ipso facto verlustig und selbige Uns anheim gefallen seyn.

CAPUT 26.

Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bäncke in der Teuffe zusammen, und einander in die Vierung fallen.

§. 1. Die Vierung eines Ganges oder einer Banck ist 3½. Lachter ins hangende und 3½ Lachter ins liegende, oder aber 7. Lachter entweder ins hangende oder liegende allein. Solte es sich nun

§. 2. begeben, daß Zwey am Tage von einander ausser denen Vierungen weit genug liegende Gänge oder Bäncke

nach diverser Dohnlege, endlich in der Teuffe zusammen, und einander in die Vierung fallen, woraus Streit entstünde, so soll Bergmeister und Geschworner mit Zuziehung unverdächtiger Bergverständigen, wenn es nötig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwegen, und nach Befinden dem Jüngern im Felde anweisen, und anhalten, daß er dem Altern weichen, und die in seine Vierung gefallene Bäncke lassen müsse. Wenn aber

§. 3. Ein oder andere Gewercke bey der gütlichen Weisung des Bergmeisters nicht acquiesciren will, so stehet ihm zwar frey, sein Recht weiter durch Bergrechtlichen Spruch nach vorher gemachter genugsahmer Caution beym Berg-Amt und hiernechst weiter bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer auszumachen. Er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Ertze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verboth über die Henge-Banck gefordert, das bleibet ihm. Es soll auch keiner

§. 4. Mit einem angenommenen Gang oder Banck auf andern Gängen die Vierung erlangen, er habe es dann, wie sichs gebühret, mit seinem belehnten Gang bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit erlangen.

CAPUT 27.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befordern, und Schaden abwenden soll.

§. 1. Der Geschworne soll alle 14 Tage eine jegliche Zeche in seinem angewiesenen Revier ein und wo es nötig zweymahl selbsten befahren, und darbey sich genau erkundigen, ob gut, oder auf dem Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewercken und gemeinen Bergwercken zum Nutzen betrieben und gehandelt werde, und wie er es befunden dem Bergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nechsten Berg-Amts Session darüber deliberiret, und ein Schluß abgefasset werden könne.

§. 2. Soll er dem Bergmeister gehorsam seyn und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. Mit denen Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten.

§. 4. In Freymachen der Zechen, Maaßen oder Stollen, soll sich der Geschworne aufrichtig, unpartheyisch und unverweißlich halten, auf daß niemand bevortheilet werde.

CAPUT 28.

Wie der Geschworne die Gedinge machen, und wie Er damit verfahren soll.

§. 1. So oft es denen Gewercken und allgemeinen Bergbau nötig ist, soll der Geschworne die Gedinge selbst machen, zu dem Ende muß er zuvor die Orter besichtigen, das Gestein, Ertz oder Kohlen behauen, die Umstände oder Forderung, Wasser und andere Kosten darbey gründlich erwegen, und das Gedinge aufs genauste machen, damit die Gewercke nicht übersetzet werden, der Arbeiter aber auch nicht zu kurtz komme, sondern nach der gemachten Arbeit, langen oder kurtzen Schicht ein proportionirliches, etwa in Acht Stunden á. 10 bis 12. Stüber erübrige, nicht aber wie anjetzo geschiehet, vor 5. á 6. Stunden 25. à 30 Stüber bekomme.

§. 2. Soll er bey Vermeidung der Cassation und schwerer Straffe sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von denen gemachten Gedingen zu participiren.
Desgleichen sollen

§. 3. Weder Schichtmeister noch Steiger an den Gedingen einen Antheil oder Genuß davon haben, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Straffe.

CAPUT 29.

Wie sich die Hauer mit denen Gedingen, und wenn sie darauf nicht auskommen können, verhalten sollen.

Diejenige Hauer, welche Gedinge angenommen, sollen sie treu und fleißig verfahren, und herausschlagen, auch nichts mehr davon, als ihren gesetzten Lohn zu gewarten haben; Solten aber Verhinderung wegen Wasser- und Wetter-Mangel vorfallen, oder andere redliche Ursachen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Gedinge so einrich-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten, damit denen fleißigen Arbeitern, die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

CAPUT 30.

Daß die Arbeiter von keinem Gedinge oder Arbeit entweichen, sondern gebührlicher Weise abkehren sollen.

§. 1. Welcher Hauer oder Arbeiter von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entweichet, und nicht, wie sichs gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andern Zechen und privat Arbeit nicht angeleget, sondern noch darzu bestraffet werden, sein zurück stehendes Lohn aber denen gewerken zu gute kommen; Wolte aber

§. 2. Ein Bergmann seine Arbeit oder Gedinge auflassen, und sich weiter versuchen, soll er selbiges 14 Tage vorher dem Bergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn und einen Abkehr-Zettel erhalten, ohne dergleichen Abkehr-Zettel, muß

§. 3. Kein Steiger oder Gewercke einen von der Arbeit entwichenen Arbeiter anlegen und Forderung geben.

CAPUT 31.

Von der Stein-Kohlen Forderung und deren Wegmessung.

Nachdem bishero auf den meisten Bergwercken, wo Stein-Kohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter an statt Lohns die beste Stücke an Stein-Kohlen aussuchen, und nach ihren Gefallen verkauffen, die schlechteste und kleinesten aber zum Schaden der Gewercken und Abnehmer allein stürtzen, so soll

§. 1. Diese Art mit Stein-Kohlen auszulöhnen und selbige auszusuchen, hiermit gäntzlich cessiren und verboten seyn, und sich keine Arbeiter ferner unterstehen, aus denen Kohlen die Stücken auszusuchen, und selbst auszulohnen, sondern denselben wird künfftig der Schichtmeister mit Geld auslohnen.

Zu dem Ende müssen

§. 2. Von nun an die aus denen Schächten geforderte Stein-Kohlen nach einem richtigen Maaß oder Ringel, welcher nach Berlinschen Maaß Ein Scheffel halten soll,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durcheinander fallen, heraus gefordert, und nicht auf besondere, sondern auf einen Haufen, auch nach Befinden und Menge des Vorraths auf 2. Haufen durch die Haspel-Knechte gestürtzet und gelaufen werden.

§. 3. Die Wegmessung der Kohlen geschicht gleichfals wie bei der Forderung mit einem richtig geahmten Ringel, damit ein Annehmer vor sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubt seyn, zum Nachtheil derer Gewercke und anderer Abnehmer die Stücke auszusuchen oder auszukratzen.

§. 4. Die Stein-Kohlen, welche zu Saltz-Cocturen geliefert werden, müssen aufm Saltzwerck, die daselbst bestellte und verpflichtete Kohlen-Messer nach dem eingeführten Maaß messen, und über den Empfang dem Liveranten einen Schein geben, welchen er dem Kohlen-Messer der Zeche, wo die Kohlen geladen worden, zuzustellen hat.

CAPUT 32.

Was vor Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer verhalten und acht haben sollen.

§. 1. Zu denen Steigern sollen Berg-Bauverständige Bergleute, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf denen Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, die Zimmerung, auch Kunst- und Pompenwerk verstehen, angenommen werden, dieselbe sollen

§. 2. gute Achtung haben, daß die Hauer und Arbeiter zur rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende, denen Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrifft, dem Bergmeister und Geschwornen zur Bestraffung anzeigen.

§. 3. Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, anlernen und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie denen Gewercken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4. Auf alles Berg-Gezäh und Berg-Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüßig angeschaffet werde, auch nicht gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

CAPUT 33.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

§. 1. Die Bergleute und Berg-Arbeiter sollen allezeit früh um 4. Uhr die erste Schicht, bis 12. Uhr, die andere Schicht, von 12. Uhr Mittags, bis 8. Uhr Abends, und die dritte von 8. Uhr Abends bis 4. Uhr früh anfahren, und also 8. Stunden beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8. Stunden verflossen und sie ausgeklopfet werden.

§. 2. Auch kein Bergmann wegen Ehehafften oder andern erheblichen Ursachen willen nachgelassen seyn, seine Schicht mit einem andern zu verwechseln, sondern er muß es zuvor melden, und von Geschwornen oder Steiger Uhrlaub darzu haben.

§. 3. Auf welcher Zeche nicht Zwey Schichten gearbeitet werden, da soll der Berg-Meister die Nachtschicht nicht gestatten, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, da muß man alle wege die Frühschicht darzu nehmen.

§. 4. Keinem Hauer oder Arbeiter wird Zwey Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwey Zechen zu machen und zu verfahren erlaubet, aber auch nicht gewehret, ihm selbst oder andern um Lohn bey seiner Weyle zu arbeiten oder zu schürffen.

CAPUT 34.

Wer die Schicht-Meister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1. Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Berg-Amt angenommen, auch jedesmahl darauf gesehen werden, daß fleißige, verständige und getreue Leute darzu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Berg-Amt ertheilten Instruction verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Casse hat, Caution bestellen.

§. 2. Keinen Gewercken ist erlaubt, einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amt zu entsetzen, sondern wenn, Gewercke wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klage beym Berg-Amt übergeben, und nach Befinden müssen Schichtmeister und Steiger alsdenn vom Berg-Amte gestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. Wolten aber die Gewercke einen aus ihrer Societaet oder sonst zum Schichtmeister oder Vorsteher der Zeche erwehlen, und in Vorschlag bringen, so stehet selbiges ihnen zwar frey, es muß aber eine solche Person und Subjectum seyn, die darzu nützlich und der Arbeit erfahren, und vom Berg-Amt tüchtig erkannt wird, und in des Berg-Amts Pflichten stehe.

CAPUT 35.

Wie sich Schicht-Meister und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1. Dieselbe sollen denen Berg-Beamten und Gewerken von allem, wann sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben: Demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nötig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ans Berg-Amt verweisen, auch Niemanden ohne Vorwissen des Bergmeisters in die Grube zu fahren, erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

§. 2. Sollen sie weder von vorrätigem Geld noch Bergwercks-Materialien ohne Erlaubniß des Bergmeisters von einer Zeche auf die andere etwas verleihen, und müssen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich bewahren:

§. 3. Ihre Dienste selbst versehen, und dahero in Schreiben und rechnen erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe denn Krankheit oder anderer Ehehaften wegen, doch alles mit Vorwissen des Bergmeisters.

§. 4. Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihren gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einen Genuß bei dem Einkauf der Materialien, an Gedingen oder durch was vor Handthierung und Practiquen es geschehen könte, sich anmassen, sondern alle Berg-Materialien denen Gewercken zum besten auf das allergenauste anschaffen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

CAPUT. 36.

Schicht-Meister und Steiger dürffen die Arbeiter nicht in der Kost haben, auf denen Zechen kein Bier schencken, den guten Montag oder die Bierschicht nicht gestatten, keine gemietete Jungen zur Aufwartung halten, oder blinde Hauer führen, und falsche Schichte schreiben.

§. 1. Weder Schichtmeister noch Steiger sollen einen Arbeiter oder Hauer nötigen, oder sonst in andere Wege dahin verleiten, die Kost bei ihm zu nehmen, sein eigen Bier so wenig, als ander Bier auszutrincken bereden, dieserhalb auch keinen Arbeiter an- noch ablegen, oder an der Arbeit und Gedinge einen Vortheil genießen lassen.

§. 2. Sollen sie sich auch nicht unterstehen, auf denen Schächten Bier und Brantwein zu schencken, oder Kost-Gänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht soll ein jeder nach Hause gehen, und auf den Zechen kein Bier-Schanck geduldet werden.

§. 3. Schichtmeister und Steiger müssen auch treulich dahin sehen, daß weder Steiger noch Arbeiter keiner einen guten Montag noch sonst in der Woche Bier-Schichten machen, und die Arbeit versäumen: Dieselbe dürfen auch

§. 4. sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art so genannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Matzhameley treiben, obiges alles so denen Gewercken und gemeinen Berg-Bau sehr schädlich, soll

§. 5. vom Berg-Amt exemplarisch bestrafft, und dergleichen Unordnung nicht geduldet werden.

CAPUT 37.

Berg-Beamte und Diener sollen keine Befreundete oder Verwandte seyn, und wie der Schichtmeister auf den Steiger Achtung haben soll.

§. 1. Die vornemste Berg-Amts-Personen sollen nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- oder Schwägerschaft, zumahl wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwand seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerck vermieden werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2. Schichtmeister und Steiger sollen auf einer Zeche auch keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche denen Gewercken und Berg-Bau nachtheilig seyn könte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer acht haben, daß sie rechte Schichte halten, und einen guten Bau führen, nichts in der Grube von Erz oder Stein-Kohlen versetzen, verzimmern oder verschmieren.

CAPUT 38.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister versorgen, und wie er seine Rechnung, als den Anschnitt, die Lohnung darüber führen, und das Verlesen oder Anschnitt halten soll.

§. 1. Einem Schichtmeister oder Vorsteher kan bey Stein-Kohlen-Bergwercken wohl 6. bis 8. Zechen zu versehen und zu versorgen gestattet werden, ein mehres aber nicht.

§. 2. Muß er alle Vier Wochen die Rechnungen als den Anschnitt und die Lohnung machen, worin zu finden, was an Ertz, Stein-Kohlen, Geld, Zubusse, Ueberschuß ꝛc. vom vorigen Monat im Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben ist, insonderheit aber nach einem von Geschwornen gemachten Gedinge-Zettul die Rechnungen einrichten, welcher Geding-Zettul aber vorher vom Bergmeister revidiret und unterschrieben seyn muß;

Und dieserwegen ist dem Schichtmeister, wie er sich von Punct zu Punct damit verhalten soll, eine absonderliche deutliche schriftliche Instruction vom Berg-Amt zuzustellen, und auszufertigen.

§. 3. Sobald er mit seiner Lohnung, Anschnitt und Rechnung, welche miteinander quadriren müssen, fertig ist, muß er sie zur Revision dem Bergschreiber einsenden, und nach der Revision an dem darzu bestimmten Berg-Amts-Tag, nemlich 8 Tage hernach vor dem Berg-Amts-Collegio öffentlich vorlesen.

§. 4. Schichtmeister oder Vorsteher, wenn sie ihre Rechnung als den Anschnitt die Lohnung und Materialien Rechnungen, wenn sie dieselbe nicht selber schreiben, sollen denen Gewercken keine absonderliche Schreib-Gebühren dafür in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rechnung ansetzen, sondern sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen.

§. 5. Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klahr und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden.

CAPUT 39.

Von Verlesen oder Anschnitt halten, und auslohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1. Alle 4. Wochen sollen die Rechnungen, als Lohnung und Anschnitt einer jeden Zeche und Gewerckschafft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Berg-Amt in Beysein der sämtlichen Berg-Amts-Glieder, als Berg-Richter, Bergmeister und Geschwornen, ingleichen des Steigers nach vorhergegangener Revision öffentlich laut und vernemlich hergelesen werden, damit ein jeder so darbey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie denen Gewercken vorgestanden, und mit ihrem Guth gewirtschafftet worden.

§. 2. Nach Verlesung einer jeden Zechen, Register, soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe denen Gewercken zum Besten fortzusetzen sey; Die Rechnungen werden von sämtlichen Beamten unterschrieben und verwahrlich niedergeleget, alsden wird

§. 3. Das beym Verlesen gehaltene Protocoll abschriftlich an die Königl. Clev-Märckschc Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt.

§. 4. Die Auslohnung derer Arbeiter und Handwercks-Leute soll von 4. zu 4. Wochen nach dem Verlesen, und allezeit im Beysein des Bergmeisters und Ober-Schichtmeisters geschehen, dafern jedoch ein oder ander Berg-Arbeiter wegen der Lohnung nicht 4. Wochen warten könte, so kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

Sonsten muß der Schichtmeister denen Arbeitern das Lohn selbst in eben der Müntze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben und zurückbehalten, es geschehe denn auf Ordre des Berg-Amts.

§. 5. Das Geld zur Auslohnung soll derselbe von dem Ober-Schichtmeister empfangen, welchem auch das Geld vor verkaufte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kohlen vorher eingeliefert werden muß, zu welchem Ende sich der Schichtmeister vor und nach der Lohnung mit dem Ober-Schichtmeister zu berechnen hat, und muß übrigens jetzt gedachter Ober-Schichtmeister wegen der Einnahme und Ausgabe und deren richtigen Berechnung gehörige und zureichende Caution, wenigstens von 3. bis 400. Rthlr. bestellen.

CAPUT 40.

Von Quatember-Geld, wie es zu geben, auch wenn Zechen zwischen den Quartalen auflassen, und ins Freye kommen oder liegen bleiben.

§. 1. Zu Erhaltung der Berg-Ams-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewercke bestellet worden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren Gangbahren Schächten, das sogenannte Quatember-Geld, weshalb in der alten Berg-Ordnung de Anno 1541. Cap. 41. auch bereits etwas verordnet, und feste gesetzet worden, geben, und zwar von denen gangbahren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Berg-Amts und sonst zum Behuf der Bergwercke erfordert wird.

§. 2. Wenn auch zwischen denen Quartalen, Zechen liegen bleiben, ins freye kommen, oder von Gewercken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zeche Rechnung abgeleget, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3. Wenn Erb-Stollen Maaße haben und zugleich Kohlen debitiren, so sollen sie von den Maaßen, nicht aber von Stollen, liegenden gangbahren Kohlen-Schachten das Quatember-Geld erlegen; Wenn er aber dergleichen nicht hat, so soll von dem Stollen das Quatember-Geld quartaliter mit 1. Rthlr. bezahlet werden.

§. 4. Ueber die Eincassirung dieser Gelder führet der Bergschreiber Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine darzu gemachte Casse oder Lade, worzu er und der Bergmeister besondere Schlüssel haben, und zahlet Quartaliter die Besoldung davon aus, weshalb denn auch wegen der übrigen einzunehmenden Gelder er zureichende Caution bestellen muß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

CAPUT 41.

Ueber allen Vorrath auf den Zechen, es sey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schicht-Meister alle Quartal eine Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher der Zeche sollen quartaliter von allem Vorrath, an Metall, Stein-Kohlen, Bergbau-Materialien, und Gezähe auch allen andern denen Gewercken zuständige Sachen, eine Rechnung dem Berg-Amt übergeben, welche der Geschworne vorher von Stück zu Stück nachsehen, und sich alles zeigen lassen muß, nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewercken nicht berücket werden.

CAPUT 42.

Die Berg-Beamte sollen keinen Antheil an den Bergwercken haben.

Der Berg-Richter, Bergmeister und Geschworner, auch andere Berg-Beamte sollen zu Abwendung allerley Argwohns und Verdacht, so daraus folgen kann, so lange dieselbe Votum et Sessionem bey dem Berg-Amts-Collegio haben, keine Bergtheile bauen, oder vor sich auf andere Nahmen schreiben lassen, auch unter keinerley verborgenen Schein einigen Nutzen und Gewinn davon ziehen.

CAPUT 43.

Von Zubuße anlegen, und Zubuß-Brieffen.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer und Vorsteher alter und neuer Zechen, wenn sich dieselbe nicht frey bauen, oder Ausbeute geben, soll sich auf jedes Quartal, wenn er 4. Wochen vorher eine Specification des vorrätigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf künftiges Quartal übergeben, vom Berg-Amt nothdürftige Zubuße, zu Fortsetzung des Berg-Baues anlegen lassen, dieselbe mit Nutzen verbauen und berechnen.

§. 2. Die Zubuß-Briefe soll der Bergschreiber, wenn sie nicht gedruckt seyn, schreiben, das Berg-Amt aber mit seiner Unterschrift authorisiren.

Die eingehobene Zubuße aber muß der Schichtmeister der Zeche entweder mit Geld oder Zettuln der Berg-Casse berechnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

CAPUT 44.

Welchergestalt die Gewercke die Zubuße entrichten, und wie die Schicht-Meister dieselbe eincassiren sollen.

§. 1. Wenn von dem Berg-Amt Zubuße zum Fortbau der Zeche angeleget, selbiges auch Vier Wochen vor angehenden Quartal bekannt gemacht ist, so sollen die Gewercke schuldig seyn, in Zeit von 4. Wochen ihre Zubuße zu entrichten; welcher Gewercke aber damit säumig ist, dessen Kure soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

§. 2. Die Zubuße soll in guter gangbahrer Müntze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

§. 3. Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zubuße von denen Gewercken, so nicht über eine Tage-Reise vom Bergwerck wohnen, einzucassiren schuldig seyn, welcher Gewercke aber weiter wohnet, derselbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

CAPUT 45.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewercke die angelegte Zubuße nicht entrichten, oder zum Bau nicht zureichen, mithin schuld auf die Zeche gemachet werden muß.

§. 1. Wenn sichs begebe, daß ein Schichtmeister oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewercken nicht verlegen könte, weil die angelegte Zubuße nicht zugereichet, oder von denen Gewercken entrichtet worden; So mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten mit Vorbewust des Berg-Amts so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nötig ist; Und wenn

§. 2. Dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld oder gemachte Schulden das folgende Quartal nicht entrichten würde, so soll ihm das Berg-Amt mit allen denen darzu gehörigen Vorräthen zu der Zeche verhelffen, dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche ein Quartal ohnbeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten; Solte der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schichtmeisten aber nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen oder vergewerckschaften, so soll die Zeche frey und ohne die Schuld zu bezahlen verliehen werden.

Welcher Schichtmeister aber

§. 3. ohne Willen und Zulassung des Berg-Amts Schuld auf die Zechen machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholffen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

CAPUT 46.

Von empfangener und nicht berechneter Zubuße.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von denen Gewercken Zubuße empfangen, und dieselbe nicht berechnen, die Kure aber in das Retardat setzen, und die Gewercke als Restanten in der Rechnung anführen, die sollen ihrer Dienste entsetzet und schwere verdiente Strafe gewärtig seyn.

CAPUT 47.

Von dem Retardat und Caducirung derer Kuren auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1. Würden die Gewercke oder derselben Verleger, die Zubuße in der Vier wöchentlichen Frist nicht bezahlen, und der Vorsteher hat die Kure ins Retardat gesetzt, so sollen die Kure nicht länger als ein Quartal im Retardat stehen, sondern welcher Gewercke oder Vorsteher vor der Quartals-Frist die alte und neue Zubuße nicht erleget, und mit Wissen des Berg-Amts die Kure an sich löset; alsdenn sollen sie

§. 2. der retardirten Kure gantz verlustig, caduciret, und denen andern gehorsahmen bauenden Gewercken, anheim gefallen seyn, oder ihnen zum besten aufs theureste, wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, so hoch es möglich ist verkaufft, verrechnet, und wenn dieses nicht geschehen kan, die darauf haftende Zubuße, oder wo es auch nicht seyn möchte, umsonst vergewerckschaftet werden.

Zu solchen Kauf oder Gabe aber, haben die Verzubußte Gewercke den Vorzug; Es soll auch,

§. 3. Kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schichtmeister, noch Vorsteher sich unterstehen, vor sich allein die in Retardat verstandene Kure, wenn sich etwa gute An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bruche zeigeten, zu nehmen, und den gewesenen Eigenthümern, gegen Erlegung der Zubuße wieder zuschreiben, sondern dieselbe Gewercke sind, an das Berg-Amt zu verweisen, damit denen gehorsamen Gewercken ihre zustehende retardat-Theile oder Kure nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4. Wolten aber selbige die Theile nicht annehmen, alsdenn können sie denen ersten Eigenthümern wieder zugetheilet, die Austheilung, Verkauf, oder Verschenkung der caducirten Kure muß allezeit mit Vorwissen des gantzen Berg-Amts geschehen.

CAPUT 48.

Von Zu- und Abschreiben derer Kuren.

§. 1. Der Gegenschreiber oder derjenige, welchem das Gegenbuch fortzutragen, die Kure zu- und abzuschreiben anvertrauet ist, soll deswegen Caution bestellen, und keinem Gewerck eher ein Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder übersende glaubwürdigen Befehl darzu mit seiner eigenen Hand und Pettschaft unterzeichnet;

Würden nun einem Gewercken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, so soll der Gegenschreiber selbige ersetzen.

§. 2. Diejenige Kure, welche im Retardat verstanden und caduciret sind, sollen alle Quartal demjenigen, welchem sie zugetheilet, verkauft oder geschenckt worden, im Berg-Amt zugeschrieben werden.

CAPUT 49.

Von Zechen oder Kuren, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil nur zum Schein oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutz davon zu gewarten, so sollen dieselbe Zeche oder Kure denen bleiben, auf dessen Nahmen sie stehen, und wo Betrug oder Vortheil in solchem Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafft werden, ob auch dieselbe denen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wolten, oder diejenige, denen sie zugeschrieben, nicht würcklich verhanden, und nur erdachte Nahmen wären, alsdenn, soll eine solche Zeche oder Theil, als verleugnet und verfallenes Guth geachtet und dem Landes-Herrn heimgefallen seyn.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

CAPUT 50.

Wie und in was Zeit die Gewehr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern Kure oder Theile würde verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegenbuch die Gewehr in 4. Wochen thun: Der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewehr-Schein in bestimmter Zeit zu fordern; So aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewehr-Scheins an Verkäufern nicht gewesen, so soll er alsdenn zu gewehren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, daß der Käufer den Gewehr-Schein zu fordern zureichender und redlicher Ursachen halber, verhindert wäre.

CAPUT 51.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kure nicht will finden lassen.

§. 1. Würden auch theils Käufer oder Verkäufer nicht verhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewehr-Schein gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Zugewehrung gern thun wolte, dem Berg-Amte ansagen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestrafft werden.

§. 2. Kure, welche von No. 1 bis 5. eines angehenden Quartals verkauft werden, davon soll der Käufer die Zubuße zahlen, welche aber nach No. 5. abzuschreiben vorkommen, davon soll der Verkäufer die Zubuße richtig machen, und die Gewehr nicht eher geschehen, bis der Schichtmeister attestiret, daß er die Zubuße empfangen; schriebe der Gegenschreiber aber eher ab, so soll er vor die Zubuße stehen.

CAPUT 52.

Von Verrecessen derer Zechen-Berechnung der Recess-Gelder und der Strafe davon.

Es sollen alle und jede Zechen, hinführo alle Quartal, durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es vor Alters gebräuchlich gewesen, bey dem Berg-Amt berechnet und verrecessset werden. Wo aber ein- oder mehr Zechen Zwey Quartal nach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einander nicht verrecesset würden, so soll der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewercke sich der Zechen oder Theile anmassen wolte, von dem 1te Quartal Zehen, und von dem andern Zwantzig Goltgulden ohne allen Behelff zur Strafe, erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; Wenn aber eine Zeche in Drey Quartale nicht berechnet oder verrecesset würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landes Herrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, welche auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung verliehen werden soll, wie solches alles bey allen andern Berg-Ordnungen gegründet ist, und was von solchen und andern Strafen nebst dem Recess-Geld einkömmt, die sollen von dem Berg-Schreiber auch eingenommen, darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführet, und zur Erhaltung der Berg-Amts-Bedienten mit angeleget werden. Eine jede Zeche aber zahlet zur Berg-Amts-Casse quartaliter 1. Rthlr. Recess-Geld.

CAPUT 53.

Von Kummer oder Arrest und Verboth, auf Ertz, Stein-Kohlen, und andere Bergwercks-Sachen ꝛc. Wenn Zechen mit einander Marckscheiden, die Gänge zusammen, und Gewercke in Streit kommen.

§. 1. Würden in Zwispaltigen Sachen, wenn Gewercke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer oder Verboth auf Ertz, Stein-Kohlen ꝛc. bey dem Berg-Amt suchen, alsdenn soll sich dasselbe nebst einem geschwornen Marckscheider zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wenn nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Berg-Amt dem Vertrage-Buch einverleiben, und Befehl ergehen lassen, damit von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht werde, und bis zu Austrag der Sache wohl verwahren lassen; und ob

§. 2. Ein Theil dem andern in seiner Maaßen vor dem Kummer oder Verboth, Ertz oder Stein-Kohlen weghauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird, so soll doch dasselbe Ertz oder Stein-Kohlen, so vor dem Verboth weggehauen, und über die Hengebanck gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. In allen Berg-Sachen, und von Bergwerck herrührenden Dingen, darin Kummer, Verboth oder Geboth zu thun nötig seyn will, soll alles bey dem Berg-Amt gesuchet, erlanget und gethan werden.

CAPUT 54.

Was das Berg-Amt zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden, und wie man Entscheidung irriger Berg-Sachen suchen soll.

§. 1. Hiermit wird auch geordnet und gesetzet, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen unter, auch über der Erden wegen Kure, Berg-Schulden, und alles was zum Bergwerck gehöret, und gezogen werden kan, vor das Berg-Amts-Collegium gebracht und bey demselben geklaget werden sollen, welches denn vor erst allen möglichen Fleiß anwenden soll, die Partheyen gütlich zu vergleichen. Wo aber die Güte nicht stattfinden möchte, so soll das Berg-Amt alsdenn die Partheyen über ihr Fürbringen und Klage ordentlich und nothdürftig gegen einander ad Protocollum und ohne alle ungebührliche Weitläuftigkeit vernehmen, auch darauf denen Gemeinen und Berg-Rechten wie auch der Billigkeit gemäß darin erkennen.

§. 2. Dafern nun ein oder der andere Theil solcher Erkäntniß halber beschweret zu seyn vermeinet, so kann derselbe, wenn der Process bloß zwischen privatis geführet wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines oder des andern daran habendes Recht angehet und Wir sonst kein besonderes Interesse dabey haben, an das Clev-Märckische Hoff-Gericht der Ordnung gemäß appelliren, welches denn wegen Erörterung und Entscheidung solcher Appellation in- oder ausländische, unpartheyische Bergwercks-verständige nach Gelegenheit jeder Sache darüber vernehmen, und darin Bergrechtliche Erkäntniß thun, oder auch die Sache an Auswärtige Berg-Schöppen-Stühle, zu Einhohlung eines Berg-Urtheils verschicken soll.

§. 3. Wenn nun ein oder der andere Theil, durch dasjenige, was in dergleichen Privat-Sachen in der Appellations-Instantz erkand wird, auch beschweret zu seyn vermeinen solte, so kan derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-Appellations-Gerichte, wenn sonsten die Sache von der Wichtigkeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, daß die

weitere Provocation dahin statt haben kann, sich wenden, alwo er ferner rechtliche Erkäntnisse zu gewarten hat.

§. 4. Wenn aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesse haben, oder es dabey auf den Bergbau, Einrichtung, Oeconomie und dergleichen ankömt, so gehöret es lediglich zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer.

CAPUT 55.

Was und wie das Berg-Amt zu straffen hat, und wohin die Straffen berechnet werden sollen.

§. 1. Das Berg-Amt soll alle Sachen so zum Bergwerck gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohl bestellten Berg-Aemtern bräuchlich;

Solche Strafen soll der Bergschreiber unter der Aufsicht des Berg-Amts einnehmen, und was davon eingekommen, treulich berechnen, und reserviren Wir Uns hiermit, hiernegst weiter zu verordnen, wohin solche Straffen fliessen sollen.

CAPUT. 56.

Daß auf denen Zechen und andern Orten so dem Bergwerck zuständig die Berg-Freyheit sey.

Und dieweil nach alten Herkommen, und vermöge der Berg-Rechte auf denen Zechen, in Gruben auf denen Halden, in Bergschmieden, Huth- oder Zechen-Häusern, und andern Orten dem Bergwerck zuständig Freyheit ist, so soll zur Stärkung dieser Freyheit sich keiner unterstehen und gelüsten lassen, von Ertz, Stein-Kohlen, oder andern Materialien etwas zu entwenden, zu stehlen, einzureissen, inzwey zu hauen, in die Schächte zu schmeissen, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen oder zu verderben, noch viel weniger mit Schelten, Schänden, Schmähen, Fluchen, Gotteslästern, Schlagen, Balgen, ja wohl gar tödtlich verwunden oder Todt zu schlagen, oder in die Grube zu stürtzen sich gelüsten lassen; Welcher darwieder handelt, der soll an Guth, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärffe bestraffet werden.

Und wenn Schichtmeister, Steiger oder Arbeiter dergleichen übertreter wissen, sollen sie dieselbe nicht verhelen, sondern dem Berg-Amt zur Bestrafung anzeigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

CAPUT 57.

Wenn Arbeiter in der Gewercken-Arbeit Schaden nehmen, wie es zu halten.

§. 1. Trüge es sich zu, daß ein Arbeiter in der Grube oder anderer Gewerck-Arbeit, an Gliedmassen mit Arm- und Bein-Brüchen oder dergleichen Fällen Schaden nehme, so soll dem Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute stehet, Acht Wochen Lohn nebst der freyen Cur, von einer Zubuß-Zeche aber Vier Wochen Lohn nebst dem Artzt-Gelde entrichtet werden.

§. 2. Die in der Grube und bey aller Berg-Arbeit unter und über der Erden zu todt gekommene Arbeiter, werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den Ihrigen gebracht, da dann das Berg-Amt, wenn es solches nötig findet, den Cörper seciren lässet, und der Sachen Beschaffenheit gründlich untersuchet.

§. 3. Wenn aber bey entstandenen Zanck und Schlägereyen jemand verwundet, oder gar umbs Leben gebracht würde, so soll der Thäter gefänglich eingezogen, der todte Cörper ordentlich aufgenommen und seciret, auch wieder den Thäter der Process instruiret, und der Criminal-Ordnung gemäß gehörig von dem ordentlichen Richter des Orts verfahren werden. Jedoch kan das Berg-Amt gleich nach geschehener That den Thäter arrestiren, und demnächst dem Richter ausliefern, damit dieser deshalb das nötige weiter beobachte, und dem Befinden nach davon an Unsere Clevische Regierung berichte, oder die Acta an dieselbe übersende.

CAPUT 58.

Was das Berg-Amt vermöge dieser Berg-Ordnung befiehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige, was das Berg-Amt vermöge dieser Ordnung und nach Bergüblichen Rechten und Gebrauch denen Schichtmeistern, Steigern, Gewercken, Arbeitern und allen andern, so in Bergwercks- und daraus herfliessenden Sachen vor demselben zu thun haben, befiehlet, anweiset, gebietet, zu Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwercks ihnen auflegt, oder auch in streitigen und zum Process gediehenen Sachen wegen der Bergwercke rechtlich erkennet, darin sollen sie ohne Wiederrede Gehorsahm leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen unbescheidenen

Worten und Antwort gegen dasselbe vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; Solte nun jemand dawieder handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafft werden.

Da aber jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Berg-Amt ungütlich oder ihm würde wieder die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an die Clev- Märckische Krieges- und Domainen-Cammer, so weit es den Berg-Bau und andere die Bergwercke angehende Sachen angehet, gelangen lassen, da alsdenn die Sache gebührlich untersucht und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge. In denen übrigen die Bergwercke gar nicht angehenden Sachen aber müssen diejenige, so beschwehret zu seyn, vermeinen, sich an die ordentliche Gerichte, wie oben Cap. 54 verordnet, wenden.

CAPUT 59.

Vom Einschlagen der Schächte und Lichtlöcher, auch Bauung Zechen-Häuser ꝛc. auf Bau- und Weyde-Land.

Solte es sich begeben, daß in Bau und Weyde-Land, Schächte oder Lichtlöcher eingeschlagen, Halden gestürtzet, Zechen-Häuser und Bergschmieden, auch Kunst-Göpel gebauet werden müsten; So müssen sich die Gewercke mit dem Grundherrn deshalb gütlich vergleichen; Und wenn dieses nicht geschehen kan, das Berg-Amt den Ort besichtigen, taxiren und den Eigenthümern den Schaden billigmäßig durch die Gewercke bezahlen lassen, welch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

CAPUT 60.

Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1. Schließlich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, daß diese Unsere vorstehende Berg-Ordnung in allen Articuln und Puncten in Unsern Cleviſchen und zugehörigen Landen, besonders in Unserer Grafschaft Marck von allen Unsern Collegiis und Bedienten, sowohl als sonst von jedermänniglich, so in Unsern besagten Landen mit Bergwercks-Sachen zu thun haben, fest, und unverbrüchlich ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halten, und in streitigen Bergwercks-Sachen, sowohl von Unserm Berg-Amt, als Unserer Clev-Märckischen Regierung und Hof-Gericht, wie auch Krieges- und Domainen-Cammer, wohin sonst dergleichen streitige Bergwercks Sachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden solle; Jedoch halten Wir uns ausdrücklich bevor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2. Solten auch Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten wäre, so muß indessen nach denen andern im Römischen Reich üblichen Kayserlichen, Königlichen, Chur- und Fürstlichen Berg-Rechten und Ordnungen verfahren werden.

CAPUT 61.

Von denen Sportuln bey dem Berg-Amt und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich auch bey Berg-Amtern gebräuchlich, auch der Billigkeit gemäß ist, daß sie wegen ihre Mühe und Verrichtungen von denenjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschiehet, einige billigmäßige Belohnung und Sportuln davor zu genieſſen haben, wie denn auch in der oft erwehnten alten Clevischen Berg-Ordnung de Anno 1541 deshalb bereits etwas determiniret worden; So haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neu zu bestellende Berg-Amt auch dergleichen kleine douceur in gewissen Sachen und Verrichtungen zu genieſſen haben solle; Und ist die deshalb gemachte und von Uns approbirte Taxe dieser Ordnung beygefüget;

Wornach ein jeder sich zu achten, und dasjenige, was darin feste gesetzet, unweigerlich zu entrichten; Wir befehlen aber dem Berg-Amt, und denen davon dependirenden Bedienten hiemit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmahl zu begnügen, und ein mehrers nicht, als darin angesetzet, und weiter nichts als vor die darin specificirte Verrichtungen und Arbeit von denen Interessenten zu fordern, noch zu nehmen, maaßen denn derjenige, so dawieder handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat. Uhrkundlich haben Wir diese renovirte Berg-Ordnung Höchst Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sportul-Taxe.

Vor die Drey ersten Berg-Beamten, wovon dem Berg-Directori 1. Theil, dem Berg-Richter und Bergmeister jeden auch 1. Theil zu reichen, als:

1.	Vor Ertheilung eines Schürf-Zettuls	— Rthlr.	15 stbr.
2.	Von einer Muthung	— "	15 "
3.	Vor Erlängerung derselben oder Ertheilung einer Frist . . .	— "	10 "
4.	Von einer Belehnung über Fund-Gruben und Maasen, und zwar:		
	Von einer Fund-Grube . .	— "	15 "
	Von einer Maase	— "	10 "
5.	Von dergleichen über einen Erb-Stollen	2 "	— "
6.	Von Vermeßung einer Fund-Grube .	2 "	— "
	dito einer Maase	1 "	30 "
7.	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewercken. Wenn es in einem Tage geschehen kan überhaupt	5 "	— "
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, jedem Bedienten täglich 40. stüb.		
8.	Wenn Partheyen ad Protocollum etwas vorstellen	— "	20 "
9.	Vor Beeydigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen-Messers, oder andern Subalternen . .	— "	45 "
10.	Von einer gantzen Gewerckschaft in das Berg-Buch einzutragen . .	— "	30 "
11.	Von denen Kuren ab- und zuzuschreiben, und Ertheilung eines Gewehr-Scheins ist durch Contracte geschehen, und von 100. Rthlr. Kauf-Geld gegeben	— "	20 "
12.	Vor Anlegung Arrests Kummers auf Kuren, Ertz oder Kohlen . .	— "	20 "
13.	Vor ein Attest oder Abkehr-Zettul eines Bergmanns	— "	10 "
14.	Vor eine Befahrung oder Bereisung der Bergwercke, so gangbahr gewesen, nichts, weil die Gewercken Quatember-Geld geben, und das Berg-		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Amt alle Jahr general Befahrung ex Officio halten muß.

Sportul-Taxe.

Vor den Geschwornen.

1.	Von einem Lochstein zu setzen, zwischen der Fund-Gruben und denen Maasen	— Rthlr.	10 sbr.
2.	Von einer Zeche oder Erbstollen frey zu fahren	1 "	— "
3.	Von einer kleinen Besichtigung auf Ordre des Berg-Amts, oder Verlangen der Gewercken nebst Diaeten	— "	30 "
4.	Von Anweisung eines Schachtes oder Stollens	— "	40 "
5.	Vor Schacht und Stollen Steuer zu machen	— "	30 "
6.	Vor Eichung und Ahnung eines Berg-Ringels derer Gewercke . . .	— "	10 "
7.	Vor eine Erbstätte oder andern Ort zu verstuffen	— "	20 "

Vor den Berg-Schreiber.

1.	Vor einen Erläng oder Fristen-Zettel, item Gewehr-Schein und Zubuß-Zettel zu schreiben .	5 "
2.	Von einer Besichtigung wobey er das Protocollum führet . . . . . daneben auch an Diaeten, so die Gewercken zahlen täglich 40 stüber.	30 "
3.	Pro Copia von Belehnungen, Gewerckschafften, Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kummers-Arrest, oder Beschlages von jedem Bogen nach der eingeführten Ordnung . .	4 "

Die Marckscheide Gebühren werden nach Erkäntniß des Berg-Amts gemacht und zwar

1.	Vor einem Winckel	3 sbr.
2.	Vor eine flache Schnur im Schachten . .	10 "
3.	Vor ein Ort am Tage zu bringen . .	40 "
4.	Vor ein über sich brechen anzugeben . .	40 "
5.	Vor einen Durchschlag anzugeben . . .	40 "
6.	Vor ein Gegen-Ort anzuweisen . . .	40 "

Die Grund und Profil-Rißе mit der Gänge streichenden und fallenden nebst übersetzung aller angetroffenen Klüfften

und Gängen müssen accurate nach verjüngetem Maaß-Stabe auf die Riße getragen und gratis gemachet werden.

1276. Cleve den 19. August 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. Juli d. J. erlassenen Verordnung, wodurch befohlen wird, daß den von den königl. Regimentern verabschiedeten Ausländern, welche Frau und Kinder haben, zur Verhütung ihrer Wiederauswandrung, in den Städten und auf dem Lande die Thorschreiber-, Accisebesucher-, Nachtwächter- u. a. dergleichen kleine Bedienungen verliehen werden sollen.

Erneuert am 23. September 1739.

1277. Cleve den 5. September 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die frühern Bestimmungen, daß weder die Richter noch andere königl. Beamten, denen Gebot oder Verbot zustehet, Steuer-Empfänger sein sollen, und daß den Beerbten die Wahl der Steuerreceptoren in den Aemtern und Jurisdictionen, wofür sie haften müssen, überlassen ist, werden erneuert.

1278. Cleve den 5. September 1737.

Königl. Regierung.

Diejenigen evangelischen Prediger, welche, durch ihren Lebenswandel oder sonst, ihren Gemeinden Aergerniß geben, sollen ferner nicht, wie seither geschehen, aus Rücksicht für ihren Stand geschonet, oder nur mit einem Verweise belegt, sondern müssen wirklich suspendirt, oder gar kassirt werden, und nur da, wo zwischen den Predigern, ohne ihr eigenes Verschulden, und ihren Gemeinden Mißtrauen entstehet, sollen Translokationen stattfinden dürfen. Zur genauern Nachweise dergleichen Vorfälle, sollen die Beamten jährlich vor Ende Dezembers ein Verzeichniß der gegen die Prediger an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hängig gewesenen und abgeurtheilten Rechtsstreite einsenden. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 79.)

1279. Cleve den 23. September 1737.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. September c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch den Lehrern und Predigern ihr Verhalten für den Fall vorgeschrieben wird, wenn sie jemanden der Irrlehre oder Heuchelei verdächtig halten, ihnen untersagt wird, darüber öffentlich und von den Kanzeln zu eifern und zu predigen, desgleichen ihnen auch verboten wird, weltliche Sachen, oder Beurtheilungen königl. Dispositionen in politischen und geistlichen Angelegenheiten, auf die Kanzeln und Katheder zu bringen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 75.)

1280. Cleve den 26. September 1737.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 26. September c. a., wodurch der §. 7 des Ediktes vom 12. Juli 1732 (Nro. 1151 d. S.), wegen der Inquisitions- und Criminal-Prozesse, dahin modificirt wird, daß die Aufseher der Zucht-, Spinn- und Arbeits-Häuser künftig keine Züchtlinge auf blosse Requisition der Jurisdictions-Inhaber und nicht eher aufnehmen dürfen, bis die inquirirenden Richter die von ihnen zu erwirkende königl. Aufnahme-Ordre produciren. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 83.)

1281. Cleve den 26. September 1737.

Königl. Regierung.

Der zur Feier des heil. Abendmahls erforderliche Wein soll von den Predigern selbst angeschafft, und bei dessen Austheilung immer von denselben und nicht von den Küstern in den Kelch gegossen werden; bei Privat-Communionen sollen die Anschaffungskosten des Weines von den kranken Communikanten, in so fern sie das Vermögen dazu besitzen, sonst aber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aus Kirchenfonds, bestritten werden. Die ferner bei Administrirung des h. Abendmahls hiergegen stattfindenden Contraventionen, oder Vernachlässigungen der größten Behutsamkeit, sollen an den Predigern am Leibe und, dem Befinden nach, gar am Leben bestraft werden. (Conf. Myl. Cont. I, Nro. 79.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 24. Februar 1738 verordnet, daß fernerhin nur die zur Feier des Abendmahls nothdürftig erforderlichen Quantitäten Wein angeschafft werden sollen, und daß etwaige Ueberschüsse nicht zu Gunsten der Prediger, Küster und Kirchenmeister und ihrer Familien verwendet werden dürfen; sondern den Armen und Kranken gereichet, oder verkauft, und die dafür gelöseten Gelder ad pios usus verwendet werden sollen.

1282. Cleve den 7. October 1737.

Königl. Regierung.

Um das, durch Beimischung in Rollen, Tütchen und Paqueten, stattfindende betrügliche Einführen der verrufenen Düsseldorfer ganzen und halben Stüber-Stücke zu verhüten, wird verordnet, daß künftig keine der üblichen Rollen oder Tütchens, zu einem ganzen oder halben Reichsthaler, verschlossen empfangen oder ausgegeben werden dürfen; sondern daß sie jedesmal eröffnet und überzählt werden müssen; die größern Paquete von 5 und 10 Rthlr. dürfen künftig auch nur dann verschlossen empfangen und ausgegeben werden, wenn sie mit dem Petschaft und dem eigenhändigen Namenszug des Ausgebers versiegelt und bezeichnet sind. Die hiernach entdeckt werdenden Contraventionen sollen edictmäßig bestraft werden, bei geflissentlichem Betruge sollen aber härtere Strafen verhängt, und wenn der Delinquent ein Jude ist, nebstdem seines Geleites verlustig sein, fremde Juden aber am Leibe gestraft werden.

1283. Cleve den 25. October 1737.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. October d. J. erlassenen Reglements, nach welchem die, zum Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

such der Güte in Prozeß-Sachen, besonders verordneten und noch anzuordnenden Commissarien, sowohl bei dem Hof- und Kammer-Gerichte, als auch bei allen königl. Regierungen, Justiz-Collegien und Hof-Gerichten, verfahren sollen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 91.)

1284. Cleve den 21. November 1737.

Königl. Regierung.

In den Fällen, wo zwischen evangelischen deutschen und französischen (Refugiés) Unterthanen Eheverlöbnisse stattfinden, dürfen die evangelisch-deutschen Prediger die Brautleute nicht eher proklamiren und einsegnen, bis daß ein Schein des französischen Consistoriums beigebracht worden ist, daß die Proklamationen in der französischen Gemeinde, ohne Einsprüche gegen die Kopulation, geschehen sind. Contraventionen sollen mit der in der Kirchen-Ordnung festgesetzten Strafe belegt werden.

1285. Cleve den 23. November 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das von den Scheffen in den Städten, ungeachtet des Verbotes vom 29. April 1715, fortgesetzt werdende Geschäft der Advokatur und Prokuratur darf ferner nicht mehr von denselben ausgeübt werden, und müssen dieselben sich entweder des Advocirens und Prokurirens bei den Magistraten und Stadtgerichten enthalten, oder ihre Scheffenstellen niederlegen.

1286. Cleve den 21. Dezember 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Zahl der in den Städten im Jahr 1728 unbewohnt gewesenen, und der gegenwärtig noch leer stehenden Häuser, wird von den Magistraten durch Vermittlung der Lokal-Commissarien eine genaue Nachweise erfordert.

Bemerk. Gleichzeitig ist von den Beamten eine ähnliche Nachweise der 1728 wüst und unkultivirt gewesenen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und der jetzt in solchem Zustande sich befindenden Ländereien, Höfe und Kothen eingefordert worden.

1287. Cleve den 28. Dezember 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Gerichten alljährlich einzusendenden Nachweisen der verhängten, wirklich erhobenen und zur General-Brüchten-Casse eingelieferten Geld-Brüchten müssen spätestens zwei bis drei Wochen nach Trinitatis eingeliefert, und soll dies künftig genauer, wie seither, beachtet werden.

1288. Cleve den 30. Dezember 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, von den aufgekündigten Passiv-Capitalien der cleve-märkischen Städte, fälligen und in den Kämmerei-Kassen vorräthigen Zinsen sollen zur Zahlung an die Gläubiger bereit gehalten werden.

1289. Cleve den 31. Dezember 1737.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Dezember 1737 verkündigten General-Pardons für alle bis zum 1. Juni 1738 zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteure und ausgetretene Enrollirte. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 111.)

1290. Cleve den 6. Januar 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den cleve-märkischen Fuhrleuten bereits unterm 31. Januar 1735 aufgelegte Verpflichtung, Postzettel zu lösen, wenn sie Personen von einem Orte zum andern fahren, und die den Thorschreibern und Polizei-Ausreutern gleichzeitig ertheilte Anweisung, keine dergleichen Fuhrwerke ohne Vorzeigung solches Postzettels passiren zu lassen, dieselben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vielmehr in Ermangelung des Letztern, durch Ausspannung eines Pferdes, zu arretiren, muß strenger, wie seither, beobachtet und erfüllt werden.

1291. Cleve den 8. Januar 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Künftige Accise-Defraudationen sollen, ausser der in der Erläuterung des Accise-Tarifs festgesetzten Strafe, auch noch mit einer ausserordentlichen Strafe, andern zum Beispiel, belegt werden.

1292. Cleve den 10. Februar 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Februar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, 1. daß in Rechts-Sachen keine Immediat-Klagen an S. Maj. den König, mit Vorbeigehung der Gerichtsinstanzen, gerichtet werden dürfen, 2. daß ungegründete Klagen über die Justiz-Collegien und den Geheimen Etats-Rath mit Geld- und Festungsstrafen belegt werden, gegründete Beschwerden aber Geldstraf-Erlegungen und Kassation der Referenten oder Decernenten zur Folge haben sollen, und 3. daß Commissionen in rechtshängigen Sachen künftig nur dann verstattet werden sollen, wenn 1200 Rthlr. zur Rekruten-Casse erlegt worden, und daß zu solchen Commissarien nur Personen genommen werden dürfen, welche in der Provinz sind, zur Justiz geschworen haben und die Rechte verstehen. (Conf. Myl. Cont I, pag. 127.)

1293. Cleve den 14. Februar 1738.

Königl. Regierung.

Die bereits am 13. November 1736, rücksichtlich der im Lande vorhandenen, französischen Candidaten der Theologie, evangelisch-reformirter Confession, erlassene Bestimmung, daß keiner derselben, der nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, — wenn er gleich praestandis praestitis, concionandi licentiam bekommen, ja

alle erforderliche Wissenschaft und Tüchtigkeit besitzet, — zum wirklichen Predigt-Amt befördert werden darf, soll auch künftig auf alle deutsche Studiosen und Candidaten der Theologie evangelisch-reformirter und lutherischer Confession, Anwendung finden.

1294. Cleve den 24. Februar 1738.

Königl. Regierung.

Den Wittwen, welche während des Trauerjahres zur andern Ehe schreiten wollen, soll nur nach Verlauf von 9 Monaten nach dem Sterbe-Tage ihrer Ehemänner und nach vorher geleistetem Eide, daß sie nicht schwanger seien, die landesherrliche Dispensation ertheilt werden.

1295. Berlin den 1. März 1738.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Notification an die Regierung und an das Hofgericht zu Cleve wegen der Funktion, welche dem königl. Etats-Minister v. Cocceji zur Verbesserung des Justiz-Wesens aufgetragen worden ist. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 137.)

1296. Cleve den 1. März 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden aufgefordert, die Unterbringung und Annahme der etatsmäßig festgesetzten Exemplarienzahl des Intelligenzblattes zu bewirken, die dafür zu hebenden Gelder, auf Erfordern der Postämter, durch Executionsmittel, und auch die alten Restanten unverzüglich beizutreiben.

1297. Cleve den 2. März 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. März d. J. erlassenen Ediktes, wider den eingerissenen Mißbrauch der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

übermäßigen Sportulen bei den Justiz-Collegien u. a. Gerichten, so wie auch bei den Advokaten. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 139.)

1298. Cleve den 8. März 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die städtischen Beamten, welche zugleich Scheffen-Stellen bekleiden, sollen allein von dem Lokal-Commissar vereidet und ihnen hiernach, ohne weitere Vereidigung, Sitz und Stimme in den Scheffen-Stühlen von den Richtern gestattet werden.

1299. Cleve den 13. März 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mittheilung einer Beschreibung von entdeckten falschen holländischen Dukaten und churfächsischen 2 Ggr. Stücken, wird vor deren Annahme gewarnt.

1300. Cleve den 15. März 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, zur Vorausbestellung des Vorspanns, von den dazu Berechtigten abgesendeten Bothen, zu Pferde oder zu Fuß, müssen von ihnen selbst ordonnanzmäßig bezahlt werden; der auf gehörige Päße, oder auch ohne dieselbe, verabfolgte Militair-Vorspann muß in besondre Nachweisen quartaliter zusammengestellt werden, um dessen Vergütung von den betreffenden Regiments-Cassen zu bewircken; weshalb dann auch künftig jeder Officier oder Unterofficier über die Zahl des stationsweise erhaltenen Vorspanns ausführlich quittiren muß. Die frühere Bestimmung, daß die Vorspänner bei guten Wegen in zwei Stunden anderthalb Meilen — und nicht mehr — fahren müssen, so wie, daß jedes durch Uebertreibung Schaden leidende Pferd doppelt vergütet werden soll, wird in Erinnerung gebracht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1301. Cleve den 18. April 1738.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird das nachstehende zu Berlin am 26. Februar c. a. erlassene königl. Rescript (s. auch Myl. Cont. I, pag. 131.) mitgetheilt, um so wohl sich selbst darnach zu achten, als auch dasselbe den vorhandenen Fiskalen und Advokaten zu communiciren; zugleich wird das am 11. Januar c. a. wegen des Geschäftsbetriebes und der Beaufsichtigung der Advokaten und Prokuratoren ergangene Edikt (s. Myl. Cont. I, pag. 116.) publicirt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, und Wir auch zum Theil aus denen immediate bey Uns eingelauffenen fast unzähligen Klagen, allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß das Justitz-Wesen in Unsern Landen, unumbgänglich einer Verbesserung bedürffe, Wir auch zu dem Ende die eingeschlichene Mißbräuche durch verschiedene letzthin publicirte Edicta ziemlichen Theils aufgehoben, und nunmehro weiter nötig finden, eine general Visitation aller und jeder Collegiorum Unserer Lande in Loco zu veranlassen; wie Wir denn Unsern Geheimbten Etats-Ministre von Cocceji bereits dazu ernant, der auch im Junio lauffenden Jahrs seine Reise antretten, und den Anfang mit dieser ihm allergnädigst aufgetragenen Commission machen wird.

Als haben Wir, damit sothane Visitation mit behörigen Success geschehen könne, allergnädigst gut gefunden, Euch nicht nur hierdurch davon Nachricht zur gehorsambsten Achtung zu ertheilen, sondern Euch auch in Gnaden anzubefehlen;

1. Unsere allergnädigste Intention denen Landt-Ständen, und sämbtlichen Advocaten, durch publication dieses gantzen Rescripti kund zu machen, anbey denenselben aufzugeben, die bey der Justitz Zeithero eingeschlichene Mißbräuche anzuzeigen, und was zur Verbesserung der Rechts-Pflege im Lande dienen könne, in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen, und solches an ermeldeten Unserm Geheimen Etats-Ministre einzusenden:

Wie Wir denn auch einem jeden Membro Collegii allergnädigst frey stellen, auf Pflicht und Gewissen ein gleiches zu thun, und mehrgemeltem Unserm Geheimten Etats-Ministro von Cocceji seine Gedancken schrifftlich darüber zu eröfnen;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gleichwie aber Wir nicht gemeinet sind, die privat-Klagen derer Partheyen, und ob denenselben Justitz versaget werde, oder diese unverantwortlich verzögert werde, durch diese Veranstaltung hieher zu ziehen, sondern solches dem künfftigen Visitatori lediglich überlassen;

Also habet Ihr denen Landt-Ständen, und Advocaten zugleich mit zu hinterbringen, daß diejenige Partheyen, welche vermeinen Rechtmäßige Uhrsache zu haben, dergleichen Klagen zu führen, sich dieserwegen bey dem künfftigen Visitatori, wann Er sich in Loco einfinden, melden, jedoch auch darbey wohl acht haben müssen, daß Sie nichts ohne Grund angeben, weilen solchenfals, und wann die Klagen inspectis actis zur Ungebühr erhoben befunden werden, die Parthey nebst dem Advocato der solche unterschrieben, und dem Concipienten Inhalts jüngst publicirten Edicts bestraffet werden sollen.

Damit Wir nun aber auch

2. Wissen mögen, ob, und wie viel Processe bey jedem Collegio vorhanden, welche über ein Jahr alt seyn; So wollen Wir, daß Ihr eine Tabelle nach dem sub No. 1. angeschlossenen Schemate einsendet, und damit diese Arbeit umb so viel mehr beschleuniget werde, daß Ihr die acta unter denen Räthen, und Secretarien repartiret.

Ferner sollen

3. Künfftig die Relationes so wohl, als die Correlationes (wo solche gebräuchlich) von denen Räthen, wenn es geringe Sachen seyn binnen 14 Tagen, und die wichtigen binnen Vier Wochen, wenn es aber sehr weitläufftige Sachen seyn, binnen Sechs Wochen fertig gemachet, und dem Praesidenten verschlossen übergeben werden, welcher zugleich das Praesentatum darauf zu setzen, und wan sothane Relationes zu spath einlauffen, solches mit zu verzeichnen hat, immassen Diejenige Räthe, welche die acta über die Ihnen gesetzte Zeit unausgearbeitet bey sich behalten, vor jeden Tag einen Rthlr. zum Behuef des Potzdamschen Wayßen-Haußes, erlegen sollen.

Und damit Wir auch gewisse Nachricht haben mögen, daß dieser Ordre nachgelebet, und die gesetzte Straff beygetrieben werde; So habet Ihr eine Specification aller inrotulirten und zum Spruch vorliegenden Sachen, nach der sub No. 2 beygefügten Tabelle zu verfertigen, und alle Viertel Jahr einzusenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wie Wir denn auch

4. Allergnädigst wollen, daß künfftig bey denen Sessionen in denen Justitz-Collegiis ein Protocoll gehalten, und darinnen verzeichnet werde, welche von denen Räthen gegenwärtig gewesen, oder nicht: Da denn bey denen Nahmen derer Letztern, die Uhrsache ihres Aussenbleibens notiret, und sothanes Protocoll zu Ende jeden Viertel Jahres anhero eingesandt werden muß.

Und da

5. Die Criminalia vor allen dingen zu befördern seyn, damit die schuldig befundenen bestraffet, die Unschuldigen aber nicht unverantwortlich aufgehalten werden, so sollen die Tabellen davon nach Vorschrift des Edicts vom 9. Jan. 1736 alle Quartal ohnerinnert eingesandt, und bey denen Sachen die Nahmen derer Fiscaele, welche die Processe dirigiret, angemercket werden:

6. Wird denen Consistoriis in specie hierdurch anbefohlen, durch einige Ihres Mittels, die alte Consistorial-Ordnung in einer jeden Provintz zu revidiren, dieselbe nach den heutigen Zustandt einzurichten, die post publicationem erfolgte Edicta, und Verordnungen, an gehörigen Orthen mit zu inseriren, auch alles, was etwa zu Verbesserung der Justitz- und des Geistlichen Standes gereichen kan, zu notiren, und dieses Werck binnen Sechs Monathen allerunterthänigst einzusenden.

Nicht weniger wollen Wir

7. Daß die Praesidenten eines jeden Justitz-Collegii auf Pflicht und Gewissen zu Ende des Jahrs eine Conduite Liste von denen Räthen und Subalternen einschicken sollen, wie Wir dann Dieselbe besonders hiermit darauf anweisen.

Gleicher gestalt müssen Sie

8. Auf die Unter-Gerichte ein wachsames Auge haben, die bey Denenselben zu verfertigende Civil- und Criminal-Tabellen fleißig einfordern, und dahin sehen, daß solche jedesmahl nach dem oben vorgeschriebenen Formular eingerichtet werden, nicht weniger selbige durch die Beyden Räthe, welche vermöge vorgemeldeten Edicts vom 9. Jan. 1736 zu respicirung der Criminal-Sachen verordnet sind, genau examiniren lassen, und die säumige Richter zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Daferne auch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. Einige Collisiones zwischen differenten Jurisdictionen vorhanden wären; So ist forderſambſt specificé zu berichten, weilen Wir dieſelbe bey der vorſeyenden Visitation zugleich mit wollen reguliren laſſen.

10. Müſſen die Justitz-Collegia auf Unſere einlauffende Rescripta alſofort nach deren Empfang ex officio das benötigte Berichte, ohne Abwartung biß ſich jemand darnach meldet, ſchleunig erſtatten.

Hingegen ſoll denenſelben frey gelaſſen bleiben, die Köſten von denen Extrahenten, mittelſt der Execution beyzutreiben, worbey jedoch in Obacht zu nehmen iſt, daß die Taxe nicht überſchritten, und keinem zu beſagten Klagen Uhrſache gegeben werde.

Es ſeind aber auch die Secretarien ſchuldig, dem Praesidenten Wochentlich von allen eingelauffenen Rescripten eine Tabelle nach dem sub No. 3. beygelegten Schemate zu überreichen, damit derſelbe wahrnehmen könne, ob das benöthigte darauf verordnet worden.

11. Seind Wir auch entſchloſſen ein beſonderes Landt-Recht in Unſern Landen einzuführen, und das Jus Romanum in ſo weit es applicable zum Fundament nehmen zu laſſen; gleichwie aber ſich nicht füglich thun laſſen will, die beſondere Statuta und jura jeder Provintz mit einflieſſen zu laſſen; alſo habet Ihr Diejenige, ſo bey Euch eingeführet, und observantiae ſind, beſonders zu colligiren, und in eine Constitution unter gewiſſe Rubriquen, zum Exempel: von Communion der Güther, von dem Eigenthumbs-Recht ꝛc. zu bringen, welchemnegſt wen ſolche insgeſambt eingeſandt, und mit denen Ständen und Magiſträten jeder Provintz und Stadt darüber communiciret worden, dieſelbe beſonders publiciret werden ſollen, damit ſolchergeſtalt einmahl überall ein gewiſſes Recht établiret werde.

Da ferner

12. über die Unter-Gerichte vielfältig und ſchwere Klagen eingelauffen, daß daſelbſt theils aus Nachläßigkeit, theils Unwiſſenheit, keine Justitz administriret, die Bürger auch durch lange Processe und exorbitante Geldt-Straffe ruiniret werden.

So habt Ihr denen Magiſtraten und Richtern aller unter Euch belegenen Städte aufzugeben, daß ſie denen bey Ihnen postulirenden Advocaten kund machen, wie ſie ſämbt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

liche wieder die Gerichte habende Klagen forderſambſt bey Euch einzuſenden hätten, worauf Ihr dieſelbe durch ein paar geſchickte Räthe unterſuchen laſſen müſſet, und wann ſich findet, daß ein Exempel gegen einen Unter-Richter zu statuiren wäre; So habet Ihr ſolches Unſerm mehrerwehnten Etats-Ministre von Cocceji bey ſeiner Ankunfft vorzulegen, und überhaubt mit demſelben zu concertiren, wie bey denen Unter-Gerichten eine kurtze und solide Justitz, und zwar ohne ſonderliche Köſten, établiret werden könne.

Deßgleichen habt Ihr auch bey denen Unter-Gerichten, wo keine Sportul-Ordnung vorhanden, eine zu entwerffen, und wo dergleichen ſchon befindtlich, dieſelbe zu moderiren, beydes aber mehrerwehnten von Cocceji bey ſeiner Ankunfft ebenfals vorzulegen.

Uebrigens ſollen auch

13. Die Advocaten ſowohl von denen Ober- als Unter-Gerichtern, alle Jahr eine Specification ihrer Processe nach dem Schemate sub No. 4. bey Euch übergeben, welche Ihr der Praesident ſelbſt, oder mit Zuziehung Zweyer geſchickten Räthe nachzuſehen habt: Solte ſich nun finden, daß nichts darin geſchehen: So müſſen die Urſachen der Verzögerung unterſuchet, und davon an Uns mit Einſendung der Specification Bericht erſtattet werden.

Worbey ein vor allemahl feſte geſetzet bleibet, daß die Advocaten nicht mehr Sachen annehmen müſſen, als ſie würcklich beſtreitten können.

Und da endtlich

14. Die wenigſte Partheyen ihre Schrifften von Advocaten ſondern durch Justitiarios und öffter gantz unerfahrne Studenten verfertigen laſſen, demnegſt aber ſolche an die Advocaten einſchicken, welche Ihr vidit darunter ſetzen und ſich weiter nicht bekümmern, ob der status causae darinnen angeführet, oder des Gegentheils Exception gründlich beantwortet ſey oder nicht: So wollen Wir, daß künfftig der Nahme des Schrifftſtellers jedesmahl unter die Schrifft geſetzet, und dabey notiret werde, wie viel dafür gegeben worden, welches bey dem Schluß mit der Liquidation der Köſten harmoniren muß.

Solte ſich nun finden, daß dem letzt publicirten Reglement zuwieder ein mehrers genommen worden, als ſich gebühret, oder daß die Schrifften ohne Noth weitläufftig gemachet wären, oder aber daß deren Innhalt wieder die

Acten und wieder die Jura lauffen: So soll wieder den Schrifftsteller nach dem letzthin publicirten Edict verfahren, und in Ermangelung dessen Unterschrifft, der Advocat der die Revision verrichtet, davor angesehen werden.

Wie dann

15. um einige muthwillige Advocaten so viel mehr in Ordnung zu halten, und darbey dem Zeithero mit unterlauffenden Mißbrauch unerlaubten practisirens zuvor zukommen, ein Collegium Advocatorum bey Euch bestellet, und denenselben einer von denen tüchtigsten, aber auch zugleich ehrlichsten Advocaten vorgesetzet werden soll, welches der Geheimte Etats-Ministre von Cocceji bey seiner Ankunfft in Unserm Höchsten Nahmen dem Befinden nach, approbiren wird.

Damit nun dieses alles seinen litterlichen Innhalt nach, zur Execution gebracht werde; So habet Ihr sogleich nach dessen Empfang die benötigte Versehung zu thun, und Euch angelegen seyn zu lassen, daß zu Ausgang künfftigen Monaths May alles parat sey, damit im Monath Junio, wie bereits obgemeldet, bey eintreffender Visitation der Anfang gemachet werde; Seynd Euch mit Gnaden geneigten Willen wohl beygethan. Geben Berlin, den 26. Febr. 1738.

Bemerk. Zur Raumsparung sind die unwichtigen Formulare zu den 4 Tabellen hier weggelassen.

1302. Cleve den 21. April 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. März d. J. erlassenen Patentes, wonach, wegen der in Siebenbürgen herrschenden contagiösen Krankheiten, weder Personen noch Waaren, ohne gültige Gesundheitspässe, ins Land gelassen werden sollen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 141.)

Bemerk. Die obige Behörde hat am 24. Juli ej. a., wegen der in Siebenbürgen und Ungarn immer mehr um sich greifenden Pestseuche, die strenge Handhabung der vorangedeuteten Vorschriften wiederholt befohlen, und dieses am 23. Juni 1739 und 10. October 1740, wegen Fortdauer und Erweiterung des Uebels, erneuert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1303. Cleve den 25. April 1738.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung eines zu Berlin am 25. Aug. v. J. ergangenen Cirkulars, wegen Reparatur der evang. reform. Prediger- und Küsterhäuser (s. Myl. Cont. I, pag. 71.), und unter Ausdehnung desselben auf die evangel. lutherischen Gemeinden, wird dessen Bestimmung dahin erläutert, daß, wenn die Prediger- und Küster-Häuser den neu eintretenden Predigern und Küstern in gutem baulichen Stande überliefert worden, — worüber ein richtiges Inventarium zu fertigen ist, — denselben oder ihren Erben, in den Fällen, wo die Gebäude durch Verwahrlosung ihrer Bewohner schadhaft werden, oder wo die Reparaturkosten keinen Reichsthaler übersteigen, keine Herstellungskosten in Rechnung passiren sollen. Die nicht in baulichem Zustande erhaltenen Häuser, oder wenn Haupt-Reparaturen daran vorzunehmen sind, müssen auf Kosten der Kirchen-Mittel hergestellt und resp. verwirklicht werden.

1304. Cleve den 21. Mai 1738.

Königl. Regierung.

Mittheilung und Befehl, zur Affigirung in den Gerichtsstuben, an sämmtliche Justizbehörden, eines königl. zu Berlin am 9. Dezember 1737 erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die Art und Form der jedem Justizbeamten obliegenden Probe seiner Fähigkeit vorgeschrieben, und zugleich auch bestimmt wird, daß nur die in solchen Staatsprüfungen tüchtig befundenen Justiz-Beamten, nachdem sie die verfassungsmäßige Gebühr zur Rekruten-Kasse entrichtet haben, in die verliehenen Aemter eingeführt werden sollen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 101.)

1305. Cleve den 27. Mai 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. April c. a. erlassenen Ediktes, wonach sämmtliche, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, im Lande sich befindenden Savoyarden und die mit Raritätenkasten und Murmelthieren das Land durchstreifenden Ausländer, die zur Ranzionirung von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gefangenen aus türkischer Sklaverei umherziehenden Bettler, so wie andere Vagabunden aus Italien und Ungarn, überall verhaftet und des Landes verwiesen, künftig aber auf den Grenzen zurückgewiesen werden sollen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 145.)

1306. Cleve den 12. Juni 1738.

Königl. Regierung.

Zur Steuerung der übertriebenen Diäten-Rechnungen der in Rechtsstreitigkeiten ernannten Exekutions-Commissarien wird bestimmt, daß, außer dem freien Vorspann, ein Regierungs- oder Hofgerichts-Rath nur 2 Rthlr., und wenn er beköstiget wird, nur 1 Rthlr., ein Richter aber, resp. ohne oder mit Verpflegung, nur 1 Rthlr, oder resp. 16 Ggr. täglicher Diäten, bei Cassationsstrafe, nehmen darf.

1307. Cleve den 20. Juni 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. Patentes d. d. Berlin den 17. Dezember 1737, wodurch es aufs Strengste verboten wird, auf Vorspannpässe, zu mehreren als darin benannten Reisen, Vorspann zu verlangen oder zu verabfolgen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 103.)

1308. Cleve den 30. Juni 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von der Judenschaft in den Städten bestellten jüdischen Krankenwärter, obgleich sie, wegen des ihnen untersagten Handelsbetriebes, von dem Schutzgeldbeitrag befreiet sind, müssen jedoch die Rekrutenkassen-Gebühren, und zwar nach Maßgabe des in dem Marinen-Reglement enthaltenen Satzes für Juden-Schulmeister und Klöpper, in großen Städten 5 Rthlr., in mittlern Städten 3 Rthlr. und in kleinen Städten 2 Rthlr. jährlich, sodann auch bei ihrer Verheirathung die Trauscheingelder gleich andern Juden mit 10 Rthlr. entrichten. In den Juden-Nachweisungen müssen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daher die Krankenwärter künftig auch besonders mit aufgeführt werden.

1309. Cleve den 2. Juli 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seither in Duplo eingereichten Steuer-Umlage-Protokolle müssen künftig in drei Exemplaren, vorschriftsmäßig auf gebrochen Papier geschrieben, an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer eingesandt werden.

1310. Cleve den 15. Juli 1738.

Königl. Regierung.

Die wegen creditirter Waaren bestehenden Forderungen des berliner Lagerhauses und der daselbst neu errichteten Gold- und Silber-Manufactur, — welche Industrie-Anstalten, resp. zur Aufhelfung der inländischen Woll-Manufakturen, und beide zum Vortheil des großen potsdamm'schen Waisenhauses von Seiner Majestät selbst gestiftet sind, — sollen, bei den bereits entstandenen und künftigen Concursen in dem Vermögen inländischer Kaufleute, die Vorrechte der königl. Immediat-Cassen genieſſen und gleich nach denselben lociret werden.

1311. Cleve den 24. Juli 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Juli c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch es den „Scharf„richtern, Bütteln und dem dazu gehörigen Gesinde bei „Strafe der Karre" verboten wird, andere als graufarbige Kleidungen zu tragen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 179. und die zu Cleve ebenfalls publicirte Erneuerung des obigen Ediktes vom 27. Febr. 1766 conf. n. Myl. Band IV, pag. 153.)

1312. Cleve den 2. August 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Accise-Beamten wird eine ausführliche Vorschrift

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur genauen Untersuchung der in die Städte und in die Mühlen gebracht werdenden accisbaren Gegenstände ertheilt.

1313. Cleve den 2. August 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. August. c. a. erlassenen Ediktes, wonach die Mitglieder der königl. Regierungen und Justiz-Collegien, so wie die bei den Untergerichten angestellten Beamten, künftig nicht mehr auf ihren Landgütern, sondern in den Städten, wo die Gerichte wirklich sind, mit ihren Familien wesentlich wohnen sollen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 181.)

1314. Cleve den 20. August 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Hand-Mühlen oder sogenannten Hand-Quernen sollen (im Interesse der Accise-Erhebung) nicht ferner geduldet werden. Die sämmtlichen Beamten werden daher angewiesen, in ihren Bezirken eine desfallsige genaue Visitation veranstalten, und die vorgefundenen Handmühlen den Eigenthümern wegnehmen und vernichten zu lassen. Der fernere Gebrauch und die Anschaffung solcher Handmühlen wird gleichzeitig bei 20 Goldgulden Strafe verboten.

Bemerk. Durch ein besonderes königl. Patent d. d. Berlin den 20. Jan. 1739 ist das obige Verbot nebst der Strafbestimmung erneuert, und dieses Patent zu Cleve am 16. Febr. 1739. publicirt worden.

1315. Cleve den 6. September 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Bezirke vorhandenen Floch-Ländereien wird eine genaue Nachweisung, mit Angabe ihres Flächeninhaltes, und ob sie Domanial- oder Privat-Eigenthum sind, eingefordert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1316. Cleve den 8. September 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Tragen des sogenannten Zitzes (feiner und geklanderter bunter Kattun) soll in den geldernschen, cleve- und mörsischen Landen noch ferner erlaubt, dagegen in der Grafschaft Mark künftig verboten sein, und sollen sich die märkischen Unterthanen in inländische Zeuge, ins Besondere in jene, welche in der Churmark fabricirt werden, kleiden. Contraventionen sollen mit willkührlicher fiskalischer Strafe belegt werden.

Bemerk. Durch eine gleichmäßige Verordnung vom 26. November ej. a. ist das Tragen des Zitzes in der Grafschaft Mark noch bis zum 1. August 1739 erlaubt worden.

1317. Cleve den 15. September 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. Juni d. J. erlassenen Patentes, wonach auch auf den adlichen Gütern, den im Nachsetzen der Deserteure begriffenen Offizieren, die benöthigten Pferde jedesmal gegen baare Bezahlung verabfolgt werden müssen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 175.)

1318. Cleve den 6. October 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Kosten für Schmausereien bei den Amts- und Erben-Tagen, so wie die ausserordentlichen Belohnungen für die Richter, Gerichtschreiber und Steuer-Empfänger dürfen nicht ferner in den Steuer-Rechnungen zur Ausgabe gestellt und passirt werden. Die Departementsräthe, die auf ihren Rundreisen den Erben-Tagen beiwohnen werden, sollen die Unterlassung dieser Mißbräuche befördern.

1319. Cleve den 17. October 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. September c. a. erlassenen erneuerten und geschärften Edikts, wodurch,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur Verhütung, daß die in Ungarn und Siebenbürgen herrschende Seuche ins Land verpflanzt werde, wiederholt befohlen wird, daß keine Betteljuden ferner in die königl. Lande eingelassen, sondern sofort an der Grenze zurückgewiesen werden sollen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 213, und das ebenfalls zu Cleve publicirte Edikt vom 26. September ej. a. l. c. pag. 215, wegen der aus obigen Landen kommenden Soldaten, Personen und Waaren.)

1320. Cleve den 20. October 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bettler, Packjuden und andre verdächtige Personen sollen an den Fähren, wenn sie nicht mit guten Pässen versehen sind, nicht übergesetzt, sondern müssen den Lokalbehörden zur Verhaftung angezeigt werden.

1321. Cleve den 27. October 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der Regulirung des Mühlenwesens in Cleve und Mark wird von den Jurisdictions-Richtern eine, nach einem beigefügten Muster, mit Zuziehung der Schlüter aufzustellende, genaue Nachweise sämmtlicher Mühlen jeder Art eingefordert, wobei der Eigenthümer der Mühle, die Zahl der Mühlgänge, und der Betrag der davon entrichtet werdenden Pachtgefälle, Rekognitions- oder anderer Gelder bezeichnet werden muß. Zugleich muß eine Specifikation aller zu jeder Mühle gehörigen zwangpflichtigen Mahlgenossen beigefügt, und die in jedem Distrikt vorhandenen freien Mahl-Gäste, mit Andeutung der Mühle, zu welcher sie am bequemsten zu verweisen sind, aufgeführt werden. Um hierbei doppelte Aufführungen oder Omissionen zu verhüten, werden die Beamten angewiesen, mit ihren benachbarten Collegen zu communiciren, und für jeden Irthum verantwortlich gemacht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1322. Cleve den 19. Dezember 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Dezember c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch den königl. Universitäten und Schöppenstühlen, bei 50 Rthlr. Geldstrafe, befohlen wird in den, mittelst Einsendung der Prozeß-Acten, ihnen vorgelegt werdenden Criminal-Sachen binnen 4 Wochen, in den andern Fällen binnen 6 Wochen, und in höchst wichtigen Angelegenheiten binnen längstens 2 Monaten das Urtheil abzufassen, und an die betreffende Justizbehörde nebst den Acten zu remittiren. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 227.)

1323. Cleve den 17. Januar 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Lackeien, Lohn-Lackeien und Handwerks-Burschen wird es untersagt, Degen zu tragen; desgleichen dürfen die Jäger, in wessen Diensten sie auch stehen mögen, mit Ausnahme der königl. Jäger, keine Hirschfänger an der Seite tragen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 231.)

1324. Cleve den 4. Februar 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Neue Münzsorten, oder solche, welche verboten sind, dürfen bei den sämmtlichen königl. Kassen nicht empfangen werden, wenn nicht zuvor speciell darüber bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer angefragt worden ist, und einige Stücke solcher Münzen zugleich mit eingesandt worden sind.

1325. Cleve den 19. Februar 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da bei der Einrichtung des Mühlenwesens die Inhaber der adlichen Güter, welche keine Mühlen haben, ebenfalls zu einer bestimmten Mühle hingewiesen werden sollen; so werden die Beamten angewiesen, alle Inhaber und Bewoh-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ner solcher Güter, in so fern sie in den bereits eingesandten Specificationen der Zwangs-Mahl-Genossen nicht schon aufgeführt sind, besonders nachträglich zu bezeichnen, vorher aber deren Erklärung, zu welcher Mühle sie am liebsten hingewiesen sein wollen, zu fordern.

1326. Cleve den 19. Februar 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Februar c. a. erlassenen Ediktes, wonach die zu ertheilenden Bescheinigungen, über wirklich stattgefundene Eintragungen von Immobilien in die Grund- und Hypothekenbücher, so wie über schuldenfreien Besitz, oder eingeschriebene Belastung der Grundstücke, klar, deutlich und bestimmt abgefaßt werden, und da, wo zwei Gerichte concurriren, diese in vorstehender Beziehung gemeinschaftlich und prompt handeln müssen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 241.)

1327. Cleve den 12. März 1739.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. October v. J. erlassenen Verordnung, wodurch den evangel. Predigern und Inspektoren die pünktlichere Haltung der, zum Besten der Freitische für arme Studirende auf der Universität Halle, angeordneten, vierteljährigen Kirchen-Collecte resp. die Einsendung ihres Ertrages befohlen wird.

1328. Cleve den 13. März 1739.

Königl. Regierung.

Zur künftigen Regulirung des Collecten-Wesens wird bestimmt, daß die, durch die bewilligten allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecten, erlangten Beiträge, von den betreffenden Gemeinden, oder andern Sammlern, nicht mehr direkt nach Cleve, sondern 8 Tage nach dem Schluß der Collecten, nebst einem Verzeichniß der Erträge, an die Stadtmagistrate und auf dem Lande an die Richter eingesandt, und von die-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sen die Gesammtbeträge ihrer Bezircken, nebst den Verzeichnissen, an die Regierungs Registratur eingeschickt werden sollen.

1329. Cleve den 15. März 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den vierteljährlichen und jährlichen Vorspann-Tabellen werden den Beamten 4 abgesonderte Muster mitgetheilt, um nach ihnen den Civil- und Militair-Vorspann, so wie den, auf den Grund königl. Cabinetsordres oder auf gewöhnliche Vorspannpässe, ertheilten Vorspann abgesondert zu liquidiren.

1330. Cleve den 2. April 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In Folge eines Hofes-Reseriptes wird bestimmt, „daß „kein Landes-Vasall, von dem Markgrafen an bis auf den „Geringsten, er sey wer er wolle, sich eigenmächtig unter„stehen dürfe, einen Bauern ohne gegründete Raison, und „ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe „zu werfen.“ Die vorfallenden Entgegenhandlungen, welche die Verwüstung der Bauerngüter, und die Entvölkerung des Landes herbeiführen, müssen sofort angezeigt werden. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 247.)

1331. Cleve den 13. April 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Februar d. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß bei allen Ober- und Untergerichten diejenigen Sachen, welche Bagatellen concerniren, wenig oder nichts importiren, oder auch Schulden unter 50 Rthlr. betreffen, niemals zum ordentlichen Prozeß verwiesen, sondern bei mündlichem Verhör, ohne Advokaten und Kosten, auf einmal abgethan werden müssen, und daß die Präsidenten und Chefs der Justiz-Collegien auf die Untergerichte besser Achtung geben sollen. (Conf. Mpl.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cont. I, pag. 243, und die zu Cleve am 23. Dezember 1740 ebenfalls publicirte, zu Berlin am 12. November 1740 erlassene Deklaration des obigen Ediktes, s. l. c. pag. 415.)

1332. Cleve den 29. April 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf Veranlassung der bei Hofe eingelangten Conduiten-Listen des Jahres 1738, wird es den Accise-Beamten in Cleve, Mörs und Mark nochmals angedeutet, künftig, bei Vermeidung der Cassations-Strafen ihren Aemter, mit größerer Pünktlichkeit vorzustehen.

1333. Cleve den 30. April 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die Ausfuhr guter und grober Münz-Sorten, und die Hereinbringung fremder schlechter Münzen in die königl. Reichslande wiederholt, und bei Vermeidung der ediktmäßigen Strafen, verboten wird. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 247.)

1334. Cleve den 8. Mai 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. Mai d. J. erlassenen Ediktes, wider die allzu ungleichen und zum Theil schändlichen Heirathen der von Adel in den königl. Landen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 251.)

1335. Cleve den 19. Mai 1738.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 5. März d. J. an das Tribunal daselbst erlassenen Ordre, wie es dort wegen Verkürzung der Prozesse künftig gehalten werden soll. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 245.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1336. Cleve den 25. Juni 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die während den letzten 6 Jahren gegen steuerpflichtige Bauern, wegen rückhaftender Steuer, verhängten Executionen, wird von den Beamten eine Nachweise, mit besonderer Angabe der Fälle, wo die Früchte auf dem Halme, und dann auch wo Vieh, Pferde, Acker- und Haus-Geräthe haben verkauft werden müssen, eingefordert.

1337. Cleve den 20. Juli 1739.

Königl. Regierung.

Publikation des nachstehenden, von Sr. Majestät dem Könige, zu Berlin am 15. April c. a., vollzogenen neuen Reglements, Behufs der Verbesserung und Abkürzung der Justizpflege bei dem cleve-märkischen Hof-Gerichte, welches auch, zufolge höherer Bestimmung, „bei der königl. Regierung quoad modum procedendi und insonderheit, was die „Kleinigkeiten anbelanget, beobachtet werden soll."

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir durch die Zeit, Unserer Regierung, publicirte Verordnungen, insonderheit durch das Allgemeine Justitz-Reglement de Anno 1713. (Nro. 677 d. S.) durch die Edicta vom 2ten May 1736. (Nro. 1250 d. S.) und 29ten Decembr. 1737. (Nro. 1304 d. S.) vom 11ten Januarii, 10ten Febr. und 2ten Martii 1738. (Nro. 1301, 1292 u. 1297 d. S.) genugsam zu erkennen gegeben, wie Unsere Landes Väterliche Sorgfalt mit dahin gerichtet sey, daß Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, und ein jeder Unserer treuen Unterthanen, bey demjenigen, was ihm der Allmächtige Gott an Zeitlichen Vermögen zufliessen lassen, auf das schleunigste und ohne grosse Kösten möge geschützet und erhalten werden:

Und aber von Unserm Geheimbten Etats Ministre Samuel von Cocceji in allen Unsern Provintzien vorgenommenen Untersuchung sich hervor gethan, daß eines theils gar nicht darauf gehalten worden, anderntheils dieselbe zu Abhelfung der vielen Gebrechen nicht zureichend seyn;

So haben Wir nöthig gefunden:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Das Ambt derer Praesidenten, Räthen, Secretarien, Advocaten, ꝛc. wie auch die Ordnung bey denen Raths-Tagen besser und genauer zu reguliren,

2. Einen kurtzen modum procedendi in Unsern Landen, und vornehmlich in Unserm Hertzogthum Cleve und der Grafschafft Marck, einzuführen, insonderheit aber

3. Die excessive Sportuln auf einen billigen Fuß zu setzen: Was nun

I. Das Ambt des Praesidenten derer Räthe, Secretarien, Advocaten, etc.

Betrifft; so müssen Praesident und Räthe, den Montag, Mittwoch, Donnerstag, und Freytag, Morgends um 9. Uhr auf dem Hof-Gerichte zusammen kommen, wer ein Viertel nach 9. Uhr sich nicht einfindet, noch sich durch ein Billet, daß er wegen Kranckheit oder anderer erheblichen Uhrsache nicht erscheinen können, entschuldiget, soll 16. Groschen in die Büchse erlegen.

§. 2. Umb 9. Uhr müssen die den Tag vorhero distribuirte Memorialien vorgetragen, und darüber juxta majora ein Schluß gemachet werden.

§. 3. Praecise um halb Zehn Uhr müssen die Advocaten herein gelassen werden, da dann zuvorderst der Tage-Zettel, worauf die Verhöre, Abnahme der Eyde, fertige Sententzen, eingelauffene rotuli Testium, und Termini inrotulationis verzeichnet werden müssen, verlesen, und was vor Partheyen vorhanden, notiret wird, weil Niemand, welcher sich nicht meldet, weiter zum Verhör denselben Tag gelassen wird.

§. 4. Hierauf werden die decreta von denen in praecedenti audientia gethanen Vorträgen publiciret, nicht weniger

§. 5. Die Sententzien, welche auf dem Tage-Zettel angekündiget worden, publiciret.

§. 6. Sobald solches geschehen, gehet das constitutioniren an, wie unten §. 72. et seq. versehen ist.

§. 7. Sobald dieses constitutioniren geendiget, müssen die Verhöre vor sich gehen, damit die Partheyen nicht darauf warten dürffen, und muß der Bescheid entweder sofort darauf publiciret, oder wann die Sache altioris indaginis,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

acta einem Rath, um den Bescheid zu verfertigen, und in proxima davon zu referiren, mitgegeben werden.

§. 8. Wann noch Zeit übrig, werden die Decreta auf den Mündlichen Vortrag in pleno verfertiget, zu deren Facilitirung müssen ein paar Räthe benennet werden, deren einer unterdessen, daß constitutioniret wird, sothane decreta abfassen, und nachhero, wann das Collegium dieselbe approbiret, denen beyden Protocollisten dictiren, der andere aber die Acta, wann dieselbe zu adhibiren nöthig, fordern muß, zu welchem Ende die Pedellen in der Audientz bey diesem Rath aufwarten müssen. Wann aber keine Zeit übrig seyn solte, müssen ein paar Räthe deputiret werden, welche des Nachmittages die decreta verfertigen, und in der folgenden Session dieselbe publiciren sollen.

§. 9. Wann auch noch einige Sachen, Memorialien etc. zu proponiren, übrig seyn, können solche eben denselben Tag noch vorgetragen und erörtert, auch Re- und Correlationes abgelesen, und die Sententzien abgefasset, anbey die von Hofe erforderte Berichte verlesen werden.

§. 10. Wann einige Sachen in denen gesetzten Vier Hoff Gerichts-Tagen übrig geblieben, müssen die Räthe sich des Sonnabends gegen 10 Uhr wieder versamlen, und dahin sehen, daß alles, was noch von dieser Woche übrig ist, expediret werde.

§. 11. Im übrigen muß einem jeden, sowohl bey Abfassung derer Decreten, als derer Sententzien, sein freyes Votum gelassen, aber im votiren eine gute Ordnung beobachtet werden, keiner soll dem andern wehrenden votiren obloquiren, sondern, wann herum votiret worden, soll zwar dem Praesident und denen Räthen frey stehen, nochmahls eine Erinnerung zu thun, da dann noch einmahl herum votiret werden kann, es bleibet aber alsdenn lediglich bey denen Majoribus, und stehet dem Praesidenten nicht frey, das geringste darunter zu ändern, oder, wann er nicht einer Meynung ist, die Expedition zurücke zu halten, jedoch ist einem jeden erlaubt, sein votum ad acta zu legen.

§. 12. Es müssen alle Sachen, welche bei dem Hoff-Gerichte einlauffen, gleich desselben, oder höchstens des andern Tages bey 1. Goldgulden Straffe dem Praesidenten zugestellet werden, welcher sofort solche denen Räthen, und insonderheit wann es Jagdt-Grentz- und Criminal-Sachen betrifft, denen Departements-Räthen zuschreiben, welche

der Pedell noch denselben, oder wenn es zu spät, des andern Morgen, acta darzu abfordern, und denen Räthen, welchen sie zugeschrieben, ins Hauß bringen, auch darüber ein richtig Buch halten muß.

Insonderheit muß der Praesident die einlauffende Rescripta unverzüglich dem Collegio publiciren, auch solche unter keinem praetext zurückhalten, und das benöthigte in pleno veranlassen, wenn auch schon kein Memorial mit übergeben wird, die Räthe aber müssen die Berichte, wenn solche per Rescriptum erfordert werden, binnen 14 Tagen, oder wann eine legale Verhinderung sich hervor thun solte, höchstens binnen Vier Wochen abstatten, oder vor jeden Tag Einen Rthlr. in der Büchse erlegen, und zugleich die Referenten-Gebühren verliehren, welche dem Fisco anheim fallen sollen.

§. 13. Alle vorgemeldete Sachen und Memorialien müssen von denen Räthen nicht erst in der Audientz, sondern vorher im Hause gelesen, das Project der Resolution, auf einen besondern Zettul entworffen, darauß in der nächsten Audientz vorgetragen, decret juxta majora abgefasset, und auf das Rescript oder Memorial geschrieben, und noch desselben, oder höchstens des andern Tages von dem Protonotario oder Secretario bey einem Goltgulden Straffe expediret, das extensum von dem Decernenten revidiret, und alsdann von denen Cantzellisten binnen 24. Stunden bey gleicher Straffe expediret, und von denen Pedellen ex officio denen Partheyen, oder deren Advocatis insinuiret werden.

§. 14. In specie muß der Praesident sich so fort, und nachhero alle Jahr, den 1ten Januarii eine Liste derer Processe, die über ein Jahr alt seyn, nach der sub No. 1. befindlichen Specification geben lassen, solche genau examiniren, wann der Verzug an den Advocaten lieget, solchen bestraffen, wann er aber an den Partheyen lieget, dieselbe bey Straffe anhalten, den Process fortzusetzen, oder die Ursachen anzuzeigen, warum Sie die Sache liegen lassen; Wann aber die Partheyen und Advocaten verstorben, muß an die Magisträte, wo sie gewohnet, rescribiret werden, daß sie sich bey denen Erben erkundigen sollen, ob sie den Process fortsetzen wollen, damit er sonst aus der jährlichen Process-Liste ausgelassen werden könne, und dieses alles muß ohnentgeltlich geschehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 15. Ferner muß der Praesident die acta, wann sie zum Spruch instruiret seyn, gleich den andern Tag (allermassen die Secretarien binnen dieser Zeit solche bey Fünff Rthlr. Straffe demselben vorzulegen schuldig seyn, vide §. 33.) distribuiren, und einen Re- und Correferenten darin bestellen, und müssen die Referenten binnen der Ihnen gesetzten Zeit von 14. Tagen, oder, wann es sehr wichtige Sachen seyn, höchstens binnen Vier biß Fünff Wochen die Relationes fertig machen, und dem Praesidenten, um solche in die Tabelle einzutragen praesentiret werden.

§. 16. Es müssen auch der Praesident und Räthe auf die Unter-Gerichte fleißig Acht geben, daß die Justiz daselbst kurtz und ohne grosse Kösten administriret werde, zu welchem Ende die Räthe bey denen einlauffenden actis primae instantiae mit hierauf reflectiren, die Mängel dem Collegio anzeigen, und die Unter-Richter, dem befinden nach, bestraffen sollen, dahero dann auch alle Membra Collegii, wann sie in eine Stadt oder anderes Unter-Gerichte kommen, befugt seyn sollen, ohne ein besonderes Commissoriale die Gerichts-Tagen zu besuchen, die Klagen anzunehmen, acta abzufordern und nachzusehen, und hiernächst der Regierung zu ferneren Verordnung bericht davon zu erstatten.

§. 17. Ferner müssen sie auch auf die Advocaten ein wachsahmes Auge haben, sobald sie etwas contra acta schreiben, oder wieder die Ordnung handelen, die gesetzte Straffen, denselben dictiren und beytreiben lassen, insonderheit aber Sorge tragen, daß die Dilationes nicht anders als vorgeschriebener massen gebethen und verstattet werden.

§. 18. Gleichwie Wir schon in unserm allgemeinen Justitz-Reglement unter nachdrücklicher Bestraffung befohlen, daß kein Richter unter was vor Nahmen oder praetext es sey, von einer Parthey, welche Processe bey denen Ober- und Unter-Gerichten hat, Geschencke nehmen solle, die gesunde Vernunfft auch lehret, daß dergleichen Corruptiones keinem ehrlichen Manne, vielweniger in Eyd und Pflichten stehenden Rath anstehe; Als wollen Wir nicht allein sothanes Verboth hier wiederholen, sondern es soll auch zu fernerer Bestraffung am Leibe an Uns davon berichtet werden.

Die Parthey, welche den Richter corrumpiret, soll gleichfalls 1000. Rthlr. Straffe erlegen, der Advocat, Pro-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

curator oder Proxeneta aber soll zur Karren gebracht, und derjenige, der denunciiret, quartam von der Geld-Straffe mit Verschweigung seines Nahmens haben.

Wann ein Fiscalischer Bedienter davon einige Nachricht hat, und nicht unter der hand darnach inquiriret, soll derselbe cassiret werden.

§. 19. Wir wollen alle die Edicta und Verordnungen, wegen derer Commissionen hierdurch wiederhohlet haben, und befehlen Unserm Hoff-Gerichte nochmahlen und bey Vermeidung Unserer Ungnade, daß es keine Commissiones in Rechtshängigen Sachen, ausser denen in vorgedachten Edictis specificé benanten Fällen, veranlassen, sondern die Parthey und den Advocaten, welche dergleichen Commission bittet, jeden in Zehn Rthlr. Straffe condemniren sollen, wie Wir dann auch alle Commissiones, welche wieder sothane Edicta bißhero ertheilet worden, hierdurch aufheben.

Wan aber die Partheyen immediatè bey Uns um eine Commission anhalten und solche erhalten, bleibet es lediglich bey Unserm Edict vom 10ten Febr. 1738. (Nro. 1292 d. S.)

§. 20. Es müssen künfftig in geringen Sachen, wo es auf keine sonderliche Jurisprudentz ankombt, als Abhörung der Zeugen, ocular-Inspection etc. nicht leicht die Räthe aus dem Collegio genommen, sondern dergleichen Commissiones denen benachbarten Justitiariis aufgetragen werden, allermassen die Advocati, welche bloß ad captandam benevolentiam denen Räthen dergleichen Commissiones zuschantzen, und nicht ausdrücklichen Befehl von ihren Clienten darzu haben, die Kosten ex propriis bezahlen sollen.

§. 21. Keiner Parthey soll erlaubet seyn, mehr als einen Commissarium vorzuschlagen, es wäre dann, daß es eine oeconomische Sache beträffe, in welchen Fall ein Oeconomie Verständiger zugleich mit ausgebethen werden kann, er muß aber sein Votum bloß, so viel die Oeconomié betrifft, abstatten.

§. 22. Wann in den zum zweytenmahl angesetzten Termino einer von denen Commissariis nicht erscheinet, soll dennoch die Untersuchung vorgenommen werden, mithin alle Commissiones die clausulam samht und sonders ipso jure in sich haben.

§. 23. Damit aber nicht in dem arbitrio der Parthey stehe, die Commissionen zu verschleppen, Termine anzu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

setzen, und abzuschreiben; So soll das Directorium in Commissions-Sachen bey dem Hoff-Gerichte bleiben, und daselbst wie in allen Sachen der Process instruiret, Termine angesetzet, dilation etc. gesuchet und expediret werden.

§. 24. Die Commissarii müssen die Commissiones so viel möglich in der Stadt halten, sonst aber dieselbe biß in die Ferien, es wäre dann periculum in mora aussetzen.

§. 25. Wann die Commission geendiget, müssen die Commissarii jeder höchstens binnen 14 Tagen, bey Verlust der Commissions-Gebühren welche dem Fisco anheim fallen sollen, ihren Bericht entweder conjunctim, oder wann sie sich nicht vereinigen können, separatim abstatten, und jederzeit ihr Gutachten mit beyfügen.

§. 26. Wann Commissarii, welche zu Abhörung der Zeugen oder zu Verfertigung einer Taxe ernandt werden, nicht legaliter verfahren, und daher die Taxe oder das Zeugen-Verhör repetiret werden muß, solches auch per sententiam nöthig erkandt wird, sollen Commissarii die Kosten bezahlen, und soll Fiscus denen Partheyen assistiren, auch dieserwegen keine Sportuln von ihnen, sondern von denen Commissariis gefordert werden.

§. 27. Die Commissarii können unter dem praetext nicht bezahlter Commissions-Gebühren weder acta noch relationes an sich behalten, sondern müssen dieselbe ex officio einschicken.

§. 28. Es sollen Commissarii, wann sie aus dem Hoff-Gerichte genommen werden, ausser der Stadt nebst Freyer Fuhre und Beköstigung (für welche letztere nur Ein Rthlr. vor die Persohn täglich passiret werden soll) nicht mehr als Zwey Rthlr. des Tages, und in der Stadt nur Ein Rthlr. haben. Wann ihnen ein mehreres sive per directum sive per indirectum offeriret wird und sie es nehmen, sollen sie quadruplum davon dem Fisco erstatten, und darff Ihnen die Arbeit nicht besonders bezahlet werden, die übrigen Bedienten aber müssen sich mit Einen Rthlr. außer der Stadt, und mit 12 Groschen in der Stadt begnügen.

§. 29. Die Secretarii und Cantzelisten auch übrige Bedienten müssen um halb Neun Uhr bey 8. Groschen Straffe in der Cantzley gegenwärtig seyn, oder die Verhindrungs-Uhrsachen dem Chef des Collegii anzeigen, damit die Räthe nicht auf die acta, wann sie deren benöthiget, warten dürffen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 30. Wann ihnen Decreta zur Expedition zugesandt werden, müssen sie bey gleicher Straffe dieselbe gleich denselben oder den andern Tag expediren, und das Extensum dem Decernenten zur revision schicken.

§. 31. Die Cantzellisten müssen das Expeditum den Tag, da es ihnen zugestellet wird, mundiren, und denen Pedellen einlieffern, damit dieselbe das mundum dem Praesidenten zur Unterschrifft vorlegen können.

§. 32. Sobald etwas unterschrieben ist, muß der Pedell solches dem Mandatario, oder wann noch kein Mandatarius bestellet ist, der Parthey selber, ohnerwartet der Auslösung, ad domum insinuiren, dahero dann alle Sollicitatur-Gebühren derer Advocaten und Procuratoren wegfallen.

Wann aber der Mandatarius die Gebühren nicht sofort bezahlet, muß die Execution erkandt werden, der Advocat aber die executions-Kosten ex propriis bezahlen; gleichwie aber dieses auf diejenige welche extra provinciam wohnen, und noch keinen Mandatarium bestellet haben, nicht applicable ist, also müssen dieselbe die Auslösung und insinuation selber besorgen.

§. 33. Die Secretarii müssen bey Fünff Rthlr. Straffe keine verschlossene oder inrotulirte acta über 24. Stunden bey sich behalten, sondern die erstere sofort dem Praesidenten zur distribution vorlegen, die andere aber denen deputirten Räthen zur Verschickung zustellen.

§. 34. Wann acta verschicket werden, muß der Protonotarius oder Secretarius, so bald acta auf die Post gegeben worden, beyder Theile Advocaten schrifftlich anzeigen, was die Partheyen vor ein ohngefährliches quantum binnen Vier Wochen zur Befriedigung der Post und andern Gebühren einsenden müssen;

Wann binnen solcher Zeit die Partheyen die Gelder nicht einsenden, müssen sothane Gebühren von denen Partheyen durch die Execution beygetrieben werden, weil die Post-Comptoirs auf die Auslösung nicht warten können.

§. 35. Damit auch die Secretarii keine Gelegenheit haben können, ein mehreres als Ihnen in der Sportul-Ordnung verschrieben ist von denen Partheyen zu nehmen, so müssen sie bey der inrotulation alles was sie von beyden Partheyen empfangen, es mag Nahmen haben, wie es wolle.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in specie aber die Taxation, Inventarien, Commissions- und Expeditions-Gebühren, item was vor Abhörung der Zeugen, Verfertigung des rotuli gegeben worden, an Eydesstatt specificiren und sothane Specification ad acta legen, da dann der Urtheils-Fasser, wann der Secretarius ein mehreres als ihm nach der Sportul-Ordnung verschrieben ist, genommen hat, denselben sothaner Gebühren vor verlustig erklähren, und solche dem Fisco nebst dem duplo zusprechen soll.

§. 36. Wann eine Auswärtige Sententz publiciret, und die Post-Gebühren von denen Partheyen eingesandt werden, lieget denen zur transmission deputirten Räthen ob, eine richtige Berechnung sowohl von diesem Post, als andern post publicationem etwa noch praetendirten und bezahlten Gebühren, auch was wieder zurücke gegeben worden, binnen drey Tagen, bey Zehen Rthlr. Straffe ad acta zu legen.

§. 37. Es soll kein Rath oder Cantzley-Bedienter bey Zehn Rthlr. Straffe sich unterstehen, eine Schrifft, worin der Schluß oder die Beylagen mangeln, zu praesentiren, oder eine schon praesentirte Schrifft zurücke zu geben.

§. 38. Der Registrator muß jederzeit, bey 8. Groschen Straffe, auf dem ersten Blatte der Acten anmercken, wo die beyde Vollmachten zu finden, anbey des Mandatarii und Substituti Nahmen darbey notiren, damit allenfalls, und wann der Advocat keinen Substitutum bestellet hat, die Fünff Rthlr. Straffe von ihm beygetrieben werden können. (vid. §. 43.)

§. 39. Die Pedellen und Bothen müssen bey Straffe der Karren über die gesetzte Gebühren, wann Ihnen auch schon die Partheyen ultro etwas offeriren, nicht das geringste nehmen; Alles, was ihnen befohlen wird, selber und nicht durch andere verrichten, insonderheit aber, die ihnen zugestellete Memorialien gehörig besorgen und über alles ein richtiges Buch halten.

§. 40. Weil von denen Advocatis zu Beschleunigung der Justitz das meiste beygetragen werden muß; So wollen Wir auch auf dieselbe ein besonderes Augemerck haben, und denenjenigen, welche sich durch ihren Fleiß und Ehrlichkeit bißhero distinguiret, und noch künfftig distinguiren werden, bey allen vorfallenden Gelegenheiten Unsere Gnade angedeyen lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dahingegen Wir diejenige, welche sich bloß auf die chicanen legen, irrelevante Exceptiones dilatorias oder incident puncten formiren, die Schrifften mit unnöthigen recoctis und weitläuftigen allegatis auch sonst zur Sache nicht dienenden Umständen und Beylagen anfüllen, offenbahr ungerechte Sachen defendiren, als Stöhrer des gemeinen Friedens ansehen, und denenselben die schwere Hand Unserer Ungnade zu erkennen geben werden.

§. 41. Welcher Advocat das erste Memorial unterschreibet, soll pro mandatario ad totam causam gehalten werden; wann aber die Sache zum Verhör kombt, muß er sich durch production eines ordentlichen Mandati in Termino bey Fünfftzig Rthlr. legitimiren.

§. 42. Es muß daher kein Advocatus, wann ein anderer vorher ein Memorial unterschrieben, sich unterstehen, ein zweytes memorial ohne des erstern Vorwissen und Consens zu unterschreiben, oder gewärtigen daß er jedesmahl mit Zwey Rthlr. bestraffet werden solle.

§. 43. Die Advocati müssen bey Fünff Rthlr. Straffe jederzeit einen Substitutum in dem gedruckten mandato benennen, welcher seinen Consens durch seine Unterschrifft attestiren muß, und dieser Substitutus kan bey dem mündlichen Vortrag, wie unten §. 78. versehen, an dessen Stelle die Nothdurfft beobachten, und nach dessen Absterben den Process absque novo mandato fortsetzen. Es stehet aber denen Partheyen frey, diesen Substitutum nach Gefallen zu ändern, wann sie nur zu gleicher Zeit einen andern benennen. Wie dann auch in dem Fall, wann von der in judicio gegenwärtigen Parthey jemand ad protocollum zum Mandatario bestellet wird, jederzeit die clausula substitutionis beygefüget, der Substitutus benandt, und das Mandatum zugleich auf die Haeredes gerichtet werden soll.

§. 44. Kein Advocat soll seinem Mandato ohne wichtige Uhrsache und vorhergehende Richterliche Erkäntnüß wieder des Clienten Willen zu renunciren befuget seyn, massen der Renunciation ohngeachtet der vorige Advocat so lange pro mandatario gehalten, und dasjenige, was ihm insinuiret wird, biß zum Richterlichen Ausspruch anzunehmen und auszulösen schuldig seyn soll.

§. 45. Wann die renunciatio vor gültig erkandt wird, muß die Parthey binnen Acht Tagen einen andern Mandatarium bey Fünff Rthlr. Straffe bestellen unterdessen aber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lieget dem Substituto des vorigen Advocaten ob, den Process zu besorgen.

§. 46. Wie dann auch im Gegentheil denen Partheyen nicht erlaubet ist, ihr mandatum zu revociren, es wäre dann daß sie zugleich einen neuen Mandatarium bestellet, biß solches geschehen, muß der vorige Mandatarius den Process fortsetzen und die Gebühren entrichten, worzu ihm sofort per executionem wieder ohnentgeldlich verholffen werden soll.

Der abgehende Advocatus kan unter dem praetext der ihm restirenden Gebühren jure retentionis die acta nicht an sich behalten, sondern muß solche unverzüglich herausgeben, damit der process dadurch nicht aufgehalten werde, sondern er muß seine Gebühren separata actione einklagen, worzu ihm ohne die geringste Kosten, als welche allenfals der Succumbens alleine bezahlen muß, geholffen werden soll.

§. 47. Es müssen die Advocati die Klage Libellos mit besonderer Behutsamkeit verfertigen, daß Factum kurtz und ohne alle Ausschweiffe vorstellen, keine unnöthige und zur Sache nicht dienende Umstände einflicken und ex praemissis ein richtiges und legales petitum formiren, oder gewärtigen, daß ihnen solches wieder zurücke gegeben, und sie zugleich mit 2 biß 5 Rthlr. gestraffet, anbey der Gebühren verlustig erkläret werden sollen.

§. 48. Wann auf das Klage Libell Terminus eventualis zum Verhör angesetzet worden, müssen die Advocaten diesen Termin durch keine schrifftliche Vorstellungen und darin angeführte Exceptiones wendig machen, sondern es muß die Schrifft zurücke gegeben, und die Parthey angewiesen werden, ihre Nothdurfft in Termino vorzustellen, worbey der Advocatus Zwey Rthlr. ex propriis erlegen muß.

§. 49. Bey denen Verhören müssen sich die Advocaten eines kurtzen und soliden Vortrages befleißigen, und zu dem Ende des Tages vorhero sich auf den Vortrag praepariren, und eine solide disposition verfertigen, alle weitläuftige expressionen vermeiden, und was in einem Satz angeführet worden in dem andern nicht recoquiren.

Er muß auch keine unnöthige Exceptiones dilatorias, welche keinen sonderlichen effect mit sich führen, opponiren, und allezeit bey Zehn Rthlr. Straffe seine Exceptiones peremtorias mit cumuliren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wann aber exceptiones litis ingressum impedientes oder litis finitae opponiret werden, soll zwar darauf erkandt werden, wann aber das erste Urthel, worinnen der Beklagte mit diesen Exceptionen abgewiesen worden, in der zweyten Instantz confirmiret wird, soll kein remedium dagegen verstattet werden.

Wann aber der Beklagte noch andere Exceptiones peremtorias vor sich hat, stehet ihm frey, auch die vorige wieder mit anzuführen.

§. 50. Die häufige und unnöthige incident Puncte seind eine von den größesten Uhrsachen der Verzögerung der Justitz, dahero desto mehr nöthig ist, diesem Unheil einen starcken Riegel vorzuschieben:

Wir ordnen und wollen daher, daß dergleichen Sachen, so wohl in prima als secunda instantia mündlich ad protocollum dictiret, oder wann sie zu weitläufftig, von drey zu drey Tagen loco oralis, niemahls aber zum schrifftlichen Verfahren verwiesen werden sollen.

Wann in der zweyten instantz die erste Urthel, die über einen incident punct ausgesprochen worden, confiriret und die Parthey in die Kosten condemniret wird, soll der Advocat Fünff Rthlr. Straffe erlegen, auch keine weitere remedia statt finden.

§. 51. Die vielen Dilationen halten auch den Process sehr auf, dahero auch die Advocaten hierdurch verwarnet werden, behutsahm damit zu verfahren, auch solche nicht anders, als dieselbe in Unserm Edict vom 11. Jan. 1738. vorgeschrieben seyn, zu suchen, worbey die Richter und Decernenten angewiesen werden, jedesmahl auf die gesetzte Straffen mit zu reflectiren.

§. 52. Im übrigen muß der Advocat sich nicht bloß auf seine instruction verlassen, sondern das Factum genau examiniren, wann einige dubia vorkommen, dieserwegen zuforderst information einhohlen, und überall dasjenige, was in dem Edict vom 11. Januarii 1738 dieserwegen versehen ist, beobachten.

§. 53. Es müssen die Advocati bey Zwey Rthlr. Straffe keine weitere Memorialien zu Versuchung der Güthe übergeben, oder davor etwas von denen Partheyen nehmen, sondern sie oder die Parthey selbst muß sich dieserwegen bey denen Friedens-Commissarien melden, oder bey dem con-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stitutioniren solches suchen, und um einen Termin anhalten, da dan die Friedens-Commissarien nicht ermangeln werden, einen Terminum ohne übergebung eines besondern Memorialis anzusetzen.

§. 54. Es muß aber der Haubt-Process so wenig, als die angesetzte Verhöre durch die Versuchung der Güthe sistiret werden, sondern beyde ihren Lauff, wann auch schon beyde Advocati in die fernere Versuchung der Güte consentiren, behalten, weil die Erfahrung gezeiget, daß die Advocaten unter diesen praetext, viele Mohnathe ja gantze Jahre die Haubt-Sache liegen lassen.

§. 55. Es muß sich auch kein Advocat unterstehen, eine Commission in Sachen, welche sich nach denen Edicten zur Commission nicht qualificiren, bey Zehn Rthlr. Straffe zu suchen, und, wann auch eine Commission nach qualitaet der Sachen nöthig, muß solche bey dem constitutioniren oder bey denen Verhören gesuchet werden.

§. 56. Wann ein Advocat um die Execution bittet, muß er bey Zwey biß Fünff Rthlr. Straffe das quantum der Schuld, der Zinsen und der Kosten specifice benennen, das Hoff-Gerichte aber bey 10 Goltgulden Straffe niemahlen eine Execution ohne das Quantum zu determiniren, oder vorhero ad liquidum zu bringen, verhengen.

Wann einige puncten liquid, einige illiquid seyn, muß die execution bloß auf das liquidum gesuchet werden.

Wann ein Advocat das liquidum leugnet, und dadurch freventlich die execution aufzuhalten suchet, soll derselbe jedesmahl mit 2 biß 5 Rthlr. Straffe beleget werden.

§. 57. Die Advocaten müssen die Processe, welche nicht durch ein Verhör abgethan werden können, mithin zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden, binnen Sechs Mohnath, und wann die Sache sehr wichtig, und in probatoriis versiret, höchstens in einem Jahre in jeder instantz abthun.

Damit Wir aber sichere Nachricht hierüber erhalten mögen, so sollen die Advocaten alle Jahr den 1ten Januarii auf ihren geleisteten Advocaten Eyd, eine Specification aller Processen worinnen sie bedienet seyn, nach dem sub No. 1. hierbey gehenden Schemate bey Unserm Hoff-Gerichte übergeben, welche der Praesident, zweyen geschickten Räthen nachzusehen, auftragen muß. Würde sich nun fin-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den, daß der Advocat über die gesetzte Zeit den Process verschleppet derselbe auch keine rechtmäßige Uhrsache der Verzögerung anzeigen könte, soll das Hoff-Gerichte davon berichten, worauf dann acta zu fernerer Verordnung dem Befinden nach abgefordert werden sollen.

§. 58. Die Advocaten müssen vor die Cantzley-Gebühren des gantzen Processus stehen, sobald sie ein Memorial unterschreiben, oder ein mandatum ad acta gebracht haben, dahero dann auch denenselben alles ohne Sollicitation nach Anleitung des §. 32. durch den Pedellen insinuiret werden muß.

§. 59. Damit aber die Advocaten wegen dieser Gebühren auch ihre Sicherheit haben mögen; So stehet Ihnen frey, vor den Libellum und das erste Verhör die gesetzte Gebühren von der Parthey zu nehmen.

Wann sie von einem incident punct remedia suchen, können sie nicht mehr als vor den Libellum gravaminum die verordnete Sportuln, und vor die beyde Sätze, (weilen in denen incident puncten nicht anders als loco oralis von drey zu drey Tagen verfahren werden soll) Zwey Rthlr. nehmen.

Wann aber in con- und reconventions-Sachen die Haubt-Sache selbst gehandelt wird, soll denen Advocatis frey stehen, Zehn biß Zwantzig Rthlr. vorschuß-weise von ihren Clienten entweder auf einmahl oder nach und nach zu nehmen, wofür sie die Abhörung der Zeugen, Verfertigung des Rotuli und dessen Ablösung besorgen, und die Sache biß zur definitiva ausmachen müssen.

Welcher Advocat ein mehreres an Vorschuß, als gesetzt wird, annimt, soll den gantzen Vorschuß der Parthey erstatten, und eben so viel dem Fisco Straffe erlegen.

Wann Jemand eine Parthey ohne dergleichen Vorschuß oder wenigstens ohne Bürgerliche Caution annimbt; So kan er unter dem praetext, daß er keine Gelder zur Auslösung in Händen habe, die Sache nicht liegen lassen, sondern er muß alle Gerichts-Gebühren, wie bißhero die Procuratores gethan, ex propriis vorschiessen.

§, 60. Damit Wir auch wissen und erfahren mögen, ob die Advocaten über die von Uns gesetzte Gebühren etwas von denen Partheyen gefordert oder genommen haben; So müssen die Advocaten, bey der inrotulation der acten, eine

gantze Specification ihres deserviti an Eydes statt bey der im Edict gesetzten Straffe ad acta geben.

§. 61. Weilen die Procuratores keine licentiam proponendi erhalten, müssen sie sich aller Gerichtlichen Handlungen in specie aber bey Commissionen enthalten, und zwarn die Correspondentz führen, die direction der Processen aber lediglich denen Advocaten überlassen, oder gewärtigen, daß wenn durch ihr Versehen, und wieder diese Ordnung denen Partheyen ein praejuditz zugezogen wird, sie in die Karren gebracht werden sollen.

§. 62. Weil auch keine Hoffnung ist, die alte Concurs-Processe zu Ende zu bringen, wann nicht die Räthe und Advocaten concurriren, und nach dem §. 10. der interims-Instruction dieselbe zu reguliren suchen; So wollen Wir daher hoffen, daß dergleichen alte Processe in diesem Jahre, und zwar unentgeltlich, nach Anleitung des §. 108. abgethan werden, allermassen sonst die Contradictores und andere Advocaten, welche die Endschafft hindern, alle vorhin gehobene enorme Gebühren wieder herausgeben sollen.

§. 63. Wie dann auch die Fuscher, welche die Jura und Praxin nicht verstehen, sich bey Straffe der Karren nicht unterstehen sollen, Schrifften, worinnen es auf die jura oder direction des Processes ankomt, und in specie libellos actionum vel gravaminum zu verfertigen.

§. 64. Die Advocati, welche dergleichen Mißgeburthen unterschreiben, sollen jederzeit mit 5 biß 10 Rthlr. gestraffet werden.

§. 65. Es müssen auch die außer Cleve wohnende Advocaten sich keiner weitern direction derer Processe bey dem Hoff-Gerichte anmassen, sondern ihre Partheyen anweisen, daß sie denen Clevischen Advocaten die Mandata auftragen müssen;

Im übrigen stehet Ihnen frey, die Schrifften zu verfertigen, es müssen aber die Clevische Advocaten, welche derer abwesenden Schrifften unterschreiben, wann etwas contra acta et jura vorgestellet wird, davor stehen, und die Straffe leiden.

Wann aber von Auswärtigen Concipienten ratione facti etwas wieder die Wahrheit angeführet wird, welches die Hoff-Gerichts-Advocati nicht wissen können, und worüber keine acta bey denen Ober-Gerichten vorhanden seyn,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollen alsdann bloß die Concipienten, und wann sie außer Land wohnen die Partheyen mit 2 biß 5 Rthlr. Straffe beleget werden, weil dieselbe sich imputiren müssen, daß sie dergleichen frembde Schrifft-Steller, da sie bey denen Ober-Gerichten und im Lande genug dergleichen Leuthe haben, gebrauchet haben.

§. 66. So offte ein Advocat etwas wieder die Rechte und wieder die acta, insonderheit aber wieder diese Constitution schreibet oder handelt, soll derselbe jedesmahl mit 2, 5 biß 10 Rthlr. bestraffet, oder wann er es nicht im Vermögen hat, auf etliche Tage zur Gefänglichen hafft gebracht werden.

Wann ein Advocat in eine Geld-Straffe condemniret wird, muß er sich weder directe noch per indirectum von seiner Parthey indemnisiren lassen, oder der Cassation gewärtigen.

§. 67. Die Fiscalische Bediente müssen in specie Achtung geben, daß die Ordnung wohl beobachtet werde, zu welchem Ende jederzeit einer bey denen Verhören und Publicationen derer Sententzien bey Zwey Rthlr. Straffe gegenwärtig seyn muß.

§. 68. Haubtsächlich aber müssen sie das Straff-Buch alle Wochen nachsehen, und bey Straffe der Cassation die Beytreibung der Straffen besorgen, und dieserwegen vigiliren.

§. 69. Wann ein Fiscalischer Bedienter ad poenam concludiret, muß er diejenige Straffe, welche in denen Rechten und Edictis festgesetzet ist, expressis verbis anführen, und zu dictiren bitten, oder jedesmahl Einen Rthlr. Straffe erlegen. Was

II. Den Modum procedendi

in Unserm Hertzogthum Cleve und Grafschafft Marck betrifft; So ordnen und wollen Wir,

§. 70. Daß die Eingangs dieser Constitution angeführte Reglements und alle übrige Edicta, in so weit sie durch diese neue Einrichtung nicht geändert worden, hiermit nochmahls zum Fundament gesetzet werden sollen, gestalten Wir deren genaue Beobachtung Unserm Clevischen Hoff-Gerichte hiermit nochmahls in Gnaden anbefehlen.

§. 71. Hiernechst haben Wir wahrgenommen, daß die acta bey dem Clevischen Hoff Gerichte a. mit unzehligen Me-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

morialien überhauffet werden, welche b. die Parthey öfters von Leuthen, die die Rechte und praxin nicht verstehen, noch die acta gelesen, und daher die petita mehrentheils contra jura et acta einrichten, verfertigen, und nachhero von denen Advocaten unterschreiben lassen, woraus c. nichts gewisses noch concludentes veruhrsachet werden kan, worzu kombt, daß d. die Räthe die Memorialien nicht genug examiniren, ein blosses communicetur darauf setzen, oder wohl gar nach dem unförmlichen petito sofort ein Mandatum ertheilen, da dann e. nicht anders seyn kan, als daß diese Verordnung auf des Gegentheils Vorstellung wieder aufgehoben, und solchergestalt f. decreta contra decreta ertheilet werden müssen, wodurch g. die Unterthanen in unerschwengliche Kosten durch die Verfertigung, praesentirung, expedirung und insinuation eines jedes Memorials gesetzet, und zugleich h. die Processe verewiget werden, insonderheit i. die Advocaten durch diesen Kunstgriff alle Verhöre wendig zu machen, durch allerhand ungegründete Vorstellungen den Lauff der Justitz zu hemmen, und das Ende der Processe zu hindern suchen.

§. 72. Diesem Unfug nun abzuhelffen, ordnen und wollen Wir, daß künfftig kein schrifftliches Memorial welches zur instruction des Processus gehöret, weiter übergeben, sondern der Partheyen Nothdurfft von denen Advocaten in Gegenwart derer Räthen und aller Advocaten mündlich vorgetragen, und solchergestalt alles cum causae cognitione decretiret werden solle.

§. 73. Weil aber solches nicht geschehen kan, biß beyde Theile ihre Mandatarios ad acta bestellet haben; So verstehet sich von selbsten, daß ehe und bevor diese bestellet, alles schrifftlich gesuchet, und daher der Libellus, und wann der Gegentheil nicht erscheinet, oder nicht antwortet, die accusationes contumaciae schrifftlich übergeben werden müssen.

§. 74. Wann aber der Gegentheil letwas schrifftliches dagegen vorstellen, und Causales wieder den angesetzten Terminum zum Verhör vorstellen will; So soll zwar der Advocat, welcher das Memorial unterschrieben, pro mandatario ad totam causam gehalten, aber ihm die Schrifft wieder zurücke gegeben, und er angewiesen werden, wann er z. e. dilation suchet, solche bey dem constitutioniren, wan er aber causales vorstellet, solche bey dem Verhör vorzutragen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wan also zwey Advocaten würcklich vorhanden, ist keinem erlaubet, etwas weiter in Sachen, die zur instruction des Processes gehören, schrifftlich zu übergeben, sondern sie müssen bey dem constitutioniren zwarn contumaciren, neue termine zum Verhör, dilationes, inhibitiones, publicationes sententiarum, et rotulorum Testium, Executiones, und alles was sonst zur instruction des Processes gehöret, mündlich vortragen, in specie müssen die Haubt-Schrifften, wann loco oralis oder schrifftlich verfahren wird, bey dem mündlichen Vortrag in duplo übergeben, und das original dem Collegio, die Copey aber dem Gegentheil, zugestellet werden.

§. 75. Wan der Gegentheilige Advocatus etwas gegen den mündlichen Vortrag einzuwenden hat, so muß er solches gleichfals mündlich und in continenti vorstellen, und die Uhrsachen, warum dem petito nicht deferiret werden könne, kurtz anführen, worauf der jmplorant, wan er es nöthig findet, mit wenig Worten repliciren, und der jmplorat dupliciren kan.

§. 76. Wann der Vortrag von allen Advocaten nach der Ordnung geschehen, muß das Collegium noch denselben Morgen, oder, wen keine zeit übrig ist, des Nachmittages die resolutiones darauf per majora abfassen, und in der folgenden audientz publiciren.

§. 77. Es müssen aber zwey besondere Protocolla darüber gehalten werden, das eine ist das Haubt-Protocoll, worin der Vortrag hinter einander eingetragen wird, das andere aber wird auf einen jeden Bogen besonders geschrieben, und mit dem decreto ad acta zu deren Completirung geleget.

So bald die Resolutiones auf den Mündlichen Vortrag fertig, soll das Haupt-Protocoll, in die Neben-Stube hingeleget werden, da dann einem jeden Advocaten frey stehet, ohnentgeldlich copiam davon zu seiner Nachricht zu nehmen; wan er sich aber des decreti in seinen Schrifften bedienen, und solches als eine Beylage anführen will, muß er dem Secretario, welcher sothane copiam unter seiner Unterschrifft ertheilet, 4 Groschen davor erlegen.

§. 78. Weil sich auch wohl zuträget, daß der Advocatus nicht in continenti auf des andern mündlichen Vortrag zu antworten vermag, und nöthig findet, vorhero acta nachzusehen, oder wohl gar information ratione facti von

seinem Clienten einzuhohlen, oder, weil der Substitutus (welchen ein jeder Advocat, nach Anleitung des §. 43. zu benennen schuldig ist) in Abwesenheit des Haubt-Advocati eine dilation zu antworten ad proximam bittet, so stehet bey dem Collegio, NB. wan die decision sich nicht ex ipsis actis ergiebet, (welchenfalls das Collegium auf den Vortrag, ohne Erwartung der Gegentheiligen Antwort decretiren kann und muß) demselben auf ein, zwey oder mehr Gerichts-Tage dilation zu geben.

§. 79. Weil aber offtmahls Sachen vorkommen, wobey sehr viele Facta und andere Umstände vorgetragen werden müssen, einfolglich der mündliche Vortrag zu weitläufftig fallen würde oder wan es auf fatalia ankommet, so soll in diesen Fällen dem imploranten frey stehen, ob er ein schrifftliches memorial übergeben, oder auf Verhör provociren wolle, da dan das erste angenommen, das Verhör aber, wan die decision sich nicht ex actis so fort ergiebet, verstattet werden muß.

Wan aber das Collegium finden solte, daß das übergebene Memorial zum mündlichen Vortrag gehöre, muß es zurücke gegeben, und der Advocatus, wan er etwas gefährliches hinter des Gegentheils Rücken zu erschleichen gesuchet, jedesmahl mit 2. biß 5. Rthlr. Straffe beleget werden.

Wie dan auch in dem Fall, wan der Advocatus freventlich auf ein Verhör provociret, und die Sache dardurch aufgehalten hat, mit gleicher Straffe beleget werden soll.

Wan auch der Jmplorat excipiendo sehr viele Facta und Umstände vortragen und anführen müste; so soll auch diesem frey stehen, auf Verhör jedoch unter gleicher Straffe zu provociren.

§. 80. Wan sich jemand nach geschehener publication, gegen das decret graviret zu seyn befindet, kan er in derselben oder nächsten Audientz nochmahlige Vorstellung dagegen thun, was aber alsdan resolviret wird, darbey soll es lediglich sein bewenden haben, und solches pro judicato gehalten werden.

§. 81. Weilen nun bey diesem constitutioniren nothwendig acta bey der hand seyn müssen, damit die Verordnungen, welche einer Nachsehung der acten bedürffen, durch deren Mangel nicht ausgesetzet, gehemmet, und dadurch die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Uns intendirete Beschleunigung der Justitz nicht gehindert werden möge;

So befehlen Wir Unsern Praesidenten und Räthen, keine acta mit nach Hause zu nehmen, und wann solches ja nöthig, jederzeit die Specification davon mit in das Collegium zu bringen, damit demjenigen, welcher die acta im Hause hat, das Protocoll, worauf decretiret werden soll, mitgegeben, und in der nächsten Audientz die Verordnung publiciret werden könne.

Wie dann auch denen Secretarien und Cantzellisten hierdurch bei willkührlicher Straffe verbothen wird, keine acta im Hause zu behalten, allermassen sie alles in der Cantzley expediren sollen.

Insonderheit müssen die Friedens-Räthe keine acta an sich halten, sondern wann sie ja bey Versuchung der Güthe die acta nöthig haben, solche jederzeit wieder mit auf das Collegium bringen.

Denen Fiscälen aber wird bey Straffe der Cassation verbothen, einige acta aus der Registratur an sich zu nehmen, sondern sie müssen solche jederzeit daselbst nachsehen.

Wan aber ein actus inquisitorius würcklich verrichtet wird, und sie die acta nothwendig dazu haben müssen, sollen Ihnen solche praescitu Praesidis gegen einen Schein abgefolget werden, sie müssen aber sofort, wan der actus vorbey, die acta wieder in die Creyß-Registratur bey Zwey Rthlr. Straffe liefern.

§. 82. Weil nun solchergestalt alle Memorialien in einem Tage vorgetragen, decretiret, und ohne daß es denen Partheyen das geringste kostet, oder die Räthe, Advocaten und Secretarii etwas davor nehmen können, publiciret werden, mithin keine decreta contra decreta auch kein Auffenthalt durch die viele und kostbahre Vorstellungen und Gegen-Vorstellungen zu fürchten; So müssen Unsere Räthe bey der Pflicht, womit Sie Uns verwandt seyn, auf diese Einrichtung genau halten, und nichts, was derselben zuwieder ist, verstatten.

§. 83. Gleichwie aber in denen Feriis die Schrifftliche Supplicata nothwendig verstattet werden müssen, also sollen dieselbe alsdan zugelassen, und es mit deren distribution,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vortrag, expedition und insinuation, wie oben §. 12. et seq. versehen, gehalten werden.

Damit es aber mit der Expedition derer in denen Ferien einlauffenden Sachen, desto geschwinder zugehen möge; So sollen in denen grossen und kleinen Ferien die alsdan gegenwärtige Räthe alle Woche einmahl zusammen kommen, alle Memorialien vortragen, über die einkommende Appellationes von denen Unter-Gerichten die entworffene re- und correlationes ablesen, remedia annehmen, oder verwerffen.

In Wechsel-arrest- und andern Sachen, wo periculum in mora ist, nicht weniger super justificatione appellationis, petita declaratione sententiae, Verhöre ansetzen, die execution aber (ausser in Wechsel, aliment und andern Sachen, wo periculum in mora ist) biß zu Ende der Ferien aussetzen.

§. 84. Und weil diese Einrichtung erfordert, daß die sämbtliche Advocati nothwendig des Montags und Freitags auf dem Hoff-Gerichte beysammen seyn müssen; Als ordnen und wollen Wir weiter, daß Dieselbe in denen bemeldeten Tagen des Morgends um 9. Uhr bey Einen Rthlr. Straffe ad pios usus sich einfinden, und unter keinen praetext von privat-Commissionen (massen Wir diejenige Commissiones, welche Uns und Unser interesse angehen, und biß zu denen Ferien nicht füglich verschoben werden können, hiervon ausnehmen) verreisen sollen; Wan sie aber ja mit Bewilligung des Praesidis abwesend seyn, müssen sie bey vorgemeldete Straffen durch ihre Substitutos antworten, und vor deren Factum stehen.

Unterdessen stehet dem Collegio frey, ohnerwartet des Advocati oder Substituti Antwort, auf den einseitigen Vortrag inspectis actis salva poena zu decretiren.

§. 85. Es müssen auch die Advocati vor diesen mündlichen Vortrag keine Gebühren anrechnen, weil Ihnen in der neuen Sportul-Ordnung vor die Haubt-Schrifften ein mehreres als Ihnen zu nehmen, erlaubet gewesen, passiret worden.

§. 86. Es verstehet sich im übrigen von selbsten, daß die ausser der Stadt Cleve wohnende Advocati und Fiscäle sich mit der Direction der Processe weiter nicht vermengen, sondern solche bey Straffe der Cassation denen dor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tigen Advocaten völlig überlassen müssen, wie dann auch die Unter-Gerichts Advocati und andere, welchen erlaubet ist, in ihren eigenen Sachen die Schrifften zu machen und zu unterschreiben, die Vollmacht jederzeit einem Hoffgerichts-Advocaten auftragen, oder die poenam absentiae erlegen müssen.

§. 87. Gleich wie nun solchergestalt der gantze Processus memorialis aufgehoben ist; Als finden Wir auch nöthig wegen der Verhören eine andere Einrichtung zu machen.

§. 88. Wir ordnen und wollen daher, daß bey Zwey Rthlr. Straffe (welche der decernente sowohl, als der expedirende Secretarius erlegen muß) niemahlen auf den Libellum ein mandatum ertheilet werden solle, ohne eventualiter einen Terminum zum Verhör anzusetzen, jederzeit aber beyzufügen, daß die Partheyen drey Tagen vorhero vor der Friedens-Commission zu Versuchung der Güte sich melden sollen.

§. 89. Weilen aber in denen wenigsten Orthen die Friedens-Räthe Unsere heilsahme intention befolget, sondern wieder Unsere ausdrückliche Verfassung bloß auf ihren Nutzen und Sportulen bedacht gewesen, so soll es künfftig folgender gestalt gehalten werden:

(I.) Müssen die Friedens-Räthe die Neue Sachen niemahls in denen Gerichts-Tagen währender Session, sondern entweder ausser denen Gerichts-Tagen oder des Nachmittages vornehmen, und die Güthe darin versuchen.

(II.) In denen Alten Sachen, welche hauptsächlich das objectum derer Friedens-Räthe seyn, müssen diese durch privat- Schreiben die Partheyen vorladen, und wan deren Auffenthalt unbekandt, denen Advocaten die Brieffe zustellen, (welche die insinuation besorgen, und daß solche geschehen, auf Erfordern bey ihren Advocaten Eyd attestiren müssen) es müssen aber die Termine in dergleichen Sachen hauptsächlich in denen Ferien angesetzet, und vorhero die Acten von denen Friedens-Räthen wohl eingesehen werden.

(III.) Wan die Güthe sich zerschläget, müssen weder die Friedens-Räthe noch Advocaten, noch Procuratores, noch Bothen-Meistere ꝛc. das geringste bey schwerer Straffe von denen Partheyen nehmen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(IV.) Wan die Güte zum Stande kommet, und das Protocoll von allerseits interessenten unterschrieben ist, alsdan soll denen Friedens-Räthen jedem Zwey Rthlr. in allen zu nehmen erlaubet seyn, würden sie aber, was für praetext es sey, ein mehreres fordern oder nehmen, sollen sie dem Fisco Einhundert Rthlr. Straffe geben. Es werden sich aber

(V.) Die Friedens-Räthe von selbsten bescheiden, daß, wenn die Sache ein weniges und unter 30. Rthlr. beträget, dieselbe nichts davor nehmen können, weilen sonst denen armen Leuten wenig übrig bleiben würde.

(VI.) Es stehet aber einem jeden Mitgliede des Collegii frey, die Güthe vorgeschriebener massen zu versuchen, und wan dieselbe recessiret, von beyden Theilen zusammen Zwey Rthlr. und also von einem Einen Rthlr. zu nehmen.

§. 90. Die angesetzte Verhörs-Termine müssen durch keine Memorialien oder schrifftliche Exceptiones wendig gemachet werden, (vid: §: 48.) gestalten dann der Rath, welcher darauf decretiret, jedesmahl Einen Rthlr. Straffe erlegen soll.

§. 91. Wan die Sache unter 50. Rthlr. sich beträget, oder die jura, worüber gestritten wird, von keiner großen Wichtigkeit seyn, sollen keine Advocaten zugelassen, sondern es damit, wie in dem Edict vom 24. Febr. 1739. (Nro. 1331 d. S.) versehen, gehalten werden.

In diesen Fällen aber, und wann die Summa über Zehn Rthlr. ist, muß denen Partheyen, daß sie binnen 10. Tagen ein remedium einwenden könten, declariret, und daß die Erinnerung geschehen, unter dem Bescheid verzeichnet werden.

§. 92. In denen Sachen, welche über 50. Rthlr. oder Jura betreffen, die von Wichtigkeit seyn, sollen die Advocaten den Vortrag thun, es müssen aber sothane Sachen nicht leichte loco oralis, am wenigsten aber zum schrifftlichen verfahren verwiesen werden.

§. 93. Wie Wir dann hierdurch ins besondere ordnen, daß wan über blosse incident puncte gehandelt wird, oder wan remedia gegen interlocutoria eingewandt werden, dergleichen Sache niemahls zum schrifftlichen verfahren verwiesen werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 94. Wan aber die itztgemeldete Sachen dergestalt beschaffen seyn, daß sie wegen ihrer Weitläufftigkeit bey einem mündlichen Verhör nicht vorgetragen werden können; So soll dem Collegio frey stehen, dieselbe an statt des mündlichen Vortrages loco oralis von drey zu drey oder von Acht zu Acht Tagen zu verweisen; Es müssen aber die Advocaten vor den Termin und die beyde Sätze nicht mehr als die pro Termino gesetzte Zwey Rthlr. fordern und nehmen.

§. 95. Es brauchet auch in dergleichen Sachen keine inrotulation, ausser wan acta an ein Juristen Collegium verschicket werden sollen, und cessiren also die inrotulations-Gebühren.

§. 96. Wan eine Haubt-Sache viele Con- und reconventions-Puncte, oder eine weitläufftige deductionem probationis betrifft, oder in der Appellations und revisions-Instantz viele Gravamina justificiret werden sollen; So kan dieselbe zum schrifftlichen Verfahren verwiesen werden, und müssen die Partheyen die Inrotulations- Gebühren alsdan bezahlen.

§. 97. Wan eine Sache loco oralis verwiesen wird, stehet weder denen Partheyen noch denen Advocatis frey, das einmahl veranlaßete Verfahren eigenmächtig zu circumduciren und einander nachzusehen, sondern sie müssen die Schrifften binnen der gesetzten Zeit bey dem constituioniren übergeben, oder alsdan Frist bitten.

§. 98. Weil auch ferner, wan von denen Unter-Gerichten an die Ober-Gerichte appelliret wird, die Sachen dardurch verzögert werden, daß die Partheyen die appellation introduciren, Apostolos oder rationes decidendi, inhibitiones und Compulsoriales extrahiren müssen ꝛc. Als ordnen und wollen Wir, daß sobald jemand von einem Bescheid derer Unter-Gerichte appelliret, der Judex á quo höchstens binnen Acht Tagen á die interpositionis acta bey Fünff Rthlr. Straffe einschicken solle, wobey denenselben nachgelassen wird die Post-Gebühren vermittelst der Execution beyzutreiben, wan aber die Parthey nicht unter seinem Gerichts-Zwange stehet und bey der Appellations interposition die Post-Gebühren nicht erleget, auch auf beschehene Verwarnung an den Advocaten oder die Parthey selber binnen andern 14. Tagen solche nicht einschicket, soll die appellation vor desert gehalten werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Und weil es solcher gestalt bey denen appellationen keines Berichts noch rationum decidendi, noch inhibitorialien und Compulsorialien gebrauchet; So kan auch davor nichts gefordert werden.

§. 99. Wan acta primae instantiae eingelauffen, müssen dieselbe sofort einem Re- und Correferenten zugestellet werden, welche separatim und ohne daß einer des andern Meynung weiß, binnen 8. Tagen die Sache ex votis scriptis vortragen sollen, da dan per majora die appellation entweder angenommen oder abgeschlagen werden soll.

§. 100. Weil nun der Judex ad quem introductionem appellationis nicht abwarten darff, sondern ex ipsis actis von der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der gravaminum urtheilen muß; So wird der Appellant wohlthun, wan er zugleich die gravamina, welche er specifice anzuführen schuldig, einigermassen in dem interpositions-Libell bescheiniget, damit der Judex ad quem solche mit denen acten conferiren, und super admissione vel rejectione mit desto bessern Grunde urtheilen könne.

§. 101. Im Fall aber die Appellation verworffen wird, müssen acta an den Judicem à quo remittiret, die Post- und andere Gebühren aber sofort von der Parthey beygetrieben, und dem Unter-Richter die Execution zugleich aufgetragen werden.

§. 102. Wan die Appellation angenommen wird, muß Terminus justificandi von 14. Tagen, oder in denen entlegenen Orthen von Vier Wochen angesetzet, und wo möglich die Sache durch ein mündliches Verhör oder loco oralis abgethan, in denen oben §. 96. specificirten Fällen aber zum schrifftlichen Verfahren verwiesen werden.

§. 103. Wan auch von den Regierungs- und Hoff-Gerichts-Bescheiden und Urtheln ein Remedium eingewandt wird, soll der Libellus gleichfals einem Re- und Correferenten zugeschrieben, und damit gleichergestalt, wie bey denen appellationibus verfahren werden.

§. 104. Weil aber die Partheyen und deren Advocaten öffters dieserwegen die remedia ergreiffen, um sich unter dem praetext der meliorationen oder eines Gewehrs-Mangels nach Ablauff der Relations- und Pacht-Jahre ꝛc. bey dem Besitz eines frembden Grund-Stücks zu conserviren; So wollen Wir dem Arbitrio Unserer Clevischen Re-

gierung und Hoff-Gerichts überlassen, ob selbige denen Remediis bloß quoad effectum devolutivum deferiren, unterdessen aber die execution verrichten wollen, weil derjenige, welcher die remedia suchet, ohnedem bey denen Guthern seine gnugsahme Sicherheit hat. Es soll auch gegen dergleichen decret, wordurch dem Remedio bloß effectus devolutivus verstattet wird, kein Remedium zugestanden, und die gesuchte execution auch nicht per querelam nullitatis, am wenigsten per declarationem sententiae gehindert werden.

§. 105. Es ist auch dieser unverantwortliche Mißbrauch bey einigen gewinnsüchtigen Advocaten eingeschlichen, daß sie von einem jeden decreto remedia eingewandt, und dadurch denen Partheyen unnöthige Kosten zugezogen haben. Wir haben dahero auch diesem Unwesen Ziel und Maaße setzen, und es folgender gestalt damit gehalten wissen wollen:

(1.) Wan jemand durch ein decret, welches zur instruction des Processus gehöret, graviret zu seyn vermeinet, stehet ihm nach Anleitung des §. 80. frey, in der nächsten Audientz Vorstellung dagegen zu thun, was aber alsdann erkandt wird, darbey hat es sein bewenden.

(2.) Wan aber die Sache ein starkes Praejuditz mit sich führet, (welches in denen Sachen, welche bloß zur instruction des Processus gehören, nicht leicht zu befürchten) soll zwar dem Advocaten erlaubet werden, nach dem bey dem constitutioniren ertheileten ersten decreto zum Verhör zu provociren, dem Judici aber stehet frey, ob er das gesuchte Verhör in der nächsten Audientz ansetzen, oder aber, wan die decision sich sofort ex actis ergiebet, per secundum decretum die Sache entscheiden wolle (vid. §. 79.)

(3.) Wan bey dem Verhör das erste decret confirmiret wird, muß der Advocat keine Gebühren vor das Verhör bei Fünff Rthlr. Straffe nehmen, anbei wan das Verhör frivole gesuchet worden, auch dem Gegentheil die Kosten erstatten; Gestalten dan auch von dergleichen Bescheiden keine remedia weiter verstattet werden sollen.

(4.) Und solchergestalt soll es auch mit denen decretis, welche in denen Feriis auf die schrifftlich eingegebene Memorialia ertheilet worden, vid. §. 83. gehalten, und wan dieselbe bloß die instruction des Processus betreffen, das zweyte decret pro judicato gehalten werden.

(5.) Wan aber decreta über solche memorialien ertheilet werden, welche die instruction des Processus nicht be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

treffen, sondern der Haubt-Sache ein Praejuditz machen; So stehet denen Partheyen frey, eine nochmahlige Vorstellung dagegen bey dem Collegio zu thun, welche durch ein paar Räthe wohl examiniret, und die darauf zu ertheilende Verordnung, wan es bey dem vorigen decret gelassen wird, mit Anführung der rationum umständlich ausgefertiget werden muß.

(6.) Wan die Partheyen damit nicht zufrieden, so stehet Ihnen zwar frey, sich bey Unserm Hoflager zu melden, sie müssen aber das letztere decret mit beyfügen, oder gewärtigen, daß das memorial bloß pro administranda justitia remittiret, und der Advocat jederzeit mit Zwey Rthlr. Straffe beleget werden solle; Es kan aber die Haubt-Sache durch dergleichen bey Unserm Hofflager gethane Vorstellung nicht aufgehalten werden.

(7.) Im Fall sich finden sollte, daß mit Ungrund gegen die Regierung geklaget worden; so sollen die Partheyen und deren Advocaten jederzeit nach dem Edict vom 11ten Januarii 1738. gestraffet werden.

§. 106. Weil auch bißhero eine grosse Unordnung bey denen Justitz-Collegiis, wan nach publicirter Sententz die remedia abgeschlagen werden, eingerissen ist, indem die Partheyen und deren Advocaten á decreto rejectionis remedia und gar querelam nullitatis einwenden, endlich aber sich nach Unserm Hofflager wenden, und daselbst wegen Abschlagung der Remediorum Klage führen; So wollen Wir auch diesen Mißbrauch abgeschaffet, und es folgender gestalt damit gehalten wissen:

(1.) Vornehmlich müssen Unsere Ober-Collegia dahin sehen, daß künftig remedia, wan gravamina einiger massen bescheiniget worden, nicht leicht abgeschlagen werden.

(2.) Wan aber die Ober-Collegia die Remedia aus erheblichen Ursachen und nach ihren Pflichten abzuschlagen nöthig finden, müssen jederzeit die rationes rejectionis umständlich dem decreto mit beygefüget werden.

(3.) Von dem decreto rejectionis soll kein Advocat bey Zehn Rthlr. Straffe sich unterstehen, remedium einzuwenden, sondern er muß sich bey dem Tribunal oder immediate bey Uns melden, und das decretum rejectionis zugleich beylegen, damit man mit bestand urtheilen könne, ob dem Supplicanten durch die Abschlagung der remedio-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rum zu nahe geschehen, und derselbe per Rescriptum noch zur Ausführung des remedii zu verstatten sey?

(4.) Wan nun eine Parthey zu Ausführung eines remedii per Rescriptum verstattet, nachhero aber in die Kosten condemniret wird; So soll die Parthey jederzeit in Fünffzig Rthlr. Straffe, wovon der Advocatus ex propriis die Helffte bezahlen muß, verfallen seyn, welches die Secretarii bey der Expedition jederzeit beobachten, oder selber davor stehen müssen.

§. 107. Was den Processum super recognitione documentorum betrifft; So muß das Namptissement Edict besser als bißhero geschehen observiret werden, dergestalt daß wan instrumenta illaesa produciret, und solutio in continenti nicht erwiesen wird, alsdan von dem debitore das in obligatione begriffene quantum sofort ohne Annehmung weiterer Ausflüchten deponiret, das depositum aber dem Creditori erga sufficientem cautionem de restituendo in Casum succumbentiae ausgefolget werden.

Es muß aber in dem zum Verhör angesetzten Termino, der Reus sothane documenta (welche alsdan originaliter oder in forma probante vorgeleget werden müssen) recognosciren oder Uhrsachen, warum er nicht darzu gehalten, anzeigen, und darüber Erkäntnüß leiden, wovon keine appellation statt haben soll.

§. 108. Da auch bey denen Concurs-Processen angemercket worden, daß dieselben bißhero bey Unsern Cleviſchen Ober- und Unter-Gerichten kein Ende gehabt, und dahero um desto mehr nöthig ist, dieserwegen Versehung zu thun, weil die Contradictores Advocaten und Cantzelliſten den mehrern Theil des Vermögens an sich gezogen, und denen Armen Creditoren das leere Nachsehen gelassen; So ordnen und wollen Wir

(1.) Das die Alte Concurs-Processe unter die sämbtliche Räthe repartiret, und denenselben aufgegeben werden solle, die direction darüber zu führen, dasjenige, was noch zur instruction des Processus nach der Concurs-Ordnung zu besorgen nöthig, unverzüglich zu veranlassen, die etwan vorgegangene Mängel zu corrigiren, mit dem Contradictore, denen Advocaten und Creditoren sich zusammen zu thun, und Mittel und Weege auszufinden, wie diese alte Processe mit Hindansetzung aller unnöthigen incident-punc-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten in dem gegenwärtigen 1739ten Jahre zum Ende befordert werden mögen.

(2.) Damit Wir aber auch gewisse Nachricht erhalten mögen, ob die alte Concurs-Processe nach Unserer allergnädigsten Intention zum Ende befordert werden; So soll das Hoff-Gerichte künfftigen 1ten July 1739 eine Specification dieser Processe, und wie weit ein jeder Rath damit gekommen, einsenden.

(3.) Wan Wir finden solten, daß die Contradictores oder die Advocaten Schuld an der Verzögerung seyn, sollen dieselbe nicht allein alle aus dem Concurs vorhin erhaltene Gebühren herausgeben, sondern dem Befinden nach entweder an die Unter-Gerichten verwiesen, oder gar cassiret werden.

Unterdessen soll künfftig so wenig dem Contradictori und Advocaten, als denen Räthen, Commissariis und Cantzleyen, das geringste weiter an Gebühren ausgezahlet, sondern es damit, wie bey der folgenden No. 5. et seq. versehen, gehalten werden.

(4.) In denen künfftigen Concurs-Processen muß der Praesident, sobald sich ein Concurs eräugnet, Zweyen von denen Geschicktesten Räthen die direction des Processus aufgeben, welche alles in pleno vortragen, und davor sorgen auch stehen müssen, daß der Concurs nach denen in der Concurs Ordnung vorgeschriebenen Principiis eröffnet, ein Inventarium verfertiget, Creditores citiret, ein Contradictor oder Curator von denenselben per majora erwehlet und überall nach gedachter Constitution verfahren werde.

(5.) Vornehmlich müssen Sie Achtung geben, daß die Concurs-acta nicht, wie bißhero geschehen, durch einander geworffen, sondern eines jeden Creditoris acta besonders geheffte, und zu dem Ende der Contradictor angehalten werde, mit einem jeden Creditore die qualitatem et veritatem debiti in einem besondern protocollo ad duplicam usque zu verhandeln, wobey einem jeden Creditori frey stehet, wan der Contradictor etwas versehen sollte, solches in continenti zu suppliren.

(6.) Wan die Sache zu einer definitiva instruiret, müssen diese Räthe das Classifications- und Prioritäts-Urthel verfertigen, und brauchet es daher ratione prioritatis keines besondern kostbahren und weitläufftigen Verfahrens,

weil dem Urthels-Fasser alle die Classes, wornach die Creditores lociret werden sollen, in der Hypothequen-Ordnung deutlich vorgeschrieben worden.

(7.) Damit aber die Contradictores und Advocaten keine Gelegenheit haben mögen, durch die enorme Sportulen die Concurs-Processe, wie bißhero geschehen, aufzuhalten; Als ordnen und wollen Wir, daß kein Contradictor oder Advocatus derer Partheyen, kein Rath, Commissarius oder Fiscalis, auch keine Cantzley noch Unter-Gericht das geringste pendente Concursu (ausser denen höchst nöthigen baaren Auslagen, als wan z. e. bey einer Frembden Jurisdiction etwas auszulösen, oder Post-Gelder zu bezahlen) wegen praetendirter Gebühren etwas fordern, oder ex Concursu bey Straffe der Cassation nehmen solle;

(8.) Sondern wan die Sache zur Classification instruiret ist, müssen alle vorgemeldete Personen ihre deservita, Expeditions- Commissions- und andere Kosten liquidiren, und sothane Liquidation ad acta geben, welche der künfftige Urthels-Fasser wohl examiniren, und Achtung geben muß, ob der Contradictor und die übrige etwas wieder die Ordnung liquidiret, oder den Concurs-Process unverantwortlicher weise protrahiret haben, in welchem Fall dem Fisco die liquidirte Gebühren zuerkandt, die Advocaten und Fiscäle aber an die Unter-Gerichte verwiesen, oder gar cassiret werden sollen.

(9.) Wan von einem oder dem andern Creditore appelliret wird, (vid. §. 140) muß der Contradictor und übrige Bediente bey der inrotulation der Acten in dieser zweyten instantz weiter liquidiren, und in denen folgenden instantzien damit continuiren, und jederzeit Richterliche Erkäntnüß erwarten.

(10.) Wan nun die Gebühren vorgeschriebener massen von denen Urthels-Fassern passiret werden, soll die Auszahlung dennoch nicht eher, als biß die distribution würcklich vorgenommen wird, geschehen, damit also die Creditores mit dem Contradictore und denen Advocaten zugleich befriediget werden.

§. 109. Wan declaratio sententiae cum eventuali remedio gesuchet wird, so stehet in des Judicis arbitrio, ob er brevi manu die declaration, wan sie nöthig und ex actis offenbahr ist, ertheilen, oder wan die Sententz nicht dunkel ist, und die gesuchte declaratio eversionem senten-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tiae inferiret, dieselbe verwerffen, oder aber, ob er wan die Sententz dunkel, und der Gegentheil darüber gehöret werden muß, einen Terminum zum Verhör ansetzen wolle, da dan, wie oben §. 93. et seq. versehen, procediret, in beyden Fällen aber der Advocat, welcher eine überflüßige oder unerlaubte declaration suchet, mit Zwey bis Fünff Rthlr. Straffe ex propriis beleget werden soll.

Wann die declaration abgeschlagen, der Appellation aber deferiret wird; So bleibet es ratione des anzusetzenden Verfahrens bey dem, was in vorgemeldeten §. 92. et seq. verordnet worden.

§. 110. Wan jemand den ihm per sententiam auferlegten Beweiß per documenta zu führen willens ist; muß er seine deduction mit beylegung der vidimirten Documenten, (es ist aber nicht nöthig, darüber besondere Articul zu formiren) übergeben, und sein fundamentum probationis deduciren; Mit der Recognition der Documenten aber muß es, wie im §. 107. versehen, gehalten werden.

§. 111. Nachdem Wir auch von allen Justiz-Collegiis eine Specification derer Processe, so über ein Jahr alt seyn, erhalten; So haben Wir daraus ersehen, das noch sehr viele Alte Sachen vorhanden seyn, welche entweder von denen Partheyen oder von denen Advocaten verzögert worden.

Weil Wir von keinen Alten Processen etwas wissen wollen; So muß

(1.) Der Praesident alle diese Sachen unter die Räthe repartiren, welche die acta nachsehen, sich mit denen Advocaten einer jeden Sache zusammen thun, denenselben die Fehler anzeigen, einen plan, wie die Sache mit Hindansetzung aller Winckel-Züge, zur definitiva in der Haubt-Sache befordert werden könne, concertiren, und am Ende eines jeden Jahres sothane Tabelle nach dem Project sub No. 1. einschicken sollen.

(2.) Wan sich finden solte, daß die Advocaten Uhrsache an der Verzögerung seyn, sollen dieselbe sofort an die Unter-Gerichte verwiesen, oder dem befinden nach gar cassiret werden.

(3.) Wan die Parthey selbst, oder die Advocaten verstorben muß ex officio an die Magistrate, wo die Partheien wohnen, rescribiret werden, sich nach denen Partheyen oder

deren Erben zu erkundigen, deren Erklährung, ob sie den Process zu continuiren willens, zu erfordern, und binnen 4. Wochen ex officio an die Collegia davon zu berichten, welche dan die Partheyen dem befinden nach zu Beschleunigung der Processe anhalten sollen.

§. 112. Und weil auch die Advocaten bißhero die Gemeine Rechts-Regul, daß man in der appellations-instantz nondum probata, probiren könne, sehr gemißbrauchet, und unter diesen praetex neue Zeugen oder Documenta, wovon sie doch vorhin Kundschafft gehabt, zu produciren pflegen, und dadurch den Process zu verschleppen suchen; So ordnen und wollen Wir, daß künfftig keine weitere Zeugen und Documenta in der Appellations-Instantz admittiret werden sollen, es wäre dan daß die Partheyen und deren Advocaten bey interposition der appellation sofort declariren, daß sie nondum probata durch neue Zeugen und documenta probiren wollen, sogleich aber an eydes statt bekräfftigen, daß sie vorhin von diesen Zeugen und Documenten nichts gewust, und daß sie diesen weitern Beweiß nicht zum Verschlep der Sache, sondern weil sie solchen absolut zur defension ihrer Gerechtsahme nöthig und dienlich erachten, anführen, und auf sothane eydliche Versicherung muß ihnen ulterior deductio, wan sonst die gravamina dadurch einigermassen bescheiniget worden, verstattet werden.

§. 113. Wan ein Handels-Mann oder Handtwercker verschiedene Posten, insonderheit von Unsern Räthen und andern Bedienten zu fordern hat, stehet ihm frey, alle Forderungen, wan eine jede unter 50 Rthlr. ist, in ein Memorial zu bringen, und darüber Verhör zu suchen, weil sonst, und wan diese Leute einen jeden ins besonder belangen müsten, der Process ein weit mehrers, als die Sache importiret, kosten würde. In Termino sollen ein oder zwey Räthe deputiret werden, welche alle und jede Forderungen remotis Advocatis untersuchen, und in pleno daraus vortragen müssen. Gegen die Ausbleibende aber, wan sie in dem zweyten Termino nicht erscheinen, muß ohne Verstattung einer weitern dilation in contumaciam verfahren, über alle und jede Forderungen nur eine Sententz verfertiget, die Execution verrichtet, und in beyden Fällen keine remedia, als quoad effectum devolutivum angenommen werden.

§. 114. Wan ein Handels-Mann Handwercker oder Dienstbothe, gegen ein Membrum Regiminis, oder andere Unsere Bediente, welche Sportul frey seyn, Klage führet,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder von diesen verklaget wird, so sollen keine Sportulen von dergleichen Klägern oder Beklagten gefodert, sondern alles gratis expediret werden, weil es ohnedem hart ist, gegen einen potentiorem, welcher darzu frey von Sportulen ist, zu litigiren; wan sich aber bey Erörterung der Sache finden solte, daß der Handels- oder Handwercks-Mann Unrecht habe, so muß er in sententia auch in Erstattung derer Gerichts-Kosten condemniret werden.

In dergleichen Crahm- und Handwercks-Schulden soll Terminus zum Verhör nicht über 14. Tage ausgesetzet werden, weil Wir dergleichen Leuten, welche schwere Lasten tragen, schleunig zu ihrem verdienten Lohn und Bezahlung der empfangenen Waaren geholffen wissen wollen.

Würde ein Rath längere Termine verstatten, oder ein Secretarius dergleichen ohne den Rath zu erinnern expediren, sollen dieselbe als Selbst-Schuldnere angesehen, und die Execution gegen einen von beiden in solidum vollstrecket werden; gestalten dan auch die Praesidenten, und nach Ihnen die nächsten Räthe genau darauf Achtung geben müssen, weil die Erfahrung bißhero bezeiget, daß wieder die Membra Collegii keine Justitz zu erhalten gewesen; würden sie solches unterlassen, und auf einlauffende Klagen nicht remediren, sollen sie selbst responsable davor seyn.

Kein Rath, welcher solchergestalt verklaget wird, muß die ihm betreffende acta bey Straffe der Cassation mit sich nach Hause nehmen, und wan sich dergleichen acta etwa verliehren solten; muß der Debitor sofort angehalten werden, sich juratò zu purgiren.

§. 115. Es soll auch keinem Membro Collegii erlaubet seyn, actiones an sich zu handeln, oder Güther, so in der Provintz liegen, wan darüber streit ist, zu pachten, allermassen auf dem ersten Fall der Cessionarius des Capitals vor verlustig erkläret werden, in dem andern Fall der Pächter das duplum derer Pacht-Gelder dem Fisco zur Straffe bezahlen soll.

Wie dann auch keinem Rath erlaubet seyn soll, bey öffentlicher Licitation in seinem Nahmen auf eine Sache zu biethen, damit andere durch seine Authoritaet nicht abgehalten werden mögen, ein mehreres zu biethen.

§. 116. Wan Jemand, dem ein Eyd deferiret wird, sein Gewissen mit beweiß vertreten wil, so soll binnen 14

tagen praeclusivischer Frist von der Zeit, da die Sententz, worinn ihm der Eyd zuerkannt ist, rechtskräfftig worden, solches declariren, und höchstens binnen andern 14. Tagen, die articulos, nebst dem Directorio in duplo übergeben, oder nach Ablauff eines jeden Termini pro jurare nolente gehalten werden. Es stehet aber denen Partheyen frey, auch vor Ablauff dieser Termine sich vorgeschriebener massen zu declariren, und die articulen einzubringen.

Im Fall der Richter wahrnehmen solte, daß dieses Mittel, das Gewissen mit beweiß zu vertreten, gemißbrauchet werde, um die Sache zu verzögern, und sich zum e. dadurch noch länger bey der Possession eines frembden Guthes zu schützen; So wollen Wir dem Arbitrio Judicis lediglich überlassen, ob er die Partheyen zu Ablegung des Eydes anhalten, oder aber, wan sie sich dessen weigern, mit der Execution der Sententz verfahren wolle, da dan, wen solches zuförderst geschehen, der Parthey, welche in ihrer Eigenen Sache zum Richter gestellet worden, frey stehen soll, ihr Gewissen mit beweiß, so lange sie will, zu vertreten.

Es sollen auch bey Zehn Rthlr. Straffe keine remedia gegen dergleichen Verfügung gesuchet oder angenommen werden.

Desgleichen soll auch kein Beweiß pro evitando perjurio, wan der Eyd einmahl acceptiret worden, verstattet werden; Es sey dan, daß Pars nachhero, nachdem er den Eyd deferiret, neuen Beweiß aufgefunden, und solches zuförderst eydlich erhalten hätte.

§. 117. Derjenige, welcher sich der Vertretung des Gewissens mit Beweiß angemasset, und darzu gelassen worden, den Beweiß aber nicht vollführet, oder sich des angemaßeten Beweises nachhero begeben, soll die durch solche Verzögerung verursachte Unkosten seinem Gegner ohnweigerlich bezahlen, und überdem Zehn Rthlr. Straffe zu erlegen schuldig, auch ihm der recursus ad praestationem juramenti keinesweges nachgelassen seyn, es kan aber durch einen Zeugen der zugeschobene Eyd nicht decliniret werden.

§. 118. Wan Bericht erfordert wird, und in specie nicht darin enthalten, daß alles in statu quo bleiben soll, muß der Process dadurch nicht gehindert, sondern demselben der starcke Lauff gelassen werden; Es werden aber die Collegia dahin sehen, daß sie ihre Facta jederzeit justificiren können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 119. Weil auch ferner die Advocati wieder die klahre Landes-Gesetze in ihrer Schedula appellationis die Gravamina nicht zu specificiren, sondern entweder über die gantze Sententz zu gravaminiren, oder doch nach Anführung eines particulier gravaminis sich die übrigen zu reserviren pflegen; Als ordnen und wollen Wir, daß künfftig auf keine Gravamina mehr reflectiret werden solle, als welche specificé angeführet seyn, die übrige puncta der Sententz aber sollen ohngeachtet, daß wieder die gantze Sententz gravaminiret, oder noch andere Gravamina reserviret worden, pro judicatis gehalten werden.

§. 120. Es soll kein besonderer Process darüber, ob die Zeugen admissibel oder die articuli pertinent seyn, verstattet werden, sondern es muß bey production der Zeugen solches vorgestellet, und wann in dem Termino productionis der Zeugen nicht pro ipso jure repellibilibus, oder die Articuli nicht offenbahr vor impertinent declariret werden, mit dem Zeugen Verhör salvis exceptionibus verfahren, und keine remedia von Seiten des Producenten dagegen verstattet werden.

§. 121. Ob zwar die Anlegung derer arreste sowohl bey denen Personen, als deren Güther, zur Sicherheit derer Creditoren öffters nöthig ist; So muß doch der Richter mit grosser Behutsahmkeit damit verfahren und jedesmahl, wan er aus erheblichen Uhrsachen den arrest verhänget, einen Terminum praejudicialem von Vier Wochen, ad justificandum arrestum ansetzen, Wie wir es dan bey dem Edict vom 27. Nov. 1687. daß wan ein arrest legitime impetriret, derselbe zwar forum fundiren, und rem litigiosam machen, dennoch aber keine Praeferentz unter denen Creditoren inferiren solle, lediglich bewenden lassen.

§. 122. Wie dan auch kein Richter mehr auf einen bessern Beweiß oder auf eine bessere Bescheinigung erkennen, sondern denjenigen, welcher keinen völligen Beweiß geführet, abweisen, oder dem befinden nach auf ein juramentum purgatorium sive suppletorium erkennen muß, weil der Beweißführer, wann er einen bessern Beweiß in händen hat, sich imputiren muß, daß er nicht seine Beweiß-Gründe auf einmahl angezeiget hat.

Wan aber der Beweißführer neue Nachrichten eingezogen, und daraus einen bessern Beweiß führen will, stehet ihm frey, nach Anleitung des §. 112. solches in der Appellations-Instantz auszuführen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 123. Weil auch die Litis Curatoria die Sachen nur kostbahr und weitläufftig machen, so sollen auch diese in allen Ober- und Unter-Gerichten hierdurch aufgehoben seyn, und einer Frau freystehen ohne Curatore litis alle Gerichtliche Handlungen zu verrichten; gestalten dan alle occasione dieser Curatel bishero genossene Sportulen aufgehoben seyn sollen; Es verstehet sich aber von selbsten, daß dieses bloß ad casus futuros gehöre, die casus praeteriti aber nach dem alten Rechte judiciret werden müssen.

§. 124. Da auch bishero die Erfahrung gezeiget, wie schwer es mit Bestellung der Vormunder halte; So wollen Wir um sothane Bestellung der Vormunder zu beschleunigen, hierdurch die Versehung thun, daß diejenige, welche nach der Vormundschaffts-Ordnung §. 26. seq. um Bestellung eines Vormundes anhalten müssen, wenigstens Drey von denen nähesten Verwandten des defuncti, oder wan keine vorhanden, Zwey oder Drey von denen tüchtigsten Einwohnern, binnen Vier Wochen à tempore mortis defuncti in Vorschlag bringen sollen, welche alsdann zusammen, und zwar sub praejudicio citiret, und praevia causae cognitione einer aus ihnen zum Vormund bestellet werden soll.

Im Fall aber sich einer oder der andere von der Vormundschafft zu entschuldigen vermeinte, muß er solches nicht schrifftlich vorstellen, sondern in Termino diellhrsache zureichend bescheinigen, oder gewärtigen, daß darauf nicht reflectiret werden soll; Und bleibet es übrigens durchgehends bey der Verfassung, so in Unserer Vormundschaffts-Ordnung enthalten; Auch müssen die Processe derer Unmündigen unter dem praetext nicht bestelleter Vormünder, da nunmehro alle Mandata auf die haeredes mit gerichtet werden, nicht aufgehalten werden.

§. 125. Weil auch mit denen deponirten Geldern bißhero nicht gehörig gewirthschafftet, und vor deren Sicherheit genugsahm gesorget worden, überdem verschiedene Unrichtigkeiten darbey vorgegangen seyn; So ordnen und wollen Wir, daß künfftig nebst dem Secretario jederzeit ein Rath den Schlüssel zu dem depositen-Kasten haben solle.

Es müssen auch die Gelder nicht anders als auf die Vota Collegii ausgethan, keine deponirte Gelder denen Membris Collegii weder unter ihrem eigenen, noch einem dritten Nahmen, auch Niemanden ohne genugsahme und reelle Caution ausgethan, oder zur asservation hingegeben

werden, und müssen diejenige, welche die Gelder dergestalt austhun, jeder in solidum davor stehen.

§. 126. Wan ein Rath oder Secretarius zur Beförderung eines Anlehns ex deposito einiges Praesent oder Erkäntlichkeit annimbt, soll derselbe cassiret werden.

§. 127. Es müssen auch die depositen Rechnungen nicht mehr von einem Rath sondern jährlich in pleno abgenommen, ein Fiscalischer Bedienter, um seine Monita dagegen zu machen, adhibiret, jederzeit aber die special Rechnung der Contradictoren, Advocaten und anderer, welche etwas aus denen depositen Geldern erheben, mit beygeleget, die Gelder nachgezehlet, und darüber ein Protocoll gehalten werden.

§. 128. Es halten auch die Advocationes actorum von denen Unter-Gerichten die Sachen sehr auf, und verursachen denen Unterthanen grosse Kosten, dahero künfftig mit grosser Behutsahmkeit damit verfahren werden muß. Es soll dahero

(1.) Dergleichen avocation niemahls ex capite denegatae vel protractae justitiae, und nicht leichte auf die erste Klage erkandt, sondern es muß sothane erste Klage an den Unter-Richter remittiret, und derselbe umständlich beschieden und angewiesen werden, wie er die Gravamina heben solle und müsse, addita comminatione; damit es der gebethenen avocation nicht bedürffe.

(2.) Wann aber die Gravamina continuiren, und die Parthey nochmahls eine avocationem actorum bittet, soll zwar solche verordnet werden, und muß der Unter-Richter alsdann acta binnen Acht Tagen bey Zehn Rthlr. Straffe einschicken, (wozu der Kläger die Post-Gebühren allenfalls mediante executione hergeben muß) das Collegium aber solche sofort einem Re- und Correferenten zur Untersuchung zustellen.

(3.) Wan das Gravamen gegründet gefunden wird, sollen acta nicht bey dem Ober-Collegio beybehalten, sondern remittiret, der Unter-Richter aber umständlich, wie er das Gravamen heben, und legaliter verfahren müsse, beschieden und angewiesen, auch überdem jederzeit mit zwey biß fünff Rthlr. Straffe beleget werden.

(4.) Wan aber das Gravamen keinen Grund hat, muß die Parthey zwey biß fünff Rthlr. Straffe, der Ad-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vocat aber, welcher das memorial unterschrieben, nicht allein die Remissions-Kosten, sondern auch das duplum der Straffe erlegen.

§. 129. Weil Wir auch wahrgenommen, daß, wann ein Debitor in allen Instanzien condemniret worden, die Execution durch die intervention derer Ehefrauen oder eines offtmahls subornirten Tertii gehindert werde; So ordnen Wir, daß wan die Execution durch dergleichen intervention sistiret wird, in eodem decreto sofort der Personal-arrest gegen den debitorem veranlasset, und derselbe zur gefänglichen hafft gebracht, keines weges aber mit einer kostbahren Wache, wodurch die Creditores noch das wenige, was sie hoffen könnten, verliehren dürfften, beleget werden solle.

§. 130. Wan jemand contra lapsum termini vel fatalis restitutionem in integrum suchet, soll zwar darüber in einem kurtzen Termino erkandt, auch wan justa causa restitutionis vorhanden, dieselbe der Parthey nicht versaget werden; Wan aber die Versäumnüß culpa Advocati geschehen, so muß derselbe jedesmahl besonders der Parthey die Kosten und dem Fisco 5. biß 10. Rthlr. Straffe erlegen. Wan die restitutio in integrum dieserwegen erkandt wird, weil der Advocatus nicht solvendo ist; So muß dieser überdem mit Vier biß Sechs wöchentlicher Gefängnüß halb bey Wasser und Brodt bestraffet werden, weil er dieserwegen, daß kein Regress bey ihm statt findet, nicht ungestraffet bleiben muß, dahero auch dieser Advocat jederzeit in Termino restitutionis ex officio adcitiret werden muß.

§. 131. Zu Antretung des Beweises und der Bescheinigung soll keine Dilation verstattet, sondern das Fatale genau beobachtet werden.

§. 132. Die Executiones, welche einmahl erkandt seyn, müssen durch keine Gegen-Vorstellungen debitoris sub praetextu solutionis vel compensationis aufgehalten, auch keine Verhöre dieserwegen verstattet, sondern der Debitor zuvor angehalten werden, dem Urthel ein genügen zu thun; Es wäre dan daß der Debitor die eigenhändige und klahre Quittung des Creditoris producirte, und sich zu schweren offerirte, daß er vor der letzten Sentenz keine Wissenschafft davon gehabt hätte; Auſſer diesen muß der Debitor ad separatum verwiesen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es muß auch keine Execution bey Zwey Rthlr. Straffe erkandt werden, wo nicht vorher das Quantum an Capital Zinsen und Kosten liquid gemachet worden; Zu welchem Ende jederzeit von dem Advocato das Liquidum in seinem petito angeführet, und solches dem decreto mit inseriret werden muß.

§. 133. Weil auch bißhero nach dem Wechsel-Recht nicht gehörig verfahren worden, so soll dasselbe künfftig besser und nach aller rigeur beobachtet werden; Allermassen die Decernenten, wan darüber geklaget wird, darvor stehen, und die Execution, salvo regressu contra debitorem, gegen sie veraniasset werden soll.

§. 134. Da auch bey dieser neuen Einrichtung die Stempel-Casse durch Abgang der schrifftlichen Supplicaten etwas verliehret, so haben Wir dieselbe dardurch vergüten wollen, daß künfftig alle Sentenzien auf einen 9. Gr. Bogen sollen ausgefertiget werden, wie Wir dan auch denen Secretariis wegen Abgang ihrer Gebühren pro designatione derer zu distribuirenden oder zu verschickenden Acten etwas in der Sportul-Ordnung passiren lassen.

§. 135. Weilen alle Mandata nach dem gedruckten Formular übergeben, und kein anderes angenommen werden soll, in demselben aber die Vollmacht mit auf die haeredes gerichtet ist; So werden alle Termini ad reassumendum hierdurch aufgehoben; Wie dann auch aus eben dieser Uhrsache die Processe unter dem praetext noch nicht bestelleter Vormünder keinesweges aufgehalten werden sollen.

Es müssen aber diejenige Anverwandte, welche des Unmündigen Vormündere ex lege seyn, oder welchen nach der Vormundschaffts-Ordnung Vormünder aus zu bitten obliget, dem Advocato die erforderte Nachrichten jederzeit geben, oder, wan etwas durch ihre negligence versäumet wird, davor stehen.

§. 136. Es ist auch bißhero das Summariissimum sehr schlecht von denen Advocaten instruiret worden; Dahero es folgender gestalt damit gehalten werden soll:

So bald in Summariisimo geklaget wird, soll in dem mandato jederzeit Terminus eventualis zum Verhör mit angesetzet, und solcher nicht mehr als einmahl prorogiret werden; Weil beyde Theile Zeit genug haben, binnen dieser Zeit die benöthigte Zeugen per Notarium oder, wo es nöthig, judicialiter abhören zu lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In dem Termino soll derjenige, welcher die Possessionem praesentaneam am besten bescheiniget, geschützet, und kein remedium dagegen verstattet werden; Es muß aber das judicium auch dahin sehen, daß alle requisita Summariissimi vorhanden, und der Beweiß hauptsächlich auf die Praesentaneam Possessionem gerichtet werde; Allermassen auf den Fall, da der Richter in Summariissimo, welches entweder nicht angestellet, oder nicht rechtlich instruiret worden, sprechen würde, derselbe beyden Theilen die Kosten ex propriis bezahlen soll.

§. 137. Es sollen die in dieser Ordnung enthaltene Termine zwar alle legales seyn, es stehet aber dem judici frey, dem befinden nach solche, ausser was die Fatalia betrifft, zu verkürtzen.

§. 138. Wan eine Sentenz bey der Regierung oder dem Hoff-Gerichte publiciret wird, seyn die Partheyen nicht schuldig, solche wieder ihren willen auszulösen; Wan aber jemand von dieser Urthel appelliret, muß er die Sentenz expediren lassen, und bey Fünff Rthlr. Straffe dem Libello appellationis beylegen.

§. 139. Weil in allen Provintzien geklaget wird, daß wan an das Tribunal appelliret worden, öffters insonderheit, wann die Appellation verworffen wird, in Jahr und Tag keine Resolutiones zurücke kommen, wodurch die Processe sehr verzögert würden; Als ist bey dem Tribunal die Verfügung gemachet worden, daß, wan eine Appellation abgeschlagen wird, dem Judici á quo so fort ex officio Nachricht davon gegeben werden solle, welcher, wan in Vier Wochen nachhero keine andere Resolution erfolget, alsdann die Execution verrichten muß.

§. 140. Weil die Concurs-Sachen auch dardurch sehr aufgehalten werden, wann einer oder mehr Creditores von der Sententia prioritatis oder einem incident-punct an das Tribunal appelliren, weil alsdan die acten eingeschicket, mithin das Verfahren mit denen übrigen Creditoren sistiret werden muß; So ordnen und wollen Wir, daß zwar super admissione vel rejectione appellationis bey dem Tribunal erkannt werden solle, wan aber die appellation angenommen worden, muß die Direction des appellations Processus an den Judicem á quo remittiret werden, welcher nach Anleitung des obigen §. 108. darin biß zum Schluß

verfahren, und den Fasciculum actorum hiernächst zum Spruch an das Tribunal einsenden soll.

Unterdessen aber können und müssen die übrigen Creditores in denjenigen Puncten, worüber nicht appelliret worden, weiter verfahren.

§. 141. Weilen bey einigen Collegiis die Protonotarii oder Secretarii zugleich Votum haben, solches aber zu vielen inconvenienzien Anlaß giebet; So sollen dieselbe in denen Sachen, so zu ihrem Departement gehören, sich des voti und alles decretirens bey Straffe der Cassation enthalten.

Es werden demnach Unsere Justiz-Collegia in dem Hertzogthum Cleve und der Grafschafft Marck, nicht weniger die Advocati, Procuratores und Unter-Gerichte hiermit in Gnaden und ernstlich befehliget, sich nach dieser Unserer Ordnung, welche (ausser denen Puncten, die den modum Procedendi betreffen, oder Ihnen sonst durch die zurückgelassene Interims-Instruction aufgegeben, in dieser Constitution aber nur wiederhohlet werden, einfolglich schon würcklich im Gange seyn) vom 1. Junii a. c. ihren Anfang nehmen sollen, allerunterthänigst und genau zu achten.

Uhrkundtlich ꝛc.

Tabelle No. I.

Rubriken
- Nahmen der Partheyen.
- Wann die Sache angefangen.
- Was dieselbe betreffe.
- Wie weit sie gekommen.
- Ob die Sache verzögert worden.
- Wer Uhrsache daran sey.
- Wer der Gegentheilige Advocatus sey.

1338. Cleve den 6. August 1739.

Königl. Regierung.

Publikation des nachstehenden von Sr. königl. Majestät zu Berlin am 19. April c. a. vollzogenen Reglements, für die cleve-märkischen Untergerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem bey Seiner Königlichen Majestät letzteren Anwesenheit in dem Hertzogthumb Cleve, eine unzählige Menge

von Klagen, insonderheit über die Richter und Städte, bey Deroselben eingelauffen, bey der nachhero erfolgten Untersuchung sich auch hervor gethan, daß die meiste Klagen nicht ohne Grund gewesen, und daß in specie die Concurs- und Criminal-Processe nicht allein unverantwortlicher Weise protrahiret, sondern auch die Arme Unterthanen, vornehmlich aber die Inquisiten, durch viele schwere und unerzwingliche Kosten ruiniret worden.

Weilen nun Seine Königliche Majestät ein vor allemahl diesen Querelen abgeholffen wissen wollen; So haben Sie denen Unter-Gerichten in dem Hertzogthumb Cleve und der Grafschafft Marck folgenden kurtzen modum procedendi vorzuschreiben nöthig gefunden.

1. Lassen Seine Königliche Majestät es bey dem Edict vom 24. Febr. 1739. (Nro. 1331 d. S.) welches Dieselbe aus eigener allerhöchsten Bewegung zum Besten Dero Armen Unterthanen zu publiciren befohlen, lediglich bewenden: Und wollen dem zufolge

2. Daß in Sachen, welche Bagatellen betreffen, und wenig oder nichts importiren, als zum exempel Injurien-Sachen ꝛc. item in Schuld-Sachen, welche sich auf 50. Rthlr. und darunter betragen, und in juribus, welche wan Sie zu Capital geschlagen werden, sich nicht über 50. Rthlr. belauffen, kein schrifftlicher Process verstattet, noch Advocati admittiret, sondern dergleichen Sachen durch den Richter, oder in denen Städten, durch einen oder zwey Deputirten, so derer Rechten erfahren, ex officio instruiret werden sollen.

3. Zu dem Ende soll einem jeden Parth frey stehen, sich entweder durch ein ordentlich Memorial bey denen Unter-Gerichten zu melden, (in welchem Fall das Memorial durch einen recipirten Advocaten unterschrieben werden muß) oder aber seine Klage mündlich anzubringen, welche der Richter unentgeltlich ad protocollum nehmen, und solcher gestalt das petitum darnach einrichten soll.

4. Muß der Kläger seine Documenta ex quibus, seinem Memorial beylegen, oder solche dem Unter-Richter, wan er mündlich seine Klage anbringet, vorlegen.

Wan er solches unterlässet, muß er zuforderst angewiesen werden, die Documenta beyzubringen.

5. Wird auf dieses Memorial oder unter dieses Protocoll, das Decretum mit diesem Formular geschrieben:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Es wird des N Suchen, dem N hiedurch communici-
„ret, cum mandato dem petito nachzuleben, oder künff-
„tigen . . . . entweder in Persohn, oder
„durch einen Bevollmächtigten, (welchen er behörig in-
„struiren muß) zu erscheinen, da dan die Sache rechtlich
„untersuchet und entschieden werden soll: Es muß aber
„Beklagter seine Documenta, welche er zu fundirung
„seiner etwa habenden exceptionen zu gebrauchen geden-
„cket, in termino mitbringen, auch dem Insinuanten bey
„1 Rthlr. Straffe ein Recepisse ertheilen.

6. Muß von diesem Memorial oder Protocollo, nebst denen Beylagen und Decreto eine bloße Abschrifft, (welche der Unter-Richter unterschreiben muß) gemachet, und dieselbe dem Kläger zugestellet, auch außer denen copial-Gebühren, nichts davon gefordert werden.

7. Stehet dem Kläger frey, ob Er dieses Decret, dem Gegentheil selber insinuiren, oder solches durch die ordentliche Gerichts-Bohten, oder durch einen geschwornen Bohten der benachbahrten jurisdiction verrichten lassen wolle.

8. Wan der Kläger oder der Beklagte schrifftlich oder mündlich, dilation bittet, (welches zeitig gesuchet, und dem Beklagten Zwey Tage ante terminum notificiret werden muß), soll es mit der expedition und insinuation auf die vorhin beschriebene Art gehalten, und auf das Memorial oder unter das Protocollum contumaciale ein anderer terminus sub praejudicio angesetzet werden.

Es verstehet sich aber von selbsten daß in Wechsel-Sachen der erste terminus praejudicialis, und dahero keine dilation verstattet, sondern in contumaciam verfahren werden müsse.

Wie dan auch, wan in termino selbst ein oder ander Theil sich nicht gleich findet, sondern erst nähere information einziehen muß, die Sache auf einen anderen Termin außgesetzet werden kan.

9. Wan Jemand in dem angesetzten Termino nicht erscheinet, so soll definitivè juxta petita erkandt, keines weges aber res pro negativa contestata gehalten, und dem Kläger der Beweis auferleget werden, weil die praesumtion gegen den Beklagten militiret, daß Er der Schuld oder des facti geständig sey, allenfals aber sich imputiren muß, daß Er in termino nicht erschienen, noch seine Nothdurfft vorgetragen habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wan aber das petitum an sich unrecht ist, und contra jura, acta. vel facti notorietatem läufft; So verstehet sich von selbsten, daß der Richter dergleichen Libellum nicht annehmen, sondern entweder solchen zurück geben, oder wann die Klage angenommen worden, was recht ist erkennen solle und müsse.

10. Wan in contumaciam solcher gestalt gesprochen worden, und der Gegentheil restitutionem in integrum bittet, auch justas causas restitutionis anführet, soll ein terminus praejudicialis darüber eventualiter aber auch in der Haubt-Sache zu erkennen, anberaumet, und wan die restitutio erkandt wird, in der Haubt-Sache weiter verfahren, wan solche aber abgeschlagen wird, die execution ihm zugleich angekündiget, und dawieder kein remedium verstattet werden.

11. Wan der Beklagte in termino erscheinet, muß der Richter demselben die Klage kürtzlich wiederhohlen, und dessen Einwendungen von ihm vernehmen, oder wann Er durch einen Bevollmächtigten erscheinet, die instruction, die ihm gegeben worden, einsehen, die Documenta durchlesen, die beneficia juris, welche denen Partheyen zu statten kommen müssen, als beneficia Scti Vellejani, macedoniani, excussionis, divisionis, item die exceptiones litis ingressum impedientes et litis finitae, wan dieselbe offenbahr am tage liegen, ex officio anmerken, und das factum nach wahrem Recht instruiren, sich mit keinen exceptionibus dilatoriis aufhalten, sondern bloß den Grund der Sachen untersuchen, und des Beklagten seine Nothdurfft ad protocollum nehmen: Auch hiernächst bey der replica und duplica, wan es nöthig, auf gleiche weise verfahren. Wie dan auch keine juramenta calumniae vel malitiae hie statt finden sollen; Wan auf Beweis interloquiret wird, muß der Richter specifice dasjenige, was erwiesen werden soll, und zu erweisen nöthig ist, dem Bescheid einrücken.

12. Wan interloquiret werden muß, soll beyden Theilen copia interlocuti gegen die gewöhnliche copiales ertheilet, und jederzeit ein neuer terminus dem interlocut mit inseriret werden.

13. Wan gleich der Beklagte etwas an der Klage, oder der Kläger bey denen exceptionibus läugnet, welches durch Zeugen erwiesen werden muß, so soll der Unter-Richter eine Citation an alle Zeugen auf einem Blatt unter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Unterschrifft ohnentgeltlich ergehen lassen, solche dem Producenten zustellen, welcher die insinuation, vorhin verordneter massen, besorgen muß, und brauchet es hiernechst keiner interrogatorien oder weitern deduction, sondern der Richter muß auf die Deposition sofort erkennen.

Wan per requisitoriales Zeugen zu citiren seyn, dürffen nichts, als die Copialen bezahlet werden.

14. Wan die Sache solcher gestalt bis zum Spruch instruiret worden, muß der Richter nach seinen Pflichten und nach seinem Gewissen das Urtheil sofort in Gegenwart der Partheyen abfassen, oder denenselben mündlich terminum publicationis setzen, und brauchet es in diesen Kleinigkeiten nicht, die Rationes der Sententz zu inseriren.

Wan der Richter finden sollte, daß der eine oder andere Theil ein offenbahrer oder temerairer litigator sey, so stehet ihm frey demselben nach befinden mit der Straffe temerarii litigii zu belegen.

15. Bey der Publication muß denen Partheyen bey Zwey Goltgulden kund gemachet werden, daß wan ein oder der andere Theil sich graviret befinden sollte, und die Summe über 20. Rthlr. beträget, (dan unter 20. Rthlr. soll kein remedium, auch keine revision verstattet werden, weil sonst die Kosten höher, als die Sache importiret, lauffen würden) denenselben frey stehe, binnen 10. Tagen eine revision zu suchen, welches, daß es denen Parthen gesaget worden, unter das Protocoll notiret werden muß.

16. Wan ein oder ander Theil dergleichen Revision suchet, muß der Richter binnen 8. Tagen nachher bey 5. Goltgulden Straffe die acta einsenden, und der Revident muß die Kosten dazu binnen solchen 8. Tagen erlegen, oder gewärtigen, daß der Richter mit der execution, eingewandter revision ohngeachtet, verfahren solle.

Bey denen Ober-Gerichten aber wird es damit, wie bishero in dergleichen Sachen, wo keine Appellation verstattet ist, gehalten, und werden also die acta bloß auf des einen Theils schrifftliche Vorstellung revidiret, und wird gleichfals nichts davor, als die Copial-Gebühren vor den Revisions-Bescheid gegeben.

17. Wan ein oder der andere Theil der Urthel kein Gnügen thun will, und daher die execution erkandt werden muß, so soll das Decretum executoriale unter das

Memorial oder Protocollum contumaciae geschrieben, und die Copia davon dem executori gegeben werden, welchem die gewöhnliche Gebühren von dem exequendo bezahlet werden müssen.

18. Und weil sich öffters zuträget, daß Jemand wegen Kranckheit, oder Entlegenheit des Orts, oder sonst anderer erheblichen Ursachen nicht selbst erscheinen will, noch kan; So stehet einem jeden frey, einen Domestiquen, Verwalter, oder sonst einen mit gnugsahmer instruction versehenen Freund, (wan es nur kein Advocat oder Procurator ist,) an seine statt zu senden, welcher aber keinen ordentlichen Vortrag thun, oder ad acta recessiren darff, sondern der Richter muß aus dessen Mund durch Fragen, oder aus dessen information das factum ohne alle Weitläufftigkeit instruiren.

Weil aber mit denen Soldaten es diese besondere Beschaffenheit hat, daß dieselbe von ihren Regimentern nicht allezeit abkommen können; So soll denenselben ex officio ein Advocat bestellet werden, welcher des Soldaten jura gratis beobachten und die Verhörstermine abwarten muß. Es muß aber der Advocatus gleichfalls keinen ordentlichen Vortrag thun, sondern der Richter muß aus der information des Soldaten oder des Advocaten das Factum instruiren.

19. Wan die Sache worüber geklaget wird, über 50. Rthlr. beträget, so sollen Advocati admittiret werden. Es muß aber der Richter, wann ein Theil ohne Advocaten erscheinet, das Verhör nicht aussetzen, sondern derselbe muß aus dessen Munde, nach der oben §. 11. vorgeschriebenen methode, die exceptiones ad protocollum nehmen.

Da aber die Parthey selber verlanget, ihr einen Advocaten zuzugeben, auch dieserwegen umb dilation bey dem ersten oder zweyten Verhörstermino bittet, soll derselben solches verstattet, und ein anderweitiger terminus angesetzet werden. Wan aber in dem 3ten termino dergleichen gebehten wird, soll keine weitere dilation verstattet, sondern es muß die Sache ex officio instruiret werden; Es verstehet sich aber von selbsten, daß derjenige, welcher in termino dergleichen dilationes bittet, jederzeit die expensas termini circumducti bezahlen müsse.

20. In dergleichen Sachen, welche über 50. Rthlr. betragen und von einem Advocaten unterschrieben worden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

muß die Sache sofort auf Verhör gerichtet, und daher der ersten Verordnung jederzeit eventualis terminus bey 2. Goltgulden Straffe beygefüget werden.

21. Es muß auch kein Advocat bey 5. Goltgulden Straffe durch einige schrifftliche Causales oder Exceptiones diesen terminum rückgängig machen, sondern die Schrifft soll zurück gegeben und der Advocat durch ein in dorso geschriebenes Decret angewiesen werden, die exceptiones in termino vorzustellen, wobey ihm zugleich die Straffe dictiret werden muß. Wan aber ein Unter-Richter dieses unterlassen, und entweder die Exceptiones dem Gegentheil per decretum ad replicandum communiciren, oder die Straffe vergessen würde, soll derselbe eben so viel Straffe erlegen.

Im Fall aber der Richter aus denen eingebrachten exceptionibus urtheilen könte, daß die Sache sehr weitläufftig fallen dörffte, als wan hinc inde viele Documenta produciret werden, oder die Sache auf viele con- und reconventions-Puncten ankömt ꝛc. So soll denen Richtern frey stehen, die übergebene exceptiones anzunehmen und solche per decretum dem Gegentheil ad replicandum und so weiter zu communiciren.

Wan aber hiernechst dergleichen acta an die Ober-Gerichte gelangen, und bey deren nachsehen sich finden solte, daß die Sache füglich bey einem mündlichen Verhör oder loco oralis hätte abgethan werden können; So soll der Richter so wohl als der Advocat jedesmahl in 5. Goltgulden Straffe condemniret werden, und müssen beyde denen Partheyen die erhaltene Gebühren wieder heraus geben.

22. Wan nun beyde Theile in dem Verhörs Termin erscheinen, müssen Sie, wan die Sache in einem Tage füglich abgethan werden kan, von Mund aus in die Feder recensiren. Im Fall aber des Beklagten Advocatus etwas in seinen exceptionibus vorträgt, worüber des Klägers Advocat information von seiner Parthey einhohlen muß, so kan der Richter die Partheyen anweisen, loco oralis, von 3 zu 3 Tagen, oder von 8 zu 8 Tagen, das protocoll zu continuiren. Welchenfals aber die Advocaten mit dem Einem Rthlr. vor das Verhör zufrieden seyn, und vor die loco oralis zu übergebende Schrifft nichts besonders fordern können.

Wan die Sache in einem Tage nicht vorgetragen werden kan, und beyde Advocati darin einig seyn; So stehet

dem Richter frey, die Sache loco oralis, von 3 zu 3 Tagen, oder von 8 zu 8 Tagen, zu verweisen. Es müssen aber alsdan die Advocaten gleichfalls vor das Verhör und die beyde Schrifften nichts als den gesetzten Einen Rthlr. nehmen.

Es ist aber in diesem Falle nicht nöthig, daß die Advocaten den loco oralis einzubringenden Satz Persöhnlich übergeben, sondern sie müssen solchen dem Judici in duplo einschicken, welcher dem Gegentheil den Satz durch ein blosses darauf gesetztes communicetur zufertigen muß.

23. Wan aber der Advocat über Land gehet, wird ihm die Fuhre, wan der Client solche nicht selber schicket, bezahlet, und derselbe überdem von dem letzteren beköstiget: Wan Er aber in einem Wirts-Hause oder anderswo gespeiset wird, werden ihm nicht mehr, als Acht Groschen vor jede Mahlzeit passiret.

Wan der Advocatus ein mehrers an Gelde oder Geld Wehrts, als an Victualien, oder es mag sonst Nahmen haben, wie es will, wan es ihm auch ultro offeriret wird, nimbt, soll Er nicht allein quadruplum dem Fisco erlegen, sondern auch cassiret werden.

24. Die Unter-Richter müssen in denen grossen Ämtern und Städten, wo viele Processe seyn, wöchentlich Zwey Tage, beständige Gerichts-Tage bey 5 Goltgulden Straffe benennen, und solche publiciren lassen, auch bey gleicher Straffe praecise des Morgens umb 9 Uhr sich daselbst einfinden, und alle vorkommende Sachen alsdan expediren.

In denen kleineren Städten und Amtern, und wo wenig Processe vorhanden, muß alle Wochen wenigsten ein gewisser Tag zu dem Behueff benant und festgesetzet werden.

25. Da auch über die Concurs- und Inquisitions-Processe sehr geklaget worden, daß bey denen ersten die Gerichts-Advocaten- und des Contradictoris-Gebühren den gröβesten Theil des Vermögens absorbiren, und endlich, wan der Process Zehen, Zwantzig bis Dreyβig Jahr gewehret, denen Armen Creditoren das leere nachsehen gelassen, und alle ihre Kosten umbsonst angewandt worden; Als wird denen Richtern hiedurch ernstlich anbefohlen,

(1.) Die Alte Concurs-Processe unverzüglich vorzunehmen, und dasjenige, was nach der Concurs-Ordnung zu besorgen nöthig, zu veranlassen; Die etwa vorgangene

Mängel zu corrigiren, und mit dem Contradictore, denen Creditoren derer Advocaten sich zusammen zu thun und nebst Ihnen Mittel und Wege auszufinden, wie diese Alte Processe, mit Hindansetzung aller unnöthigen incidentpuncten, in dem gegenwärtigen 1739sten Jahre, zum Ende befördert werden mögen.

(2.) Damit aber Seine Königliche Majestät, auch gewisse Nachricht erhalten mögen, ob die Alten Concurs-Processe nach Dero allergnädigsten Intention zum Ende befördert werden;

So soll ein Jeder Richter bey 50 Goltgulden Straffe am Ende des Decembris an Seine Königliche Majestät berichten, wie weit es mit diesen Alten Concurs-Processen gekommen, und wer allenfalls an der Verzögerung Schuld sey?

(3.) Wan sich finden solte, daß die Contradictores oder die Advocaten Schuld an der Verzögerung seyn, sollen dieselben nicht allein alle vorhin aus dem Concurs erhaltene Gebühren herausgeben, sondern auch gar cassiret werden.

(4.) Damit aber die Alte Processe desto mehr beschleuniget werden mögen; So sollen künfftig weder die Gerichte noch der Contradictor, noch die Advocaten derer Creditoren, bey Straffe der Cassation und an statt des quadrupli, (welches dem Fisco anheimb fallen soll) das geringste an Gebühren fordern oder nehmen, sondern alles bis zum Ende des Concurses und würcklicher distribution ausgesetzet werden, wie unten mit mehreren disponiret werden soll.

Wan aber der Contradictor zugleich Curator ist, muß derselbe alle aus dem Concurs eingehobene Gelder Mohnahtlich dem Gerichte bey seinem geleisteten Eyde anzeigen, und umb deren Versiegelung bitten.

Würde der Contradictor solches nicht thun, soll Er nicht allein aller seiner Gebühren verlustig erkläret, sondern auch zugleich als ein Meyneydiger gestraffet werden;

Die Fiscale welche bey denen Ober-Gerichten interveniendo dahin sehen müssen, ob der Debitor einen Vorsetzlichen Banquerout gemachet, müssen nichts an Gebühren praetendiren, als bis alle Creditores befriediget seyn.

(5.) In denen künfftigen Concurs-Processen muß der Richter die Concurs-Ordnung beständig vor Augen haben und davor sorgen, daß der Process nach denen darin vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geschriebenen Principiis eröffnet, ein inventarium verfertiget, Creditores citiret, ein Contradictor oder Curator von denenselben per majora erwehlet, die Concurs-Acta nicht, wie bishero geschehen, durch einander geworffen, sondern eines jeden Creditoris acta besonders geheffte, und zu dem Ende der Contradictor angehalten werden, mit einem jeden Creditori, die qualitatem et veritatem debiti, in einem besonderen protocollo ad duplicam usque zu verhandelen, wobey einem jedem Creditori frey stehet, wan der Contradictor etwas versehen solte, solches in continenti zu suppliren.

(6.) Wan die Sache zu einer definitiva instruiret ist, und es wegen Abfassung der Classifications- und Prioritaets-Urthel, wie auch wegen der Kosten, wie in der Neuen Constitution versehen, verfahren werden.

(7.) Wan der Richter oder die Advocaten nicht überall nach der Concurs-Ordnung und dieser vorgeschriebenen Methode verfahren, sollen dieselbe von dem Urthels-Fasser ihrer Gebühren verlustig erkähret, und solche dem Fisco zuerkandt werden.

26. Was die Criminal-Processe betrifft, so hat die Erfahrung leyder gezeiget, daß derjenige, welcher etwas in Vermögen hat, Er mag schuldig oder unschuldig befunden seyn, durch die unerhörte Kosten derer Fiscale und Unter-Gerichte, ruiniret worden. Und werden also

(1.) Alle Fiscäle und Unter-Richter hierdurch ernstlich ermahnet, die Criminal-Ordnung zuforderst zum Fundament derer Inquisitionen zu setzen, und alle unnöhtige Weitläufftigkeiten zu vermeiden.

(2.) Es müssen künfftig zu Erspahrung der Kosten, alle zur Inquisition gehörige Protocolla originaliter ad acta geleget, und wan der Actuarius keine leserliche Hand hat, eine leserliche Copey unter des Richters und Actuarii Unterschrifft auf ihre Kosten ad actā geleget werden, und soll also vor dergleichen Copialien nichts weiter passiret werden.

(3.) Es soll keinem Richter erlaubet seyn, durante inquisitione das geringste von Gerichts-Gebühren zu nehmen, sondern Er muß solche, wan sie zum Spruch fertig ist, denen actis beylegen, und darüber erkennen lassen.

Würde er ein mehrers, als in der zu publicirenden Sportul-Ordnung enthalten, ansetzen; Soll Er nicht allein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derselben verlustig erkläret, sondern auch das duplum Fisco zuerkandt werden.

27. Nachdem Seine Königliche Majestät bey denen übrigen Collegiis Dero Landen die formalia introducendae appellationis abgeschafft, auch in der Neuen Constitution §. 98. solches deutlich versehen ist, so müssen die Unter-Gerichte, wan von ihrem Bescheid oder Urthel an das Hoff-Gericht in causis appellabilibus appelliret, oder in causis revisibilibus die revision gesuchet worden, ex officio binnen Acht Tagen, à die interpositae appellationis, oder petitae revisionis, die acta an das Ober-Gericht einsenden. Es muß aber der Appellant bey interposition der appellation das Post-Geld erlegen, oder gewärtigen, daß solches sofort mediante executione beygetrieben werde, damit binnen denen gesetzten Acht Tagen acta eingeschicket werden können; Wan aber durch die execution die Kosten binnen sothaner Zeit nicht zu erhalten seyn, soll die appellation ipso jure vor erloschen gehalten, und das Urthel zur execution gebracht werden.

Es stehet auch dem Appellanten frey, seine Gravamina entweder in der interpositions-Schrifft oder bey denen Ober-Gerichten zu justificiren: Es kann aber dieserwegen kein terminus festgesetzet werden, weil der Appellante zeit genug hat, ehe und bevor die Re- und Correlationes verfertiget werden, seine justification zu übergeben, zu geschweigen, daß die Ober-Collegia angewiesen worden, die remedia nicht leicht zu versagen.

28. Weil auch darüber geklaget wird, daß wan Berichte von denen Unter-Getichten erfordert werden, dieselbe keine oder wenige reflexion darauf machen, keine recipisse ertheilen, die Rescripta bey seiten legen, und mannigmahl in jahr und Tag selbige nicht erstatten, bis endlich verschiedene excitatoria und mandata poenalia mit grossen Kosten der Unterthanen expediret werden müssen;

Als befehlen Seine Königliche Majestät denen Unter-Gerichten, denenjenigen, welche Ihnen ein Rescript praesentiren, ohnweigerlich und sofort ein Recepisse bey 10 Goltgulden Straffe zu ertheilen, und bey eben derselben Straffe, höchstens binnen 8 Tagen den erforderten Bericht abzustatten, die verlangte Acta einzuschicken, und dasjenige, was Ihnen befohlen worden, zur execution zu bringen.

Wan solches nicht geschiehet, müssen die Ober-Collegia nicht mehr, wie bisher geschehen, blosse excitatoria oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mandata poenalia reiterata abgehen lassen, sondern zugleich die execution ratione der ersten Straffe verordnen, und dadurch ihre authorität bey denen Unter-Gerichten manteniren.

Würden die Ober-Collegia hierunter säumig seyn, und darüber bey Seiner Königlichen Majestät Klagen einlauffen, soll der Decernent die 10 Goltgulden erlegen; Wie dan auch künfftig nicht mehr von denen Partheyen, welche dergleichen excitatoria extrahiren müssen, sondern von denen Richtern die Cantzley-Gebühren gefordert werden sollen.

Im übrigen können die Richter unter dem praetext, daß die Sache nicht revisibilis oder appellabilis sey, die Einsendung der Acten nicht aussetzen, weil eines theils es nicht auf ihr, sondern auf des Ober-Collegii judicium hierunter ankomt, andern theils das judicium superius die praesumption vor sich hat, daß Selbiges wieder die jura kein remedium verstatten werde, dritten theils die Ober-Gerichte befugt seyn, auch in denen Sachen so per judicata abgethan seyn, nachzusehen, ob der Judex überall nach denen Ordnungen verfahren habe, damit derselbe wan es nicht geschehen, salva sententia, gestraffet werden könne.

29. Es wird auch sehr darüber geklaget, daß wan die Sache zur execution komt, alsdan der Process erst von neuen anfange, indem die Richter unter dem praetext nondum constituti liquidi verhöre auch wohl gar terminos zur Versuchung der Güte ansetzen, und dilationes verstatten; Wie dan auch die Partheyen selbst durch ungegründetes Vorgeben einer Compensation oder Solution bey dem Richter, die execution aufzuhalten suchen. Weil aber solchergestalt der effectus rerum judicatarum gehindert und die Arme Unterthanen in vergebliche Kosten gestürtzet werden; So ordnen und wollen Seine Königl. Majestät,

(1.) Daß keine execution von dem Richter angeordnet, noch von dem Advocaten gesuchet werden solle, als wann vorher ein richtiges liquidum constituiret worden, gestalten es damit, wie in der Neuen Constitution §. 56. versehen gehalten werden muß.

(2.) Die Unter-Gerichte müssen, wan dieses liquidum constituiret ist, die execution, ohne Verstattung einiger dilation, binnen der in denen Rechten und Landes-Verfassungen gesetzten Zeit verrichten, auch

(3.) Unter dem praetext einer compensation oder solution solche nicht aussetzen, es wäre dan, daß der Debitor nach Anleitung der Neuen Constitution §. 132 die Eigenhändige und klahre quitung des Creditoris producirte, und sich zu schweren offerirte, daß Er vor der letzten Sententz keine Wissenschafft davon gehabt habe.

(4.) Im Fall die Unter-Richter wieder diese Verfassung die execution aufschieben und dieserwegen Klagen bey denen Ober-Gerichten einlauffen werden, sollen diese acta abfordern, und nicht allein die execution durch die zu bestellende Land-Reuter selbst verrichten lassen, sondern auch die Richter mit 10 biß 50. Goltgulden bestraffen.

(5.) Und da auch bey denen executionen gräuliche Excesse vorzugehen pflegen, und unter anderen die Vögte über ihre Gebühren, essen und trincken verlangen; So soll dieses alles abgeschaffet werden, und muß sich der Vogt mit demjenigen, was in der Sportul-Ordnung festgesetzet werden wird, bey Straffe der Karren, vergnügen.

30. Wan Soldaten bey einer Sache interessiret seyn, sollen die Richter alle Mühe anwenden, dergleichen Sachen zu vergleichen, oder bey einem Verhör abzuthun, und müssen von denenselben, (wan sie vor sich oder ihre Eltern, nicht aber wan sie vor ihre übrige Verwandten, oder ex jure cesso, agiren keine Gebühren genommen werden.

31. Es müssen die Bürger und Bauren, wan sie nichts sonderliches im Vermögen haben, nicht mit Geld-Straffen, sondern mit Gefängnüß oder andern arbitrairen Straffen beleget, und vor deren Conservation gesorget werden.

32. Es müssen die Unter-Gerichte auf ein jedes Memorial, Protocoll, Urthel ꝛc. oder wobey sonst einige Gebühren zu nehmen erlaubet ist, die Gebühren notiren, und wan die Sache zur inrotulation komt, die Specification davon extrahiren, und beylegen.

Wan beydes nicht geschiehet, soll nicht allein der Unter-Richter jedesmahl einen Goldgulden Straffe erlegen, sondern auch der Parthey dasjenige, was Er von ihr gehoben, restituiren, und müssen die Ober-Collegia, wan acta bey Ihnen einlauffen, darauf mit reflectiren.

33. Die deponirte Gelder müssen nicht in der Richter Verwahrung allein bleiben, sondern in der Scheffen Lahde geleget, und dem Richter ein Schlüssel, dem Schef-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fen aber der andere Schlüssel dazu gegeben werden, und wan solches der ihnen ertheilten Interims-Instruction gemäß noch nicht geschehen, und jemandt solches denen Ober-Collegiis anzeiget, soll der Richter ohne Gnade cassiret werden.

Gleicher gestalt müssen auch bey den Städten dergleichen Gelder, unter eben derselben commination Zweyen aus dem Magistrat und Gerichten in Verwahrung gegeben werden.

34. Weil die Unter-Gerichts Advocaten, hauptsächlich aber die Fuscher, welche die Rechte nicht verstehen, und dennoch Memorialien und Schrifften verfertigen, wohl die grösseste Uhrsache, daß die Processe so weitläufftig und so kostbahr werden; So wollen Seine Königl. Majestät,

(1.) Daß alle diejenige, welche nicht licentiam proponendi haben, Schul-Meister Küster ꝛc. sich der Verfertigung der Memorialien und Schrifften bey Straffe der Karren enthalten sollen.

Im Fall auch ein Advocat dergleichen Schrifften unterschreiben, und nachher sich finden würde, daß das Memorial oder die Schrifft unförmlich, oder etwas contra jura et acta darinnen enthalten sey, so soll der Concipient zwar zur Karren gebracht, aber auch der unterschreibende Advocat jederzeit mit 5. bis 10. Goltgulden Straffe beleget werden.

(2.) Wan ein Advocat ohne Grund sich über die Unter-Gerichte bey denen Ober-Collegiis beschweren solte; So muß derselbe nicht allein der Parthey die erhaltene Gebühren restituiren, sondern auch, wan acta auf dergleichen ungegründete Vorstellung avociret worden, die Post-Gebühren und überdem 2. bis 10. Goltgulten Straffe erlegen.

Es soll auch gegen dergleichen Straffen kein Remedium verstattet, sondern sofort die execution erkandt werden.

(3.) Da auch einige Advocaten bey denen Unter- und Ober-Gerichten, die Memorialien nicht allein ohne Noht sehr weitläufftig zu machen, sondern auch zu Vermehrung der Copial-Gebühren allerhand unnöthige auch in denen actis schon befindliche Beylagen anzuschliessen pflegen; So müssen die Collegia und Gerichte, wan sie dieses finden, den Advocatum jederzeit mit 2. bis 5. Goltgulden Straffe belegen, und ihn zugleich anhalten, die erhaltene Gebühren der Parthey zu restituiren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(4.) Wan an das Hoff-Gerichte in Sachen, so über 50. Rthlr. seyn, appelliret, und terminus zur justification angesetzet wird, muß der Unter-Gerichts-Advocat seine manual acten nebst einer vollständigen information an einen in Cleve wohnenden Advocaten schicken, damit derselbe, weil die justificationes mehrentheils mündlich oder loco oralis geschehen müssen, im stande seyn möge, die Sache auf eine vernünfftige und legale Art vorzutragen: Es soll aber der Advocat vor eine solche information nicht mehr als nach Wichtigkeit der Sache 8, 12 oder höchstens 16 Gr. zu nehmen befugt seyn.

(5.) Wan die Unter-Gerichts Advocaten sich durch die vorhergehende Warnung und Straffen nicht bessern, die Sachen nicht beschleunigen, die viele unnöhtige weitläufftige und mit gantz unnützen Beylagen angefüllte Memorialien abschaffen, die Ober-Gerichte mit ungegründeten Klagen weiter behelligen, so werden Seine Königl. Majestät resolviren, die sämtliche Unter-Gerichts Advocaten abzuschaffen.

(6.) Wan ein Advocat arm ist, und die verdiente und ihm dictirte Geld-Straffe nicht erlegen kan, muß Er mit Gefängnüß bey Wasser und Brod gestraffet, zum zweyten mahl aber cassiret werden.

35. Damit aber Seine Königl. Majestät versichert seyn mögen, daß die Richter die Processe nicht mehr auf eine so unverantwortliche weise, wie bishero geschehen, verschleppen; So sollen alle und jede Richter in denen Civil-Sachen eine Tabelle nach dem sub No. 1. beygelegten Schemate, am Ende eines jeden Jahres auf ihren Eydt an die Ober-Collegia einschicken, damit solche ohnfehlbar gegen den folgenden 8. Januarii daselbst eintreffen möge.

In Causis inquisitionum bleibt es nicht allein bey der in dem Edict vom 9ten Jan: 1736. (Nro. 1231 d. S.) gemachten Verordnung, daß nämlich die Fiscäle und Unter-Gerichte bey Vier Rthlr. Straffe alle Mohnaht eine Specification nach dem gedachtem Edict beygedrucktem Schemate bey denen Ober-Collegiis übergeben müssen, sondern es seyn die Unter-Gerichte und Fiscäle auch schuldig, eine General-Tabelle von allen Criminal-Sachen, welche in diesem Jahre vorgekommen, nach eben sothanem Schemate, welches zu geschwinder Nachricht nochmahls sub No. 2. hiebey gedruckt ist, am Ende des Jahres an die Ober-Collegia bey gleicher Straffe einzusenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ober-Collegia müssen diese Specificationes etlichen Räthen unter die Hände geben, und wan etliche Sachen zu lange gewehret haben, Nachricht davon einziehen, und beyde Specificationes nebst ihrem Gutachten am 1ten Martii jedes Jahres bey 10. Goltgulden Strafe an Uns einsenden.

Bemerk. Zur Raumsparung sind die unwesentlichen Formulare zu den bezogenen Prozeß-Tabellen hier weggelassen worden; die allegirte Constitution ist sub Nro. 1337 d. S. abgedruckt.

1339. Cleve den 8. August 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. v. M. erlassenen geschärften Ediktes, wonach in den Landen Cleve, Mark und Mörs, bey 50 Rthlr. Strafe, oder sechsmonatlicher Schanzarbeit auf der Citadelle zu Wesel, „Niemand, es sei, wer „es wolle, bei Abendszeit, wann es schon dunkel, so wenig „vor als an den heil. Tagen, Neujahrstagen, Kirmessen, „bei Prozessionen, Hochzeiten, Kindtaufen und Gelagen, noch „auch sonsten, einiges Gewehr lösen darf."

Bemerk. Zufolge einer Regierungs-Verordnung vom 9. Juli 1764 soll das vorbezeichnete Edikt jährlich wiederholt von den Canzeln verkündigt werden.

1340. Cleve den 22. August 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit der Bestimmung, daß die Steuer-Rechnungen nicht aus einem Jahr ins andere verschleppt werden dürfen, vielmehr jede Jahres-Rechnung in dem darauf folgenden Jahre berichtigt werden muß, werden die Beamten zur Ablage aller bis 1737 incl. noch rückhaftenden Steuer-Rechnungen, binnen 14 Tagen, angewiesen, und sollen sie die Steuer-Empfänger durch Strafandrohungen anhalten, daß sie ihnen während der festgesetzten Frist ihre Rechnungen einreichen.

1341. Cleve den 24. August 1739.

Königl. Regierung.

Publikation zweier königl. zu Berlin am 27. Mai und 10. Juni d. J. erlassenen Edikte, wodurch 1) den Kirchen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

patronen untersagt wird, die Kirchen-, Armen- oder Wittwen-Capitalien eigenmächtig und ohne Bewilligung des Consistoriums, welches dafür verantwortlich ist, an sich zu nehmen und zu verzinsen; sodann 2) den evangel. Predigern verboten wird, sich in Prozesse, auf Kosten der Kirche, einzulassen, oder deren zu beginnen, ohne vorher die Erlaubniß dazu, durch die Inspektoren und General-Superintendenten, bei den Consistorien oder bei dem evangel. reform. Kirchen-Directorium nachgesucht zu haben. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 258 und resp. 257.)

1342. Cleve den 5. September 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der Mangelhaftigkeit der frühern Nachweisen über die in jedem Amte und Distrikte vorhandenen Flochländereien, wird den Beamten ein Muster zu einer neuen desfallsigen Nachweisung mitgetheilt, und ihnen die möglichst genaue Angabe des Bestandes und des Flächeninhaltes der vorhandenen Flochländereien, auf Eid und Gewissen, zur strengsten Pflicht gemacht.

1343. Cleve den 9. September 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von der Reichsstadt Bremen in den Jahren 1737 und 1738, um 26 und resp. 28 pCt. unterhältig geprägten 8 und 4 Pfennig-Stücke werden verrufen.

1344. Cleve den 17. September 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Juni c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch es den evangel. Predigern verboten wird, weder von den, öffentliche Kirchenbuße thuenden, Personen irgend etwas, noch für die Taufe von Kindern, welche durch zu frühzeitigen, vor der priesterlichen Copulation geschehenen, Beischlaf der Verlobten erzielt worden sind, ein Mehreres, als die gewöhnlichen Taufgebühren, zu nehmen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 259.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1345. Cleve den 24. September 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. v. M. erlassenen Rescriptes, wodurch, als Retorsion gegen Frankreich, — woselbst das Droit d'aubaine gegen die königl. Unterthanen ausgeübt wird, — bestimmt wird, daß dasselbe, in Rücksicht der Nachlassenschaften der in den königl. Landen sterbenden Franzosen, gleichmäßig und zum Vortheil des Fiskus angewendet werden soll. Ueber die Art der Ausführung dieser Maßregel, und wegen der dabei statthaften Ausnahmen, — unter welche alle in den königl. Provinzen als Unterthanen wohnende französische, protestantische Refügies gezählt werden, — wird gleichzeitig ausführliche Vorschrift ertheilt.

1346. Cleve den 5. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der jetzigen neuen Einrichtung des Mühlenwesens, und um dem Bedürfnisse an tüchtigen Müllern abzuhelfen, werden die sämmtlichen Beamten angewiesen, zu erforschen, ob solche fähige Individuen, welche zugleich Caution für die Pacht zu stellen vermögen, bei den im Lande stehenden Regimentern vorhanden sind, und, im affirmativen Falle, diese Leute genau zu bezeichnen, um deshalb mit den Chefs der Regimenter in Schriftwechsel zu treten. Zugleich sollen sich die Beamten bemühen, tüchtige Müller aus dem Auslande, unter Verheissung des Schutzes gegen Militair-Werbung, in's Land zu ziehen.

1347. Cleve den 8. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Gerichtsbezirke befindlichen Beamten, ohne alle Ausnahme, wird eine ausführliche Nachweise, mit Angabe des Namens, des Alters, des Vaterlandes, des Datums der Anstellung, des Wohnortes, der Casse, aus welcher die Besoldung bezahlet wird, und des Betrages der Letztern erfordert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1348. Cleve den 9. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jeder Stadt vorhandenen Magistrats-Personen und übrigen Stadt- und Kämmerei-Beamten, ohne Ausnahme, wird eine pflichtmäßige, den Namen, das Amt, Alter und Vaterland, den Tag der Anstellung, den Wohnort und das Diensteinkommen genau angebende Nachweise eingefordert.

1349. Cleve den 21. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge königl. Bestimmung müssen diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in die Fremde, außerhalb der königl. Lande, schicken wollen, dieses gehörig anzeigen, und für die Wiederkunft ihrer Kinder haften. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 291 und 293.)

Bemerk. Unterm 5. Dezember ej. a. ist bestimmt worden, daß die obige Vorschrift auf das westrheinische Herzogthum Cleve nicht angewendet werden soll.

1350. Cleve den 2. November 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen Beamten, welche auf mündlichen Bericht, Befehl oder auf Ueberredung, Vorspann leisten lassen, ohne ihn durch einen gehörigen Vorspannpaß begründen zu können, sollen die Vorspänner nach den Postsätzen, aus eigenen Mitteln, bezahlen. Vorspann-Erpressungen müssen sofort angezeigt werden, um die Contravenienten zur exemplarischen Bestrafung im königl. Hoflager zu denunciiren.

1351. Cleve den 14. November 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem seitherigen geringen Absatz der berliner Gold- und Silber-Manufaktur in die Provinzen Cleve und Mark, und bei der daher abgeleiteten Vermuthung, daß viele Tressen u. a. dergleichen ausländische Produkte, ohne Entrich-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tung der darauf haftenden Abgaben, eingeführt worden, sollen die sämmtlichen Zoll-, Licent- und Accise-Beamten genau darauf wachen, daß keine dergleichen Waaren unversteuert eingeschwärzt werden.

1352. Cleve den 30. November 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Vorspanngestellungen auf Pässe, welche über ein Jahr alt sind, sollen künftig jedesmahl von den Beamten, welche solchen Vorspann bewilligen, nach den Post-Taxen, ex propriis bezahlt werden. Zur Anfertigung der Vorspann-Tabellen wird gleichzeitig nähere Anweisung ertheilt.

1353. Cleve den 3. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle Domainen-, Competenz- u. a. Etats, desgleichen alle Rechnungen, welche verfassungsmäßig nach Berlin zur Bestätigung, resp. an die Ober-Rechen-Kammer zur Revision eingesendet werden, müssen künftig in churmärkischem Gelde, nämlich in Reichsthalern, Gutengroschen und Pfennigen, ausgerechnet werden, wobei 12 Pfen. auf einen Ggr. und 24 Ggr. auf 1 Rthlr. zu rechnen sind.

1354. Berlin den 15. Dezember 1739.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Clevische Regierung wird davon unterrichtet, daß künftig, ohne Vorwissen der Kriegs- und Domainen-Kammer, gegen keinen (rechnungspflichtigen) Beamten und (Domainen-)Pächter von der Justizbehörde, vor welcher derselbe sonst sein Forum hat, in Personal-Klagsachen, eine Exekution veranlaßt, oder sonst eine Strafe beigetrieben werden darf; daß die Kriegs- und Domainen-Kammer dagegen aber auch Letzteres nicht hemmen darf, wenn der Beamte oder Pächter ohne Nachtheil der Casse, oder ohne seinen Ruin, die erkannte Strafe entrichten kann. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 303.)

Publicirt sub dato Cleve den 2. Februar 1740.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1355. Cleve den 19. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der böhmischen Handlungs-Compagnie zu Berlin wird für alle ihre inländischen wollenen und leinenen Waaren, welche sie, unter Begleitung eines Passes der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Berlin, ins Ausland versendet, die Zoll-, Licent- und Schleuse-Freiheit gestattet.

1356. Cleve den 30. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Rendanten und andere Kassen-Beamte, gegen welche ein gegründeter Verdacht einer unrichtigen Rechnungs-Führung oder eines Kassen-Defektes obwaltet, sollen, wenn sie keine vollkommen hinreichende Caution bestellt haben, sofort verhaftet werden.

1357. Cleve den 27. Januar 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber Hand-, Spann- und ähnliche Dienste, welche die Richter jährlich zu geniessen pflegen, über den üblichen Geldsatz jedes Dienstes, und über deren Betrag im verwichenen Jahre, werden von den Beamten (nach beygefügtem Muster) genaue Nachweisen erfordert.

1358. Cleve den 15. März 1740.

Königl. Regierung.

Behufs Controlirung der Verwaltung des Pupillar-Vermögens, wird eine Nachweisung der in jedem Gerichtsbezirke vorhandenen Vormundschaften, nach einem beigefügten Muster, eingefordert.

1359. Cleve den 23. Mai 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem jetzigen Fruchtmangel sollen aus dem königl. Magazine zu Wesel 786 Winspel Roggen, entweder gegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

baare Zahlung von 1 Rthlr. 5 stbr. pr. Scheffel, oder gegen künftige Natural-Erstattung mit 1 Scheffel Aufmaß pr. Winspel, im Lande vertheilt werden, und sollen die Behörden die ihnen zur Verfügung gestellten Quantitäten abholen lassen, so wie deren Vertheilung gehörig bewirken und nachweisen.

Bemerk. Unterm 17. Juni ej. a. ist auch das Brantweinbrennen verboten, und die Sequestration der Helme befohlen, sodann am 12 Juli ej. a., neben Verbietung der Fruchtausfuhr, verfügt worden, daß die Besitzer von Fruchtvorräthen das ihren eigenen Bedarf übersteigende Korn, zu 1 Rthlr. 15 bis 20 stbr. clev. per Scheffel, binnen 8 Tagen verkaufen, oder gewärtigen sollen, daß ihre Speicher zu gleichem Zwecke geöffnet werden. Die Vorräthe aulsändischen, und erweißlich theuerern Kornes, müssen nach vorheriger Feststellung des Preises, der nach Maßgabe der Einkaufspreise, der Kosten und eines billigen Profits zu bestimmen ist, ebenfalls veräußert werden. — Das obige Getraide-Ausfuhr-Verbot ist erst am 24. Juli 1741 wieder zurückgenommen worden.

1360. Cleve den 28. Mai 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den Zustand und die Morgenzahl der durch die Strenge des Winters zerstörten und verdorbenen Wintersaat, desgleichen über die Zahl des gefallenen Hornviehes, wird von den Beamten jedes Ortes eine protokollarische und schadenschätzende Nachweise erfordert. — Ueber die Aussichten zur künftigen Erndte, soll von 14 zu 14 Tagen berichtet werden.

1361. Cleve den 30. Mai 1740.

Königl. Regierung.

Die an Ausländer verfallenden Erbschaften, welche ins Ausland gehen, müssen, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutenheit oder Geringfügigkeit, jedesmal von den Lokalbehörden angezeigt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1362. Cleve den 4. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Ueber den Bestand aller bei den Justizbehörden vorhandenen Depositen-Gelder, wird eine genaue Nachweise ige-fordert.

1363. Cleve den 9. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Nebst Anordnung einer allgemeinen Landestrauer, wegen des am 31. v M. erfolgten Todes Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm I. — sechs wöchentliches Trauergeläute und Einstellung aller öffentlichen Musik und des Orgelspiels in den Kirchen — werden die durch den Regierungs-Antritt Sr. Maj. des Königs Friedrich II. herbeigeführten Aenderungen in dem gewöhnlichen Kirchengebete, so wie in der Titulatur vorgeschrieben, und sollen die Beamten und Behörden, bis auf weitere Verfügung, die Verwaltung ihrer Aemter und Dienste in bisheriger Art fortsetzen.

Bemerk. Unterm 23. Juni ej. a. ist verordnet worden, daß, am 4. Juli c. a. das feierliche Leichenbegängniß für Se. Maj. den verlebten König, auf gleiche Weise, wie es am 23. März 1713 bei ähnlicher Veranlassung vorgeschrieben worden ist, (Nro. 659. d. S.) gehalten werden soll; außerdem ist aber noch gleichzeitig befohlen worden, daß, so wie im Jahre 1713, Männer und Frauen, Trauerkleider tragen, und sich dabei nach dem für den Hof erlassenen, beigefügten Trauer-Reglement richten sollen. — Die Landestrauer ist am 17. November 1740 aufgehoben, und öffentliche Musik erlaubt worden.

1364. Cleve den 14. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Gratulations-, Condulenz- u. a. Complimente sollen künftig nicht mehr an Se. Maj. den König gerichtet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1365. Cleve den 20. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Justiz-Beamten sollen, nachdem sie den, wegen des Regierungs-Antrittes Sr. Maj. des Königs Friedrich II., erneuerten Diensteid werden geleistet haben, die ihnen untergebenen Subalternbeamten ebenfalls in neue Pflicht nehmen.

1366. Cleve den 27. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Charlottenburg am 2. d. M. erlassenen Bestimmung, wodurch die bisher auf noch unerledigte Stifter und Canonikate ertheilten Anwartschaften für ungültig erklärt werden, und wonach deren Verleihung ferner nicht mehr nachgesucht werden darf.

1367. Cleve den 27. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Charlottenburg am 5. d. M. an das Departement der geistlichen Sachen erlassenen Ordre folgenden Inhaltes:

„Da Se. königl. Maj. ꝛc. der Beförderung der Ehe in „Dero Landen, und der Peuplirung derselben nachtheilig zu „sein erachtet, daß für die königl. Dispensationes in Ehe„Sachen Geld gegeben werde;

„So haben Sie aus Landesväterlicher Vorsorge in „Gnaden resolviret, dieses gänzlich zu abrogiren und jeder„mann frei zu geben, sich in denen Casibus, wo die Ehe „nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation „und Kosten, nach Gefallen zu verheirathen.“ (Conf. Myl. Cont. I, pag. 341.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die Kanzelverkündigung der vorstehenden Kabinets-Ordre unterm 15. August ej. a. wiederholt befohlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1368. Cleve den 27. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 3. d. M. erlassenen Ediktes, wodurch alle Anwartschaften auf Lehen- u. a. Güter, in so fern Letztere nicht schon in Besitz genommen worden sind, aufgehoben werden, und gleichzeitig befohlen wird, daß künftig dergleichen Expectanzien, vor wirklichem Eintritt der Vakanz der Lehen oder Güter, nicht nachgesucht werden dürfen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 339.)

Bemerk. Erneuert durch ein zu Berlin am 1. September 1786 erlassenes königl. Edikt. (s. n. Myl. Bd. VIII, pag. 148.)

1369. Cleve den 6. Juli 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot der Vorspann-Gestellungen auf Pässe, welche über ein Jahr alt sind, wird mit dem Zusatze wiederholt, daß die ferner contravenirenden Beamten, neben Zahlung der Vorspanngelder aus eigenen Mitteln, mit einer Brüchte von 10 Rthlr. bestraft werden sollen.

1370. Cleve den 7. Juli 1740.

Königl. Regierung.

Die cleve-märkischen Landstände werden aufgefordert, die Leistung des Erbhuldigungs-Eides in die Hände zweier bezeichneten königl. Commissarien, zu Cleve am 2. August d. J. zu verwirklichen.

1371. Cleve den 12. Juli 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das den Gerichtschreibern in den Aemtern nach einem sechsjährigen Durchschnitt bewilligte Fixum, als Belohnung für ihre außerordentlichen Verrichtungen (bei den Steuer-Repartitionen), wird den Beamten bekannt gemacht, um es bei den jährlichen Steuer-Umlagen zu berücksichtigen und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auszahlen zu lassen; dagegen müssen aber die Gerichtschreiber alle amtliche Sachen ohne irgend eine Gebührenrechnung expediren.

1372. Cleve den 14. Juli 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der, dem Hofgoldarbeiter zu Berlin übertragenen, ausschließlichen Verfertigung und Lieferung der Gnaden-Kreuze, wird es den sämmtlichen Goldarbeitern untersagt, ohne ausdrücklichen Befehl, weder dergleichen Gnaden-Kreuze zu verfertigen und jemanden zu überlassen, noch auch die alten zu ändern.

1373. Cleve den 21. Juli 1740.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Entschliessung soll es den sämmtlichen evangel. luth. Predigern freistehen, die bisher verboten gewesene Tragung der Chor-Röcke oder Caseln in den Kirchen, als auch die, beim Gottesdienste und bei Feierung des Abendmahls, sonst üblich gewesenen Ceremonien, mittelst Anzündung der Lichter auf den Altären und dergleichen, auf den Wunsch derjenigen Gemeinden, wo es sonst üblich war, wieder einzuführen, oder aber es bey der zuletzt eingeführten Art zu belassen; sodann soll es auch den französischen Predigern gestattet werden, auf Verlangen ihrer Gemeinden, die sonst untersagt gewesenen Predigerröcke auf den Kanzeln wieder zu tragen.

Die Lokalbehörden werden angewiesen, den evangel. luth. Consistorien, so wie den französischen geistlichen Ministeriis ihrer Bezirke, von diesen Bestimmungen Kenntniß zu geben, „damit diejenige, bei welchen dergleichen (Ceremo-„nien) vor das ergangene Verbot üblich gewesen, mit ihren „Gemeinen darunter die freie Wahl nehmen können." (Conf. Myl. Cont. I, pag. 349, und pag. 367.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1374. Cleve den 3. August 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den etwa bestehenden Mangel an Acker- und Arbeitsleuten, über deren Zahl und Gattung, zugleich auch über die Frage, ob ganze Colonien zu etabliren sein möchten, — „massen sich itzo gute Gelegenheit finde, dergleichen in „großer Anzahl aus fremden Orten zu bekommen, welche „sich auch wohl zu der hiesigen Landes-Art leicht gewöhnen „werden," — sollen sich die Beamten äußern; sodann auch anzeigen, wie viel Höfe von mehr als 30 Morgen Bauland jedes Ortes vorhanden sind.

1375. Cleve den 6. August 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Lokalbehörden müssen über alle zum Nachtheil des Landes oder der Städte gereichende Unternehmungen, ohne Zeitverlust, an die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer berichten.

1376. Cleve den 15. August 1740.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die cleve-märkischen Lehen-Leute aufgefordert werden, nach dem eingetretenen Absterben Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm I., die Erneuerung ihrer Lehen-Empfängniß und ihres Lehen-Eides, binnen 7 Monaten, zu bewirken.

Bemerk. Nach dem Regierungs-Antritt Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm II. ist, d. d. Berlin den 13. October 1786, eine gleichmäßige Aufforderung erlassen, und diese zu Cleve am 27. April 1787 publicirt worden.

1377. Cleve den 17. September 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuer-Quoten der, von den Domainenpächtern kultivirten, steuerbaren Privatländereien sind mit jenen von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Domainengrundstücken nicht zu vermischen, und müssen über beide Gattungen besondre Positionen in den Steuer-Hebezetteln formirt werden, damit aus solchen, seither absichtlich geschehenen und verheimlichten Vermischungen, der Domainen-Kasse kein fernerer Nachtheil erwachse.

1378. Cleve den 19. September 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, wegen des Vorspannes bei der jüngsten Reise Sr. königl. Majestät, den Aemtern gebührenden Warte- und Meilen-Gelder der Vorspänner, so wie der Diäten der anwesend gewesenen Gerichtsbeamten, werden die Nachweisungen nach einem beigefügten Muster eingefordert. Das Wartegeld für 24 Stunden, so wie das Meilengeld für 2 Stunden, für jedes Pferd, ist zu 15 stbr., die Diäten des Richters auf 1 Rthlr., des Gerichtschreibers auf 40 stbr. und des Gerichtsboten, auf 20 stbr. festgesetzt; diejenigen Vorspänner, die nur 24 Stunden gewartet haben, und dann, ohne zu dienen, abgelöset worden sind, haben auf Warte-Gelder keinen Anspruch.

1379. Cleve den 14. Oktober 1740.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die, gegen die Criminal- und Medizinal-Ordnung, stattfindende Zuziehung unapprobirter Aerzte und Wundärzte bei gerichtlichen Obduktionen wird strenge verboten, und den Behörden gleichzeitig befohlen, allen unapprobirten Medizinal-Personen jede Ausübung der Heilkunde zu untersagen.

1380. Cleve den 8. November 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Beamten periodisch zu erstattenden oder mit einer Fristbestimmung geforderten Berichte sollen, auf Kosten der Säumigen, gleich nach der Abfliessung des Termins, durch abzusendende Boten, — denen doppelter Lohn zu zahlen ist, — abgeholt werden, und müssen die ohne Frist-be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stimmung geforderten Berichte, im Cleviſchen nach 14 Tagen, im Märkiſchen nach 3 Wochen, erſtattet werden.

Bemerk. Am 16. September 1748 iſt die promptere Erſtattung der geforderten Berichte, und am 10. Nov. 1756 ebenfalls wiederholt befohlen worden, daß alle ohne Friſtbeſtimmung geforderten Berichte binnen 8 Tagen (oder in den näher oder weiter beſtimmten Terminen) erſtattet werden müſſen; und daß die Säumigen, welche nicht die Gründe der nothwendigen Verzögerung, während der feſtgeſetzten Friſt, angezeigt haben, mit 4 Rthlr. Strafe belegt werden ſollen.

1381. Cleve den 16. November 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die vom Jahr 1723. bis incl. zum Jahr 1738 publicirten, geſchärften Edikte, in Bezug auf die Verpflichtung der Unterthanen zum Nachſetzen und Verhaften der Deſerteure, ſollen wiederholt publicirt und ſtrenger, wie ſeither, befolgt werden.

1382. Cleve den 1. Dezember 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den fortdauernd kümmerlichen Zeiten ſollen die Beamten überall die nöthigen Maßregeln, zur Abwendung eines Getreide- oder Futter-Mangels, vorkehren, und die tüchtige Beſtellung der Winterſaat befördern.

1383. Cleve den 1. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Wegen des eingetretenen Todes Carl VI., ſoll die ins Kirchengebet eingeſchaltete Bitte für den Kaiſer, während der Dauer des Interregnums, übergangen werden.

Bemerk. Am 9. April 1742 iſt verordnet worden, daß, bei der ſtattgefundenen Wiedererwählung eines Reichs-Oberhauptes, die obige Fürbitte in's Kirchengebet wieder aufgenommen werden ſoll, und am 25. Febr. 1745 iſt deren Unterlaſſung, wegen des erfolgten Todes Kai-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ser Carl VII., wieder befohlen, jedoch unterm 11. Febr. 1746 deren Wiedereinschaltung in früherer Art verfügt worden.

1384. Cleve den 1. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Sept. c. a. erlassenen General-Patentes, wodurch die früherhin ertheilten landesherrlichen Privilegien und Concessionen bestätiget werden. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 399.)

1385. Cleve den 3. Dezember 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Bezirks- und Lokal-Behörden werden angewiesen, die ihnen zukommenden Rescripte und Verordnungen, — welche weder unmittelbar von Sr. Majestät dem Könige, oder von dem königl. General-Direktorium, noch auch von der Kriegs- und Domainen-Kammer erlassen sind, und welche nicht Prozeß- oder Criminal-Angelegenheiten, sondern andere öffentliche Landes-Verwaltungs-Gegenstände betreffen, — in Original an das 3te Departement des königl. General-Direktoriums, und in Abschrift an die Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden, und auch vor dem Zurückempfang der gedachten Original-Verordnung rücksichtlich derselben nichts zu veranlassen.

1386. Berlin den 5. Dezember 1740.

Friedrich, König ꝛc.

Zur Beförderung der Aufnahme der cleve-märkischen Städte sollen alle Ausländer, welche sich in denselben häuslich, oder auch nur auf einige Zeit, niederlassen oder aufhalten wollen, desgleichen auch Handwerksgesellen und Jungen, für sich und ihre Kinder einer uneingeschränkten Werbe- und Enrollirungs-Freiheit geniessen; diejenigen, welche Fabrikanlagen beabsichtigen, sollen in obiger Beziehung für sich und ihre Leute besondere Protektorien erhalten, sodann auch diejenigen Unterthanen, welche aus Furcht vor der Werbung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

außer Landes entwichen sind, und wieder einwandern, von allen desfallsigen Ansprüchen, so wie von Werbung und Enrollirung, befreiet bleiben. — Publicirt durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve den 11. Jan. 1741.

1387. Cleve den 23. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. Nov. d. J. erlassenen Patentes, rücksichtlich der mit dem Herzoge von Sachsen-Gotha geschlossenen Convention, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 419.)

1388. Cleve den 30. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Bei dem, zur Erhaltung der Wohlfahrt des deutschen Reiches und zum Besten der bedrängten evangelischen Kirche, von Sr. Maj. dem Könige unternommenen Kriegszuge nach Crossen, soll in dem öffentlichen Kirchengebete eine desfallsige Fürbitte eingeschaltet werden.

Bemerk. Am 10. Febr. 1741 ist eine kirchliche Danksagung für den verliehenen Waffen-Erfolg angeordnet, und die Fortsetzung der Fürbitte, wie auch am 27. April ej. a. die Absingung eines Te Deum laudamus in allen Kirchen, wegen des zu Mollwitz, unweit Brieg, erfochtenen Sieges, befohlen worden. Letzteres ist, wegen des zu Chotulitz am 17. Mai 1742 erfochtenen Sieges, unterm 30. Mai ej. a. wiederholt angeordnet, und am 12. Juli 1742, wegen des mit der Königin von Ungarn und Böhmen abgeschlossenen Friedens, die Haltung eines öffentlichen Dank-Festes in allen Kirchen, auf Sonntag den 22. Juli befohlen worden, wobei, nebst Absingung des Te Deum laudamus, der Text zur Predigt aus dem 21. Psalm V. 2, 3 u. 4. gewählt werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1389. Cleve den 12. Januar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen cleve u. mörsischen Beamten werden dringend aufgefordert, bei der gegenwärtigen Rhein-Ueberschwemmung, den in Wassernoth befangenen Orten und Unterthanen überall die nöthige Hülfe zu verschaffen, und die desfallsigen Anstalten mit Eifer und Schnelligkeit zu fördern.

1390. Cleve den 19. Januar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. November v. J. erlassenen Patentes, wodurch verordnet wird, daß, bey der bewirkten Erhöhung der Productionsfähigkeit der königl. Salinen in der Grafschaft Mark, die dort bereits bestehende Benutzungs-Art des landesherrlichen Salz-Regals, nunmehr auch im Herzogthum Cleve und im Fürstenthum Mörs verwirklicht, mithin die Einfuhr, so wie der Verbrauch alles fremden Salzes, gleichmäßig wie im Märkischen, verboten, und wie dort, Salzprobe-Register und Salzbücher, zur Sicherung des Debits und zur Controlirung der Consumtion des inländischen Salzes, eingeführt werden sollen.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 17. Juli. ej. a. die stattgefundene Anordnung von königl. Salz-Sellern in den Landen Cleve und Mörs bekannt gemacht, und unterm 22. Juni 1742 die für die Consumenten bestimmten Salzbücher den Beamten zugesendet, um sie gegen Einziehung von 2 stbr. per Stück an Letztere zu vertheilen. Am 20. Februar 1743 ist bestimmt worden, daß zur Wiederbesetzung der vakant werdenden Salz-Seller-Stellen, vom Salzinspector, nach vorheriger Communication mit dem Richter oder Magistrate des Ortes, 2 bis 3 Candidaten vorgeschlagen, und daß jeder neu angeordnete Seller 6 neue Salztonnen zur königl. Saline ein für allemal liefern soll. Am 17. Mai 1745 sind die bei Revision der Salzprobe-Register ermittelten Nichtabholungen der den Consumenten angesetzten Salzquantitäten, als strafbare Contraventionen der obigen Vorschriften, gerügt, die desfalls verwirkten Strafen jedoch niedergeschlagen, dabei aber auch bestimmt worden, daß die Consumenten künftighin für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jede Metze zu wenig genommenen Salzes, nebst dem Preise desselben, 4 gGr. Strafe erlegen sollen.

1391. Cleve den 19. Januar 1741.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. Dezember v. J. erlassenen allgem. Ediktes, wonach die sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien sich nach den bis zum Jahr 1725 in Observanz gewesenen Sportul-Ordnungen richten, die Appellations-Eide gänzlich abgeschafft, und dagegen die vormaligen Succumbenz-Gelder wieder erlegt werden sollen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 431.)

1392. Cleve den 26. Januar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bau- und Reparatur-Kosten der Kirchen, so wie der Prediger- und Schul-Häuser dürfen künftig, ohne vorher eingeholte Genehmigung, nicht in die Steuer-Ausschläge der Aemter aufgenommen werden.

1393. Cleve den 3. Februar 1741.

Königl. Regierung.

Zur Entdeckung des fremden Gesindels, soll am 16. Februar eine allgemeine Landes-Visitation gehalten, und den betroffenen des Bettelns und sonst verdächtigen Fremden, die Räumung des Landes vor dem 20. Februar aufgegeben werden; diejenigen aber, welche sich bei einer am letztgenannten Tage vorzunehmenden Revision wieder betreten lassen, sollen nach Wesel zur Schanz-Arbeit abgeführt werden.

1394. Cleve den 6. Februar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den Fiskalen übertragenen Mitaufsicht auf das Polizei-Wesen, sollen diese alle von ihnen entdeckt werden-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Contraventionen sowohl bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, als bei dem General-Direktorium zur Anzeige bringen, und werden die Lokalbehörden angewiesen, den Fiskalen überall willfährige Hülfe zu leisten.

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 7. ej. m. ganz gleichförmig verordnet und ebenfalls Anzeige der Contraventionen gefordert.

1395. Cleve den 6. Februar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Keinem Operateur, Stein- und Bruch-Schneider, Zahn- und Wund-Arzt darf künftighin die Ausübung seiner Kunst gestattet werden, wenn derselbe nicht gehörig geprüft und vom Landesherrn concessionirt worden ist.

1396. Cleve den 15. März 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Rechnungsjahr für das Steuerwesen soll vom Jahr 1741 an, wie es bei den Domainenrechnungen bereits eingeführt ist, am 1. Juni jedes Jahres beginnen und mit ultimo Mai endigen. Die sämmtlichen Beamten werden angewiesen, wie sie sich, mittelst Bildung einer Stückrechnung für die ersten 5 Monate des laufenden Jahres, an diese neue Ordnung anzuschließen haben.

1397. Cleve den 17. März 1741.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. März d. J. erlassenen Deklaration des Art. 2. der Wechsel-Ordnung de 1724, wonach auch die ungestempelten Wechselbriefe ihre volle Gültigkeit haben, jedoch der Inhaber, wenn er daraus agiret, wegen Mangel des Stempels, 1 Rthlr. zur Stempel-Kasse zahlen soll. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 7.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1398. Cleve den 29. März 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden wiederholt angewiesen, rücksichtlich der Steuergefälle, die regelmäßigen Zahlungstermine um so mehr zu beachten, als der Obersteuer-Kasse bedeutet worden ist, daß von nun an bei den vierteljährigen Kassen-Visitationen durchaus keine Rückstände mehr gestattet werden sollen.

1399. Cleve den 17. April 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, am 25. September 1725 (Nro. 979 d. S.) eingeführte Licent-Abgabe von 10 Rthlr. für jedes fremde in's Clevische gebracht werdende Stück fette Hornvieh, und die auf jeder Contravention haftende Confiskations- und Brüchten-Strafe von 150 Rthlr. soll auch ferner erhoben und in Anwendung gebracht werden; jedoch sollen die Einwohner der clevischen Städte in Ansehung desjenigen Viehes, welches sie in ihren eigenthümlichen, im benachbarten Auslande gelegenen, Weiden fett gemacht und zur eigenen Consumtion gebrauchen, von solcher Abgabe frei sein.

1400. Cleve den 15. Mai 1741.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung von Brandunglücken wird der übliche Gebrauch der Fackeln, bei Leichenbegängnissen und sonsten, bei willkührlicher Strafe verboten, und soll man anstatt derselben Hand-Laternen gebrauchen.

1401. Cleve den 9. Juni 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der inländischen Gold- und Silberwaaren-Fabriken wird bestimmt, daß, wenn die auf dem Lande wohnenden Adlichen inländische Gold- und Silberwaaren in den Städten kaufen, ihnen beim Ausgange aus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Letztern die von solchen Waaren erlegte Accise aus der Accise-Casse der Stadt baar vergütet werden soll.

1402. Cleve den 17. August 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei einem in einer Stadt entstehenden Brande, soll dem nächst gelegenen Orte durch einen reitenden Boten sogleich Nachricht davon gegeben, und diese von dort weiter mitgetheilt werden, damit die Hülfleistung aus der Nachbarschaft durch falsche Gerüchte nicht irre geleitet werde. Zugleich wird das Verbot der Befestigung der Dachziegel mit Strohdocken erneuert.

1403. Cleve den 4. September 1741.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. im Lager bei Strehlen, am 16. August 1741, verkündeten General-Pardons für alle, binnen 6 Monaten, zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteure und entwichene Enrollirte.

1404. Cleve den 2. October 1741.

Königl. Regierung.

Behufs der Verpflegung der französischen Armee, sollen die cleve-mörsischen Unterthanen ihren, zu eigener Consumtion und Aussaat nicht erforderlichen, Fruchtbestand, binnen 14 tägigter Frist und bis zu einer gewissen Quantität, an mehreren bezeichneten Orten an den Rhein-Ufern, gegen baare Zahlung von 2⅔ Rthlr. für 1 Malt. Hafer, 3 Rthlr. für 1 Malt. Gerste, 7½ Rthlr. für 1 Malt. Waizen berl. Maß, von 6⅔ Rthlr. für 1000 ℔ Heu und von 3 Rthlr. für 1000 ℔ Rogen- oder Waitzen-Stroh, in species Dukaten zu 2¼ Rthlr., abliefern. Zur Beseitigung jedes Aufschubes werden die Beamten angewiesen, die in ihren Distrikten vorhandenen Vorräthe aufzunehmen, die abzuliefernden Quantitäten nach Maßgabe der Vorräthe zu repartiren, die Domainenpächter, Klöster und Unterthanen zum Ausdreschen und Abliefern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Früchte anzuhalten und die in einiger Beziehung saumseligen, oder durch Vorkauf entgegenwirkenden Personen mit 50 Rthlr. Geldstrafe zu belegen.

1405. Cleve den 2. October 1741.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. im Lager bei Reichenbach am 31. August c. a. erlassenen Patentes, wodurch alle Vasallen, Unterthanen und Eingeborne aus den königl. Landen, ins Besondre aus Niederschlesien und dessen Dependentien, welche sich in königl. ungarischen und oesterreichischen Diensten befinden, aufgefordert werden, dieselben binnen 3 Monaten, bei Verlust ihrer Güter, Ehren, Würden ꝛc., zu verlassen und sich in königl. preußische Dienste zu begeben. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 27.)

1406. Cleve den 23. October 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der Grafschaft Mark, ungeachtet der Verbote vom 8. September und 26. November 1738 (Nro. 1361 d. S.), noch fortdauernde Tragen der aus Zitz oder Cattun verfertigten Kleidungsstücke wird wiederholt verboten, und sollen die Contravenienten mit der früher angedroheten fiscalischen Strafe belegt werden.

1407. Cleve den 23. November 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf Beschwerdeführung der Landstände der Grafschaft Mark, werden die dortigen Steuerempfänger angewiesen, die Louisd'ors zu 5 Rthlr. currenter Münze, wie sie auch bei der Ober-Steuer-Casse angenommen werden, zu empfangen und sich dieselben ferner nicht mehr mit 5 Stüber belegen zu lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1408. Cleve den 23. November 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Conservation der Holzungen in der Grafschaft Mark, und damit kein Mangel an den, für die dortigen Eisen- und Stahl-Hämmer unumgänglich erforderlichen, Holzkohlen entstehe, werden die Beamten im märkischen Sauerlande angewiesen, die Bierbrauer und Brantweinbrenner überall anzuhalten, sie bei ihrem Geschäftsbetriebe, anstatt des Holzes, der im Amte Wetter vorhandenen Steinkohlen zu bedienen, wie es in den Städten der Aemter Bochum, Unna und Hoerde bereits mit Vortheil geschieht.

Bemerk. Die Erfüllung der obigen Vorschrift ist unterm 12. März 1742 wiederholt befohlen, und am 19. Dezember ej. a. festgesetzt worden, daß die ferner contravenirenden Bierbrauer und Brantweinbrenner jedesmal mit 2 Gldg. Brüchtenstrafe belegt werden sollen.

1409. Cleve den 30. November 1741.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die pünktlichste Beachtung des mit dem Könige von Polen und Churfürsten zu Sachsen, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure, geschlossenen Cartels befohlen wird. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 31.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer hat sub dato Cleve den 22. Januar 1742 das Edikt vom 4. Dezember 1741, wegen des mit Churbaiern abgeschlossenen gleichmäßigen Cartels, publicirt — s. l. c. pag. 37, — und die königl. Regierung zu Cleve hat, unterm 27. April 1742, das wegen des Cartels mit Würtenberg am 12. Januar erlassene Edikt verkündet, s. l. c. pag. 41.

1410. Cleve den 11. Dezember 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge des Steuer-Reglements dürfen den Gerichtschreibern, außer ihrem Firum für außerordentliche Dienst-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leistungen, nur noch für die Anfertigung der Steuer-Hebe-Zettel zwei Goldg. bewilligt, und von den Beamten in Rechnung passirt werden.

1411. Cleve den 28. Dezember 1741.

Königl. Regierung.

Publikation eines Formulars der, wegen der Besitznahme des ganzen Herzogthums Nieder-Schlesien und der desfalls eingenommenen Erb- und Landes-Huldigung, veränderten königl. Titulatur.

Bemerk. Unterm 16. August 1742 ist die abermals geänderte Titulatur, wegen des, durch den Friedensschluß mit Maria Theresia, erworbenen erblichen Besitzes von ganz Nieder-Schlesien nebst der Grafschaft Glatz und des größten Theiles von Ober-Schlesien, publicirt worden.

1412. Cleve den 22. Januar 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der von den cleve-märkischen Judenschaftsvorstehern geführten Klage, daß, bei der allgemeinen Verarmung der Juden-Familien, die jährlichen Schutz- und Rekruten-Cassen-Gelder, trotz der härtesten Zwangs-Mittel, unbeibringlich seyen, werden die Lokal-Justizbehörden angewiesen, den Vermögenszustand jedes Schutzjuden und dessen Beitrags-Rückstände zu den obigen Juden-Geldern bis ult. Dezember 1741, genau zu ermitteln und darüber eine Nachweise nach einem beigefügten Muster einzusenden.

1413. Cleve den 24. April 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den Draht-Fabrikanten in der Grafschaft Mark allerhöchst bewilligte Werbungs-Freiheit soll von den Regimentern, welche daselbst ihre Cantons haben, strenge respektirt werden, und werden die Lokalbeamten angewiesen, jeden Versuch zur Aufhebung solcher Leute sofort, nebst

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bezeichnung des Regimentes und der deshalb Commandirten, zur Anzeige zu bringen.

1414. Cleve den 19. Juli 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die zum Nachtheil der inländischen Schutzjuden eingeschlichenen, so wie die Hausir- u. a. Handel treibenden fremden unvergleiteten Juden, sollen sofort des Landes verwiesen und Letztere, außer den Markt-Tagen, mit Confiskation ihrer Waaren bestraft werden.

1415. Cleve den 19. Oktober 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nur denjenigen herumziehenden französischen oder deutschen Schauspieler-Gesellschaften, welche eine von Sr. königl. Maj. höchsteigenhändig unterschriebene Concession produciren können, darf es gestattet werden, in den königlichen Landen zu spielen.

1416. Cleve den 6. November 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Beamten wird es dringend befohlen, auf die Abfassung der monatlichen Zeitungsberichte, durch gründlichere Erforschung der Begebenheiten, mehr Fleiß zu verwenden.

1417. Cleve den 29. November 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den cleve-, mörs- und märkischen Jurisdictions-, Zoll- und Licent-Beamten wird ein königl. zu Berlin am 19. September c. a. erlassenes Edikt mitgetheilt, wodurch wiederholt und aufs strengste verboten wird, die Fuhrleute, Zollpflichtige und Reisende, durch willkührliche Ueberschreitung der Zolltarife, durch Abdringung von Geschenken, durch Verur-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sachung unnöthigen Aufenthaltes, oder auf sonstige Weise, zu belästigen und dadurch den freien Handelsverkehr zu hemmen und zu erschweren.

1418. Cleve den 10. Dezember 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der höhern Ortes wiederholt befohlenen, strengen Handhabung der Feuerpolizei in den Städten, wozu die Militair-Commandanten in den Garnisons-Orten ebenfalls angewiesen worden sind, werden die Lokalbehörden aufgefordert, mit Zuziehung der Letztern, die vorhandenen Feuerlöschgeräthe zu untersuchen, die feuergefährlichen Gegenstände zu revidiren und das desfalls, jetzt und künftig, alljährlich im Herbste, aufzunehmende Visitationsprotokoll, nach einem beigefügten Muster, über jeden Artikel der am 20. September 1717 (Nro. 785 d. S.) verkündeten Brand- und Feuer-Ordnung abzufassen, und dem Lokal-Commissar zu übersenden.

1419. Cleve den 13. Dezember 1742.

Königl. Regierung.

Die in den Häusern der Prediger oder anderer Privaten, unter dem Namen von Erbauungs-Stunden, seither gehaltenen Versammlungen, wodurch Trennungen und Uneinigkeiten in den Gemeinden veranlaßt werden können, dürfen ferner nicht stattfinden, und sollen von den Predigern nicht nur gemieden, sondern auch Letztere, welche sie seither besucht haben, angewiesen werden, ihren Gottesdienst in den öffentlichen Kirchen zu halten. Wenn die seither zum Gottesdienst angeordneten Tage, zur Erbauung der Gemeinde nicht hinreichen, so kann noch ein Tag der Woche zu diesem Zwecke bestimmt werden.

1420. Cleve den 20. Dezember 1742.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Beförderung des Seidenbaues, die Anlegung von Maulbeerbaum-Plantagen befohlen, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dergestalt begünstiget wird, daß den Unternehmern der Letztern nicht nur die dazu erforderliche Grundfläche, so wie das dazu benöthigte Zaun- und Stangen-Holtz, auf städtischem Grund und Boden, und resp. aus den Stadtwaldungen, oder, wo diese fehlen, aus den königl. Waldungen, unentgeldlich angewiesen und verabfolgt, auch die Einfriedigungs-Kosten aus den städtischen Kämmerei-Kassen gezahlt werden sollen, sondern daß auch demjenigen, der eine Plantage von 1000 Stück Maulbeer-Pflanzen auf eigene Kosten unterhält, jährlich 10 Rthlr. aus der Ober-Steuer-, oder der Accise-Kasse jedes Ortes, Behufs der Bearbeitungs- und Unterhaltungs-Kosten, während 10 Jahren entrichtet werden sollen. Die Unternehmer sind verbunden, die einmal angenommene Zahl der Maulbeerbäume vollständig zu erhalten und die zum Verkauf erübrigten Bäume, wenn sie unter der Krone wenigstens 5 Fuß hoch sind, das Stück zu 5 Stüber, an andre zu überlassen. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 83.)

Bemerk. Durch eine besondre gleichmäßige Circularverordnung vom 9. März 1743, sind die Beamten davon unterrichtet worden, daß die eigentliche Absicht des vorbezeichneten Ediktes dahin gehe, die Privatleute durch die verheißenen Begünstigungen zur Anlegung von Maulbeer-Plantagen und zur Cultivirung des Seidenbaues aufzumuntern, und zugleich zur Mitwirkung aufgefordert worden.

1421. Cleve den 20. Dezember 1742.

Königl. Regierung.

Für die aus Böhmen nach Schlesien eingewanderten und dort sich colonisirenden, sogenannten Hussiten, soll in allen evangel. Kirchen eine dreimalige Collecte, von Monat zu Monat, gehalten werden.

1422. Cleve den 14. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In Folge einer am 2. d. M. ergangenen königl. Verordnung, daß die Remonte-Pferde für die Dragoner-Regimenter (deren erforderliche Beschaffenheit ausführlich vorgeschrieben, und deren Preis im Durchschnitt auf 40 Rthlr.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

festgesetzt ist), durch Ankauf im Lande, zur Beförderung des Nutzens der Unterthanen beschafft werden sollen, wird von den sämmtlichen Beamten ein Verzeichniß der in jedem Bezirke vorhandenen, zur Remonte geeigneten, und zum Verkauf bereitstehenden Pferde eingefordert.

1423. Cleve den 17. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die an die verwittwete Kaiserinn Elisabeth Maj. nach Wien gerichteten, und mittelst der ordinairen oder Extra-Post, oder auch mit anderer Gelegenheit befördert werdenden Gegenstände, sollen überall, nicht nur uneröffnet und nicht visitirt, sondern auch frei von allen Abgaben, als Accise, Zoll und dergl. durch die königl. Staaten gelassen werden.

1424. Cleve den 26. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation der von Sr. Maj. dem Könige zu Berlin am 30. November v. J. erlassenen, neuverbesserten cleve-märkischen Jagd- und Wald-Ordnung.

Bemerk. Die Bestimmungen dieser in 18 Titeln abgefaßten Jagd- und Wald-Ordnung sind in die, in dieser Sammlung aufgeführte, revidirte cleve, und märkische, wie auch geldern- und meursische Jagd- und Wald-Ordnung vom 13. Juli 1765 fast wörtlich aufgenommen worden, weshalb deren obige Andeutung für gnügend erachtet worden ist.

1425. Cleve den 28. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die Entlassung derjenigen zu bewirken, welche, zur Rekrutirung der in der Campagne abgegangenen Mannschaften, angeworben und enrollirt worden, und welche wirklich angesessene Bürger und Bauern, oder einzige Söhne von Bauern, und solche Leute sind, deren Brüder schon in Kriegs-Diensten stehen, deren Väter aber zur Bewirthschaftung der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Höfe unvermögend sind, oder endlich solche, die früher schon verabschiedet waren und sich losgekauft hatten; wird von den Beamten eine Nachweise solcher, zur Entlassung geeigneten Individuen, nach einem beigefügten Muster, eingefordert. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 95.)

1426. Cleve den 30. Januar 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den, für den Empfang königlicher Gelder, von den Cassenbeamten geleistet werdenden Cautionen, müssen die in der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten genau erfüllt, und muß von den Justizbehörden besonders darauf gesehen werden, daß die zur Sicherheit der Casse verschriebenen Grundstücke nur nach ihrem wahren Werthe, und nicht höher, taxirt werden.

Bemerk. Unterm 12. Juni 1744 sind die obigen Bestimmungen mit dem Zusatze erneuert worden, daß die Gerichtsbeamten und deren Erben, für die, bei etwaigen Distraktionen solcher verschriebenen Grundstücke, gegen die Taxe sich ergebenden Ausfälle verantwortlich bleiben, und daß die, durch Nachholung versäumter Förmlichkeiten, verursachten Kosten von den Gerichten getragen werden sollen.

1427. Cleve den 14. März 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei stattfindenden Concursen der Gläubiger können die Steuerempfänger, wegen ihrer Steuer-Rückstands-Forderungen, reglementsmäßig nur für einen zweyjährigen Betrag der Letztern ein Vorzugsrecht verlangen, und dürfen die §. §. 135 und 147 der Concurs- und Hypotheken-Ordnung in dieser Rücksicht keine Ausdehnung begründen.

1428. Cleve den 18. März 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bestehende Verbot der Pferde-Ausführung wird dahin deklarirt, daß der Handel mit ausländischen Pferden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das Vertauschen der inländischen gegen tüchtige ausländische, und die Ausführung der inländischen Pferde in andre königliche Provinzen, unter Beibringung glaubwürdiger Atteste, erlaubt ist.

1429. Cleve den 10. April 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den Steuer-Empfangs-Stellen dürfen weder Weiber, Unmündige, noch auch Abwesende, welche solche Aemter durch Stellvertreter zu verwalten beabsichtigen, erwählt werden.

1430. Cleve den 10. April 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Debits der Kratzendraht-Fabriken in der Grafschaft Mark, wird das bereits am 5. October 1740 erlassene Verbot der Einführung, des Verkaufs und der Anwendung (in den Tuchmanufakturen) des limburg'schen Kratzendrahtes erneuert, und den Behörden befohlen, alle Drahtfässer, welche verdächtig sind, daß sie nicht von dem iserlohn'schen Drahtstapel kommen, auf des letztern Requisition zu untersuchen, die wirklich ausländischen zu arretiren und über jeden dieser, mit willkührlichen Strafen zu belegenden, Contraventions-Fälle zu berichten.

1431. Cleve den 11. April 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den königl. Kassen-Beamten wird es strenge untersagt, düsseldorfer ganze und halbe Stüber-Stücke und paderbornische kupferne 6 und 4 Pfennig-Stücke zu empfangen, weniger noch dieselben in die Geld-Paquete aufzunehmen. Für jedes in den Paqueten bei den Kassenvisitationen vorfindliche Stück soll der Rendant in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. verfallen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1432. Cleve den 4. Mai 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die Entbehrlichkeit des ausländischen Hopfens zu befördern, sollen überall, wo der Boden dazu geeignet ist, Hopfengärten angelegt werden.

1433. Cleve den 17. Mai 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um das seither von den Abdeckern verrichtete Schornsteinfegen künftig, getrennt von dem erstern Gewerbe, durch besondere Meister versehen zu lassen, werden die Behörden angewiesen, sich um tüchtige ausländische Schornsteinfeger zu bemühen, welchen nicht nur besondere Privilegien ertheilt, sondern auch, wenn ihrer eine Anzahl im Lande sein werden, eine geschlossene Zunft bewilligt werden soll.

1434. Cleve den 27. Mai 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abstellung der Unterschleife bei dem Wollhandel und des Auf- und Vorkaufs der inländischen Wolle, denjenigen Wollhändlern, die mit fremder Wolle, zum Verkauf ins Ausland, Handel treiben, verboten wird, die inländische Wolle aufzukaufen und damit zu handeln; sodann auch den Wollenzeug-Fabrikanten untersagt wird, inländische Wolle zum Wiederverkauf, zu erhandeln. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 107.)

Bemerk. Durch eine besondere Circular-Verordnung vom 11. Aug. 1743 ist die genauere Befolgung des vorstehenden Ediktes befohlen worden.

1435. Cleve den 8. Juni 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da gemäß einer nähern höhern Bestimmung, in den Provinzen Cleve und Mark die Land-Pferde, wegen der Höhe ihres Preises und wegen der Kostspieligkeit ihres

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Transportes nach Berlin, nicht zur Remontirung der Dragoner-Regimenter genommen werden sollen, so wird den Eigenthümern der früherhin aufgezeichneten, zur Remonte geeigneten Pferde die freie Disposition darüber gestattet.

1436. Cleve den 19. Juni 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da künftig bei Reisen Sr. Maj. des Königs der Vorspann sofort bezahlt werden wird, so werden die Beamten zur vorschriftsmäßigen Anfertigung der desfallsigen Liquidationen mit näherer Anweisung versehen.

1437. Cleve den 3. Juli 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 4. Mai dieses Jahres, werden die Beamten angewiesen, jährlich am 15. Dez. eine ausführliche Anzeige über die Zahl und Größe der neu angelegten Hopfengärten einzusenden.

Bemerk. Unterm 4. Mai 1744 ist den Beamten ein Muster zu den in obiger Beziehung einzusendenden Nachweisen mitgetheilt worden, um die jährlich gewonnene Quantität Hopfen daraus entnehmen zu können.

1438. Cleve den 3. Juli 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Magistraten wird die schleunige Ablage der rückständigen Stadt-Kämmerei-Rechnungen, an die betreffenden Lokal-Commissarien bei 20 Rthlr. Strafe, zur Pflicht gemacht, und gleichzeitig bestimmt, daß künftig, bei Vermeidung gleicher Strafe, jene Rechnungen Ende Juni jedes Jahres zur Ablage bereit gestellt sein müssen, damit die Lokal-Commissarien dieselben bei ihren Rundreisen abnehmen, und an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer einsenden können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1439. Cleve den 17. Juli 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die noch vorhandenen, von den Eigenthümern für die Schatzung, den Aemtern zur Verpachtung überlassenen Höfe, Ländereien ꝛc., wird von den Beamten ausführliche Auskunft erfordert.

1440. Cleve den 8. August 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Mai c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, nebst Warnung vor falschen Nachschlägen, die spanischen ganzen und halben Pistoletten, die düsseldorfer ganzen und halben Stüber- und die paderborn'schen 6 und 4 Pfennig-Stücke wiederholt verrufen werden, und jedem, welcher im Handel und Wandel verrufene Münzen wahrnimmt, dessen Anzeigung, bei zehn Rthlr. Strafe, geboten wird. Zugleich wird auch neuerdings verordnet, daß die Kopfstücke nicht höher, als zu 12 Stüber, die Batzen nur zu 2½ Stbr. und die einfachen und dreifachen Petermännchen nur zu 1 und 3 Stüber coursiren dürfen.

1441. Cleve den 31. August 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Magistraten und Accise-Kassen wird ein neues Muster zu den vierteljährig von ihnen einzureichenden Nachweisen der gezahlten Invaliden-Gehälter mitgetheilt. In diese Nachweisen sind der Name und Aufenthaltsort des Invaliden, sein Gehalt und die Kasse, wo er es empfangen, so wie der Name des Offiziers, bei welchem er sich melden muß, aufzunehmen.

1442. Cleve den 5. September 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Erben verstorbener königl. Beamten darf von den, das Gehalt der Letztern zahlenden, Rendanten, unter dem Nachtheil der Erstattung aus eigenen Mitteln, mehr nicht, als das Sterbequartal ausgezahlt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1443. Cleve den 8. October 1743.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung der in der Brüchten-Ordnung vom Jahr 1719 und in dem desfallsigen Reglement vom 18. Jan. 1726 (Nro. 836 und 1002 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, werden die Justizbehörden zur strengeren Beachtung derselben um so mehr aufgefordert, als es auffallend ist, daß aus manchen Aemtern, anstatt der Brüchtenprotokolle nur die Anzeigen eintreffen, daß keine ordinaire brüchtenfällige Excesse vorgefallen seien, indem es kaum zu begreifen ist, daß in Zeiträumen von halben, ganzen und mehreren Jahren keine Real- oder Verbal-Injurien, Entheiligungen der Sonn- und Fest-Tage, Erzielungen unehelicher Kinder, frühzeitiger Beischlaf der Verlobten, oder Contraventionen der, wegen Dienstfuhren u. a. Gegenständen, erlassenen obrigkeitlichen Befehle u. a. dergleichen geringe Excesse, vorgefallen sein sollten.

1444. Cleve den 31. October 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Infanterie-Regimentern soll künftig, außer den ihnen marsch-ordonnanzmäßig per Compagnie zustehenden 4 Vorspannwagen, wenn sie sich in ihren Garnisonen zusammenziehen, oder wenn sie zur General-Revüe marschiren, noch 3 Wagen, wenn sie aber in ihre Quartiere zurückkehren, nur 1 Wagen, mithin im Ganzen per Compagnie resp. 7 und 5 Vorspannwagen gestellt werden.

1445. Cleve den 25. November 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der jetzt stattfindenden Anschaffung der Remonte-Pferde für die Dragoner-Regimenter, durch deren Ankauf im Lande, wird es den Unterthanen und Roßhändlern auf's strengste verboten, die tüchtigen Dragoner-Pferde außer Landes zu verkaufen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1446. Cleve den 5. Dezember 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. Bestimmung d. d. Berlin den 5. Dez. 1743, wonach denjenigen Unterthanen, welche Soldaten sind, ihr etwa besitzendes Erbe oder Vermögen nicht eher verabfolgt werden darf, bis sie hierzu einen Consens ihres Regiments-Commandeurs beibringen. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 169.)

1447. Cleve den 16. Dezember 1743.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Haupt- und Unter-Pächtern der königl. Mühlen wird es aufs strengste untersagt, die ihnen zugewiesenen zwangpflichtigen Mahlgenossen, gegen den Inhalt des emanirten neuen Mühlen-Reglements — (welches bestimmt: daß die Müller, wenn sie ihren Mahlgästen binnen 3 Tagen kein Mehl verschaffen können, denselben einen Freizettel ertheilen müssen, um ihr Korn anderwärts mahlen zu lassen)— nicht ferner durch Vorenthaltung solcher Freizettel oder durch Einbehaltung des Mahllohnes (Molters), für das auf andern Mühlen gemahlene Korn, zu benachtheiligen.

1448. Cleve den 5. Januar 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter wiederholter Erinnerung an die genauere Beachtung der wegen des Vorspannes erlassenen Vorschriften, wird nochmals ausdrücklich befohlen, daß aller zu Militair-Transporten ohne Vorspannpaß gestellte Vorspann, entweder von den Requirenten baar bezahlt, oder in besondern Liquidationen dergestalt nachgewiesen werden muß, daß die zur Erstattung der Kosten verpflichteten Regimenter daraus genau entnommen werden können.

1449. Cleve den 30. Januar 1744.

Königl. Regierung.

Den Patronen und den mit Wahlrecht versehenen Kirchen-Gemeinden wird es verboten, zu den evangel. luther.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Prediger-Stellen solche Candidaten, welche zu Wittenberg studirt haben, zu befördern, und sollen sie, bei fiskalischer Strafe, zur Beachtung der desfalls ergangenen Edikte angehalten werden.

1450. Cleve den 27. Februar 1744.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. v. M. erlassenen Verordnung, wodurch die zur Strafe des Staup-Besens verurtheilten Delinquenten ferner nicht mehr des Landes verwiesen, sondern lebenslänglich auf die Festung oder in ein Zuchthaus, wo sie zu leidlicher Arbeit angehalten werden müssen, gebracht werden sollen. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 169.)

1451. Cleve den 7. März 1744.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die frühern Verbote der Einführung, des Verkaufes und des Gebrauches fremder ungestempelter Kalender erneuert werden, und die königl. Academie der Wissenschaften angewiesen wird, für die gehörige Anzahl und Verbreitung der, zu verschiedenen Preisen und in mehrern Gattungen, von ihr verlegten Kalender zu sorgen.

1452. Cleve den 20. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, die Haltung der diesjährigen Amts- und Erben-Tage in den ersten Tagen Aprils vorzubereiten, den betreffenden Departementsrath davon zu benachrichtigen und, im Fall derselbe nicht erscheinen möchte, die Steuer-Umlage ohne dessen Mitwirkung vorzunehmen, auch das desfallsige Protokoll vor dem 25. April an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zur Ratifikation abzusenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1453. Cleve den 23. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den Steuer-Umlagen dürfen nur die reglements- und verordnungs-mäßigen Posten zur Ausgabe gestellt werden; außergewöhnliche Kosten können nur dann passiren, wenn die Nothwendigkeit der Ausgabe von den Beamten motivirt, von den Departementsräthen geprüft, und ihr Betrag festgestellt worden, auch die desfallsige Verhandlung dem Steuer-Umlage-Protokoll beigefügt ist.

1454. Cleve den 25. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das öffentliche und heimliche Spielen in fremden und auch in denjenigen Lotterien, deren Ziehung im Lande mit der Beschränkung gestattet ist, daß die Unternehmer der Letztern keine Loose im Inlande absetzen, wird, unter Erneuerung des Ediktes vom 8. Juni 1731 (Nro. 1119 d. S.), wiederholt bei Verlust des Einsatzes und des Gewinnes für die Spielenden und bei willkührlicher Bestrafung der Lotterieunternehmer verboten.

1455. Cleve den 26. März 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Spezial-Brüchten-Rendanten wird eine ausführliche Instruktion und ein Muster zur Anfertigung der von ihnen jährlich einzureichenden Brüchten-Rechnungen mitgetheilt.

Bemerk. In dem Schema zu den Brüchten-Rechnungen werden folgende Ausgabe-Titel aufgeführt, nämlich: Ausgaben zu den königl. Rentheien; an Gehälter; zum Antheil, so einige an den Brüchten haben, als den 7., 10. oder 20. Pfennig; ad Aerarium Ecclesiasticum; an Bau- und Reparatur-Kosten (der Gefängnisse); an Atzungskosten (der Gefangenen); an Pensionen; an Sportuln auch criminal- und fiscalischen Prozeßkosten, desgleichen für ärztliche Untersuchung der gefundenen Leichen, und zuletzt, insgemein zu allerhand extraordinairen Ausgaben. Außerdem wird auch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Werth des Goldguldens zu 1 Rthlr. 18 Stbr. clevisch als Reductions-Satz bestimmt.

1456. Cleve den 2. April 1744.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 15. Februar d. J. erlassenen Deklaration des Art. 8 des Wechsel-Ediktes de 1724, wodurch für künftige Fälle bestimmt wird, daß, wenn Frauen sich für ihre Ehemänner, die keine Kaufleute sind, wechselmäßig verbürgen wollen, dieses nur dann gültig geschehen kann, wenn den Frauen nicht nur die ihnen zustehenden Jura und Privilegia erklärt worden sind, sondern dieselben auch vermittelst eines Eides auf letztere verzichtet haben, und daß ohne dergleichen Erklärung und eidliche Verzichtleistung keine Action gegen die Frauen, wegen der von ihnen mitunterschriebenen Wechsel, stattfinden soll. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 175.)

1457. Cleve den 16. April 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. Februar c. a. erlassenen Ediktes, wonach allen, sowohl vor als nach der Revokation des Ediktes von Nantes (1685), aus Frankreich ausgewanderten und der evangelisch-reformirten Religion zugethanen Personen und ihren Descendenten, sie mögen jetzt kommen, woher sie wollen, wenn sie sich in den königl. Landen niederlassen und Vermögen mitbringen, oder durch nützliche Wissenschaften und Gewerbe subsistiren können, die den französischen Refugiés bewilligten Privilegien und Freiheiten zu Theil, und dieselben bei den französischen Colonien angenommen werden sollen. (S. Myl. Cont. II, pag. 177.)

1458. Cleve den 21. April 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die neuerdings in den churkölnischen Landen geschlagenen, unterhältig befundenen 1 Stüber-Stücke werden verrufen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1459. Cleve den 11. Mai 1744.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl., zu Berlin am 7. April c. a. erlassenen, erneuerten Patentes, wegen Verhütung der Schulden-Erweckung durch Capitaine, Subaltern- und Unteroffiziere und Soldaten, welches vierteljährig wiederholt verkündet werden soll. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 181.)

1460. Cleve den 23. Juli 1744.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 16. Juni c. a. erlassenen königl. Deklaration der Concurs-Ordnung, wonach den Regiments-Cassen, wegen des an Liferanten geleisteten Vorschusses, gleich andern königlichen Immediat-Kassen, in Concursfällen, die Priorität vor andern Gläubigern zustehen soll. (Conf. Myl. Cont. II, pag. 181.)

1461. Cleve den 3. August 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Denjenigen Militairpersonen, welche auf den Grund königl. Cabinets-Ordres künftig Vorspann erhalten, soll, wenn sie die Vorspänner 24 Stunden warten lassen, der Vorspann nicht eher gestellt werden, bis sie das regulativmäßige Wartegeld erlegt haben; auch soll über den, zum Transport von Rekruten oder kranken Soldaten, auf Requisition der Commando-Führer, gestellten Vorspann jedesmahl die specificirte Nachweise gleich nach der Vorspann-Gestellung eingesandt werden.

1462. Cleve den 13. August 1744.

Königl. Regierung.

Das Verbot der Einführung und des Gebrauches fremder ungestempelter Kalender muß durch strengere Verfolgung und Bestrafung der Contravenienten besser, wie seither, gehandhabt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1463. Cleve den 31. August 1744.

Königl. Regierung.

Bei den gegenwärtigen Kriegszeiten soll die desfalls übliche Fürbitte in das gewöhnliche Kirchengebet wieder eingeschaltet, und derselben ein, den Zeitumständen angemessener, Wunsch angehängt werden.

Bemerk. Wegen des am 4. Juni 1745 bei Friedberg erfochtenen Sieges über die östreichisch- und sächsischen Armeen ist am 14. Juni ej. a. ein öffentliches Dankfest, mittelst feierlicher Absingung des Te Deum laudamus, angeordnet, und am 18. October ej. a. ist ein Gleiches nebst Haltung einer Predigt, wegen eines am 30. September wiederholten Sieges zwischen Sorr und Prauschnitz in Böhmen befohlen; sodann auch am 6., 8. und 13. Januar 1746 die Bekanntmachung des mit Oestreich und Sachsen abgeschlossenen Friedens, so wie die kirchliche Feier zweier Dankfeste, wegen der siegreichen Einnahme von Dresden und wegen des abgeschlossenen Friedens, verfügt worden.

1464. Cleve den 2. November 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Obgleich die Domainen-Steuern künftig nicht mehr von den Hauptpächtern bezahlt, sondern aus der Land-Rentei-Kasse an die Ober-Steuer-Kasse abgeführt werden sollen, so wird von den Beamten die Einsendung der Domainen-Steuer-Extracte, nach einem beigefügten veränderten Muster, dennoch verlangt und ihnen aufgegeben, die Prozent- und Emonitions-Gebühren nicht weiter an die Hauptpächter zu zahlen, da diese am Jahresschluß durch eine Anweisung auf die Obersteuer-Casse eingezogen werden sollen.

1465. Cleve den 17. November 1744.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bei dem ausgebrochenen Kriege entstandenen Gerüchte, daß die ausländischen Kaufleute, auf den Märkten und Messen in den königl. Landen, eine Unterbrechung der frühern Handelsfreiheiten u. a. Begünstigungen zu befürch-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten hätten, werden, unter feierlicher Zusicherung des Gegentheiles, wiederlegt.

1466. Cleve den 14. Januar 1745

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines für Cleve und Mark, wegen Verminderung der schädlichen Vögel, zu Berlin am 17. November 1744 erlassenen königl. Ediktes folgenden Inhaltes: Unter Aufhebung der im Edikte vom 24. Januar 1726 verordneten Prämienzahlung wird bestimmt, daß jährlich am 21. Februar jeder ganze Bauer 4 Krähen oder Elstern und 15 Sperlinge, jeder halbe Bauer 2 Krähen oder Elstern und 10 Sperlinge, jeder Köther aber 8 Sperlinge (von den Krähen und Elstern die Klauen, von den Sperlingen aber die Köpfe) vor dem versammelten Gerichte seines Ortes, unentgeldlich abliefern muß; daß ebenfalls die Einwohner der Städte, welche Acker- oder Garten-Bau treiben, 15 Sperlingsköpfe an die Magistrate, und die Landjäger, Förster und Heideläufer, jeder von 24 Elstern oder Krähen die Klauen an die Oberjäger jährlich abliefern muß; auch soll überall das Anniſten der Sperlinge verhindert, und die Nester der Krähen und Elstern zerstört werden. — Die Säumigen sollen für jede im Ablieferungstermin fehlende Krähe oder Elster 2 Ggr. oder 5 Stüber, und für jeden Sperling 1 Stbr., für jedes gefunden werdende Elstern- oder Krähennest aber 40 Stbr. Strafe, zu Gunsten der Orts-Armen-Casse, erlegen.

Ueber die wirklich stattgefundenen Lieferungen müssen alljährlich genaue und specificirte Designationen eingesendet werden.

1467. Cleve den 14. Januar 1745.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Dezember v. J. verkündigten General-Pardons für sämmtliche, binnen 6 Monaten, sich wieder einfindende Deserteure und ausgetretene Enrollirte. Den, auf den Grund dieses General-Pardons, zurückkehrenden Deserteurs soll von ihren Compagnie-Chefs sofort 6 Rthlr. zu neuem Handgelde ausgezahlt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1468. Cleve den 23. Februar 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuer-Receptoren werden angewiesen, wie sie wegen der in der Steuer-Matrikel mit aufgeführten, und nicht zu erhebenden Steuerquoten der evangelischen Geistlichen, ihre Vergütung von der Obersteuer-Kasse erwirken müssen.

1469. Cleve den 26. Februar 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden, unter Androhung von Geldstrafen für fernere Saumseligkeiten, angewiesen, die sämmtlichen rückständigen und auch die laufenden Steuer-Rechnungen pro. $17\frac{44}{45}$, ohne weitern Verzug, zur Abnahme vorzulegen.

Bemerk. Durch eine am 15. April ej. a. an die Steuer-Empfänger erlassene besondre Verfügung, sind dieselben zur prompten Einsendung der Steuer-Gelder und Rechnungen an die Ober-Steuer-Kasse und resp. an die betreffenden Beamten angewiesen worden.

1470. Cleve den 26. Februar 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den gegenwärtigen Viehstand, nach seiner Zahl und Gattung, werden von den sämmtlichen Beamten ausführliche und genaue Nachrichten erfordert.

Bemerk. Unterm 11. März ej. a. ist die Einsendung wöchentlicher Nachweisen über die Zahl des von der herrschenden Seuche weggerafften Viehes befohlen worden.

1471. Cleve den 19. März 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge einer königl. Bestimmung vom 7. d. M. sollen, zur Beförderung der Circulation der guten Silber-Münzen, die feinen, nach dem Leipziger Münzfuße geprägten, churbrandenburg'schen, braunschweig- und sächsischen $\frac{2}{3}$ Stücke,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sowohl bei den königl. Kassen, als im Handel und Wandel, zu 16 Ggr. 6 pf. empfangen und ausgegeben werden.

1472. Cleve den 30. März 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die regulativmäßigen Meilen- und Wartegelder der Vorspänner, und über die Diäten der Beamten, gelegentlich der Reisen Sr. Maj. des Königs, müssen die Liquidationen längstens binnen 4 Wochen nach der Vospannstellung eingesandt, im Säumungsfalle aber der Betrag der Kosten von den betreffenden Beamten aus eignen Mitteln bezahlt werden.

1473. Cleve den 22. April 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der herrschenden Vieh-Seuche sollen in den davon befallenen Orten die Hunde festgelegt und die frei umherlaufenden getödtet werden, damit diese das gefallene Vieh nicht ausscharren und fressen und die Verbreitung böser Dünste veranlassen; das verreckte Vieh muß, ehe es in Fäulniß übergehet, 5 Fuß tief verscharret, und darf kein fremdes Vieh ohne Attest, daß es von gesunden Ställen komme, weder ein noch durchgelassen werden.

Bemerk. Unterm 6. Mai 1745 ist die Trennung des gesunden Viehes von dem erkrankten, sowohl auf den Wiesen als in den Ställen befohlen, sodann auch das allgemeine Edikt vom 28. Dezember 1746, (s. Myl. Cont. III, pag. 131.) wegen desselben Gegenstandes publicirt, und späterhin sind, am 27. Februar 1748 und 5. Januar 1750, die obigen Vorschriften wiederholt, so wie auch die Sperrung der vor der Seuche inficirten Dörfer und Höfe ꝛc. verfüget worden.

1474. Cleve den 22. April 1745.

Königl. Regierungs-Commission.

Die cleve-märkischen Lehenleute, die zufolge königl. Bestimmung verzinßliche Capital-Vorschüsse auf ihre Lehen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Canons leisten sollen, und welche Letztere, bis zur Rückzahlung des Capitals, gegen die Zinsen Beträge jährlich in Aufrechnung zu bringen sind, sollen an die prompte Einzahlung der noch rückständigen Capitalbeträge erinnert werden.

Bemerk. Unterm 27. Januar 1746 ist gleichmäßig bekannt gemacht worden, daß gegen Ende Mai die obenbezeichneten Capital-Vorschüsse den königl. Vasallen refundirt werden sollen, welche daher, von künftigem Trinitatis an, die Lehen-Pferde-Gelder wieder nach dem vorigen Fuß entrichten müssen.

1475. Cleve den 13. Mai 1745.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin den 27. März 1745 erneuerten Cartels mit des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl., wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure, und wegen Enthaltung aller gewaltsamen und listigen Werbungen in den gegenseitigen Landesgebieten während der nächsten 6 Jahre.

Bemerk. Am 21. Januar 1751 ist das obige Cartel auf fernere 6 Jahre prolongirt worden.

1476. Cleve den 22. Juli 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Absatzes der zu Altena, Dahle und Evinghausen, durch einen allerhöchst genehmigten Vertrag, in einem gemeinschaftlichen Verbande (unter der Firma: Altena'sche Draht-Stapel-Compagnie, Reidemeister und Fabrikanten) bestehenden Drahtfabriken, wird es den cleve-, mark- und mörsischen Kaufleuten bei 100 Dukaten Strafe verboten, aus dem Auslande diejenigen Draht-Sorten zu beziehen, welche an den vorgenannten Orten fabrizirt werden. Die Behörden werden angewiesen, auf Requisition des Magistrates zu Altena, den von inländischen Kaufleuten bezogen werdenden fremden Draht, sofort anzuhalten und nach Altena zur Untersuchung ausfolgen zu lassen, auch die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Erneuert am 18. Januar 1772, 6. August 1802 und 1. Dezember 1807.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1477. Cleve den 5. August 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der seit dem November v. J. in dem Herzogthum Cleve und in dem Fürstenthum Moers herrschenden Viehseuche und zur Abwendung eines künftigen Viehmangels, darf bis auf nähere Verordnung keine Gattung reconvalescirtes Hornvieh überhaupt ferner mehr ausser Landes geführt, und sollen auch keine einländischen Kälber mehr geschlachtet werden. Die Einbringung und Schlachtung fremder Kälber, so wie der Handel mit dem übrigen fetten und magern Vieh bleibt jedoch ungehindert.

Bemerk. Am 30. ej. m. sind Heil- und Abwendungsmittel in obiger Beziehung publicirt worden.

1478. Cleve den 17. August 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Amte und in jeder Jurisdiktion geleistet werdenden Hand- und Spann-Dienste an die Drosten, Richter und Vögte, wird eine genaue Nachweise mit Angabe von wem, und an wen die Leistung geschiehet, und ob, und wie viel Geld dafür gezahlt werden muß, eingefordert.

1479. Cleve den 23. August 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Cleviſchen, zufolge des Reglements vom 25. September 1725 (Nro. 979 d. S.), auf der Einführung fremden fetten Hornviehes haftende Licent-Abgabe von 10 Rthlr. per Stück soll, wegen der herrschenden Viehseuche, und bis dahin, daß hinlängliches einländisches Vieh zum Schlachten wieder vorhanden ist, und deshalb nähere Verordnung ergehen wird, künftig nicht mehr erhoben werden; dagegen muß aber die gewöhnliche Vieh-Licent-Abgabe, nämlich der 50ste Pfennig, bei Strafe der Confiskation und 150 Rthlr. Brüchte, fortwährend entrichtet werden. Vor der Production eines gedruckten Paßportes vom Licent-Comptoir, darf daher der Accise-Zettel zum Schlachten des Viehes nicht ertheilt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1480. Cleve den 2. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Wir haben seit einiger Zeit, aus denen Uns zugekommenen Berichten, höchst mißfällig vernehmen müssen, auch bey angestellter Untersuchung wahr zu seyn befunden, daß die Mühlen-Pächtere und deren Mühlen-Knechte, Unserm allergnädigst emanirten Mühlen-Reglement und sonstigen Verordnungen, gerade entgegen, sich seit einiger Zeit strafbarer Weise unterstanden, die ihren Mühlen zugelegte zwangspflichtige Mahlgenossen, nicht nur mit unrichtiger Mulffter-Maaß hart zu drücken, sondern auch allerhand auf Plackerey- und Geldschneidereyen auslauffende Neuerungen einzuführen, wie dann an einigen Orten die Mühler ihren Knechten, um nur geringen Lohn zu geben, ihnen das sogenante Trinckgeld von denen Mahlgenossen überlassen, und denenselben dadurch die freye Hand geben, nach Proportion der Quantitaet des zur Mühle kommenden Getreydes, sich jedesmahl 2, 3, 4, bis 8, Stüber bezahlen zu lassen, und gleichwohl die freywillige Mahlgenossen denen Zwangspflichtigen annoch vorziehen; Ueberdem aber, und ins besondere an einigen Orten, die böse Gewohnheit eingerissen, daß die Mühlen-Knechte auf dem sogenanten Fasten-Abend, jährlich Würste eingesamlet, und denen zwangspflichtigen Mahlgenossen die Grösse dieser Würste, nach eigenem Willkühr, bis zu 5 Ellen lang, vorgeschrieben, oder den Preiß davon wiederum nach eigenem Gutdüncken zu 5, 10, 15, 20 bis 30 Stbr gesetzet, und solches denen Leuten abgedrungen, in dieser Verweigerung aber die Leute mit schlechtem Geriff versehen, oder wohl gar vorsetzlich das Mehl verdorben."

Die Haupt- und Unterpächter der Mühlen, so wie die sämmtlichen Lokal-Behörden, werden angewiesen und ermächtigt, den vorbezeichneten Regelwidrigkeiten ernstlichst zu steuren und, im Falle der Fruchtlosigkeit ihrer Einschreitungen, die Contravenienten bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

1481. Cleve den 7. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung der frühern Verrufungs-Edikte, wird es wiederholt verboten, neue halbe Batzen- oder 2 Kreuzer-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stücke, düsseldorfer ganze und halbe Stüber und kölnische Stüber, bei Strafe der Confiskation und einer Geldbuße von 1 Rthlr. für jedes Stück, in's Land einzubringen, zu empfangen und auszugeben. Zugleich werden auch die Accise- und Zoll-Beamten angewiesen, bei den ihnen obliegenden Waaren-Visitationen auf die Einfuhr verrufener Münzen Acht zu haben, und jede Contravention pflichtmäßig anzuzeigen.

1482. Cleve den 9. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der herrschenden Vieh-Seuche wird die strenge Beachtung des am 27. Aug. 1704 erlassenen und am 30. Oct. 1724 erneuerten Ediktes (Nro. 536 d. S.), wegen des verbotenen Auf- und Vorkaufens und Ausführens der Häute und Felle, befohlen, und soll dasselbe neuerdings publicirt werden.

1483. Cleve den 12. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die früheren, zuletzt unterm 16. November 1740 (Nro. 1381 d. S.) geschärften, Verordnungen, wegen der den Beamten, Bürgern und Bauern obliegenden Verpflichtungen, rücksichtlich der Wiederverhaftung der Deserteure, werden erneuert, und deren pünktliche Beachtung, bei Vermeidung der angedroheten Strafen, befohlen. Die bei Nachsetzung der Deserteure fleißigen Individuen sollen die edikt-mäßigen Belohnungen sofort erhalten, jene aber, welche die Desertion befördern, oder den Deserteuren durchhelfen, sollen am Leben gestraft werden.

Erneuert am 28. Februar 1746.

1484. Cleve den 13. Dezember 1745.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Vervielfältigung der, Behufs des Seidenbaues, bereits vorhandenen Pflanzungen von weissen Maulbeer-Bäumen, wird deren Ausführung außer Landes nicht nur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verboten, sondern den Beamten auch aufgegeben, die Gutsbesitzer und Magistrate aufzumuntern, auf ihrem eigenen und der Städte Grundeigenthum, an geeigneten, der Hütung und dem Ackerbau unschädlichen, Orten dergleichen Pflanzungen anzulegen, wozu sie die Bäume, zu billigem, im Verhältniß ihrer Größe zu bedingendem Preise, aus den bereits vorhandenen Plantagen beziehen können.

Bemerk. Durch ein gleichzeitiges Circulare sind die Domainen-Hauptpächter aufgefordert worden, Behufs der Einrichtung dergleichen Pflanzungen, in den königl. Renteien, Schlütereien oder Aemtern, unter Beifügung der Kostenanschläge, geeignete Vorschläge zu thun; sodann ist auch am 16. Mai 1746 von den Lokalbehörden Auskunft über die Fortschritte der Pflanzungen gefordert worden.

1485. Cleve den 3. Januar 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die zu Gunsten der Richter in den Aemtern und Jurisdiktionen, während der letzten 6 Jahre, für außerordentliche Leistungen, mittelst eines Firums, oder auf den Grund ihrer Liquidationen, bei den Steuer-Umlagen mitrepartirten Entschädigungen, sodann auch über die den Richtern und den Gerichtschreibern gleichmäßig bewilligten Vergütungen für Schreibmaterialien, wird von den Beamten eine Nachweise erfordert, um in diesen Beziehungen eine allgemeine Bestimmung treffen zu können.

1486. Cleve den 28. Januar 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen königl. Unterthanen, welche zur See handeln und durch die ostendischen Armateurs, mittelst Wegnahme und Aufbringung ihrer Schiffe und Effekten während des Krieges, Schaden gelitten haben, werden aufgefordert, über den gegenwärtigen Aufenthalt und Zustand der ihnen weggenommenen Schiffe, Leute und Effekten möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen, und sowohl deshalb authentische Nachrichten, als auch richtige Liquidationen des erlittenen Schadens, baldmöglichst einzureichen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1487. Cleve den 22. Februar 1746.

Königl. Regierung.

Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, welche über ein Jahr alt sind, dürfen künftig aus königl. Kassen nicht mehr bezahlt werden, und ist jeder, bei Verlust seiner Forderung, verpflichtet, Letztere ohne Zeitverlust anzumelden.

1488. Cleve den 8. März 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem wieder stattfindenden Gebrauche der verbotenen Handmühlen, deren mehrere sogar, ohne spezielle Concession, öffentlich als Grützmühlen gebraucht werden, werden die frühern desfallsigen Bestimmungen (Nr. 1314 d. S.) nicht nur erneuert, sondern wird auch den Beamten die jetzige und alljährlich zu erneuernde genaue Visitation ihrer Distrikte, und die Wegnahme und Zerstörung der vorgefundenen Handmühlen aufs strengste befohlen.

1489. Cleve den 18. März 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das unterm 18. März 1743 (Nro. 1428 d. S.) modificirte Verbot der Pferde-Ausführung wird zurückgenommen, und den Unterthanen in Beziehung auf die Veräußerung ihrer Pferde völlige Freiheit gestattet.

1490. Cleve den 21. März 1746.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß durch den am 25. Dezember v. J. mit Polen geschlossenen Frieden, das im Jahr 1741 mit dieser Macht errichtete Cartel, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure, wieder in seine völlige Kraft getreten, und genau zu beobachten sei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1491. Cleve den 31. März 1746.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl., zu Berlin am 12. d. M. verkündeten, unbedingten General-Pardons für alle in den königl. Militair-Dienst zurückkehrende Deserteure und ausgetretene Enrollirte.

Bemerk. Die Wirkungen dieses General-Pardons sind durch ein besonderes Edikt vom 6. Nov. ej. a. allen denjenigen Deserteurs ꝛc. zugesichert worden, die bis zum 1. Mai 1747 sich wieder einfinden. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 71 und 91.)

1492. Cleve den 10. Juni 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den Fällen, wo Militair-Commando's, ohne vorschriftsmäßige Marsch-Ordre des Regiments-Chefs, sich eigenmächtig einquartieren und Vorspann, Fourage und Lagerstroh verlangen und erhalten, soll davon dem Regimente schleunige Nachricht durch den Lokal-Beamten gegeben, und der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer die Liquidation über die geschehene Verabreichung eingereicht werden, um deren Betrag dem Regimente in Anrechnung zu bringen.

1493. Cleve den 20. Juni 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten, Haupt- u. a. Pächter sollen ihre Vorstellungen über Domainen-Pacht-Sachen ferner nicht mehr unmittelbar an Se. Maj. den König, sondern an das General-Direktorium richten, welches das deshalb Erforderliche weiter veranlassen wird.

1494. Cleve den 21. Juni 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der stattgefundenen Einrichtung von Wollmärkten in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den durch die Intelligenzblätter bezeichneten Städten,*) und um das bereits im Hausir-Edikte vom 31. Januar 1726 (Nro. 1012 d. S.) enthaltene, jetzt erneuerte Verbot der Ausfuhr der inländischen Wolle in fortdauerndem Andenken zu erhalten, soll das bezeichnete Hausir-Edikt künftig jährlich wiederholt publicirt und strenge gehandhabt werden.

*) Diese sind in der Verordnung vom 16. Juli 1753 wiederholt genannt.

1495. Cleve den 15. Juli 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Potsdam am 23. v. M. an sämmtliche Regiments-Chefs erlassenen Ordre, wodurch diese angewiesen werden, allen zu den Regimentern gehörigen Leuten, in so fern sie über 19 Jahr alt sind und im Lande heirathen wollen, die Trauscheine unweigerlich und unentgeldlich verabfolgen zu lassen, und wodurch zugleich die Civilbehörden beauftragt werden, auf die Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen, und jede Contravention zur immediaten Anzeige zu bringen.

1496. Cleve den 21. Juli 1746.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen geschärften Ediktes, wodurch jenes vom 7. April 1744 (Nro. 1459 d. S.), wegen der unerlaubten Schulden-Erweckung durch Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten nicht nur erneuert, sondern auch bestimmt wird, daß diejenigen, welche den Offizieren, ohne Consens ihrer Chefs, Geld oder Waaren leihen und borgen, neben dem Verlust ihrer Forderungen, zum Besten frommer Stiftungen, zu 50 Dukaten Strafe an die Invaliden-Casse, oder, im Fall der Unvermögenheit, zu verhältnißmäßiger Gefängnißhaft, verurtheilt werden sollen. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 75.)

Bemerk. Zufolge besonderer Verfügung der königl. Regierung vom 28. Juli ej. a. soll dieses Edikt in sämmt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lichen reformirten, lutherischen und katholischen Kirchen, drei Sonntage nach einander, öffentlich von den Kanzeln abgelesen werden.

1497. Cleve den 18. August 1746.

Königl. Regierung.

Bei der, den Mitgliedern jedes Gerichtes oder Magistrates obliegenden Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Depositen-Casse, wird von den Lokal-Justizbehörden Auskunft darüber verlangt, ob desfalls eine hinlängliche Caution gestellt worden, und ob die Depositen-Gelder gegen hinreichende Sicherheit rentbar ausgeliehen werden.

1498. Cleve den 22. August 1746.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. v. M. erlassenen Ediktes, wonach die Unterthanen adlichen Standes, nach zurückgelegtem 20sten Jahre, überall für großjährig gehalten werden sollen, und denselben die Ausübung aller Majorennitäts-Rechte zustehen soll. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 83.)

1499. Cleve den 22. September 1746.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die durch die Reisen Sr. Maj. des Königs in den Jahren 1740 und 1742 verursachten Vorspann- ꝛc. Kosten, werden den betreffenden Aemtern auf die Ober-Steuer-Kasse zur Auszahlung an die Betheiligten angewiesen.

1500. Cleve den 7. November 1746.

Königl. Regierung.

Zur Beförderung der, seither vernachläßigten, Uebung des Gesanges sollen künftig in Gymnasien und Schulen wöchentlich dreimal Sing-Stunden gehalten werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1501. Cleve den 9. Februar 1747.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch der Judenschaft ihr Verhalten in denjenigen Fällen, wo ihnen gestohlene oder dessen verdächtige Sachen zum Kauf gebracht werden, vorgeschrieben, und zugleich bestimmt wird, wie gegen diejenigen Juden, welche dergleichen Gegenstände kaufen, verfahren werden soll. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 137.)

1502. Cleve den 21. Februar 1747.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Januar d. J. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Beschränkung des übertriebenen Kosten-Aufwandes bei Begräbnissen, die Summen bestimmt werden, welche nach Maßgabe des Standes des Verstorbenen, verwandt werden dürfen; 300, 200 und 150 Rthlr. sind als Maximum festgesetzt. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 139.)

Bemerk. Mit Bezug auf vorstehendes Edikt, und um in allen Städten, nach dem Beispiel der Residenz Berlin, ein Reglement über die an Kirchen, Prediger, Schullehrer, Küster, Todtengräber ꝛc. zu entrichtenden Gebühren festzusetzen, hat die königl. Regierung zu Cleve unterm 8. Februar 1748. von den Beamten über die jeden Ortes desfalls bestehenden Gebräuche Bericht erfordert.

1503. Cleve den 16. März 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Dezember v. J. erlassenen Ediktes, wodurch die muthwilligen Beschädigungen der, Behufs des Seidenbaues, angelegten Pflanzungen von weißen Maulbeerbäumen mit der Strafe der Karre oder der Spießruthen, je nachdem der Frevler zum Civil- oder Militair-Stande gehört, belegt werden sollen. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 129.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1504. Cleve den 9. Mai 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. April c. a. für die cleve-mörs- und märkischen Lande erlassenen Münz-Ediktes folgenden wesentlichen Inhaltes.

a) Die in den Verordnungen vom 30. März 1734 (Nro. 1198 d. S.), vom 1. August 1735 (Nro. 1223 d. S.), 7. October 1737 (Nro. 1282 d. S.), 17. März 1739 (Nro. 1333 d. S.) und vom 29. Mai 1743 (Nro. 1440 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wegen der Ausfuhr guter und der Einbringung schlechter Münzen, wegen Verrufung fremder unterhältiger, wegen Herabwürdigung mehrerer im Cours erhaltener Münzsorten und wegen der Zulässigkeit und Form der in Circulation gesetzten Geldpakete, werden bestätigt und erneuert.

b) Als fortwährend verrufene Münzsorten werden aufgeführt: 1. die Bairischen und Montfortschen drittel oder doppelten Gülden-Stücke; 2. die Bairischen und Montfortschen, Würtenberg'schen und Oberrheinischen 30, 15 und 12 Kreuzerstücke; 3. Alle 4 gGr. oder 10 Stbr. Stücke auch 2 gGr. oder 5 Stbr. Stücke und einfache gGr., so nicht in den westphälischen und ober- und nieder-sächsischen Kreisen geprägt sind, mit fernerer Ausnahme der 4 gGr. Stücke, welche in den Münzstädten von Chur-Cöln, -Mainz, -Trier, und Chur-Pfalz, sodann von Anspach und Baireuth geschlagen sind.

c) Die Kopfstücke zu 12 Stbr., die Batzen zu 2½ Stbr. und die einfachen und dreifachen Petermännchen zu 1 und 3 Stbr. werden im Handel und Wandel und bei den Steuer- und Accise-Cassen bis zu näherer Verordnung in Cours erhalten. Goldmünzen dürfen im Handel und Wandel nicht höher als wie bei den Ober-Steuer-Cassen coursiren.

d) Binnen einer zweimonatlichen Frist müssen die Inhaber verrufener Münzen sich derselben, jedoch nicht durch deren Verausgebung im Inlande, entäußern, nach dieser Frist müssen solche Münzen, gegen Erstattung des inneren Gehaltes, an die clevische Münze eingeliefert werden, und sollen dann auch die auf Contraventionen gesetzten, edikmäßigen Strafen zur Anwendung kommen.

e) Die Bezahlung von Fabrikanten und Tagelöhnern mit verrufener Münze, oder mit gültigen Sorten zu einem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erhöheten Course, soll eben so, als wenn eine Contravention durch einen königl. Beamten geschehen wäre, mit doppelter ediktmäßiger, und dem Befinden nach, mit Leibes-Strafe belegt werden.

f) Verschlossene Geldpakete von 5 und 10 Rthlr. dürfen nur dann circuliren, wenn dieselben von dem Ausgeber in starkes Papier gepackt, versiegelt und, mit Beisetzung des Gewichtes, sein Name eigenhändig darauf geschrieben ist.

g) Den Richtern, Beamten und Magistraten wird, bei gegründetem Verdachte einer Münz-Contravention, die Befugniß ertheilt, bei Kaufleuten und Materialisten, desfallsige Haus-Visitationen anzustellen.

h) Die bei den königl. Kassen zur Zahlung angeboten werdenden verrufenen Münzen müssen von den Beamten, bei Vermeidung doppelter ediktmäßiger und eventuel bei Cassations-Strafe, eingezogen und dem Lokal-Richter zur Bestrafung des Contravenienten zugestellt werden.

1505. Cleve den 12. Mai 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Lande mit verbotenem Hausir-Handel sich befassenden Tyrolerinnen und andre Tabulet-Krämer sollen, wo sie betroffen werden, sofort über die Gränze geschafft, und dergleichen Volk künftig unter keinem Vorwande mehr in's Land gelassen werden.

1506. Cleve den 19. Juni 1747.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. v. M. erlassenen Patentes, wodurch bestimmt wird, wie es mit den von Offizieren und Soldaten in der Campagne gemachten Testamenten zu halten ist, und unter welchen Bedingungen diese, und auch mündliche Verordnungen auf den Todesfall, als gültig und verbindend betrachtet werden sollen. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 153.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1507. Cleve den 24. Juli 1747.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. v. M. erlassenen Ediktes, wonach alle Immediat-Bittschriften an S. Maj. den König, unter dem Nachtheile der Nichtbeachtung, von einem Advocaten unterschrieben sein müssen, und wodurch Letzterer, für die Richtigkeit der in der Bittschrift enthaltenen Angaben verantwortlich gemacht wird. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 169.)

1508. Cleve den 31. August 1747.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch es den Wittwern gestattet wird, anstatt der seitherigen halbjährigen Wartezeit, sich, 3 Monate nach dem Sterbetage ihrer Frauen, wieder zu verheirathen, ohne eine desfallsige landesherrliche Dispensation nachsuchen zu müssen; in Ansehung der sich wieder verheiratenden Wittwen bleibt es bei der früher festgesetzten Wartezeit von 9 Monaten. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 179.)

1509. Cleve den 26. October 1747.

Königl. Regierung.

Zufolge höherer Bestimmung vom 12. d. M. darf künftig kein adliches Gut, ohne vorherige Berichtserstattung an Seine Maj. den König, verkauft werden, und müssen die Lokalbehörden über dergleichen in ihren Bezirken vorkommenden Veräußerungen, unter Bezeichnung des Acquirenten, sofortige Anzeige machen. (Conf. Myl. Cont. III, p. 203.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat am 8. Februar 1748 deklarirt, daß die Absicht der obigen Bestimmung nur dahin gehe, die Verkäufer zu verhindern ihr Vermögen furtivement aus dem Lande zu bringen, daß sonst ein jeder nach Gefallen Güter kaufen und verkaufen möge.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1510. Cleve den 31. October 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. September c. a. erlassenen erneuerten Ediktes, wodurch den in den königl. Landen sich niederlassenden Ausländern vermehrte Wohlthaten und Vortheile verheißen werden. — (Conf. Myl. Cont. III, pag. 181, und die zu Cleve am 10. October 1749 ebenfalls publicirte Deklaration des obigen Ediktes vom 3. September 1749, wodurch den künftig wieder auswandernden Eingewanderten und ihren Erben, völlige Freiheit von Erlegung der Abzugsgelder, von dem ins Land gebrachten Vermögen, zugesichert wird. S. l. c. Cont. IV, pag. 186.)

1511. Cleve den 7. November 1747.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abschaffung der schädlichen Gewohnheit, jährlich am 1. Mai und gegen Pfingsten an die Thüren und in die Häuser und Kirchen Maien zu setzen, das Abhauen der, besonders dazu verwendet werdenden, jungen Birken, bei der auf dem Holzdiebstahl haftenden Strafe, das Hinpflanzen derselben aber bei willkührlicher Geldbuße verboten wird. (Conf. Myl. Cont. III, pag. 177.)

1512. Cleve den 5. Februar 1748.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. Dezember v. J. erlassenen Ediktes, wonach diejenigen Schutz-Juden, welche Bankerott machen und ihre Gläubiger nicht befriedigen können, für sich und die Ihrigen des Schutzes verlustig sein sollen, und auch ihr Schutzbrief dergestalt erlöschen soll, daß er mit einer neuen Juden Familie nicht besetzt werden darf. (Conf. Myl. Cont. III. pag. 299.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1513. Cleve den 12. Februar 1748.

Königl. Regierung

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Ediktes, wonach kein adlicher Vasall und Unterthan ohne königl. höchsteigenhändige Erlaubniß aus dem Lande reisen, und noch weniger in auswärtige Dienste treten darf. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 22.)

Bemerk. Die obige Behörde hat das gleichartige, in Bezug auf Cleve und Mark am 29. Januar 1754 erlassene königl. Edikt (s. n. Myl. Band I. pag. 619), ebenfalls publicirt und, in Folge einer königl. Cabinets-Ordre, am 22. Mai 1766 wiederholt bekannt gemacht, daß das Vermögen und die Einkünfte der, ohne königl. Erlaubniß, sich außer Landes begebenden Adlichen, ohne Nachsicht mit Arrest belegt und confiscirt werden sollen.

1514. Cleve den 25. März 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Justizbehörden und die unter der königl. Kriegs- und Domainen Kammer stehenden Fiskale sollen sich die Handhabung der ergangenen Verordnungen angelegen sein lassen, jedoch davon keinen üblen Gebrauch machen, indem sie die vor mehrern Jahren vorgefallenen Contraventionen rügen und zur fiskalischen Klage schreiten, ohne sich vorher die nöthigen Beweismittel zur Ausführung der erhobenen Klagen verschafft zu haben; „damit die Leute nicht ohne Ursache chikanirt werden mögen."

1515. Cleve den 4. April 1748.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die den königl. Justiz-Collegien und Fiskalen obliegende Verpflichtung zur Beachtung und Handhabung der Verordnungen, Edikte und Reglements ausführlich wiederholt in Erinnerung gebracht wird. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 35.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1516. Cleve den 30. April 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die braunschweig'schen Carlsd'ors, welche seither gegen Friedrichsd'ors und französische Louisd'ors zu leicht und unterhältig ausgemünzt worden sind, dürfen bei den königl. Kassen ferner nicht mehr empfangen werden.

1517. Cleve den 13. Mai 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die frühern Verordnungen, wird den Beamten die Instandhaltung der Wege und Landstraßen nachdrücklich empfohlen, und zusätzlich bestimmt, daß diese Reparaturen künftig, statt nach der Ernte, immer im Frühjahre nach der Saatzeit verwirklicht werden müssen, weil die feuchtere Herbstwitterung die Befestigung der Wege hindert, und deren Reparatur wohl gar dadurch unterbleibt.

1518. Cleve den 10. Juni 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Wir Allerhöchst, auf allerunterthänigstes Ansuchen derer Land-Stände des Hertzogthums Cleve, Fürstenthum Meurs, und der Grafschafft Marck, laut des sub dato Berlin den 24ten May c: anhero erlassenen allergnädigsten Rescripti, wegen der besondern Situation hiesiger Provintzien, auch des mit denen Benachbahrten habenden Commercii, in Gnaden resolviret, auch an die Regimenter und respective Battaillons bereits Ordres ergehen lassen, daß vom gedachten 24. May c. an, die Werbung sowol, als die Enrollirung, in dem gantzen Hertzogthum Cleve, mithin auch in dem ehemaligen Sonsfeldschen Canton, so Wir Uns vorhin reserviret gehabt, imgleichen in dem Fürstenthum Meurs, auch zum Theil in der Grafschafft Marck, in so weit selbige nicht zu denen Cantons des Regiments von dem General Major von Quadt gehörig, und exclusive derer Städte Blanckenstein, Breckerfelde, Wattenscheid, Castrop, Westhoven, Schwerte und Herdicke, so Wir der Artillerie-Compagnie zu Wesel zum Canton beygeleget, gäntzlich aufhören solle, dergestalt, daß, was

nicht biß zu besagtem dato würcklich zu denen Regimentern und respective Bataillons eingezogen, und in Reih und Gliedern eingestellet worden, oder zu der festgesetzten Anzahl derer Ueber-Completen gehöret, denen Regimentern nicht weiter obligat seyn, sondern alle ausgegebene Enrollirungs Paesse annulliret werden sollen;

Als fügen wir euch solches hierdurch zu wissen, mit dem Befehl, diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung, auch daß ein jeder vors künfftige der Werbung und Enrollirung halber ohne alle Sorge, und völlig deswegen gesichert seyn könne, überall durch Publication sowol von denen Cantzeln, als sonst gewöhnlicher massen bekand zu machen, und zu jedermanns Wissenschafft zu bringen.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 26. October ej. a. den Beamten die von den Landständen revidirten Feuerstellen-Designationen mitgetheilt, wonach die, anstatt der Natural-Werbung, von den davon befreieten Landestheilen zu entrichtenden Werbegelder, und zwar von einem grossen Hause oder Bauernhof 1 Rthlr 17 ½ Stbr., von einem Mittelhause oder Halb-Bauer 57 ½ Stbr., von einem kleinen Hause oder einer Köther-Stelle 37 ½ Stbr., und von einem ganz kleinen Hause oder einer Einlieger-Wohnung 17 ½ Stbr. jährlich durch die Steuerempfänger am 1. October erhoben werden müssen; Letztern sind 3 pct. Hebegebühren bewilligt, wofür sie die Gelder am 1. November jedes Jahres an den von den Landständen ernannten General-Empfänger franco einsenden müssen; die von Zeit zu Zeit erlassenen Bestimmungen, wegen richtigerer Erhebung und pünktlicherer Einsendung der Werbe-Freiheits-Gelder, sind von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 28. Dezember 1752, 31. Januar 1766, 5. Januar und 14. August 1767 erneuert und erläutert worden.

1519. Cleve den 18. Juni 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, unter Verbietung des gewinnsüchtigen Handels mit sächsischen Steuerscheinen, die königl. Unterthanen gewarnt werden, dergleichen Steuer-Scheine fer-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ner in Zahlung zu nehmen, oder sonst an sich zu bringen. (Conf. Myl. Cont. IV. pag. 51.)

Bemerk. Durch ein von der königl. Regierung am 7. Dezember 1751 publicirtes Edikt vom 13. November ej. a., ist das obige dahin deklarirt worden, daß nur diejenigen Inhaber sächsischer Steuerscheine, welche sie in gewinnsüchtiger Absicht erworben haben, nicht aber solche, welche sie durch Erbschaft, Schenkung oder andere in den Rechten erlaubten Wege erlangt haben, der friedensschlußmäßigen Zahlungssicherheit, resp. der desfallsigen landesherrlichen Verwendung entbehren sollen. (Conf. n. Myl. Band I, pag. 173.)

1520. Cleve den 8. Juli 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl zu Berlin am 10. Mai c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abwehrung der häufig eindringenden unterhältigen neuen fremden Gold- und Silbermünzen, bestimmt wird, daß nach einer Frist von 4 Monaten, außer den wichtigen Ducaten und alten französischen Louisdors von Ludwig XIV. keine andre fremde Goldmünzen und rücksichtlich der fremden Silbermünzen nur die, in dem deshalb zuletzt erlassenen Edikte, bezeichneten Gattungen ferner coursiren dürfen. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 54.)

1521. Cleve den 26. Juli 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuer-Empfänger werden aufgefordert binnen 14 Tagen Auskunft darüber zu ertheilen:

1. wie viel Stunden die abgelegensten Steuerpflichtigen ihres Distriktes von ihren Wohnungen entfernt sind;

2. ob und wie lange sie den Steuer-Vorschuß zu leisten schuldig sind;

3. wie viel Prozentgelder ihnen dafür bewilligt sind, und ob sie hierfür die Gelder frei zur Obersteuer-Kasse einsenden müssen;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4. ob sie bei einer entstehenden Vakanz wohl eine andre Bedienung, und welche, wünschen und derselben auch vorzustehen sich getrauen; und

5. ob und wie viel sie zur königl: Rekruten-Kasse gegeben haben.

1522. Cleve den 17. September 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Vermehrung der Landes-Bevölkerung, und um den Zweck zu erreichen, welcher durch die seit dem 1. Januar 1746 verfügten Entlassungen der Landeskinder von den Regimentern beabsichtigt worden ist, werden die Beamten in den Landen Cleve, Mark und Mörs angewiesen:

1. darauf strenge zu wachen, daß die von den Regimentern ausrangirten Unterthanen nicht auswandern, sondern sich häußlich in den Städten, Dörfern ꝛc. niederlassen:

2. darauf zu sehen, daß von den vorhandenen starken Bauernhöfen, wozu 6 und mehrere Hufen Landes gehören, und deren Besitzer zwei, drei und mehrere Söhne haben, diesen Letztern ein oder mehrere Hufen, zur Anbauung und Besetzung mit Häusern, abgetreten werden, damit die Dörfer nach und nach vergrößert, und die Familienzahl vermehrt werde; und

3. dahin fleißig zu wirken, daß jährlich eine gewisse Anzahl Hufen und Morgen, welche theils bei den Bauernhöfen entbehrt werden können, theils wüst und uncultivirt liegen, von den Beerbten für die jährlichen öffentlichen Lasten verpachtet sind, oder auch von den Edelleuten, Klöstern und Privaten unter dem Namen „wüster Höfe" erworben worden; abgebauet und andern Unterthanen, zur Besetzung mit Häusern, in Pacht oder Erbzins überlassen werden.

Letztere Maßregeln sollen auch bei den Gemeinheits-Gütern und Gemarken in Anwendung gebracht werden.

Ueber den gegenwärtigen Zustand der vorbezeichneten Verhältnisse, so wie über die fortschreitende Befolgung dieser Vorschriften werden jetzt, und künftig alljährlich am Ende October, ausführliche in Mustern vorgeschriebene Nachweisungen gefordert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1523. Cleve den 5. November 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In die jährlichen Vasallen-Tabellen müssen auch alle mit den Rittersitzen in gleichem Grade stehende Burgmanns-Güter, sodann auch alle allodiale und von fremden Lehen-Curien relevirende Ritter- und Burgmanns-Güter und deren Besitzer aufgenommen werden. Den Beamten wird ein zu diesem Ende neueingerichtetes Schema mitgetheilt.

Bemerk. Am 12. September 1752 ist den Beamten von Seiten der königl. Regierung ein anderweitiges, für die ganze Monarchie vorgeschriebenes, Muster, zu den vorbezeichneten Tabellen zugefertiget, und gleichzeitig, so wie wiederholt am 2. August 1763, deren pünktliche Einsendung an die königl. Regierung befohlen worden.

1524. Cleve den 25. November 1748.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. v. M. erlassenen Ediktes, wonach die in dem Codex Fridericianus vorgeschriebene Prozeß-Ordnung, nunmehr auch bei den Untergerichten eingeführt und beobachtet, besonders auch auf gute Ordnung bei den Depositen gehalten werden soll. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 83.)

Bemerk. Durch eine besondre Regierungs-Verordnung vom 30. April 1750 sind die Untergerichte, in Gemäßheit der Dienstinstruktion vom 23. August 1749 §. 10, angewiesen worden, die bei jedem Gerichte bestehende Depositen-Casse, jetzt und jährlich fortlaufend gegenseitig zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten; sodann ist am 15. Oktober 1750 den Richtern zu solchem Behuf freier Vorspann bewilligt worden.

1525. Cleve den 26. November 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Liquidationen über die, durch die Reisen Sr. Maj. des Königs veranlaßt werdenden Vorspann-Kosten und Post-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gelder, müssen von den Beamten unverzüglich nach der Vorspanngestellung eingereicht werden, widrigenfalls sie deren Betrag aus ihren eigenen Mitteln bezahlen sollen.

1526. Cleve den 2. Dezember 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das frühere Verbot, eine größere Zahl Vorspannpferde zu nehmen, als in den Vorspannpässen bezeichnet ist, wird erneuert, und zugleich auch das angeblich freiwillige Vorlegen mehrerer Pferde strenge untersagt.

1527. Cleve den 9. Dezember 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer

Zur Beförderung und Veredelung der Pferde-Zucht, werden folgende in einigen Aemtern schon bestehende Einrichtungen zur allgemeinen Anwendung publicirt, und sämmtliche Beamten mit Anweisung versehen. Für jeden festzustellenden Distrikt von 40 Stuten soll ein Beschäler angeschafft, und deren Gesammtzahl durch das Loos auf die Distrikte vertheilt werden.

Jeder dieser Distrikts-Beschäler soll an den Meistbietenden, unter dem Beding guter Verpflegung und Verwahrung, öffentlich verpachtet werden, und aus diesen zur Landespferde-Kasse fließenden Geldern der Anschaffungs-Vorschuß und Zinsen der Beschäler getilgt, und ein Fonds zur Anschaffung neuer Beschäler gebildet werden.

Alle Eigenthümer von Stuten in den bestimmten Distrikten sind verpflichtet, an den Pächter des Beschälers, sie mögen ihre Stuten von dem Letztern oder anderwärts bespringen lassen, jährlich 1 Rthlr. und 1 Scheffel Hafer zu entrichten, und wenn ihre Stuten ein Füllen werfen, einen Rthlr. nachzuschiessen. Den Pächtern der Beschäler ist es erlaubt, auch aus andern Aemtern die Stuten zuzulassen, jedoch müssen sie den Stuten ihres Distriktes unweigerlich den Vorzug gestatten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1528. Cleve den 10. Dezember 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der seitherigen geringen Beachtung des am 9. Mai 1747 (Nro. 1504 d. S.) publicirten Münz-Ediktes, soll dessen Inhalt nochmals verkündet und den Besitzern der verrufenen Münzsorten, zu deren Entäußerung, eine weitere zweimonatliche Frist gestattet werden. Den sämmtlichen Cassen-Beamten, welchen die Erfolglosigkeit des Ediktes, durch Nichtbeachtung der in demselben sub h aufgeführten Bestimmung, beizumessen ist, wird es bei unausbleiblicher willkührlicher Geld- und Kassationsstrafe wiederhohlt untersagt, die ihnen angeboten werdenden verrufenen Münzen an die Eigenthümer zurückzugeben; vielmehr müssen sie die Bestrafung solcher Contravenienten vorschriftsmäßig, und ohne alle Rücksicht bewirken.

1529. Cleve den 12. Dezember 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation des nachstehenden, von Sr. königl. Majestät zu Berlin am 30. Nov. c. a. vollzogenen Reglements, über die Art und Nothwendigkeit des Ersatzes des Natural-Zehentens von den, zu Wiesen, Bauplätzen und sonst umgeschaffenen, dem landesherrlichen Zehent-Gerechtsam unterworfenen, Aecker.

Nachdem Sr. königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn gebührend vorgetragen worden, wie in Dero Clev- und Märckischen Landen seither einigen Jahren verschiedene in Dero zehend Districten belegene Aecker und Bau-Ländereyen in Weiden, Garten, Baum-Garten, Holtzungen, Hauß- und Hof-Stellen, oder anderer Gestalt verwandelt, und sodann kein Zehend mehr davon entrichtet worden, dergleichen Veränderungen der zehendbahren Aecker aber zum Nachtheil Dero Zehend-Rechts und Schmälerung derer Zehend-Gefälle, von denen Besitzern Rechtsbeständig nicht vorgenommen, noch, da die Zehenden Domanial sind, mit der Possessione immemoriali libertatis behauptet werden können, und Höchstgedachte Se. königl. Majestät sich daher vollkommen berechtiget zu seyn erachtet, den Zehenden von der Zeit an, da die zehendbahre Aecker verändert worden, nachzufordern, jedoch aus besondern Gnaden das Vergangene niederzuschlagen resolviret, wiewohl

mit dem Beding, daß niemand von sothanen Stücken den Höchstderoselben gebührenden Zehenden zu entrichten, mit dem Anfang des Jahres 1749. sich weigern solle; So ordnen und wollen Höchstdieselbe, statuiren und verfügen solchem nach hiemit und in Krafft dieses, daß nicht nur von denen seither denen nächsten 29. Jahren aus Acker in Weide-Gründen, Garten, Baum-Garten, Holtzungen, Hauß- und Hoffstellen bereits veränderten, sondern auch künfftig etwa annoch zu verändernden Ländereyen, mit dem Anfang nun gedachten Jahres 1749. der Zehende entrichtet, und zu solchem Ende von jedem Orths-Schlüter oder Rentmeister, mit Zuziehung des Richters loci und des Eigners solcher convertirten Aecker oder dessen Bevollmächtigten, unter Direction des Departements-Raths aus der Krieges- und Domainen-Cammer ein gantz billiger oeconomischer Anschlag, nach denen Cammer-Principiis gemacht, und von dem daraus hervorkommenden Ertrage loco decimae naturalis der zehende Theil in Gelde zu der Renthey, worunter das Stück gelegen, jährlich auf Martini, so lange abgeführet werden solle, bis dasselbe wieder gebauet, und der Zehende in natura daraus gehoben werden könne; Und wie demnach jedem Orths Schlüter und Renthmeister hierdurch zugleich befehliget wird, von denen seither 29 Jahren veränderten oder in futurum annoch zu verändernden Zehend-Aeckern den oeconomischen Anschlag mit Zuziehung des Richters loci und des Eigeners unter Direction des Departements-Raths auf vorbeschriebene Weise forderſamst anzufertigen, und zur erwehnten Krieges- und Domainen-Cammer ad approbandum so zeitig einzusenden, daß das Surrogatum naturale des Zehendens die oberwehnte Geld-Praestation auf Martini 1749 zum Empfang kommen möge; Als verordnen und declariren Höchstgedachte Seine königl. Majestät, hierdurch ferner, daß, wann dahingegen jetzo, wegen des Vieh-Sterbens, oder um anderer Ursachen willen, einige in Dero Decimal-Districten belegene, aber uhrsprünglich und von jeher gewesene Wiesen oder Weide-Gründe, besserer Nutzung halber auf einige Jahre solten gebrochen, doch hernach wiederum zu Weideland aptiret werden, dieselbe dadurch der Decimation weder in natura noch in Gelde, es sey dann an denen Orthen, wo der Heu-Zehend von Alters hergebracht, und voritzo noch in üblicher Observantz seyn möchte, unterwürfig gemachet, sondern von dem einem und dem andern, in specie aber der Geld-Zehend-Forderung, wie vorhin befreyet seyn und bleiben sollen,

bis sie hernach von neuem wieder möchten geackert, und der Zehend in natura daraus gehoben werden; Wobey jedoch denen Eignern oder Pächtern, solcher pro tempore zu brechenden Weiden-Gründe hiemit aufgegeben wird; Vor deren Aufreissung dem Renthmeister loci in Zeiten davon Nachricht zu geben, damit er nebst dem Richter daselbst das Stück in Augenschein nehmen, von dem Befinden ein Protocoll formiren, selbiges zur Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, und die Umstände nicht nur gehörigen Orts notiren, sondern ihm auch zu seiner desto mehreren Sicherheit, eine Abschrift davon geben könne, welches aber alles unentgeltlich ex officio geschehen muß; Wornach sich sowohl die Königl. Schlüter und Renthmeister, als auch sonsten jedermänniglich und insonderheit die Besitzer der verwandelten oder noch zu verwandelenden Königl. Zehend-Aecker zu achten haben.

Bemerk. Confer. den Art. 35. der Provinzial-Zehent-Ordnung für das Herzogthum Cleve vom 7. Febr. 1793.

1530. Cleve den 31. Dezember 1748.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Beamten wird ein Muster der geänderten Vorspann-Pässe mitgetheilt, und zugleich verordnet, daß zu Vorspannführern künftig keine Kinder, sondern Leute, welche fahren und die Pferde bändigen können, gestellt werden müssen.

1531. Cleve den 18. Februar 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Jan. c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch den Schiffern der heimliche Verkauf des von ihnen transportirten Getraides verboten wird. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 134.)

1532. Cleve den 14. März 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch das Einschmelzen und Beschnei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den der wichtigen Dukaten, so wie die Circulation derjenigen leichten Dukaten, die nur das Gewicht eines halben Louisd'ors haben, binnen einer Frist von drei Monaten gänzlich, und bei Vermeidung von Geld- und Leibesstrafen, strenge verboten wird. Das bei den königl. Cassen, beim Empfang und bei der Ausgabe, erforderliche Gewicht eines Dukatens wird auf 63½ Aß bestimmt. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 139.)

1533. Cleve den 9. April 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den Steuer-Empfängern, zufolge ihrer Contrakte, für den vierteljährigen Vorschuß der Steuerbeträge, bewilligten hohen Prozentgelder sollen denselben ferner nicht mehr in Rechnung passiren, wenn sie zur Einzahlung der Gelder an die Ober-Steuer-Kasse die Verfall-Termine versäumen. — Erneuert am 14. Juli 1750.

1534. Cleve den 18. Mai 1749.

Commission zur Respicirung der clevemärkischen Regierungs-Sachen.

Publikation einer königl. zu Berlin am 29. v. M. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Schützung der Pflanzungen von weissen Maulbeer-Bäumen, befohlen wird, daß das desfalls am 15. Dezember 1746 (Nro. 1503 d. S.) erlassene Edikt alle 4 Wochen wiederholt von den Kanzeln verkündet werden soll, wodurch gleichzeitig verboten wird, an die auf den Kirchhöfen gepflanzten Maulbeerbäume Waschleinen zu befestigen, sodann auch den Pfarrern aufgegeben wird, für die Unterhaltung der Kirchhofmauern und gute Wartung der dort gepflanzten Maulbeerbäume zu sorgen.

1535. Cleve den 23. Mai 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Prozeß-Führungen im Namen der städtischen Kämmereien oder der Bürgerschaft dürfen, laut der rathhäuslichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Instruktion vom Jahre 1718, ohne besondere Genehmigung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer nicht unternommen werden; die hiergegen handelnden Magistrate erwecken dadurch nicht nur fiskalische Ahndung, sondern sie oder ihre Erben sollen auch zur Erstattung der dadurch veranlaßten Kosten angehalten werden.

1536. Cleve den 9. Juni 1749.

Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Vereinigung der beiden seither abgesondert bestandenen Regierungs- und Hof-Gerichts-Collegien, unter dem Gesammtnamen „Regierung", werden die sämmtlichen Behörden angewiesen, bei Einsendung ihrer Berichte jedesmahl, je nachdem sie Justiz- oder Hoheits-Sachen betreffen, auf dem Couvert „zum Justiz-Departement", oder „zum Hoheits-Departement" zu notiren. Zum Ersteren gehören alle Parthei- und Prozeß-Sachen, sie mögen Civil-, Matrimonial-, Fiskal- und Criminal- oder auch Feudal-Angelegenheiten, in so fern Letztere zum Prozeß gediehen sind, betreffen, sodann auch alle darauf Bezug habende Sachen, wie Prozeßtabellen ꝛc.

1537. Cleve den 11. Juni 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß die Unterthanen adlichen Standes, — welche, laut des Ediktes vom 18. Juli 1746 (Nro. 1498 d. S.), nach zurückgelegtem 20sten Jahre, großjährig geworden, und denen durch die spätere Deklaration vom 29. Aug. 1747 (s. Myl. Cont. III, pag. 181.) die Disposition über ihre Immobilien und Kapitalien wieder entzogen worden ist, — bis zum erreichten 25ten Jahr unter der Aufsicht der Pupillen-Collegien und Curatoren bleiben sollen, daß sie, ohne der Letztern Consens, keine Güterverpachtungen gültig vornehmen können, und daß die Curatoren, nach wie vor, jährlich vor den Pupillen-Collegien Rechnung ablegen müssen. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 151.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1538. Cleve den 17. Juni 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den Steuerempfängern obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Empfang der Steuer-Gelder, werden dieselben von der früherhin verordneten Einsendung der Restanten-Nachweisen dispensirt.

1539. Cleve den 27. Juni 1749.

Königl. Regierung.

Gelegentlich eines speciellen Falles, wird bestimmt, daß dem Judenschafts-Rabiner, außer in den Ceremonien- und Schulden-Sachen der Juden, keine Cognition in Erbschafts-Sachen zustehet, und daß Streitigkeiten, welche aus testamentarischer Disposition, oder Occasione successionis ab intestato, desgleichen wegen Verfertigung der Inventarien, wegen Erbtheilung oder wegen Anordnung von Tutores und Curatores entstehen, zur Erkenntniß der königl. Regierung gehören.

1540. Cleve den 30. Juni 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beschlüsse der Stadt-Magistrate sollen ferner nicht unter der alleinigen Unterschrift der Stadt-Sekretarien ausgefertiget werden, sondern müssen ebenfalls von den Bürgermeistern, oder in deren Abwesenheit, von den zwei ältesten Raths-Gliedern unterzeichnet werden.

1541. Cleve den 7. Juli 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. v. M. erlassenen allgem. Reglements, wodurch diejenigen Justiz-Sachen bezeichnet werden, welche den Kriegs- und Domainen-Kammern verbleiben, und welche vor die Justiz-Collegien oder Regierungen gehören. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 163.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1542. Cleve den 8. Juli 1749.

Königl. Regierung.

Ueber den baulichen Zustand und über die Nothwendigkeit und die Mittel der jetzigen Reparatur und künftigen Unterhaltung aller evangelischen Kirchen, Prediger- und Schul-Häuser, sollen die Beamten, mit Zuziehung der Orts-Geistlichen, eine Nachweise, nach beigefügtem Muster, einsenden.

1543. Cleve den 15. Juli 1749.

Königl. Pupillen-Collegium.

Den Justizbehörden wird, zur eigenen Beachtung und zur Insinuation an die Pfarrer und Prediger, die nachstehende, wegen der Errichtung und der Competenz des cleve-märkischen Pupillen-Collegiums erlassene, Verordnung mitgetheilt.

Nachdem Seine Königl. Majestät höchstmißfällig wahrgenommen, daß vor die Unmündige, Minderjährige und blödsinnige Personen und deren Vermögen, nicht dergestalt Obrigkeitlich gesorget worden, als die Nothdurfft, auch gemeine Reichs- und Provincial-Gesetze es erforderen; Und dannenhero hierunter Landes-Väterlich zu remediiren, und auch in hiesigen Dero Clev- und Märkischen Provintzien ein besonderes Pupillen-Collegium anzuordnen, allergnädigst resolviret, welchem nach Inhalt und Vorschrifft der auch bereits in anderen Provintzien eingeführten Königl. Pupillen-Ordnung und des Corporis Juris Fridericiani, die Bevormünderung der Pupillen, Minderjährigen, Blödsinnigen und dergleichen Personen, welche ihren Sachen selbst vorzustehen nicht vermögend seyn, zu besorgen oblieget; Also und dergestalt, daß zwarn die Besorgung der Vormundschafften Adlicher, auch Königlicher Bedienten und darunter der Titular-Räthe, Professoren, Richter, Bürgermeister, Zoll- und Licent-Einnehmer, Accise-Inspectoren, Gerichtschreiber, Regierungs- und Hof-Gerichts-Advocaten, auch übriger eximirter Kinder, deren Eltern der Unter-Gerichts Jurisdictionen nicht unterworffen gewesen, von diesem neuen Pupillen-Collegio immediate nur dependiren, dabey aber dasselbe dahin mit sehen und Acht haben solle, daß auch von denen Magistráten und Unter-Gerichtern, welche Seine Königl. Majestät, in so weit sie die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vormundschafften in denen Städten und auf dem Lande bishero zu besorgen hergebracht, noch ferner dabey lassen wollen, darunter ihren obliegenden Pflichten, wie die Pupillen-Ordnung, und das Corpus Juris Fridericianum es erfordert, genau nachgegangen werde;

Als wird solches dem Publico und zu eines Jeden Achtung nicht nur hiemit bekandt gemachet, sondern es werden zugleich alle diejenige, welche schon vorhin denen Kindern von vorermeldten eximirten Personen zu Vormündern bestellet worden, imgleichen die Beamte, Richter, Prediger, Pastores, Notarii, und nächste Anverwandte, welche bey Sterbfällen denen Unmündigen Vormündere vorzuschlagen gehalten seyn, befehliget, dafern Unmündige, Minderjährige oder Schwachsinnige in ihren Familien, Kirchspielen oder Districten vorhanden, welche nicht bevormündert, bey 20 Rthlr. auch höherer Straffe binnen 4. Wochen, mit Benennung des Orts des Auffenthalts, des Alters der Kinder, des Characters ihres Vaters und derjenigen Personen, denen die Vormundschafft aufgetragen werden könnte, bey dem Pupillen-Collegio anzuzeigen; Seine Königl. Majestät lassen auch Dero hiesigen Regierung und anderen Collegiis, ins besondere dem Officio Fisci befehlen, mit Fleiß zu vigiliren und darauf Acht zu haben, daß dieser Verordnung auf das genaueste nachgelebet, und die Contravenienten zur gebührenden Straffe gezogen werden. — Cleve den 15. Juli 1749.

S. von Cocceji.

1544. Cleve den 18. Juli 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Juli c. a. erlassenen allg. Ediktes, wodurch sämmtlichen Posamentier-Gewercken gestattet wird, neben ihren gewöhnlichen Stühlen auch Band-Mühlen, wie sie in der Schweiz üblich sind, anzulegen und darauf zu arbeiten, sodann auch bestimmt wird, daß den auf solchen Band-Mühlen arbeitenden Gesellen und Lehrburschen solches an ihrer Zunftmäßigkeit nicht schädlich, vielmehr dieser seither noch beibehaltene Gewercks-Mißbrauch ganz abgeschafft seyn soll. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 175.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1545. Cleve den 29. Juli 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Mai d. J. erlassenen Ediktes, wodurch die früher bestandene, seither in Nichtbeachtung gerathene, Censur über alle im Inlande erscheinende, oder von Inländern verfaßte Bücher und Schriften, wieder hergestellt, und zugleich auch wegen des Debits der im Auslande verlegten Bücher ärgerlichen Inhaltes, verbietend verfügt wird. (Conf. Mpl. Cont. IV, pag. 150.)

1546. Cleve den 31. Juli 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Richter (mit Ausnahme der Sauerländischen) werden zur Einsendung einer pflichtmäßigen Nachweise ihrer gegenwärtig genieſſenden Hand- und Spanndienste, nebst Angabe ihres Betrages in Gelde, nach Inhalt der Edikte von 1683 und 1693 (Nro. 370 und 433 d. S.), aufgefordert.

1547. Cleve den 11. August 1749.

Königl. Regierung.

Die das Land durchziehenden Pack-Juden und andre mit keinem Paß versehene Vagabunden sollen an den Stadtthoren genau examinirt und ihr Gepäcke visitirt werden. Bei sich ergebendem Verdachte, daß Letzteres gestohlene Sachen enthalte, sollen die Eigenthümer verhaftet und erst dann, wenn nach öffentlicher Bekanntmachung einer Sachenbeschreibung der Verdacht geschwunden ist, wieder freigelassen werden. Auf dem Lande sollen solche Individuen, von den Gerichtsdienern ꝛc. der nächsten Behörde angezeigt werden, um sie einer gleichartigen Visitation zu unterwerfen.

1548. Cleve den 12. August 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. Juni c. a. erlassenen Reglements, wodurch den königl. Fiskalen, zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fleissigerer Beobachtung ihres Amtes, von allen Strafen, die durch ihre Vigilanz beigetrieben werden, der sechste Theil pro Quota Fiscali zugebilligt wird. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 175.)

1549. Cleve den 20. August 1749.

Königl. Groß-Canzler (v. Cocceji) vig. Comm.

Dienst-Instruktion und Sportul-Ordnung für die, Behufs der Verwaltung der Hoheits- und Justiz-Angelegenheiten in den Provinzen Cleve und Mark, neuorganisirte königl. Regierung.

1550. Cleve den 23. August 1749.

Königl. Groß-Canzler (v. Cocceji) vig. Comm.

Dienst-Instruktionen und Sportul-Ordnung für die cleve-märkischen Unter-Gerichte, und für die bei den Ober- und Unter-Gerichten sowohl, als bei der königl. Regierung angeordneten Advokaten.

Bemerk. Zufolge einer besondern Regierungs-Verordnung d. d. Cleve den 4. September ej. a., haben die vorbezeichneten Bestimmungen, vom 1. Oct. 1749 an, vim legis erhalten, und da der §. XXXIV. der vorbezeichneten Dienstinstruktion, laut der in dieser Sammlung aufgeführten Regierungs-Verordnung vom 2. August 1804, für ein Provinzial-Gesetz zu achten ist, so wird dessen Text hier besonders herausgehoben.

§. XXXIV.

Seine Königl. Majestät haben bey Untersuchung der Justitz wahrgenommen, daß unter gemeinen Leuten keine ordentliche Erbtheilung bey Absterben der Eltern gehalten, sondern dem Hinterbliebenen das Vermögen überlassen, und wann derselbe zur zweyten Ehe geschritten, erst ein Inventarium verfertiget, Tutores constituiret, unio prolis verabredet, das Vermögen denen Eltern pro alimentis überlassen, zuweilen auch ein praecipuum, welches bey der Verheyrathung oder Majorennität abgelieffert werden muß, bestellet worden, nachhero aber niemahls einige Nachfrage geschehen sey;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Weil nun nichts billiger ist, als daß vor die Sicherheit der Kinder geſorget werde, damit die Eltern, inſonderheit wann ſie zur zweyten Ehe ſchreiten, deren Antheil nicht verthun oder verminderen mögen; So ſoll es damit folgender geſtalt gehalten werden:

Erſtens, Sobald ein Ehegatte ſtirbt, muß der Hinterbliebene nach Anleitung des Codicis Fridericiani ein Inventarium oder Juratam specificationem verfertigen, und

Zweytens, Um Constitution der Vormünder nach der Pupillen-Ordnung anhalten.

Drittens, Der Richter muß, wann communio bonorum recipiret iſt, dimidiam des Vermögens zwiſchen Eltern und Kinder ausmittelen, das Quantum der Kinder dem gerichtlichen Hypothequen-Buch ad effectum judicialis hypothecae et praeferentiae inseriren, und

Viertens, Solches zur Abnutzung pro onere alendi liberos dem überlebenden Ehegatten überlaſſen, welches denen Kindern, wann ſie majorenn werden, oder heyrathen, verabfolget werden muß;

Fünfftens, Es müſſen aber die Tutores ſowohl als der überlebende Theil alle Jahr bey 5 Rthlr. Straffe ſich bey dem Richter melden, und daß das Quantum der Kinder noch ſeine völlige Sicherheit habe, beſcheinigen, wovor der Richter nichts nehmen muß;

Sechſtens, Wann der Superstes in Abfall gerathen, und es an der Sicherheit fehlen ſolte, muß derſelbe angehalten werden, das Quantum heraus zu geben, damit es anderweitig ſicher ausgethan werden könne, die Zinſen aber müſſen nach wie vor dem Superstiti pro onere alendi ausgezahlt werden;

Siebentens, wann ein Ehegatte zur zweyten Ehe ſchreitet, muß der Richter mit denen Vormünderen vor deren Verſtattung wohl überlegen, ob die Einkindſchafft denen Kinderen erſter Ehe profitable ſey oder nicht? Auf den erſteren Fall kan denen Eltern das Vermögen der Kinder überlaſſen werden: Es müſſen aber auch in dieſem Fall die Vormünder nebſt denen Eltern alle Jahr bey 5 Rthlr. Straffe beſcheinigen, daß das vorige Quantum der Kinder in salvo ſey, welches gleichfalls gratis geſchehen muß; Wann die unio prolis denen Kindern erſter Ehe nicht zuträglich iſt, kann zwar denen Eltern das Vermö-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen der Kinder nach Gutfinden des Richters und der Vormünder pro onere alendi überlassen werden: Es hafftet aber alsdann nicht allein des Superstitis, sondern auch des Stieff-Vaters oder Stieff-Mutter sämtliches Vermögen denen Kindern erster Ehe pro hypotheca, welche Hypothec jederzeit, ehe der Trau-Schein ertheilet wird, dem Gerichts-Buch mit eingetragen werden muß.

Wann einiger Verdacht einer üblen Administration sich hervor thun solte, muß der Richter sothanes Quantum abforderen, und anderwerts sicher austhun.

Achtens, Wann der letzt lebende und zur zweyten Ehe geschrittene Ehegatte ohne Constitution einer unionis prolis verstirbt, so seyn die denen Kindern erster Ehe bestellete Vormünder verpflichtet:

1. Der Kinder angewiesene Halbscheid des erst verstorbenen Ehegatten in Administration zu übernehmen, und
2. Mit dem vorhandenen Stieff-Vater oder Stieff-Mutter sämtliches beyderseits eingebrachtes und gewonnenes Vermögen wiederum in zwey Theile zu versetzen, und wird davon die eine Helffte zwischen erster und zweyter Ehe Kinder vertheilet, und muß der Stieff-Vater oder Stieff-Mutter die davon denen erwehnten Kindern zukommende Antheile denen Vormünderen gleichfalls extradiren, auch diesen die Kinder zur Erziehung übergeben.

Neuntens, Vor die Bestellung der Vormünder und Ausmittelung des Kind-Theils kan der Richter nicht mehr als 2 Rthlr. und der Actuarius 1 Rthlr. forderen, auch ein mehreres unter dem Praetext, daß es ultro gegeben worden, bey Straffe der Cassation nicht nehmen.

Zehntens, Wann ein Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, kann der Richter vor die Untersuchung, ob unio prolis statt haben könne, eventualiter aber vor die Auseinandersetzung der Kinder mit dem hinterlassenen Vater oder Mutter, item vor den Trau-Schein zusammen nichts mehr forderen, als 1 Rthlr. und der Actuarius 12 Groschen, worunter Expeditions- und Copial-Gebühren mit begriffen seyn.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1551. Cleve den 4. September 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die gänzliche Ausrottung der Wölfe zu erreichen, sollen außer den seither üblichen Prämien aus den Aemtern, — von 6 Rthlr. für eine Wölfinn und von 4 Rthlr. für einen Wolf —, für einen erlegten, alten Wolf 16 Rthlr., für eine getödtete Wölfinn 8 Rthlr. und für jeden aus dem Nest genommenen jungen Wolf 4½ Rthlr. aus den Steuer-Ausschlägen gezahlt werden.

1552. Cleve den 22. September 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. allgemeinen Edictes, d. d. Berlin den 12. Aug. 1749, wodurch, zur Erhaltung und Steigerung des Bevölkerungsstandes, und um die Verdunklung steuerbarer Güter zu verhüten, es jedem Besitzer von Dörfern und Landgütern (die königl. Domainen-Aemter mit eingeschlossen) bei 100 Dukaten Strafe verboten wird, unter dem Vorwande, die Steuern und sonstigen Kreis- und Dorfs-Lasten davon abtragen zu wollen, die bei ihren Gütern befindlichen steuerbaren Bauern-Höfe und Kothen eingehen zu lassen, die Aecker und Wiesen davon an sich zu ziehen oder zu Vorwerken zu schlagen, noch weniger aber davon neue Vorwerke zu bilden. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 182.)

1553. Cleve den 27. September 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die jährlich (in Cleve und Mark) zu königl. Domainen geleisteten Baufuhren, sollen von den Richtern am Schlusse jedes Jahres genaue Nachweisungen eingesandt werden, aus welchen zu entnehmen ist, wie viel Fuhren geschehen sind, wer sie geleistet, und wie oft den Leistenden in jedem Jahre die Reihe getroffen hat, auch wohin und wie weit die Fuhren gegangen sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1554. Cleve den 14. October 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen erneuerten und geschärften Ediktes, wegen der, zum Nutzen der Invaliden-Casse, auf der Desertion haftenden Confiskations-Strafe des gegenwärtigen und künftigen Vermögens der Deserteure. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 186.)

Bemerk. Durch besondere Verordnung der königl. Regierung vom 2. Dez. ej. a. ist die Kanzelverkündigung des vorstehenden Ediktes befohlen worden.

1555. Cleve den 16. October 1749.

Königl. Regierung.

Publikation des Personal-Status der, in Folge der neuen Organisation der Justiz-Behörden, jetzt in Vereinigung mit dem vormaligen Hoff-Gerichte bestehenden königl. Regierung, der cleve-märkischen Unter-Gerichte, und der bei diesen Justizbehörden angestellten Advokaten.

Bemerk. Nach dieser neuen Organisation der Justiz bestanden:

A. Die Regierung. Diese theilte sich in zwei Senate, und wurde von dem ersten zum zweiten Senate die Appellation oder Revision ergriffen. Bei derselben waren angeordnet: 2 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Geheimräthe und außerdem noch ein Verweser des Aerarii ecclesiastici, welcher alle Monate in ecclesiasticis den Vortrag hatte. Sodann an Subaltern-Beamten: 1 Hoheits-Sekretair und Archivar, 1 Protonotarius, 3 Sekretarien, 1 Registrator nebst Adjunkten, 7 Kanzellisten (wovon einer Sportelrendant) und 2 Kopisten, 1 Kalkulator bei dem Pupillen-Collegium, 3 Botenmeister, 1 Kanzleidiener, 3 Boten und 2 Landreuter, wovon einer, für das Herzogthum Cleve, zu Cleve, und der andere, für die Grafschaft Mark, zu Lünen residirte. — Das Officium fisci bestand aus einem Advokaten fisci, einem Hof- und Jagd-Fiskal und einem Procurator fisci. — Die Zahl der bei der Regierung angeordneten Advokaten belief sich auf 8.

B. Das Pupillen-Collegium. Dasselbe war eine, dem zweiten Präsidenten der Regierung subordinirte, Deputation der Regierung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

C. Untergerichte. Diese bestanden:

a. im Herzogthum Cleve. 1) für Cleve und Uedem, 2) für das Amt Calcar, 3) für die Stadt Calcar, 4) für Cranenburg, 5) für Gennep, 6) für Goch, 7) für Xanten, 8) für Büderich und Orsoy, 9) für Sonsbeck, Kervendonk und Winneckendonk, 10) für Wesel, 11) für Bislich, einstweilen mit Büderich combinirt, 12) für Brünen, 13) für Dinslacken, wozu künftig Götters-Wickerhamm und Spellen noch kommen sollte, 14) für Beeck und Ruhrort, 15) für Holten, 16) für Schermbeck, 17) für Emmerich und Lobith, 18) für Rees, Grieterbusch, Isselburg und Hetter, 19) für Duisburg, 20) für Huissen und 21) für Sevenaer. — Nur bei dem Untergerichte zu Wesel waren 6 Advokaten angeordnet, indem es derer bei den übrigen nicht bedurfte;

b. in der Grafschaft Mark. 1) für Bochum (4 Advokaten), 2) für Hattingen (2 Advokaten), 3) für Unna (5 Advokaten), 4) für Schwerte (2 Advokaten), 5) für Hamm (4 Advokaten), 6) für Hoerde incl der Freiheit Hoerde, 7) für Lünen (2 Advokaten), 8) für Camen, 9) für Lüdenscheid (3 Advokaten), 10) für Ronsahl, 11) für die Stadt Altena, 12) fürs Amt Altena (2 Advokaten), 13) für Meinerzhagen, 14) für Plettenberg, 15) für Neuenrade, 16) für Schwelm (2 Advokaten), 17) für Hagen (3 Advokaten), 18) für Iserlohn (6 Advokaten), 19) für Wetter und 20) für Breckerfeld (2 Advokaten). — Bei den vorbezeichneten märkischen Untergerichten, wo keine Advokaten beigesetzt sind, waren deren keine angeordnet. Zu Soest sollten die beizubehaltenden Advokaten, nach einer bevorstehenden Examination, noch näher bestimmt werden.

1556. Cleve den 24. October 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen, erneuerten und geschärften Ediktes, wegen der den Unterthanen obliegenden Verpflichtungen zur Anhaltung und Verfolgung der Deserteure. (Conf. Myl. Cont. IV, p. 190.)

Bemerk. Durch eine besondere Verfügung der königl. Regierung vom 2. Dezbr. ej. a. ist die, jetzige und künf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tig vierteljährig zu erneuernde, Ablesung von der Kanzel des vorstehenden Ediktes befohlen.

1557. Cleve den 30. October 1749.

Königl. Regierung.

Die, Behufs der schleunigeren Vollstreckung der Executionen, Pfändungen, Aufhebungen oder Verhaftungen von Personen, angeordneten zwei Landreuter, — deren einer zu Cleve, der andere zu Lünen residirt —, sollen von den sämmtlichen Justizbehörden in ihren Amtsverrichtungen geschützt und assistirt, und von denselben auch zur Insinuation der Bescheide an die von Adel und andere auf dem Lande gebraucht werden.

1558. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. v. M. für Cleve, Mörs und Mark erlassenen, erneuerten und geschärften Hausir-Ediktes, folgenden Inhaltes.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß obwohl Unsere in Gott ruhende Durchläuchtigste Vorfahren verschiedene heilsame und nützliche Verordnungen wegen des verderblichen Hausirens auf dem platten Lande, auch noch unterm 31. January 1726 (Nro. 1012 d. S.) haben publiciren und dadurch solches Unwesen nachdrücklich verbieten lassen, Wir dennoch mißfällig wahrnehmen, daß solchem nicht nachgelebet werde, dadurch aber sowohl die Städte als des Landes Nahrung in verschiedenen Stücken gehindert, und in grossen Verfall gebracht wird, Wir die solcherwegen bisher publicirte Edicte anderweit durchgehen und nachsehen, auch wegen des Hausirens auf dem Lande es dergestalt einrichten lassen, wie es die Erhaltung guter Ordnung, darauf beruhende Polizey und des Landes Wohlfahrt erfordert. Wir befehlen, setzen und wollen demnach hierdurch fernerweit so gnädig als ernstlich,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

I. Daß alles **Hausiren**, welches Christen und Juden sowohl selbst als durch ihre Knechte auf dem Lande mit allerhand Krahm- oder Winckel-Waaren an **Thée, Caffée, Chocolade**, Kanaster- auch andern Rauch- und Schnupf-Toback, oder sogenannten kurtzen Waaren treiben, und solche entweder mit Wagen von einem Dorfe zu dem andern herum führen, oder in die Häuser auf dem Lande mit Körben, Pündeln und Packen herum tragen, nach wie vor, gäntzlich verbothen bleiben soll; Gestalt denn die Gerichts-Obrigkeiten, Beamten, Pächter und Schultzen auch Richter in den Dörffern, welche wissentlich zugeben werden, daß Christen, Juden, Tablet-Krähmer, sogenannte **Colporteurs**, Tyroler-Menschen, **Olitaeten**-Krähmer, fremde Sieb- Hechel- und Mänsefall-Macher und Herumträger, imgleichen die Schmalkalder Leinewands-Händler, Töpffer, Wein-Krämer, Scheeren-Schleiffer, **Raritaeten**-Kästner und dergleichen mehr, oder wer es sonst sey, dergleichen Waaren, es sey an wen es wolle auf dem Lande und in den Dörffern verkauffen, oder sonst in den Krügen feil biethen, und solchen nicht sogleich alle Waaren samt Pferden und Wagen abnehmen, und in des Dorffs Gerichte bringen, die Obrigkeit und Pächter in Zwantzig Rthler, die Schultzen, Richter, Scheffen und Krüger aber in Zwey Rthler Straffe jedesmahl verfallen seyn sollen. Damit es aber den Land-Leuten nicht an den Waaren fehle, so bemeldete Leute führen, und zum Theil auch in den Städten nicht zu bekommen sind; So haben Wir durch ein besonderes **Patent** bekandt machen lassen, daß den Ausländern so dergleichen Waaren verfertigen können, frey stehen solle, sonderlich den Siebmachern, Molden-Hauern, Seusen-Baummachern, Körben-Schachteln- höltzerne Schippen- Spaden- Kellenmachern, sich in Unserm Churfürstenthum, auch Hertzogthum und Fürstenthümern, Pommern, Magdeburg, Halberstadt und Minden, ungehindert in Städten oder Dörffern anzusetzen, auch in den an Unseren oder Adelichen Heyden dieser Provintzien belegenen Dörffern, wo sie das zu diesen Sachen benöthigte Holtz finden, ihre Werckstätten anzurichten erlaubet sey.

II. Alle Schutz-Juden, welche diesem entgegen entweder selbst auf dem Lande **Hausiren** gehen, oder ihre Knechte und Jungen mit Waaren zum hausiren aufs Land schicken oder heimliche Waaren-Niederlagen auf dem Lande halten, sollen ausser der Straffe der **Confiscation** der Waaren, Pferde und Wagen, auch des **Schutz-Patents** verlustig seyn, und

aus dem Lande gejaget werden. Wann aber die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande von Juden in den Städten Waaren verlangen, so soll dem Juden erlaubet seyn, solche ihnen zuzubringen, wenn sie nemlich die Briefe bey der Accise produciret, ihre Waaren so sie mitnehmen wollen, von der Accise versiegeln lassen und Passir-Zettel darüber genommen haben.

Bey solcher Gelegenheit aber sollen die Juden auf dem Lande herum nicht hausiren gehen, sondern zu dem Ende diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, wenn sie dergleichen Juden mit Waaren aus den Städten kommen lassen, und sich mit dem Verlangten versehen, oder auch nur die Waaren zu besehen, die Paquete oder Behältnisse derselben geöffnet, wenn sie auch gleich nichts davon gekauffet haben, dieses alles mit dem Gerichts-Siegel wieder versiegelen, auch sie mit Attesten versehen, daß bey der Entsiegelung die Accise-Siegel unversehret befunden worden, die zurückkommenden Juden aber sich wieder bey der Accise melden, und solche Waaren daselbst nach vorgängiger genauen Untersuchung dieser Gerichts- oder anderer glaubwürdigen sonst bekannten Siegel, wieder eröffnen lassen, oder in die vorangezeigte Straffe verfallen seyn.

III. Es soll auch niemand sich unterstehen, auf dem Lande einige Waaren, Lebens-Mittel oder Wein und Brandtewein zum Verkauff niederzulegen, noch mit anderen hochbelegeten oder gar verbothenen Waaren einiges Verkehr oder Handlung auf dem Lande zu treiben, sondern es sollen solche niedergelegte Waaren, wobey keine Fracht-Briefe noch andere sichere Nachweisungen und Nachrichten vorhanden, wem sie zugehören, und wohin sie weiter gebracht werden sollen, sofort in die Gerichte gelieffert, versiegelt, und davon an die nächste Accise Meldung gethan werden, da dann die Sache genau untersuchet, und bey befundener wissentlichen Übertretung, der Übertreter nach dem Inhalt des Edicts de dato den 15. Julii 1733 (s. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. I, Nro. 33) mit Confiscation des Wagens und der Pferde auch der niedergelegten Waaren bestraffet, und diejenigen Wirthe, so solche zur Beförderung der Übertreter wissentlich aufgenommen, wenn es Leute von einigem Ansehen, mit nahmhaffter Geld-Straffe, Gemeine aber mit der Karre oder sonst am Leibe bestraffet werden sollen. Bau-Materialien aber, als Holtz, Latten, Bretter, Mauer-Kalck- und Dach-Steine, ꝛc. können wohl auf dem Lande den in der Nähe wohnenden Neu-anbauenden zum Besten niedergeleget werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

IV. Was das Hausiren in den Städten betrifft, verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß niemand in den Städten von Haus zu Haus Kauffmanns-Waaren herumtragen und verkauffen solle, worunter aber die so genannten kurtzen Waaren so die Tablet-Krähmer zu führen pflegen, als zum Exempel: Messer, Scheeren, höltzerne oder mit Messing beschlagene schlechte Tobacks-Pfeiffen-Köpffe, schlechte Schnallen, auch Siebe, Hecheln, Mause-Fallen, ꝛc. nicht mit begriffen, sondern in Städten damit herum zu gehen, erlaubet ist, und falls jemand darüber betroffen würde, die Waaren alsofort confisciret werden.

V. Hingegen ist das Ausruffen allerhand Lebens-Mittel in den Städten erlaubet.

VI. Wie denn auch das Hausiren mit Waaren in den Messen und anderen Jahrmärckten fernerhin zugelassen und hierunter keinesweges begriffen seyn soll.

VII. So ist auch den in den Accise-Städten wohnenden Bäckern aus bewegenden Ursachen allergnädigst vergönnet, ihre aus versteuertem Mehl gebackene Semmel und Frantz-Brod, auch gesottene Pretzeln in und ausser den Städten, wenn zu letzteren diejenige, so solche herumtragen und verkauffen mit Accise-Passir-Zettuln versehen sind, so gut sie können, zu verlosen. Das Grob Brod-Backen aber wird in dem bergigten so genannten Süder- oder Sauer-Lande der Armuth zum Besten, die öffters nicht des Vermögens ist, eigen Brod backen zu können, wegen der Entlegenheit von den Städten zum feilen Kauff verstattet.

VIII. Dagegen aber wird das Hausiren derjenigen Schlächter und Brandtewein-Brenner, welche sich unbefugter Weise auf dem Lande aufhalten und Fleisch und Brandtewein auf den Dörffern und überall herum tragen, bey Confiscation dessen, was sie davon bey sich haben, hierunter ernstlich verbothen.

IX. Der fremden Eisen-Krähmer, Töpffer und Victualien-Händler auf den Dörffern und platten Lande bißher sich angemaßten Handels und Wandels halber, verordnen Wir allergnädigst, daß weil dieselbe nicht allein ausser den öffentlichen Jahrmärckten, die doch Jedermann zu besuchen Freiheit hat, mit ihren Eisen-Waaren, Töpffen und Kacheln das Land durchziehen, sondern auch gar in Unseren Gebiethen einige Niederlagen davon zu halten sich unterstehen, und an Unsere Unterthanen vorerwehnte, wie auch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sonst allerhand andere Waaren verkauffen, und dagegen das ihnen Zugeführte an Flachs, Hanff, Häuten, Fellen, Talg, alt Meßing, Kupffer, Zinn und dergleichen annehmen, und durch Neben- und Schleich-Wege aus dem Lande führen, solches durchaus nicht gestattet werden soll.

X. Weil auch noch immer angemercket worden, daß die Krähmer, so Wein geladen, die von Adel und Beamten, auch andere mit den Weinen sehr betriegen, und verfälschte Francken- und andere Weine vor Rhein-Wein verkauffen; So soll solcher Handel, wenn die Francken- und andere Weine nicht ausdrücklich verschrieben oder bestellet worden, (als welches zum eigenen Gebrauch nicht aber zum Handel zu thun, sowohl denen von Adel als Beamten und Einwohnern in Städten frey stehet) auf dem platten Lande den Kärnern hinführo bey Confiscation der Pferde und Wagen nicht mehr gestattet werden; Wenn aber die von Adel, Beamten und andere ihre Weine aus den Städten hohlen, so soll den Wein-Schencken die Consumtions-Accise von solchem aufs Land gehenden Wein, wenn es nicht unter einem Ancker oder halben Eimer ist, abgeschrieben werden.

XI. Und da übrigens angezeiget worden, daß zur Meß-Zeit, auch sonst wohl sich allerhand liederliche Leute von Manns- und Weibes-Personen finden lassen, welche unter dem Vorwand das Vieh zu curiren, mit Saamen und Garten-Gewächs und andern Sachen im Lande herum schweiffen, dabey auch gleich den ehemaligen Zigeunern mit so genannten Wahrsagen, Planeten Lesen und dergleichen Betriegereien dem einfältigen Landmann das Geld abschwatzen, hauptsächlich aber ihre darunter verborgene Diebereyen auszuüben suchen; So sollen die Steuer-Räthe, Beamten, Magistrate und andere Gerichts Obrigkeiten, dergleichen sich hervorthuende Land-Streicher sofort aufheben, ihnen den Process machen, und an die Krieges- und Domainen Cammer Acta einsenden, da dann dergleichen Volck dem Befinden nach des Landes verwiesen, oder in die Karre gebracht, und selbigen keine etwa habende Pässe zu statten kommen, sondern solche ihnen abgenommen und den Actis beygefüget, überhaupt aber dergleichen Gesindel den Hausirern gleich tractiret, und unter keinerley Vorwand, weder in den Städten auf den Messen oder Jahrmärckten, noch auf dem platten Lande geduldet werden sollen.

Wir haben demnach vermöge dieses neu untersuchten und geschärfften Hausir-Edicts nicht allein alle und jede

Unsere Unterthanen, wie auch Fremde und andere hierinn Benannte nachdrücklich verwarnen wollen, von solchem durch die vorhin ergangenen Edicta bereits verbothenen Hausiren abzustehen, sondern Wir verbieten es auch hierdurch alles Ernstes mit dem ausdrücklichen Beyfügen, daß nicht nur die auf dem Lande zum Verkauff herum getragene Waaren confisciret werden, sondern auch diejenigen, so von ihnen etwas gekauffet haben, und bey der anzustellenden Untersuchung überführet werden, sie seyn von Adel, Beamte, Pächter oder Bauren vor jeden Rthlr. erhandelte Waaren in Vier Reichsthaler Straffe verfallen seyn sollen, davon der Angeber jederzeit den dritten Theil haben soll.

Wir befehlen dannenhero Unseren Krieges- und Domainen Cammern, allen Unseren Fiscalischen und anderen Bedienten, absonderlich aber den Steuer-Räthen, Zoll- und Accise-Bedienten, auch Land- und Policey-Zoll und Ausreutern, imgleichen einer jeden Gerichts-Obrigkeit und Schultzen, Richtern und Scheffen in den Dörffern, hiermit nachdrücklich und ernstlich, hierauf genaue Achtung zu haben, die Uebertreter mit Pferden, Wagen und Karren überall anzuhalten, das wieder dieses revidirte Hausir-Edict eingekauffte oder niedergelegte und andere beim Hausiren angetroffene Waaren, weg zu nehmen, solches in die Gerichte, wo sie betroffen werden, zu bringen, und darauf respective an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, welche sodann nicht allein wegen der Confiscirung der angehaltenen Waaren Verordnung ergehen lassen, sondern auch die Ubertreter und Freveler unnachbleiblich, und dem Befinden nach mit Gelde, mit der Karre, oder sonst am Leibe bestraffen, auch dem Angeber den Dritten Theil des Confiscirten verabfolgen lassen werden.

Wir befehlen auch daß dieses Edict sowohl in den Städten an die Rath-Haus-Thüren und andere publique Oerter, als auf dem Lande in den Krügen überall angeschlagen, und zweymahl, als den ersten Sonntag des Monaths May und Novembris gehöriger Weise in den Kirchen oder vor den Kirch-Thüren nach jedes Orts Gelegenheit abgelesen werden soll, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Innsiegel.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 30. Juli 1777 die strengere Handhabung des obigen Ediktes wiederholt befohlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1559. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. v. M. für Cleve, Mörs und Mark erlassenen Ediktes, folgenden Inhaltes:

Friedrich, König ꝛc.

Thun hiermit kund, und fügen allen und jeden Unseren Land-Drosten, Amt-Leuten, Hochgräfen, Schultheissen, Richtern, Forst- Jagd- Zoll- Licent- und Accise-Bedienten, Policey-Ausreutern, denen von Adel auf dem Lande und Magistraten in den Städten, fort sämtlichen Unseren getreuen Unterthanen und Eingesessenen des Herzogthums Cleve, Fürstenthums Meurs und der Grafschafft Marck, hierdurch zu wissen: Daß obwohl die schädliche Auf- und Verkaufferey des Getraydes, der Wolle und allerhand Lebens-Mittel auf dem platten Lande, bisher durch verschiedene Verordnungen, und noch unterm 31. Januarii 1726. (Nro. 1012 d. S.) in dem publicirten Hausir-Edict nachdrücklich verbothen worden; solches dennoch die gehoffte Würckung nicht gehabt, sondern vielmehr verschiedene Klagen darüber geführet worden, Wir nöthig gefunden, dergleichen Unordnungen zu steuren, und alle Auf- und Verkaufferey, auch verbothenen Handel auf dem platten Lande durch ein öffentlich geschärfftes Edict zu verbiethen. Wir befehlen, setzen und wollen demnach hierdurch so gnädig als ernstlich,

I. Daß zwar in Betracht der Lage, natürlichen Beschaffenheit und Einrichtung Unserer Clev- und Märckischen Provintzien denen Eingesessenen des platten Landes, von Adel, Beamten, Eignern oder Pächtern der Güther, Geistlichen, Capituln, etc. nach wie vor verstattet bleiben solle, ihr Korn, Holtz, Vieh und andere Stücke, so lange aus göttlichen Seegen ein hinlänglicher Ueberfluß derselben vorhanden, nach ihrer besten Bequemlichkeit, Nutzen und Vortheil zu verkauffen und loßzuschlagen. Es müssen aber obgedachte Einwohner des platten Landes sich aller und jeder Verzünfft und unverzünfften Kauffmannschafft oder aller dem Handel und Wandel in Städten, auch sonsten dem Publico nachtheiligen Auf- und Verkauffereyen gäntzlich enthalten, und denen Städten auf den gewöhnlichen Marckt-Tagen die Feld- und Land-Früchte in zureichender Menge sowohl zur Wirthschafft als sonst zum Handel zuführen. Damit auch insbesondere die im Lande befindliche Weyden im Preise nicht vergeringert, oder die Inhaber auch Pächter derselben, in

Genieſſung ſolcher als dem vornehmſten weſentlichſtem Stücke ihres Gewinnes nicht beeinträchtiget werden mögen; So bleibet es denen Pächtern ſowohl als anderen Beſitzeren der Weyde-Ländereyen ohne Unterſchied fernerhin frey, ſo viel mager Vieh als ſie wollen, in und auſſer Landes aufzukauffen, auf ihren Weyden fett zu machen und hiernächſt auf dem Lande und in den Städten auch auſſerhalb Landes ohne den geringſten Zwang hinwieder loß zuſchlagen. Denen Eigenern der Güther ſoll zwar ins künfftige gleichfals vergönnet bleiben, mit ihren Pächtern ſo gut ſie können, entweder vor die halbe und dritte Garbe, oder eine Anzahl Geträyde in Körnern, oder auch vor eine gewiſſe Summa Geldes ſich zu vergleichen, und ſind die Pächter ſodann allerdinges verpflichtet, das Verſprochene zu leiſten. Wie denn nicht weniger, wenn die Pacht in Gelde bedungen worden, die Eigenthümer von ihren Pächtern, ingleichen Obrigkeiten von Unterthanen, wenn ſelbige in Armuth verfallen, in Abſchlag der Schulden, Korn, Vieh, ꝛc. um einen billigen Preiß annehmen können; Es müſſen aber keine von beyden ſich unterſtehen, denen Pächtern oder Unterthanen aufzubürden, die Geld-Schulden wieder ihren Willen mit Korn und Vieh zu bezahlen. Alldieweilen auch Unſere Clev- Meurs- und Märckiſche Lande faſt durchgehends gantz nahe mit fremden Provintzien grentzen, und Wir ſo viel möglich mit denenſelben Commercium Krafft der errichteten Verträge zu unterhalten entſchloſſen ſind; Als ſoll denen Einheimiſchen zwar einiges Korn, Lebens-Mittel und rohe Materialien zu ihrem Unterhalt und Gewerbe, wenn ſie ſonſt daran einigen Mangel leiden ſolten, die benöthigte Zufuhre nach den Städten auch dadurch nicht verhindert und gehemmet wird, auf dem Lande zu erhandelen erlaubet und denen Fremden zugelaſſen ſeyn, ſolchen Zuwachs ſo lange das platte Land denſelben in Ueberfluß ausliefferen kan, und Unſere Städte nothdürfftig verſorget, auch in ſo weit die Fremden Unſeren Unterthanen geſtatten, dergleichen in ihren Landen aufzukauffen, zu loſen und an ſich zu handeln.

Es bleibet aber ſchlechterdinges verbothen, auf dem platten Lande herum zu fahren und bey denen von Adel, Beamten, Pächtern und Bauren, Geträyde, Wolle, Flachs, Hanff, Toback, Wachs, Häute und andere dergleichen rohe Waaren ohne Unſern dazu ertheilten Paß aufzukauffen, auch mit den aufgekaufften Waaren Handel und Wandel zu treiben, und ſelbige wieder an andere auf dem platten Lande,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entweder gegen baare Bezahlung oder andere Waaren zu überlassen, als wodurch es endlich dahin gerathen könte, daß nichts mehr in die Städte gebracht, mithin diesen die Nahrung und Handel gäntzlich entzogen werden würde, sondern es müssen dergleichen Waaren von den Land-Leuten in die Städte zu Marckte und Verkauff gebracht werden, und zwar dieses bey Verlust der erhandelten Waaren von dem Käuffer und der dafür bezahlten Gelder von dem Verkäuffer, wenn dawider gehandelt und dergleichen Handel erwiesen, und die daran Theil habenden dessen überzeuget würden, wie denn Unsere in diesen Provintzien bestellete Policey-Ausreuther aufs genaueste hierauf Acht zu geben haben.

II. Gleichwie aber ein sonst überall zugelassener Handel mit der schädlichen und in diesem erneuerten Edict verbothenen Auf- und Verkaufferey nicht zu vermengen ist; Also stehet den in Unseren Städten wohnenden Brauern, Bäckern, Schlächtern, Stellmachern, Böttichern, Tischlern bey denen im vorigen §pho angeführten Umständen frey, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reisen, und die Nothdurfft an Korn und Vieh, sowohl zu ihrer Wirthschafft als auch zum Handel in Betracht es denen Städten annoch an Korn- und Holtz-Händlern ermangelt, aufzukauffen, um eben den Vortheil dadurch zu gewinnen, der infra denen Fremden frey gelassen, damit diese Nahrung allmählig in die Städte gebracht werden möge. Alle in Unseren Landen gefallene Wolle, deren Ausfuhre nach wie vor verbothen bleibet, soll von keinem Woll-Händler, sondern bloß allein von den im Lande wohnenden würcklichen Woll-Arbeitern und Fabricanten, auch denen von Uns dazu besonders befugten Verlegern, welche vor den Einkauffs-Preiß den Woll-Arbeitern die unsortirte Wolle wieder überlassen, und die daraus verfertigten Waaren vor billigen Preiß annehmen, erhandelt, auch zum Besten der Armen in Wolle arbeitenden Leute, weil selbige nicht auf das Land kommen, und von den grossen Fabricanten vom Woll-Handel gemeiniglich abgestossen werden, alle in die Städte sowohl auf die ordentlichen Woll-Märckte, als auch ausserhalb derselben gebracht und daselbst verkauffet werden.

Auch bleibet Auswärtigen frey, das benöthigte Geträyde von dem eigenen Zuwachs derer von Adel, Beamten und Pächter von dem Boden zu holen, wenn dergleichen Unseren Unterthanen an solchen Orten auch verstattet wird, und sonst kein besonderer Beschlag im Lande ergangen. Imgleichen soll

den Schlächtern aus den Städten, damit selbige sich mit gutem Fleisch jederzeit versehen mögen, auf das Land nach Schlacht-Vieh auszureisen, solches aufzusuchen, und zu kauffen, nach wie vor unbenommen seyn.

III. Anlangend die Fischereyen in den Flüssen, Bächen und Ströhmen, insonderheit den Salm- oder Lachs-Fang; So lassen Wir es noch zur Zeit dabey bewenden, daß denen Haupt- und anderen Pächteren frey stehe, die von ihnen gefangene Lächse und Fische nach ihrer besten Verständniß, frisch oder trucken zu versilbern, jedoch müssen selbige sich der Aufkaufferey solcher Fische von anderen und derselben Verlosung auf dem platten Lande gäntzlich enthalten, weil solchergestalt Unsere Einwohner in Städten damit nicht nothdürfftig versorget werden würden; Desgleichen müssen die Aufkäufferinnen und Höcker-Weiber in den Städten bey Straffe der Abnahme in den Thoren und unausbleiblicher Confiscation sich nicht unterstehen, die Fische, imgleichen andere von den Landleuten zu Marckte bringende Lebens-Mittel vor den Thoren oder im Hintragen nach dem Marckte aufzukauffen oder zu besprechen, als wodurch die Waaren nur zum Nachtheil der Einwohner in Städten gesteigert, auch unbillige Vortheile erzwungen werden, dahero alle und jede Lebens-Mittel auf die Märckte, und auf andere zum Verkauff bestimmte Oerter gebracht, und jedermänniglich feil gebothen werden müssen; Jedoch, daß die Aufkäuffer vor 11 Uhr Mittages bey Straffe des Drieſels nicht aufkauffen mögen, wiewohl dabeneben denen Leuten, welche bis hiehin ihre Nahrung damit geflogen haben, unbenommen bleibet, auf dem platten Lande und auf den Grentzen Eyer, Hüner und ander Feder-Vieh, auch Stückgen Butter und Käse aufzukauffen und nach den Städten zum feilen Kauff zu bringen, über welches Policey Stück die Magistráte in Städten, nicht weniger die Accise-Bedienten und Policey-Ausreuter ein wachsames Auge zu richten haben.

IV. Wie Wir denn auch ebenfalls allergnädigst geschehen lassen, daß den benachbarten Fremden, so lange sie Unseren Unterthanen die Aufkauffung an allerhand Lebens-Mitteln, Getráyde, Vieh, Honig, Wildprett ꝛc. in ihren Landen verstatten, dergleichen auch in Unseren Landen zu kauffen noch vergönnet werde; Das Aufkauffen aber in und vor den Thoren und Verkauffen auf den Strassen bleibet bey Straffe der Confiscation verbothen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

V. Das Korn, welches in dem Hertzogthum Cleve auf zuläßige Art und sonder Aufkauffung verhandelt und Parthey-weise aus dem Lande verschicket wird, soll nach denen gewöhnlichen Schiff-Stellen, wie es bishero gebräuchlich gewesen, geführet, daselbst eingeladen, und die Licenten und Zölle davon bey Confiscation des Korns, ehe es abgeschiffet wird, gegeben werden; In der Grafschafft Marck aber bleibet es dabey, daß denen Sauerländischen und benachbarten Bergischen, Cöllnischen und Nassauischen Unterthanen und andern, das Korn von denen, welche in der Ebene wohnen und guten Ackerbau haben, auf den angeordneten Wochen-Märckten, zu Herdicke und Witten zum Verkauff gebracht werde.

VI. Gleichwie nun alles dasjenige, was der Landmann zu verkauffen hat, ausser was hiebevor ausgenommen, nach den Städten zu Marckte gebracht werden, und aus denenselben der Vertrieb mit Fremden, wie auch der Handel und Wandel nach dem platten Lande geschehen solle; Als verbiethen Wir hiermit gäntzlich, und bey Vermeidung hiernächst gesetzter Bestraffung, daß Niemand derer aus Holland und vom Ober-Rhein ankommenden fremden oder einheimischen Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte mit Kauffmanns-Waaren und Lebens-Mitteln, sie haben Nahmen wie sie wollen, ausser mit Käse handelen, sie auch die Käse nicht auf dem platten Lande, sondern in den an den Ströhmen belegenen Accise-Städten verkauffen, und überall gehörig verzollen und veraccisen, und wenn also die Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte betroffen werden, daß sie mit Wein, Frantz-Brandtewein, Caffée-Bohnen, Thée, Toback, Zucker, Farbe-Waaren, auch Butter, Honig, Stockfisch, Trahn, Eisen und dergleichen auf dem Lande oder in Städten Handlung treiben, ihnen solche Waaren sofort weggenommen und confisciret werden sollen; Dabey dann auch den Schiffern, ob sie gleich in den Städten seßhafft, und in der Materialisten- oder Krahmer-Gilde aufgenommen sind, hiermit nachdrücklich verbothen wird, von ihren Schiffen nichts ins Kleine zu verkauffen; Jedennoch aber soll denenjenigen Schiffern, welche in Xanten und Duisburg, als woselbst die Anfahrung eine kleine halbe Stunde von den Städten befindlich, seßhafft, und in der Materialisten Gilde aufgenommen sind, mithin in einer ordentlichen erlaubten Handlung stehen, und weil diesen Oertern die Cöllnischen Städte Rheinberg und Ordingen nahe

gelegen, und von daraus Käuffer sich anzugeben pflegen, so von den Schiffern die Waaren abnehmen, nach wie vor frey bleiben, ihre Waaren an Fremde zu verkauffen, dagegen aber solche an Einheimische zu verkauffen schlechterdinges ernstlich verbothen bleibet, und nicht gestattet werden kan. Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß dieses Edict überall, sowohl in den Städten an die Raths-Haus-Thüren und anderen publiquen Orten, als in den Krügen auf dem Lande öffentlich angeschlagen, und alle Jahr zweymahl, als den ersten Sonntag des Monaths May und Novembris gehöriger Weise in den Kirchen oder vor den Kirchthüren, nach jedes Orts Gewohnheit abgelesen werden soll. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Innsiegel.

1560. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. October d. J. erlassenen Ediktes, wodurch wiederholt verboten wird, irgend Einem, der unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehet, — ohne Rücksicht des Standes und Geschlechtes und ohne Ausnahme der Prinzen des königl. und markgräfl. Hauses —, heimlich oder öffentlich, auf Handschriften, Wechsel oder Bürgschaften, Geld oder Geldeswerth zu borgen oder vorzuschiessen. Contraventionen sollen mit dem Verlust der Forderung und mit einer auf ihren doppelten Betrag sich belaufenden Geldstrafe belegt werden, wovon $\frac{3}{4}$ dem Potsdamschen Waisenhause und $\frac{1}{4}$ dem Denuncianten zugewendet werden soll. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 191.)

Bemerk. Durch ein allg. Edikt d. d. Berlin den 15. Juli 1769 ist die obige Bestimmung in Beziehung auf die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses erneuert, und alles Borgen an dieselben ohne Genehmigung Sr. Maj. des Königs aufs strengste verboten worden. (Conf. n. Myl. B. IV, a, pag. 6189 und B. IV, n, pag. 5599.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1561. Cleve den 2. Dezember 1749.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. October c. a. erlassenen Ediktes, wodurch sämmtliche Landeskinder verpflichtet werden, in so fern sie auf Beförderung in den königl. Landen hoffen, nicht auf fremden, sondern auf inländischen Universitäten zu studiren. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 191.)

Bemerk. Erneuert durch ein zu Cleve am 16. Juni 1750 publicirtes Edikt d. d. Berlin den 2. Mai ej. a. s. l. c. pag. 230.

1562. Cleve den 12. Dezember 1749.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Urbarmachung von Gemeinheitsgründen darf nicht eher vorgenommen werden, bis daß eine desfallsige Anmeldung bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer geschehen, und die Freijahre nebst den von solchen Grundstücken zu entrichtenden Steuern, so wie die an die Domainen zu zahlenden Abgaben, regulirt worden sind.

1563. Cleve den 15. Januar 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mißbilligung der allgemeinen Fahrlässigkeit der Behörden in Handhabung der zum Wohle der Unterthanen erlassenen Vorordnungen, und unter Andeutung der getroffenen Verfügung jährlicher, zu unbestimmten Zeiten vorzunehmenden, Lokal-Untersuchungen über die genaue Erfüllung der ergangenen Vorschriften, wird den Beamten in's Besondre befohlen, auf die jüngern Hausir-Edikte strenge zu halten, und nicht zu gestatten, daß Juden, Colporteurs, Tyroler, Olitäten- und Tabulet-Krämer, in und außer den Jahrmärkten, in den Städten und auf dem platten Lande, hausiren, weniger aber noch daß Marktschreier, Comödianten, Riemenstecher und Lotterie-Krämer auf den Jahrmärkten und Kirchmessen unter irgend einem Vorwande ausstehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1564. Cleve den 15. Januar 1750.

Friedrich, König ꝛc.

Den für Cleve und Mark (als Gerichts-Exekutoren) angeordneten zwei Landreuter, wird eine, ihre Obliegenheiten, Verfahrungsweise und Gebührensätze genau bestimmende, Dienst-Ordnung (in 50 §§.) ertheilt, und deren Beachtung ihnen sowohl, als den sämmtlichen cleve-märkischen Justizbehörden zur strengsten Pflicht gemacht. — (Publicirt zu Cleve am 9. Februar 1750.)

1565. Cleve den 3. Februar 1750.

Königl. Regierung.

In allen Criminal-Fällen, wo den Untergerichten die Urtheils-Fällung instruktionsmäßig zustehet, und wo auf dem Vergehen poena corporis afflictiva haftet, müssen die Verhandlungen, es mag in dem Urtheil darauf erkannt sein oder nicht, zur Bestätigung des Letztern, an die königl. Regierung eingesandt werden.

1566. Cleve den 17. Februar 1750.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. Dezember v. J. erlassenen Ediktes, wodurch zur Verhütung, daß die Stipendien auf Universitäten durch Unwürdige genossen werden, bestimmt wird, daß durch die Collatoren die Stipendiaten den Professoren bezeichnet werden, und daß diese auf Fleiß und Wandel der Stipendiaten wachen sollen; daß die Stipendien, nur gegen Beibringung eines guten Zeugnisses des Dekans der betreffenden Fakultät, an die Studirenden ausgezahlt werden dürfen, und daß diejenigen Stipendiaten, welche jährlich 40 Rthlr. erhalten, vor ihrem Abzuge von der Universität, eine Disputation halten, jene aber, welche weniger beziehen, sich als Opponenten bei den Disputationen, beides zur öffentlichen Bezeigung ihrer Fähigkeiten, fleißig gebrauchen lassen sollen. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 198.)

Bemerk. Die genauere Befolgung dieser Vorschrift ist am 16. September 1755 und 8. November 1763 wiederholt befohlen worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1567. Cleve den 23. Februar 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Mauer- und Zimmer-Meister so wie die Kaminfeger sollen eidlich verpflichtet werden, bei künftigen Neubauten weder in den Brandmauern und Kaminen noch unter und über den Letztern, so wie in oder an den Feuerheerden und Ofenlöchern, Balken und Holzwerk feuergefährlich anzubringen, und auch die in dieser Hinsicht fehlerhaften Einrichtungen, so bald sie solche bei Reparaturen, feuerpolizeiligen Visitationen, oder beim Schornsteinfegen entdecken, zur Abänderung anzuzeigen.

1568. Cleve den 25. Februar 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Aufbietungen der Unterthanen zu Domainen-Bau-Fuhren (in Cleve und Mark) müssen durch die Richter, oder in deren Abwesenheit, durch die Gerichtschreiber, nach genauer Reihenfolge geschehen; die stattfindenden Prägravationen der Dienstpflichtigen, so wie jede, der Willkühr der Gerichtsboten überlassene, Aufbietung soll aus eigenen Mitteln der Beamten in Geld vergütet, und der Doppelbetrag, als fiskalische Brüchte, von ihnen erlegt werden. Ueber die genaue Beachtung dieser Vorschrift sollen die, bei den Erbentagen sich einfindenden, Departementsräthe genaue Erkundigung einziehen und deren Resultat dem Amtsprotokoll inseriren.

1569. Cleve den 20. März 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die für die Schatzung abandonnirten Ländereien und Güter dürfen künftig nur, nach vorheriger genauer Besichtigung, nach Anlegung eines förmlichen oekonomischen Anschlages, nach zeitiger Verkündigung der Bedingnisse und unter Vorbehalt der Genehmigung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, verpachtet werden. Der Anschlag und die Verpachtung muß unter Leitung des königl. Departementsrathes mit Zuziehung von wenigstens eines Amts-Deputirten und, wenn die königl. Domainen wegen der auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

solchen Gütern haftenden Zinsen und Renten dabei interessirt sind, in Beisein des Schlüters oder Rentmeisters geschehen.

Erneuert am 2. Juli 1750.

1570. Cleve den 26. März 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seitherigen Uebergehungen einzelner Höfe bei der Vertheilung der Amts-Fuhren, vorzüglich zu Wege-Bauten, wodurch Prägravationen der übrigen Höfe und auch Exemtions-Behauptungen entstanden sind, werden strenge verboten, und sollen die Beamten bei Aufbietung der Amts-, Bau-, Wege- und Domainen-Fuhren die genaueste Reihenfolge beachten.

1571. Cleve den 4. April 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der den Eigenthümern neu aufgebauter oder wieder hergestellter Gebäude auf dem Lande, mißbräuchlich in der Grafschaft Mark, zugestandene Steuer-Nachlaß soll nur auf den Fall beschränkt werden, wenn der Neubau oder die Reparatur durch Brandunglück veranlaßt worden ist, wobei das Steuerreglement, so wie im clevischen, auch im märkischen zu beachten ist.

1572. Cleve den 24. April 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unverzügliche Reparatur der schadhaften Wege und Landstraßen mittelst Schlichtung und Ausfüllung der tiefen Gleise, Verbreiterung der zu engen Wege und Wegräumung der schädlichen Bäume und Hecken, nach Inhalt der frühern Verordnungen, wird den Beamten zur strengsten Pflicht gemacht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1573. Cleve den 25. Mai 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den Bestand, Umfang und Bezirk der jedem Stadtmagistrat herkömmlich zustehenden Jurisdiktions-Berechtigung, worauf diese sich gründet, ob sie sich auf Civil- und Criminal-Sachen zugleich, oder nur auf einen Zweig derselben erstrecket, ob die Justiz von dem Magistrate allein oder gemeinschaftlich mit dem Richter administrirt wird, oder ob endlich dem Magistrate nur die Cognition in Polizei-Sachen zustehet, wird von den sämmtlichen Stadt-Magistraten ausführlicher Bericht erfordert.

1574. Cleve den 25. Mai 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den von den Regimentern ausgesandten einzelnen Commando's dürfen keine Wegweiser, und in den Kämmerei- und Gemeinde-Rechnungen keine desfallsige Botenlohn-Kosten in Ausgabe gestellt werden. Die in dieser Rücksicht von den Militair-Commando's gemacht werdenden Forderungen müssen daher abgewiesen, und davon sowohl, als von den allenfallsigen dabei vorfallenden Excessen der Commandirten, sofort Anzeige gemacht werden, um deren Bestrafung bei den Regimentern zu bewircken.

1575. Cleve den 11. Juni 1750.

Königl. Regierung.

Der in der Grafschaft Mark bei einigen Gerichten bestehende Mißbrauch, daß unehelich gebährende Frauenzimmer dem Richter, außer der verwirkten Strafe, noch einen sogenannten „Huren-Goldgülden" zahlen müssen, darf ferner nicht stattfinden.

1576. Cleve den 18. Juni 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der bei den märkischen Kohlen-Bergwerken eingeschlichene Mißbrauch, sogenannte Trinkgelder an die Bergleute

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder Arbeiter zu geben, um von ihnen gehäuftes Maß und größere Stücke, oder beste Kohlen zu erlangen, darf nicht ferner stattfinden, indem der Landesherr wegen des Zehentens, das Bergamt in Rücksicht der Meßgelder und die Gewerke in Ansehung des Arbeitslohnes und der Kohlen dadurch benachtheiliget werden. Den Kohlenfuhrleuten wird daher, bei Strafe der Confiskation ihrer Pferde und Karren, und den Bergleuten und Arbeitern, bei Strafe der Kassation, und nach Befinden, bei körperlichem Arreste, verboten, Trinkgelder zu geben und resp. anzunehmen.

1577. Cleve den 30. Juni 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 1. v. M. erlassenen Circular-Ordre, wodurch, zur Deklaration des Edikts vom 24. Sept. v. J. (Nro. 1554 d. S.), verordnet wird, daß, und auf welche Art, von der Confiskation des gesammten Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Enrollirten, Letztere, „edictaliter, nach Kriegsmanier citirt werden müssen." (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 227.)

1578. Cleve den 10. August 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die bis zum 1. Juni c. a. in jedem Amte neu erbauten Höfe und Kothen und die Zahl ihrer Bewohner, wird von den sämmtlichen Beamten eine genaue, und jährlich fortzuführende Nachweise erfordert.

1579. Cleve den 13. August 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Gerichtschreibern in den Aemtern und Jurisdiktionen dürfen für ihre Assistenz, bei Abnahme der Steuer-Rechnungen, keine Diäten bewilligt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1580. Cleve den 20. August 1750.

Königl. Regierung.

Publikation des zu Wien am 31. Mai 1746 verliehenen kaiserlichen, unbeschränkten Privilegiums de non appellando, für alle königliche Reichslande, außer der Churlande.

1581. Cleve den 28. August 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, auf den Grund landesherrlicher Collekten-Patente für Abgebrannte, gesammelten Geldbeiträge sollen künftig die Portofreiheit auf den königl. Posten genieſſen.

1582. Cleve den 8. September 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der inländischen Seiden-Manufakturen, wird die zu ihrem Behufe eingeführt werdende fremde rohe Seide von aller Zoll-, Licent-, Accise- und dergleichen Abgabe befreiet; die wieder ausgeführt werdende Seide bleibt aber den bezeichneten Abgaben ferner unterworfen.

1583. Cleve den 15. September 1750.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Juli 1750 erlassenen erneuerten Militair-Consistorial-Reglements und einer Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii, nebst beigefügten, bei dem öffentlichen Gottesdienst, der Taufe, der Beichte, dem Abendmahl und der Trauung zu gebrauchenden Gebeten und Formularien. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 238.)

1584. Cleve den 15. September 1750.

Königl. Regierung.

Eine von dem vormaligen Prediger Schleiermacher, unter dem Titel: Apologie und kurzbündige Deduction wider die Gemeinde zu Ronsdorf und den Agenten Eller, zu Arnheim bei N. Boerster im laufenden Jahre, herausgegebene

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Druckschrift, wird verboten, und sollen die vorhandenen Exemplare confiscirt werden.

1585. Cleve den 25. September 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die zweckmäßigsten Maßregeln gegen die, in die Grafschaft Mark eingeschlichenen, falschen 3 Pfennigstücke treffen zu können, werden die märkischen Beamten angewiesen, den wirklichen Bestand der in ihren Bezirken vorhandenen guten kupfernen hamm'- und soest'schen 3 Pfennigstücke oder Füchse dadurch zu ermitteln, daß sie die Eingesessenen zur Angabe und Vorzeigung ihres Vorrathes von solchen Münzen anhalten, und sollen sie dessen Resultat binnen 8 Tagen anzeigen.

1586. Cleve den 20. October 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der zu Xanten bestehenden Tabacks-pfeifen-Bäckerei, sollen die dazu erforderliche Erde und die daraus verfertigten Pfeifen gänzlich von Ein- und Ausfuhr-, Zoll- und Licent-Abgaben befreiet bleiben.

1587. Cleve den 22. October 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den Steuer-Ausschlägen muß künftig jedesmal der Betrag der in dem abgelaufenen Jahre verhängten Brüchten bemerkt werden.

1588. Cleve den 5. November 1750.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28 Sept. c. a. erlassenen Ediktes, wonach alle gewaltsame Einbrüche und die auf öffentlicher Landstraße verübten Gewaltthätigkeiten, wenn die Todesstrafe nicht zuerkannt wird, mit lebenswie-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

riger Festungsarbeit bestraft werden sollen. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 290.)

1589. Cleve den 15. November 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem in der Grafschaft Mark bestehenden eigenen dringenden Bedarf an Steinkohlen, Holzasche, Bleicherstöcken und Bauholz, wird auf die Ausfuhr dieser Gegenstände ins Ausland eine, nach folgenden Sätzen normirte, und neben dem gewöhnlichen Zolle zu erhebende, Accise-Abgabe gelegt, nämlich

von einer einspännigen Karre mit 5 Ringel Kohlen	15	Stbr.
von einer zwei " " " 9 " "	25	"
von einer drei " " " 12 " "	35	"
von einer Pferde-Tracht Kohlen . . .	5	"
von einem Malter Asche	8	"
von Bleicher-Stöcken, im Werthe von 1 Rthlr.	7½	"
und von einer ein-, zwei- und resp. dreispännigen Karre Zimmerholz . . 10, 15 und resp.	20	"

Die vorgenannten, nur transitirenden, Gegenstände sind von der Accise frei, und nur dem seitherigen Zolle unterworfen.

1590. Cleve den 3. Dezember 1750.

Königl. Regierung.

Den Richtern und den mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Stadtmagistraten wird es zur besondern Pflicht gemacht, wöchentlich wenigstens einmal, die Wirthshäuser zu visitiren, sich täglich von den Wirthen die Fremdenzettel liefern zu lassen, und die Visirung der Pässe, so wie deren Ertheilung, ihren Gerichtschreibern und Sekretarien nicht ferner zu überlassen. Contraventionen dieser Vorschriften, wodurch das Einschleichen und Circuliren fremder und inländischer Vagabunden seither befördert worden ist, sollen, zufolge der frühern Edikte, unnachsichtlich bestraft werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1591. Cleve den 3. Dezember 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, während der letzten 6 Jahre, zum Wiederaufbau abgebrannter, oder sonst durch Unglücksfälle ruinirter Domainenhöfe, den Domainenpächtern ausgezahlten, der Domanial-Baukasse aber gebührenden, steuerreglementsmäßigen Hülfsgelder wird von den Beamten eine genaue Nachweise erfordert.

1592. Cleve den 31. Dezember 1750.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, während der Periode vom Jahre 1740 bis 1. Juni 1750, neu angelegten, oder noch in der Anlage begriffenen Dörfer, Höfe und Kothen, über die Zahl der sie bewohnenden Familien, und über die, während des obigen Zeitraumes wieder aufgebauten vormals wüsten Höfe auf dem Lande, und wüsten Stellen in den Städten, und deren Besetzung mit Einwohnern, so wie über den der Steuerkasse dadurch zu Theil gewordenen Gewinn, wird von den Beamten eine genaue Nachweise erfordert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf